

GRUNDFRAGEN  
DER  
WIRTSCHAFTS  
KRIMINALITÄT

UNDESKRIMINALAMT WIESBADEN

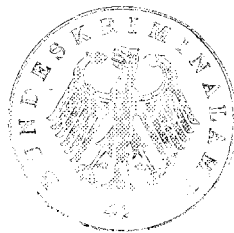


Bücherverzeichnis

Nr.: 7589

# GRUNDFRAGEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

ARBEITSTAGUNG  
IM BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN VOM 27. MAI BIS 1. JUNI 1963  
ÜBER »GRUNDFRAGEN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT«



HERAUSGEBER  
BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN  
1963

22. DEZ 1963

1. DEZ 1970

Alle Rechte, auch die der auszugsweisen Wiedergabe,  
Übersetzung und Bearbeitung, des Nachdrucks, der Verfilmung usw.,  
sind ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt in der Bundesdruckerei

## Inhalt

	Seite
Begrüßung	
Präsident Dullien, Bundeskriminalamt .....	5
Überblick über die gegenwärtigen Probleme der Wirtschaftskriminalität	
Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt .....	7
Sozialwidrige Trends im Vorfeld der eigentlichen Wirtschaftskriminalität (Grenzmoral)	
Professor D Dr. Schöllgen, Bonn .....	15
Die kriminalsoziologischen Grundgedanken Paul Reiwalds und ihre Verwendbarkeit für die Erforschung der Wirtschaftskriminalität	
Diplom-Psychologe Dr. Ottinger, Ziegenhain .....	23
<i>Aussprache</i> .....	33
Zur Frage der Marginalität in der Alltags-Moral der fortgeschrittenen Industriegesellschaften	
Professor Dr. König, Köln .....	37
<i>Aussprache</i> .....	46
Unlautere bzw. ungesetzliche Verhaltensweisen in der Steuerpraxis	
Oberregierungsrat Irmer, Köln .....	47
<i>Aussprache</i> .....	56
Die White-collar-Kriminalität in den USA	
Amtsgerichtsrat Dr. Middendorff, Freiburg i. Br. ....	59
Aktuelle Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität	
Kriminalhauptkommissar Lach, Bundeskriminalamt .....	75
<i>Aussprache</i> .....	94
Die Latenz im Bereich der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität	
Kriminalhauptkommissar Bertling, Hamburg .....	101
<i>Aussprache</i> .....	116
Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsstraftäters	
Regierungskriminalrat Dr. Schäfer, Bundeskriminalamt .....	117
Erfahrungen bei der Aufklärung von Korruptionsfällen	
Erster Staatsanwalt Hempler, Koblenz .....	141
Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr und seine Bedeutung für die Aufklärung von Wirtschaftsstrafsachen	
Staatsanwalt Habenicht, Oldenburg (Old.) .....	155
<i>Aussprache</i> .....	167

	Seite
Die gebräuchlichsten Methoden bei der Verschleierung und Fälschung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen – Versuch einer Systematik – Dr. jur. Zirpins, Hannover .....	169
Der Richter im heutigen Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts – Reformgedanken zur Strafrechtspflege – Oberlandesgerichtsrat Dipl.-Volksw. DDr. Gössweiner, Leoben (Österreich) .....	175
<i>Aussprache</i> .....	205
Das Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe für Wissenschaft und Gesetzgebung – Erläutert am Beispiel der Warenfälschung – Privatdozent Dr. Geerds, Kiel .....	211
<i>Aussprache</i> .....	231
Beobachtungen über Methoden zur Beschränkung des Wettbewerbs Ltd. Regierungsdirektor Dr. Tallner, Bundeskartellamt, Berlin .....	233
Entwicklungshilfe, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollmöglichkeiten im Vergabesystem Diplom-Volkswirt Funkenberg, Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/Main .....	243
<i>Aussprache</i> .....	250
Neue Wege zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte in den Niederlanden, Zusammenarbeit der Benelux-Länder auf diesem Gebiet Professor Dr. Mulder, Leiden (Niederlande) .....	251

## Begrüßung

Zu Beginn dieser Arbeitswoche, die sich mit Grundfragen der Wirtschaftskriminalität beschäftigen soll, begrüße ich Sie als Hausherr auf das herzlichste, insbesondere die Herren Vortragenden und unsere Gäste aus dem Ausland, aus Frankreich, den Niederlanden, aus Österreich und der Schweiz. Gleichzeitig habe ich Ihnen die besonderen Grüße des Herrn Bundesinnenministers Höcherl auszurichten, der als seinen Vertreter Herrn Ministerialrat Dr. Reuter hierher entsandt hat, den ich gleichfalls herzlich willkommen heiße.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, muß ich zweier Männer gedenken, die mit unseren Arbeitstagungen eng verbunden waren, aber nun von uns gegangen sind. Am 9. Mai verschied plötzlich an einem Herzschlag Herr Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Werner Niese aus Mainz. Soweit es seine Arbeit nur irgend zuließ, hat er an allen Arbeitstagungen des Amtes teilgenommen. Gewöhnlich saß er hier in der ersten Reihe, und so mancher wertvolle Diskussionsbeitrag ist von ihm beige-steuert worden. Am letzten Mittwoch, am 22. Mai, verließ uns ferner nach langer Krankheit Herr Ministerialrat Dr. Otto Terstegen vom Bundesrechnungshof in Frankfurt. Wie schon auf früheren Tagungen hatte er sich auch für diese als Vortragender zur Verfügung gestellt. Wir erwarteten gerade von ihm einen besonderen Beitrag, der – wie wir wissen – einen Abschluß seiner bisherigen Forschungen auf dem Gebiete des Wirtschafts-unrechtes darstellen und gleichzeitig ein Wegweiser zu neuen Ufern sein sollte. Die lange Krankheit hatte seine Kräfte aber schon so weit aufgezehrt, daß er zu dieser Zusammenfassung nicht mehr gekommen ist. Sein Impetus und sein Gedankenreichtum werden uns gerade bei der Behandlung der Grundfragen eines Wirtschafts-strafrechts, denen sein besonderes Interesse galt, sehr fehlen.

Ich danke Ihnen, daß Sie sich zu Ehren der Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben haben.

Zum zweiten Male beschäftigt sich eine der Arbeitstagungen des Bundeskriminalamtes mit Wirtschaftsdelikten. Keinem anderen Delikt ist bisher die Ehre zuteil geworden, so intensiv behandelt zu werden. Dies liegt nicht nur an der Bedeutung, die der Wirtschaftskriminalität in der modernen Strafrechtspflege zukommt, sondern auch daran, daß sie sich nach unserer Ansicht in einem Gestaltwandel befindet, der weit über die klassischen Wirtschaftsstraftaten hinausgeht. Ziel dieser Arbeitstagung soll es sein, diesen Gestaltwandel an Beispielen offenzulegen und Anregungen zu Überlegungen zu geben, ob und inwieweit die kriminologische und rechtliche Betrachtung des modernen Wirtschafts-unrechtes einer Überprüfung nicht nur der theoretischen allgemeinen Grundlagen bedarf, sondern auch der praktischen Einzelarbeit.



Präsident des Bundeskriminalamtes

## Überblick über die gegenwärtigen Probleme der Wirtschaftskriminalität

Regierungskriminaldirektor Dr. B. Niggemeyer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Nach Schöllgen<sup>1)</sup> stellt uns die moderne Soziologie (Briefs, Vierkandt) in dem Begriff der »Grenzmoral« einen »Schlüsselwert zur Verfügung, mit dessen Hilfe sich wichtige Probleme der gegenwärtigen Krise – soziologisch wie moralisch – erhellen lassen«. Mit »Grenzmoral« bezeichnet man ein sozialwidriges Verhalten, das zwischen Recht und Unrecht liegt und bei dem bewußt bis an die äußerste Grenze des eben noch Erlaubten gegangen wird. Als Beispiel sei die stark gelockerte Steuermoral<sup>2)</sup> erwähnt. Verstöße gegen die Steuerpflichten und die Steuergesetze werden heute von vielen Steuerzahlern als »Kavaliersdelikte« angesehen. Die Frage, ob und inwieweit dieser Steuerwiderstand durch eine psychologisch unkluge Steuergesetzgebung provoziert worden ist, soll dahingestellt bleiben.

Auch auf dem Gebiet der Wirtschaft haben sich Verhaltensweisen entwickelt, die hart an die Grenzen des Unrechts heranreichen und nicht selten darüber hinausragen.

Die *Wirtschaftskriminalität* ist ein Phänomen, das begrifflich, in seiner geschichtlichen Entwicklung, in seinem funktionalen Zusammenhang, in seiner Motivation, in seinen Erscheinungsformen und vor allem in seiner rechtlichen Bedeutung noch viel zu wenig erkannt ist.

In den Untersuchungen von Grünhut<sup>3)</sup> und Alsberg<sup>4)</sup> – in den Jahren 1929 und 1931 – wurden »die wirtschaftlichen Interessen« noch ausschließlich als die Interessen des *einzelnen* am Schutz und an der Erhaltung seines Vermögens dargestellt. Heute stehen nicht mehr die Interessen des einzelnen im Vordergrund, sondern die der freiheitlichen *Wirtschaftsordnung*<sup>5)</sup>. Wirtschaftsdelikte sind daher Straftaten, die geeignet sind, die Wirtschaftsordnung zu stören oder zu gefährden.

Die Untersuchungen – auch moderner Autoren – zu diesen Fragen bewegen sich jedoch im allgemeinen noch streng im Rahmen des traditionellen Strafrechts. Die sog. »graue Sphäre« der unerlaubten, unreellen und unmoralischen Handlungen an den Nahtstellen von Recht und Unrecht wird von ihnen überhaupt nicht oder nur am Rande behandelt.

Es erscheint daher zweckmäßig, in Verbindung mit einem kurzen geschichtlichen Rückblick auf diese soziale Erscheinung etwas näher einzugehen.

Die autoritäre patriarchalische und hierarchische Ordnung, in der die Bürger vor 1914 lebten, ist nicht mehr. Brauch, Sitte, Gewohnheiten, Standespflichten, gesellschaftliche Konventionen und Institutionen hatten in dieser Zeit in weit höherem Maße als heute die Wirkung von sozialen Normen, die fast immer mit geschriebenen oder ungeschriebenen Sanktionen bewehrt waren. Wer z. B. im wirtschaftlichen Zusammenspiel der Kräfte die Regeln des Anstandes und des »fair play« übertrat, stellte sich außerhalb der Gesellschaft und hatte zumindest mit der Mißbilligung seines Verhaltens, wenn nicht sogar mit seiner Ächtung bzw. seinem Boykott zu rechnen.

»Die Ereignisse von 1918 haben die autoritäre Herrschaft in Deutschland zwar erschüttert; ihre Grundlagen aber weder personell noch institutionell noch ideologisch ganz beseitigt«<sup>6)</sup>. Als eine Folge des verlorenen Krieges (1914 bis 1918) machten sich jedoch bereits Verfallserscheinungen bemerkbar, die wiederum im wirtschaftlichen Bereich besonders auffällig waren: Schieber, Schwarzhändler und Neureiche eroberten das Feld und sicherten sich aufgrund ihres smarten und skrupel-

<sup>1)</sup> Grenzmoral, soziale Krise und neuer Aufbau, Bastion-Verlag, Düsseldorf, 1946, Vorwort.

<sup>2)</sup> Schmölders, Steuermoral, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 10. Band, Göttingen, 1959, S. 118 ff.

<sup>3)</sup> Strafrechtlicher Schutz wirtschaftlicher Interessen (1929).

<sup>4)</sup> Wirtschaftsstrafrecht als Problem der Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft (1931).

<sup>5)</sup> Sauer, System des Strafrechts, Besonderer Teil, 1954, Carl Heymanns Verlag KG, Köln – Berlin, S. 559.

<sup>6)</sup> Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit. Zur soziologischen Analyse der Gegenwart, R. Piper und Co. Verlag München, 1961, S. 249.

losen Vorgehens eine »Differentialrente« (Briefs) auf Kosten der anständigen »Dummen«, die weiter an den Regeln von Anstand, Sitte und Moral festhielten.

Auf Weimar folgte dann die Zeit, in der »die vorwiegend von den Traditionen Preußens geprägte Oberschicht ihrer Funktionen und ihrer sozialen Grundlage beraubt«<sup>7)</sup> wurde.

Zu den wichtigsten Ereignissen der Nachkriegszeit gehört das sog. Wirtschaftswunder und damit in Zusammenhang die Bildung einer neuen wirtschaftlichen Machtelite. Trotz bedeutenden Erfolgen in der modernen Marktwirtschaft fehlt es jedoch noch an einer übergeordneten Integration. Das wirtschaftliche Geschehen hat – ähnlich wie die Technik – den Trend zu einer Eigenständigkeit, bei der man am Ende nicht mehr weiß, wer noch verantwortlich Handelnder und wer bereits Getriebener ist. Die finanziellen Zusammenbrüche von Borgward, Opal und Schliker dürften hierfür symptomatisch sein. Da die Menschen unserer Zeit gegen Autoritäten mißtrauisch geworden sind, sind auch die alten Leitbilder einer traditionsgebundenen Gesellschaft in weitem Umfang verschüttet. Ein neues moralisches Verhältnis zu unserer industriellen Kultur ist aber vorerst noch nicht gefunden<sup>8)</sup>. Die Wertbilder der modernen Industriegesellschaft sind: Sachlichkeit, Profitstreben, Freizeitgestaltung, Vergötzung des Lebensstandards (Geltungskonsum) usw., d. h. mit anderen Worten: Individualismus und Materialismus. Wichtig ist nicht mehr, was einer *ist*, sondern was einer *hat*.

Da dieser moderne Mensch, den *Riesman* als den »außengeleiteten« bezeichnet, seine Orientierung an Werten, die letztlich in der moralischen Verantwortung und in dem Gewissen begründet sind, verloren hat, ist er innerlich unsicher geworden. Dies wird besonders deutlich, wenn wir die Lebenswerte in einen Vergleich zu den Marktwerten setzen. Mit dem gigantischen Fortschritt der Technik sind wir zwar auf dem Wege, uns den Weltraum zu erobern; ob allerdings unsere seelische Entwicklung auch so weit fortgeschritten ist, um die Technik moralisch-verantwortlich beherrschen zu können, muß infrage gestellt werden. Z. Z. jedenfalls hat es noch den Anschein, als ob wir von der Technik beherrscht würden.

In diesem Rahmen sind auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sehen. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob die Wirtschaft als ethisch neutral anzusehen ist. Im allgemeinen geht man davon aus, daß die Wirtschaft es nur mit Geldwerten und nicht mit Lebenswerten zu tun habe. Für die Lebenswerte seien – so ist die herkömmliche Meinung – das individuelle Gewissen, die Familie, die Kirche und die Kultur verantwortlich. Wenn wir aber das Individualgewissen von dem Sozialgewissen trennen wollen, dann werden wir – insbesondere unter dem Trommelfeuer der Massenkommunikationsmittel – bald jede Wahlfreiheit verloren haben und uns nur noch der Triebkraft eines schrankenlosen Egoismus überlassen<sup>9)</sup>. Der Erfolgreiche wird sich doppelseitig verhalten: er wird »einmal mit ausgeschaltetem und dann wieder mit eingeschaltetem „gutem“ Gewissen« handeln. »Nach einem normwidrigen Seitensprung kehrt er rasch, gewissermaßen auf der Flucht vor sich selbst, in das schützende Gehäuse der Gesellschaftsmoral zurück und verhält sich fördernd, wohlwollend und wohlgesinnt«<sup>10)</sup>. Seiner Natur nach ist der Mensch aber ein Gemeinschaftswesen. Das bedeutet, daß auch der Erfolgreiche schließlich an die geschriebenen und ungeschriebenen Normen der Gemeinschaft gebunden ist. In einer marktwirtschaftlichen Ordnung fordert die Gemeinschaft von ihren Beteiligten, daß von der wirtschaftlichen Freiheit nur der Gebrauch gemacht wird, der nach den Spielregeln eines lautereren Verhaltens im Leistungswettbewerb auch erlaubt ist. Freiheit ohne Bindung ist Willkür und am Ende Chaos.

Die hier beschriebene Lockerung der »tradierten« sozialmoralischen Leitideen spielt auch im Bereich der sog. »Weiße-Kragen-Kriminalität« eine wichtige Rolle. Nach *Sutherland*<sup>11)</sup> handelt es sich bei der »Weiße-Kragen-Kriminalität« um asoziale oder gewinnsüchtige strafbare Verhaltensweisen von Angehörigen der sog. »Oberwelt«. Im Gegensatz zum brutalen Gewaltverbrecher setzt der »White-collar-criminal« seine Schläue, seine Intelligenz und seine geistige Brutalität ein, um seine eigennützigen Ziele zu verfolgen und zu verwirklichen. Wenn er sich in Bereichen der Grenz-moral bewegt, dann ist sein Handeln besonders gefährlich. Er wahrt dann den Schein des Rechts

7) Dahrendorf, aaO, S. 250, 302 f.

8) Gehlen, Die Seele im technischen Zeitalter. Sozialpsychologische Probleme in der industriellen Gesellschaft, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH Hamburg, 1957, S. 52.

9) Küng, Ist die Wirtschaft neutral?, Rheinischer Merkur, Nr. 42 vom 19. 10. 1962.

10) Kroeber-Kenneth, FAZ vom 5. 4. 1958.

11) Sind »White-collar-Delikte« kriminelle Handlungen?, 2. Aufl., Verlag Holt, Reichard und Winston, New York 1961.

und vermeidet jedes Risiko, um dadurch vor Entdeckung sicher zu sein und sein asoziales Treiben möglichst ungestört fortsetzen zu können. Wer aber seine Konkurrenten mit den fragwürdigsten Mitteln abzuwürgen versucht, erzeugt schließlich jene »Sog- und Spiralwirkung« (Terstegen), die auch den Anständigen in den Abgrund zieht.

Auf keinem Gebiet der Verbrechensbekämpfung dürfte es so dringend notwendig sein, durch Darstellung der *Erscheinungsformen* den Ernst der Lage zu veranschaulichen, wie gerade auf dem der Bekämpfung der Intelligenzdelikte. Seit Generationen bekämpfen wir die Delikte mit gegenständlich-greifbarem Tatbestand (Diebstahl, Einbruch, Raub, Totschlag, Mord usw.) mit aller dogmatischen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, während die Bekämpfung des abstrakten Betrugs, der Intelligenzverbrechen, der »Weiße-Kragen-Kriminalität« entweder nur in den Randzonen oder überhaupt nicht stattfindet, obschon wir wissen, daß der materielle – oft auch der immaterielle – Schaden, der durch diese Delikte angerichtet wird, um ein Vielfaches höher ist als der durch Diebstahl, Einbruch und Raub verursachte. *Bauer* vertritt in seinem Buch: »Das Verbrechen und die Gesellschaft«<sup>12)</sup> die Meinung, daß »das geltende Recht nur Hühneraugen operiere, während die Krebskrankheiten vielfach unbeachtet blieben«. An anderer Stelle<sup>13)</sup> sagt er: »In gewissem Sinne ist es richtig, daß vor Gericht und in den Gefängnissen nur die „Dummen“ in Erscheinung treten. Dummheit ist ein Handicap. Die Delikte der Dummen werden in der Regel aufgeklärt, während die intelligenten Täter imstande sind, die Gefahr einer Entdeckung abzuschätzen und sich durch geeignete Vorkehrungen gegen sie abzuschirmen.« Das Urteil *Sutherlands* über die Bekämpfung der Intelligenzverbrechen ist keineswegs günstiger. In seinem bekannten Buch: »Sind „White-collar-Delikte“ kriminelle Handlungen?«<sup>14)</sup> läßt er einen alten Betrüger die Erfahrungen, die er mit der Wirksamkeit des Strafrechts gemacht hat, wie folgt formulieren: »Das Gesetz ist wie ein Spinnennetz. Fliegen und kleine Insekten verfangen sich darin; die großen Brummer brechen durch.«

Die Gründe für diese gesellschaftliche Erscheinung sind sicherlich mannigfach. Sie fast ausschließlich im Bereich der Psychologie zu suchen, wie dies *Paul Reiwald* in seinem Buch: »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«<sup>15)</sup> getan hat, dürfte wohl zu einseitig sein. Dagegen stimmt es nachdenklich, wenn ein moderner Soziologe wie *Dahrendorf* in Anlehnung an eine Forschungsarbeit von *W. Richter* über »Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozial-statistische Analyse« (Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5. Jahr – 1960 –) zu der Annahme kommt, »daß ein erheblicher Teil der Straffälligen sich aus der den Richtern fremden Welt der Unterschichten rekrutiert«<sup>16)</sup>.

Als Beispiele für aktuelle Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität sind anzuführen: der Subventionsbetrug, wie z. B. der Betrug mit Ausgleichsbeträgen nach dem Eierförderungsgesetz vom 31. 3. 1956 (BGBl. 1956 I S. 239; Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 30. 3. 1956 i. d. F. des Abänderungsgesetzes vom 27. 7. 1961 – BGBl. I S. 1081), durch den der Bund und die Steuerzahler um Millionen D-Mark geschädigt wurden, der jüngst durch die Presse bekanntgewordene großangelegte Getreideschwindel, der dadurch begünstigt wurde, daß die ausländischen Getreidepreise niedriger sind als die inländischen, illegale Preisabsprachen, Insolvenzdelikte, Leistungsbetrug bei öffentlichen Aufträgen, unlauterer Wettbewerb, Wein-, Lebens- und Arzneimittelfälschungen, Reisevermittlungsschwindel, Betrug bei Verkäufen oder der Vermittlung zum Erwerb ausländischen Landbesitzes, betrügerische Arbeitsvermittlung von ausländischen Arbeitskräften, Automatenbetrug, Schwindel durch Scheinfirmen auf internationaler Basis, Aktienschwindel, besonders mit ausländischen Aktien, Akkreditiv-Betrug, die organisierte Wechselreiterei, Korruption, Bestechung und Steuerhinterziehung.

Die Aufklärung dieser Tatbestände ist sowohl vom Tatsächlichen als auch vom Rechtlichen her mit großen Schwierigkeiten verbunden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität ständig wechseln. Der Wirtschaftsbetrüger versteht es nämlich ausgezeichnet, sich der jeweiligen wirtschaftlichen Situation anzupassen und unklare gesetzliche Tatbestände oder lückenhafte gesetzliche Bestimmungen für seine Zwecke zu mißbrauchen. Selbst wenn es gelingt, ihm objektive Verstöße nachzuweisen, scheitert seine Überführung meist an der

<sup>12)</sup> Ernst Reinhardt Verlag München/Basel, S. 14.

<sup>13)</sup> a. a. O., S. 78.

<sup>14)</sup> vgl. Anmerk. 11.

<sup>15)</sup> Pan Verlag Zürich, 1948.

<sup>16)</sup> Dahrendorf, a. a. O., S. 176 ff., 194.

dehnbaren Auslegung des subjektiven Tatbestandes. Erschwerend kommt noch hinzu, daß die Wirtschaftsstraftäter meist den Intelligenzkreisen angehören und dadurch bereits härtere Gegner als die Gewaltverbrecher sind, und daß sie über ein erstklassiges Fachwissen sowie über honorige Beziehungen verfügen. Sie scheuen auch nicht davor zurück, die ermittelnden Strafverfolgungsbeamten persönlich zu verunglimpfen oder durch gutgläubige Vorgesetzte von der weiteren Durchführung der Ermittlungen abhalten zu lassen. Da die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen aber schon an sich nicht besonders populär ist, kann man sich vorstellen, wie ermüthend eine derartige Beeinflussung auf den dienstlichen Elan eines Beamten wirken muß.

Die Latenz im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist – wie nach den bei der Kriminalpolizei vorhandenen Unterlagen, erkennbar gewordenen Symptomen und Zufallsentdeckungen anzunehmen ist – unverhältnismäßig groß, ohne daß natürlich über ihren wirklichen Umfang etwas Konkretes gesagt werden kann. Das hängt zunächst damit zusammen, daß wir z. Z. noch nicht einmal wissen, was über das klassische Wirtschaftsstrafrecht hinaus begrifflich alles zur Wirtschaftskriminalität gehört. Eine einheitliche Begriffsdefinition ist von der Kriminologie bisher noch nicht erarbeitet worden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Latenz wesentlich von der jeweiligen Struktur und Konjunktur der Wirtschaft, von der Verfolgungsintensität, der Wirksamkeit der Gesetze, vom Ausbildungsstand der Kriminalbeamten, Staatsanwälte und Richter und nicht zuletzt von der Intelligenz des Wirtschaftsstraftäters abhängt, sich nicht »entdecken« zu lassen. Je verfeinerter die Methoden des Intelligenzverbrechers sind, desto weniger Aussicht besteht, ihn als einen von vielen aus dem großen »Dunkelfeld« herauszufinden. Bei dem Bemühen, das »Dunkelfeld« aufzuhellen, darf im übrigen nicht übersehen werden, daß es Straftaten gibt, die überhaupt nicht entdeckt werden und solche, die zwar entdeckt werden, aber aus den verschiedensten Gründen nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich bereits, daß die Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsstraftäters in ihrer Vielschichtigkeit nur schwer zu erfassen ist. Dieser Tätertyp lebt als »Ehrenmann« unter uns. Er genießt öffentliches Ansehen und Vertrauen. Dieses Vertrauen ist sein Kapital. Zum Nachteil seiner Mitbürger macht er allerdings davon den unrechten Gebrauch. Vertrauensmißbrauch ist somit das besondere Kennzeichen des Wirtschaftsstraftäters.

Im Tatbestand des Betrugers wird das Vertrauen als Rechtsschutzobjekt jedoch nicht anerkannt. Der von Hafter gemachte Vorschlag<sup>17)</sup>, den Charakter des Betrugers als Vermögensdelikt aufzugeben und anstatt dessen die Wahrheit und Redlichkeit im Geschäftsverkehr als Rechtsschutzobjekt in den Tatbestand aufzunehmen, ist vor allem deshalb mißbilligt worden, weil man darin eine gefährliche Hinwendung zum Gesinnungsstrafrecht erblickt. Das österreichische Strafgesetzbuch scheint diese Bedenken jedoch nicht zu teilen. Denn in § 197 österr. StGB wird in Anlehnung an das römische *crimen falsi* auch der sog. öffentliche Glaube geschützt.

In diesem Zusammenhang darf auf eine interessante Abhandlung von Geerds<sup>18)</sup> hingewiesen werden, in der er die Warenfälschung daraufhin untersucht, ob sie lediglich als eine Sammelbezeichnung oder als eine einheitliche Wirtschaftsstraftat aufzufassen ist. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Warenfälschung eine Straftat gegen die öffentliche Glaubwürdigkeit im Rechtsverkehr ist. Den Unrechtsgehalt der Warenfälschung kennzeichnet er durch die Sollensvorschrift: »Du sollst das allgemeine Vertrauen in ein anständiges Gebaren mit Handelsware nicht dadurch mißbrauchen und gefährden, daß Du Handelsware von täuschender Beschaffenheit in Verkehr bringst oder zu diesem Zwecke herstellst.« Bei einer evtl. gesetzlichen Regelung will er die Warenfälschung – von der Systematik her gesehen – den Straftaten gegen die öffentliche Glaubwürdigkeit, und zwar im Anschluß an die Urkunden- und Falschgelddelikte, zuordnen.

Aus dieser kurzen rechtlichen Einblendung ergibt sich, welche dogmatischen Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, wenn eines Tages einmal die einheitliche Grundkonzeption eines Wirtschaftsstrafrechts im weiteren Sinne, das sich mit der sozialen Wirklichkeit im Einklang befindet, erörtert werden sollte.

Zuvor wäre aber noch die Kriminologie des Wirtschaftsstraftäters zu schreiben, in der dieser oszillierende Typ in all seinen Schattierungen und Abweichungen, in seinen sozialen und seelischen

<sup>17)</sup> Vgl. Eser, Die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit als Betrugsschaden, GA 1962, S. 289 ff.

<sup>18)</sup> Warenfälschung – Sammelbezeichnung oder einheitliche Wirtschaftsstraftat? Ein Beitrag zur Problematik des Wirtschaftsstrafrechts, ZStW 1962, S. 245 ff.

Bezügen so freizulegen wäre, daß eine reale Ausgangsbasis für eine sinnvolle gesetzgeberische Arbeit gewonnen wird.

Abgesehen hiervon sollte man mehr als bisher bestrebt sein, die Berufsausbildung der Kriminalbeamten, der Staatsanwälte und der Richter den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen. Die Kriminalpolizei macht in ihrem Bereich erhebliche Anstrengungen, verlorenen Boden zurückzugewinnen. Um größere wirtschaftskriminalistische Zusammenhänge richtig beurteilen, um wirtschaftliche Fehlleistungen größeren Ausmaßes wirklichkeitsnahe subsumieren, um dem Gesetzgeber das kriminologische Tatsachenmaterial an die Hand geben zu können, das er für seine gesetzgeberische Arbeit benötigt, bedarf es aber auch einer zielgerechten Ausbildung des Strafruristen. Der *Arbeitskreis für Fragen der Juristenausbildung e. V.*<sup>19)</sup> formuliert diese Anregung wie folgt:

»Der Jurist muß einen lebendigen Sinn für *Tradition* besitzen. In einer Zeit tiefgreifender Wandlungen der sozialen Wirklichkeit fällt ihm die wichtige Funktion zu, im Bereich des Rechts die Kontinuität der Entwicklung zu wahren. Der Jurist darf freilich nicht konservativ sein in dem Grade, daß er jeder Veränderung der Staats- und Gesellschaftsverhältnisse feindlich gegenübersteht. Es gilt, ein sicheres Gefühl für den Wert der Tradition zu vereinigen mit Aufgeschlossenheit für neue Gesichtspunkte und Situationen. Der Jurist muß Anpassungsfähigkeit besitzen gegenüber den Forderungen der Gegenwart – was aber nicht heißt, er solle gültige Wertmaßstäbe leichthin über Bord werfen.

In unserer Zeit schneller und bedeutsamer Wandlungen der Umwelt ist es eine besonders dringende Forderung an den Juristen, daß er die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen des Rechtslebens kennt und begreift. Es erscheint ferner geboten, daß er sich mit der Denkweise, der Begriffswelt und Fachsprache jener Gruppen von Spezialisten vertraut macht, die mit Fragen der sozialen Wirklichkeit, die auch den Juristen angehen, befaßt sind, aber unter *anderen* als rechtlichen Gesichtspunkten, wie etwa Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Soziologen sowie Psychologen, denen bestimmte praktische Aufgaben zugewiesen sind. Bei der Tätigkeit dieser Personengruppen sind in erster Linie praktische Gesichtspunkte der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit maßgebend. Dabei besteht die Gefahr, daß in der Auseinandersetzung mit widerstrebenden Interessen die Idee der Gerechtigkeit den Gesichtspunkten bloßer Realität geopfert wird. Damit fällt dem Juristen gegenüber jenen Gruppen von Experten eine gewisse Kontrollfunktion zu, die er in verschiedener Weise, so durch Mitwirkung an Maßnahmen der Gesetzgebung, als Richter, Rechtsberater ausüben mag. Das wird er vernünftigerweise und mit Aussicht auf Erfolg nur dann tun können, wenn er den Aufgabenbereich und die Arbeitsweise eben jener Spezialisten hinreichend kennt, also etwa auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, des Steuerwesens usw. sich die nötigen Grundkenntnisse angeeignet hat.«

Bei auch nur teilweiser Verwirklichung dieser Reformvorschläge würden die überraschend neuen Situationen, die sich aus dem Unternehmungsgeist in Wirtschaft und Technik so schnell ergeben können, vermutlich besser gemeistert werden, als dies heute der Fall ist. Es würde auch dem z. T. berechtigten Vorwurf, daß es ein Kriterium unserer Gesetzgebung sei, auf technische, wirtschaftliche und soziale Vorgänge nur noch *nachfolgend* reagieren zu können, manches von seiner Schärfe genommen.

Wie überall sind natürlich auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität *Präventivmaßnahmen* möglich.

So will z. B. *das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1081)* zwar die Freiheit im wirtschaftlichen Wettbewerb unserer sozialen Marktwirtschaft garantieren, was bedeutet, daß das unternehmerische Gewinnstreben nicht amoralisch, sondern völlig legal ist. Es erklärt jedoch »Verträge, die . . . geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen«, für unwirksam (§ 1), wenn keine besonderen Ausnahmen gegeben sind. Damit soll der *absoluten* Vertragsfreiheit, die durch Kartellabreden oder sog. marktbeherrschende Unternehmen zu wirtschaftlichen Machtzusammenballungen führen kann, entgegen gewirkt werden.

<sup>19)</sup> Die Ausbildung der Deutschen Juristen – Darstellung, Kritik und Reform – J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, 1960, S. 235.

Das Bundeskartellamt übt daher im Rahmen des Kartellgesetzes eine äußerst wichtige Kontrollfunktion – eine sog. *Mißbrauchsaufsicht*<sup>20)</sup> – aus. In jüngster Zeit, und zwar im Anschluß an die Veröffentlichung des fünften Tätigkeitsberichts des Bundeskartellamts<sup>21)</sup>, wird unter der Schlagzeile: »Kartellbehörde soll härter werden« an der Tätigkeit dieser Behörde, insbesondere bei der Handhabung der Mißbrauchsverfahren, Kritik geübt. Ob und inwieweit diese Kritik berechtigt ist, werden wir sicherlich im Verlauf dieser Tagung erfahren.

Welche *Sicherungsvorkehrungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe* getroffen worden sind, um eine mißbräuchliche Verwendung der hingegebenen Gelder zu verhüten, ist nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch bei den Organen der Strafrechtspflege weitgehend unbekannt. Wir wissen zwar, wie aus einem Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums<sup>22)</sup> hervorgeht, daß die Bundesrepublik von 1950 bis heute fast 20 Milliarden D-Mark Entwicklungshilfe aufgebracht hat, wir wissen auch, daß von einer Improvisation zur Systematik und von einer Aufsplitterung der Entwicklungshilfe zu einer Koordinierung in Bund und Ländern übergegangen werden soll<sup>23)</sup>; wir wissen aber nicht, welche Kontrollmöglichkeiten im Vergabesystem eingebaut sind. Auch dies im Rahmen dieser Tagung aus berufenem Munde zu hören, wird für uns besonders aufschlußreich sein.

Wenn wir aus diesem kurzen Überblick das Fazit ziehen, dann müssen wir feststellen, daß die tatsächlichen Ansatzpunkte für eine *Strafrechtsreform* auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in dem hier verstandenen Sinne äußerst gering sind. Das sollte aber nicht dazu führen, zu resignieren und einen großen Bereich der sozialen Wirklichkeit nur deshalb außer Betracht zu lassen, weil die Schwierigkeiten unüberwindlich zu sein scheinen. Ist erst einmal das Ziel erkannt, auf das es ankommt, dann wird es auch Wege geben, dieses Ziel zu erreichen. Dazu ist aber erforderlich, daß sich die Strafrechtswissenschaft und -praxis von den alten eingefahrenen Vorstellungen – vor allem der Begriffsjurisprudenz – befreit und sich mehr als bisher an den sozialen Lebensnotwendigkeiten orientiert. »Das juristische Sachproblem ist auch stets ein Lebensproblem« und »das gesetzte Recht versteht sich aus dem gelebten Recht«<sup>24)</sup>.

Woran es aber vor allem fehlt, ist eine gediegene *Grundlagenforschung*. Es wäre daher eine verdienstvolle Aufgabe für die Kriminologie, sich in gezielten Einzeluntersuchungen mit der Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität und der Typologie des Wirtschaftsstraftäters zu befassen, damit zunächst einmal das Rohmaterial für eine dogmatische Bearbeitung herangeschafft wird. Diese kriminologischen Untersuchungen müssen m. E. – entgegen der Auffassung verschiedener Strafrechtslehrer – auch die Verhaltensweisen umfassen, die zwar strafwürdig, doch noch nicht strafbar gestellt sind. Bagatelldelikte sollten jedoch dabei außer Betracht bleiben. Nach der Lebenserfahrung ist allerdings damit zu rechnen, daß die betroffenen Kreise, die bis zu einem gewissen Umfang »Immunität« genießen, sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (pressure groups usw.) gegen solche Vorhaben wehren werden.

Die *Kriminalpolizei* hat sich in ihrem Bereich inzwischen bemüht, die Wirtschaftsdelikte etwas besser in den Griff zu bekommen. Im Februar dieses Jahres wurden in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt *Richtlinien* vereinbart, durch welche der *kriminalpolizeiliche Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten (einschl. der Korruption)* intensiviert werden soll.

Bei der *Bestimmung des Begriffs der Wirtschaftsdelikte* wird vorerst von folgender Definition ausgegangen:

»Wirtschaftsdelikte sind Straftaten, die unter Ausnutzung des wirtschaftlichen oder sozialen Ansehens durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts oder durch Mißbrauch der im Wirtschaftsleben auf erhöhtem Vertrauen beruhenden Gepflogenheiten und Usancen begangen werden und die nach Tatausführung und -auswirkung geeignet sind, auch über eine Schädigung von Einzelinteressen hinaus das Wirtschaftsleben oder die Wirtschaftsordnung zu stören oder zu gefährden (Bertling, Felmy, Schmolders, Terstegen).«

<sup>20)</sup> Griesbach, Leitbilder unternehmerischen Handelns, FAZ vom 22. 12. 61; Möhring, Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, NJW 1963, Heft 3, S. 81 ff., Heft 4, S. 133 ff.

<sup>21)</sup> Fritz Ullrich Fack, »Kartellbehörde soll härter werden«, FAZ vom 14. 5. 1963.

<sup>22)</sup> Hamburger Abendblatt vom 6./7. 10. 1962; FAZ vom 3. 10. 1962.

<sup>23)</sup> Milliarden in den Busch? Spiegelgespräche mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Walter Scheel, Der »Spiegel« vom 16. 5. 1962.

<sup>24)</sup> Württemberg, Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 7, 1957, Karlsruhe, S. 10.

Zu den Wirtschaftsdelikten sind vor allem diejenigen Straftaten zu rechnen, die nach Täter oder Geschädigten typisch für Unternehmer, Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende sowie Angehörige der privaten wie auch der staatlichen Wirtschaft sind.

Zur Erleichterung für den Kriminalbeamten an der Front werden in den Richtlinien dann Beispiele für Wirtschaftsdelikte angeführt, aus denen er entnehmen kann, wie die vorläufige Definition verstanden sein will. Rein *kriminalistisch* läßt sich (was in der Definition auch zum Ausdruck kommt) der Individualbetrug vom abstrakten Betrug oft nur schwer trennen; vor allem deshalb, weil der örtlichen Kriminalpolizei oft nur ein Ausschnitt aus der Gesamtstraftat erkennbar wird.

In einem besonderen – hier im einzelnen nicht interessierenden – Verfahren werden von den örtlichen sachbearbeitenden Polizeidienststellen an das zuständige Landeskriminalamt alle die Wirtschaftsstraftaten gemeldet,

- die entweder in ihrer Begehungsweise neuartig oder aus anderen Gründen, z. B. wegen der Höhe des Schadens, von besonderem kriminalpolizeilichen Interesse sind
- oder bei deren Verfolgung schwierige oder interessante Aufklärungsmethoden einschl. besonderer organisatorischer Maßnahmen angewandt werden mußten.

Das Landeskriminalamt wertet die eingehenden Meldungen aus. Sind Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit anderen Straftaten und Tätern zu vermuten, so sind die örtlichen sachbearbeitenden Dienststellen hierüber zu unterrichten.

Ergeben die Meldungen Anhaltspunkte dafür, daß Tat oder Täter für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung sind oder werden können bzw. daß der Sachverhalt in kriminologischer oder kriminalistischer Hinsicht neuartig oder aufsehenerregend ist, so wird das gesamte Material an das Bundeskriminalamt weitergeleitet.

Das Bundeskriminalamt wertet das Material anhand seiner Sammlungen und Karteien für das gesamte Bundesgebiet aus und unterrichtet das zuständige Landeskriminalamt über alle wesentlichen Auswertungsergebnisse.

Darüber hinaus veröffentlicht das Bundeskriminalamt ein Mitteilungsblatt, in dem neue Wirtschafts- und Finanzgesetze in ihrer kriminalistischen Bedeutung und einschlägige Gerichtsentscheidungen erläutert sowie neue Arbeitsweisen (Tätertaktiken) und aufschlußreiche Ermittlungsmethoden beschrieben werden.

Die Sammlungen des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter dürften mit fortschreitender Entwicklung geeignet sein, der kriminologischen Forschung und einer künftigen Gesetzgebung fundiertes Tatsachenmaterial zu liefern. Zu diesem Zweck sollen auch Stand und Bewegung spezieller Wirtschaftsstraftaten beobachtet werden.

Ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen den wirtschaftskriminalistischen Sachbearbeitern in Bund und Ländern soll der Vermittlung der jeweils letzten tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnisse dienen.

Dieser geraffte Überblick über einige Themen, die auf dieser Arbeitstagung behandelt werden sollen, mag genügen, um aufzuzeigen, wie vielschichtig das Problem der Wirtschaftskriminalität ist und wie schwierig es in der Praxis sein wird, zu *allgemein* befriedigenden Ergebnissen zu kommen.

## Sozialwidrige Trends im Vorfeld der eigentlichen Wirtschaftskriminalität (Grenzmoral)

Professor D Dr. Werner Schöllgen, Universität Bonn

Erst seit den zwanziger Jahren ist die praktische wie theoretische Bedeutung der Dunkelziffer für die Kriminalistik zu einem präzise formulierten Problem geworden. Die breite Öffentlichkeit wurde erst darauf aufmerksam, seitdem im Jahre 1955 das Bundeskriminalamt in einer Stellungnahme sich dazu bekannte, daß die Zahl der nicht registrierten Delikte größer sei als die der statistisch verzeichneten. Ich glaube nun Ihrer aller Zustimmung sicher zu sein, wenn ich der Vermutung Ausdruck gebe, daß gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität die Dunkelziffer besonders hoch ist. Hier findet sich besonders jener Typ von »white-collar-criminels«, die auf einer früheren Tagung des Bundeskriminalamtes von Terstegen<sup>1)</sup> behandelt wurden und von denen er feststellen mußte, daß sie zumeist mit subjektiv ruhigem Gewissen ihre gesetzwidrigen Geschäfte machen. Hier ergibt sich schon eine erste Brücke zu meinem Fach, der Moralthologie, für die es immer ein Problem gewesen ist, daß eine spezifisch sittliche Unwissenheit nicht selten mit objektiv schweren Vergehen zusammen erscheint.

Wir brauchen uns aber nur einmal die Eigenart des Wirtschaftlichen zu verdeutlichen, um uns schwer verstehen zu können, daß gerade auf diesem Gebiet sich der einengende und stumpf machende Einfluß positiver wie negativer »Wertblindheit« geltend machen muß. Wir können *drei Eigenschaften* herausheben, die für die Wirtschaftsgüter kennzeichnend sind. Ihnen kommt erstens eine *vitale Dringlichkeit* zu. Den Besuch eines Konzertes, die Lektüre eines wertvollen Buches kann man verschieben: Kulturgüter haben nichts Zwingendes an sich, man muß sich zu ihnen entschließen und für sie aufschließen. Hunger, Durst, Kleidung, Wohnung und vieles andere umreißen das Gebiet des dringlichen Lebensbedarfs, dessen Befriedigung sich nicht beliebig verschieben läßt. Aber die Art wie diese Bedürfnisse befriedigt werden, *bestimmt zugleich unser Sozialprestige* – beginnend mit dem einfachen Lebensstil und endend bei den Ansprüchen der Prominenz. Hier ist sehr bezeichnend, daß die Werbepsychologen herausgefunden haben, daß gerade der Massenmensch für den »snob-appeal« besonders anfällig ist und mit seiner Hilfe leicht zu überhöhten und wirtschaftlich unsinnigen Käufen (Ratenkäufen) zu bewegen ist. Schließlich und drittens ist Besitz und Eigentum begehrenswert *als Garant der Lebenssicherheit wie zugleich einer weitgehenden Freiheit*. Von dieser das menschliche Verhalten so stark motivierenden Bedeutung der Wirtschaftsgüter her kann nun eine bestimmte Typik der Wirtschaftsvergehen leicht verstanden werden, die nicht nur vereinzelt auftreten, sondern dazu neigen, kollektive Erscheinungen zu provozieren. Ein kurzer Rückblick in die Vergangenheit bestätigt diese Feststellung. Die Kriegswirtschaft in beiden Kriegen löste das Hamstern und den Schwarzen Markt aus. Der ausgesprochene Verkäufermarkt der Inflationszeiten führte zur Flucht in Wirtschaftsgüter von Dauerwert und zu allen Erscheinungen einer wilden Spekulation, die Devisenzwangswirtschaft des Dritten Reiches zur entsprechenden Illegalität. Gegenwärtig, in einer Zeit der Hochkonjunktur und eines riesigen Warenangebotes, haben wir einen Käufermarkt mit allen Erscheinungen des sog. grauen Marktes – mit Beziehungskäufen, Rabattschwindel, Entartung der Preisbindung zweiter Hand, wilder Suggestiv-Reklame usw.

Für die Kriminalistik ist es bedenklich, daß immer ganze Kreise in gegenseitiger Kompliziertheit verbunden sind und sich gegenseitig abstützen und helfen.

<sup>1)</sup> Vgl. Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes über »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform«, 1961. Die sog. »Weiße-Kragen-Kriminalität« unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs, S. 81 ff.

Hierbei handelt es sich vielfach nicht um eine massive, deutlich abgrenzbare Kriminalität, sondern um ein Verhalten im Grenzbereich – mit der Tendenz, sich im wilden Konkurrenzkampf gegenseitig zu überholen. Bei dieser Tendenz gibt es aber nur eine Chance in Richtung auf die eigentliche Kriminalität: der Anständige bleibt auf der Strecke! An dieser Stelle braucht der Moraltheologe den Kriminalisten als seinen Bundesgenossen. Man tut sich schwer, Anständigkeit und Moral unter Umständen zu fordern, wo sie hilflos machen und in den Bankrott führen. Es muß die Aufgabe des Staates sein, dem gutwilligen und anständigen Bürger dieses Verhalten überhaupt möglich zu machen.

## *1. Die Erfahrungen der Moralgeschichte*

### *1. Die Rolle praktischer Klugheit*

Es ist eine weitverbreitete, aber nichtsdestoweniger naive Auffassung, es genüge, die Strafgesetze zu verschärfen und die Polizei schlagkräftiger zu machen, um alle Vergehen auszurotten und eine ideale Lebenssicherheit zu garantieren. Es ist das Verdienst des großen Strafrechtlers Gustav Radbruch, in seinem hinterlassenen Werk: »Die Geschichte des Verbrechens (1951)«, das gewissermaßen sein geistiges Testament darstellt, nachgewiesen zu haben, daß unkluge und überscharfe Strafgesetze die Verbrechen keineswegs vermindern, sondern sogar provozieren. Eine Fülle historischer Beispiele beweist diese These! Ganz dieser Erfahrung entsprechend hat die uralte Tradition der politischen Ethik, schon von den Griechen an, der praktischen Klugheit als der Kunst des Möglichen eine beherrschende Rolle zugewiesen.

Die Gewaltenteilung unseres demokratischen Systems hat hier gewisse Schwierigkeiten der Integration geschaffen. Die gesetzgebenden Körperschaften machen die Gesetze, die Rechtsprechung wacht über ihre Durchführung und erzwingt sie notfalls. Die Exekutive muß sehen, wie sie mit diesen beiden Gewalten zurechtkommt, die beide keine unmittelbare Berührung mit der Praxis haben. Hier gilt der oft zitierte Spruch: der Teufel sitzt immer im Detail. Manches ist klug ausgedacht und sachlich richtig, führt dann aber zu unerwarteten Schwierigkeiten. Ich hörte einmal in einem kleinen Kreis einen Vortrag des früheren Bundesjustizministers Schäffer über Steuermoral und Staatsgesinnung. In der Diskussion habe ich mir erlaubt darauf hinzuweisen, daß es keine Raumpflegerin versteht, warum auf der zweiten Steuerkarte nicht lediglich ihr faktischer Lohn eingetragen wird, sondern scheinbar unberechtigte Zuschläge gemacht werden, die aber in Wirklichkeit verhindern, daß die Freigrenze doppelt wirksam wird. Aus dieser Praxis ergibt sich die häufige Forderung: aber nur ohne Steuerkarte. Schäffer antwortete, er wolle sich zu diesem Punkte etwas einfallen lassen. Tatsächlich sind die kleinen Einkommen inzwischen von der Einkommensteuer praktisch frei geworden. In dem berüchtigten Kaffeekrieg an unseren Grenzen mußte er selber die Konsequenzen aus der Tatsache ziehen, daß der allzu hohe Zoll den Schmuggel provozierte und daß die nötig werdenden Sicherungsmaßnahmen dem Zoll seine Rentabilität zerstörten. Der Zoll wurde gesenkt und der Schmuggel wurde uninteressant.

### *2. Komplizität der ganzen Gemeinschaft*

Gesetze können oft so unpopulär sein, daß sie überhaupt nicht ankommen, sondern mindestens einem passiven, in einem Teil der Gesellschaft sogar einem aktiven Widerstand begegnen. Das eindrucksvollste Beispiel bietet der völlige Fehlschlag des totalen gesetzlichen Alkohol-Verbotes in den USA nach dem ersten Weltkrieg. Die mächtigen Frauenverbände hatten dieses Verbot durchgesetzt; man mißtraute den heimkehrenden Soldaten. Bald aber gab es überall die Gangsterbanden der »bootlegger«, und vor der Dreimeilenzone kreuzte eine ganze Flotte von Schmuggelschiffen. Man hat dieses Verbot bald aufgehoben, aber die Gangsterbanden ist man bisher nicht ganz losgeworden. Sie haben auf andere Tätigkeitsgebiete umgeschaltet.

Die Moral hat diesen Konflikt so ernst genommen, daß sie vom positiven Gesetz fordert, es müsse nicht nur rechtlich und moralisch in Ordnung sein, sondern es solle auch möglich und von Nutzen sein. Wenn es überhaupt nicht ankommt, wenn – fachlich gesprochen – die »acceptatio legis« fehlt, dann ist ein solches Gesetz ungerecht, weil unklug.

### 3. Realistische Sicht auf den moralischen Standard des Durchschnittsmenschen

An der Moral des Thomas von Aquin bewundere ich immer die feste Überzeugung, im Recht zu sein und das Wahre zu verkündigen. Gerade deshalb konnte man sich eine realistische Sicht auf den Durchschnittsmenschen leisten. Man war noch nicht jenem »Matrizendenken« verhaftet, das nach dem Kulturkritiker Günther Anders die heutige Zeit charakterisiert. Unbefangen stellt Thomas fest: die wirklich guten Menschen, die »virtuosi«, seien in der Minderzahl – sie, denen man das sittlich Gute im vollen Umfang zumuten könne. Wenn man aber der unvollkommenen breiten Menge das Vollkommene aufzwingen wolle, dann würden die Menschen sich trotzig gegen solche Gesetze wenden und im Ergebnis noch schlechter sein. Selbstverständlich solle an der Hebung der Zustände gearbeitet werden, aber dann im pädagogisch allein richtigen langsamen Aufbau: »non subito, sed gradatim« – nicht plötzlich, sondern schrittweise.

Gustav Radbruch steht also mit seiner Mahnung nicht allein. Er könnte sich auf den großen mittelalterlichen Theologen durchaus berufen. Für die viel kritisierte und zu wenig unterstützte Polizei können diese Analysen zur inneren Stärkung ihres Berufsethos dienen: auch ihr ist ein Rahmen des Möglichen vorgegeben. Und wenn gewisse Intellektuelle und Kulturkritiker sich gegen alle Ordnung und alles Institutionelle wenden, nur immer mit allerhöchsten und völlig abstrakten Maßstäben hantierend, dann sollte eigentlich der Rückblick auf das Dritte Reich daran erinnern, daß auch härtester Terror sich verschleißt. Viel wichtiger sind nach meiner Auffassung: einmal ein wesentlich verbesserter Strafvollzug, der wirklich hilft und bessert, und dann eine gesunde öffentliche Meinung, die den Schwankenden und Strauchelnden den Rücken stärkt und durch den suggestiven Druck ihres Urteils jedem die rechte Rangordnung der Werte wie der Unwerte einprägt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine wirksame kriminalistische Prävention über die Zäune des juristischen Bereichs hinausblicken muß. Sie darf sich nicht bei den Strafzwecken der Spezial- und Generalprävention beruhigen. Das Faktum der Dunkelziffer beweist die nur relative Wirksamkeit und Schlagkraft jenes Schwertes, das die Bibel der Obrigkeit in die Hand gegeben hat (Röm. 13, 1–7). Darüber hinaus müssen allgemeine kultursoziologische Gesetzmäßigkeiten bedacht werden, die zugleich optimistisch stimmen, weil sie aufzeigen, warum die meisten Menschen eigentlich besser sind als ihre Taten, und weshalb es sich lohnt, doch mit einem verbreiteten guten Willen zu rechnen. Diesen Fragen wollen wir uns nun zuwenden.

## II. Die Dynamik des sozialen Unterdrucks: Grenz-moral

### 1. Der Begriff der Grenz-moral

Friedrich Nietzsche beschreibt in seinem Zarathustra als den »Neuen Götzen«, wie dieses Lehrstück heißt, den von ihm prophetisch vorausgeschauten totalen Staat der Zukunft. In ihm leben die Menschen in wildem, hemmungslosem Konkurrenzkampf. Moralisch und rechtlich geurteilt unterbieten sie sich gegenseitig, um voranzukommen, oder wie es Nietzsche in einem plastischen Bilde darstellt: sie klettern übereinander hinweg. Diese Stelle lautet im Text: »Seht mir doch diese Überflüssigen! Reichtümer erwerben sie und werden ärmer damit. Macht wollen sie zuerst, das Brecheisen der Macht, viel Geld – diese Unvermögenden! Seht sie klettern, diese geschwinden Affen! Sie klettern übereinander hinweg und zerren sich also in den Schlamm und in die Tiefe.« In genialer Weise erfaßt Nietzsche (er weiß im optimistischen Jahrhundert des Fortschrittsglaubens seine Schau überdies noch plastisch zu formulieren), daß es nicht nur eine Konkurrenz zum Guten hin gibt, im Sinne echter und berechtigter Leistungskonkurrenz; vielmehr gibt es gerade im Kampf um Reichtum und Macht eine Konkurrenz der (lebensmäßig betrachtet) »Unvermögenden«, die über die anderen hinwegklettern. Kein Wunder, daß schließlich alles im Chaos, in der Anarchie, eben im »Schlamm« endet.

Das Verdienst, mit den begrifflichen Mitteln der Nationalökonomie diese Konkurrenz zersetzender Art in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Kapitalismus aufgewiesen zu haben, kommt dem deutsch-amerikanischen Nationalökonom Götz Briefs zu. Er hat diesem sozialen Zersetzungsprozeß den Namen *Grenz-moral* gegeben, weil sich allemal dahinter ein ganz

bestimmtes »Un-Ethos« verbirgt<sup>2)</sup>. Ihm war aufgefallen, daß sich in der Periode des Frühkapitalismus unter den aus dem Handwerkerstande aufsteigenden Unternehmern viele anständige, mit ihren Arbeitern patriarchalisch verkehrende Persönlichkeiten befanden. Sie alle gingen zu Grunde, und mußten zu Grunde gehen, weil sie in der entstehenden Schmutzkonzurrenz mit den zu allem entschlossenen Ausbeutern den kürzeren zogen. Wer zu anständig war, in einer Zeit ohne arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen auch Frauen und Kinder bis aufs äußerste auszunutzen, war schlechthin verloren.

Wir in unserem demokratischen Empfinden leben in dem gefährlichen Glauben, es komme immer auf die Mehrheit und ihre Einstellung an. Die Gesetzlichkeit der Grenz-moral kann uns die Augen öffnen: *einige menschliche Wölfe, die keine Hemmungen kennen, können eine ganze Gemeinschaft vor die Alternative von Mittun oder Untergang stellen.* Die englische Parlamentsgeschichte bietet in einer Rede des berühmten Historikers Macaulay vor dem Unterhaus ein packendes Beispiel: Die Kinderarbeit in den Fabriken sollte gesetzlich eingeschränkt werden. Niemand konnte die Übelstände leugnen. Aber die Liberalen wollten die Besserung der unhaltbaren Zustände dem guten Willen anheimgeben – im Vertrauen auf die gute Gesinnung der Mehrheit. Macaulay als der Sprecher der Konservativen war anderer Ansicht. Er ging aus vom gesetzlichen Sonntagsschutz und fragte, was wohl geschehen würde, wenn dieses Gesetz aufgehoben würde! Er selber war der Meinung, daß 98% der Londoner kleinen Geschäftsleute, der »shopkeeper«, aus freien Stücken die Sonntagsruhe wahren würden. Andererseits war er der Überzeugung, daß die nur zwei Prozent Außenseiter durch ihre Konkurrenz allmählich immer mehr Geschäfte zwingen würden, ihre Läden auch offen zu halten – und die allerletzten, die nicht mitmachten, die müßten eben zu Grunde gehen.

Für uns ist dieses Beispiel eine Warnung. Wir haben das System der freien Marktwirtschaft. Sie kann aber nur dann den Charakter einer »sozialen« Marktwirtschaft behalten, wenn harte Gesetze (etwa das Lebensmittelgesetz) eine echte Leistungskonzurrenz erzwingen und jede Art von verfälschtem, betrügerischem, das Gemeinwohl schädigendem Wettbewerb unmöglich machen. Auf dem grauen Markt lassen sich genügend Beispiele für den Mißbrauch feststellen: etwa auf der einen Seite durch Unternehmen, die so hohe Richtpreise ansetzen, daß im Kleinverkauf attraktive Rabatte gewährt werden können, die dann immer noch eine fette Gewinnspanne übrig lassen; umgekehrt werden solide Preisbindungen zweiter Hand umgangen, indem einzelne Artikel zu Schleuderpreisen verkauft werden, die dann durch andere Gewinnmöglichkeiten kompensiert werden. Wenn allgemein nach dem Schutz des Konsumenten gerufen wird, dann aus dem Grunde, weil der Konsument die schwächste Stelle unseres Sozialsystems geworden ist.

## 2. Die generelle Bedeutung der Grenz-moral

Gerade weil kulturelle Werte sich unvermeidlich mit wirtschaftlichen Interessen verbinden – auch die Kunst geht, wie das Sprichwort sagt, nach Brot –, gelten die Gesetzmäßigkeiten der Grenz-moral auch für das kulturelle Leben<sup>3)</sup>. Gewiß soll die Kunst und überhaupt die Kultur frei sein. Wenn sie aber zur Ware wird, schließlich sogar zur schmutzigen Ware werden kann, dann ist eine Schlagseite zur Kriminalität gegeben. Es wäre dann wahrhaftiger, wenn solche Fälle – der Sache entsprechend – der Wirtschaftskriminalität zugerechnet würden, statt daß man die höchsten Ideale bemühte.

Es empfiehlt sich, hier wieder Nietzsche zu zitieren, nicht obwohl, sondern gerade weil er das berühmt-berüchtigte Schlagwort von der »moralinfreien Tugend« geprägt hat. Immerhin, er besaß noch den klaren Blick, daß auch und gerade das vitale Leben seine Ordnung und seine Rangstufen besitzt, die nicht ungestraft mißachtet werden dürfen. Er hat (wieder in seinem Zarathustra) ein bitteres Kapitel geschrieben: »Vom Gesindel«. Dort heißt es: »Und nicht das ist der Bissen, an dem ich am meisten würgte, zu wissen, daß das Leben selber Feindschaft nötig hat und Sterben und

<sup>2)</sup> Zuerst in begrifflicher Schärfe entwickelt: in seinen Beiträgen zum Handwörterbuch der Soziologie. 1931, 162, 46, Er spricht von einer »Konzurrenzprämie auf die jeweils mögliche Mindestmoral«. Gerissene Geschäftemacher haben diese Zusammenhänge immer instinktiv erkannt und sich durch gezielte Unterbietungen in bezug auf die Grenze der jeweiligen Normsetzungen und sozialen Spielregeln eine kalkulierbare »Differential-Chance« verschafft.

<sup>3)</sup> Nach dem Zusammenbruch habe ich darauf hingewiesen, daß der Begriff der Grenz-moral geeignet ist, die typische Dynamik von Krisenzeiten zu enthüllen: Schöllgen, Werner: Grenz-moral, Soziale Krisis und neuer Aufbau. 1946; Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre. 1953, 313 bis 325.

Marterkreuze: – sondern ich fragte einst und erstickte fast an meiner Frage: wie? hat das Leben auch das Gesindel nötig? Sind vergiftete Brunnen nötig und stinkende Feuer und beschmutzte Träume und Maden im Lebensbrote? Nicht mein Haß, sondern mein Ekel fraß mir hungrig am Leben. Ach, des Geistes wurde ich oft müde, als ich auch das Gesindel geistreich fand!«

In diesem Kreise braucht man nicht darauf aufmerksam zu machen, daß sich mit Pornographie bessere Geschäfte machen lassen als mit moderner Lyrik. Gewiß garantiert bei uns das Grundgesetz eine extreme Freiheit für Leben und Geschmack der Erwachsenen. Seine Tendenz geht fast ausschließlich dahin, die Wiederkehr eines neuen Hitler unmöglich zu machen. Daß aber auch die Freiheit entarten kann, daß diese Entartung in der Grenz-moral ihre Taktik findet, dagegen sind kaum Hilfen vorgesehen. Immerhin sind für die Jugend in manchen Bereichen Schutzmaßnahmen vorgesehen, die skrupellosen Geschäftemachern einen Riegel vorschieben sollen. Auch hierbei geht es nicht darum, Bekanntes in Erinnerung zu rufen, sondern um die Erkenntnis, daß die *Taktik der Grenz-moral dahin geht, in fast unmerklichen Unterschieden die Grenze zum Strafrecht immer enger zu ziehen, das Publikum und die Behörden an diese immer weiter gesteigerten Laxheiten zu gewöhnen*, um dann schließlich in kleinen Schritten das Strafrecht selber zu durchlöchern und wirkungslos zu machen.

Die Entwicklung der modernen Kultursoziologie und Kulturanthropologie kann in dieser Beziehung zu einer Hilfe werden. Sie beweist, daß es im Kampf um die Institutionen um das eigentlich Menschliche geht. Während das Tier durch die arteigenen Instinkte in Form gehalten wird, ist der Mensch in der Hauptsache mit plastischen und offenen Erbeigenschaften ausgestattet, die noch einer Prägung und näheren Bestimmung bedürfen. Ein gutes Beispiel bietet unsere wichtigste Lebensmitgift, die Sprache. Sie ist nur als Anlage gegeben. Daß jeder eine konkrete Sprache spricht, verdankt er dem geschichtlichen Schicksal, das ihn in einem bestimmten Sprachraum aufwachsen ließ. Seit der Eiszeit hat der Mensch überdies zahllose Erfahrungen machen können, die er zuerst mit Hilfe primitiver Tabus stabilisierte. Seitdem aber die Hochkulturen entstanden sind, weiß der Mensch seine Erfahrungen kritisch zu prüfen und seinen geschichtlich geprägten Traditionen einzufügen. Wer diese institutionell gewordene Erbschaft der Menschheit zerstört, wirft den Menschen in die Situation der Prähistorie zurück; wer für sie kämpft, wer sie mehrt und bessert, der hat das Verdienst, dem wichtigsten menschlichen Anliegen zu dienen.

### 3. Pionier des Guten oder Pionier des Bösen

Wenn die Dynamik der Grenz-moral uns erklärt, wie es immer wieder einzelne fertigbringen, ihr schlechtes Wollen der Mehrheit aufzuzwingen, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß wir vor einer *Pionierleistung von ambivalentem Charakter* stehen. Wir wollen diese Doppeldeutigkeit an der Funktion der Bakterien im Haushalt der Natur deutlich machen. Sie zersetzen absterbendes, erst recht voll abgestorbenes Leben, aber sie gefährden auch geschwächtes, unter Umständen auch gesundes Leben, das nicht genügend Abwehrkräfte entgegensetzen hat. Unser Leben wird nicht nur vom Strafrecht normiert, sondern auch von mancherlei Gewohnheiten, von Sitte und Brauch, vom Ethos bestimmter Klassen und Berufe, von Regeln einer allgemeinen Anständigkeit und Fairneß. Im allgemeinen verfällt dem Verdikt der öffentlichen Meinung und verliert Kredit und guten Ruf, wer sich allzu direkt und offen gegen die von solchen Normen gesetzten Grenzen wendet und sie offen durchbricht. Wer aber seinen Gegner dadurch unterbietet, daß er sich in seinem Handeln schärfer an die Grenze herantastet, gewinnt eine Differential-Chance, die oft den Erfolg garantiert. Für den Sachkenner ist es nicht selten eine schwierige Aufgabe, zunächst selber ein Urteil darüber zu gewinnen, und es dann der Allgemeinheit zu vermitteln: ob ein Verstoß gegen die Spielregeln eines Lebensgebietes oder Berufes ihn zum Pionier des Guten und eines erfreulichen Fortschrittes stempelt, oder zum Verderber, der den schrittweisen Zerfall und die Aushöhlung unentbehrlicher Normen betreibt.

Wir nehmen als Beispiel das Lebenswerk des vor kurzem verstorbenen Schweizer Großkaufmanns *Duttweiler*. Wer in die Schweiz reist, findet in allen Städten und Dörfern die Migros-Geschäfte. Dieses Riesenunternehmen verdankt seinen Aufstieg der genialen und zugleich demokratischen Einsicht, daß der herkömmliche Geschäftsbetrieb der Einzelhändler veraltet war: kleiner Umsatz, hohe Verdienstspannen, unrentable Verkaufsformen und wie all diese Umständlichkeiten

heißen, die auch bei uns fast verschwunden sind. Anfangs hat es einen gewaltigen Sturm der Entrüstung gegeben, den ich in seinen Argumentationen nicht zu schildern brauche. Ich buche das Ergebnis: die tüchtigen Schweizer Einzelhändler haben sich angepaßt. Niemand bestreitet mehr, daß die Konsumenten den Gewinn dieser geschäftlichen Revolution in Gestalt einer Steigerung der Kaufkraft ihres Einkommens verbuchen können. Gemessen am Gemeinwohl kann nicht bezweifelt werden, daß Duttweiler als ein Beispiel für den Pionier des Guten in die Geschichte eingehen wird.

Wir brauchen aber andererseits nur an die Praktiken des grauen und schwarzen Marktes zu denken oder an raffinierte Propaganda-Methoden, mit denen heute der Mode-Terror auch der Männerwelt aufgezwungen werden soll, so stehen wir vor geschäftlichen Praktiken, die alle (im Rahmen der Produktivitätssteigerung) möglichen, immer recht mäßigen sozialen Fortschritte illusorisch machen.

Wenn aber die Kriminalpolitik sich gegen böswillige Aktionen, gegen gemeinschaftsschädliche Trends innerhalb der Dynamik der Gesellschaft wenden soll, dann muß sich um der Gerechtigkeit willen der prüfende Blick objektiv nach allen Seiten wenden. Grenz-moral gibt es dann von unten wie von oben. Dann geht es nicht bloß darum, daß die kleine Beamtenfrau in Ausnutzung der Situation des Käufermarktes bei jeder Rechnung willkürlich einen Skonto abzieht, dann sollte man auch die Praktiken bei manchen Behörden nicht außer acht lassen, die bei Ausschreibungen und Verhandlungen einen Stil zeigen, der nicht gerade fair genannt werden kann. Es braucht nur an die gegenwärtige Diskussion erinnert zu werden, wer eigentlich an der Überhitzung des Bau-marktes schuldig ist, und wie bei dieser Erörterung der »Schwarze Peter« immer hin- und hergeschoben wird. Derartige Verhaltensweisen bewegen sich zugestandenermaßen durchaus an der Grenze des Strafrechtes. Wird diese aber nicht flüssig und brüchig, wenn die Usancen immer willkürlicher werden?

#### 4. Komplizenhaftigkeit als ansteckende Seuche

Wir können nun den kriminalistischen Ertrag unserer Analyse über die Grenz-moral ans Licht heben. Die naiven Leser von Kriminalromanen und die erschrockenen Zuschauer von entsprechenden Filmen meinen, alle Kriminalität gipfele (gemessen nach ihrem Grad der Gemeinschaftsschädlichkeit) in den üblichen Gewaltverbrechen, wie sie in solchen Geschichten und Filmen dargestellt werden. Hier geht es fast immer um einigermaßen deutlich abgegrenzte Tatbestände, um einzelne Täter oder kleine Tätergruppen.

Im Vorgang der Grenz-moral geht es, und zwar besonders im Bereich der Wirtschaftskriminalität, um weniger grobe Vergehen, die aber per Saldo weit schlimmer zu veranschlagen sind. Die Klassiker der Nationalökonomie sehen in ihrem Modell der Marktwirtschaft als der Möglichkeit zu offenem Leistungswettbewerb natürlich nur das von den Bindungen rechtsstaatlichen Lebens in Schranken gehaltene, geordnete und gebändigte Selbstinteresse. Wenn aber durch eine generelle antistaatliche Kritik an allem Institutionellen eine Ideologie und ein geistiges Klima geschaffen wird, das jeden Widerstand heilig spricht, dann werden in einer solchen Lebensluft alle Wirtschaftsvergehen zu Kavaliersdelikten. Das Finanzamt zu betrügen, wird dann zu einem fröhlichen Sport nach bewährtem Rezept: man baut vorsorglich und gut vorausgeplant in die Belege einige massive Sünden ein, die jeder Steuerprüfer finden muß und natürlich auch findet. Er hat dann seinen Bissen und kann seinen Vorgesetzten wieder einen Erfolg melden. Im Hintergrund bleiben andere Dinge verborgen, die von ganz anderem Gewicht sein können. Was derartige Manipulationen vergessen machen, das ist die in Gang gesetzte Dynamik eines Soges nach unten: wo die Gleichheit der Besteuerung nur auf dem Papier steht, kann es keinen echten Leistungswettbewerb geben. Die Anständigen werden bald merken, woher die Schmutzkonkurrenz ihre Stoßkraft gewinnt. Sie stehen dann unter einem sozialen Unterdruck, d. h. sie werden auch von der Seuche der Unkorrektheit ergriffen, weil sie der Alternative: »Mitmachen oder Untergang« nicht entgehen können. Nur eine zielbewußte Kriminalpolitik kann Abhilfe schaffen. Sie kann sich sogar einen guten Ruf sichern, wenn sie ihre Argumente aus den geschilderten Zusammenhängen nimmt. Noch viel gefährlicher als schwere, aber gleichmäßig sich auswirkende Steuern sind solche, die nicht gleichmäßig durchgesetzt werden.

Bei neuen Tricks muß von vornherein eine planmäßige Abwehr einsetzen. Hier gilt der alte Spruch: »principiis obsta« – widerstehe den Anfängen. Und wenn einer von den ganz Schlaunen den

nur scheinbar entgegengesetzten Satz zitieren möchte: »minima non curat praetor« – der Richter kümmert sich nicht um Kleinigkeiten, so zeigt eine kultursoziologische Analyse, daß es sich bei dynamischer und nicht statischer Betrachtungsweise sogar um sehr gewichtige Dinge handelt.

Wir brauchen doch nur zu bedenken, daß bei einer sich bereits weit auswirkenden Grenz-moral die Allgemeinheit oder mindestens weite Gruppen innerhalb der Gemeinschaft in gegenseitiger Komplizenschaft verbunden sind. Wenn etwa früher – zur Zeit der Devisenzwangswirtschaft – die Züge mit Urlaubsreisenden ins Ausland führen, dann hätte man (ohne viel Unrecht zu tun) an den Wagen ein Schild anbringen können: wir sind allzumal Sünder!

Was geschieht dann, was kann bei einer solchen Situation überhaupt noch geschehen. Nun, es muß ein Exempel statuiert werden. Und wie sieht es dann im Innern der Betroffenen aus? Die anordnende Behörde betont: Recht muß Recht bleiben! Der Unglückliche, den man erwischt hat, murmelt: Pech gehabt. Und die Umstehenden sagen strahlend: Ja, Glück muß man schon haben!

Eine vorausschauende Kriminalpolitik sollte es nach Möglichkeit nicht so weit kommen lassen.

### III. Abschluß: Die Interdependenz sozialer Dynamismen

Das Denken in isolierten Interessenbereichen und abgegrenzten Zuständigkeiten entspricht nicht der vielfältigen Verflochtenheit des konkreten Lebens. Die Kriminalpolitik muß sich deshalb Bundesgenossen suchen. Mit der Aufweichung der Normen und dem Entstehen einer Ideologie zu Gunsten von jederlei Unrecht und Ausbeutung wächst der Umkreis der Komplizität und wächst natürlich auch die Breite der Dunkelziffer. Die in Gang befindliche Strafrechtsreform<sup>4)</sup> erweckt bei vielen Gutwilligen große Hoffnungen, als ob es bald spürbar besser werden könnte. Aber so wie die Ziffern auf unseren Geldscheinen noch keine Kaufkraft garantieren, so bedeuten die Paragraphen des Strafgesetzbuches allein noch keine Widerstandskraft gegen das Verbrechen und die wirtschaftliche Ausbeutung. Wie eine gesunde Währung eine gesunde Wirtschaft voraussetzt, so braucht ein demokratisch ausgerichtetes Staatswesen das lebendige Erlebnis solidarischer Verbundenheit im Ganzen und zum Ganzen hin. Vor allem brauchen wir aber eine aufbauende und die wirklichen Zusammenhänge erhellende Kulturkritik und Meinungspflege. Auch das ist eine sehr feine und kriminalpolitisch kaum faßbare Schädigung, wenn die mächtigen Organe der Meinungsbildung sich nur geschäftlich orientieren und dann Sensationen vorziehen, weil diese sich besser verkaufen. Auch das ist Grenz-moral<sup>5)</sup>!

Der Tübinger Philosoph O. F. Bollnow hat im Jahre 1947 große Beachtung gefunden und vielen mit seiner These neuen Mut geschenkt: daß in Zeiten äußerster Krisen und Zusammenbrüche zwar das Hochethos der Eliten kraftlos werde, daß aber dann, ja gerade dann »Einfache Sittlichkeit« sich bewähre und spontan sich von neuem belebe. Unter diesem elementaren Ethos verstand er letzte Garantien und Haltungen einer konkreten Anständigkeit und Zuverlässigkeit, wie sie eine Vorbedingung für jedes Gruppen- und Gemeinschaftsleben darstellen und sogar innerhalb von verbrecherischen Banden erzwungen und gegebenenfalls bei Verstößen durch brutalste Ahndung in Kraft gehalten werden. Persönlicher Boykott, Lynchjustiz und anderes mehr sind dann die Hilfsmittel vorstaatlicher Art, mit denen Selbsthilfe die Gesundheit des Gruppenlebens wieder herstellt.

Die Kriminalistik sollte solche Zusammenhänge beachten. Sie darf sicher sein, daß sie für ihre Hilfe, verbrecherische Elemente daran zu hindern, die elementaren Grundlagen eines noch einigermaßen menschenwürdigen Gemeinschaftslebens zu unterwühlen, eine weitgehende Resonanz finden wird. Es gibt einen »common sense«, der sich in solchen Lebensfragen nicht beirren läßt. Es ist längst nicht alles relativ, besonders nicht im Moralischen!

<sup>4)</sup> Wichtiger vielleicht als die Strafrechtsreform ist wahrscheinlich die Reform des Strafvollzuges. Immerhin, ein modernisiertes Recht sollte hierzu die brauchbaren Grundlagen liefern. Vgl. Schöllgen, Werner: Der Pluralismus der Strafzwecke im Lichte des christlichen Menschenbildes. Grundsätzliches zur Strafrechtsreform, in: Konkrete Ethik 1961, 387 bis 406.

<sup>5)</sup> Zum Methodischen des Vortrages sei zusammenfassend angemerkt, daß der Ausdruck »Trends« in den Titel genommen wurde, um darauf hinzuweisen, daß moral-soziologische Analysen allgemein formalen Charakter haben und für jede einigermaßen differenzierte und durch ein Ethos normierte Gesellschaft gelten.

# Die kriminalsoziologischen Grundgedanken *Paul Reiwalds* und ihre Verwendbarkeit für die Erforschung der Wirtschaftskriminalität

Diplom-Psychologe Dr. Emil *Ottinger*, Strafanstalt Ziegenhain (Hessen)

## I.

Im Jahre 1948 erschien in Zürich *Paul Reiwalds* leidenschaftliche Sozialkritik »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«. Auch in bezug auf Wirtschaftskriminalität wurde Alarm geschlagen: »Der Held unserer Zeit müßte doch der große Wirtschaftsschwindler sein« (S. 119). »Es ist gewiß kein Trost, daß die Gewalttaten der Gangster noch bei weitem übertroffen werden durch die sogenannten *white collar crimes*, die Verbrechen von Geschäftsleuten und Politikern aus den oberen Schichten« (S. 12). Dazu der Vorwurf gegenüber der Gesellschaft: »Aufs engste mit der affektiven Einstellung zu Verbrechen und Verbrechern... hängt die vollständige Vernachlässigung der Wirtschaftsverbrechen der... wohlhabenden Klassen zusammen,...« (S. 180). Wohl aus Unmut darüber wurde energisch nach scharfen Sanktionen verlangt: Es wird »die Gesellschaft nicht von der Unschädlichmachung des Asozialen absehen können... , insbesondere wenn (er) aus seinem Verhalten ein Gewerbe macht, z.B. bei schweren *white collar crimes*«. In diesen Fällen »muß es vorläufig zur lebenslänglichen Verwahrung mit Arbeitszwang kommen« (S. 305/306).

*Reiwalds* oppositionelles Buch erschien zu einem Zeitpunkt, als im freien Europa die wirtschaftliche Nachkriegsblüte sich anschickte aufzugehen und mit ihr zusammen auch der Problemreichtum einer Wohlstandsmentalität, die als Schrittmacherin von Wirtschaftskriminalität zweifellos ihre allerdings erst noch zu untersuchende Rolle spielt. Diese Entwicklung konnte *Reiwald* nicht vorauswissen, aber zurückblickend stellte er fest: »Das *White Collar Crime*... ist weder eine neue Erscheinung noch eine neue Entdeckung. Es hat bestanden, solange Gesellschaft besteht,... sehr verschieden stark, je nach der sozialen Struktur des einzelnen Landes« (S. 181).

Diese kriminalpolitisch doch wesentliche Beobachtung über die starke wechselseitige Abhängigkeit von Wirtschaftsverfassung, Gesellschaftsstruktur und Wirtschaftskriminalität wurde jüngst wieder bestätigt durch die Nachricht aus Moskau, die am 7. Februar 1963 vom »Roten Stern«, dem Organ des sowjetischen Verteidigungsministeriums, verbreitet wurde, wonach fünf hohe sowjetische Beamte einer Leningrader Werksleitung zum Tode verurteilt wurden, weil sie Kugelschreiber, Lineale, Rasierklingen und Aktenmappen 15 bis 20 Prozent über das gemeldete Soll hinaus produzierten und den Überschußerlös in die eigene Tasche gelangen ließen.

## II.

Zwölf Jahre vor *Reiwalds* Buch, im Jahre 1936, erschien der Roman des weit links stehenden Franzosen *Louis Aragon*: »Die Viertel der Reichen« (»*Les beaux quartiers*«, deutsch: München, 1963). Der Roman spielt am Vorabend des Ersten Weltkrieges. *Aragon* läßt einen Großunternehmer auf einer Arbeiterversammlung skrupellos dem wirtschaftlichen Machiavellismus das Wort reden: »Das, was man heute begreifen muß, meine Herren, ist, daß... , so wie nach 1860 die Großindustrie das Vorurteil von der freien Konkurrenz... aufgeben mußte, (wir) im Jahre 1913 das Vorurteil von der Legalität aufgeben müssen,... Die Stunde ist gekommen, da die Industrie, um leben zu können, über das Gesetz gestellt werden muß« (S. 300).

Daß diese Prophetie nicht nur Literatur geblieben ist, belegt auch das neueste Buch »Die Pyramiden-Kletterer« des amerikanischen Wirtschaftsjournalisten Vance Packard (amerikanische Originalausgabe 1962, deutsch: Düsseldorf und Wien 1963). In dieser materialreichen Studie über die Sozialpsychologie der Führungskräfte der nordamerikanischen Wirtschaft beleuchtet Packard in dem mitfühlenden Kapitel »Fallstricke und Seelenqualen« die unausbleibliche moralische Degeneration des Managers, der sein Gewissen dem erbarmungslosen Zwang zur Produktionssteigerung und Absatzausweitung zum Opfer bringt. Packard berichtet von einer Umfrage der Zeitschrift Harvard Business Review über Ethik im Geschäftsleben. Es antwortete der Verkaufsmanager eines sehr großen Konzernunternehmens: »Der ständige tägliche Druck von oben, höhere Gewinne zu erzielen, enthält den ungeschriebenen, aber unüberhörbaren Satz „um jeden Preis“.« Um das Geforderte vollbringen zu können, müsse man manchmal »jeden nur denkbaren schmutzigen Trick« anwenden (S. 291). Vier Fünftel der »an der Umfrage teilnehmenden Manager bestätigten: in ihrem Wirtschaftszweig gebe es Praktiken, die allgemein üblich, aber zugleich sittenwidrig sind« (S. 292).

### III.

Im Jahre 1958, zehn Jahre nach dem Erscheinen von Reiwalds Buch, wird in dem Sammelband »Psychiatrie und Gesellschaft« (Bern, 1958) von dem Mainzer Psychiater Kranz die Sorge ausgesprochen, »daß Prosperität der Wirtschaft und Ausgeglichenheit der sozialen Spannungen keineswegs gleichbedeutend sind mit Bannung der Gefahren für die seelische Gesundheit, und daß mit der Höhe der Zivilisation auch die Zivilisationsschäden zunehmen« (S. 34).

Diese sittengeschichtlich übliche Korrelation gab es, wie Reiwald feststellte, immer, und sie wird stets wiederkehren. Sehr modern wirkt deshalb auch die Erbitterung, mit der *Juvenal* in seiner berühmten Ersten Satire gegen die Verderbtheit der unter dem römischen Kaiser Domitian im Luxus entarteten Neureichen eifert: »Willst du was gelten? So wage etwas, das Exil oder Kopf kann kosten. Rechtschaffenheit? Man lobt sie – und läßt sie verhungern. Ja, den Verbrechen verdanken sie Park, Schloß, kostbare Tische, uralte Silbergeschirr und Schalen mit plastischem Tierschmuck« (Römische Satiren, Rowohlts Klassiker, 1962, S. 146).

### IV.

Als Reiwald sein Buch schrieb, war er – nach einer mehr als 20jährigen Strafverteidigerpraxis – Privatdozent an der Universität in Genf. Sein Buch erschien als Band V einer Internationalen Bibliothek für Psychologie und Soziologie. Der Verlag ist erloschen, das Buch ist vergriffen, aber es wird im wissenschaftlichen Antiquariat gesucht. Es hat einen stimulierenden Vorspruch, ein Wort Mephistos: »Du mußt es dreimal sagen«. Und zu dem, was noch mehr als dreimal gesagt werden muß, gehört Reiwalds Anrufung der freiheitlichen Forschung, die für die kriminologischen Wissenschaften die strenge Voraussetzung empirischer Objektivität herzustellen habe. Reiwald beruft sich dabei auf den englischen Religionswissenschaftler Sir George Frazer, der 1913 davon sprach, daß ein »aufrichtiger« Forscher immer etwas den »Zement« lockere, der die Grundlagen der Gesellschaft zusammenhalte. »Aber«, so mahnt Frazer den Forscher, »nichtsdestoweniger ist es seine Pflicht, unbeugsam fortzufahren. Komme was wolle, er muß die Tatsachen ermitteln, soweit es im Bereich seiner Möglichkeit liegt« (S. 77/78).

Die unbeugsame Erforschung aller Tatsachen um der reinen Ursachenerkenntnis willen, komme, was da wolle – das ist nicht nur ein Stück bester abendländischer Geistestradiation, sondern auch ein Appell, der allein schon Reiwalds Buch hochaktuell macht zu einem Zeitpunkt, da die Regierungsvorlage zu unserer Strafrechtsreform in manchen Abschnitten bei der Interpretation von Kriminalitätstatbeständen sehr wenig auf kriminologische Ursachenerkenntnis als vielmehr auf Publizitätsgewinn Rücksicht zu nehmen scheint.

So in der Rede des Bundesjustizministers vom 28. März 1963 vor dem Bundestag: »So möchte ich denn auch meinen, daß Entwicklungen der Kriminalität, vor allem die sogenannte Wohlfahrtskriminalität in manchen Ländern, nicht zuletzt darauf zurückgehen, daß man die jungen Menschen nicht mehr in die Verantwortung stellt und sie nur noch behandelt, statt sie zu bestrafen« (FAZ, Nr. 89 vom 17. 4. 1963, S. 11).

Hatte Reiwald eine solche und sehr landläufige Einstellung, die es insgeheim zu bedauern scheint, wenn die Anzahl der zu bestrafenden Täter schrumpft, vor Augen, als er erklärte, daß die Gesellschaft den Verbrecher »braucht zur Abreaktion eigener unbewußter Affekte« (S. 22), »zur Befriedigung psychischer Nöte« (S. 110)? Eine Ausnahmestellung genießt dabei nach Reiwald aber der Wirtschaftsverbrecher: »Der White Collar-Verbrecher hat das Glück, daß seine Verbrechen die Affektivität weniger erregen. Ein Einbrecher, der mit vorgehaltenem Revolver die Bankbeamten bedroht, . . . bringt weit mehr Erregung hervor und beschäftigt die allgemeine Phantasie in ganz anderer Weise als ein Bankier, der Hunderte kleiner Sparer schädigt« (S. 182). »Sobald das Verbrechen«, sagt Reiwald, »eine „höhere“ Stufe erreicht und auch die primitiven Formen grober Täuschung verläßt, sobald es abstrakt wird, . . . läßt der Affekt gegen den Verbrecher außerordentlich nach« (S. 186). Die Gesellschaft wolle zwar auf den Verbrecher nicht verzichten, aber »auf den alten, primitiven Verbrecher« nicht, »an den sie fixiert ist, während ihr der moderne Wirtschaftsverbrecher relativ gleichgültig ist« (S. 186).

Das trifft aber, wenn es 1948 überhaupt zutrifft, heute nicht mehr zu. Vier Jahre nach dem Erscheinen von Reiwalds Buch wurde, und zwar im Jahre 1952, der Bericht der Untersuchungskommission herausgegeben, die unter dem Vorsitz des Senators *Kefauver* die Öffentlichkeit der Vereinigten Staaten über das grassierende Gangsterunwesen aufzuklären hatte, und der die weithin schockierende Erkenntnis brachte: »Es besteht in den Vereinigten Staaten ein das ganze Land umfassendes Verbrechenssyndikat . . . Dieses . . . ist eine lose gefügte, dabei eng verbundene Vereinigung verbrecherischer Ortsgruppen, die zu gemeinsamer Bereicherung zusammenwirken . . . Käufliche Politiker, gewissenlose Geschäftsleute und Angehörige der freien Berufe – darunter Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte – haben die Hand am Steuer. Sie verbergen sich unter der Maske der Respektabilität« (zit. nach v. *Hentig*, *Der Gangster*, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 1959, S. 75).

Solche Information ist auch bei uns im Gange. Ein Beispiel aus der westdeutschen Presse vom Februar 1963. Unter der Schlagzeile: »Italiens Apotheken verkaufen auch Medikamente« las man: »Nachdem die italienische Öffentlichkeit durch die peinliche Tatsache überrascht worden war, daß Medikamente, die es gar nicht gibt, ohne weiteres umfangreiche klinische Gutachten erhalten können, erfährt sie jetzt, daß andere Medikamente, die von der Sanitätsbehörde bereits seit langem verboten sind, . . . weiterproduziert und verkauft werden« (Frankfurter Rundschau, 2. 2. 1963, S. 52).

Wenn Reiwald also noch rügte, daß es infolge »der Einstellung von Öffentlichkeit, Praxis und Wissenschaft« »zur völligen Vernachlässigung der white collar crimes komme« (S. 191), so gilt das nicht mehr für eine Öffentlichkeit, die unterdessen angefangen hat, aufzuhorchen gerade gegenüber einer wirtschaftlichen Erscheinung, die das Überschreiten der Grenze zum Betrügerischen im Halbdunkel des tiefenpsychologischen Bereiches vollzieht, da wo die Bildung eines Verbraucherentscheids überrumpelt werden soll durch gewisse Praktiken der Werbewirtschaft, die Packard 1957 in seinem Buch »Die geheimen Verführer« (deutsch: Düsseldorf, 1958) mustergültig aufdeckte. Er sagte: Wir geraten »in die eisige Welt George Orwells, sobald wir einige der extremen Versuche beleuchten, wie sie zur Erforschung und Bearbeitung des Verbrauchers bereits im Gange sind« (S. 11). »Alle diese Manipulationen . . . tragen . . . menschenunwürdige Folgerungen . . .« (S. 13). »Ist es moralisch«, so fragt Packard, »mit geheimen Schwächen und Mängeln – Ängsten, aggressiven Empfindungen, Furcht vor dem Anderssein und infantilen Überbleibseln – zu spielen, um Erzeugnisse zu verkaufen?« (S. 306).

Angesichts der ständig wachsenden Zahlengrößen, mit denen z. B. der Jahresumsatz der Fernsehwerbung in der Bundesrepublik zu veranschlagen ist (1962 über 266 Millionen DM, davon durchschnittlicher Tagesumsatz für den Westdeutschen Rundfunk allein 327 000 DM; zit. nach Neue Zürcher Zeitung, 24. 1. 1963, Fernausgabe Nr. 23, Blatt 18), befriedigt es, das allgemeine Unbehagen gegenüber der werbewirtschaftlichen Mißhandlung des Verbrauchervertrauens ebenfalls anwachsen zu sehen und Fachpublikationen begrüßen zu können, die der von Packard begonnenen Kritik folgen, wie z. B. das 1963 in Stuttgart von Rolf *Barth* erschienene Buch »Wähler- und Verbraucherbeeinflussung«.

Dieser Abwehrreflex bleibt aber nicht auf das fachwissenschaftliche Schrifttum beschränkt. Mehr und mehr widmet sich die journalistische Publizistik im Interesse der Unterrichtung des Endverbrauchers dem emsigen Ausbau von »Warentests«; der wert- und preisanalytischen Durch-

leuchtung von Produkten und Dienstleistungen, wobei unehrliche Methoden derb gekennzeichnet werden, etwa nach folgendem Verfahren: »Hotel-Betrug« von Flugreiseveranstaltern: »Urlauber werden mit irreführenden Hotelangaben übers Ohr gehauen« (Deutsche Mark, Nr. 18, 3. 5. 1963, S. 14). Solche Dokumentationen sind gesellschaftswichtig, schon mit Rücksicht darauf, daß die Ausgaben westdeutscher Touristen im Ausland nach dem Bericht der Deutschen Bundesbank in den ersten neun Monaten des Jahres 1962 auf über 3,7 Mrd. DM anstiegen bei einer Zunahme von 900 Millionen gegenüber der entsprechenden Vorjahreszeit (Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 11, 12. 1. 1963, Blatt 8).

Ein weiteres Anzeichen dafür, daß der Blick geöffnet wird für Wirtschaftskriminalität, begangen als Oberschichts-Verbrechen, liegt in dem Erscheinen eines neuen Typs von Geschichtsbuch, das nicht mehr durch die Heroenreihe einer Siegesallee führt, sondern, wie das 1962 von Horst Wagenführ in Stuttgart erschienene Lesebuch »Macht und Herrlichkeit, Geldgeschäfte großer Herrscher«, die gewohnheitsmäßigen wirtschaftlichen Kapitalverbrechen gekrönter Häupter aufzeigt, sei es die Erpressungspolitik des französischen Königs Philipp IV. gegenüber Juden, Lombarden und Tempelrittern (S. 45 ff.), sei es des hessischen Kurfürsten Wilhelm I. Soldatenhandel, der dem Landesvater für jeden Mann 30 Kronen englisches Werbegeld, für je drei Verwundete und für jeden Toten die gleiche Summe und außerdem noch jährliche Subsidien von 25000 Kronen erbrachte, wofür den Eltern und Ehefrauen der verkauften Männer hochherzig die Steuern erlassen wurden (S. 163 ff.).

## V.

So sehr die erweiterte publizistische Darstellung des Wirtschaftsverbrechens die Öffentlichkeit von Reiwalds Vorwurf der Teilnahmslosigkeit gegenüber der Wirtschaftskriminalität nun freisprechen könnte, so wenig hat diese Publizistik Reiwalds Zustimmung, denn gegenüber aller literarischen Behandlung der Kriminalität erhebt er Einwände: »Das ständige Schuldgefühl ist es, das den Menschen treibt, immer von neuem Erleichterung in der Darstellung des Verbrechens zu suchen . . . Indessen ist die Verbrechensdarstellung kein unbedenkliches Mittel, um der eigenen Aggression Herr zu werden . . . Es kann ein Zeitpunkt kommen – und er dürfte für uns gekommen sein –, wo die Verbrechensdarstellung keine Befreiung mehr bringt, sondern nur noch Erregung. Dann hält die Fixierung an das Verbrechen den Menschen bei seiner Aggression fest und gewinnt einen neurotischen Charakter« (S. 95).

Lassen wir die Einflechtung des Neurotischen, die Reiwald leidenschaftlich gern betreibt, einmal außer acht, dann bleibt immer noch der nachdenklich stimmende Hinweis auf eine kommende Massenerregung, die zwar unterschwellig, gerade deshalb aber für den sozialen Frieden nicht ungefährlich ist.

Reiwald sagt: »Die Menschen vermögen nicht ohne weiteres, nicht ohne eine Art Ersatz auf das zu verzichten, was ihnen die Wirklichkeit versagt oder was sie selbst sich nicht mehr gestatten können und wollen. So verschaffen sie es sich wenigstens in der Phantasie« (S. 86). Dazu dient die Publizistik nicht nur, wenn sie Wirtschaftskriminalität darstellt, sondern auch schon, wenn sie ein anderes Wohlstandsergebnis vorführt, den Luxus. Allein schon das mit einem zivilisatorischen Massenwohlstand verbundene Überborden von Luxuserscheinungen, die von bestimmten Massenmedien gewinnbringend kolportiert werden, macht hellhörig gegenüber gewissen Praktiken der Leicht-, Schnell- und Vielverdienenden. Unvorstellbarer Luxus, verbunden mit ebenso unvorstellbarer Verschwendungssucht, erscheint manchen wie ein Hohn auf biederen Lebenszuschnitt, Bescheidenheit des sozialen Aufstiegs und ökonomische Rechtschaffenheit. Wo der Sozialpartner sich in diesen Tugenden durch Wohlstandsauswüchse geradezu ironisiert fühlt, da kann es zu erheblichen Irritationen des Sozialinstinktes kommen. Nicht nur die Verschärfung des Arbeitsklimas in der freien Welt zeigt es, sondern auch die schleichende Ausbreitung einer Art von kleiner Wirtschaftskriminalität. Eduard Spranger mahnte in seiner Tübinger Rede 1947: »Schrankenloser Individualismus ist immer eine Erkrankungsgefahr für eine Volkskultur. Wenn z. B. ein Stand ungemessenen Aufwand entfalten kann, wird dadurch das „Maß“ bedroht, das für alles Leben Gesundheitsregel bedeutet« (Spranger, Kulturpathologie? Reden bei der feierlichen Eröffnung des Sommersemesters, Tübingen 1947, S. 30). Kleine Wirtschaftskriminalität erwächst dann aus dem

Ressentiment der wirtschaftlich Schwachen, die faustrechtlich zu einem privaten Lastenausgleich greifen.

Reiwald hatte aber nur die professionelle Bereicherungskriminalität der Oberschicht und die schweren Beeinträchtigungen der Volkswirtschaft im Auge, als er sagte: »Angesichts des außerordentlichen Schadens, den die Wirtschaftsverbrechen verursachen, bildet seine Bekämpfung gewiß eine besondere Aufgabe« (S. 185). Reiwald bezog sich auf den »Hauptrufer im Kampf gegen das White Collar Crime«, auf *Sutherland*, der betont, »daß die bisherigen Theorien, die das Verbrechen aus Armut, aus sozialpathologischen und psychopathologischen Gründen erklärt hätten, das White Collar Crime nicht erklären könnten, daß sie versagen müssen und daß es daher einer anderen Grundlage für die Kriminologie bedürfe« (S. 184).

## VI.

Nun bestreitet Reiwald aber der kriminologischen Erkenntnis die wissenschaftliche Ergiebigkeit, denn, so polemisiert er, »bis zum heutigen Tag ist die Kriminologie bei dem Studium des Verbrechers affektiv schwer gehemmt« (S. 76). Um was für einen Affekt handelt es sich dabei? Zunächst um einen Affekt des Autors. Hier geraten wir an Verwicklungen, die in Reiwalds schriftstellerischen Antrieben liegen, denen wir nachgehen müssen, damit Reiwalds umstrittenes Buch in seinem bleibenden Aussagewert faßbar wird. Das Buch ist zu Recht umstritten, denn es huldigt allzu einseitig einer psychoanalytischen Erklärungsweise, die sich durch Übersteigerung in Lebensfremdheit verkehren kann, wie in Reiwalds Kapitel: »Die Psychoanalyse eines Kriminalisten«. Darin sagt Reiwald nichts weniger, als daß die Grundstruktur eines jeden tüchtigen Untersuchungsrichters, ja der unbewußte Grundzug der gesamten Justiz überhaupt, aus einer zwangsneurotischen Charakterhaltung entspringe. Das sei zu erkennen an dem kriminalistischen Eifer bei der Suche nach Spuren, an der rechtswissenschaftlichen Vorliebe für die Überbetonung des Formalen. Diese »ganze Einstellung«, behauptet Reiwald, »stammt aus der analen Periode, in der das Kleinkind Freude an seinen Exkrementen hat, am Beschmutzen und Zerreißen« (S. 139).

Der Erklärungsgewinn ist bei dieser Entlarvungsfreude so ergiebig wie etwa bei der Behauptung, wer Bergmann wird, wird es aus unbewußter Aggression, um die Gesellschaft zu unterminieren.

Das ist die überspitzte Projektionsweise einer Psychoanalyse, die in dieser epigonalen Entartung obendrein nicht einmal mehr modern ist. Sie wird überholt durch die biologische Anthropologie, die anstelle von verkleideten Ersatzbefriedigungen moralisch abgelehnter Urtriebe die instinktgebundenen Verhaltensmuster als Auslöseschemata für das Sozialgeschehen zugrunde legen will.

Aber Reiwald läßt uns – mit wissenschaftlicher Vorbildlichkeit – einen Blick tun auf die ganz persönlichkeitsgebundene Entstehung seines affektbesetzten Äußerungsbedürfnisses. Wir erfahren dankenswerterweise, teils in der »Einleitung« des Buches, teils in späterer Zusammenfassung, die Art der höchst subjektiven Beweggründe, aus denen heraus der Autor sich mit Haut und Haaren der Psychoanalyse verschrieb.

Reiwald grübelte: »Je mehr ich nachdachte und beobachtete, um so dunkler und sonderbarer erschien mir dieses Phänomen, das sich Strafjustiz nennt . . . Im Verbrecher war ein dumpfer, blinder Affekt wirksam . . . Aber die Reaktion der Gesellschaft, die diesem Affekt antwortete, war sie so sehr viel aufgeklärter und erleuchteter? Antwortete nicht doch im Grunde . . . im Strafrecht der Affekt dem Affekt?« (S. 6).

Reiwald untersucht diese Affektivität des Strafrechts: »Wozu hätten wir unsere moralische Empörung« gegen den Verbrecher »nötig, wenn nicht etwas durch ihn in uns gereizt würde? Und dieses Etwas ist keineswegs, wie wir so gerne glauben möchten, unser Sinn für das Gute und Rechte . . . Dieses Etwas sind unsere eigenen aggressiven Triebe. Sie wollen wir nicht wahrhaben und erfinden ihnen zur Rechtfertigung die besten und schönsten Gründe von der Welt: Selbsterhaltung der Gesellschaft, Sühne und Vergeltung, General- und Spezialprävention« (S. 289).

Reiwald übt die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht bei der Beschreibung seiner inneren Ausgangslage so weit, daß er bis in die vegetativen Begleitumstände von beruflich ausgelösten Gemütsbewegungen geht. Er spricht von »jener leidenschaftlichen Erregung«, die zuweilen den Gerichtssaal

füllt, und erzählt von einer Verteidigungsrede: »Ich zitterte derart am ganzen Leibe, daß ich mich nicht aufrecht halten konnte. Ich zog . . . einen Stuhl herbei, auf den ich ein Knie stützte und hielt in dieser Lage, in einer unbeschreiblichen Erregung, meine Rede« (S. 3). Über dieses forensische Lampenfieber befragt sich Reiwald: »Was war das für ein Affekt, der nicht immer mit dem Angeklagten zu tun hatte?« (S. 3). Diese Frage steht in der »Einleitung«. 190 Seiten später im Kapitel »Psychologie des Verteidigers« steht die Antwort: »Es kommt zu einer Identifizierung des Verteidigers mit dem Angeklagten . . . Unbewußte Schuldgefühle, die bis in die früheste Kindheit zurückreichen, ermöglichen es« dem Verteidiger, »sich schuldig zu fühlen, schuldiger vielleicht als der Angeklagte selbst« (S. 193).

Diese Bekenntnisse verlangen Aufmerksamkeit, damit man den gesellschaftlichen Wert von Reiwalds Aussagen und Forderungen richtig bemißt, damit man sich der eventuell fatalen Tragweite bewußt bleibt, die leidenschaftliche öffentliche Appelle so häufig haben, wenn sie aus Schuldgefühl geboren sind. Wir müssen uns fragen, wie weit wir uns bei der Neuformulierung einer Gesetzesmaterie zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von Reiwalds Affektlehre beraten lassen sollen.

Reiwald erläutert: »Deutlicher wurden mir die Dinge erst, als ich sah, welches einzigartige Mittel zur Lösung der Rätsel, die die Strafjustiz stellt, in der Psychoanalyse bereit liegt« (S. 6).

Somit werden wir Reiwald wohl gerecht, wenn wir sein Hingezogensein zu psychoanalytischen Schuldkomplexen psychoanalytisch interpretieren:

Wir dürfen dabei davon ausgehen, daß ein feinempfindlicher und hochgesinnter Strafrichter angesichts des Bösen erfährt, welche merkwürdige Anziehungskraft das Böse haben kann, wie er schaudert, indem er diese schreckliche Faszination bemerkt, die er energisch verdrängen muß, weil er sie aus moralischer Bestürzung sich nicht eingestehen kann. Das Unbewußte leistet diese Verdrängung, aber es präsentiert, wie dabei immer, die Gegenforderung: man muß allen denen in den Arm fallen, die mit öffentlicher Benennung dasjenige bekämpfen, was man aus Berührungsfurcht bei sich selbst unterdrückt hat.

Reiwalds Auseinandersetzung mit der strafenden Gesellschaft ist zugleich eine Studie über die urtümliche Konfrontation mit dem Bösen und hat deshalb Bedeutung für das Thema unserer Tagung. In seinem Vortrag über die »Weiße-Kragen-Kriminalität« bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes im Jahre 1961 hat Terstegen als einen ersten Schritt zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität »eine Soziologie der aktuellen unmoralischen Handlungen« gefordert. »Nur aus dem hier zu erstellenden und stets zu überprüfenden Katalog kann man richtig diejenigen auswählen, die unter Strafe zu stellen sind« (Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, Bundeskriminalamt 1961, S. 89). Welche Bewertung diese »aktuellen unmoralischen Handlungen« innerhalb der »Privatmoral« (Bauer) der Wirtschaftskriminellen finden, hatte Terstegen scharf herausgehoben: »Die erstaunlichste Besonderheit, die vor allem die Anhänger des Schuldprinzips in Verlegenheit bringen mußte, ist folgende: Während der gewöhnliche Kriminelle sich durchaus darüber klar ist, daß er verbrecherisch handelt . . ., braucht dies bei den white-collar-criminals keineswegs der Fall zu sein. Ihnen fehlt meist das Empfinden für das Abgleiten ins Kriminelle« (a. a. O., S. 100). Daß diese Mentalität nicht nur Laxheit gegenüber einer herrschenden Gesellschaftsmoral ist, sondern die Ausbildung und die Kodifizierung einer neuen freibeuterischen Gruppenmoral darstellt, hat Terstegen deutlich gesagt: Bei der Härte unserer Wettbewerbswirtschaft kann einen Vorrang »nur noch der gewinnen, der den Mut zur Unkorrektheit oder sogar zur Straftat hat. Damit wird der white-collar-criminal, der Pionier des Bösen geboren« (a. a. O. S. 94).

Wie wichtig nun, sowohl sozialhygienisch als auch rechtspolitisch, die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit jeder Erscheinung des Bösen ist, zeigt auch das Beispiel Reiwalds. Sein aggressiver Affekt gegenüber der strafenden Gesellschaft ist komplex beladen. Diesen neurotischen Zwang hat das C.-G.-Jung-Institut in Zürich in einer Studie über »Das Böse« durchleuchtet (Band XIII, Zürich/Stuttgart, 1961): »Die Anerkennung der Wirklichkeit des Bösen scheint das eigentliche Durchgangstor zu sein, um eine Beziehung zum zentralen Faktor der Seele herzustellen, und zwar ergibt sich die Funktion des Bösen als unmittelbare Folge . . . des Selbstverwirklichungsprozesses . . .«. »Der Anspruch des Selbst scheint . . . die Vervollständigung der Persönlichkeit durch die Anerkennung der bisher feindlichen, unmoralischen und asozialen Tendenzen zu verlangen. Wendet sich der einzelne nicht freiwillig dieser anderen Seite zu, so bleibt er stecken. Alle bisher legitimer-

weise vernachlässigten, verdrängten oder unterdrückten Wertungen können uns zur ... Ursache von Stillstand und Krankheit werden. So können sich ... Beziehungskrisen ... einstellen« (S. 195).

Man sieht es an Reiwalds Buch. Es ist das Zeugnis einer tiefen Beziehungskrise, die Reiwalds Verhältnis zur strafenden Gesellschaft schwer neurotisiert.

Was der Autor bei sich nicht niederringen kann, weil er zu erschreckt ist, um es ins Auge zu fassen, das wird bei der Gesellschaft gesucht, um es dort bekämpfen zu können. So allenfalls verstehen wir Reiwald, wenn er sagt: »Das ganze europäische Strafsystem« zeige eine neurotische »Wildheit und Hemmungslosigkeit« (S. 18). Das komme daher, daß »die Menschen auf das Verbrechen warten, um die sonst verbotene Aggression als berechtigte Aggression loszulassen und dabei alle Schranken und Grenzen niederzureißen« (S. 274). Weil die Menschheit gezwungen sei, »die eigenen verbrecherischen Wünsche mit Hilfe der Bestrafung des Verbrechers zu unterdrücken« (S. 196), deshalb ergebe sich die Zwangsfolge: »Verbrechensbekämpfung wird Verbrechenserhaltung« (S. 191); denn »die Gegenaggression beim Strafen« sei »zum Teil Aggression primitivster Art«, begangen von der Gesellschaft, »diesem böartigen Gegner, der genau so böartig ist wie (der Verbrecher) selbst, aber es besser zu verbergen versteht und überdies die Macht hat...« (S. 275/276).

Diese frenetische Übertreibung gibt natürlich zunächst den Blick frei auf die Schlangengrube in Reiwalds eigener Brust und motiviert, daß er wohl Strafverteidiger werden mußte, um seine private Aggression gegen die Gesellschaft legal kanalisieren zu können. Wenn er sagt: »Jedenfalls findet sich unter den Verteidigern eine besonders hohe Zahl von Neurotikern, ja Persönlichkeiten, die hart an der Grenze des Pathologischen stehen« (S. 194), dann lesen wir das in diagnostischer Ruhe zunächst einmal als ein Stück Selbstaussage.

Sie zeigt, daß *Freuds* Lehre in der Hand eines Neurotikers keine frohe Botschaft ist, sondern zu einer leidvollen Verteufelung der Affekte führt.

## VII.

Dieser tiefenpsychologische Unterricht, den Reiwald uns gibt, ist aber weit über seine Bedeutung für das Persönlichkeitsbild des Autors hinaus von allgemeinem Belang für uns, die wir eine Strafrechtsreform zu bestehen haben und dabei unserer jüngst vergangenen Rechtsentwicklung und unserem künftigen Rechtsgewissen gegenüber noch in einer unbereinigten Beziehungskrise stecken. Wir stehen vor der Aufgabe, neue Rechtsmittel zu entwickeln gegenüber neuen Formen von Wirtschaftskriminalität. Terstegen forderte: Um diese Kriminalität »erfolgreich bekämpfen zu können, müßte man sie kennen, moralisch verurteilen und den Willen und die Möglichkeit haben, gegen sie anzugehen« (a. a. O. S. 102). Die vorweg notwendige moralische Verurteilung des Wirtschaftsverbrechers und seiner Bereicherungskriminalität setzt aber voraus das Funktionieren des mitbürgerlichen Impulses, das Anspringen gerade jener von Reiwald so fanatisch abgelehnten kollektiven Abwehrreaktion, der er zutiefst mißtraut, nachdem er sie in den Jahren des Unrechts hatte versagen sehen. Aber trotzdem will er aufrütteln: »In unserer Wirtschaft mit ihren unendlichen Komplikationen tritt das abstrakte, gefühlsmäßig irrelevante Verbrechen, das mit List begangen wird, immer stärker in den Vordergrund... Selbst derjenige, der an der Strafjustiz, wie wir sie heute haben, ... festhalten will, müßte zugeben, daß sie sich gänzlich unfähig gezeigt hat, mit der wirtschaftlichen Entwicklung Schritt zu halten... In der Zeit von Automobil und Flugzeug fährt die Justiz immer noch in der alten Postkutsche« (S. 186).

Die Maßnahmen einer modernen Verbrechensbekämpfung, die Reiwald vorschlägt, stammen aber aus seiner neurotischen Affektivität, die bis zur Paradoxie geht, so, wenn der Wirtschaftsverbrecher zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt werden soll, so auch, wenn Reiwald damit liebäugelt, schwerkgefährliche Gewaltverbrecher durch den Gerichtsarzt schmerzlos töten zu lassen und wo er den Widerstand der Gesellschaft gegen diese Schreckensvision monoman auf nichts anderes als auf ein unbewußtes Schuldgefühl zurückführt (S. 306). So starrt Reiwalds Buch von neurotischer Aggression, und so ist es das Muster einer Warnung davor, öffentliche Angelegenheiten in die Hände von Zwangsneurotikern geraten zu lassen. Aber ich möchte hervorheben: Reiwalds Buch ist mehr: Es ist der inbrünstige Versuch, durch Schriftstellerei affektive Komplexe abzureagieren

bis zur Katharsis. Sie erfolgt auch. Wie bei einer guten Psychotherapie kommt es zu einem plötzlichen Umschlag. Am Ende des Buches lesen wir:

»Aber die neue Regelung unseres Verhältnisses zum Asozialen ist kein blutloses Gebilde, dem die Affekte fremd sind.« Es »besteht ein gewaltiger Unterschied in der Art, wie wir zu unseren Affekten stehen, ob wir sie erkennen, ins Bewußtsein rücken und dadurch zu meistern suchen oder ob wir ihnen blindlings nachgeben und uns führen lassen, ohne zu wissen, wohin . . . Nicht darum kann es sich handeln, den Affekt aus dem Verhältnis zwischen Sozialen und Asozialen auszuschalten, das wäre unmöglich. Aber man kann ihn in rechter Weise leiten und gebrauchen« (S. 307).

Damit gibt uns nun auch Reiwald eine Rechtfertigung der sozialen Selbstschutzaffekte, die wir einzusetzen haben bei der Organisation der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Überlassen wir uns für einen Augenblick einem solchen Affekt:

Der Zürcher Professor der Ohrenheilkunde, *Rüedi*, berichtete Ende 1962 in einem Vortrag: »Seit etwa einem Jahr wird aus Amerika eine sensationelle Hörhilfe empfohlen, welche in einem Zahn eingebaut werden kann, worauf die Schallwellen über den Zahnnerv ins Gehirn geleitet werden sollen. Leider erreichen die Zahnnerven nie das Hörzentrum. Alle Nerven, welche die Zähne versorgen, sind sensibler Natur, das heißt, ihre Reizung löst nur eine Schmerzempfindung aus, so daß mit diesen Apparaten einmal mehr vielen Innenohrschwerhörigen unter falschen Voraussetzungen das Geld aus der Tasche gezogen werden soll« (Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 15 vom 16. 1. 1963, Blatt 15).

Muß hier nicht ein Affekt der sozialen Verteidigung erster Schrittmacher werden für die deutliche Kriminalisierung eines Verhaltens, das unter Strafe gestellt werden muß zum Schutze von Hilfsbedürftigen, die das Opfer raffinierter ausbeuterischer Geschäftspraktiken werden?

Dabei bedrückt natürlich nicht nur der finanzielle Schaden. Reiwald weist zwar im Anschluß an die kriminologischen Erhebungen von *Sutherland* und *Mannheim* aus den vierziger Jahren darauf hin, daß »der Schaden, der durch das asoziale Verhalten der wirtschaftlich höher stehenden Klassen angerichtet wird, unverhältnismäßig viel größer (ist), als der Schaden, den die „eigentlichen“ Verbrecher verursachen« (S. 181). Man muß aber nicht nur den finanziellen Schaden zusammenrechnen, man muß auch die Schäden ermessen, die der Sozialfreudigkeit und der Sozialtauglichkeit des Mitmenschen zugefügt werden.

Ist es nicht ein Verlust an Menschsein, wenn durch Wirtschaftskriminalität Vertrauen mißbraucht, Vertrauensgewißheit verhöhnt und schließlich Vertrauensbereitschaft zerstört wird? Terstegen sagt: »Man ist sich anscheinend viel zu wenig bewußt, wie sehr die moderne Gesellschaft darauf beruht, daß man Menschen und Einrichtungen ohne besondere Prüfung und Sorge vertrauen können muß« (a. a. O. S. 91).

Ehe der Gesetzgeber zum vordringlichen Schutze dieses Vertrauens affektive soziale Verteidigungsimpulse pflichtgemäß in rechtsstaatliche Verteidigungsmaßnahmen überführen kann, ist ein mehrteiliges Studium erforderlich: Zur Aufdeckung und Beschreibung der Wirtschaftskriminalität muß hinzukommen eine Psychologie der Wirtschaftskriminellen. Von ihnen sagt Reiwald: »Ich habe stets den Eindruck gewonnen, daß die Gier nach Gewinn, die sich als erstes Motiv für ihr Verhalten aufdrängte, etwas verdeckte, nämlich »eine schwere Versagung auf affektivem Gebiet. Wenn die sozialen Bindungen bei ihnen nicht ausreichten . . ., so darum, weil die soziale Bindung sich auf einer affektiven aufbaut . . . Haben diese Bindungen eine sehr anomale Entwicklung erfahren . . ., so kann bei Aussicht auf großen Gewinn das soziale Gebot versagen« (S. 183). Reiwald schaut aber mühelos tiefer und findet hinter dem Gewinnstreben noch andere triebhafte Motivationen: »Die mir bekannten Vergehen auf wirtschaftlichem Gebiet wurden durchwegs von sehr intelligenten Männern begangen, die zwischen Gut und Böse, zwischen Sozial und Asozial genau zu unterscheiden wußten . . . Ihr Narzißmuß war – (wie) bei allen Asozialen – sehr stark entwickelt, ihre Fähigkeit, nur das eigene Ich mit seinen Bedürfnissen, aber nicht das der anderen zu empfinden, groß . . . Ihre Psychologie ähnelt in vielem der eines Spielers, den die Spannung, die Erregung noch mehr reizt als der Gewinn selbst« (S. 185). Ein so in der Psychoanalyse, gerade durch persönliches Ringen Vielerfahrener wie Reiwald, hat auch den Spürsinn für das Mehrschichtige und Überdeckte, das bei der Wirtschaftskriminalität die mehrdimensionale Diagnostik verlangt. Auch bei der Persönlichkeitsforschung des Wirtschaftsstraftäters empfiehlt sich als Ausgangspunkt ein kriminalanthropologischer Kernsatz Reiwalds: »Die Tat ist nichts Einzelnes, Isoliertes, von dem sich der Mensch durch

einen Willensentschluß, durch Einsicht, ja nicht einmal durch Reue und das Gelöbniß der Wandlung loslösen kann. Sie ist vielmehr der Ausdruck seiner Triebe und insofern des Wesens des Menschen selbst. Von seinem Selbst kann sich der Mensch aber nicht scheiden« (S. 91).

### VIII.

Dieser Mensch wird nun nach der Strafrechtsreformvorlage der Bundesregierung weiterhin der Herrschaft eines Schuldstrafprinzips unterworfen. Wenn schon das Schuldprinzip gelten soll, dann soll aber auch gefragt werden, wo überall Schuld ist; dann muß, wenn Wirtschaftskriminalität strafbar gestellt wird, aber auch zum Zwecke ihrer prophylaktischen Bekämpfung untersucht werden, welche sozialpsychologischen Bedenklichkeiten unserer auf Konsumausweitung und Verschleißwirtschaft basierenden Gesellschaftsordnung Wirtschaftsstraftaten begünstigen.

Der Wirtschaftsjournalist Diether *Stolze* veröffentlichte im vorigen Jahr den Lobgesang: »Die Dritte Weltmacht, Industrie und Wirtschaft, bauen ein neues Europa« (Wien, München, Basel, 1962). In dem Buch wird geschildert, daß Europa infolge seines wirtschaftlichen Expansionstempos heute »das am schnellsten reich werdende Gebiet der Erde« ist. *Stolze* triumphiert: »Ohne die Leistungen der Wirtschaft wäre unser Kontinent wahrscheinlich nicht zu neuem Leben erweckt worden. Ob es uns paßt oder nicht: es sind nicht Politiker oder Künstler, nicht die vielzitierte geistige Elite – es sind die Techniker an den Schalthebeln der Wirtschaft, die das neue Europa formen« (S. 14 ff.). Dementsprechend sieht das neue Europa auch schon aus: ein Großraum, dessen Einheitlichkeit zunächst darin besteht, daß fast überall die gleichen wirtschaftlichen Krisenerscheinungen herrschen. 1962 erschien in Berlin von Werner *Hofmann* eine Schrift: »Die säkulare Inflation«. Der Verfasser hat sich im Vorwort selbst persifliert als jemand, der »so wenig Sinn für das Gehörige und Wohl-anständige zeigt, daß er . . . das Hausgespenst unserer Wirtschaftsgesellschaft, die Inflation, beim Namen nennt« (S. 5). Eine Zusammenstellung von Zitaten aus *Hofmanns* Schrift liest sich folgendermaßen:

»Die Inflation kann nicht länger als ein dem normalen Wirtschaftsablauf fremdes, ihn störendes Element betrachtet werden; sie sichert vielmehr den Fortgang des Wirtschaftsprozesses« (S. 58). »Die Inflation ist das Mittel, die Gewinne zu erhöhen und hierdurch die monetäre Kapitalbildung zu vergrößern.« »Im Mechanismus der institutionalisierten Inflation ist die Tendenz zur allmählichen Beschleunigung des Inflationsschrittes geradezu angelegt. Gleichzeitig ist mit einer ausreichenden Gegenwirkung, wie sie etwa von Arbeitslosigkeit oder bestehender Überkapazität ausgehen könnte, bei der weithin eingetretenen Anomalität des Lohn- und Preisverhaltens der Beteiligten nicht mehr zu rechnen« (S. 62).

Ist es vorstellbar, daß solche Entwicklungen keine Rückwirkungen auf die wirtschaftliche und dann auf die soziale Moral hätten? Muß nicht die schleichende Entwertung dessen, was man »Währung« nennt, dann, wenn sie eben gerade nicht mehr »währt«, allmählich alles Bewährte korrumpieren? Und ist dann nicht auch »Schuld« bei denjenigen, die, obwohl dazu berufen, dieser Entwicklung nicht steuern? Der Bericht der Bundesregierung über die »Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1962 und die Aussichten für 1963« ist im Februar dieses Jahres dem Bundestag übergeben worden, und es war zu ersehen, daß wiederum die staatliche Ausgabenpolitik die Aushöhlung des Geldwertes in erster Linie begünstigt, da der staatliche Anteil an der Verwendung des Bruttosozialproduktes um 14% stieg, während die ohnehin verlangsamte Zunahme des Bruttosozialproduktes nur noch 8% betrug (Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 61, 3. 3. 1963, Blatt 11). Wertverfall im monetären Bereich macht – das gehört zum kleinen Einmaleins der Sozialpsychologie – Metastasen im sozialmoralischen Bereich.

Davon sprach *Jaspers* am 6. Oktober 1962 auf dem Schweizerischen Bankiertag in seinem Vortrag über »Freiheit und Schicksal der Wirtschaft«.

»Die Betonung der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft kennt die Wendungen „Geschäft ist Geschäft“ und „Wenn ich es nicht mache, macht's ein anderer“. Die Freiheit der wirtschaftlichen Handlungen aber wird aus tieferem Ursprung geführt . . . Er verwehrt dem Menschen mit der Inflation, an die in Produktion und Konsumation kreisende bloße Gegenwärtigkeit sich zu verlieren, sich der schnellen Auswechselbarkeit von allem des Bodens zu berauben, schließlich in Treulosigkeit dem Nichts sich preiszugeben« (Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 275, 8. 10. 1962, Blatt 6).

Wenn eine solche Deformation des Daseinsgefühls, des Gemeinschaftsbewußtseins und des wirtschaftlichen Gewissens der Preis ist, den uns der zivilisatorische Fortschritt abverlangt, dann bleibt Wirtschaftskriminalität nicht nur ein Oberschichts-Verbrechen, dann sickert sie durch, und zu beobachten ist das bereits. Damit kommt die Gefahr einer tiefgehenden sozialmoralischen Verwirrung, die, bei der hochgradigen Gruppen- und Gemeinschaftsabhängigkeit des Menschen, sehr schwer getragen wird und deshalb ein reaktives massenpsychologisches Phänomen hervorruft: die Anfälligkeit für das Anarchische. Reiwald sagt: »Die latente Gefahr eines Triebdurchbruchs wird akut, sobald in einer Massensituation die inneren Instanzen, die . . . im Inneren des Individuums aufgerichtet sind . . ., in Fortfall kommen« (S. 197).

Gegenüber einer Ausbreitung von Wirtschaftskriminalität, die mit einem um sich greifenden Wertzerfall des wirtschaftlichen Soliditätsbegriffes einhergeht, gilt die Warnung Reiwalds:

»Wir werden sehen, daß die Kriminalität . . . dann zu einer schweren gesellschaftlichen Gefahr wird, wenn es zu einer schweren Erschütterung der öffentlichen Ordnung . . . kommt, wenn in der Masse die Hemmungen fortgerissen werden, die die Zivilisation gegen die Ausbrüche der Aggression geschaffen hat« (S. 163).

An dieser Stelle möchte ich – als Schlußwort – den Vorspruch des Buches wiederholen: »Du muß es dreimal sagen«.

## AUSSPRACHE

Professor Dr. Lange, Köln

Es ist heute vormittag mehrfach davon gesprochen worden, zuletzt im Vortrag von Herrn Dr. Ottinger, daß der gesamte Entwurf eines Strafgesetzbuches, vor allem aber im Hinblick auf die Wirtschaftskriminalität, nur in geringem Umfang auf kriminologischer Ursachenerkenntnis beruhe und – jedenfalls in der durch den Bundesjustizminister herausgegebenen Fassung – mehr aus Gründen des Publizitätsgewinns erstellt worden sei. Dazu kann ich als Mitglied der ehemaligen Großen Strafrechtskommission richtigstellen: das ist ganz gewiß nicht der Fall. Wir haben in keinem Punkt so vielen Stimmen außerhalb der Juristenschaft Gehör gegeben wie gerade bei den kriminologischen Grundlagen. Von allen ärztlichen und psychologischen Gesellschaften (auch der Gesellschaft für Tiefenpsychologie) sind umfassende Gutachten angefordert worden. Es sind eine Menge von Sachverständigen, auch ausländische Sachverständige, von der Kommission persönlich gehört worden. Was den Inhalt des Entwurfs betrifft, so steckt in ihm viel mehr an künftig aktuellem Wirtschaftsstrafrecht als bisher in den Referaten, die allerdings darauf auch nicht abzielten, sichtbar geworden ist. Das dürfte aber eine derart globale Kritik, wie sie hier erkennbar geworden ist, bereits sehr wesentlich einschränken.

Es war sehr interessant, den Tenor der Ausführungen von heute vormittag zu einer künftigen Strafgesetzgebung im Wirtschaftsstrafrecht zu verfolgen. Sonst wird dem Entwurf immer – vielleicht nicht überall mit Unrecht – zum Vorwurf gemacht, daß er die Vielbestraferei fördere. So wird z. B. gesagt: »Man hat ja noch hundert Strafrechtsparagrafen mehr geschaffen als bisher schon da waren.« Wenn wir aber die heute vormittag ausgesprochenen und angedeuteten Empfehlungen zur Strafbarkeit der white-collar-Kriminalität auch nur zu einem Bruchteil verwirklichen wollten, wenn der Entwurf auch nur einen der Redner hier beim Wort nähme, dann würde das zu einer Vielbestraferei über alle Grenzen hinaus führen. Aus der an sich berechtigten Feststellung einer Unmoral, einer Unsittlichkeit, einer Unkorrektheit, einer Sittenwidrigkeit usw. wurde bereits der Schluß gezogen: Ja, wenn überhaupt Schuld gegeben ist, dann liegt sie doch, sofern man sich zum Schuldprinzip bekennt, gerade hier vor, zumal der angerichtete Schaden – das wurde vollkommen zu Recht gesagt – nicht selten das Millionenfache dessen beträgt, was die »Krauter der Gewaltkriminalität« bei ihren Streifzügen mühselig zusammenkratzen. Aber das Schuldprinzip setzt das Prinzip des *tatbestandsmäßigen Unrechts*, auf das die Schuld sich zu beziehen hat, voraus. Allein schon darin liegt die unübersteigbare rechtsstaatliche Grenze, die das Strafrecht allen kriminalpolitischen und allen affektgeladenen Forderungen unerbittlich entgegenzusetzen hat. Herr Kollege Schöllgen hat das sehr gut formuliert, als er von dem »Pionier des Guten« sprach. Die redliche Entfaltung der Wirtschaft würde vollständig gelähmt werden, wenn man nur einen Bruchteil von den hier vorgetragenen Gedanken in die Praxis umsetzen wollte.

Der »Begriff« der Weiße-Kragen-Kriminalität, der sich so populär handhaben läßt, ist in Wahrheit kein Begriff, sondern ein Vorgriff. Denn was heißt Kriminalität? Die Kriminologie hat keinen eigenen Verbrechensbegriff, außer einem gesinnungsmäßigen moralisierenden, der in der Praxis völlig unbrauchbar ist. Sie muß daher immer wieder Maß nehmen und sich leiten lassen von den Satzungen des positiven Rechtes. Das ist heute eigentlich eine unbestrittene Angelegenheit. Allerdings ist zuzugeben, daß in Amerika weder der Begriff »delinquency« noch der Begriff »crime« die rechtsstaatliche Schärfe hat wie bei uns. Schon deshalb ist eine Übertragung der dortigen Verhältnisse auf unser Rechtssystem unmöglich. Wir müssen uns zunächst einmal von allen Affekten entladen und die Dinge nüchtern und kühl ansehen.

Herr Kollege Schöllgen ist dankenswerterweise mehrfach auf die Ursprünge des Rechts in der abendländischen Tradition zurückgegangen. Ich darf – daran anknüpfend – eine lateinische Formel nennen, die – glaube ich – sehr wesentlich ist: die Unterscheidung zwischen dem »delictum per se« und dem »delictum mere prohibitum«. Auf der einen Seite steht das Verhalten, das von Natur aus ein Unrecht ist. Ihm entspricht »das Zehn-Gebote-Strafrecht«, das den Kernbestand dessen enthält, was im Strafgesetzbuch aller zivilisierten Völker steht und stehen bleiben muß und stehen bleiben wird. Auf einem anderen Blatt steht das, was nur deshalb Unrecht ist, weil es verboten wurde. Bei dem letztgenannten Unrecht handelt es sich um einen flottierenden wechselnden Bestand. Was heute geboten ist, kann morgen verboten sein und umgekehrt. Im Devisenrecht haben wir heute z. B. einen vollständigen Kurswechsel gegenüber dem früheren Zustand –

einfach deshalb, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und mit ihnen auch unser Denken über Recht und Unrecht inzwischen verändert haben. Wir können es im Verkehrsstrafrecht erleben, daß heute das Gegenteil von dem angeordnet werden muß, was gestern noch galt, entweder weil sich die Verhältnisse geändert haben oder weil man festgestellt hat, daß die frühere Regelung nicht zweckmäßig war. Hier geht es nur um Zweckmäßigkeits- und Ordnungsfragen, hier fehlt jeder sozial-ethische Bezug. Rechtsfahren ist nicht moralischer als Linksfahren. Aber wenn einmal das Gebot, die Vorschrift »Rechtsfahren« gilt, dann haben eben alle rechts zu fahren, und niemand kann sich darauf berufen, Linksfahren sei ja auch nicht unmoralischer. In Fragen, in denen nur der Ordnungsfaktor des Rechts und nicht die Verwurzelung im gemeinsamen Boden der religiösen, der ethischen und der staatlichen Normen von Bedeutung ist, müssen wir zunächst einmal mit allen moralischen Urteilen sehr zurückhalten.

Ich möchte damit keinesfalls sagen, daß ich mich distanzieren von allem, was hier mitschwang, was auch in mir durchaus mitschwingt, und was sowohl bei Herrn Kollegen Schöllgen als auch bei Herrn Dr. Ottinger zu wenn auch teilweise verhaltenem, aber doch sehr deutlichem Ausdruck kam. Wenn Sie die Protokolle der Strafrechtskommission durchlesen, dann werden Sie finden, daß – als wir die Wirtschaftsdelikte besprachen – genauso leidenschaftlich diskutiert und mit genau solcher Schärfe gegen die white-collar-Verbrecher Stellung genommen wurde. Aber die Besinnung und die Abkühlung dieser Leidenschaften setzte ein, als wir uns die Frage vorlegten: Wie können wir denn diese Sachverhalte in einer Form, die die Rechtssicherheit und die Rechtsstaatlichkeit – unverzichtbare und unverlierbare Grundlagen unserer Verfassung – wahrt und erhält, nun wirklich erfassen? Und da zeigte es sich, daß wir es nur in beschränkter Weise können, allerdings in einer Weise, deren Tragweite und deren Wirksamkeit wir in Zukunft, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, nicht unterschätzen wollen. Wir können es – um es einmal ganz nüchtern zu formulieren – vor allem dadurch, daß wir den Satz verwirklichen: Verbrechen lohnt sich nicht! Wir brauchen dabei keine tiefenpsychologischen Studien zu treiben. Herr Dr. Ottinger hat mit Recht die tiefe Fragwürdigkeit der Reiwaldschen Schrift hervorgehoben. Ich möchte dem noch hinzufügen, daß diesem juristischen Derivat der Psychoanalyse insofern schon weitgehend der Boden entzogen wurde, als inzwischen dem Ödipus-Komplex, der Kardinal- und Grundfrage der gesamten Kultur nach der orthodoxen Psychoanalyse, durch ethnologische und andere Studien längst seine historische Glaubwürdigkeit und Legitimität abgesprochen worden ist. Hier ist etwa an Malinowski und andere, an sich von der Psychoanalyse herkommende Forscher zu denken. In seiner Affektgeladenheit gegen die Rechtsidee übersieht Reiwald vollständig – als Jurist dürfte er das aber nicht übersehen –, daß die Rechtsgeschichte genau das Umgekehrte lehrt. Das Recht ist in der Geschichte immer gerade als Bändiger und Bekämpfer der Affekte aufgetreten. Das Strafrecht hat die Blutrache, die Fehde, die gegenseitige Ausrottung, die affektgeladene Vergeltung zugunsten des Maßvollen, des Gerechten – wenn auch zunächst natürlich unvollkommen – verdrängt und verboten. Heute versucht die Bundesstaats- und Rechtsgewalt in Amerika im Namen des Rechts, den affektgeladenen Exzessen in den Südstaaten im Kampf der Weißen und der Farbigen endlich ein Ende zu setzen. Überall finden wir das Gegenteil von dem, was Reiwald – selbst affekt- und emotionsgeladen – dem Recht und der Rechtsidee unterstellt. Aus solchen Quellen ist deshalb nicht viel zum Verständnis der Wirtschaftskriminalität herzuleiten, so wertvoll im einzelnen das war, was Herr Dr. Ottinger seinerseits zu diesem Thema beigetragen hat. Hier geht es einfach um das Kalkül, das sich durchaus im Oberbewußtsein abspielt, wobei ich Herrn Dr. Ottinger gern zugeben will, daß natürlich auch der Reiz der Gefahr, des Gewinns, das Spielerische, der Einsatz, das Wagen usw. ein gewaltiges und vielfach unbewußtes Motiv sein werden, das zu solchen Marginalien, zu solcher Grenzmoral im wirtschaftlichen Gebaren treiben mag. Ich komme auf dieses im Vordergrund stehende Kalkül deshalb zurück, weil das künftige Strafrecht, und gerade das Wirtschaftsstrafrecht, hier eingreifen wird. Wir haben im Allgemeinen Teil des Entwurfs einen Ausbau dessen vorgesehen, was heute schon in einzelnen Nebenstrafgesetzen des Wirtschaftsrechts aktuell und Gesetz geworden ist. Es handelt sich einmal um die Organhaftung, mit der wir die wirklich verantwortlichen Personen schärfer, als es bisher möglich war, anfassen und damit zum Bewußtsein ihrer Verantwortung und zur Vorsicht anhalten können. Bisher konnte man da herrlich hin- und herschieben. Schlimmstenfalls konnte man irgendeinen Kleinen, wie früher den Sitzredakteur im Presserecht, vorschieben, der nach außen den Kopf hinhalten mußte und intern von der Firma aus entschädigt wurde. Umgekehrt werden aber auch – und das ist noch viel wesentlicher – nach dem Entwurf solche Fälle nicht mehr passieren können, wie der von Herrn Kollegen Schöllgen vorhin angesprochene, in denen durch zielbewußte Steuerhinterziehung und dgl. mehr zunächst einmal so viel Supergewinn gemacht wird, daß man in der Zwischenzeit die ganze Branche monopolisieren und die Geldstrafen oder meinetwegen auch ein paar milde Freiheitsstrafen ruhig mit-einkalkulieren konnte. Das wird sich in Zukunft schon deshalb nicht lohnen, weil der Entwurf in den Vorschriften über »Verfall und Einziehung« alle diese Manipulationen einschließlich der etwa erlangten wirtschaftlichen Machtstellung durch das Gericht überprüfen läßt, und weil darüber hinaus die Abführung des Mehrerlöses – ein bisher nur am Rande behandeltes Rechtsinstitut – nach dem Entwurf verallgemeinert und zum Instrument der Strafjustiz überhaupt gemacht werden wird. So etwa wird die legislatorische Linie gegenüber der Wirtschaftskriminalität verlaufen.

Ich darf im übrigen wiederholen: Wirtschaftskriminalität ist ein überaus weicher Begriff, den wir erst dann besser und schärfer fassen können, wenn wir uns die *Sanktionen*, die der Rechtsordnung zu Gebote stehen, in vollem Umfange veranschaulichen. Welches sind nämlich die Sanktionen? In erster Linie, denken wir etwa an das Kartellrecht, die Nichtigkeitserklärung und damit die rechtliche Unverbindlichkeit von verbotswidrigen Absprachen, in zweiter Linie die Möglichkeiten der Geschädigten, Schadensersatz im bürgerlichen Recht zu erhalten, in dritter Linie die Verwaltungssanktionen, die sich im Kartellrecht ebenfalls als sehr wirksam erwiesen haben, weiter in vierter und fünfter Linie die Überführung bisheriger Kriminaltatbestände in das Ordnungswidrigkeitenrecht, wozu allerdings eine grundlegende Umgestaltung und Ausweitung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Diese Reform wird ebenfalls im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten vorgenommen werden, um hier nun wirklich eine Waffe zu schmieden, mit der so zugeschlagen werden kann, daß die Strafe nicht mehr – wie bisher bei den lächerlich geringen Höchststrafen des Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes – aus der Westentasche bezahlt wird. Schließlich ist auch nicht zu vergessen, gerade weil der Name *Terstegen* heute mehrfach ehrenvoll genannt worden ist: das Steuerrecht und seine Gestaltung. Hier können wir, wenn wir wirklich dazu entschlossen sind, manchen Anreiz zu einem Fehlverhalten beseitigen.

Wir sollten uns hüten, das, was wir mühsam aus dem Bereich der *strafrechtlichen* Reaktion eliminieren, auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts emotional und affektgeladen wieder einzuführen. Wir bemühen uns sonst auf der ganzen Linie, die Strafe als *ultima ratio* nur noch im äußersten Notfall und auch da nicht mit zunehmender Schärfe, sondern so wenig hart wie möglich anzuwenden. Ganz inkonsequent und falsch wäre es nun, an diesem Flügel genau den entgegengesetzten Kurs einzuschlagen.

In diesem Zusammenhang noch einige Worte zu dem, was Herr Kollege Schöllgen über das merkwürdig gute Gewissen der von ihm beschriebenen Personengruppe ausführte. Es ist in der Tat zu einem Teil sehr leicht erklärlich, daß diese Leute subjektiv das gute Gewissen haben. Denn nicht immer läßt sich die ideale Forderung aus der alten Moraltheologie durchführen, daß die Gesetze einsichtig, zugleich nützlich und rentabel – wie es hieß – sein müßten. Gerade bei den *delicta mere prohibita* ist es durchaus nicht einzusehen, warum das, was bislang gang und gäbe war, nun mit einemmal verboten sein soll. Der Bauer hat von seinen Urvätern und Nachbarn die Erfahrung übernommen: die Sorte »magnum bonum« gedeiht bei uns am besten. Mit einemmal darf er sie nicht mehr anbauen. Bevor er das Kreisblatt nicht gelesen hat, in dem das drin steht, kann er nicht auf die Idee kommen, daß das plötzlich verboten sein soll. Vielleicht ist es verboten, weil der Kartoffelkäfer droht und jene Sorte von Kartoffeln besonders anfällig gegen diese Plage ist, also ein volkswirtschaftlicher Schaden entsteht, wenn nicht Vorsorge getroffen wird. Das gilt natürlich nicht für die »Haie und Piraten der Wirtschaft«, von denen hier in erster Linie die Rede war. Bei ihnen handelt es sich vielfach um eine Stumpfheit des Gewissens. Aber die können wir nicht allein von der moralischen Seite her angehen, schon deshalb nicht, weil die Voraussetzungen für eine gesunde, objektiv und vollständig informierte öffentliche Meinung illusionär sind. Wir müssen die sozialpsychische Wirklichkeit unserer Zeit ins Auge fassen, die – um mit Riesman zu sprechen – darin besteht, daß der außengeleitete Mensch auch bei uns in Europa immer mehr zum häufigsten Typ wird. Wir können auch nicht mehr mit der Aufklärung und mit Rousseau davon ausgehen, daß der Mensch von Natur aus gut sei. Wir müssen einen Schuß von Hobbes'schem Pessimismus als bitteren Wermutstropfen mit in den Becher tun und die nüchterne Feststellung treffen, daß die Menschen, so wie sie nun einmal sind und immer sein werden, gegen die Versuchungen der Gewinnsucht durch die Korsettstangen scharfer und eindeutiger Vorschriften gestützt werden müssen. Das sind die Gesetze, deren Gehalt, deren Nützlichkeit und deren Notwendigkeit nicht immer eingesehen werden, weil sie vorbeugenden und damit abstrakten Charakter haben. Meistens sind diese Vorschriften sogar nur Verordnungen oder Verfügungen.

Abschließend möchte ich Herrn Kollegen Schöllgen widersprechen, wenn er die unerfreuliche Aufteilung der Kompetenzen und das sich gegenseitige Abschließen vom Verständnis des Tatbestandes und damit letztlich von der Klugheit im klassischen Sinne, das ich ebenso wie er bedauere, gerade der Demokratie besonders anlasten möchte. Denn die Alternative dazu ist heute nicht mehr das Patriarchalische, bei dem noch alles überschaubar war, auch nicht einmal mehr die unmittelbare Demokratie, wie sie in der Schweiz noch möglich ist, sondern nur noch die östliche Planwirtschaft. Sie ist die einzige Realität, die unserem Wirtschaftssystem gegenübersteht, so wie die Dinge in der fortgeschrittenen Industriegesellschaft in Ost und West nun einmal liegen. Wir haben eine Kostprobe davon heute beiläufig erfahren: auf Bestechungs- oder sonstige Wirtschaftsdelikte wird im breitesten Umfange mit der Todesstrafe reagiert. Das ist aber nur die eine Seite. Die andere besteht darin, daß im Sowjetbereich das Wirtschaftsstrafrecht in einer geradezu unvorstellbaren Weise durch unübersichtliche abstrakte Vorschriften verfilzt ist, bei denen der Geßler-Hut der Norm ohne jeden wirtschaftlich erkennbaren Sinn Reverenz fordert. In der Sowjetunion und bei ihren Satelliten hat man nicht unser System der Ordnungsbußen, sondern dort arbeitet man mit kriminellen Strafen. Dort wirken sich in der Tat Affekte aus, die aus der permanenten Wirtschaftskrisis in den Ländern des Ostblocks erklärlich sind.

Mit den Ausführungen von Herrn Professor Lange bin ich im wesentlichen einverstanden. Wenn Herr Kollege Lange den Begriff der Ordnungsgesetze, die nicht von innen her zwingend sind, so stark herausgestellt hat, dann ist das ein Punkt, den ich leider nicht behandeln konnte, den ich aber für durchaus richtig halte und der – wie mir scheint – nach den Erkenntnissen der modernen Kulturosoziologie und Kulturanthropologie sogar in den Vordergrund gestellt werden müßte. Von da aus wird man zu einer pluralistischen Auffassung gezwungen. Nach dem System von Arnold Gehlen, wie es etwa in seinem Buch »Urmensch und Spätkultur« dargestellt wird, ergibt sich, daß der Mensch dem Tier gegenüber als ein Wesen charakterisiert werden muß, das durchaus plastisch ist, das sich selber in Form bringt. Der primitive Mensch hat das durch Tabuierung seiner Erfahrungen getan, aber nach dem Alles-oder-Nichts-Schema. Die Hochkultur hat in dem Augenblick angesetzt, in dem der Mensch fähig wurde zur Reflektion, in dem er nachprüfen konnte. Aber dann wurden in den verschiedenen Zeitepochen sehr verschiedene Systeme angewandt, eine Kultur aufzubauen, so daß wir ein pluralistisches Nebeneinander haben, leider mit einem Kampf des Mißverständnisses gegeneinander. *Toynbee* hat uns gezeigt, wieviele Ansätze zu Hochkulturen es gegeben hat, und daß wie in einer schrecklichen Tragödie von diesen Ansätzen wenig übriggeblieben ist. Aber hier – glaube ich – entsteht ein ganz entscheidendes Problem, sowohl für das Recht als auch für die Moral. Unsere Existenzbedingungen, also die eines geschichtlichen und durch urlange Tradition bestimmten Wesens, sind gebunden an geschichtlich positive Zusammenhänge, die durchaus nicht notwendig zwingend sind. Ich würde also sagen, daß das Beispiel des Herrn Kollegen Lange aus dem Verkehrsrecht sehr viel weiter ausgedehnt werden kann. Arnold Gehlen hat z. B. die Revolution dadurch disqualifiziert, daß er gezeigt hat, wie alle Revolutionen zwingend deshalb in eine Restauration auslaufen, weil die allermeisten Errungenschaften des Menschen sehr schnell verdaut werden. Sie werden sehr schnell vergessen, und sie werden, wie Arnold Gehlen das ausgedrückt hat, zu Hintergrund-erfüllungen. Diese Hintergrund-erfüllungen setzen dann immer den Aktivitätsraum nach vorne frei, und in diesem Raum ist Fortschritt möglich, in ihm entwickeln sich die Revolutionsprogramme. Wenn man aber im Vorgang der gewaltsamen Revolution diese nach vorn gestellten Programme realisiert, dann werden alle diese Erfüllungen und Fortschritte, die im Hintergrund geblieben sind, vollkommen vergessen. Sie werden meistens mit zerstört; sie sind, weil sie eben vergessen und verdaut sind, sehr viel fundamentaler und wichtiger und bringen sich dann hinterher in einem allgemein-revolutionären Katzenjammer zum Bewußtsein. Dann ist die Restauration wieder da. Das ist ein außerordentlich schwieriges Problem. Hier zeigt sich, daß viele geschichtlich gewordene Grundlagen – gerade auch im Ethos – in den Verhaltensformen der Anständigkeit, des »man tut's«, beruhen, daß sie auch vom Gewissen her irgendwie als zwingend angesehen werden müssen, obwohl sie – wenn ich so sagen darf – keine Unbedingtheit darstellen, etwa im Sinne der Mathematik. Ich komme also dem Herrn Kollegen Lange in diesem Punkte sehr gerne entgegen. Eigentlich möchte ich sogar noch ein Stück weitergehen, was das Geschichtliche angeht. Wir sehen, unser Thema ist fast unerschöpflich, und wenn ich zum Schluß betont habe, daß es hier notwendig die Grundregel der Interdependenz gibt, dann kommt man, wenn man das Thema irgendwie abrunden will, nach allen Seiten hin ins Unabsehbare hinein. Das ist eigentlich zwingend. Aber ich freue mich, daß das immer wieder hochgehoben wird. Sie spüren dann hoffentlich auch etwas von den Nöten, die uns in unserem Fach berühren. Denn wir haben es ja im Grunde genommen noch viel schwieriger. Nach dem Typ unserer Moral ist es so, daß das rechtlich zu Regelnde ausgespart ist – als der Bereich, der die öffentliche Ordnung betrifft. Der geht auch das Gewissen an. Daneben gibt es aber eine ganze Fülle von anderen Gegebenheiten, die primär das Gewissen angehen. Die sind natürlich irgendwie genau so wirksam.

## Zur Frage der Marginalität in der Alltags-Moral der fortgeschrittenen Industriegesellschaften

Professor Dr. René König, Köln

Ich möchte heute über ein Thema berichten, das Sie vielleicht verwirrt hat, als Sie es im Programm angezeigt sahen: über die Frage der Marginalität in der Alltagsmoral der fortgeschrittenen Industriegesellschaften. Ich habe mir das jedoch genau überlegt, und es steht auch im Zusammenhang mit den noch kommenden Vorträgen zu Ihrem Generalthema. Ich habe im übrigen mit größter Freude gesehen, daß Sie das Thema der Wirtschaftskriminalität zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht haben. Abgesehen davon hoffe ich jedoch, daß Sie nicht zuviel von Steuerhinterziehung sprechen, denn dann fühlt sich ja jeder Normalbürger einigermaßen getroffen.

Da nun eine Reihe von Experten morgen sprechen wird, nämlich vor allem Herr Kollege Middendorff über »Die white-collar-Kriminalität in den Vereinigten Staaten«, dann Herr Lach über »Aktuelle Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität«, brauche ich Ihnen hier nichts über diese spezielle Problematik vorzutragen, sondern meine Aufgabe ist wohl eher die, Ihnen einen allgemeinen theoretischen Rahmen zu geben, in den Sie dieses Thema einbauen können. Es wird Ihnen vielleicht erlauben, diese Problematik in Zusammenhang zu sehen mit anderen Fragestellungen der Kriminologie bzw. der Kriminalsoziologie. Daher der Begriff der Marginalität, mit dem ich versuchen möchte, die Kluft zwischen zwei Phänomenen zu überbrücken, nämlich einerseits der sattem bekannten Erfahrung, daß ein großer Teil der Delinquenz sich aus den sozial untersten Schichten rekrutiert, ein ebenso großer Teil – wahrscheinlich sogar ein wesentlich größerer Teil – aber andererseits auch aus ausgesprochenen wirtschaftlichen Oberschichten. Nur, daß bei letzteren die Möglichkeit in ganz anderer Weise besteht, die Dinge zu vertuschen, was ich Ihnen vorzuführen habe.

Man hat bisher immer gemeint, die Probleme der Delinquenz soziologisch durch Persönlichkeitsmerkmale erklären zu können, die wesentlich mit der Tatsache einer niederen sozialen Schichtzugehörigkeit, der Armut, gestörter Familienverhältnisse, Krankheit zusammenhängen. Es zeigt sich jedoch, daß in den oberen Schichten eine genauso große, wenn nicht eine viel größere Kriminalität besteht. Die Frage stellt sich dann aber neu, was nun Erklärungsmerkmal ist. Diejenigen Faktoren, die man bis jetzt verwenden konnte, sind nicht mehr anwendbar, da wir es mit ausgesprochenen Wohlstandsschichten zu tun haben. Der Begriff der Marginalität, den ich hier einführen möchte und der im übrigen aus einer langen Tradition herrührt, soll diese Kluft überbrücken. So sehen Sie gleich zu Beginn, warum ich dieses Wort gewählt habe: nicht, um einer bekannten Sache ein unverständliches Wort anzuheften, sondern um einen Begriff mit einer ganz bestimmten Funktion in dieser Diskussion zu verwenden.

Der zweite zu erörternde Begriff ist der der Alltagsmoral. Darunter wird der Komplex von normativen Vorstellungen verstanden, der in einer gegebenen Gesellschaft anzutreffen ist. Dies – meine Damen und Herren – sagt sich nun leichter, als es verstanden wird. Deswegen möchte ich hiermit beginnen und einige grundsätzliche Bemerkungen darüber machen, wie sich die Alltagsmoral – die wir normalerweise als positive Moral verstehen – in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften darstellt. Denn hier ist ein Zustand gegeben, in dem die Marginalität, von der ich vorhin sprach, in einer ganz besonders akuten Weise akzentuiert wird. So wollen wir also zunächst einmal die Problematik der sozialen Normen in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften ins Auge fassen.

Wenn es ein Merkmal gibt, das allen fortgeschrittenen Industriegesellschaften gemeinsam ist, dann ist es die Komplexheit der gesellschaftlichen Struktur. Ja, Sie können diese Gesellschaften als komplexe Gesellschaften bezeichnen, im Gegensatz etwa zu einfachen Gesellschaften. »Komplexe Gesellschaften« muß aber auch in komplexer Weise verstanden werden, d. h., jeder Teilbereich einer solchen Gesellschaft ist in sich selbst wieder vielfach geschichtet. So haben wir auf der einen Seite Gesellschaften, die mehr oder weniger aus relativ gleichen Elementen, und auf der anderen Seite Gesellschaften, die durchgehend aus verschiedenartigen Elementen aufgebaut sind. Wir finden etwa, daß die ländliche Gesellschaftsstruktur weniger komplex ist als die städtische Gesellschaftsstruktur. Wir finden weiter, daß die Wirtschaftsstruktur in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften wesentlich komplexer ist als etwa die politische Struktur. Es zeigt sich überhaupt, daß gerade die politische Struktur in vielem weit zurückbleibt oder sich weit entfernt von der unerhörten Differenziertheit der Wirtschaftsstruktur. Innerhalb der Wirtschaftsstruktur haben wir wieder besondere Gruppen, bei denen die Mannigfaltigkeit der sozialen Lebensgestaltung ganz besonders ins Auge fällt. So ist das also ein Begriff, der sich in vielen Weisen wiederholt.

Halten wir fest: Die modernen fortgeschrittenen Gesellschaften bestehen aus einer Mannigfaltigkeit ungleicher Elemente, die ihre eigenen Gewichte haben und die eigenen Gesetzmäßigkeiten gehorchen. Daher denn auch die vielen Reibungen, die vielen Konflikte innerhalb der fortgeschrittenen Industriegesellschaften, oder anders ausgedrückt: daher das außerordentlich schwierig zu bewältigende Problem der Integration in den modernen fortgeschrittenen Industriegesellschaften. Es ist ausgeschlossen, hier an eine Integration vom Typus der alten ständischen Gesellschaften zu denken. Wenn man versucht, diese Ideen hier zu übertragen, dann ergibt das nur eine ganz billige und völlig unverbindliche Kulturkritik. Dabei wollen Sie darauf achten, daß die Differenziertheit natürlich auch damit zu tun hat, daß die modernen Gesellschaften viel größer sind als die meisten Gesellschaften der Vergangenheit. Aber Sie haben wohl gemerkt, daß ich eine Einschränkung gemacht habe. Die Komplexheit kann grundsätzlich auch bei relativ kleinen Gesellschaften bestehen, ja wir wissen aus vielen Anzeichen, daß in Europa zum Beispiel die wirtschaftlich entwickeltesten Gesellschaften keineswegs die großen sind, sondern im Gegenteil: Schweden, Holland und die Schweiz sind heute in Europa die fortgeschrittensten Industriegesellschaften, wobei das nach verschiedenen Merkmalen gemessen werden kann, die aber alle das gleiche ausweisen. Ausgerechnet drei kleine Demokratien. Es kommt nicht auf die Größe als solche an, sondern darauf, wie die Binnenbeziehungen innerhalb einer solchen Gesellschaft gestaltet sind: nicht die Beziehungen zwischen relativ gleichen Elementen, sondern eine außerordentlich dichte Verflechtung von Elementen, die in sich selbst völlig ungleichartig sind. Es geht also darum, daß der Innenaspekt einer solchen Gesellschaft der einer außerordentlichen Differenzierung, damit einer außerordentlichen Arbeitsteilung ist, die sich nicht nur im Wirtschaftlichen zeigt – und das ist das Entscheidende –, sondern, wie wir gleich sehen werden, auch im Kulturellen, auch im Bereich der Normen.

Natürlich gibt es in jeder fortgeschrittenen Industriegesellschaft auch eine Dimension der allgemeinen Moral, der öffentlichen Moral, der Grundsätze, über die sich mehr oder weniger alle einig sind. Aber das ist nicht das Problem, sondern es interessiert vielmehr die Frage, ob dieser durchschnittlichen Alltagsmoral auch tatsächlich nachgelebt wird. Hier müssen wir sehen, daß es sich um zwei ganz verschiedene Dinge handelt: Auf der einen Seite ein Lippenbekenntnis zu einer Art allgemeinen Alltagsmoral, auf der anderen Seite ein faktisches Verhalten nach ganz anderen Normen, die jeweils typisch für besondere Untergruppen dieses komplexen Systems sind.

Die Frage, die sich hiermit zu erheben beginnt, ist schon jetzt die Marginalität der spezifischen »Moralen«, die sich im Rahmen eines solchen differenzierten Systems ergeben. Dieses Problem an sich ist schon oft diskutiert worden. Sie kennen es unter dem Titel der pluralistischen Gesellschaft. Wir haben in diesen pluralistischen Gesellschaften eine Fülle von sogenannten Subkulturen. Subkultur bedeutet eben eine Teilgruppe im Rahmen der großen Gesellschaften, die ihre eigenen Normen hat, ihre eigene Innenmoral, die durchaus im Gegensatz stehen kann zur allgemein anerkannten öffentlichen Moral. Früher benutzte man gern das Wort von der doppelten Moral. Es gibt jedoch nicht annähernd das wieder, was ich hier zu entwickeln versuche. Wenn wir das sehen, müssen wir von hundert Moralitäten sprechen oder von noch mehr, die Zahlen spielen gar keine Rolle, sondern das Entscheidende ist: in einer Gesellschaft entstehen Subkulturen, die ihre Mitglieder so dicht erfassen, daß ihre Normen verbindlich für sie werden, während die allgemeinen

Normen einer Gesellschaft für sie relativ unverbindlich sind. Die allgemeinen Normen werden damit notwendigerweise immer allgemeiner, das heißt aber zugleich auch inhaltsleerer; was inhaltsleer ist, hat schließlich gar keine Wirkung mehr, so daß ein – wenn ich so sagen darf – moralistischer Verbalismus auf der einen Seite steht, auf der anderen Seite das von allen erkannte und anerkannte Wissen darum, daß in Wahrheit nach einer ganz anderen Moral gehandelt wird. So entwickelt sich eine Fülle von marginalen Moralien unabhängig von der allgemeinen Moral. Es gibt im Rahmen dieser höchst komplexen Systeme also eine Fülle von Untersystemen. Eine der Thesen dieses Berichtes, mehr noch: eine allgemeine These der Kriminalsoziologie ist nun die, daß abweichendes Verhalten im allgemeinsten Sinne mit dem Aufbau solcher Sondermoralen, solcher marginalen Moralien zusammenhängt. Ich will versuchen, Ihnen das an einigen extremen Fällen zu entwickeln, und zwar an Fällen, die Ihnen allen sehr vertraut sind.

Wenn Sie die durchschnittliche Wertsetzung dieser fortgeschrittenen Industriegesellschaften betrachten, dann werden Sie sehen, daß sie den Menschen in einer ganz bestimmten Verfassung anspricht, nämlich als Erwachsenen. Es gibt in dieser Welt kein spezifisches Anerkenntnis einer Sondermoral für die Jugend, und es gibt auch nicht das Pendant auf der anderen Seite – ein spezifisches Anerkenntnis einer Sondermoral für das Alter. Ich werde Ihnen diese beiden Fälle jetzt einmal vorführen, und zwar in bezug auf Ihre Probleme, nämlich auf Jugenddelinquenz und auf Altersdelinquenz. Danach werde ich in analoger Weise zu zeigen versuchen, daß die Wirtschaftskriminalität aus einer ganz ähnlichen Konstellation erwächst. Die Jugend als solche ist in unserer Gesellschaft nicht zentral eingeordnet mit dem Ergebnis, daß sich die Jugend nicht nur von der Erwachsenenwelt nicht verstanden sieht, sondern von ihr geradezu zurückgestoßen fühlt. Die Reaktion ist notwendig Rebellion. Eine Rebellion, die hinführt bis zu den Akten des Vandalismus, wie Sie sie so oft bei der Jugenddelinquenz finden. Aber nicht nur zu den Akten des Vandalismus in der einfachen Jugenddelinquenz, sondern gleichzeitig bis zu den Gewaltakten der Kriminalität, die vorwiegend von jungen Menschen bis etwa zum 28. Lebensjahr begangen werden. Gewaltsamkeit also, provoziert durch ein dauerndes Zurückstoßen von seiten der Gesellschaft. Derjenige, bei dem sich nun durch dieses Zurückgestoßenwerden eine eigentliche Gegennorm entwickelt, der wird zu dem, was Sie dann einen »Kriminellen« nennen. Aber in minderm Maße weicht jeder Jugendliche von den öffentlich anerkannten Normen der Gesellschaft ab. Er sagt es nicht offen, sondern er hat die Tendenz, einen Schleier zwischen sich und der Gesellschaft zu ziehen, oder, wie man gesagt hat, »er geht auf Distanz«. Er argumentiert nicht, sondern zieht sich zurück. Die berühmte Wendung »unsere Kinder sagen uns alles« ist das genaue Gegenbeispiel von dem, wie es wirklich ist. Jugendliche sagen ihren Eltern und den Älteren niemals alles, sondern es gibt für sie nur einen Gesprächspartner: das ist jemand ihresgleichen, also ein Jugendlicher.

So finden Sie dieses Abschirmen nach außen, verbunden mit einer intensiven Integration und dem Ausbau einer eigenen Norm nach innen. Diese Norm ist zweifellos marginal gegenüber den Normen der Erwachsenen. Sie widerspricht ihr in vielem, und im übrigen ist das eine uralte Erscheinung, die Sie zurückverfolgen können bis in die älteste urzeitliche Geschichte der Jugendbünde, wo sehr häufig z. B. die Bedingung für den Eintritt eine Handlung war, die klipp und klar der Moral der Erwachsenenwelt widersprach, z. B. ein Diebstahl: Diebstahl als Mutprobe. So sehen Sie, wie hier marginale Moralien entstehen, die sich neben unserer öffentlich anerkannten Moral entwickeln und die zum Teil eine beträchtliche Intensität auch in negativen Akten finden können, etwa bei dauernder Zurückweisung und entsprechenden Akten der Rebellion.

Hier haben wir also eine Form der marginalen Moral. Sie führt zur jugendlichen Delinquenz. Die Parallele ist jene andere Marginalmoral, über die nicht annähernd das nötige Bewußtsein bei uns herrscht, nämlich die Altersmoral, zusammenhängend mit der Altersdelinquenz. Auch hier finden Sie die Entwicklung einer eigenen Moral und eines eigenen Verhaltenskodex, der sich im übrigen dadurch auszeichnet, daß er ganz besonders inkohärent ist. Wir tun einiges zur wirtschaftlichen Sicherung unserer Alten, wir tun so gut wie gar nichts zur moralischen Vorbereitung unserer Menschen, unserer Mitbürger auf das Alter. Interessanterweise haben sich inzwischen Lehrinstitutionen dessen bemächtigt, deren Hauptaufgabe das nie gewesen ist, dies aber aus der Verlegenheit, aus der Not der Stunde verwirklicht haben: nämlich die Volkshochschulen, die heute nicht nur Kurse bieten für alte Leute, sondern gleichzeitig eine Art lebenskundlicher Betrachtung für die Einführung in das Verhalten im Alter geben. Da sehen Sie die anerkannte Notwendigkeit für die

Entwicklung eigener Altersmoralen. Da diese sehr häufig nicht ausgebaut sind, entsteht auf dieser Seite unserer Gesellschaft eine ganz analoge Rebellion wie bei den Jungen. Alle Untersuchungen, die über die Stellung des Alters in unserer Gesellschaft und in allen fortgeschrittenen Industriegesellschaften gemacht worden sind, zeigen das gleiche. Die alten Menschen sagen durchgehend, nicht ihre wirtschaftliche Lage sei so quälend, nicht etwa die Wohnverhältnisse, sondern die soziale Isolierung und damit die soziale Orientierungslosigkeit. Daraus resultiert ein stark abweichendes Verhalten, das Ihnen unter dem Titel der Altersdelinquenz bekannt ist, wobei Sie auch wissen, daß die bis dahin getätigte Nachsicht allmählich im Schwinden begriffen ist. In diesem Haus ist eine vorzügliche Broschüre über die Dunkelziffern von Herrn Wehner <sup>1)</sup> erschienen. Dort wird ein sehr wichtiges Wort in bezug auf die Altersdelinquenz gesagt: »Die Altersdelinquenz ist nicht gestiegen, nur ist sie auffälliger geworden«. Allmählich werden gewissermaßen vom Rest der Gesellschaft die bestehenden Hemmungen abgebaut, und man sieht die Situation, wie sie ist. Wir wissen im übrigen aus zahllosen anderen Daten, daß das Zunehmen der Altersdelinquenz wahrscheinlich schon mehr als über hundert Jahre hinter uns liegt, also in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen hat. Das läßt sich insbesondere an einem Teil dieses abweichenden Verhaltens des Alters ablesen, nämlich an der sehr hohen Selbstmordfrequenz der ältesten Jahrgänge, die sich seit ungefähr 1850 – seit den ersten Erhebungen von Morselli – auffällig bemerkbar gemacht hat, und zwar in allen Industriegesellschaften Europas. Sie beginnt erst in allerjüngster Zeit etwas abzufallen, wobei allerdings die Jahrgänge, die kurz vor dem ältesten liegen, zahlenmäßig eine außerordentliche Ausdehnung aufweisen, so daß man nicht genau übersehen kann, um was für ein statistisches Phänomen es sich dabei handelt.

Damit habe ich Ihnen zwei Beispiele gegeben für marginale Existenzen. Die eine ist viel untersucht worden, die Altersdelinquenz noch wenig, hier herrschen noch eine Menge von allgemeinen Tabus.

Ich will Ihnen aber jetzt noch zwei andere hinzufügen, von denen ich eine nur kurz behandeln werde, die andere länger, weil sie der eigentliche Gegenstand meines Berichtes ist.

Wenn Sie die klassische Kriminalsoziologie bis ungefähr in die dreißiger Jahre überblicken, dann werden Sie finden, daß eine Annahme als fest erwiesen gilt: Die Majorität des abweichenden Verhaltens wird von Angehörigen aus den sozial unteren Schichten begangen. Es gibt so viele Beweise dafür, daß es ganz nutzlos ist, hier irgendwelche Belege anzuführen. Sie wissen das alle genauso gut, wenn nicht besser als ich, da Sie ja Praktiker sind. Es wird gelegentlich schon mal die Frage gestellt, ob diese Aussage wohl ganz zutrifft. So hat man etwa folgende Überlegung angestellt: Erfassbar wird abweichendes Verhalten von Jugendlichen erst dann, wenn es auffällig wird. Wann aber wird es auffällig? Ich habe das einmal so formuliert: Wird ein Amtsrichter den Sohn seines Kollegen verurteilen? Meine Damen und Herren, er wird bereits bei der Polizei nicht gesehen werden. Gesehen wird nur der Junge aus den unteren Klassen, wobei der entsprechende Polizist auch eine Theorie hat, die sein Verhalten rechtfertigt. Er sagt nämlich, genau wie die Kriminologen, es könnte ja sein, daß die Familienverhältnisse hier keine Garantie für die nötige Überwachung dieses Jungen geben. Daher nimmt er Anstoß, daher wird der Fall auffällig. In anderen Fällen glaubt man, daß die Familienverhältnisse eine Wiederkehr irgendwelchen groben abweichenden Verhaltens nicht befürchten lassen. So nimmt man keinen Anstoß. Sie sehen also, daß an sich diese allgemeine Aussage, die Kriminalität rekrutiere sich vorwiegend aus Jugendlichen der untersten Schichten, einen Irrtum enthält. Dennoch ist aber wahrscheinlich die Abweichung nicht so groß, um den Schichtfaktor bei der Erklärung der Jugenddelinquenz einführen zu müssen. Vielmehr dürfte die Situation der Jugend als solche der bedeutsamere kausale Aspekt sein. Man war aber bisher nicht nur der Meinung, die Kriminalität – speziell die Gewalttaten – konzentriere sich auf jüngere Menschen, sondern man glaubte auch, diese jüngeren Menschen stammten insgesamt aus den untersten sozialen Schichten. Hier nun setzt die Entwicklung der neueren Kriminalsoziologie ein, die gezeigt hat, daß eine andere Gruppe in unseren Gesellschaften genauso marginal ist wie die Jugend insgesamt. Und zwar handelt es sich hierbei um keine geringere Gruppe als die wirtschaftliche Oberschicht. Diese Behauptung ist zwar gelegentlich schon aufgestellt worden, aber nie so nachdrücklich, wie in einem Vortrag von Edwin Sutherland, den dieser zuerst im Jahre 1939<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Bernd Wehner, Die Latenz der Straftaten, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1957/1.

<sup>2)</sup> Edwin H. Sutherland, White-collar-criminality in: American Sociological Review Bd. V (1940), S. 1–12.

vorgetragen und in dem er den Begriff »white-collar-criminality« kreiert hat. Dort wurde zum erstenmal gezeigt, daß es eine weitverbreitete unsichtbare Wirtschaftskriminalität gibt, die sich vorwiegend auf die oberen wirtschaftlichen Schichten konzentriert. 1949 erschien dann sein Buch unter dem Titel: »White-collar-crime«<sup>3)</sup>. Es sind seither darüber eine Unmenge anderer Publikationen erschienen, über die Sie Herr Middendorff morgen informieren wird. Deswegen will ich auf diese Probleme jetzt im einzelnen nicht eingehen.

Ich versuche hier nur, Ihnen den theoretischen Rahmen vorzuführen, in den sich das Ganze einbaut, Ihnen also zu zeigen, daß auch die wirtschaftliche Oberschicht – so wenig das zunächst verständlich erscheint – eine Marginal-Gruppe in unseren Gesellschaften darstellt. Sutherland war sich von Anfang an darüber klar, daß die Wirtschaftskriminalität ein ausgesprochenes, bisher vernachlässigtes Pendant zur sonstigen Kriminalität ist, das damit die Einseitigkeit aller bisherigen Kriminalsoziologie denkbar stark demonstriert. Man kann von jetzt ab also nicht mehr unterschichtspezifische Faktoren zur Erklärung des abweichenden Verhaltens heranziehen, sondern man wird sich daran gewöhnen müssen, andere Kriterien zu berücksichtigen. Ich habe Ihnen eines hiervon vorzuführen, eben die Marginalität.

Dieser Begriff der Marginalexistenz ist nun seinerseits 2 Jahre vor dem Begriff von Sutherland entwickelt worden, von einem Amerikaner schwedischer Abstammung, nämlich von Stonequist<sup>4)</sup>. Er verwirklichte damit nur eine Anregung, die sein Lehrer Robert Ezra Park ihm gegeben hatte, der große geniale Soziologe der Universität Chicago in den zwanziger Jahren. Park war auf dieses Problem im Zusammenhang mit seinem Lieblingsgegenstand gestoßen: der Anpassung von eben eingewanderten Europäern in der Stadt Chicago an das amerikanische Leben. Er zeigte, daß eine überaus starke Tendenz dahingehend besteht, daß diese fremden Elemente sich zu Landsmannschaften zusammenschließen und in vielfacher Hinsicht gewissermaßen eine Marginalexistenz am Rande der amerikanischen Gesellschaft führen. Er war durch die Emigranten-Zeitschriften darauf gestoßen, die in der jeweiligen Heimatsprache erschienen. Die Einwanderer weigerten sich zum Teil, Amerikanisch zu lernen, mit dem Ergebnis, daß mancher Amerikaner groß geworden ist, ohne ein Wort Amerikanisch sprechen zu können, wie etwa der große Soziologe Thorsten Veblen, der bis zu einem Alter von über 20 Jahren nur Norwegisch sprach. Er stammt aus einer solchen marginalen norwegischen Gemeinde in den Vereinigten Staaten im Mittelwesten.

So stellt sich für Park das große Problem der Anpassung der Marginalkulturen europäischer Einwanderer an die allgemeine Kultur Amerikas. Gerade dabei springt ihm natürlich das Problem der Kriminalität in die Augen, wobei sich allerdings sehr schnell herausstellte, daß nicht die erste Einwanderergeneration die starke Tendenz zur Kriminalität zeigte, sondern die zweite. Es war eine sehr interessante Erkenntnis, denn diejenige Generation, die zwischen den Kulturen steht, ist nicht die erste, sondern immer erst die zweite Generation, also oft die zuletzt geborenen Kinder, aber eben von Eltern, die ihrerseits erst eingewandert sind.

Von hier aus hat dann Sutherland diese Problematik aufgegriffen. Er ist in dem gleichen Kreis herangewachsen, in dem dieses Konzept der Marginalität damals diskutiert wurde. Sie sehen, es wurde von Anfang an im Zusammenhang mit abweichendem Verhalten diskutiert. Aber es kam dann bei Sutherland sehr schnell die Konzentration auf kriminelles Verhalten hinzu, und zwar betonte er im nächsten Schritt, daß die Beurteilung des abweichenden Verhaltens weitgehend von den Mittelklassen aus geschieht, zu denen wir alle gehören. Diese Mittelklassen aber haben eine bestimmte negative Einstellung gegenüber den Unterklassen. Über dieses Problem sprachen wir bereits.

Jetzt stellt sich aber heraus, daß die gleiche negative Attitüde auch gegenüber den Oberklassen besteht, die sich ihrerseits als Reaktion auf diese negative Einstellung in eine Marginalexistenz begeben und für sich das Privileg beanspruchen, so zu handeln, wie sie es für richtig halten bzw. wie dies ihrer Macht am besten nutzt. An sich wird in allen Gesellschaften unterstellt, daß diejenigen zur Oberklasse gehören, die die bestehenden Allgemeinnormen am reinsten darstellen, während umgekehrt angenommen wird, daß diejenigen zu den Unterklassen gehören, die diese Mittelklassennormen nicht rein repräsentieren. So hegt man also zunächst einmal der Oberklasse gegen-

<sup>3)</sup> Edwin H. Sutherland, *White-collar-crime*. New York: The Dryden Press 1949.

<sup>4)</sup> Everett V. Stonequist, *The Marginal Man*. New York 1937.

über eine Einstellung, die man als Nachsichtigkeit ihrem Verhalten gegenüber bezeichnen könnte (»permissiveness«).

Man hat in der Tat festgestellt, daß die Angehörigen der Mittelklassen durchaus geneigt sind, den Oberklassen – weil sie die Werte am reinsten repräsentieren – ein Abweichen von diesen Werten nachzusehen. Die Einstellung ist also eine doppelte. Einerseits projizieren sie den Inbegriff der Werte in einer gegebenen Gesellschaft auf die Oberklassen und begründen die Oberklassenzugehörigkeit damit, daß sie diese Werte repräsentieren. Andererseits aber sind sie in ihrer Selbstbewertung strenger als in den Oberklassen. So wird die Mittelklasse für sich viel mehr auf ein wörtliches Befolgen der bestehenden Moralnormen dringen, während sie durchaus der Meinung ist, daß für die Oberklassen ein Abweichen erlaubt ist. Diese Abweichung ist dann – wie sich weiter herausgestellt hat – je nach den Verhältnissen genau definiert. Sie darf weder in der Abweichung zu weit sein noch darf sie zu lange andauern. Es gibt also eine doppelte Einschränkung. Ein allzu krasses oder ein fortwährendes Abweichen führt zu einer schnellen Entwertung der ganzen Gruppe oder der einzelnen Person. So war etwa das alte deutsche Bürgertum durchaus geneigt, die Überreste des Feudaladels in Deutschland als Oberschicht anzuerkennen. Dementsprechend erlaubte das Bürgertum der Oberschicht auch Abweichungen von den Wertmaßstäben, die es für sich selbst als verbindlich ansah. Aber, wie gesagt, nur in einem gewissen Ausmaß und nur für eine bestimmte Zeit. In dem Augenblick, wo das über das Maß hinausging, entzog die deutsche Mittelschicht den traditionellen aristokratischen Schichten allmählich ihre positive Bewertung.

In der modernen fortgeschrittenen Industriegesellschaft tritt eine Schicht ganz besonders in den Vordergrund: die wirtschaftliche Oberschicht, d. h. diejenigen, die wir als die Träger der eigentlichen wirtschaftlichen Entwicklung bezeichnen können. Sutherland und andere waren schon darauf aufmerksam geworden – und man wußte es auch allgemein –, daß die großen Gründer der amerikanischen Wirtschaft alles andere als Engel gewesen sind. Man könnte sogar auf den Gedanken kommen, sie als gemeine Verbrecher zu bezeichnen. Allerdings war ihre Macht so groß, daß sie nicht faßbar waren. Ich werde sie Ihnen gleich mit Namen nennen und ihre Verbrechen aufzählen, und Ihnen sagen, wieviel sie dafür bezahlt haben, daß man es vergessen hat.

Interessanter ist aber in diesem Zusammenhang eine ganz andere Frage. Es gibt von diesen Herren John Pierpont Morgan, Carnegie, Rockefeller, um Ihnen nur ein paar Namen zu nennen, die Ihnen sicherlich geläufig sind, Memoiren, in denen sie ihre Version präsentieren, wie sie zum Erfolg gekommen sind. Die Geschichtsschreibung ist weniger liebenswürdig und weniger nachsichtig. Sie hat uns informiert, wie sie es wirklich getan haben. Ich werde Ihnen jetzt beides vorführen, damit Sie die Marginalität dieser Moralen sehen, die sich hier aufbauen und gleichzeitig mit einer Machtposition sondergleichen verknüpft sind, aber auch später in minderem Maße größere Schichten der wirtschaftlich Aktiven erfaßt haben.

Nehmen wir Andrew Carnegie. Er hat sich gleich in mehreren Büchern über die Ursachen seines Erfolges geäußert. Dabei ist es interessanter zu sehen, was er nicht sagt, als was er sagt. Was er schreibt, ist meistens falsch. Das fängt mit der ersten Aussage an: »Armut beflügelt zu wirtschaftlichem Einsatz.« Meine Damen und Herren, die Geschichtsschreibung dieser und anderer Personen hat deutlich zutage gefördert, daß die berühmte Geschichte vom Tellerwäscher zum Millionär nicht stimmt. Diejenigen, die den Aufstieg zum ganz großen Erfolge gemacht haben, wie Carnegie, waren schon reiche Leute, als sie angingen. In gemäßigten Maßen, aber sie waren schon reiche Leute. Der Ursprung des Vermögens von Carnegie liegt im Bürgerkrieg, und – wie meistens in diesen Fällen – ist der Beginn etwas undurchsichtig. Wenn Sie weiter sehen, was Carnegie einem jungen Mann empfiehlt, so ist es wirklich rührend anzuhören: »Er muß von unten auf dienen, gewissermaßen dem Chef die Semmeln holen.« So berichtet er seitenweise über eine Menge von Dingen, die er garantiert in seinem Leben niemals gemacht hat. So entsteht eine Art von Ideologie des erfolgreichen Geschäftsmannes, die nun sorgfältig dazu benutzt wird, um den Mantel der christlichen Nächstenliebe über das zu breiten, was er tatsächlich getan hat und was ich Ihnen nachher sagen werde. Wir hören, was der Geschäftsmann weiter muß: »Ein ordentliches Leben führen« – Sie sehen den moralisch erhobenen Zeigefinger –, »den Alkohol meiden« – das hat immer Erfolg –, »nicht spekulieren« –, ich möchte wissen, wann Carnegie nicht spekuliert hat, er hat immerfort, sein ganzes Leben lang spekuliert, aber er sagt »nicht spekulieren«, »keine Bürgschaften leisten« – er hat mehrere seiner Freunde ruiniert, die für ihn Bürgschaften geleistet hatten. Weiter: »Im Betrieb

immer das Gesamtinteresse im Auge haben und die Gesamtverantwortung übernehmen, selbst auf die Gefahr hin, den Chef zu brüskieren« usw. Eine Unmenge von Punkten, die ich Ihnen im einzelnen gar nicht alle vorlesen möchte, er kommt immer wieder darauf zurück, daß Armut die beste Voraussetzung für die wirtschaftliche Aktivität sei, bei einem Milliardär immerhin ein überraschendes Zugeständnis. Carnegie bringt ähnliche Dinge in anderen Zusammenhängen, wo er sich über die Rolle der Bildung im Rahmen der Wirtschaft und über den Ausbau einer eigenen Moral äußert. Er tut das natürlich immer unter spezifisch amerikanischen Aspekten, d. h. immer im Zusammenhang mit dem »american key« – dem »american way of life«, das heißt mit der Möglichkeit des Aufstiegs. Aber er tut das eben nicht in der Weise, daß er nun wirklich die Artikulation des Geschäftslebens seiner Zeit darstellt, sondern indem er eine Nebelwand vor dem tatsächlichen Geschehen errichtet und damit beim Leser dieser Bücher Illusionen weckt (Diese Bücher werden übrigens nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa gelesen).

Ein anderer hat auch Selbstzeugnis über seinen Erfolg abgelegt: John D. Rockefeller der Erste. Sie wissen, daß sich John D. Rockefeller zahllose Anklagen wegen Übertretung der Gesetzgebung gefallen lassen mußte. Die Antitrustgesetzgebung in den Vereinigten Staaten ist zu einem wesentlichen Teil aus dem Kampf gegen John D. Rockefeller erwachsen. Nun, in seinen Memoiren nimmt er auch dazu Stellung und sagt, nur die größte Ehrlichkeit und Arbeit seien die Voraussetzung für den geschäftlichen Erfolg. »Um in einem Geschäft Erfolg zu erzielen, braucht man die besten und ernsthaftesten Leute zu Leitern, und nur die fähigsten Leute haben das Zeug dazu.« Das ist ein Zitat aus dieser Ideologie des erfolgreichen Geschäftsmannes. Am Schluß sagt er noch: »Es gibt überhaupt kein Geheimnis des geschäftlichen Erfolges, es ist also alles nur anständiges Benehmen.«

Nun stellen wir die Frage erneut. Bis jetzt haben wir die Bücher dieser Herren befragt, und jetzt befragen wir die Geschichtsschreibung. Wie haben sie es wirklich gemacht? Kehren wir zurück zu Carnegie. Carnegie sagt: »Es ist nötig, daß der Mann das kennt, was er tut.« Frage: Was verstand Carnegie von Stahl? Die Antwort ist einfach: Gar nichts. Er hat sich nie damit befaßt, er ist auf rein spekulativen Wegen dazu gekommen, aufgrund der großartigen Vision, daß der Eisenbahnbau und gleichzeitig der Flottenbau eine ungeheure Möglichkeit zum Verkauf von Stahlplatten und Stahl in Form von Schienen biete. Das war eine vortreffliche Idee, aber von Stahl verstand er gar nichts. Weiter sagte er, man müsse vor seinem Tode sein Geld wieder weggeben. Darin unterscheidet er sich von einem Mann wie Cecil Rhodes, den Sie vielleicht kennen, der ein rechter Bruder Saufaus gewesen ist. Carnegie konsumierte sein Geld nicht, sondern er gab es vorher wohltätigen Stiftungen und sparte damit Steuern. Ferner hatten ihm, genau wie Rockefeller, seine public-relations-Leute gesagt: »Man wird nicht eine Stahlplatte mehr von Ihnen nehmen, man wird nicht einen Tropfen Öl mehr von Ihnen kaufen, wenn Sie nicht so etwas tun, denn Ihre Verbrechen schreien zum Himmel.« So entstanden die Rockefeller-Foundation und die verschiedenen Stiftungen von Carnegie, angeregt von den public-relations-Leuten, um den Unternehmen neues Wohlwollen und neue Wohlständigkeit in den Augen der öffentlichen Moral zu sichern. Für ihn – Carnegie – ist wirtschaftliche Aktivität ein Ausdruck der Macht. Er betonte das immer wieder bis zu seinem Lebensende. Er spricht davon, daß man seinem Vaterland die Treue halten müsse, und er liefert Schiffe, die aus lausigen Panzerplatten waren. Aber da spielt das Vaterland keine Rolle mehr.

Bei Rockefeller ist die Situation ganz ähnlich. Rockefeller stiftet mit seinem Geld Revolutionen an in fremden Ländern, z. B. in Mexiko. Rockefeller macht die sagenhaftesten Bestechungen in den Vereinigten Staaten, so daß die Skandale wuchsen und wuchsen. Der alte Theodor Roosevelt beschließt eines Tages, der Sache wirklich nachzugehen und gelangt dahin, ihn vor Gericht zu bringen. Das Gericht wagt, ihn zu verurteilen, wozu damals großer Mut gehörte. Er wird zu einer Kleinigkeit von 29 Millionen Dollar Strafe verurteilt. Als man ihm das Urteil mitteilen will, ist er erst gar nicht zu finden. Schließlich findet ihn einer seiner Sekretäre auf dem Golfplatz und informiert ihn. Der alte Rockefeller denkt eine Minute nach, darauf sagt er: »Die 29 Millionen Dollar werden nie gezahlt werden.« Meine Damen und Herren, sie sind nie gezahlt worden. Bis dahin hatte er schon wieder die ganze Staatsmaschinerie korrumpiert und durchgesetzt, daß er sich wieder durch irgendein Loch des Gesetzes hinausziehen konnte. So geschah es, daß die Standard-Oil in einen derartigen Verruf geriet, daß sie tatsächlich an den Rand des Ruins gekommen war, weil die öffentliche Moral sich gegen sie richtete, und so entstand dann die Rockefeller-Foundation als ein Mittel der public-relations.

Wie die Herren untereinander dachten, mag Ihnen eine kleine Anekdote vergegenwärtigen, die sich im Hause von John Pierpont Morgan im Jahre 1890 bei einer Versammlung von 16 Präsidenten großer amerikanischer Eisenbahngesellschaften zutrug. Da hieß es in der Rede eines der Teilnehmer: »I've the utmost respect for you, gentlemen individual; but as railroad-presidents I wouldn't trust you with my watch out of the hand.« So dachten die Herren voneinander, sowie es ums Geschäft ging. Also hier in ganz großem Maßstab: eine Wirtschaftsmoral, die alle Mittel in Bewegung setzt, um mit den Mitteln der Korruption sogar das Gesetz im Lande zu untergraben. Dies läßt sich nicht nur auf die fernen Vereinigten Staaten beschränken, meine Damen und Herren. Sie können nämlich auch sagen, daß der Anfang einer Firma namens Krupp, Alfred Krupp, mit dem begonnen hat, was man simpel als Werksspionage bezeichnet, indem er in England bestimmte Patente ausgekundschaftet und in Deutschland ganz einfach imitiert hat. Dazu gehören der Diebstahl von Patenten und alles, was damit zusammenhängt, dazu gehören eine Unmenge von anderen Vergehen, über die Sie später hören werden. Ich habe Sie nicht über diese Einzelheiten der eigentlichen Wirtschaftskriminalität zu informieren, sondern nur über den allgemeinen Rahmen, in dem sich das einfügt, was Sie als Wirtschaftskriminalität bezeichnen.

Dieser theoretische Rahmen ist angedeutet worden. Es ist nur ein Gedanke, der ungewöhnlich scheint, der allerdings soziologisch-theoretisch bereits gut fundiert ist. Nicht nur in horizontaler Richtung entwickeln sich verschiedene Untersysteme in einer Gesamtgesellschaft, wir müssen überdies damit vertraut werden, daß auch in der vertikalen Struktur – also in der Höhenordnung – bestimmte isolierte Gruppen auftreten können, wie Sie es z. B. in der wirtschaftlichen Oberklasse finden, die nach außen Anzeichen der Respektabilität trägt und nach innen so handelt, wie sie will. Daß dies entsprechende Einflüsse auf die weitere Verhaltensweise im Rahmen der gesamten Wirtschaftswelt hat, ist dann kein Wunder mehr, denn das, was einmal in den obersten Klassen beginnt, kommt oft als gesunkenes Kulturgut allmählich auch zum kleinsten selbständigen Unternehmen. Damit besteht das Problem, diese Moral jetzt mit der allgemeinen Moral einer Gesellschaft in Ausgleich zu bringen. Auf diese Frage will ich und kann ich hier nicht eingehen. Sie wäre ein eigener Gegenstand. Wichtig ist dafür natürlich, daß dieser Aufbau von Marginalmoralen nur in einer Gesellschaft möglich wird, die komplex genug ist, um legitimerweise eine die ganze Gesellschaft umfassende und wirksame Moral in Frage zu stellen. In solchen Fällen – und die haben wir in den sogenannten fortgeschrittenen Industriegesellschaften – wird die Möglichkeit der Entwicklung von Marginalmoralen möglich, die unter Umständen den gegebenen Wertmaßstäben diametral zuwiderhandeln.

Dabei haben wir jetzt nur eine Seite der Medaille betrachtet, und ich möchte sogar sagen, daß das vielleicht die schon weniger aktuelle ist. Die Ursprünge oder die ersten Taten dieses Industriesystems am Ende des 19. Jahrhunderts waren an einzelne Männer von ganz besonderem Persönlichkeitsstil gebunden. Für uns hat sich heute ein großer Teil dieser Aktivität institutionalisiert, bürokratisiert und in eigenen Gruppen kristallisiert, die wir als Verbände bezeichnen. In diesen Verbänden ist nun der systematische Ausbau und die systematische politische Verteidigung von solchen Marginalmoralen möglich geworden, wobei ein großer Teil des Kampfes dieser Verbände nicht nur darum geht, Interessen zu wahren, sondern gleichzeitig auch Ideologien zu entwerfen, die diese Interessen rechtfertigen. Dies geschieht mit allen möglichen Mitteln, selbst unter Berufung auf die öffentliche Moral, so daß ihr Interesse die rein brutale Interessenwahrung zurückstellt und gewissermaßen am Schluß eine über das Partialsystem hinausreichende Legitimität dieser Interessen in den Augen der öffentlichen Meinung hervorzurufen bestrebt ist. Hier liegt m. E. die eigentliche Forschungsaufgabe für die Zukunft. Man muß es allerdings aussprechen, um sich darüber klar zu werden, wie schwer, ja wie unmöglich diese Aufgabe ist, denn die Hauptfunktion dieser Verbände und aller ähnlichen Organisationen ist ja wiederum die, sich nach außen abzudichten und einen allzu starken Einblick in ihre Geschäfte zu verhindern, so daß sie sich weitgehend der Kontrolle durch die öffentliche Meinung entziehen. Andererseits sind aber trotzdem einige hoffnungsvolle Ansätze da, bis hin zu dem berühmten Buch meines Kollegen, Herrn Eschenburg<sup>5)</sup> aus Tübingen.

Meine Damen und Herren, ich wollte nicht versuchen, Ihnen hier einzelne Tatsachen zum Problem der Wirtschaftskriminalität vorzuführen, weil dies Thema von anderen Praktikern und Experten erörtert wird, sondern ich wollte Ihnen einen theoretischen Rahmen ausbreiten, der es

<sup>5)</sup> Th. Eschenburg, Herrschaft der Verbände, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1955.

erlaubt, diese Dinge genauer zu lokalisieren, und zwar einerseits zu lokalisieren gegenüber anderen Formen der Delinquenz und sie damit zugleich auf eine gemeinsame Linie zu bringen, denn den Charakter der Marginalität haben diese Moralsysteme genau wie jene, von denen wir vorhin gesprochen haben. Darüber hinaus aber wollte ich Ihnen auch die Lokalisierung der Wirtschaftsverbrechen im Rahmen des modernen Wirtschaftssystems deutlich machen. Diese Formen des abweichenden Verhaltens sind in einem kleinen Teil unserer Gesellschaft angesiedelt, den wir einigermaßen genau umschreiben können, der aber auch die Eigentümlichkeit hat, sich gegen allzu präzise Kontrolle von außen abzusichern. So wächst hier die Dunkelziffer ins Außerordentliche. Sie werden auch darüber noch hören. Wenn Sie aber darüber hören, wollen Sie bitte gleichzeitig mithören – und darum tut es mir leid, daß ich nicht mehr dabei sein kann –, daß eben überall dort, wo solche Marginalmoralen sich aufbauen, gleichzeitig Techniken des Verheimlichens mitentstehen, die dann allmählich zu einer wahren Routine werden, so daß sie auch mit einer unverhältnismäßig großen Chance auf Erfolg operieren können.

## A U S S P R A C H E

*Landgerichtsrat Dr. Mewes, Marburg*

Ich kann es nicht wagen, zu einer neuen Darstellung dieses hochinteressanten Themas eine eigene Auffassung zu entwickeln, sondern ich habe nur eine Frage an den Herrn Vortragenden:

Moral wird im allgemeinen als ethische Wertung verstanden. Mir scheint, daß der Begriff Moral hier für ein Verhalten gebraucht wird, das von einer Gruppe nicht abgelehnt wird, ohne daß damit positive Wertvorstellungen i. S. einer Leistung für die Gruppe oder der Einordnung unter Wertvorstellungen dieser Gruppe verbunden werden. Das ist die einzige Frage, die ich zur Ergänzung des Themas zu stellen habe.

*Professor Dr. R. König, Köln*

Die Frage ist mir sehr willkommen, denn sie trifft wirklich ein entscheidendes Problem. Der Soziologe versteht unter Moral eine in einer Gruppe anerkannte Norm des Verhaltens, wobei selbstverständlich Leistungen erbracht werden müssen. Also es wird nicht einfach jeder akzeptiert, weil er in der Gruppe ist, sondern er ist in der Gruppe, weil er bestimmte Leistungen für diese Gruppe erbringt. Dieses System setzt allerdings voraus, daß es eben nicht nur eine Moral, sondern viele Moralen gibt. Ich weiß, Herr *Schöllgen* hat dazu geschwiegen, weil er natürlich entgegengesetzter Meinung ist, obwohl er in seinem Begriff der Grenz-moral viele Dinge aufgebracht hat, die – genau genommen – hierher gehören, wenn Sie Grenz-moral in Marginal-moral übersetzen. Die allgemeine Moral ist eben in einem System, das so kompliziert ist wie das unsere, zu allgemein geworden. Es gibt ja kaum mehr Sätze der allgemeinen Moral, die wirklich befolgt werden. Nehmen Sie die politischen Parteien. Das Beispiel wirkt am besten. Die Programme der politischen Parteien werden einander immer ähnlicher. Sie sind praktisch alle gleich. Wer sagt: Wir müssen den Arbeiter ausbeuten? Wer sagt das noch? Viele tun es, meine Damen und Herren, nach wie vor. Und wer sagt: ich will nur sozusagen Dienst an der Gemeinschaft leisten? Wer tut das? Es sind eben hier die doppelten Moralen, die in Frage stehen, wobei der Soziologe sich von dieser allgemeinen Sprechweise von der doppelten Moral nur dadurch unterscheidet, daß er hundert Moralen annimmt in vielen, vielen Untergruppen, die wir uns alle im einzelnen zu studieren bemühen. Dabei möchte ich noch einen Punkt aufgreifen: Gibt es Kriterien innerhalb dieser begrenzten Moralen, nach denen einer ein rechter Mann ist oder ein Verbrecher – ein *Ivar Kreuger* oder *Stavisky*? Es ist die Frage. *Ivar Kreuger* hat, wie Sie wissen, gefälschte italienische Schatzanweisungen in Lombard gegeben. Nun, Sie können sagen, er hat eine Handlung begangen, die wir normalen Bürger als Betrug und als Fälschung ansehen. Die Geschäftsmoral ist großzügiger, sie sagt: Nur der Erfolg zählt. Danach wäre *Stavisky*, wenn er nicht hereingefallen wäre, ein großer Mann. Umgekehrt: Bei *Ivar Kreuger* hat sich peinlicherweise herausgestellt, daß er seit 16 Jahren dieselben gefälschten Schatzanweisungen immer wieder in Lombard gegeben hatte. Sie sehen, was für diffizile Fragen hier zur Diskussion stehen. Wann ist man *Ivar Kreuger*, wann ist man *Stavisky*? Die Frage wirft nun die wirklich schwierigsten Moralprobleme und natürlich auch rein kriminalistische Probleme auf.

## Unlautere bzw. ungesetzliche Verhaltensweisen in der Steuerpraxis

Oberregierungsrat K. Irmer, Oberfinanzdirektion Köln

### I.

Im folgenden sollen steuerlich erhebliche, in der Steuerpraxis festgestellte Sachverhalte deskriptiv – phänomenologisch dargestellt werden, die ethisch als »unlauter«, normativ als »ungesetzlich« zu beurteilen sind. Die unübersehbare Fülle des Anschauungsstoffes und die gebotene Beschränkung in der Behandlung rein steuerlicher und steuerstrafrechtlicher Gesichtspunkte macht es erforderlich, nur auf solche Fälle unlauteren bzw. ungesetzlichen Verhaltens in der Steuerpraxis abzustellen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem »Wirtschaften« im Sinne der Wirtschafts-Kriminologie stehen. Nicht behandelt werden also solche steuerlichen Sachverhalte, die entweder nicht auf einem Vorgang des Wirtschaftens beruhen (z. B.: Unlautere Verhaltensweisen eines Lohnsteuerpflichtigen oder des Beziehers von Renteneinkünften) oder die nur im unmittelbaren Verkehr der Steuerpflichtigen mit der Finanzverwaltung in Erscheinung treten (z. B.: Erschleichung von Steuervorteilen durch bewußt unrichtige Stundungs- und Erlaßanträge, Steuerhinterziehung im Beitreibungsverfahren usw.). Während der Ausdruck »ungesetzliche Verhaltensweise« keiner weiteren Erörterung bedarf, ist die Unlauterkeit im steuerlichen Sinne zu untersuchen. Dieser Begriff ist dem Steuerrecht fremd. Die Begriffsbedeutung »Unlauterkeit« im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kann nicht ohne weiteres übernommen werden, obwohl ihre Verwendung sich geradezu anbietet. Die »Unlauterkeit« im Sinne des UWG ist die »Verletzung der guten Sitten« – ein »Verhalten, das dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden der nach der Sachlage in Betracht kommenden Verkehrskreise widerspricht« (RGArch WR 1938/157). Im Steuerrecht findet sich der Begriff »Verstoß gegen die guten Sitten« in § 5 StAnpG: Wegen des Grundgedankens der Gleichmäßigkeit der Besteuerung konnte es der Gesetzgeber nicht zulassen, daß wohl sittlich nicht zu beanstandende wirtschaftliche Vorgänge zur Besteuerung führten, nicht aber sittenwidrige Vorgänge; dies hätte nämlich geradezu die steuerliche Belohnung unsittlichen Verhaltens bewirkt. Folgerichtig bestimmt § 5 Absatz 2 StAnpG, daß der Verstoß gegen die guten Sitten die Besteuerung nicht ausschließt. Als Beispiel möge genügen: Die gewerbliche Zimmervermietung an Sittendirnen ist zwar unsittlich, aber die aus dieser Vermietung erzielten Einkünfte sind solche aus Gewerbebetrieb und unterliegen damit der Besteuerung. Der Verstoß gegen die guten Sitten als Teiltatbestandsmerkmal der Vorschrift des § 5 Absatz 2 AO füllt aber den Rahmen, als der der Sammelbegriff »steuerlich unlauteres Verhalten« zu sehen ist, nicht aus. Zudem taucht noch ein kriminologisch-sozialethisches Bedenken auf: Darf dem im Wettbewerbsrecht gewiß funktionierenden Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden das Anstandsgefühl in steuerlicher Hinsicht gleichgesetzt werden? Zumindest in der Intensität des Anstandsgefühls, wenn nicht gar in der Einheitlichkeit der Bildung eines solchen Anstandsgefühls werden reale Unterschiede festzustellen, wenn auch nicht zu billigen sein. »Unlauter« im hier gebrauchten Sinne ist etwas anderes. Die ursprüngliche Wortbedeutung von lauter ist: »klar, durchsichtig, rein«; die der Gegenform »unlauter« ist: »unklar, getrübt«. Hierbei drängen sich zwei Gedankenverbindungen geradezu auf: Die Vorstellung von klarem Quellwasser einerseits und der Ausdruck: »Im Trüben fischen« andererseits. Diese semantische Begriffsauslegung der Lauterkeit führt auf der Brücke der Ideen-Assoziation: »Im Trüben fischen« an den Wesenskern des unlauteren Verhaltens, wie es hier verstanden sein soll. Alle folgenden Beispiele werden zeigen, daß ein an sich durchaus klarer Sachverhalt eingetrübt, verdunkelt, verfälscht wird, um einen sonst nicht erreichbaren Erfolg, nämlich die Steuerersparnis, zu bewirken. Das Kriterium der so verstandenen Unlauterkeit ist also eine täuschende Handlung, eine Unwahrheit. Ein unlauteres Ver-

halten in diesem Sinne braucht nicht notwendig auch ein strafbares zu sein; es kann sich in dem Verstoß gegen ein materiell-rechtliches Steuergesetz mit der Folge des Eintritts oder Nichteintritts gewisser steuerlicher Wirkungen erschöpfen. Umgekehrt allerdings ist jedem steuerdeliktischen Verhalten die Unlauterkeit immanent.

Der bekannte Volkswirt und Soziologe Wilhelm Röpke stellte einmal (in »Ethik und Wirtschaftsleben«) die Frage, welches die »ethische Höhenlage« sei, in der sich durchschnittlich die Wirtschaft unserer freien Gesellschaften von heute bewege. Er beantwortete diese Frage dahin: Die Wirtschaft befinde sich nicht in einem moralischen Vacuum, sondern in einer »ethischen Mittellage«; allerdings sei das Wirtschaftsleben dauernd in Gefahr, diese ethische Mittellage zu verlieren, wenn sie nicht von starken moralischen Stützen getragen würde. Dieser Verlust der »ethischen Mittellage«, dieses Abgleiten nach unten in Bereiche, die ethisch minderwertig oder gar zu verurteilen sind, beweisen in der Steuerpraxis besonders zwei große Gruppen von Verhaltensweisen:

- die Steuerumgehung und
- die Steuerdelikte.

1. Die Erörterung solcher Sachverhalte der Steuerumgehung und der echten Steuerdelikte setzt einige Ausführungen über die Entstehung und über die Verwirklichung des Steueranspruchs voraus:

Gemäß §§ 1 AO, 3 Absatz 1 StAnpG entsteht ein Steueranspruch dann, wenn der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Der Staat als Gesetzgeber wird bestrebt sein, den die Steuerpflicht auslösenden Tatbestand so umfassend zu gestalten, daß möglichst viele der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Vorgänge zum Fließen der Steuern führen. Der Staat wird ferner darauf bedacht sein, die Besteuerungsmerkmale so zu setzen, daß sie der Steuerpflichtige nicht vermeiden kann.

Andererseits ist das Bestreben eines jeden Wirtschaftenden, aus seiner Tätigkeit den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, aber sich auch zu erhalten, eine natürliche Regung, nämlich eine Äußerung des Selbsterhaltungstriebes. Der – präsidentive – Steuerpflichtige wird bemüht sein, die vom Gesetz formulierten, zur Entstehung eines Steueranspruchs führenden Tatbestände nach Möglichkeit überhaupt nicht oder doch wenigstens nur im unumgänglichen Maße zu setzen. Mit anderen Worten: Er wird versuchen, der Steuerpflicht zu entgehen. Diese steuerlichen Ausweich-Reaktionen sind durchaus nicht immer unlauter oder gar ungesetzlich, sondern oft legal, ja zum Teil vom Staate sogar erwünscht und gefördert. Hierfür zwei einfache Beispiele:

1. Die Vermeidung der recht hohen Tabaksteuer durch Einstellen des Rauchens,
2. Der Abschluß eines steuerbegünstigten Sparvertrages.

Hier verbindet sich die Wirkung der Steuerersparnis des Steuerpflichtigen mit einem vom Staate erstrebten und geförderten volkswirtschaftlichen Effekt: Mit der Verringerung des Konsums und mit der Kapitalbildung.

Nach der ganzen Anlage der AO und nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (RFH) und Bundesfinanzhofs (BFH) ist es dem Steuerpflichtigen überlassen, den Weg zu finden, der zum geringsten Steueranspruch führt; dies allerdings unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß dabei Steuergesetze nicht verletzt werden. Oder anders gesagt: Niemand ist verpflichtet, zwischen mehreren Rechtsformen die zu wählen, die mit höheren Steuern belastet ist.

Nach der oben angeführten Norm des § 3 Absatz 1 StAnpG ist das Werden des Steueranspruchs nicht notwendig verbunden mit der Kenntnis des Steuergläubigers und des Steuerpflichtigen von dieser Entstehung. Diese ist unabhängig vom Fälligwerden der Steuerleistung. Das selbsttätige Existenz-Werden des Steueranspruchs fordert aber, um dem Steuergläubiger die Steuerleistung zu verschaffen, daß der Steuergläubiger von dem wirtschaftlichen Vorgang, der die Entstehung des Steueranspruchs bewirkte, Kenntnis erlangt. Sie beschafft sich der Steuergläubiger dadurch, daß er den an wirtschaftlichen Vorgängen Beteiligten bestimmte Aufzeichnungs-, Buchführungs-, Inventarisierungs-, Bilanzierungs- und vor allem: Erklärungspflichten auferlegt.

Hier zeigen sich bereits die taktischen Ansatzpunkte für unlauteres bzw. ungesetzliches Verhalten:

1. Ansatz: Die Gestaltung der wirtschaftlichen, steuerlich erheblichen Vorgänge,
  2. Ansatz: Die Aufzeichnungs-, Buchführungs-, Inventarisierungs- und Bilanzierungstätigkeit,
  3. Ansatz: Die steuerlichen Erklärungen gegenüber der Steuerverwaltung.
2. Die »Steuerungsumgehung« wird oft im Sprachgebrauch fälschlich der »Steuerhinterziehung« gleichgesetzt. Nach § 6 Abs. 1 StAnpG ist aber die Steuerungsumgehung zunächst eine rein steuerliche Erscheinung: nämlich das – steuerlich unwirksame – Unternehmen, durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts keine oder wenigstens geringere Steuern entstehen zu lassen, als bei angemessener Gestaltung entstehen würden. Objektiv muß also ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts für steuerliche Zwecke, subjektiv die Absicht gegeben sein, Steuern zu sparen. Zwar können daneben auch andere Beweggründe für den Gebrauch gerade dieser Formen und für die Wahl gerade dieser Gestaltung gegeben sein; die Steuerungsumgehung aber muß für die Bestimmung des Weges ausschlaggebend gewesen sein. Zum kriminell strafbaren Delikt, zur Steuerhinterziehung, wird die Steuerungsumgehung erst durch den Hinzutritt eines weiteren Tatbestandsmerkmals, nämlich durch die vorsätzliche Verletzung von Pflichten, die dem Steuerumgehenden im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen (§ 396 Abs. 4 AO).

Wesenseigentümlich ist die Ungewöhnlichkeit des Weges und dessen wirtschaftliche Unangemessenheit. Festzustellen, ob eine solche Ungewöhnlichkeit des Weges, der Gestaltung, solch ein »Mißbrauch«, eine »wirtschaftliche Unangemessenheit« vorliegt, ist oft sehr schwierig, da hier im Gegensatz zu den »Scheingeschäften« (§ 5 StAnpG) die Rechtsgestaltung bürgerlich-rechtlich durchaus wirksam, ihr aber die steuerrechtliche Anerkennung versagt bleibt. Steuerstrafrechtlich erweist sich eine vermeintliche Steuerungsumgehung bei genauer Tatbestandsforschung nicht selten als eine echte Steuerhinterziehung schon im Sinne des § 396 Abs. 1 AO.

Der Standort der Steuerungsumgehung ist vorwiegend dort, wo Vertrags- und Handelsrecht in besonderem Maße angewendet wird, also hauptsächlich in der Wirtschaft. Hierfür einige Beispiele:

- 2.1 Der »Mitropa-Fall«: Um KapVerkSt zu sparen, hatten die Gründer der »Mitteleuropäischen Speise- und Schlafwagengesellschaft« den leeren Mantel einer Kali AG, deren Betriebe stillgelegt waren, die selbst also »ausgeräumt« war, erworben, um unter diesem Mantel eines montanen Produktionsbetriebes nunmehr ein Dienstleistungsgewerbe auszuüben.
- 2.2 Ein Steuerpflichtiger (Stpfl.) gründet eine von ihm beherrschte GmbH. Er läßt durch sie Verarbeitungen und Bearbeitungen vornehmen, die umsatzsteuerschädlich sind, d. h. den von ihm zu zahlenden USt-Satz von 1% auf 4% erhöhen würden, nähme er diese Ver- oder Bearbeitungen selbst vor. Steuerungsumgehung (BFH vom 29. Januar 1963).
- 2.3 Ein Stpfl. kauft den leeren Mantel einer sanierungsbedürftigen GmbH, um deren noch nicht aufgelösten Verlustvertrag gewinnmindernd für sich auswerten zu können. Hier wird – bei aller unbestrittenen Rechtswirksamkeit des Mantelkaufs – der steuerliche Sinn des Verlustabzuges mißbraucht: Zweck des Verlustabzuges ist es, mit späteren Erträgen frühere Verluste im Interesse der GmbH und ihrer Gläubiger tilgen zu können; der Verlustabzug ist also an die Person des Verlust-Erleidenden gebunden.
- 2.4 A. erwirbt von B. eine Maschine mit einem Verkaufswert von 120 000,- DM; der – von vornherein gewollte – Kaufvertrag wird aber in die Form eines Mietvertrages mit Vorkaufsklausel gekleidet. Erstrebt wird damit folgender steuerlich unzulässige Zweck: Der Erwerber A. kann die Mieten – z. B. monatlich 10 000,- DM – sofort als Betriebsausgaben gewinnmindernd verbuchen und beim späteren Geltendmachen der angeblichen Vorkaufsberechtigung die angeblich erst dann gekaufte Maschine mit dem nur noch sehr viel geringeren Anschaffungswert (120 000,- DM / Mieten) gewinnerhöhend aktivieren.

Diese Beispiele ließen sich in beliebiger Anzahl vermehren. Alle weisen das Merkmal der Unlauterkeit auf: die Trübung des wahren Sachverhalts und die Verschleierung des eigentlichen

Sinngehalts des Rechtsgeschäfts. Je verwickeltere Rechts- und Gestaltungsformen des bürgerlichen Rechts verwendet werden, je mehr natürliche oder erst recht je mehr juristische Personen als Zwischenglieder eingeschaltet werden, um so schwieriger wird es, die Steuerumgehung zu erkennen und zu beweisen. Als Beweisanzeichen für den Verdacht einer Steuerumgehung wird mitunter dienen können, daß ein durchaus überschaubarer wirtschaftlicher Erfolg auf Umwegen (»Schleichwegen!«) und in bürgerlich-rechtlichen Formen angestrebt worden ist, deren Notwendigkeit nicht von vornherein einzusehen ist.

## II.

3. Nicht belastet mit diesen Schwierigkeiten, die sich aus der Divergenz, dem Auseinanderklaffen bürgerlich-rechtlicher Wirksamkeit einerseits, der steuerrechtlichen Nichtanerkennung von Gestaltungsmöglichkeiten und Formen des bürgerlichen Rechts andererseits erklären, sind die echten deliktischen Verhaltensweisen auf dem Gebiete der Steuer. Diese Erscheinungsformen können – auch nur annähernd – vollständig nicht umrissen werden. Die zahlreichen Steuer- und Zollgesetze führen zu ebenso vielen möglichen Grundtatbeständen schuldhafter Steuerverkürzung. Man muß ferner in Betracht ziehen: Die berufsstrukturelle Verschiedenheit der nach Millionen zählenden Steuerpflichtigen, ihre soziale und soziologische Schichtung, die Vielfalt der Organisationsformen und -zwecke der modernen, freien, die Landesgrenzen überschreitenden Wirtschaft und nicht zuletzt: die Unterschiedlichkeit der Täterintelligenz und der »Geschäftstüchtigkeit« i. S. einer bedenkenlosen Gerissenheit. Nur einige besonders wichtige Gruppen von deliktischen Verhaltensweisen seien hier herausgegriffen. Dabei soll auf solche Erscheinungsformen abgestellt werden, die in der wirtschaftskriminalistischen Tagesarbeit, insbesondere bei der Bearbeitung von Konkurs, Untreue, Betrug, Wucher u. ä. -Vergehen, begegnen können.

- 3.1 An erster Stelle sei hier die *Steuerflucht* genannt. »Steuerflucht« schlechthin ist das Verbringen von Vermögenswerten in das Ausland, um unter Ausnutzung der Steuerbelastungsdifferenzen zwischen verschiedenen Staaten vorhandene und (oder) künftige Steuersubstanz zu verlagern. In offener, nicht deliktischer oder auch nur unlauterer Form findet sich eine Steuerflucht vor allem in der steuerlich gemeldeten Wohnsitz- oder Betriebsverlagerung in einen ausländischen Staat, zu dem ein erhebliches »Steuergefälle« besteht. Die deliktische Steuerflucht – nach den Gegebenheiten scheidet die Schuldform der Fahrlässigkeit aus – ist Steuerhinterziehung. Die Motive der Steuerflucht sind mannigfaltig: Ärger über hohe steuerliche Belastung, Furcht vor einer schleichenden Währungsentwertung, Vorsorge für ein Geldpolster in einem Fluchtland bei zukünftigen weltpolitischen Krisenzuständen, niedrigere Besteuerung, Vorbereitung des Aufbaues oder der Beteiligung an außerdeutschen gewerblichen Unternehmungen, Verschleierung des Gewinns vor Mitgesellschaftern oder Unterhaltsberechtigten (geschiedene Ehefrau!) u. a. m. Hinsichtlich des Ausmaßes der Steuerflucht sind wir auf Mutmaßungen und Beweisanzeichen angewiesen: So waren z. B. von 1954 bis 1959 im Tessin Grundstücke von 25 Mio Fl in den Besitz deutscher natürlicher Personen übergegangen, wobei also die juristischen Personen nicht erfaßt waren; rund 30% der deutschen Filmschauspieler haben nach neueren Pressemitteilungen ihren Wohnsitz in der Schweiz, 50% allein der Tessiner Immobilienverkäufe wiesen einen Deutschen als Käufer aus. Ähnliche Entwicklungen finden sich in der übrigen Schweiz, in Italien, Südfrankreich, Spanien, Portugal und an der englischen West- und Nordwestküste.

Der Täterkreis setzt sich nach langjährigen Beobachtungen der Steuerfahndung fast ausschließlich aus finanzstarken Stöpl. mit hohem Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, gelegentlich aus selbständiger Arbeit (z. B. Schriftsteller, Filmschauspieler), vorwiegend jedoch aus Gewerbetreibenden zusammen. Erstrebt wird in der Regel nicht die Ersparnis der verhältnismäßig niedrigen Vermögensteuer oder eine bessere Rendite, sondern die Abwendung hoher einkommensteuerlicher (körperschaftsteuerlicher) Lasten. Die Steuerflucht wird durch die Konvertibilität der DM seit 1959, also durch die praktische Aufhebung der Devisenbewirtschaftung, erleichtert.

Die zur Steuerflucht unentbehrlichen Partner im Fluchtland findet der Importeur oder Exporteur in seinem Geschäftskontrahenten, in eigens dazu eingerichteten (»etablierten«) Schein- oder Briefkästenfirmen, in ausländischen Mutter- oder Tochtergesellschaften inländischer »Töchter« bzw. »Mütter«, in ausländischen Betriebsstätten inländischer Unternehmer und vor allem: in ausländischen Geldinstituten, die für den Steuerpflichtigen die ins Ausland verbrachten oder dort festgehaltenen Werte in Form von Aktien, Schuldverschreibungen, Anteilscheinen, als Bankgeld, oft sogar als Bargeld oder als Edelmetall und Edelsteine verwalten oder verwahren.

Die Methoden wechseln von ihrer primitivsten Form, dem Verbringen von »schwarzem«, d. h. im Inland der Besteuerung nicht unterworfenem Bargeld, bis zur raffiniertesten Bilanzmanipulation. Wegen der Unmöglichkeit, alle denkbaren Verhaltensweisen der Steuerflüchtigen zu erfassen oder gar jeweils durch ein praktisches Beispiel zu belegen, sei im folgenden wenigstens eine gruppenweise Einteilung versucht:

1. Ertragsmanipulationen,
2. Kostenmanipulationen,
3. Betriebsvermögensmanipulationen.

3.1.1 Zu den *Ertragsmanipulationen* rechnen: die Unterfakturierung von Lieferungen in das Ausland, die unverbuchte Lieferung in das Ausland, Gewährung von Scheinrabatten der Inlandsfirma bei Auslandslieferungen, Gutschriften für angebliche Kursdifferenzen, zu geringe Verbuchung echter Kommissionsgebühren der inländischen Firma bei Export- und Importkommissionen, Nichtverbuchung von Preisrückvergütungen bei Importen (z. B.: sog. »Mengen- oder Treuerabatte«), Nichtverbuchung von Switch-Prämien (Devisenaufgeld), Nichtverbuchung von Erlösen aus der Verwertung von Patenten und Lizenzen im Ausland, bei Lohnveredlungsgeschäften: zu geringe Warenrückgabe des ausländischen lohnveredelnden Unternehmens oder zu hohe Warenrückgabe an den Ausländer bei inländischer Lohnveredlung, ferner sonstige unentgeltliche oder unzureichend berechnete Leistungen für Ausländer im Inland.

3.1.2 *Kostenmanipulationen* finden sich u. a. in folgender Form: Überfakturierung von Lieferungen aus dem Ausland (zu hohe Eingangsrechnungen im Inland), zu hohe oder gar fiktive Zahlungen für ausländische Lizenzen oder von Provisionen und Kommissionsgebühren an Ausländer, Verbuchung zu hoher oder fiktiver Schmiergelder an Ausländer im Ausland als Betriebsausgaben, Nichtinanspruchnahme von Skontoabzügen bei Warenimporten, fiktive Mängelrügen des ausländischen Abnehmers mit der Folge fiktiver Preisnachlässe.

3.1.3 *Betriebsvermögensmanipulationen* sind u. a.: die Verlagerung von Betriebsvermögen in Gestalt von Sachwerten ohne Versteuerung im Inland bei der Gründung ausländischer Niederlassungen (Waren, Maschinen, Ersatzteile usw.), Unterbewertung von Beteiligung an ausländischen Unternehmen, fiktive Verkäufe ausländischer Beteiligungen, fiktive Begründung von Auslandsschulden (vermögensmindernd, zugleich: durch Zinsleistungen gewinnmindernd), unbegründete Abschreibung von Forderungen gegen Ausländer über Delcredere, Rückstellung für fiktive Verbindlichkeiten des Inländers aus Geschäften im Ausland wegen angeblich drohender Inanspruchnahme aus Nichterfüllung, Garantieverpflichtung usw.

Der erstrebte Erfolg aller dieser Verhaltensweisen ist klar: der Überhang, der sich bei Gegenüberstellung des Geldverkehrs aus dem realen, aber verschwiegenen und dem verfälscht dargestellten oder gar fiktiven Geschäft ergibt, wird vor der deutschen Grenze im Ausland festgehalten und dort unter Gutschrift für den inländischen Steuerpflichtigen gehortet, »thesauriert«. Hierzu bedienen sich die Steuerpflichtigen oft erstaunlicher und raffinierter Methoden. So werden z. B. ganze Ordner fingierter oder chiffrierter Korrespondenz erstellt, Waren nach Art, Qualität und Quantität umsigniert, Strohmänner, insbesondere angebliche provisionsberechtigte Vermittler, eingeschaltet

usw. Vor der Aufnahme der Tätigkeit von Scheinfirmen zieht nicht selten deren wahrer Inhaber bei den in Frage kommenden ausländischen Auskunfteien, Industrie- und Handelskammern u. ä. Institutionen Auskunft über diese Firma ein, um sich zu vergewissern, daß die wahren Beherrschungs- und Besitzverhältnisse, insbesondere aber sein eigener Name, nach außen nicht erscheinen.

Solche Manipulationen der Steuerflucht, insbesondere von Schweizer und Liechtensteinischen Bankinstituten, werden in Tageszeitungen, in der Fachpresse, in individuellen Anschreiben und Massensendungen propagiert.

Die wirksame wirtschaftskriminalistische Bekämpfung der Steuerflucht im Einzelfall scheidet oft an entgegenstehenden ausländischen Gesetzen, z. B. an dem Schweizer Wirtschaftsspionagegesetz und dem Liechtenstein'schen Staatsschutzgesetz von 1949, die Fahndungsmaßnahmen für einen fremden Staat mit Strafen bis zu 20 Jahren schweren Kerkers bedrohen.

Das hier nur skizzierte Bild eines auf das höchste unlauteren steuerlichen Verhaltens spiegelt, um ein Wort eines modernen Kulturphilosophen, *Ortega y Gasset*, zu zitieren: die Welt der »Erben einer allzu gut ausgestatteten Welt, die zwangsläufig diese schweren Deformationen und fehlerhaften menschlichen Typen hervorbringt«. Es ist die Welt, die das »Dienen« im »Verdienen« geflissentlich übersieht. Die deliktische Steuerflucht ist nur eine Form der Steuerhinterziehung; sie unterscheidet sich von dieser nicht durch ihre Methoden, sondern nur durch eine ihrer Wirkungen, nämlich durch das Verlagern von Steuersubstanz in das Ausland.

3.2 Im folgenden sollen Beispiele weiterer deliktischer Verhaltensweisen gegeben werden.

3.2.1 Soweit dieses Verhalten auf der buchmäßigen Nichterfassung steuerlich erheblicher Wirtschaftsvorgänge beruht, ist das bezeichnendste Beispiel das »o.R.-Geschäft«, also der entgeltliche Leistungsaustausch ohne Erteilung von Rechnungen und ohne Verbuchung. Es ist die plumpeste Form der Steuerhinterziehung; seit ihrer Blütezeit in den Jahren vor und um die Währungsreform nahmen die o.R.-Geschäfte wegen der verfeinerten Prüfungsmethoden der Steuerverwaltung zusehends ab. Allerdings sind sie noch voll im Schwunge dort, wo der hohe Verderblichkeitsgrad der Ware deren schnellen Umschlag und als dessen Voraussetzung eine recht vereinfachte Geschäftsabwicklung erfordert: Im Großhandel mit Vieh, Fleischwaren, Gemüse und Obst.

3.2.2 Daß wirtschaftskriminelle Verhaltensweisen im Sinne des allgemeinen Strafrechts fast immer auch steuerstrafrechtlich erheblich sind, weil die Einkünfte aus solcher kriminellen Tätigkeit meistens nicht verbucht und noch weniger steuerlich erklärt werden, dafür seien drei typische Beispiele angeführt: nämlich der *Kreditwucher*, die *Bestechung* und der *illegale Waffenhandel*.

Die sog. »privaten Kreditvermittler« oder zweifelhafte Finanzierungsinstitute, im Sprachgebrauch »Kredithäie« oder »Krawattenmacher« genannt, fordern und erhalten von unwissenden Kreditsuchenden einen tatsächlichen, durchschnittlichen Jahreszins von 30 bis 50%, mitunter bis 80%. Nach einem Bericht der »Deutschen Zeitung« vom 26. November 1962 schätzen die bayerischen Banken den Jahresumsatz dieser privaten Geldverleiher im Bundesgebiet auf mehr als 1/2 Milliarde. Wegen der ausgeklügelten Vertragsbedingungen, die den Nachweis des Wuchertatbestandes fast immer unmöglich machen, findet solcher Kreditwucher nur selten seine strafrechtliche Ahndung.

Die steuerstrafrechtliche Seite dieser Verhaltensweise wird bei der Bearbeitung von Fällen des Kreditwuchers sehr oft übersehen.

3.2.3 Die gleiche steuerliche und steuerstrafrechtliche Erheblichkeit ist den Einkünften aus Bestechung zuzuweisen, aus diesem so modernen und doch so uralten Delikt, dessen Häufigkeit und Gefährlichkeit schon unter Caesar im Jahre 59 v. Chr. zum Erlaß einer »lex Julia de repetundis« führte, die der Korruption der Verwaltung steuern sollte. Werden die Schmiergelder vom Bestechenden gewinnmindernd als Betriebsausgaben

verbucht, so muß der Schmiergeldgeber, um ihre steuerliche Anerkennung als gewinnmindernd durchzusetzen, den Empfänger bezeichnen. Bei diesem werden sodann diese gewinnmindernden Betriebsausgaben des Gebers umgekehrt als Einkünfte des Empfängers aus sonstigen Leistungen gemäß § 22 Ziffer 3 Einkommensteuergesetz erfaßt. Die Erfahrungen der steuerlichen Praxis zeigen, daß bei annähernd allen Bestechungsvorgängen der Schmiergeldgeber den Namen des Empfängers nicht preisgibt und der Schmiergeldempfänger die Einkünfte aus solcher Bestechung dem Finanzamt verschweigt. Die anfallenden Mehrsteuern sind oft sehr hoch. Auf die vielfältigen und bemerkenswert verfeinerten Methoden der Bestechung im modernen Wirtschaftsleben hier einzugehen, hieße den Rahmen dieser allgemeinen Übersicht sprengen.

- 3.2.4 Das gleiche gilt, wenn auch aus anderen Gründen, für die Darstellung der steuerlichen *Manipulationen mit Umsätzen und Einkünften aus Waffengeschäften*, seien diese Lieferungs- oder nur Vermittlungsgeschäfte.

Die Aktualität gerade dieser Geschäfte und die bisherigen ungewöhnlich hohen Mehrsteuer-Ergebnisse aufgrund von Steuerfahndungsermittlungen lassen es angezeigt erscheinen, auf die Bedeutung solcher Geschäfte auch in steuerlicher und steuerstrafrechtlicher Sicht wenigstens hinzuweisen.

- 3.3 Allen diesen, nur beispielsweise aufgeführten Verhaltensweisen ist gemeinsam, daß der steuerlich erhebliche Wirtschaftsvorgang überhaupt nicht verbucht und steuerlich nicht erklärt wurde. Bei einer anderen Gruppe findet sich zwar die Verbuchung, jedoch ist diese bewußt unvollständig, falsch oder gar fingiert. Hier ist – u. a.! – das Feld, der Turnierplatz der »Spesenritter«, die echte und steuerlich nicht absetzbare Kosten der Lebenshaltung als angebliche Betriebsausgaben gewinnmindernd behandeln, oder volkswirtschaftlich gesehen: private Lebenshaltungskosten zu Lasten der ehrlichen Steuerzahler auf die Allgemeinheit abwälzen. Nirgendwo zeigt sich eine größere Intensität des steuerlich unlauteren Wollens als gerade hier; und es wäre eine völlige Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten, suchte man die in dieser Weise Steuerunehrlichen nur im Kreise vermögens- und einkommensschwacher Personen!

Einige wenige Beispiele aus den mannigfachen Variationsmöglichkeiten seien stichwortartig genannt:

Das Erstellen von Privatbauten mit Mitteln und Arbeitskräften des Betriebes unter Verbuchung des Material- und Lohnaufwands als Betriebsausgaben,

die Tarnung privater Wochenend- oder Sommerhäuser als »Betriebserholungsheime«,

die Warenentnahmen aus dem Betrieb oder Geschäft unter angeblicher Verwendung für betrieblich bedingte Zwecke,

Überhöhung der gewinnmindernden Betriebsausgaben für betrieblich, aber auch privat genutzte Kraftfahrzeuge,

der zu niedrige Ansatz des Mietwertes werkseigener Wohnhäuser für leitende Angestellte.

In diese Gruppe bewußt irreführender Verbuchung gehört auch die keineswegs seltene Entnahme von Geld- oder geldwerten Leistungen für angebliche »Schmiergelder an Dritte« (fiktive Bestechung).

- 3.4 Daß *Bilanz-Manipulationen* ein unlauteres und ungesetzmäßiges Verhalten gerade auch in steuerlicher Hinsicht sind, braucht nur erwähnt zu werden. Als Beispiele seien angeführt: Die zu niedrige Bewertung von Aktiv-Posten, die Aufspaltung aktivierungspflichtiger Güter in niedrigere, als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort absetzbare, die Behandlung von aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten als gewinnmindernde Betriebsausgaben für die Beschaffung von Ersatzteilen oder für Reparaturen, die fiktiven oder wenigsten zum Teil bewußt falschen Rückstellungen für angebliche Pensionszusagen, ebensolche Rückstellungen für angebliche Garantieverpflichtungen. Schließlich sei auch noch die mengenmäßig bewußt unrichtige, nämlich zu niedrige, körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) erwähnt.

- 3.5 Aus der großen Gruppe der Steuerhinterziehung durch Erschleichung steuerlicher Vorteile sei hier vor allem auf zwei Formen hingewiesen, die mit der zunehmenden Ausbreitung des wirtschaftlichen Verkehrs über die Staatsgrenzen hinaus in der Praxis immer mehr hervortreten:

nämlich die *Erschleichung von Umsatzsteuervergütung und von Berlinhilfe-Vergünstigungen*.

- 3.5.1 Nach § 16 Umsatzsteuergesetz kann zum Ausgleich der Vor-Steuern der Unternehmer, der nachweislich von ihm im Inland erworbene oder in das Inland eingeführte Gegenstände ohne Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführt, die sog. Ausfuhrhändlervergütung, ein Unternehmer, der nachweislich Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat, Ausfuhrvergütung beanspruchen. Für den Mißbrauch dieser, der Exportförderung dienenden, steuerlichen Begünstigungen ein Beispiel aus der jüngsten Praxis:

Ein Niederländer gründete in verschiedenen Städten der Bundesrepublik, zum Teil mit Hilfe von Strohmännern, Elektrogroßhandlungen. Diese wurden auch den zuständigen Finanzämtern gemeldet. Sehr bald reichte der Niederländer, und später fast alle zwei Wochen, Umsatzsteuervergütungsanträge für Ausfuhrlieferungen von Fernsehgeräten nach Holland ein. Den Anträgen legte er die Einkaufsrechnungen, Kopien der Verkaufsrechnungen an die ausländischen Abnehmer, die Ausfuhrerklärungen und die mit diesen verbundenen Ausfuhrbestätigungen der Grenzzollämter bei. Auf den Ein- und Verkaufsrechnungen war jeweils Barzahlung quittiert. In Wirklichkeit bestanden die angeblichen Lieferfirmen nicht oder nicht mehr, die einkaufenden Firmen hatte der Niederländer selbst gegründet, ohne daß sie tätig geworden waren. Ausfuhren waren überhaupt nicht erfolgt. Dem erschlichenen Betrag von 40 000,- DM Umsatzsteuerausfuhrvergütung standen nur geringfügige Aufwendungen für Kfz, Papier, Porto und Schreibarbeiten gegenüber.

- 3.5.2 Ähnlich liegen die Manipulationen, durch die zu Unrecht umsatzsteuerliche Vergünstigungen aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin-West angestrebt werden. Nach § 3 ff BerlWiFöG sind u. a. Lieferungen Westberliner Unternehmer an einen Unternehmer im Bundesgebiet, und Werkleistungen, die ein Westdeutscher Unternehmer durch einen Westberliner Unternehmer hat ausführen lassen, beim Vorliegen des Buchnachweises umsatzsteuerlich um 4% im Bundesgebiet begünstigt. Unlautere Unternehmer versuchen, die im Interesse der Förderung der Wirtschaft von West-Berlin von der Bundesrepublik mit außerordentlich hohen Mitteln finanzierte Berlinhilfe für sich – und hier in besonders verwerflicher Weise – dadurch auszunutzen, daß sie entweder einen Westberliner Unternehmer als Strohmännchen einschalten oder die in Berlin erfolgte Bearbeitung der in das Bundesgebiet zu liefernden Waren vortäuschen. Da die erwähnte 4%-ige Kürzung von dem Entgelt zu berechnen ist, das an den Westberliner gezahlt worden ist, wird dieses Entgelt, also die Bemessungsgrundlage der 4%-igen Abzugsfähigkeit im Bundesgebiet, von solchen unlauteren Unternehmern bewußt überhöht. Hierfür ein Beispiel aus der Praxis:

Der Berliner Kaufmann A. kauft von einer russischen Firma insgesamt 30 000 fm Rundholz zum Preise von 71,- DM je fm; beim Einschreiten der Steuerfahndung waren bereits 17 000 fm geliefert.

A. verkaufte das Holz rechnungsmäßig an die T-AG in der Schweiz für 119,- DM je fm,

T-AG verkaufte das Holz an Firma D. in Berlin für 354,- DM je fm,

D. bearbeitete angeblich in Berlin das Holz und verkaufte es an die X-GmbH in Hamburg für 889,- DM je fm,

X-GmbH verkaufte es an ihre Alleingesellschafterin Y-AG in Vaduz für 942,- DM, die italienischen Endabnehmer bezahlten 120,- DM je fm.

Die hohen Buchgewinne vor allem bei der Firma D. in Berlin und bei der X-GmbH in Hamburg wurden durch angebliche Provisionszahlungen an angeblich zwischengeschaltete ausländische Vermittler aufgezehrt. Die in Berlin bearbeitende Firma D. war in der Hand eines arbeitslosen Arbeitnehmers, der den Weisungen des Importeurs A. völlig unterworfen war. Die Bearbeitung bestand angeblich in der Sortierung und Imprägnierung der Rundhölzer, in Wirklichkeit in Farbmarkierungen auf den Baumstämmen und in der Behandlung mit insgesamt 16 kg Holzschutzmitteln. Nach einem einwandfreien Gutachten wären zu einer wirksamen Imprägnierung nicht 16 kg, sondern 60 000 kg erforderlich gewesen. Das Imprägnierungsmittel wollte D. aus Österreich mit angeblich 100,- DM je kg bezogen haben; der Verkaufspreis für dieses Mittel in der Bundesrepublik beträgt nur 3,- DM je kg. Bei der Aufdeckung der Manipulationen waren an Umsatzsteuer- ausfuhrvergütung und Berlinhilfe bereits 357 000,- DM ausgezahlt worden; die Auszahlung weiterer 1,8 Millionen DM konnte durch das Eingreifen des Steuerfahndungsdienstes noch verhindert werden. Die Haupttäter hatten sich rechtzeitig in die Schweiz abgesetzt; ein Berliner Spediteur erlitt einen Verlust von über 1 Million DM (unbezahlte Frachtrechnungen).

### III.

Der Streifzug durch das nicht überschaubare Gebiet unlauteren und ungesetzlichen Verhaltens sei damit beendet. Er vermittelte ein gewiß bedrückendes Bild. Es wäre verfehlt, dahin zu verallgemeinern, der Hang zur Steuerunehrlichkeit, zur Lüge gegenüber dem Staat, durchzöge und durchsetze unser gesamtes Wirtschaftsleben wie ein Pilzgeflecht. Aber die Praxis lehrt andererseits, daß es sich auch nicht nur um Einzelscheinungen handelt, hervorgerufen durch Menschen, deren Maßlosigkeit und Egoismus das an sich natürliche Gewinnstreben pervertiert. Wegen der gebotenen Strafung und wegen der Schwierigkeit der Materie – das Steuerrecht steht hinsichtlich seines Schwierigkeitsgrades unbestritten an der Spitze aller Rechtsgebiete – konnten hier nur wenige Beispiele angeführt werden. Doch zeigen schon sie, daß die deliktischen Verhaltensweisen auf steuerlichem Gebiet nach der Größenordnung des Schadens, nach ihrer Häufigkeit, nach der Raffinesse ihrer Erscheinung sowie nicht zuletzt wegen ihrer wettbewerbsverzerrenden Wirkung (Sog- und Spiralewirkung auf die steuerehrlich gebliebenen Konkurrenten) zu den gefährlichsten Wirtschaftsdelikten zu rechnen sind. Sie zu erkennen und festzustellen, setzt gründliche Kenntnis des Wirtschaftslebens, des Buchführungs- und Bilanzwesens, des Steuerrechts und Steuerstrafrechts und oft eine bis in das Kleinste durchorganisierte, gleichzeitige und schlagartige Aktion mehrerer ermittelnder Dienststellen voraus. Unbeschadet der Pflicht zum eigenen Einschreiten gemäß § 427 Absatz 1 AO wird deshalb der Wirtschaftskriminalpolizei zu empfehlen sein, rechtzeitig, d. h. möglichst vor dem Bekanntwerden der Zielrichtung des ersten Angriffs, den Steuerfahndungsdienst einzuschalten.

## A U S S P R A C H E

*Professor Dr. Schöllgen, Bonn*

Zum Vortrag von Herrn *Irmer*, der mich sehr interessiert hat möchte ich folgendes sagen: Ich habe früher einmal in Siegburg ein Referat über Steuermoral gehalten. Bei dieser Gelegenheit habe ich darauf hingewiesen, daß die Bibel die Steuerpflicht sehr unterstreicht. Es gibt da die berühmte Stelle Römer 13 1–7, wo es in Vers 7 sogar heißt, daß die Finanzbeamten Diener Gottes seien. Stellen Sie sich das vor.

Der Vortrag fand statt nur vor Direktoren von Finanzämtern. Während des Vortrages kam von hinten ein Zuruf: Das müssen wir aber wissen, wo das steht. Ich konnte feststellen, die Spannung war auf allen Gesichtern, die Stelle war offensichtlich unbekannt. Schließlich meinte einer der Teilnehmer: die Stelle sei doch so schön, die müsse eigentlich über den Türen aller Finanzämter eingemeißelt werden. Das also zum Vortrag des Herrn *Irmer*.

Zum Vortrag des Herrn Professor *König*, der mich ja unmittelbar angesprochen hat, möchte ich noch etwas nachtragen: Er hat zunächst gemeint, ich sei mit seinem Vortrag nicht einverstanden. Nun, an sich ist es ganz selbstverständlich, daß man die Frage der Gültigkeit klar zu scheiden hat von der Frage nach dem Faktischen. Es ist genau wie in der Medizin. Jeder Arzt hat eine klare Vorstellung von der Funktionstüchtigkeit eines Herzens, der weiß, wie ein gesundes Herz ausschaut und wie es funktioniert. Damit ist aber in keiner Weise präjudiziert, daß es Menschen mit kranken Herzen gibt. Das ist eine faktische Frage. So ist es natürlich auch mit der Moral. Wenn die Moral im eigentlichen Sinne Gültigkeitsforderungen aufstellt, dann steht sie dazu. Eine völlig andere Frage ist aber die, ob sich das überall realisieren läßt. Um einmal ein ganz einfaches Beispiel zu nehmen. Vor dem Kriege gab es bei uns in Deutschland eine bestimmte ländliche Gegend, die fast geschlossen katholisch war, wo aber unter den Bauern die Meinung herrschte, eine Verlobung sei erst dann als endgültig anzusehen, wenn die Braut in Hoffnung war. Dahinter stand eine uralte bäuerliche Auffassung. Der Bauer kann keine unfruchtbare Frau gebrauchen, der braucht eine Frau, die ihm Kinder zur Welt bringt. Gerade dieses Beispiel ist in unserem Zusammenhang wichtig. Herr *König* hat sich hier auf den Standpunkt gestellt, es gebe hunderte von Moralien. Das hat auf einzelne Tagungsteilnehmer den Eindruck gemacht, als wenn die Normbildung beliebig sein könne. Das Beispiel von dem oben erwähnten Bauern zeigt aber gerade, daß es dabei nicht chaotisch zugeht, sondern daß dahinter immer ganz bestimmte Motive stehen. Das, was der Bauer will, kann man durchaus verstehen. Die Feststellung, ich würde hier lieber nicht von Moralien sprechen, trifft daher nicht zu. Herr *König* gebraucht das Wort Moral offenbar im romanischen Sinne, nach dem Moral zugleich Verhaltensweise bedeutet. Um aber den Eindruck zu verwischen, als ob eine rein soziologische Betrachtung zu einer chaotischen Auffassung des Lebens führen müßte, darf ich auf eine außerordentlich wichtige Unterscheidung aufmerksam machen, die der Tübinger Philosoph *Bollnow* unmittelbar nach dem Kriege (in der Reichsmarkzeit) vorgeschlagen hat. *Bollnow* hat aus der Beobachtung der damaligen Zeit und aus vielerlei anderen Beobachtungen den Schluß gezogen, daß bei geschichtsumwälzenden Umbrüchen im allgemeinen das Hoch-Ethos – so hat er es genannt – erschüttert wird. Das Gentleman-Ideal pflegt in solchen Zeiten Beulen zu bekommen. In ihnen gibt es vielfach den echten Gentleman nicht mehr. *Bollnow* unterscheidet dann aber vom Hoch-Ethos die sog. einfache Sittlichkeit. Es scheint mir auch für die Kriminalistik sehr wichtig zu sein, wenn *Bollnow* sagt, es gebe letztlich im Zusammenleben von Menschen ganz elementare Bausteine, die unentbehrlich seien und die es einfach geben müsse, auch auf einem Piratenschiff und unter Verbrecherbanden. Man kann das auch als ganz elementare Zuverlässigkeit im Verhalten, vor allen Dingen innerhalb von engen Gruppen, bezeichnen. Ohne sie ist ein Zusammenleben auch von Verbrechergruppen nicht möglich. Ich habe später hierfür einen sehr interessanten Beleg gefunden. Ein mir bekannter Psychiater war in die Euthanasie-Affaire verwickelt. Er hat 6 Jahre in verschiedenen Strafanstalten in Untersuchungshaft gesessen, bis er dann im Prozeß wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wurde. Ein paar Tage nach der Entlassung begegnete er mir in Bonn. Wir haben uns begrüßt, ich habe ihn beglückwünscht. Dann habe ich gesagt: »Sie sind ja früher auch sehr stark als Gerichtsgutachter tätig gewesen. Ich könnte mir vorstellen, daß Sie in der langen Haftzeit einiges dazugelernt haben und daß Sie heute manche Dinge anders sehen.« »Ja«,

sagte er, »da haben Sie allerdings sehr recht.« Ich habe ihn dann zu einem Glas Wein eingeladen, und wir haben in einem Hotel bis nachts um 12.00 Uhr zusammengesessen. Dann hat er mir vor allem eines als ein erschütterndes Erlebnis auseinandergesetzt. Er hat mir gesagt: »Die Welt des Verbrechens ist eine Welt für sich, die ihre ganz bestimmte Ordnung hat, ihre ganz bestimmten Ordnungsgesetze, die sich zwar sehr stark von denen der bürgerlich geordneten Welt abheben, die aber innerhalb dieser Welt eine gewisse Ordnung konstituieren.« Als Beleg dafür hat er mir folgendes erzählt, was mir und auch ihm bis dahin völlig neu gewesen war. Da die Strafanstalten zu seiner Zeit völlig überbelegt gewesen seien – er habe niemals in einer Zelle gelegen, in der weniger als 6 Mann waren – sei es natürlich zu dauernden Gesprächen und zu allerhand Erlebnissen gekommen. So habe er z. B. festgestellt, daß die Strafanstalten zugleich Warenbörsen für Tips seien. Auf meine Frage, was das zu bedeuten habe, erklärte er: »Die Berufsverbrecher sind im allgemeinen solide Leute. Sie überlassen nichts dem Zufall. Alles wird vorher sorgfältig vorbereitet und ausbaldowert. Wenn dann einmal ein 'Betriebsunfall' passiert und solche Leute in eine Strafanstalt kommen, dann besteht die Gefahr, daß diese guten Tips, an die man so viel Mühe verschwendet hat, sauer werden. Umgekehrt gibt es aber andere Ganoven, die kurz vor der Entlassung stehen, die wieder schnell an die Arbeit wollen und die eine Frau oder eine Freundin haben, die auf Geld warten. Bei dieser Situation liegt es natürlich nahe, daß sich die zur Entlassung Anstehenden von ihren bewährten Berufskollegen die gut ausgearbeiteten Tips 'verkaufen' lassen. Darüber gibt es einen richtigen Markt, eine regelrechte Börse; je nachdem, wie das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist, je nachdem, ob viele einen 'Betriebsunfall' erlitten und wenige entlassen werden oder umgekehrt, je nachdem steigen oder fallen die Preise für die Tips.« Auf meine weitere Frage, wie denn die Preise ausbezahlt würden, bekam ich die Antwort: »Durch eine Beteiligung am Ertrag. Dieser Anteil wird an die Personen ausgezahlt, die der Tipgeber zuvor bezeichnet hat: die Frau, die Freundin und was es sonst noch alles gibt.« Mein Gesprächspartner versicherte mir auch, daß dieses System einwandfrei funktioniere. Es gebe natürlich darüber keine schriftlichen Unterlagen, auch würden keine Wechsel ausgestellt, alles vollziehe sich auf der Basis mündlicher Zusagen. Das sei aber auch unbedingt gültig.

Dieses kleine Beispiel veranschaulicht genau das, was Bollnow die einfache Sittlichkeit nennt. Ohne eine ganz elementare Zuverlässigkeit ist eben die menschliche Gesellschaft auch in kleinen Gruppen nicht möglich. Von diesem Blickwinkel aus kann man auch verstehen, daß im Verlauf der Geschichte gerade in Notsituationen, in denen der Staat keine Ingerenz, d. h. keine Wirkungsmöglichkeiten hat, die spontanen Formen der Selbsthilfe entstanden sind, etwa die berühmte Lynch-Justiz. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß nach den betreffenden Stellen im alten Testament, etwa im Buche Numeri, die Blutrache ein Rechtsinstitut gewesen ist. Diese Drohung, die unter Umständen zur Ausrottung ganzer Sippen führen konnte, war sehr eindrucksvoll. Sie hat aber vielleicht manchmal die Sicherheit und die Sittlichkeit besser garantieren können als Polizei und Staat. Ein Orientalist, ein guter Kenner der Beduinen Palästinas, hat mir einmal gesagt, daß die Frauen in den eigentlichen Beduinen-Gebieten ungeschoren und ungestört allein ihres Weges gehen könnten. Sie seien in diesen Gebieten besser in Sicherheit als in der Großstadt, und zwar deshalb, weil derjenige, der eine Frau ungebührlich belästige, die Blutrache in Gang setze. Dann werde es aber fürchterlich.

Man kann daher die Vielfalt des Gruppenethos – wie ich es bezeichnen möchte – nicht einfach in beliebiger Unordnung nebeneinander stellen. Es ist vielmehr nach meiner Auffassung so, daß diese Differenzierungen, dieses verschiedene Gruppenethos, doch ihre Valenz, ich möchte sogar meinen, ihre soziologische Bedeutsamkeit haben. Der Maßstab, der dabei anzulegen wäre, wäre eben der dieser einfachen Sittlichkeit. Je mehr aber diese einfache Sittlichkeit durch kriminelle Handlungen bedroht wird, um so einfacher kann m. E. von der Gruppenanalyse und ihrer inneren Notwendigkeit her aufgezeigt werden, daß hier ganz elementare Werte mehr oder weniger schutzbedürftig und schutzwürdig sind. Auf die Weise ließe sich in das bloß Faktische doch eine gewisse Ordnung, zwar nicht von moralischer Gültigkeit, aber doch immerhin einer sozialen Bedeutsamkeit bringen.

# Die White-collar-Kriminalität in den USA

Amtsgerichtsrat Dr. Wolf Middendorff, Freiburg im Breisgau

## I. Geschichtliches

Die sog. White-collar-Kriminalität stellt keine neue Erscheinungsform des Verbrechens dar, es hat sie vielmehr schon zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften gegeben. Im Alten Testament lesen wir im Buche Sirach im 26. und 27. Kapitel: »Ein Kaufmann kann sich schwer hüten vor Unrecht und ein Krämer vor Sünde. Denn um eitlen Gutes willen tun viele Unrecht; und die reich werden wollen, wenden die Augen ab. Wie ein Nagel in der Mauer zwischen zwei Steinen steckt, also steckt auch Sünde zwischen Käufer und Verkäufer.«

Auch in der deutschen Geschichte finden wir vielfach Erscheinungen aufgezeichnet, die wir heute zur White-collar-Kriminalität rechnen würden. So heißt es in den »Vertrauten Gesprächen« des Erasmus von Rotterdam aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts: »Stiehlt einer ein Geldstück, dann hängt man ihn. Wer öffentliche Gelder unterschlägt, wer durch Monopole, Wucher und tausenderlei Machenschaften und Betrügereien noch soviel zusammenstiehlt, der wird unter die vornehmsten Leute gerechnet. Wer irgendjemandem Gift verabfolgt, wird wie ein Giftmörder bestraft, wer durch gepantschten Wein oder verdorbenes Öl das Volk vergiftet, geht frei aus.«

In dem 1720 herausgegebenen Buch »Kurtzeingerichtetes Betrugslexikon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider mehrentheils dienenden guten Mitteln entdeckt werden« behandelt Hönn die Praktiken verschiedener Berufsstände, u. a. auch der Ärzte. Über diese sagt er (in die Sprache des 20. Jahrhunderts übertragen): »Ärzte betrügen, wenn sie sehen, daß die Krankheit nicht sehr gefährlich ist und dem Patienten dennoch Medikamente verordnen, die weder Schaden noch Nutzen bringen, um den Patienten hinzuhalten, damit man nachher sagen kann, es sei eine langwierige Krankheit gewesen, die dem Arzt viel Mühe gemacht habe. Sie betrügen weiter, wenn sie dem Apotheker zu Gefallen den Patienten kostbare Medikamente verschreiben, obwohl die Krankheit mit geringeren Mitteln ebenso hätte geheilt werden können. Desgleichen betrügen sie, wenn sie im Einverständnis mit dem Apotheker handeln und sich von diesem für jedes ausgeschriebene Rezept einen prozentualen Anteil zurückerstatten lassen. Die bei der Stadt angestellten Ärzte betrügen, wenn sie die Apotheker nicht genügend kontrollieren, ihnen schädliche Medikamente durchgehen lassen und von ihnen Geschenke empfangen.«

Über die Baumeister heißt es bei Hönn, daß sie dann betrügen, »wenn sie den Bauherrn anfänglich die Kosten gering erscheinen lassen und erst später, wenn der Bau angefangen ist, die wirklichen Kosten offenbaren. Sie betrügen weiter, wenn sie falsche Rechnungen aufstellen und in ihnen mehr an Tagelohn angeben, als an dem Bau wirklich gearbeitet wurde.«

Die Bäcker betrügen: »Wenn sie das Brot nicht nach dem festgesetzten Gewicht verkaufen, sondern sie um ein Merkliches kleiner und geringer machen.«

Die Bierwirte betrügen: »Wenn sie zwar ein rechtes Maß nehmen, aber beim Eingießen viel Schaum machen und so den Käufer unter dem Schein eines vollen Glases dennoch zu kurz kommen lassen.«

Bei Heinrich Heine findet sich in seinem »Wintermärchen« eine bemerkenswerte Stelle. Nach dem großen Brand von Hamburg hatte man eine Sammlung veranstaltet, die 8 Millionen erbrachte. Heine sagt dann weiter:

»Die Hilfsgelderkasse wurde geführt,  
von wahren Christen und Frommen –  
Erfahren hat nie die linke Hand,  
wieviel die rechte genommen.«

Die Klagen unserer Zeit über die Verschlechterung der kaufmännischen Sitten hat man auch schon früher gehört. So schrieb Adalbert *Stifter* 1849: »Wer den Gang seit vielen Jahren beobachtet, der sieht, daß das, was man Geschäftsehre nennt, immer mehr und mehr zu verschwinden beginnt. Unter Geschäftsehre aber verstehe ich ein solches Verfahren, vermöge welchem der Geschäftsmann mit dem einfachen, natürlichen Gewinn vorlieb nimmt, der ihn und die Seinigen nährt, der bei ordentlichem Betriebe ihn nach und nach wohlhabend und für das Alter sorgenfrei macht, und der auch noch andere Menschen neben sich bestehen und leben läßt.« Und: »Ich habe noch Geschäftsmänner solcher Art gekannt, aber sie werden leider immer seltener. Man strebt nicht mehr, dauerhafte und gute Ware zu machen, noch viel weniger, die mühsame und kunstreiche unserer Vorfahren, wozu soviel Liebe gehörte, sondern man sucht nur die Sache aus den Händen zu bekommen, sei sie, wie sie sei, wenn sie nur Geld bringt, und ein neues Stück zur Bestellung kommt.«

Einige Jahre später (1874) berichtete Herbert *Spencer* aus England, nicht nur die unteren Klassen seien in Straftaten verstrickt, auch die über ihnen seien sehr häufig zu tadeln. Allzuoft bediene sich die Geschäftswelt unerlaubter Praktiken. Unzählige Tricks, Lügen und sorgfältig ausgearbeitete Täuschungen seien vorherrschend, und vieles würde als »Handelsgebräuche« nicht nur ausgegeben, sondern sogar verteidigt. Es zeige sich ein Mangel an Gewissen in vielen Bereichen, z. B. darin, daß man Stärkemehl mit Kakaopulver mische oder Butter mit Schweineschmalz.

In den USA kennen wir in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die sog. »robber barons«, die Räuber-Barone. Ihr Verhalten hat *Sutherland* mit folgenden Aussprüchen charakterisiert. So sagte der Präsident einer Eisenbahngesellschaft 1890 zu 16 Kollegen im Hause von J. P. Morgan: »Ich habe die größte Achtung für jeden einzelnen von Ihnen als Privatperson. Aber als Eisenbahnpräsidenten würde ich keinen von Ihnen mit meiner Taschenuhr alleine lassen.« An anderer Stelle wird von der vollständigen Abwesenheit von kaufmännischer Anständigkeit beim Betrieb der Eisenbahnen gesprochen. Über die Praktiken in Wall Street heißt es: »Diogenes würde es sehr schwer gehabt haben, in Wall Street einen ehrenhaften Mann zu finden, der Anwalt einer Handelsgesellschaft ist.« 1920 berichtete die Bundeshandelskammer, daß im Geschäftsleben Bestechung sehr häufig und in vielen Industrien allgemein üblich sei. In einigen Banken in Chicago unterwarf man alle Angestellten dem Lügendetektor-Test und es zeigte sich, daß – wie auch die dem Test folgenden Geständnisse bestätigten – 20 Prozent der Angestellten Unterschlagungen begangen hatten. Ein ähnlicher Test von Angestellten einer Reihe von Filialgeschäften einer Firma ergab, daß 75% von ihnen Geld oder Waren unterschlagen hatten<sup>1)</sup>.

Ende der zwanziger Jahre überschattete ein riesiger Skandal die USA: der Innenminister Albert Fall verpachtete Land, das dem Bund gehörte, an Ölgesellschaften, damit diese die auf diesem Grund und Boden befindlichen Ölquellen ausbeuten könnten, deren reiche Vorräte als Reserve für die amerikanische Marine bestimmt waren. Hierfür erhielt der Innenminister ein Bestechungsgeld von 100 000 Dollar. Als die Sache publik wurde, folgten zwei Zivil- und sechs Strafverfahren. Fall erhielt ein Jahr Gefängnis, das er auch absaß, und eine Geldstrafe von 100 000 Dollar<sup>2)</sup>.

In beiden Weltkriegen wurden die zahlreichen Bestimmungen über die Lenkung der Kriegswirtschaft und die Rationalisierung von Waren und Lebensmitteln sehr häufig verletzt. Der Soziologe *Clinard* hat in seinem Buch »The Black Market: A Study in white-collar-crime« die Verhaltensweisen der Zeit des zweiten Weltkrieges eingehend dargestellt. Das Bundespreisamt hatte zwischen dem 12. Februar 1942, dem Beginn der Rationierung, bis zu ihrer Beendigung am 31. Mai 1947 259 966 förmliche Strafbescheide gegen Geschäftsleute erlassen. Diese Zahl stellt jedoch nur einen geringen Teil der tatsächlich begangenen Verstöße dar. Man schätzt, daß von den 3 Millionen Firmen in den USA jede 15. für einen schweren Verstoß gegen die Wirtschaftsbestimmungen bestraft wurde<sup>3)</sup>.

Die Kriminologen aller Länder haben sich erst sehr spät mit der White-collar-Kriminalität beschäftigt. Zwar schrieb schon *Garofalo* bei der Besprechung der Ergebnisse der italienischen Kriminalstatistik, man habe keinen Grund anzunehmen, daß die Habgier in den unteren Klassen stärker sei als in den oberen. Zwar sei der Diebstahl als die einfachste Form des Angriffes auf fremdes Eigentum in den unteren Klassen stärker verbreitet, aber diese Tatsache würde aufgewogen

<sup>1)</sup> Sutherland, *White-collar-crime*, New York 1961, S. 10-11.

<sup>2)</sup> Busch, *Enemies of the State*, New York 1962, S. 73 ff.

<sup>3)</sup> Gibney, *The Operators*, New York 1960, S. 222.

durch die Unterschlagungen, Fälschungen und Bankrotte der höheren Klassen<sup>4)</sup>. In den USA wies zuerst Morris auf die – wie er sie nannte – »Kriminellen der Oberwelt« hin. Die Angehörigen dieser Gruppe werden nach Morris niemals klar als Verbrecher identifiziert; ihre soziale Stellung, Intelligenz und kriminelle Technik erlauben es ihnen, sich unter ihren Mitbürgern völlig zwanglos zu bewegen, da sie niemals erkannt und schon gar nicht wegen ihrer Delikte verfolgt werden.

Der entscheidende Anstoß in der Kriminologie kam von Sutherland, als dieser Ende 1939 seine berühmte Ansprache auf der Tagung der »American Sociological Society« hielt. Sutherland prägte den Begriff der White-collar-Kriminalität. Später legte er seine Erfahrungen in dem Buch »White-collar-crime« nieder, das 1961 neu aufgelegt wurde.

Die Definition des White-collar-Delikt ist in den USA nicht einheitlich. Sutherland verstand unter white-collar-crime ein Verbrechen, das von einer Person mit hohem sozialen Status und im Zusammenhang mit dem Beruf begangen wird. Clinard faßte den Begriff etwas weiter als »illegale Tätigkeiten von Geschäftsleuten«. In dem Lehrbuch der Kriminologie von Bloch und Geis werden zum white-collar-crime auch Geschäftspraktiken gerechnet, die nicht direkt eine Gesetzesverletzung darstellen, die sich aber hart an der Grenze bewegen<sup>5)</sup>.

Diese Definition von Bloch und Geis ist deshalb nützlich, weil erfahrungsgemäß die Grenzen zwischen den nicht mehr ehrenhaften Praktiken eines Geschäftsmannes und der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen fließend sind.

White-collar-crime bezeichnet nicht einen einzelnen Deliktstatbestand, sondern ist ein Sammelbegriff für eine Reihe der verschiedensten Delikte, insbesondere solcher gegen das Vermögen. Die meisten White-collar-Verbrechen werden nicht aus Not begangen. Aristoteles würde heute in der modernen White-collar-Kriminalität eine Bestätigung seiner Auffassung finden, die er in der »Politik« niedergelegt hat, daß nämlich die größten Verbrechen nicht begangen werden, um etwas Notwendiges zu erhalten, sondern um das Überflüssige zu erlangen.

## II. Erscheinungsformen der White-collar-Kriminalität

### 1. Allgemeines

Der Schilderung der jetzigen Erscheinungen der amerikanischen White-collar-Kriminalität seien drei Bemerkungen vorangeschickt:

- Die folgenden Ausführungen gehen nicht vom strafrechtlichen, sondern vom kriminologisch-soziologischen Standpunkt aus und berücksichtigen auch die sog. graue Zone, die für das Verständnis der eigentlichen Kriminalität wichtig ist.
- Die geschilderten Tatsachen sind, soweit sie die USA betreffen, ausschließlich aus seriösen amerikanischen Quellen entnommen. Zuverlässige statistische Unterlagen gibt es nicht. Es ist mir deshalb nur möglich, Schätzungen zu geben und Beispiele anzuführen. Die wichtigsten Quellen sind Sutherland's »White-collar-crime«, Gibney's »The Operators« und Jaspán/Black's »The Thief in the White Collar«.
- Die Gesamtkriminalität eines Landes kann wertmäßig nicht mit der eines anderen Landes verglichen werden. Die Gesamtsumme der Straftaten wird wohl in jedem Lande annähernd gleich sein. In jedem Land sind selbstverständlich Veränderungen der Zahlen in gewissen Zeiträumen möglich, und es gibt auch nationale Schwergewichte bei einzelnen Deliktsformen. Ein solcher Schwerpunkt liegt in den USA bei der White-collar-Kriminalität.

Umfang und Ausmaß der heutigen amerikanischen White-collar-Kriminalität sind kaum abzuschätzen. Alle Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß die White-collar-Kriminalität einen bedeutenden, vielleicht den bedeutendsten Anteil an der Gesamtkriminalität darstellt. Aufgrund der von amerikanischen Versicherungsgesellschaften zusammengestellten Statistiken schätzt man, daß im Geschäftsleben an jedem Arbeitstag durchschnittlich vier Millionen Dollar in bar oder in Waren von Angestellten unterschlagen oder veruntreut werden. Ende 1960 schätzte man den Gesamtbetrag derartiger Veruntreuungen auf mehr als eine Milliarde Dollar im Jahr. Demgegen-

<sup>4)</sup> Hartung, White-collar-crime: Its Significance for Theory and Practice, Federal Probation, Juni 1953, S. 33.

<sup>5)</sup> Man, Crime and Society, New York 1962, S. 379.

über beträgt die Beute der Einbrecher, Taschendiebe, Räuber und Autodiebe nach der Jahresstatistik des FBI für 1957 »nur« 479 Millionen Dollar, also weniger als die Hälfte<sup>6)</sup>.

Für das Jahr 1959 geben zurückhaltende Schätzungen an, 5 Milliarden Dollar, d. h. ungefähr etwa 1 Prozent des gesamten amerikanischen Nationaleinkommens, hätten in der Form von Bestechungsgeldern oder illegalen Rückzahlungen (kick back) den Besitzer gewechselt. Der Schaden, der infolge betrügerischer Reparaturen durch Handwerker entstanden ist, wird für 1959 auf 500 Millionen Dollar geschätzt. Die Bundessteuerbehörde meldete für 1958 den Eingang von rund 2,7 Milliarden Dollar an nachbezahlten Steuern, Zinsen, Steuerstrafen und Einziehungen.

## 2. Gesellschaften

Sutherland war es, der zuerst den Blick der amerikanischen Öffentlichkeit auf die gesetzwidrigen Praktiken der großen amerikanischen Aktiengesellschaften, insbesondere der Montan- und der Textilindustrie, lenkte. Über einen Zeitraum von 40 Jahren hinweg hatten sich diese Gesellschaften in zahlreichen Fällen gegen Wettbewerbsvorschriften vergangen, hatten sich Patentverletzungen zuschulden kommen lassen oder gegen Kriegswirtschaftsbestimmungen verstoßen. Von 70 Gesellschaften hatte jede gegen ein oder mehrere Gesetze verstoßen. Durchschnittlich waren die Behörden gegen 13 Verstöße jeder Gesellschaft eingeschritten, 90% der Gesellschaften galten nach den Gesetzen der einzelnen Staaten als »Gewohnheitsverbrecher«. Die Dunkelziffer schätzte Sutherland außerordentlich hoch ein.

Bis in unsere Tage hat sich an diesen Verhältnissen wenig geändert. So führte ein Bundesgericht in Philadelphia 1961 ein Verfahren gegen 29 Firmen der Elektroindustrie und 45 ihrer leitenden Angestellten wegen Verletzung des Antitrust-Gesetzes (Sherman-Act) durch. Es wurden Geldstrafen von mehr als 1,9 Millionen Dollar ausgeworfen; sieben der Angeklagten, unter ihnen Vizepräsidenten der beteiligten Gesellschaften, wurden zu je 30 Tagen Gefängnis verurteilt, 25 Angeklagte erhielten Strafen mit Bewährungsfrist<sup>7)</sup>. Wer eine Erklärung für derartige Praktiken sucht, den wird man auf den ungeheuer scharfen Konkurrenzkampf hinweisen, den amerikanische Firmen gegeneinander ausfechten müssen, und weiter auch auf den Kampf der Angestellten einer Firma untereinander um den Aufstieg, der nur dann erreicht werden kann, wenn Erfolge aufzuweisen sind. Vor einigen Jahren führte die angesehene Zeitung »Wall Street Journal« eine Untersuchung über die üblichen Geschäftspraktiken durch und bezeichnete diese als »throat cutting«, als halsabschneiderische Praktiken: »Das Ergebnis ist ein Dschungel, der selbst die Machiavellis der Finanz des 19. Jahrhunderts vorzeitig hätte ergrauen lassen.«

## 3. Handel und Gewerbe

In Los Angeles schätzte man aufgrund der Erfahrungen langer Jahre den Anteil der Geschäftsleute, die sich betrügerischer Praktiken bedienen, auf etwa zehn Prozent. Es ist natürlich fraglich, ob diese Schätzung, wenn sie zutreffen sollte, auf die Bundesebene übertragen werden kann.

Der größte Vorwurf, der amerikanischen Geschäftsleuten gemacht wird, ist der der Bestechung und der prozentualen Beteiligung an irgendeinem Geschäft (kick back). Man hat die Gewährung von Geschenken geradezu als »das Rückgrat der amerikanischen Wirtschaft« bezeichnet. Möglichkeiten zur Bestechung und Gewährung illegaler Vorteile gibt es außerordentlich viele. Sie reichen von Spenden an von dem Gesellschaftspartner bevorzugte Wohlfahrtsorganisationen über Darlehen, die nicht zurückgezahlt zu werden brauchen, bis zu Geschenken, Einladungen und schließlich der Überlassung von Callgirls. Die Beschaffung von Callgirls hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Bestandteil des Geschäftslebens in den Großstädten entwickelt. Meist handelt es sich bei den Interessenten um Einkäufer aus der Provinz, die von ihren Geschäftspartnern auf diese Weise »bewirtet« werden. Das Honorar der Callgirls wird als Geschäftsunkosten von der Steuer abgesetzt. Ein Callgirl kann auf ein Jahreseinkommen von 20000 Dollar kommen, die natürlich nicht versteuert werden<sup>8)</sup>.

<sup>6)</sup> Jaspán/Black, *The Thief in the White-collar*, New York 1960, S. 11.

<sup>7)</sup> Hierzu Smith, *The Incredible Electrical Conspiracy*, in: *The Sociology of Crime and Delinquency*, hrsg. von Wolfgang u. a., New York 1962, S. 357 ff.

<sup>8)</sup> Greenwald, *Das Callgirl*, Zürich 1959, S. 21 u. 14.

In New York erregte der Fall Sternberg vor einigen Jahren erhebliches Aufsehen. Sternberg war Einkäufer für eines der bedeutendsten Textilversandhäuser der Welt. Zwischen 1945 und 1952 kaufte Sternberg für den Betrag von 6 Millionen Dollar Textilien ein und erhielt dafür persönlich von den Fabrikanten 250 000 Dollar, in bar oder in Geschenken. In seiner Firma hatte Sternberg ein Jahreseinkommen von 12 000 Dollar und einen zusätzlichen Bonus von 5500 Dollar. Als Sternberg sich ein neues Haus in Long Island einrichtete, lieferten ihm seine Geschäftspartner praktisch alles, was er für dieses Haus brauchte. Er scheute sich beispielsweise auch nicht, sich von dem Inhaber eines Drugstore's, dessen Verwandter ein Textilfabrikant war, einen Jahresvorrat an pharmazeutischen Artikeln liefern zu lassen. Sternberg erhielt schließlich wegen Bestechung eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten und eine Geldstrafe von 1000 Dollar. Er zahlte außerdem an rückständigen Steuern 185 000 Dollar. Von seiner Firma wurde er entlassen.

Vor einigen Jahren wurde der Pächter eines Restaurants, das einen Jahresumsatz von vielen Millionen Dollar hatte, von der Verpächterin, einer Aktiengesellschaft, gewarnt, die Gewinne seien zu niedrig, und man würde den Pachtvertrag nicht verlängern. Der Pächter beauftragte daraufhin einen Fachmann für Rationalisierungsmaßnahmen mit der Überprüfung des Betriebes, und man fand »ein erstaunliches Maß an Korruption«. Das Restaurant hatte nicht nur zuviel Angestellte, diese Angestellten verdienten auch Tausende von Dollar mit unnötigen Überstunden. Viele Angestellte nahmen Lebensmittel mit nach Hause. Es wurden auch Gäste auf Kosten des Restaurants bewirtet. Einige Prostituierte waren pro forma an der Garderobe angestellt. Man wunderte sich, daß der ganze Betrieb überhaupt noch lief. Der Einkäufer des Restaurants wurde ständig von Firmen bedrängt, die ihm Geschenke und Vergünstigungen anboten. Man mußte den Posten des Einkäufers siebenmal in einem Jahre wechseln, weil keiner den Bestechungsversuchen widerstehen konnte. Schließlich wurde ein absolut integrierter Angestellter mit den Einkäufen beauftragt, und er verzeichnete in sechs Wochen eine lange Liste von Anerbieten verschiedenster Art von seiten der Lieferanten. Der Gesamtwert der Angebote von etwa 30 verschiedenen Vertretern lag zwischen 2500 und 3000 Dollar. Die Verpächterin weigerte sich jedoch, auf diesen Bericht hin Strafanzeige gegen die Vertreter wegen Bestechung zu erstatten, weil das zu einem Boykott des Restaurants durch die Geschäftswelt hätte führen können.

In Selbstbedienungsläden wird sehr viel gestohlen und unterschlagen. Ein leitender Angestellter einer Lebensmittelfirma, die eine Reihe von Filialen unterhält, schätzte, daß seine Firma jährlich für 4 bis 5 Millionen Dollar Waren verliert; die eine Hälfte davon wird von den eigenen Angestellten unterschlagen, die andere Hälfte von Kunden gestohlen. Die Gesamtverluste der großen Selbstbedienungsläden allein an Unterschlagungen werden für 1960 auf 100 Millionen Dollar geschätzt. In einem einzigen Geschäft in einer Vorstadt fand man, daß 29 Halbtagsangestellte Unterschlagungen begangen hatten. Sie gaben freiwillig Waren im Werte von 50 000 Dollar zurück; der Gesamtverlust des Geschäftes betrug über 200 000 Dollar.

Der moderne Autohändler und Autoverkäufer ist das amerikanische Symbol für »scharfe« Geschäftspraktiken. Man vergleicht ihn gerne mit dem alten Pferdehändler. Auf der anderen Seite sind seine Praktiken zu verstehen, wenn man berücksichtigt, daß die großen Autofirmen ihn ständig zu höherem Umsatz drängen. Die Autohändler haben einige Methoden entwickelt, die ihrem Berufsstand keine Ehre machen. Wenn ein potentieller Kunde mit seinem alten Wagen vorfährt, um sich nach den neuen Modellen zu erkundigen, ist die erste Regel die, den Autoschlüssel des Kunden in die Hand zu bekommen, um ihn am Wegfahren zu hindern. Weiter wird er niemals allein gelassen, und wenn der erste Verkäufer nicht zum Erfolge kommt, übernimmt ein besonders geschulter anderer Verkäufer (Take over-man), der das bisherige Verkaufsgespräch durch eine Abhörenanlage mitgehört hat, die Verhandlungen und verspricht dem Käufer alles Mögliche. Den Verkäufern kommt zugute, daß viele Kunden der Auffassung sind, der Verkäufer müsse ja ehrlich sein, weil er eine so bedeutende Gesellschaft vertrete.

Die amerikanische Ärztevereinigung schätzt, daß jährlich für minderwertige Medikamente und Nahrungsmittel 500 Millionen Dollar ausgegeben werden. Für schlechte oder falsche Medikamente werden jährlich zwischen 50 und 200 Millionen Dollar bezahlt. Ein großer Teil dieser Medikamente ist für Schlankheitskuren bestimmt, wobei man dem Käufer zugleich versichert, er könne seine gewohnte Lebensweise beibehalten. Schlankheitspillen, die angeblich von Tausenden von Ärzten erprobt worden seien, werden als »Wunderpillen« angepriesen. Gibney sagt hierzu,

noch erstaunlicher als das ungeheure Angebot von Schlankheitspillen sei die »nationale Überzeugung, daß man über Nacht abnehmen kann, auch wenn man nach wie vor zuviel ißt«.

Der grausamste Betrug wird mit sog. Krebskuren verübt. Jährlich werden in den USA für derartige Kuren rund 10 Millionen Dollar ausgegeben. Man hat zahlreiche dieser Kuren und Pillen nachgeprüft und hat sie sämtlich als wertlos befunden. Die neueste Mode ist der erhöhte Verbrauch von »tranquillizers«. 1956 wurden für rund 50 Millionen Dollar Beruhigungspillen verkauft, 1959 war der Umsatz auf 300 Millionen angestiegen. In einigen Fällen schritt die »Food- and Drug-Administration« gegen einzelne Präparate ein; aber für ein Mittel, das aus dem Verkehr gezogen wird, erscheinen viele andere neue. 1957 und 1958 wurden von einer New Yorker Firma Präparate verkauft, die angeblich aus der Nahrung zubereitet waren, die von Arbeitsbienen für ihre Königin produziert wird. Man machte dem Publikum klar, die Bienenkönigin sei gerade wegen dieser Nahrung so langlebig und sei imstande, Millionen von Eiern zu legen. Dieser »royal jelly« wurde von Tausenden von Amerikanern gekauft, die sich durch eine intensive Werbung – z. B. die Anpreisung als »Geheimnis zur Lebensverlängerung« – überreden ließen.

Patentverletzungen sind auf diesem Gebiet sehr häufig. Es dauert in der Regel zwei Jahre, bis ein Medikament von einer seriösen Firma so weit entwickelt ist, daß es auf den Markt gebracht werden kann. Von 3000 bis 5000 Experimenten führt durchschnittlich eines zu einem fertigen Medikament. Es werden also zunächst Tausende von Dollar für die Entwicklung ausgegeben. Man rechnet damit, daß ein Medikament zwei Jahre auf dem Markt sein muß, bis die aufgewendeten Herstellungskosten eingebracht sind. Jedes neue und insbesondere das erfolgreiche Medikament wird von den Konkurrenzfirmen in seine Bestandteile zerlegt und dann vielleicht unter geringfügiger Veränderung, z. B. unter Hinzufügung einer unschädlichen Substanz, als neues Mittel unter neuem Namen auf den Markt gebracht.

Im Bestattungsgewerbe ist der Betrug des Kunden schon deshalb einfacher als in anderen Geschäftszweigen, weil man mit der verminderten Kritikfähigkeit des Kunden rechnen kann. In einem Bestattungsgeschäft wurden dem Kunden fünf verschiedene Angebote zwischen 50 und 297 Dollar gemacht. Eine Prüfung durch das »Better-Business-Bureau« dieser Stadt ergab, daß für alle fünf Preise genau das gleiche Begräbnis geliefert wurde.

Über das Verhalten von Handelsvertretern und Verkäufern wird immer wieder geklagt. Man findet häufig, daß eine Ware zu einem sehr niedrigen Preise angezeigt wird, daß dann aber, wenn der Kunde diese Ware haben will, sie in dieser Preislage »gerade ausgegangen« ist und man dann den Kunden überredet, einen teureren Gegenstand zu kaufen. Sehr häufig wird auch mit falschen Preissenkungen gearbeitet. Die entsprechenden Preisschilder – »Ausverkaufspreis . . . von Dollar . . . auf Dollar . . . herabgesetzt« – werden von der Firma dem Einzelhandelsgeschäft gleich mitgeliefert. So wurde beispielsweise der Preis für eine Unze des Parfums »Je m'excuse« unter großem Reklameaufwand auf 5 Dollar heruntersgesetzt. Der tatsächliche Verkaufswert liegt unter 2 Dollar.

Betrügerische Immobilienhändler konzentrieren ihre Anstrengungen auf ältere Leute, die sich in den Ruhestand zurückziehen und möglichst schnell ihr Besitztum im Norden oder Osten der USA verkaufen wollen. Grund und Boden in Florida oder Nevada oder Kalifornien werden in leuchtenden Farben angepriesen. Derjenige, der auf diese Angebote eingeht, findet dann später, daß das von ihm teuer bezahlte Grundstück weder Wasser noch Bäume hat und an keinem See liegt, sondern ein Stück brennender Wüste ist. Der Generalstaatsanwalt von Kalifornien schätzte, daß der Umsatz zweifelhafter Landverkäufe in diesem Staat im Jahre 1961 etwa 500 Millionen Dollar betrug.

Für die Schüler und Studenten, die auf reguläre Weise ihr Diplom oder den Doktorgrad nicht erreichen, gibt es die »Diplommühlen«, die jede Art von Examen und Grad verleihen, bis hin zu einem Doktor der Metaphysik. Ein 1959 veröffentlichter Bericht des »American Council of Education« nennt mehr als 200 derartige Schulen und Universitäten, die in wenigstens 37 Staaten arbeiten. Sie sind in einem Verband zusammengeschlossen, dessen Umsatz sich jährlich auf 75 Millionen Dollar beläuft und der in einem Jahr 750 000 Studenten bediente.

Die Klagen über betrügerische Handwerker und Reparaturwerkstätten sind internationaler Gesprächsstoff. In New York machte man einen aufschlußreichen Test. Man verursachte an Fernsehgeräten einen kleinen Schaden und ließ dann die Geräte durch den Reparaturdienst abholen. Der übliche Geschehensablauf war der, daß nach kurzer Zeit der Handwerker anrief und sagte, das Gerät sei stark beschädigt und müsse umfassend repariert werden. Die Rechnungen beliefen sich

auf 45 bis 71 Dollar, die tatsächliche Reparatur hätte nicht mehr als 10 Dollar ausmachen dürfen. Viele Handwerker lassen sich beim Abholen des Gerätes eine »Take-out-order« unterschreiben, die gleichsam eine Generalvollmacht für alle Reparaturen darstellt.

Ein ähnlicher Versuch wurde mit Radioapparaten in der Bundesrepublik gemacht: in 30 gleiche Radioapparate wurde derselbe einfache Fehler eingebaut. Die Kosten der Reparaturen lagen zwischen 2,75 und 24,80 DM (DM, Nr. 3, 1963).

Eine besondere Einnahmequelle hat sich in den USA aus dem Abschleppen von Autos entwickelt, die eine Panne oder einen Unfall haben. Es kommt vor, daß der Polizeibeamte der Verkehrsstreife, der auf der Autobahn zuerst den stehengebliebenen Wagen erreicht, mit einem bestimmten Abschleppunternehmen in fester Geschäftsverbindung steht und dieses Unternehmen dann herbeiruft. Bevor das Auto abgeschleppt wird, wird der Autofahrer mit mehr oder weniger sanfter Gewalt veranlaßt, eine Erklärung zu unterzeichnen, die die Werkstatt ermächtigt, jede Reparatur nach Gutdünken auszuführen. Entweder werden dann Reparaturen in Rechnung gestellt, die gar nicht ausgeführt wurden, oder man beschädigt beim Abschleppen den Wagen noch einmal absichtlich. Viele Abschleppunternehmer haben Kurzwellenempfänger und hören auf der Welle mit, die die Polizei benutzt. Sie erlangen deshalb sofort von jedem Unfall Kenntnis.

Bei uns hat die Zeitschrift »DM« verschiedene Abschleppunternehmen geprüft und Preise von 3,81 bis 8,75 DM pro Kilometer Abschleppdienst festgestellt (DM, Nr. 7, 1963).

Der Versicherungsschwindel ist in den USA sehr weit verbreitet. Er wird häufig in team-work oder – wie man in den USA sehr häufig sagt – im racket begangen, also in der Zusammenarbeit mehrerer interessierter Personen. An ihrer Spitze steht meistens ein Rechtsanwalt. Die Soziologen *Barnes* und *Teeters* sagen dazu: »Die Praktiken betrügerischer Rechtsanwälte sind vielen Leuten geläufig, da sie schon sehr oft dargestellt wurden. Eine dieser Praktiken, in denen sie spezialisiert sind, ist die Geltendmachung falscher Ansprüche aus gestellten Verkehrsunfällen. Anwälte dieser Art arbeiten mit anderen ebenso skrupellosen Personen zusammen . . . und verdienen gut dabei. Der Anwalt, der im Mittelpunkt dieser Betrügereien steht, beschäftigt einen ganzen Stab, wie z. B. andere Anwälte, Läufer, Ärzte, Krankenhausangestellte, Röntgenassistenten und sogar Berufszeugen. Versicherungsfachleute schätzen, daß auf diese Weise jährlich etwa 14 Millionen Dollar verdient werden<sup>9)</sup>.«

Man unterscheidet vier verschiedene Arten dieser Versicherungs-rackets (ambulance chasing), je nach der Art der gegenseitigen Vermittlung der Verkehrsoffer, deren Ansprüche dann bearbeitet bzw. erfunden werden:

- Die betrügerischen Anwälte, die auf eigene Rechnung arbeiten. Einige Anwälte in New York City hatten es in einem Jahr auf 900 Fälle gebracht. Die meisten dieser Anwälte beschäftigen ihre eigenen Läufer (chaser), die entweder im Krankenhaus oder am Ort des Unfalls den Kontakt zu den Klienten aufnehmen.
- Es gibt auch Läufer, die selbständig arbeiten und die von ihnen gesammelten »Fälle« dem meistbietenden Anwalt »verkaufen«. Ein erfolgreicher Läufer kann im Jahr bis zu 50000 Dollar verdienen.
- Polizeibeamte und Abschleppunternehmer arbeiten an verschiedenen Orten zusammen und bringen das Opfer eines Verkehrsunfalls den entsprechenden Anwälten – gegen prozentuale Beteiligung.
- Weiter gibt es betrügerische Ärzte, die ihre Unfallpatienten bestimmten Anwälten zur Weiterverfolgung von deren Ansprüchen »verkaufen«.

Mehrfach hat man die Praktiken des ambulance chasing näher untersucht. In Miami fand man, daß ambulance chasing »augenscheinlich ziemlich häufig im Anwaltsberuf vorkommt. Derselbe Vorwurf gilt für Ärzte, die für relativ kleine Verletzungen große Rechnungen ausstellen.«

Da die Anklage gegen einen Anwalt wegen ambulance chasing automatisch die Ausschließung aus der Anwaltskammer mit sich bringt, wird von interessierter Seite häufig behauptet, es gebe dieses ambulance chasing kaum. In New York führte ein Richter des Supreme Court des Staates New York eine zweijährige Untersuchung über die standeswidrigen Praktiken der Anwälte durch, nach deren Abschluß gegen 64 Anwälte in Brooklyn ein Verfahren eingeleitet wurde. Ebenfalls in New York wurden 1958 43 Männer und Frauen wegen ambulance chasing verurteilt. Das Straf-

<sup>9)</sup> New Horizons in Criminology, 3. Aufl., Englewood Cliffs 1959, S. 48.

verfahren lief zweieinhalb Jahre. Der Anführer des racket war ein Anwalt, der dann eine Freiheitsstrafe, und zwar erstaunlicherweise mit Bewährung, erhielt, weil er, wie der Richter sagte, besserungsfähig sei. In weniger als zwei Jahren hatten die Beteiligten etwa 35 Verkehrsunfälle gestellt und von verschiedenen Versicherungsgesellschaften für Sach- und Personenschäden schätzungsweise 1 Million Dollar eingenommen.

Im einzelnen werden häufig Schäden geltend gemacht, die schwer zu diagnostizieren sind und erfahrungsgemäß starke Schmerzen verursachen, wie z. B. Verletzungen am Nacken und an der Wirbelsäule, die durch einen heftigen Zusammenstoß verursacht werden können (whip-lash). Im Falle eines Busunfalls wurden von allen 13 Passagieren von 13 verschiedenen Anwälten whip-lash-Verletzungen geltend gemacht.

In Schadensersatzprozessen nach Verkehrsunfällen sind die Geschworenen allzusehr geneigt, große Summen zuzubilligen, da man sich sagt, daß es doch die großen Versicherungsgesellschaften sind, die diese Schäden letztlich tragen. Man erzählt sich in den USA den Fall, daß ein Verkehrsoffer, eindrucksvoll in einen Rollstuhl gebettet, von den Geschworenen eine große Summe Schmerzensgeld zugesprochen bekam. Der Schadensbeamte der Versicherungsgesellschaft ging nach dem Urteil zu dem Opfer und sagte ihm, man werde ihn im Auge behalten, und wenn er auch nur einmal von seinem Stuhl aufstehe, werde man ihn wegen Betrug anzeige. Das Opfer erwiderte darauf: »Ich werde Ihnen genau sagen, was ich tun werde. Ich werde mich im Rollstuhl von hier in das Waldorf-Astoria-Hotel tragen und von dort in die teuerste Kabine des nächsten Ozeandampfers nach Europa transportieren lassen. Von Le Havre werde ich im Rollstuhl nach Lourdes fahren und von dort als das größte Beispiel einer Wunderheilung in der Geschichte der Medizin nach Amerika zurückkehren.«

Es gibt noch eine Anzahl anderer rackets in den USA: so haben rackets die Spendefreudigkeit der amerikanischen Bevölkerung ausgenutzt, und man schätzt, daß 1953 nicht weniger als 120 Millionen Dollar, die nicht dem vorgegebenen Zweck dienten<sup>10)</sup>, auf diese Weise durch Betrüger eingesammelt wurden.

Ein schwunghafter Handel wird auch mit neugeborenen Kindern betrieben; für ein Kind werden auf dem Schwarzmarkt bis zu 10000 Dollar bezahlt. In Kalifornien wurden in einem Jahr etwa 600 Babies im Zusammenwirken von Ärzten und Anwälten verkauft. Zwillinge bringen sehr hohe Preise, Mädchen kosten etwas mehr als Jungen.

Eine gute Einnahmequelle ergab sich auch aus der »Bearbeitung« des Nachlasses von in Kalifornien gestorbenen Ausländern. Von Krankenschwestern und Ärzten wurden Anwaltsfirmen oder Bankhäuser von Todesfällen benachrichtigt, worauf sofort die Angehörigen besucht wurden, denen man kleine Vorschüsse auf die Erbschaft gab und von denen man dann Generalvollmacht zur Abwicklung der Erbschaft erhielt. Der frühere Generalkonsul in San Francisco, Otto v. Hentig, sagt zu dieser Praxis: »Die Erbschaft wurde von den „soliden“ Firmen solange verwaltet, bis nichts mehr übrigblieb.«

#### 4. Steuerdelikte

Die Steuerdelikte nehmen einen besonderen Platz im Rahmen der White-collar-Kriminalität ein. Über sie hieß es in der »Saturday Evening Post«: »Betrug ist heute ein nationales Spiel. Neue Schlupflöcher werden mit Hosianna begrüßt und von Mund zu Mund weitergesagt.«

Man schätzt, daß der Gesamtbetrag der jährlich »erfolgreich« hinterzogenen Steuern zwischen 5 und 10 Milliarden Dollar liegt. Die Höhe des den Steuerbehörden nicht angegebenen Einkommens wird auf jährlich 28 Milliarden Dollar geschätzt. Man hat ausgerechnet, daß es möglich wäre, die allgemeine Steuerlast der Bevölkerung um 40 Prozent zu senken, wenn alle Steuerzahler ehrlich wären. Ende des Jahres 1958 hatte das Bundessteueramt 1 228 000 Steuerzahler als Steuerhinterzieher registriert. Sie schuldeten zusammen 1 375 737 000 Dollar. Gleichzeitig weist man darauf hin, daß es in keinem Bereich einen geringeren Unterschied zwischen dem ehrlichen Bürger und dem »Kriminellen« gibt als im Bereich der Einkommensteuer. Der verstorbene Richter Learned *Hand* sagte, die meisten Amerikaner betrachteten die Hinterziehung der Einkommensteuer nicht als eine Sache, die mit der Moral etwas zu tun hätte. Was die Steuerehrlichkeit der verschiedenen Berufs-

<sup>10)</sup> Taft, Criminology, 3. Aufl., New York 1956, S. 240.

schichten angeht, so beschuldigt man vor allem die Bauern, von denen es heißt, sie gäben schätzungsweise 7,5 Milliarden Dollar Einkommen nicht an und von drei eingenommenen Dollar würde nur einer versteuert<sup>11)</sup>.

Fast ebenso folgenschwer wie die Nichtangabe von Einkommen ist das falsche und betrügerische Absetzen von Spesen und Ausgaben. Man spricht in den USA geradezu von einer »Spesenaristokratie«. Man schätzt, daß jedes Jahr zwischen 5 und 10 Milliarden Dollar in den Steuererklärungen unberechtigterweise als Ausgaben und Spesen abgesetzt werden. Von dieser Praxis leben besonders die teuren Restaurants in den großen Städten; man schätzt auch, daß 30 Prozent der Besucher der New Yorker Theater ihre Karten auf Geschäftsspesen buchen.

Die Finanzgerichte gehen indessen in letzter Zeit schärfer gegen das Spesenunwesen vor. So wurde eine Ausgabe von rund 48 000 Dollar für die Unterhaltung von Geschäftsfreunden durch Call-girls (»female entertainer«) von der Steuer nicht anerkannt. Ein Textilfabrikant kam mit einer Ausgabe von 20 000 Dollar für eine Party zur Konfirmation seines Sohnes nicht durch, die er damit begründet hatte, daß er viele Geschäftsfreunde habe einladen müssen. In einem anderen Fall waren die Kosten für die Anlage eines Schwimmbekens als »Wasserreinigungsexperiment« deklariert. Der Direktor eines Beerdigungsinstitutes hatte die Kosten einer Urlaubsreise mit der Begründung abgesetzt, er habe auf der Reise Aufnahmen von Grabsteinen gemacht. Dagegen wurde die Wochenendreise eines Geschäftsmannes mit seiner Frau von Washington D. C. nach New York vom Finanzgericht als abzugsfähig anerkannt, und zwar mit der Begründung, niemand fahre freiwillig aus einer so schönen Stadt wie Washington in eine so häßliche Stadt wie New York und ganz sicher nicht mit seiner eigenen Frau.

Das Spesenunwesen wird durch die Praxis vieler Firmen begünstigt, ihren Angestellten anstelle einer festen und sehr schwer abzuändernden Gehaltserhöhung lieber die zeitweilige Verfügung über ein Spesenkonto zu gestatten und die Abrechnung sehr großzügig zu handhaben. 1957 wurde von der Bundessteuerbehörde eine große Untersuchung angeordnet, um festzustellen, inwieweit Firmen Filialen und Büros in Kurorten nur zu dem Zweck eingerichtet hatten, um ihren Angestellten Ferienreisen auf Geschäftskosten zu ermöglichen.

Vergnügungen und Feierabendtätigkeiten werden ebenfalls in großem Umfange von der Steuer abgezogen; dies gilt z. B. für das Golf-Spiel, das in den USA ein Status-Symbol geworden ist. Eine Untersuchung der »Harvard Business Review« ergab, daß die Hälfte aller Angestellten von kleineren Firmen die Kosten ihrer Mitgliedschaft in Klubs und anderen Organisationen als Geschäftskosten verbuchte.

Die Bundessteuerbehörde gewährt Personen, die andere Personen wegen Steuerhinterziehung anzeigen, einen gewissen Prozentsatz von der dann eingenommenen Steuer. 1958 gelangten auf diese Weise 4173 Anzeigen an die Steuerbehörde, und es wurde ein Betrag von fast 500 000 Dollar als »Belohnung« ausgezahlt. Über den zweifelhaften moralischen Wert dieses Systems ist man sich im klaren. Die Steuerstrafen sind oft sehr hoch. Der höchste Betrag an rückständigen Steuern und Strafe war 9 Millionen Dollar, die ein Verleger in Philadelphia im Jahre 1940 bezahlen mußte. Er erhielt gleichzeitig eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Beträge von einer bis zwei Millionen Dollar Rückstände sind nicht selten. Die höchste Freiheitsstrafe in einem Steuerstrafverfahren betrug 28 Jahre; sie wurde in Los Angeles verhängt.

Steuerhinterziehungen werden durch manche Mängel und Unklarheiten des Steuersystems begünstigt; zuweilen werden auch absurde Steuergesetze erlassen. So gab es in Massachusetts ein Gesetz, wonach Flugzeugpiloten, die Massachusetts lediglich überflogen, an diesen Staat Einkommensteuer bezahlen sollten.

*Schmölders* hat in seinem Buch »Das Irrationale in der öffentlichen Finanzwirtschaft« auf die nationalen Unterschiede in der Steuermentalität hingewiesen. Das Verhältnis einer Bevölkerung zur Obrigkeit drückt sich auch in der Steuerdisziplin aus. Justice *Holmes* sagte einmal: »Steuern sind das, was wir für eine zivilisierte Gesellschaft bezahlen.«

Ein steuerliches Kuriosum wurde 1959 aus Mexiko gemeldet. In einer großen Spinnerei in Mexiko Stadt, die angeblich seit zwei Jahren bestreikt wurde, und an deren Tor schwarz-rote Streikfahnen wehten, wurde in Wirklichkeit von 250 Arbeitern auf Hochtouren gearbeitet. Weder Betrieb noch Arbeiter versteuerten Lohn und Gewinn.

<sup>11)</sup> Bloch/Geis a. a. O. S. 395.

## 5. Akademische Berufe

Ärzte und Anwälte arbeiten – wie wir gesehen haben – beim Versicherungsschwindel und beim Adoptionshandel sehr eng zusammen. Eine weitere Zusammenarbeit ergibt sich beim Betrieb der sog. »Abtreibungsmühlen«, die man in verschiedenen Teilen des Landes festgestellt hat. Über das Ausmaß der Abtreibungen sind naturgemäß nur Schätzungen möglich. Einige Ärzte kommen auf 4000 bis 5000 Abtreibungen im Jahr. Ein Arzt sagte von sich selbst, er habe in 16jähriger Praxis 13 844 Abtreibungen erfolgreich vorgenommen. In New York hat man diese »Abtreibungsmühlen« genauer untersucht und u. a. festgestellt, daß ein Arzt, dessen Patientinnen aus den höheren Schichten kamen, zwischen 150 000 und 250 000 Dollar im Jahr verdiente. Die Ausgaben für den Betrieb dieser Art von Kliniken sind natürlich hoch. Insbesondere gilt es, sich den Schutz von Polizei und Staatsanwaltschaft zu erkaufen. Ende der dreißiger Jahre wurde ein Staatsanwalt in Kings County wegen Bestechung verurteilt. Man schätzt, daß eine stark beschäftigte Abtreibungsklinik mindestens 5000 Dollar im Jahr an die Polizei als Schutzgeld zahlt. Einzelne Polizeibeamte beschaffen sich dadurch Sondereinnahmen, daß sie ein Mädchen dazu bringen, sich als Patientin in eine solche Klinik zu begeben, um dann schlagartig eine Durchsuchung vornehmen zu können und sich mit einem Schweigegeld von 1000 Dollar pro Mann zufriedenzugeben<sup>12)</sup>.

Allgemein macht man den amerikanischen Ärzten den Vorwurf des »fee-splitting«. Man versteht darunter, daß ein Arzt seinen Patienten ohne Notwendigkeit zu einem zweiten Arzt schickt, und daß beide Ärzte dann das Honorar des zweiten Arztes teilen. Nach Sutherland bedienen sich zwei Drittel der Ärzte in New York City dieser Praktiken. Die weiteren Vorwürfe, die man amerikanischen Ärzten macht, betreffen die enge Verbindung mit Gangster-Banden, wodurch eine unauffällige Behandlung, z. B. von Schußwunden, gewährleistet wird. Ferner wirft man Ärzten vor, sie lieferten falsche Gutachten, z. B. für Medikamente und im Auftrage der Zigarettenindustrie. Während der Zeit der Prohibition hatten auch die Ärzte viel zu tun. Es gab damals Alkohol nur auf ärztliches Attest, und die Folge war, daß in einem Jahr von 45 000 Ärzten fast 14 Millionen Rezepte auf Alkohol ausgestellt wurden. Ein weiterer Vorwurf betrifft die »Geister-Chirurgie« (ghost surgery). Sie liegt vor, wenn ein Patient einem bestimmten Arzt eine Operation bezahlt, der diese dann aber von einem anderen Arzt oder einem Assistenzarzt durchführen läßt. Eine Reihe von Ärzten wurde angeklagt, Rauschgiftrezepte ausgeschrieben oder Rauschgift direkt verkauft zu haben.

Über die Rechtsanwälte heißt es in der »Saturday Evening Post«: »Neben den ehrenwerten Anwälten läuft jene dunkle Schar von Schwindlern einher – jene Verächter der Gerechtigkeit, deren besonderes Geschick darin besteht, den willigen Schüler zu lehren, wie das Gesetz zu umgehen ist.« Bei Barnes/Teeters heißt es näher hierzu, der Berufsverbrecher suche sich schon den richtigen Anwalt aus. Jede größere Gangster-Bande habe ihren Anwalt, auf den man sich verlassen könne, da er die Dinge schon in Ordnung bringen werde. Dies gilt besonders für den Fall, daß ein Mitglied der Bande verhaftet wird. Wenn es nicht gelingt, den Fall sofort »totzumachen« (to fix a case), dann kann man auf den Anwalt vertrauen, dem es in der Regel gelingen wird, Entlastungszeugen zu beschaffen und für die Bestechung oder Einschüchterung von Geschworenen und Zeugen zu sorgen. Ebenso werden Zeugen für jedes benötigte Alibi »gestellt«. Der berühmte frühere Strafverteidiger und jetzige Richter Samuel Leibowitz unterschied bei seiner Anhörung vor dem Kefauver-Ausschuß des Senats zwischen criminal lawyers und lawyer criminals. Der Ausschuß fand bei seinen Untersuchungen soviel Mißstände im Anwaltsberuf, daß er empfahl, die Zulassungsbestimmungen der örtlichen Anwaltskammern zu verschärfen und auf der Bundesebene die Zulassung zu den Bundesgerichten zu erschweren<sup>13)</sup>.

Sutherland und Cressey sagten 1955 in der 5. Auflage ihres Lehrbuches »Principles of Criminology«, daß mehr als die Hälfte aller Anwälte durch den Zwang des Wettbewerbs zu unmoralischen Praktiken veranlaßt würde, »der Beruf des Rechtsanwalts würde fast verschwinden, wenn alle die Anwälte aus den Rechtsanwaltskammern ausgeschlossen würden, die betrügerische Praktiken anwenden und vor Gericht nicht der Wahrheit die Ehre geben«. In der 6. Auflage desselben Werkes werden diese Vorwürfe dahingehend eingeschränkt, daß in der öffentlichen Meinung wahrscheinlich der Umfang standeswidriger Praktiken im Anwaltsberuf übertrieben werde.

<sup>12)</sup> Bates, The Abortion Mill: An Institutional Study, The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, 2, 1954, S. 157 ff.

<sup>13)</sup> Kefauver, Crime in America, New York 1951, S. 61.

Eine neue Einnahmequelle hat sich für skrupellose Anwälte in den letzten Jahren aus einer besonderen Art des Zivilprozesses entwickelt: der Klage gegen Ärzte auf Schadenersatz wegen »malpractice«. Malpractice bezieht sich in der Regel auf folgende Fälle: Ein Arzt kommt zufällig an den Ort eines Verkehrsunfalles oder findet einen Verletzten auf der Landstraße. Er leistet erste Hilfe, soweit das unter den gegebenen Bedingungen, z. B. bei Dunkelheit und ohne Instrumente, möglich ist. Einige Monate später mag man darüber streiten, ob der Arzt objektiv sofort die zweckmäßigste Form der Behandlung gefunden hat. Der Gesamtbetrag derartiger Schadenersatzprozesse beläuft sich auf schätzungsweise 50 Millionen Dollar jährlich. Ein einziger Anwalt in Kalifornien rühmt sich, von Versicherungsgesellschaften oder Ärzten über 8 Millionen Dollar »erstritten« zu haben. Eine neuere Untersuchung der »American Medical Association« ermittelte, daß ungefähr jeder siebte in den USA praktizierende Arzt schon einmal in einen derartigen Prozeß hineingezogen wurde. In Kalifornien ist es jeder vierte Arzt. Dieses skrupellose Prozessieren führt dazu, daß viele Ärzte lieber an einem Unfall oder an einem Verletzten vorbeifahren, als sofort erste Hilfe zu leisten.

Es gibt eine Reihe von Beispielen dafür, daß Rechtsanwälte von Strafgerichten verurteilt wurden. In New York hatte ein Rechtsanwalt, der früher auch schon Richter gewesen war – ein prominentes Mitglied der Demokratischen Partei und Kandidat für den Kongreß –, 1 300 000 Dollar veruntreut und unterschlagen. Ebenfalls in New York hatte ein hochangesehener Anwalt im Laufe von neun Jahren Klientengelder in Höhe von 148 000 Dollar veruntreut und diese Gelder verspielt.

#### 6. Regierung, Verwaltung und Politik

1876 schrieb der polnische Romanschriftsteller Henry *Sienkiewicz* aus den USA seiner Zeitung nach Warschau: »Ich habe schon in früheren Briefen von der in der Verwaltung herrschenden Korruption berichtet. Ich habe diese Erscheinung damit erklärt, daß ein Politiker nur so lange im Amt bleibt, wie seine Partei an der Macht ist. Wenn die Partei wechselt, wechseln auch alle Beamten . . . Logischerweise hat ein Politiker nur ein Ziel: sich zu bereichern, und das tut er so eifrig wie möglich. Das ist der Kardinalfehler der Verwaltung. Man darf aber diese Mißbräuche nicht als ein Indiz für die Moral der ganzen Nation nehmen . . . Ich kann sagen, daß ich weiß, daß kein Volk gesetzestreu ist als das amerikanische.«

Diese Beobachtungen *Sienkiewicz's* geben den tatsächlichen Zustand in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts treffend wieder; im Verlauf der letzten Jahrzehnte hat sich aber eine grundlegende Wandlung angebahnt: den vielfältigen Anzeichen sinkender Moral im Privat- und Geschäftsleben steht eine ansteigende Moral auf politischem Gebiet gegenüber, jedenfalls soweit es die Regierung und die Bundesverwaltung betrifft. Dies läßt sich nicht besser nachweisen als durch die Tatsache, daß es weder in der Regierungszeit Trumans noch der Eisenhowers ähnliche Skandale gegeben hat, wie sie in früheren Jahrzehnten möglich und üblich waren.

Selbstverständlich gab es auch unter Truman und Eisenhower Einzelfälle, die weithin Aufsehen erregten. Unter Truman wurden ein Sekretär des Präsidenten und der stellvertretende Generalstaatsanwalt zu Freiheitsstrafen verurteilt, weil sie mitgeholfen hatten, Steuerstrafverfahren abzubiegen. Der Chef der Bundessteuerbehörde selbst wurde wegen Steuerhinterziehung verurteilt. Unter Eisenhower mußten der Luftfahrtminister und der persönliche Sekretär des Präsidenten nach den Kongreßuntersuchungen, die belastendes Material zutage gefördert hatten, zurücktreten. Der Luftfahrtminister hatte in seiner Eigenschaft als Minister persönliche Geschäfte betrieben, der Sekretär Eisenhowers hatte sich von einem Bostoner Millionär Geschenke machen und Hotelrechnungen bezahlen lassen. Eisenhower hatte seinen Wahlkampf unter der Parole geführt, unter ihm solle die Verwaltung so sauber sein »wie ein Hundezahn«. Als der Skandal wegen seines Sekretärs ausbrach, stellte sich Eisenhower vor ihn und nannte sein Verhalten »vielleicht unklug. Ich respektiere ihn wegen seiner persönlichen und beruflichen Integrität. Ich brauche ihn«. Wegen dieser Stellungnahme wurde Eisenhower in der Öffentlichkeit sehr scharf angegriffen, und der bekannte Publizist *Walter Lippman* schrieb beispielsweise: »Von denen, die das Land führen, muß man einen selbstauferlegten Verhaltenskodex erwarten, der sehr viel höher ist, als es den gesetzlichen Bestimmungen gegen Bestechung und Korruption entspricht. . . . Die Staatsgewalt kann nicht Männern anvertraut werden, deren Vorstellung von öffentlicher Tugend die ist, daß es genügt, wenn sie nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.« Innerhalb der Bundes-

regierung hat man bezüglich der Annahme von Geschenken traditionsgemäß immer einen sehr scharfen Standpunkt eingenommen. Schon Thomas *Jefferson* sagte: »Ich habe es immer als ein selbstaufgelegtes, unabänderliches Gesetz angesehen, kein Geschenk anzunehmen, solange ich ein öffentliches Amt inne habe.« Unter John Foster Dulles mußte ein Beamter des Außenministeriums seinen Posten aufgeben, weil er vom König von Saudi-Arabien ein Auto als Geschenk angenommen hatte.

Ein ähnlich strenger Maßstab gilt auch allgemein im politischen Leben, jedenfalls soweit es sich auf der Bundesebene abspielt. Man will sich keinesfalls das gefallen lassen, was man unter »misrepresentation« versteht, also eine Amtsführung, die nicht den Grundsätzen strenger Moral und Ehrenhaftigkeit entspricht. 1959 ernannte der Präsident einen außerordentlich tüchtigen und erfahrenen Beamten, der sich stets als absolut integer erwiesen hatte, zum amtierenden Handelsminister. Diese Ernennung bedurfte noch der Zustimmung des Senats, die in ähnlichen Fällen in den letzten hundert Jahren nur dreimal verweigert worden war. Der Minister erschien zu einer Anhörung vor dem Senat und belog die Senatoren. Der Senat verweigerte daraufhin die Zustimmung zur Ernennung, und der Minister verschwand sang- und klanglos in der Versenkung. Sein Name war Lewis L. Strauss.

Weiter machte man der Eisenhower-Regierung in der Öffentlichkeit schwere Vorwürfe, sie habe das Volk mehrfach belogen, insbesondere die Nation in Unkenntnis über den Zustand der eigenen Rüstung, verglichen mit dem der Sowjetunion, gehalten.

Auf unteren Ebenen, d. h. denen der Staaten und Gemeinden, sind häufiger Fälle von Korruption vorgekommen. Der frühere Gouverneur von New Jersey, Hoffman, veruntreute 300 000 Dollar. Er machte später den Schaden wieder gut und schrieb in einem letzten Brief an seine Tochter: »Laß niemals einen deiner Söhne, wenn du es verhindern kannst, in die Politik gehen. Es ist ein schmutziges Geschäft. Wenn du gewählt werden willst, mußt du notwendigerweise von vielen Menschen Geld annehmen. Wenn du versuchst, es ihnen später, nachdem du in ein Amt gewählt bist, zu vergelten, wirst du leicht Unrecht tun. Wenn du jedoch nicht versuchst, denen zu helfen, die dir geholfen haben, wirst du undankbar sein.«

Im Staate Illinois unterschlug der Rechnungsprüfer des Staates 2 500 000 Dollar. Er erhielt eine Freiheitsstrafe von 12 bis 15 Jahren. Zur Aufdeckung des Skandals hatte die Presse entscheidend beigetragen.

Auf der unteren Ebene der Verwaltung und bei der Polizei sind Korruption und Skandale häufiger zu finden. Dies gilt z. B. seit Jahrzehnten für Chicago. In Denver (Colorado) wurden 1961 46 Polizeibeamte (gleich 6% der Gesamtzahl der Beamten) wegen der Teilnahme an Einbruchsdiebstählen angeklagt. In fünf gut organisierten »gangs« war eine Reihe von schweren Einbrüchen verübt worden. So wurde ein Supermarket in 17 Minuten ausgeraubt, die Beute betrug 70 000 Dollar. Die Gesamtbeute der Polizisten und Einbrecher belief sich auf 250 000 Dollar in bar und 750 000 Dollar in Waren. Inzwischen wurde die Polizei in Chicago und in Denver von Fachleuten aus Kalifornien von Grund auf neu organisiert.

## 7. Massenkommunikationsmittel

Die Organe der öffentlichen Meinung haben in den USA eine weitaus stärkere Stellung als bei uns. Mißbräuche fallen deshalb auch um so mehr ins Gewicht. Der Journalist *Liebling* hat in einer großen Untersuchung über die Presse auf die überhebliche Haltung (hybrid nature) vieler amerikanischer Zeitungen hingewiesen. *Liebling* rügt, daß die Berichterstattung über Tagesereignisse immer schlechter und daß die Berichterstattung vor allem deshalb immer einseitiger werde, weil ein ständiger Verschmelzungs- und Schrumpfungsprozeß immer mehr Zeitungen in wenigen Konzernen vereinige. Die öffentliche Meinungsbildung belebende Konkurrenz sei weitgehend ausgeschaltet. Das Problem, wer die Kontrolleure der Nation kontrolliere, sei bisher keineswegs gelöst.

Zuweilen werden der Presse schwere Vorwürfe gemacht, sie greife in schwebende Verfahren ein. In dem politischen Strafverfahren gegen Alger Hiss war es Hiss infolge der einseitigen Berichterstattung der Presse unmöglich, in New York ein »fair trial« zu bekommen. In ein anderes Strafverfahren in Florida hatte die Presse ebenfalls in unzulässiger Weise eingegriffen und eine unpar-

teilsche Durchführung der Hauptverhandlung unmöglich gemacht. Das höchste Gericht der USA hob daraufhin das Urteil von Florida auf und entschied: »Wenn die Freiheit der Presse so mißbraucht wird, daß an dem betreffenden Ort eine unparteiische Hauptverhandlung unmöglich wird . . ., muß das Verfahren an ein Gericht verwiesen werden, das jenseits des Einflusses der betreffenden Zeitung liegt. . . . Dieser Fall ist eines der besten Beispiele für eine der schlimmsten Bedrohungen der amerikanischen Justiz.«

Die Möglichkeit eines anderen Mißbrauchs zeigt folgender Fall: Ein Wirtschaftsredakteur des »Time«-Magazins kaufte in 27 Fällen Aktien von Gesellschaften und veranlaßte dann, daß das Magazin Artikel über diese Unternehmen veröffentlichte. Wenn daraufhin die Aktien im Kurs gestiegen waren, verkaufte der Redakteur wieder.

Man hat auch schon eine Einschränkung der Unabhängigkeit der Presse darin gesehen, daß Reporter, Redakteure und Herausgeber von Zeitungen von Gesellschaften, wie z. B. Fluglinien, eingeladen wurden, kostenlos an bestimmten Eröffnungs- oder Jubiläumsflügen teilzunehmen. Nur einige Zeitungen und Zeitschriften, wie »Life«, nehmen derartige Einladungen grundsätzlich nicht an.

Im Fernsehen gab es 1959 einen großen Skandal, als sich herausstellte, daß der Gewinner in einem Quiz, auf den die ganze Nation stolz war, seine 129 000 Dollar dadurch gewonnen hatte, daß seine Antworten vorher genau abgesprochen worden waren. Von einer Grand Jury in New York wurden daraufhin 150 Zeugen über diese Praktiken der Fernsehgesellschaft vernommen. Von ihnen haben nach einer Schätzung des zuständigen Staatsanwaltes mindestens 100 einen Meineid geleistet. Eine New Yorker Zeitung fragte ihre Leser, ob sie irgendwelche Bedenken hätten, auf unehrliche Weise in 14 Wochen 129 000 Dollar zu verdienen. Von sechs Lesern sagten fünf, sie hätten keine Bedenken gehabt.

Dem Fernsehskandal folgten Enthüllungen über die weitverbreitete Praxis der Bestechung von Angestellten der Radio- und Fernsehgesellschaften, die die Auswahl von Schallplatten für Sendungen vornahmen. Die Schallplattenindustrie hatte große Summen für die Bevorzugung einzelner Platten gezahlt. Man nennt diese Praktiken »payola«.

#### 8. Die Gewerkschaften

Die mächtige Gewerkschaft der Transportarbeiter (Teamster) stand in den USA jahrelang im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Ihr Vorsitzender Jimmy Hoffa wurde von der Zeitschrift »Life« »Amerikas öffentlicher Feind Nr. 1« genannt. Ein Ausschuß des Senats untersuchte jahrelang die Praktiken der Teamster. Der jetzige Justizminister Robert F. Kennedy veröffentlichte die Ergebnisse dieser Untersuchung in dem Buch »The Enemy Within«. Die Vorwürfe gegen die Teamster-Gewerkschaft, wie auch z. T. gegen einige andere Gewerkschaften, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Teamster haben in die Reihen ihrer Funktionäre vielfach vorbestrafte Gangster aufgenommen. Die Teamster haben es mit den Mitteln des Terrors, der Bestechung und der politischen Einflußnahme immer wieder verstanden, sich Säuberungsmaßnahmen durch Justiz und Verwaltung zu entziehen. Selbst zwei Richter wurden mit Tausenden von Dollar bestochen. Ein Journalist, Victor Riesel, der die Praktiken der Teamster anprangerte, wurde mit Salzsäure geblendet. Weiter wird Hoffa vorgeworfen, er habe Millionen von Dollar des Gewerkschaftsvermögens verschleudert; insbesondere habe man Hunderttausende von Dollar dafür verwendet, angeklagte Mitglieder der Gewerkschaft vor den Gerichten zu verteidigen und ihnen ihre Gehälter während der Strafverbüßung weiterzuzahlen. Der Vorgänger Hoffa's, Dave Beck, der z. Z. eine fünfjährige Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung verbüßt, bekommt nach wie vor von der Gewerkschaft eine Pension in Höhe von 50 000 Dollar im Jahr. Innerhalb der Gewerkschaft haben die Funktionäre an vielen Orten allmählich die demokratischen Regeln der Meinungsbildung und des Aufbaus der Organisation durch Terror außer Kraft gesetzt. Von einer Reihe von Funktionären wurden mit den Arbeitgebern sog. Sweetheart-Kontrakte abgeschlossen, die den Arbeitnehmern eine Verschlechterung ihrer Lage brachten, wofür die Funktionäre von den Unternehmern bezahlt wurden. Aufgrund der Untersuchungen des Clellan-Komitees wurde vom Kongreß ein neues Gesetz angenommen, das die innere Ordnung der Gewerkschaften regelt. Jimmy Hoffa versammelte sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes 110 Rechtsanwälte um sich, die ihm, wie das Time-Magazin es ausdrückte, »helfen sollten, Wege zu finden, das Gesetz zu umgehen«.

## 9. Das organisierte Verbrechen

Robert F. Kennedy bezeichnete 1962 das organisierte Verbrechen der USA als den größten Feind des Gesetzes. »Seine Macht und seine Gewinne sind riesig. Die Verbrechenssyndikate beuten den einzelnen ebenso aus wie die Geschäftswelt und die Gewerkschaften und ziehen Millionen unseres Volksvermögens an sich. Aber noch schädlicher als die finanziellen Verluste und die Verluste an Menschenleben ist der Schaden, der für die Moral der Nation entsteht. Der heimtückische Einfluß des organisierten Verbrechens reicht in jeden Bezirk unseres Lebens und verdirbt und unterminiert unsere Gesellschaft.«

Die Verbrecherorganisationen betreiben als hauptsächliche Geschäftszweige illegales Glücksspiel, die Verteilung von Rauschgift, Racketeering, Prostitution, Shylocking und die Infiltration der anständigen Geschäftswelt. Aus dem Betrieb von Spielhöllen und aus illegalen Buchmacher-Wetten werden die Hauptgewinne der Organisationen gezogen. Robert F. Kennedy schätzt, daß ungefähr 70 000 Personen in diesen Betrieb verwickelt sind und einen Umsatz von 7 Millionen Dollar jährlich erreichen. Mit dem Handel mit Rauschgiften erzielt man einen Umsatz von jährlich 300 Millionen Dollar. Der prozentuale Reingewinn ist in diesem Geschäftszweig am höchsten. Das Racketeering erstreckt sich auf das gewaltsame Eintreiben von regelmäßigen Zahlungen von Geschäftsleuten, denen man dafür »Schutz gewährt«. Die organisierte Prostitution ist in den letzten Jahren zurückgegangen, da – wie es heißt – »die Unabhängigen den Markt teilweise erobert haben«. Unter Shylocking versteht man die Gewährung von Darlehen zu Zinssätzen bis zu 150%. Diese Zinsen sind selbstverständlich nicht einklagbar, sie werden dann eben mit Gewalt eingetrieben. Die Infiltration der anständigen Geschäftswelt erstreckt sich auf Gebiete wie den Betrieb von Nachtclubs, den Lebensmittelhandel und Teile der Textilindustrie. Durch diese Infiltration werden ganze Industriezweige beherrscht, und der freie Wettbewerb wird erstickt.

An diesem Punkt sehen wir das Bindeglied zur normalen White-collar-Kriminalität. Wenn einzelne Unternehmer sich dieser Bildung von Monopolen widersetzen, werden wirtschaftliche Kampfmaßnahmen und brutale Gewalt angewandt. Die demokratischen Einrichtungen auf der kommunalen und der Staatsebene sind zum Teil vom organisierten Verbrechen unterwandert. So wurde der Generalstaatsanwalt von North Dakota verurteilt, weil er einer Verbrecherorganisation erlaubt hatte, Spielautomaten in North Dakota aufzustellen, obwohl ein Gesetz dies verbietet. Die Strafverfolgung des organisierten Verbrechens leidet darunter, daß Polizei und Justiz zuweilen bestochen sind. Außerdem ist es in vielen Fällen unmöglich, Zeugen zu finden, weil diese den Terror der Verbrecherwelt fürchten. Ein weiteres Hindernis besteht in der komplizierten Verteilung der Zuständigkeiten der Polizei und der Justiz. Das Kefauver-Komitee stellte fest, daß ein Gangster von Kansas City eine Spielhölle in einem Haus eingerichtet hatte, durch das die Grenze zwischen Kansas und Missouri mitten hindurchging. Wenn die Polizei von Kansas anrückte, schaffte man die Spielutensilien nach Missouri und umgekehrt. Der Betrieb erlitt keine Unterbrechung. Es kam niemals vor, daß die Polizei beider Staaten zu gleicher Zeit eingriff.

### III. Ursachen und Abhilfe

Die amerikanischen Soziologen und Kriminologen haben bisher keine ausreichende Begründung dafür gefunden, warum ein Mensch ein White-collar-Delikt begeht und ein anderer nicht. Sutherland wies auf die Veränderungen hin, die sich in der Gesamtkriminalität gezeigt haben: früher war allgemein der Kriminelle der Fremde (the stranger), der Außenseiter. Heute dagegen ist der Kriminelle Mitglied der Gesellschaft und bewegt sich mitten in ihr. Nach Sutherland sind die bisherigen Theorien über die Ursachen des Verbrechens – wenn sie überhaupt je auf den früheren Kriminellen zutrafen – für die Erklärung der White-collar-Kriminalität ungeeignet. Dies gilt z. B. für die Vererbungstheorie Lombrosos, wie auch für die soziologischen Theorien, daß Armut mit Verbrechen gleichzusetzen sei, und weiter auch für die psychologischen und psychoanalytischen Theorien. So sagt Sutherland an einer Stelle, mit dem Ödipus-Komplex könne man ganz sicher im Bereich der White-collar-Kriminalität nichts anfangen. Ähnliches trifft auf die Behauptungen Reiwalds zu, wonach sich die White-collar-Kriminalität aus einer anomalen Affektlage erklärt.

Reiwald begründet seine Behauptung überhaupt nicht. Er definiert nicht einmal genau, was er unter einer anomalen Affektlage versteht<sup>14)</sup>.

Sutherland will die von ihm für die Gesamtkriminalität entworfene Theorie der »differential association« auch für die Erklärung der White-collar-Kriminalität verwenden. Danach ist die White-collar-Kriminalität von den jeweiligen Tätern erlernt und von anderen auf sie übertragen. Aber auch bei der Würdigung dieser Theorie muß gefragt werden, warum unter gleichen Übertragungsverhältnissen der eine ein White-collar-Delikt begeht und der andere nicht.

Die wenigen Ansätze der kriminologischen Forschung in bezug auf die White-collar-Kriminalität sind schon dadurch erschwert, daß der Kriminologe nicht wie sonst als Angehöriger der Mittelklasse souverän auf die unteren Schichten als Beobachtungs- und Studienobjekt herunterschaut, er blickt vielmehr, wie Newman einmal sagte, nun aufwärts zu der mächtigsten und angesehensten Schicht des Landes, und es bedarf seiner ganzen Geschicklichkeit, irgendwelche Ergebnisse zu erzielen<sup>15)</sup>.

Die Test- und Interview-Technik der Psychologen und Soziologen mag auch schon deshalb erschwert sein oder gar versagen, weil unter Umständen die Testobjekte klüger sind als die Tester. Denn darüber sind sich alle Fachleute einig, daß man den White-collar-Tätern Intelligenz nicht absprechen kann.

Jaspan und Black versuchten an einer Reihe von Fällen die möglichen Motive der White-collar-Täter festzustellen. Als Motive werden angeführt: Einsamkeit, Rache, Alkoholismus, aber auch Altruismus. Diese Aufzählung zeigt schon, daß sich aus ihr keine allgemein gültigen Regeln ableiten lassen.

Die kriminologische Forschung wird sich in Zukunft zunächst einmal um eine genauere Definition des Begriffes White-collar-Kriminalität bemühen müssen, da die Verwendung eines unscharfen Begriffes zu methodischen Schwierigkeiten führt.

Daneben wird man noch mehr als bisher versuchen müssen, die besonderen Bedingungen der Kriminalität, vor allem der White-collar-Kriminalität, dadurch zu analysieren, daß man sie in den ganz eigenen Rahmen der amerikanischen Situation und Tradition stellt, also die Kriminalität in Beziehung zum Nationalcharakter des Amerikaners setzt, wie ich dies kurz in meiner »Soziologie des Verbrechens« versucht habe.

Im einzelnen ist dabei an die ruhmreiche amerikanische Tradition der »frontier« – der Grenze – zu denken und im Zusammenhang damit an die Tradition des Geistes der »lawlessness« – der Gesetzlosigkeit –, dessen Spuren man in den USA heute überall noch begegnet.

Dem Amerikaner eignet eine ausgesprochene Kompromißfreudigkeit, ein Ausweichen vor klaren, harten Entscheidungen mit ja oder nein. Es ist selbstverständlich, daß sich diese Eigenschaft auch im Vermischen der Grenzen zwischen Gut und Böse zeigen muß. Selbst im Strafprozeß wird immer wieder ein Kompromiß<sup>16)</sup> gesucht und die scharfe Entscheidung vermieden. So spricht man geradezu von einer »bargain justice«<sup>17)</sup>.

An den lang andauernden und tief reichenden Einflüssen der Religionsgemeinschaften darf man nicht vorübergehen. Calvinismus und Puritanertum haben Entscheidendes zum Aufbau der Nation beigetragen, und durch sie hat sich ein hoher Stand der öffentlichen Moral entwickelt. Auf der anderen Seite haben dieselben Kräfte auch die Einführung der Prohibition gefördert, durch die weithin das Gefühl für Recht und Unrecht untergraben wurde.

Der Einfluß der katholischen Kirche, der in den letzten Jahren immer fühlbarer wird, richtet sich weniger darauf, einen hohen Stand der öffentlichen Moral zu erreichen, und die katholischen Pfarrer wettern weniger als ihre evangelischen Kollegen gegen die Laster des Spiels und des Trunkes als offenbare Werke Satans. Die Energie der katholischen Kirche zielt mehr auf das Blühen und Wachsen der kleinen Gemeinde, und der katholische Pfarrer mag z. B. sein Interesse mehr darauf richten, seine Gemeinde zu handfestem Boykott gegen die Aufführung von Filmen mit Brigitte Bardot zu formieren.

Heute ist man sich indessen in den USA vollkommen bewußt, daß gegen das so gefährliche Übel der White-collar-Kriminalität ein Generalangriff aller Gutwilligen, also der Behörden, der

<sup>14)</sup> Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Zürich 1948, S. 184.

<sup>15)</sup> White-collar-crime, in: Crime and Correction, Law and Contemporary Problems, Herbst 1958, S. 753.

<sup>16)</sup> Hierzu Baumgarten, Von der Kunst des Kompromisses, Stuttgart 1949.

<sup>17)</sup> Newman, Pleading guilty for consideration: A study of bargain justice, The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, 6, 1956, S. 780 ff.

Justiz, der öffentlichen Meinung und des einzelnen Bürgers vorgetragen werden muß. Die mannigfachen Hindernisse, die einer derartigen Aktion entgegenstehen, sind bekannt: angefangen von dem traditionsgemäß großen Widerstreben, mit dem man gegen Angehörige höherer Schichten mit Strafverfahren vorgeht, bis zu der häufigen Apathie der öffentlichen Meinung, der man das alte Wort Macaulays nicht oft genug wiederholen kann, daß in unseren Tagen eine zivilisierte Gesellschaft nicht durch Barbaren von außen, sondern durch Barbaren von oben zerstört wird.

Was die Justiz angeht, so ist ihre Arbeit schon durch die ungeheure Zersplitterung der Gesetzgebung erschwert. In bezug auf die Neufassung einzelner Strafbestimmungen der White-collar-Kriminalität will man versuchen, ähnlich wie es schon weithin im Verkehrsstrafrecht geschehen ist, von der Notwendigkeit des Nachweises der Schuld abzugehen und sich mit dem Vorliegen des objektiven Tatbestandes zu begnügen.

Was das Strafverfahren betrifft, so kreisen die Überlegungen der Kriminologen um die Stellung des Verteidigers im Vorverfahren. Man argumentiert etwa folgendermaßen: Im Sinne einer objektiven Gerechtigkeit ist es ein Unding, wenn ein Anwalt mit seinem Klienten vor dessen Vernehmung durch die Polizei sprechen kann. Damit ist keineswegs ein Vorwurf standeswidriger Praktiken des Verteidigers verbunden; es genügt schon, daß gerade bei der so komplizierten Materie der White-collar-Kriminalität der Verteidiger seinem Klienten eine eingehende wahrheitsgemäße Rechtsbelehrung erteilt, worauf dann der Klient entweder schweigt oder – wenn er aussagt – so gezielt aussagt, daß man ihm einen Vorsatz niemals mehr nachweisen kann.

Da sich nur vermögende Leute einen guten Anwalt leisten können – Diebe und Einbrecher haben meistens keinen Anwalt, und wenn sie einen haben, ist es ein oft mittelmäßiger Pflichtanwalt –, führt die gegenwärtige Regelung des freien Verkehrs des Verteidigers mit seinem Klienten leicht dazu, daß White-collar-Täter in größerem Umfange freigesprochen werden als Rechtsbrecher unterer Schichten, also zu der unerfreulichen Erscheinung, die man Klassenjustiz nennt.

Weiter denkt man in den USA daran, die Zulassung von Anwälten zu Anwaltskammern und Gerichten zu erschweren: ein bestandenes Examen ist nicht mit moralischer Qualifikation gleichzusetzen. Theoretisch sind heute die amerikanischen Anwälte ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. In der Praxis weist man immer wieder darauf hin, daß die Anwälte in erster Linie die Interessen ihrer Auftraggeber wahrzunehmen haben und dafür je nach Erfolg bezahlt werden, also immer von ihren Klienten abhängig sind.

Wie weit und wie grundlegend es in absehbarer Zeit gelingen wird, die White-collar-Kriminalität einzudämmen, ist noch nicht endgültig zu übersehen. Auf jeden Fall ist die innere Bereitschaft zu Reformen in den USA größer als bei uns, die Selbstkritik ist schärfer und die Mitarbeit der Organe der öffentlichen Meinung besser. Es besteht daher die Hoffnung, daß sich die Zustände bessern, denn das amerikanische Volk ist im Kern noch jung und gesund, und es gibt, wie Golo Mann richtig schreibt, »auf Erden nicht reichere Reserven menschlichen guten Willens als in Amerika«.

# Aktuelle Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität

Kriminalhauptkommissar Kurt Lach, Bundeskriminalamt Wiesbaden

## TEIL A

### *I. Einleitung*

Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsformen, Wirtschaftsordnung und wirtschaftliche Verhältnisse stehen – wie die Erfahrung zeigt – in enger Beziehung zueinander. Mit der ihn auszeichnenden Intelligenz, Anpassungsfähigkeit und mit seinem Spürsinn beobachtet der Wirtschaftsstraftäter die Wirtschaftssituation, die staatlichen Maßnahmen zur Verhütung wirtschaftsschädigender Aktionen, aber auch die staatlichen Maßnahmen zur Lenkung, Stützung, Förderung und Steuerung der Wirtschaft. Er erkennt die Lücken und Schwächen dieser Maßnahmen, um mit geringstem Risiko seine Straftaten begehen zu können. Die Richtigkeit dieser These läßt sich beinahe täglich an Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis beweisen.

Wenn der Wirtschaftsstraftäter die Art seiner kriminellen Tätigkeit nach den Erkenntnissen, die er aus der Beobachtung der Wirtschaft gewonnen hat, bestimmt, dann sollten wir untersuchen, ob und inwieweit diese Beobachtung auch unserer Arbeit dienlich sein kann.

Allerdings wird es dabei notwendig sein, den Abschnitt der Kriminalitätsskala, der als Wirtschaftskriminalität bezeichnet wird, gründlich zu durchleuchten. Es ist eine Tatsache, daß es bisher keine Statistik oder Kriminalstatistik mit exaktem Zahlenmaterial über Wirtschaftsdelikte gibt. Wie stiefmütterlich die Wirtschaftskriminalität bisher auch meldedienstlich behandelt worden ist, geht daraus hervor, daß wir in der Straftatengrundeinteilung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes geeignete Untergruppen für wirtschaftskriminelle Deliktsarten nicht haben; und das angesichts der Tatsache, daß jährlich Tausende von Straftaten, die von reisenden oder interlokalen Wirtschaftsstraftätern begangen werden, in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt werden! Wir sind in der Lage anzugeben, auf das Gramm genau, wieviel Rauschgift in Deutschland jährlich im Rahmen von Strafverfahren sichergestellt werden konnte und wieviele falsche 50-Pfennig-Stücke in der Bundesrepublik angehalten wurden. Wir können aber z. B. keine Auskunft darüber geben, wieviel Strafverfahren in Deutschland wegen Insolvenz-Delikten mit Millionenschäden jährlich kriminalpolizeilich abgeschlossen wurden. Die Wirtschaftskriminalität systematisch zu erforschen, sollte die Aufgabe der nächsten Zukunft sein. Wir werden dabei vom Täter ausgehen müssen, um von der Persönlichkeit des Täters aus Schlüsse auf mögliche weitere Straftatenbegehungen durch diesen Täter zu ziehen. Denn der Wirtschaftsstraftäter neigt zu perseverantem Verhalten trotz seiner geistigen Beweglichkeit. Wir können aber auch das Delikt zum Ausgangspunkt unserer Untersuchungen machen, um aus der Begehungsweise oder aus bestimmten konstanten Verhaltensweisen Erkenntnisse für die Aufklärung gleicher oder ähnlich gelagerter Straftaten zu gewinnen. Wir sollten schließlich prüfen, welche wirtschaftlichen Situationen und Verhältnisse dem Wirtschaftsstraftäter Möglichkeiten für eine erfolgreiche Verbrechensbetätigung bieten. Da wir hierbei jeweils nur von der Augenblickssituation der Wirtschaft ausgehen können, würden sich durch die Analyse des Untersuchungsergebnisses Schlüsse auf aktuell mögliche Delikte ergeben. Genau so wie der Mediziner seine Diagnose aufgrund seiner Kenntnisse des menschlichen Körpers und der Funktionsfähigkeit der menschlichen Organe stellt, genau so könnte der entsprechend orientierte Wirtschaftskriminalist aufgrund seiner Kenntnisse über den Gesamtorganismus der Wirtschaft seine Feststellungen treffen und den richtigen Zeitpunkt zum Einschreiten, oft sogar mit der Möglichkeit des präventiven Wirkens, bestimmen.

## II. Wirtschaftskriminalistische Erscheinungsformen

Wie stark eine bestehende Wirtschaftsordnung und Wirtschaftssituation die Formen der Wirtschaftskriminalität beeinflussen, ja sogar bestimmen kann, läßt sich durch einen Vergleich mehrerer zeitlich auseinanderliegender Wirtschaftsepochen nachweisen.

### *In einer Plan- und Zwangswirtschaft*

Am meisten gleichen sich die Formen der Wirtschaftskriminalität in den verschiedenen Zeitabschnitten der Plan- und Zwangswirtschaft. Das Abzweigen von Lebensmitteln, Waren, Rohstoffen und sonstigen Produktionsgütern sowie Schwarzhandel sind die Kennzeichen dieser Epochen. Durch die infolge der Warenverknappung notwendig werdende Bewirtschaftung vieler Güter verliert die Geldwirtschaft an Bedeutung. Dadurch sind ausländische Währungen begehrt. Devisenbewirtschaftung und Devisendelikte sind die Folge. Ein häufig begangenes Delikt ist ferner die illegale Herstellung von Waren außerhalb der Planproduktion.

Die Insolvenzdelikte und die Untreuehandlungen, bei denen der Täter es auf Geld abgesehen hat, sowie die Unterschlagungen von Geld verringern sich um so mehr, je krasser die Formen der Zwangsbewirtschaftung von Gütern und Waren werden. Die zahlreichen Ge- und Verbote führen zu ihrer immer größeren Nichtbeachtung. Man kann deshalb fast schon von einer Massenerscheinung der Bewirtschaftungsdelikte sprechen, an der weite Kreise der sonst kriminell integeren Bevölkerungskreise beteiligt sind. Die Situationen in Deutschland während der beiden Weltkriege sind typisch hierfür. Die gleiche Situation finden wir jedoch in den übrigen am Kriege beteiligten Ländern, die gezwungen waren, eine Zwangsbewirtschaftung einzuführen, gleichgültig, auf welcher Seite der Kampffronten sie standen.

Interessanter für uns in unserer heutigen Wirtschaftssituation sind jedoch Vergleiche mit Wirtschaftsepochen, die der unseren ähneln, wie z. B. die in Preußen und Deutschland nach den Kriegen gegen Dänemark und Österreich und nach dem deutsch-französischen Kriege (von etwa 1865 bis 1878) mit der in Frankreich nach dem ersten Weltkrieg (in den Jahren von 1919 bis etwa 1929) – zwei auch in ihrer Mentalität verschiedene Völker zu verschiedenen Zeiten. Für beide Epochen und beide Staaten war jedoch charakteristisch, daß die besiegte Nation der Siegnation Milliardenbeträge als Kriegsschädigung zu zahlen hatte. Es flossen also Geldströme in die Wirtschaft des Siegerlandes, die nicht das Ergebnis eigenen produktiven Schaffens waren, sondern die der Wirtschaft zusätzlich zugeführt wurden.

### *In einer liberalen Wirtschaft*

Wie reagierte die deutsche Wirtschaft in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts auf diese Geldströme, die sich noch belebender auswirken mußten, weil die Grundtendenz der wirtschaftlichen Entwicklung bereits positiv war? Es kam zu zahlreichen Firmengründungen von der Einzelfirma bis zur Aktiengesellschaft und zur Inangriffnahme großer Bau- und Entwicklungsvorhaben, wie Eisenbahn- und Straßenbau. Der Umfang der Firmengründungen läßt sich aus dem Anwachsen der Zahl der im Jahre 1870 vorhandenen 374 Aktiengesellschaften in Preußen auf nahezu 1300 Aktiengesellschaften im Jahre 1875 erkennen. Diese Zahl bedeutet eine 3 1/2 fache Vermehrung in 5 Jahren. Das Anomale dieser Entwicklung wird noch klarer, wenn berücksichtigt wird, daß Preußen damals 25 000 000 Einwohner hatte und in seiner gesamten Industrie nur 3 650 000 Arbeiter beschäftigt wurden und daß sich vergleichsweise in unserer hochindustrialisierten Bundesrepublik Deutschland mit etwa 20 000 000 Beschäftigten am 31. Dezember 1960 nur 2385 Aktiengesellschaften befanden. Unter diesen im Gründungstaukel entstandenen Unternehmungen befanden sich viele Scheingründungen und Schwindelunternehmungen, geschaffen hauptsächlich zu dem Zweck, entweder aus dem großen Kredittopf etwas abzubekommen, um emittierte Aktien gewinnbringend abzusetzen, ohne überhaupt daran zu denken, die statutenmäßig festgelegte Tätigkeit auszuüben, oder aber auch, um »Aufsichtsräten«, »Vorstandsmitgliedern« und »Direktoren« eine Zeitlang hohe Bezüge zukommen zu lassen.

Einer großen Zahl von »Gründern« fehlte zudem jede fachliche Qualifikation. Daraus resultierten Fehlinvestitionen, z. B. der unüberlegte Kauf von Maschinen und Gebäuden oder die von Baufirmen zu teuer bezahlten Bauplätze – eine Tatsache, die man sich in dem damals menschenleeren Preußen kaum vorstellen kann. Eine große Zahl von Baufirmen ist dann auch an derartigen Spekulationskäufen gescheitert. Das Ergebnis waren Insolvenzdelikte.

Zu zeitgemäßen Spekulationsgeschäften gehörten damals auch die Börsengeschäfte. Weite Kreise der Bevölkerung hatten – angeregt durch die allgemein günstige Aktienentwicklung – Wertpapiere gekauft und sich im Börsenhandel am spekulativen Börsengeschäft beteiligt. Nach einer aus dem Jahre 1868 vorliegenden zeitgenössischen Untersuchung von G. Cohn über »Die Börse und die Spekulation« verhielten sich an der Berliner Börse im Getreidehandel die damals schon umstrittenen, ausschließlich spekulativen Zwecken dienenden »Differenzgeschäfte« zu den Geschäften mit effektivem Umsatz wie 20 : 1, d. h. der Umsatz der echten Warengeschäfte machte nur den 20. Teil der an der Börse abgeschlossenen Luftgeschäfte aus.

Aktuelles Zahlenmaterial aus unseren Tagen zum gleichen Sachverhalt war nicht zu beschaffen. Es dürfte auch nicht vorhanden sein. Auf diesem wirtschaftlichen Nährboden mußten sich Kreditbetrügereien, bei denen sowohl der Staat als auch Einzelpersonen die Geschädigten waren, Insolvenzdelikte, Wertpapierschwindel und Korruption entwickeln und haben sich auch entwickelt. Ein großes Sterben von Unternehmen setzte auf dem Höhepunkt dieser Entwicklung in der zweiten Hälfte der 70er Jahre ein, gefördert durch die große Zahl von Konkurrenzunternehmen, von denen viele in der kreditgeschwängerten Luft der ersten Nachkriegsjahre nach 1871 nur künstlich am Leben bleiben konnten. Von den zahlreichen einschlägigen Strafverfahren aus der damaligen Zeit ist zweifellos das interessanteste und umfangreichste das gegen den Finanzmann Bethel Henri Strousberg, der nach dem Bau mehrerer Eisenbahnlinien und nach Beteiligung an einer Reihe von Industrieunternehmungen in Preußen und Deutschland, bei denen er auch strafrechtlich recht umstrittene Finanzierungsmanipulationen vornahm, hauptsächlich durch Fehlspekulationen beim Bau einer Eisenbahn in Rumänien in Schwierigkeiten kam, aus denen er durch doppelte und mehrfache Sicherungsübereignungen seiner großen böhmischen Besitzungen herauszukommen hoffte. In einem jahrelangen Prozeß wurde er 1875 in Moskau wegen dieser Delikte abgeurteilt.

Eine ganz ähnliche Wirtschaftssituation finden wir nach dem ersten Weltkriege in Frankreich vor. Auch hier erhält die französische Wirtschaft in Form von Geld- und Sachwertlieferungen im Rahmen der deutschen Reparationsleistungen künstliche Belebungspritzen. Die Folgen sind Scheinblüte, zahllose Firmengründungen, zum Teil ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Notwendigkeiten und wirtschaftliche Rentabilität. Weite Kreise der Bevölkerung wollen wiederum am Wohlstand teilhaben. Der Erwerb von Aktien und Wertpapieren sowie die Beteiligung an Unternehmungen wird angestrebt. Dieses Streben wird jedoch auch von Kriminellen ausgenutzt, die – diese Anlage- und Beteiligungsbereitschaft erkennend – entsprechende Betrügereien begehen. Als Beispiel für eine Reihe von Fällen sei wiederum ein Fall, nämlich der der Marthe-Marie Hanau, erwähnt, der insofern besonders interessant ist, als die Firmengründung der Hanau, die Gesellschaft »*Groupement Techniques des Gérances Financiers*« in Paris, als Vorläuferin der heute tätigen »*Investment-Fonds*« bezeichnet werden kann. Marthe-Marie Hanau hatte ihr Unternehmen als Aktiengesellschaft aufgezogen und zugesagt, durch die Herausgabe von Aktien – gestückelt zu 100.– frs. – ein Vermögen ansammeln zu wollen, um mit diesem Geld an der Börse im Interesse ihrer Aktionäre zu arbeiten. Den zukünftigen Aktionären wurden 8% Zinsen und eine Gewinnbeteiligung zugesagt. Mit der Herausgabe der verhältnismäßig niedrig gestückelten Aktien sollte breitesten Kreisen der Zutritt zum Börsengeschäft ermöglicht werden. Marthe-Marie Hanau konnte jedoch ihre Zusage in bezug auf die Gewinnmöglichkeit – wie zu erwarten war – nicht einhalten. Dazu ist die Entwicklung des Börsenhandels zu sehr von Einflüssen abhängig, auf die ein einzelner oder eine einzelne Firma keine Einwirkungsmöglichkeit hat. Die Hanau handhabte ihre Geschäftspraktiken in der Weise, wie der kürzlich festgenommene *Wirrwa* in Hamburg gearbeitet haben dürfte, daß nämlich aus den eingezahlten Geldern die Gewinnansprüche der älteren Geldeinzahler befriedigt wurden. Bei Status-Erstellung (nach dem Einschreiten der französischen Behörden) wurde ein Schaden von etwa 52 Millionen frs. festgestellt, der sich auf Tausende von Aktionären verteilte. In einem nachfolgenden Strafverfahren wurde die Hanau zu 3 Jahren Gefängnis wegen Betruges verurteilt.

Ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse haben also in zwei verschiedenen Ländern in verschiedenen Zeiträumen, zwischen denen etwa 50 Jahre liegen, zu einer Wirtschaftskriminalität geführt, die stark kongruente Züge aufzeigt. Obgleich die politische Situation der Bundesrepublik im Jahre 1948 eine andere war (wir standen *nach einem verlorenen Kriege* am Beginn des Wiederaufbaus), weist die Ausgangssituation doch insoweit Parallelen auf, als wir unsere Wirtschaft ebenfalls durch öffentliche und private Kredite künstlich in Gang setzten, wobei dieser Prozeß allerdings durch einen großen Warenbedarf begünstigt und beschleunigt wurde. Hinzu kommt noch, daß unsere heutige Wirtschaftsordnung in ihrer liberalen Grundkonzeption denjenigen der erwähnten Epochen in Deutschland und Frankreich stark ähnelt. Ob und inwieweit sich hieraus wiederum Parallelen und wichtige Erkenntnisse in bezug auf die Entwicklung wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen ergeben, soll in den folgenden Ausführungen erörtert werden.

### III. Die Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland seit der Währungsreform

#### Charakteristische Ergebnisse aus statistischen Unterlagen

Zur Analyse unserer Wirtschaft sind aus der großen Zahl vorliegender statistischer Angaben nur die herausgegriffen worden, die kriminologisch von Bedeutung sein können.

Zwei für unsere Wirtschaft charakteristische Grundzüge seien eingangs herausgestellt:

- in bezug auf die *Wirtschaftsordnung* das Prinzip der »Freien Marktwirtschaft«, das dem Unternehmer und auch dem Nichtunternehmer freie Hand in allen Planungen und Handlungen läßt, wobei die Handlungsfreiheit allerdings begrenzt wird durch Gesetze und Bestimmungen, durch welche Lauterkeit im Wettbewerb, der Schutz gegen rechtswidrige Vermögensschädigungen sowie die Beachtung und Durchführung der staatlichen wirtschafts- und kreditpolitischen Maßnahmen erreicht werden sollen,
- hinsichtlich der *Wirtschaftsentwicklung* der seit 1948 zeitweilig mehr oder minder steile, jedoch stetige Wirtschaftsaufschwung.

Dieser Aufschwung wird besonders auffällig an unserem Geldumlauf, der im Jahre 1950 nur 8,4 Milliarden DM betrug und der sich 1961 schon auf 24,4 Milliarden DM erhöht hatte. Die Tatsache, daß als Aktivposten, u. a. allein an Gold- und Auslandsguthaben, im Jahre 1961 25,6 Milliarden DM vorhanden waren, macht die Deutsche Mark zu einem durch und durch festen Zahlungsmittel. Der Gesamtumsatz der Industrie hat sich von 185 Milliarden DM im Jahre 1956 auf 277 Milliarden DM im Jahre 1961 erhöht. Der Investitionsbedarf, der 1951 noch 21,9 Milliarden DM betrug, ist 1961 auf 83,3 Milliarden DM angewachsen. Während jedoch 1958 noch 70% der Investitionen aus eigenen Mitteln bewirkt wurden, machten Eigenmittel 1960 nur 69% und 1962 nur noch 61% aus.

Die Zahl der Aktiengesellschaften ist seit 1958 mit etwa 2400 fast konstant geblieben. Interessant jedoch, weil für die Wirtschaftssituation symptomatisch, sind die von Aktiengesellschaften verursachten Konkurse, die mit

12 im Jahre 1958, Schadenssumme 4,9 Millionen DM,  
5 im Jahre 1959, Schadenssumme 4,2 Millionen DM,  
9 im Jahre 1961, Schadenssumme 52,2 Millionen DM,

angegeben werden.

Die Zahl der Gesellschaften m. b. H. hat sich ebenfalls kaum wesentlich geändert. Sie betrug im Jahre 1961 38818. Auch hier ist der durch Konkurse angerichtete Schaden im Verhältnis zur Zahl der Konkurse genau wie bei den Aktiengesellschaften größer geworden.

Es wurden erfaßt:

im Jahre 1958 . . . . . 691 Konkurse mit 32,8 Millionen DM Schaden,  
im Jahre 1959 . . . . . 326 Konkurse mit 14,7 Millionen DM Schaden,  
im Jahre 1961 . . . . . 812 Konkurse mit 60,3 Millionen DM Schaden.

Von Bedeutung ist noch unsere Außenhandelsbilanz. Es betrug die

Einfuhr 1961 . . . . . 44,3 Milliarden DM,  
Ausfuhr 1961 . . . . . 50,9 Milliarden DM.

Charakteristisch für unsere Wirtschaft ist die internationale Verflechtung auch im Geldverkehr. So wurden z. B. 1961 deutsche Kapitalien in Höhe von 1 Milliarde DM im Ausland angelegt, wovon 201 Millionen DM für den Kauf ausländischer Aktien verwandt wurden.

Umgekehrt beliefen sich die Anlagen ausländischer Kapitalgeber in Deutschland im Jahre 1961 auf 1,9 Milliarden DM.

Über die Entwicklung von Privatvermögen gibt die Höhe der Spareinlagen im Jahre 1954 mit 17,2 Milliarden DM und im Jahre 1961 mit 60,4 Milliarden DM Aufschluß.

An Spareinlagen bei Bausparkassen wurden eingezahlt:

im Jahre 1954 . . . . . 2,1 Milliarden DM,  
im Jahre 1961 . . . . . 11,2 Milliarden DM.

An Wohnungsbauhypotheken wurden

im Jahre 1956 . . . . . 21,1 Milliarden DM,  
im Jahre 1961 . . . . . 48,2 Milliarden DM

ausgegeben.

Interessant ist in diesem Zusammenhang noch die Entwicklung des Aktienindex, der – mit 100 im Jahre 1953 – im August 1960 seine Spitze mit 822 erreichte und dann bis zum 31. Dezember 1961 auf 647 fiel.

Ein weiterer Posten, der den Umfang des zwischenstaatlichen Geldaustausches dokumentiert, ist der des Reiseverkehrs, dessen Einnahmen 2 Milliarden DM und dessen Ausgaben 3,4 Milliarden DM im Jahre 1961 betragen.

Einen wesentlichen Betrag machen in unserem Haushalt weiter die Subventionen, die Ausgleichszahlungen und die sonstigen finanziellen Begünstigungen aus, die sich im Jahre 1961 (nach dem Finanzbericht 1962 des Bundesfinanzministeriums) auf 2,53 Milliarden DM beliefen.

In bezug auf die Zielsetzung gleicht den Subventionen die Entwicklungshilfe, die im Jahre 1962 2,4 Milliarden DM ausmachte.

Über in Zahlungsschwierigkeiten geratene Unternehmungen sagen die Zahlen der Konkurse und Vergleiche aus. Die Gesamtzahl der Konkurse zeigt bis zum Jahre 1962 eine fallende Tendenz. Sie belief sich im Jahre 1962 auf 2221. Eine steigende Tendenz weisen dagegen die größeren Verfahren auf, Konkurse mit voraussichtlichen Forderungen über 100 000,- DM, unter ihnen auch Millionenkonkurse. Im Jahre 1962 wurde die absolut höchste Zahl der Millionenkonkurse nach dem Kriege mit 62 Verfahren, oder 2,8% der gesamten Verfahren, festgestellt.

Interessant ist in dieser Aufstellung, daß der Anteil der nicht eingetragenen Erwerbsunternehmen an den Konkursen in den letzten Jahren mit 50% fast konstant geblieben ist. Die Zahl der konkursbeteiligten Unternehmen, die nach dem 8. Mai 1945 gegründet wurden, ist beachtlich hoch; sie beträgt z. B. im Jahre 1961 84%.

Die Prozentzahl der mangels Masse abgelehnten Konkurse stieg ebenfalls an. Im Jahre 1961 waren es etwa 40% der Konkursverfahren.

Auch an den Vergleichen sind die nach dem 8. Mai 1945 gegründeten Firmen verhältnismäßig hoch beteiligt. Ihr Anteil beträgt 75%. Im übrigen zeigte sich für die Vergleiche die gleiche Entwicklung wie für die Konkurse.

Die Wechselproteste haben, nachdem sie bis zum Jahre 1959 abgenommen hatten, wieder zugenommen. Im Jahre 1961 wurden 477 476 Wechselproteste registriert mit einem Wechselbetrag von insgesamt 368 Millionen DM.

#### *Charakteristische Situationen und Ergebnisse*

##### *Stabilität der D-Mark und internationale Verflechtung der Wirtschaft und des Geldverkehrs*

Die internationale Verflechtung aller unserer Wirtschaftszweige und die Stabilität der D-Mark sind m. E. die hervorragendsten Merkmale unserer Wirtschaft. Parallel zu der politisch geförderten wirtschaftlichen Verschmelzung ganzer Industrie- und Wirtschaftszweige machte die Entwicklung zur engen internationalen Zusammenarbeit auf privat-wirtschaftlichem Gebiet ebenfalls große Fortschritte. Die Milliardenumsätze im Ein- und Ausfuhrhandel, im Rahmen des Kapitalverkehrs, des Reiseverkehrs, um nur einige zu nennen, sprechen dafür eine beredte Sprache. Eine besondere

Bedeutung innerhalb des Kapitalverkehrs hat in zunehmendem Maße der Handel mit Aktien eingenommen. So wurden z. B. im Jahre 1960 ausländische Aktien von deutschen Kapitalgebern in Höhe von 700 Millionen DM und deutsche Aktien von ausländischen Geldgebern in Höhe von 732 Millionen DM erworben, ein Umsatz also von nahezu 1,5 Milliarden DM.

Innerhalb Deutschlands ist die gleiche Entwicklung festzustellen. Allein im Jahre 1960 wurden Aktien in Höhe von 1,908 Milliarden DM aufgelegt und für 1,904 Milliarden DM Erstsätze erzielt. Der Gesamtaktienumsatz belief sich im Jahre 1961 auf 3,3 Milliarden DM.

#### *Wille zur Kapitalanlage und zur Vermögensbildung*

Aus diesen Zahlen spricht ebenso wie aus den Milliardenbeträgen, die als Sparbeträge jährlich eingezahlt werden, der starke Wille zur Vermögensbildung. Daß er sich gerade auf dem Aktienmarkt dokumentiert, liegt an der beinahe einmalig günstigen Entwicklung der Aktien. Spitzenwerte brachten auf völlig korrekte Art bis zu etwa 150fachen Gewinn. Wer Ende des Jahres 1948 das Glück oder den richtigen Blick beim Aktienkauf hatte, konnte – vorausgesetzt, daß das Geld vorhanden war – bei Anlage eines Betrages von etwa 3000,- DM nach 12 Jahren (1960) 150000,- bis 200000,- DM für sich verbuchen. Daß eine solche Entwicklung ihren Reiz nicht nur auf den Anlagewilligen, sondern auch auf den Wirtschaftsstraftäter ausübt, dürfte einleuchtend sein.

#### *Die scharfe Konkurrenz als Folge der Wettbewerbswirtschaft*

Das Regulativ in unserer liberalen Wirtschaftsordnung stellt der Wettbewerb dar. Der gesunde, unverfälschte Wettbewerb soll dazu beitragen, daß sich der tüchtige Unternehmer und der leistungsfähige Betrieb durchsetzen. Um heute jedoch einen Betrieb lebensfähig zu erhalten, ist es erforderlich, daß er stets erneuert und verbessert wird. Dazu wird jedoch Geld benötigt. Der Investitionsbedarf ist im Verhältnis zum Industrieumsatz von der Währungsreform an bis zum heutigen Tage fast immer gleich hoch gewesen. Während in den ersten Jahren nach dem Kriege die Investitionen fast ausschließlich über den Preis erfolgten – es sei denn, die Unternehmer gingen den Weg über zweifelhafte Kreditschöpfungen, von denen eine die Wechselreiterei ist –, so wurden sie in den letzten Jahren mehr und mehr durch Inanspruchnahme von Fremdkapital finanziert.

Abgesehen von steuerlichen Erwägungen dürfte eine Folge dieser Entwicklung das aus Amerika nach Europa gebrachte *Leasing-System* sein, das uns in der nächsten Zeit sicher noch manches Ermittlungsverfahren beschere wird. Das Leasing-System bedeutet, daß Investitionsgüter nicht mehr gekauft, sondern gemietet werden, wobei auch die Möglichkeit besteht, nach sukzessiver Aufbringung des Gesamtkaufbetrages den Gegenstand als Eigentum zu übernehmen.

Auf diese Weise kann zur Zeit schon alles angeschafft werden, angefangen von der Ladeneinrichtung bis zur größten Maschine oder Maschinenanlage. Die Finanzierung wird bisher häufig durch oder über Kreditinstitute abgewickelt.

Dieser hohe Investitionsbedarf einerseits und der sich aus einer Reihe anderer Ursachen ergebende Zwang zum scharfen Kalkulieren und damit zum Abbau der Gewinnspannen andererseits hat zu einer Erhöhung des Geldbedarfs geführt. Wie aus Wirtschaftsberichten hervorgeht, laufen Banken zur Zeit nicht mehr jedem Kreditantrag nach. Ob die Tatsache, daß der Deutschen Bundesbank Ende März d. J. Wechsel in Höhe von 2,9 Milliarden DM zum Rediskont vorgelegt wurden, während die Ultimovorlage im Durchschnitt der letzten Jahre bei etwa 750 Millionen DM lag, für diese Entwicklung symptomatisch ist oder nur saison- oder terminbedingt war, wird die Zukunft zeigen. Eine Entwicklung zur Geldverknappung, die zur Zeit jedoch nicht besteht, würde ihren Niederschlag in entsprechenden Strafverfahren finden; u. a. könnte diese Entwicklung zum Wiederaufleben der Wechselreiterei und zu zahlreichen Finanzierungsbetrügereien führen.

Die hochgezüchteten und teuren Maschinen mit ihrem oft ununterbrochenen Produktionsausstoß verlangen feste und beständige Absatzmärkte. Das Bestreben jedes vorausplanenden Unternehmers geht deshalb dahin, Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Die Forderung nach Absatz wird zur Lebensfrage und setzt die Unternehmer unter einen gewissen Druck genau so wie die Notwendigkeit der ständigen Erneuerung der Unternehmen, wofür Betriebsberatungsfirmen und ähnliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Engpässe sind heute nicht die Materialschwierigkeiten, sondern der Arbeitskräftemangel – eine Erscheinungsform, die, wie jede Mangelercheinung, auch unter dem Druck der Konkurrenz im Hinblick auf Absatzbeschaffung und Betriebsrationalisierung die Durchführung krimineller Manipulationen begünstigt, wobei der Unternehmer Opfer, aber auch Krimineller werden kann.

*Staatliche Begünstigungs- und Förderungsmaßnahmen,  
einschließlich Entwicklungshilfe*

Das Bild unserer Wirtschaft wäre jedoch nicht vollständig, wenn die jährlichen Subventions- und Ausgleichszahlungen bzw. die Steuerbegünstigungen nicht erwähnt würden. Subventioniert oder begünstigt werden ganze Wirtschaftszweige, so z. B. die Landwirtschaft, die Kohlewirtschaft, bestimmte Personengruppen (z. B. Flüchtlinge), bestimmte Gebiete (Zonenrandgebiete und Berlin), bestimmte Waren oder Produkte, Sachleistungen, geistige Produkte u. a. m. Mit diesen Leistungen, die jährlich in die Milliarden gehen, versucht der Staat, in erster Linie auf wirtschaftliche, erst in zweiter Linie auf politische Entwicklungen Einfluß zu nehmen. Es ist nur natürlich, daß der Nichtberechtigten ebenfalls versucht, in den Genuß derartiger Zahlungen zu kommen, besonders dann, wenn er sich in einer schwierigen finanziellen Lage befindet.

Ähnlich, jedoch noch undurchsichtiger, liegen die Dinge bei der Entwicklungshilfe. Dieses Gebiet ist für uns in seiner jetzigen Form und räumlichen Ausdehnung, auch in bezug auf mögliche Straftatenbegehungen, noch Neuland. Dennoch ließen sich m. E. auch hier aus der Tätigkeit der zum Aufbau früherer Kolonien gegründeten Handelsgesellschaften, womit keineswegs die ehemaligen Kolonien den jetzt gegründeten jungen Staaten gleichgesetzt werden sollen, interessante Parallelen und Erkenntnisse ziehen.

## TEIL B

### *I. Aktuelle Wirtschaftsdelikte*

Die Grundrichtungen unserer wirtschaftlichen Situation: Stabilität, internationale Verflechtung, Geldüberhang, Wettbewerbswirtschaft sowie staatliche Subventionsbereitschaft sind die Charakteristika, die einer Reihe von Deliktsarten innerhalb der Wirtschaftskriminalität eine besondere Note gegeben oder die zu neuen Deliktsarten geführt haben, wie z. B. bei Insolvenzdelikten, Finanzierungsbetrügereien, Darlehenskredit- und Warenkreditbetrügereien, Steuer- und Subventionsdelikten. Beurteilt nach diesen *Grundrichtungen* lassen sich diese Straftaten zu folgenden 6 Gruppen zusammenfassen:

- Delikte auf internationaler Ebene, d. h. Delikte, bei denen der Täter sich bewußt in die Anonymität des internationalen Bereiches begibt oder bei denen er die Undurchsichtigkeit internationaler Manipulationen für seine Aktionen nutzbar macht,
- Delikte, bei deren Begehung der Täter den zur Zeit stark ausgeprägten Willen des einzelnen Staatsbürgers zur Vermögens- und Eigentumsbildung ausnutzt,
- Engpaßdelikte,
- Delikte, durch die sich der Täter unrechtmäßig Vorteile finanzieller Art verschafft, indem er sich staatliche Subventionen, Ausgleichszahlungen oder begünstigte Kredite einschließlich Entwicklungshilfe erschwindelt,
- Delikte, die Folgen des scharfen Konkurrenzkampfes sind,  
und
- Touristikschwindel.

#### *Delikte auf internationaler Ebene*

Wirtschaftsstraftaten mit internationalem Charakter sind heute keine Einzelfälle mehr, sondern spielen auch zahlenmäßig eine beachtliche Rolle, so daß der internationale Wirtschaftsstraftäter mit seiner eigenen Note *und* mit seiner Perseveranz auch meldedienstlich nach *Straftat* und *Täter* Berücksichtigung finden sollte. Es gibt heute kaum noch ein umfangreiches Wirtschaftsstrafverfahren,

das nicht in irgendeiner Form internationale Züge trägt, sei es, daß die Szenerie in mehreren Ländern spielt, sei es, daß die Beute in das Ausland verbracht wird, oder sei es, daß der Täter nach der Tat in das Ausland flüchtet. Die Gruppe der Wirtschaftsstraftäter war die erste, die nach dem Kriege die Scheu vor dem Überschreiten der Landesgrenze verlor und welche die größere Überlebenschance, die eine internationale Arbeitsweise bietet, erkannte und ausnutzte.

In bezug auf ihre Arbeitsweise lassen sich diese Täter in drei Gruppen gliedern, und zwar die Täter:

- die während einer Straftatenserie in mehreren Ländern gleichzeitig arbeiten, um dadurch ihre Straftaten zu verschleiern;
- die nacheinander von einem Land in das andere reisen, wobei sie jedes einzelne Land durch ihre kriminelle Arbeitsweise mehr oder minder stark heimsuchen;
- die von einem Land aus durch Inserate, Prospekte, Rundschreiben oder Vertreter in mehreren Ländern wirken.

Den internationalen Täter zeichnet besondere Geschicklichkeit, Intelligenz und Raffinesse aus. Er ist ein ernst zu nehmender Gegner, dessen Gefährlichkeit sich bereits aus der hohen Beute, die er zu machen pflegt, ergibt. Im Jahre 1962 sind z. B. beim Bundeskriminalamt zu gleicher Zeit 5 Verfahren örtlicher Stellen interpolmäßig in Bearbeitung gewesen, die einen Schaden von etwa 70 Millionen DM betrafen. In einem anderen Verfahren, das durch die Flucht des einzigen Täters bis heute noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, wurde ein Schaden von etwa 77 Millionen DM ermittelt. Deutsche und Schweizer Strafverfolgungsbehörden beschäftigten sich mit dem zuletzt erwähnten Fall.

Die Geschicklichkeit dieser Täter zeigt sich auch darin, daß sie jeweils eine verhältnismäßig lange Zeit ihre kriminelle Tätigkeit unentdeckt und unbehelligt ausüben oder ihr kriminelles Wirken fortzusetzen verstehen, nachdem bereits Strafverfolgungsbehörden auf sie aufmerksam geworden sind. So hat z. B. einer der oben erwähnten Täter noch 20 Monate weiterarbeiten können, obschon die Ermittlungsbehörden bereits sehr zeitig genaue Informationen über von ihm mit höchster Wahrscheinlichkeit begangene Straftaten hatten, die – wie später festgestellt wurde – einen Schaden von etwa 14 Millionen DM verursacht hatten. Seine Festnahme erfolgte schließlich nicht wegen einer dieser Straftaten, sondern wegen eines sofort klar zu übersehenden und zu beurteilenden Hotelbetruges.

Der Täter, der seinen Wirkungsbereich über mehrere Länder ausdehnt, ist fast ausschließlich auf Kredit- und Finanzierungsbetrügereien spezialisiert, bei denen Scheck- und Wechselreitereien eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Es ist erstaunlich, wie sich im einzelnen die Arbeitsweisen dieser Täter gleichen, obwohl mitunter Herkunft, Schulbildung und beruflicher Werdegang stark unterschiedlich sind.

Das Ziel dieser Täter ist der hohe Bargeldbetrag; Geschädigte sind Firmen, Finanzierungs-institute, Banken und die öffentliche Hand. Um diese Institutionen jedoch täuschen zu können, ist er gezwungen, sich selbst – auch durch einen äußeren Rahmen – als einen in der Wirtschaft stehenden Manager hinzustellen. Der erste Schritt ist deshalb stets der, um sich herum einen Kranz von Firmen zu bilden, von denen oft mehrere Eigengründungen und Scheinfirmen sind, ein anderer Teil Schwindelfirmen. Die Taktik besteht darin, daß die Sitze der Firmen in verschiedene Länder gelegt werden. Daß die Täter dabei für ihre Vorhaben die in den einzelnen Ländern vorhandenen günstigen Möglichkeiten ausnutzen, ist selbstverständlich: so z. B. die Möglichkeit handelsgerichtlicher Eintragungen von Firmen in Liechtenstein, wobei Besonderheiten des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts zum Entstehen der zahlreichen »Briefkastenfirmen«, oft mit hochtrabenden Namen, geführt haben (jeder dem Bundeskriminalamt bekanntgewordene Wirtschaftsstraftäter von Format hatte dort sein nur Täuschungszwecken dienendes Büro); weiter z. B. die Eröffnung von Nummernkonten bei Schweizer Banken, die es gestatten, Gelder im Dunkel der Anonymität verschwinden zu lassen.

Die Firmengründungen haben lediglich den Zweck:

- Endstation und Sammelstelle der erswindelten Kreditströme zu sein;
- durch Zwischenschaltung dem Firmeninhaber unberechtigt Provisionen und – da die Firma im Steuerausland liegt – zudem noch steuerliche Vorteile zu verschaffen;
- bei Wechselreitereien als Tauschfirma oder Girant erscheinen zu können;

- Kreditkäufe von Waren durchzuführen;
- minderwertige oder völlig wertlose Waren abzusetzen;
- bei Scheingeschäften diesen Geschäften einen seriösen Anstrich zu geben.

Mit Hilfe dieses Firmenkranzes werden die Opfer eingesponnen. Schriftwechsel und Besprechungen werden über große Lieferungsanträge, Forschungsaufgaben, Entwicklungsvorhaben geführt. Zum Abschluß kommt es jedoch nicht. Eine geschickte Auswahl aus dem Schriftverkehr wird wiederum Banken vorgelegt, um die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit zu untermauern. Man bietet sich weiter als Kreditgeber oder Kreditbeschaffer an, wobei als Opfer vorübergehend illiquide Firmen ausersehen werden. Hier beginnt häufig die Geldschöpfung durch Reitwechsel, bei der dann eine Reihe der Satellitenfirmen als Giranten in Erscheinung treten müssen und nicht selten gewinnstüchtige, zeichnungsbevollmächtigte, mitunter auch bestochene Bankangestellte die begehrten Avalvermerke leisten.

Gearbeitet wird mit gefälschten Bilanzen, Rechnungen, Dokumenten über Besitz- und Vermögensverhältnisse, mit Sicherheiten, die tatsächlich nicht vorhanden sind, mit angeblichen Patenten, Akkreditiven, Kauf-, Verkaufs- und sonstigen Bezugsrechten sowie mit angeblichen Beziehungen zu Persönlichkeiten der Politik, Wirtschaft und Kirche.

Das Entscheidende ist dabei, daß der Täter jeweils seine *Gesamtverhaltensweise in Teilaktionen* zerlegt, die dann in möglichst verschiedenen Ländern begangen werden, um dadurch den betrügerischen Gehalt der Taten nicht erkennen zu lassen.

Ganz systematisch geht man z. B. in der Weise vor, daß Unterlagen über Lieferungen deutscher Firmen nach Frankreich *Schweizer Banken* zur Kreditgewährung vorgelegt werden, Schecks zur Kreditbeschaffung zugunsten *schwedischer Firmen* stammen von amerikanischen Geldgebern, in Holland gelegene Grundstücke werden *deutschen* Banken als Sicherheit gegeben, Lieferungen aus Österreich laufen kreditmäßig über *deutsche, holländische und Schweizer* Banken, als Sicherheit gegebene wertlose oder minderwertige Aktien sind *Papiere überseeischer Firmen*.

Das Ziel der Täter ist oft, an zinsbegünstigte staatliche Kredite heranzukommen, wobei die Einrichtung erwünschter Betriebe, die Beteiligung an Entwicklungsvorhaben, die Errichtung kultureller Institutionen, die Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zugesagt wird. Soweit es sich um die Errichtung von Betrieben handelt, werden häufig Rechnungen über den Ankauf von Maschinen über die Scheinfirmen geleitet, wodurch beachtliche Rechnungserhöhungen erzielt werden, die wiederum eine Erhöhung der Kredite nach sich ziehen sollen.

Alle diese Aktionen spielen sich vor dem Hintergrund eines geschäftigen Managertums ab. Telefongespräche werden um den halben Erdball geführt, Personen, die man wegen ihrer Stellung im öffentlichen Leben oder in der Wirtschaft an den Geschäften beteiligen will oder deren Erscheinen man aus Gründen der Seriosität für zweckmäßig hält, werden auf Kosten der Täter per Flugzeug über Erdteile hinweg zu unwichtigen Besprechungen herangeholt, in erstklassigen Hotels werden Zimmerfluchten gemietet, damit die »Besprechungen« einen angemessenen Rahmen finden, es werden große Parties durchgeführt, heute in Rom, morgen in London; einer der Täter hatte für Telefon- und Hotelkosten allein etwa 400 000,- DM ausgegeben. Einem US-Angehörigen, der eingesponnen werden sollte, wurde sogar eine Sondermaschine mit Pilot und Kopilot zur Verfügung gestellt. Der Erfolg für diese Bemühungen stellte sich für den Täter auch ein; denn das Opfer ließ sich täuschen und gab einen Scheck über 850 000,- \$, der dazu diente, einige Zeit wieder ein flottes Leben zu führen.

Oft werden von den Tätern Kredite, jedoch in kleinerer Größenordnung bis zu 100 000,- oder 200 000,- DM, an seriöse Unternehmungen und kirchliche Stellen gegeben, allerdings nur zu dem Zweck, von diesen Institutionen bei späteren Wechselhergaben über bedeutend größere Beträge Wechselbürgschaften zu erhalten. Die hingegebenen Kreditgelder stammen meist aus Betrugs-handlungen.

Einen solchen »Manager« bei einem ersten Verdacht zu einer Vernehmung zu bekommen, ist beinahe ebenso schwierig, wie später die Ermittlungen zu führen. Er meldet sich aus allen Hauptstädten Europas, nur nicht an seinem Wohnort.

Es wäre nun falsch anzunehmen, daß die Arbeitsweisen der internationalen Wirtschaftsstraftäter äußerst komplizierte Wirtschafts- und Finanztransaktionen enthalten. Die Erfahrung zeigt, daß es sich um die üblichen wirtschaftskriminellen Manipulationen handelt. Oftmals geht der Täter sogar

primitiv und plump vor. So hat z. B. ein Betrüger, der in verschiedenen Ländern Scheinfirmen gegründet hatte und diese als »Firmengruppe« zu bezeichnen pflegte, noch gefälschte Bilanzen vorgelegt, als die Hauptfirma im Ausland bereits gelöscht war – eine Manipulation, die sich ein in einem Lande arbeitender Täter hüten würde, zu diesem Zeitpunkt noch zu begehen.

Ohne Schwierigkeiten würde deshalb auch jeder versierte Wirtschaftskriminalist, wenn er in die Geschäftsunterlagen, den Schriftverkehr, die Bankauszüge, die Wechsel- und Scheckbewegungen eines betroffenen Unternehmers Einsicht nehmen könnte, die kriminelle Handlungsweise dieser betrügerischen »Manager« sofort erkennen. Er wird jedoch nur selten in diese Lage kommen, weil die Unterlagen – geschickt verteilt – in den Räumen der verschiedenen In- und Auslandsfirmen und bei in- und ausländischen Banken liegen. Einzig und allein die *internationale Begehungsweise* schützt den Täter vor seiner Entdeckung.

Das gilt auch für die von einem zum anderen Land ziehenden Wirtschaftsstraftäter. Oft hat ein Konkurs oder ein Strafverfahren sie aus ihren Heimatländern vertrieben. Als im neuen Land unbelastete Geschäftsleute nehmen sie ihre Geschäftstätigkeit, oft in der gleichen Branche, wieder auf und gründen Firmen. Schon kurz nach Firmengründung beginnen die Straftaten, bei denen es sich besonders um Warenkreditbetrügereien größeren Umfanges handelt. Eine Reihe dieser Täter hat diese Arbeitsweise zur Perfektion entwickelt, indem Ortswechsel über Kontinente hinweg vorgenommen und vorsorglich ein Teil der erschwindelten Waren als Anfangsvermögen in das vorgesehene neue Betätigungsland verlagert werden. In einem bestimmten Falle war der Reiseweg eines solchen Täters von Frankreich über Australien, die Schweiz und Deutschland bis zum vorderen Orient zu verfolgen.

Als zweckmäßig hat sich hier der Interpol-Nachrichtenaustausch erwiesen, dessen Wirksamkeit allerdings insofern Grenzen gesetzt sind, als die Täter bei Firmengründungen nicht selten Strohmänner vorschoben. Mit einer nach Firmengattung und Firmenbetätigung aufgeteilten Firmenkartei versucht das Bundeskriminalamt dennoch unter Berücksichtigung der Tatsache der Perseveranz, die hier u. a. durch die Tätigkeit in der gleichen Branche zum Ausdruck kommt, zu Erfolgen zu gelangen und gleichzeitig über neue Deliktsarten und Erscheinungsformen Erkenntnisse zu sammeln.

Hinsichtlich der Täter, die international durch Zeitungsinserate werben, haben sich im letzten Jahr besonders in präventiver Hinsicht durch gute innerdeutsche und Interpol-Zusammenarbeit Erfolge erzielen lassen. Durch geschickt und großzügig aufgezugene Inseratenwerbung, in der Schlagworte wie »Gemeinsamer Markt«, »Kapitalbeschaffung bis zur Höhe von mehreren Millionen DM«, »Kapitalkräftige Einkaufsfirma«, »Entwicklungsfähige Lieferfirma« enthalten sind, wird in unseren großen deutschen Tageszeitungen oder umgekehrt von deutschen Firmen in ausländischen Tageszeitungen Kontakt gesucht, um dann entsprechende Betrügereien begehen zu können. Die Arbeitsweise selbst gleicht im wesentlichen derjenigen der bereits erwähnten Gruppe internationaler Täter. Auch einem cleveren Geschäftsmann kommt bei diesem Vorgehen nicht immer sofort der Verdacht, daß hinter einem solchen Inserat ein Schwindelunternehmen steckt. Die Zahl der bekanntgewordenen Fälle und die Höhe des Schadens, der nur selten unter 100 000,- DM liegt, sprechen für diese Annahme.

Eine der weiteren Ursachen, die die frühzeitige Identifizierung des internationalen Wirtschaftsstraftäters erschweren, liegt in der begrenzten Ausschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten, die sich durch die Richtlinien für den internationalen Rechtshilfeverkehr ergeben. An dem heute häufig zitierten Schlagwort, der Rechtsbrecher fliege im Düsenflugzeug, die Organe der Strafverfolgung führen in der Postkutsche, ist schon etwas Wahres dran. Es sind besonders die schwerfälligen Anwendungsmöglichkeiten der Rechtshilfebestimmungen, die das Postkutschentempo verursachen.

Im Rahmen einer Spezial-Untersuchung würde es nicht schwerfallen, diese Behauptung zu beweisen und darüber hinaus zu belegen, daß eine Reihe von Verfahren aus diesem Grunde nicht oder erst sehr viel später aufgeklärt werden konnte. Dieses Problem ist jedoch nicht nur ein deutsches Problem, sondern muß im größeren Rahmen gesehen werden.

#### *Delikte unter Ausnutzung des Willens zur Eigentums- und zur Vermögensbildung*

Der in der Bundesrepublik vorhandene Geldüberhang und der Wunsch weiter Kreise, diese Gelder sicher und – wenn möglich – gewinnbringend anzulegen, sind Fakten, die im Rahmen der

Wirtschaftskriminalität zur Häufung situationsgebundener Delikte geführt haben, von denen die modi operandi einiger Deliktsarten echte kriminelle Neuschöpfungen sind. Der Wirtschaftsstraftäter hat hier Ideenreichtum und Spürsinn im Auffinden von neuen »Verdienstmöglichkeiten« bewiesen.

Es setzt den Wirtschaftskriminalisten dabei immer wieder in Erstaunen, mit welcher Leichtigkeit der Kriminelle in den zurückliegenden Jahren seine Beute erlangen konnte. Verständlich wird diese Tatsache nur, wenn auch die Rolle und die Einstellung des Opfers dabei berücksichtigt wird. Wir müssen uns den mit Ersparnissen reichlich ausgestatteten Bundesbürger vorstellen, der, wenn auch nicht verängstigt, so doch mit einem leichten Unbehagen an die furchtbare Katastrophe von 1945, die ihm in vielen Fällen seine Ersparnisse nahm, zurückdenkt und der nun daran geht, sich mit Überlegung, aber auch mit Großzügigkeit, manchmal sogar mit einem Schuß Leichtsinn, gegen alle möglichen Eventualitäten zu sichern. Da ihm dabei das Geld locker in der Tasche steckt, ist es erklärlich, wenn dem Wirtschaftskriminellen heute oft seine Beute fast in den Schoß gelegt wird. Grund und Boden, auch im Ausland gelegen, Kunstgegenstände, Aktien, Wertpapiere und Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen sind dabei erstrebte Anlageprojekte.

Dem allgemeinen Trend zur möglichst risikolosen Anlage des Geldes entsprechend, richtet sich das Erwerbssstreben deutscher Bundesbürger bevorzugt auf ausländischen Grundbesitz. Viele seriöse Firmen, aber auch unseriöse Unternehmen, haben sich diese günstige Situation zunutze gemacht. Den Umfang, den das Immobiliengeschäft mit ausländischem Grundbesitz angenommen hat, erkennt man daran, daß in zwei großen deutschen Tageszeitungen an zwei willkürlich herausgegriffenen Tagen 59 bzw. 53 Inserate dieser Art veröffentlicht waren. Angeboten wurden Ländereien in Italien, Spanien, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Portugal, Irland, Brasilien, Canada und Afrika.

Das Interesse am Erwerb ausländischen Grundbesitzes ist in *allen* Schichten der Bevölkerung groß. Vom Industriellen bis zum Arbeiter, der vielleicht an eine Auswanderung denkt, sind in dem Ermittlungsverfahren Geschädigte festgestellt worden. Aufgrund nichtssagender Unterlagen wurden Beträge bis zu 100 000,- DM gezahlt.

In den bekanntgewordenen Ermittlungsverfahren wurde das Land als

- zum Bau freigegebenes Gelände oder als ausgesprochenes Bauland, in dem bereits Industrie angesiedelt worden ist,
- Bauerwartungsland, das vor der Aufschließung steht,
- Ertragsland zur Anpflanzung von Apfelsinen, Kaffee u. a.

angeboten.

Den Interessenten wurden Auszüge aus den Grundbuchämtern, Pläne, Skizzen, angebliche »Gutachten« über Bodenbeschaffenheit und Klima sowie Berichte über verkehrsmäßige Erschließung vorgelegt, die sich später als unrichtig herausstellten. In einigen Fällen wurden sogar falsche Angaben über Eigentumsverhältnisse gemacht. Verschwiegen werden den Interessenten oft die landesrechtlichen Vorschriften; denn zu leicht ist der deutsche Interessent geneigt, die ausländischen Rechtsverhältnisse den deutschen gleichzusetzen.

Wiederholt versuchten Verkäufer die Richtigkeit und Seriosität ihrer Angebote durch Vorlage von Dokumenten zu belegen, auf denen sich Beglaubigungsvermerke deutscher diplomatischer Auslandsvertretungen befanden. Der gutgläubige Interessent fühlte sich beim Anblick der Stempel sicher. Er erkannte jedoch nicht, daß die Beglaubigung lediglich die Richtigkeit der Abschrift von einer Abschrift betraf. Hinsichtlich der Richtigkeit des Inhalts wurde eine behördliche Bestätigung nicht gegeben. Die Grenze zwischen Tatsache und irreführender Behauptung ist im Anfang der Ermittlungen oft überhaupt nicht oder nur schwer zu erkennen. Die Taktik der Verkaufsfirmen besteht im allgemeinen darin, in überseeischen Ländern gelegene Grundstücke anzubieten, weil sich einer Überprüfung dadurch größere Schwierigkeiten entgegenstellen. Die Ermittlungen sind meist langwierig und kompliziert. Sie müssen sich auf die Eigentumsverhältnisse, die Verkaufsfirma selbst und ihre finanzielle Situation, das Vorhandensein einer Firmenlizenz zum Verkauf des Landes, die Angaben über Lage, verkehrsmäßige Erschlossenheit des Geländes sowie auf die Richtigkeit der Bauplanungen und Finanzierungsmöglichkeiten erstrecken.

Eine Überführung des Täters oder eine Klärung des Sachverhalts ist – wie fast immer in Wirtschaftsstraftverfahren – leichter und schneller oder manchmal nur möglich, wenn Sammelverfahren durchgeführt werden, weil sich erst dann die betrügerischen Manipulationen, wie z. B.

Doppelverkauf eines Grundstücks, widersprechende Darstellungen hinsichtlich der Bauplanungen, der Ertragsmöglichkeiten usw., ergeben. In diesem Zusammenhang dürfte das rechtskräftige Urteil der I. Großen Strafkammer des Landgerichtes in Darmstadt vom 3. Januar 1958 – Az. 13 KMs 8/57 – interessant sein. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der im Auftrage einer brasilianischen Firma arbeitende Angeklagte hatte in Brasilien gelegene Ländereien, die in und am Rande einer Stadt mit Industrie liegen sollten, in Deutschland zum Kauf angeboten. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch um dichtesten Urwald, in dem sich 8 Hütten von Eingeborenen befanden. Auf ein Inserat in einer deutschen Zeitung hatten sich damals 270 Interessenten gemeldet; innerhalb von 2 Monaten wurden von diesen Kaufverträge über etwa 189 000,- DM abgeschlossen.

Der Kuriosität halber soll noch ein Fall erwähnt werden, in dem Besuchern der Hannover-Messe von einer ausländischen Firma Landschenkungen in Costarica von je 1000 qm gemacht wurden, wofür lediglich die Schenkungsgebühren in Höhe von 250,- DM verlangt wurden. Auch hier lagen die Grundstücke in völlig unzulänglichen Gebieten. Die Schenkungsgebühren betragen ein Vielfaches des Wertes dieser Grundstücke. Der »Schenker« war ein wegen Konkursverbrechens mit Zuchthaus bestrafte Krimineller.

Ein gleich großes Interesse besteht an dem Erwerb von Kunstgegenständen. Interessenten sind fast ausschließlich finanzkräftige Personen. Auch hier schaltet sich der Kriminelle ein und versteht es, als Kunstbetrüger oder als Inhaber von Galerien seine Opfer zu finden und zu schädigen. Als symptomatisch für derartige Delikte kann eine Serie von Betrügereien erwähnt werden, die vor mehreren Jahren in Deutschland verübt wurde. In diesen Fällen war es einer Tätergruppe gelungen, Kontakte mit Industriellen, vermögenden Kaufleuten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens herzustellen und ihnen Gemälde zu verkaufen, für die – wie später festgestellt wurde – gefälschte oder falsche Expertisen gefertigt worden waren. Mit der Zusicherung, diese Gemälde nach Erwerb in das Ausland zu verbringen, wo sie voraussichtlich wieder mit Gewinn abgesetzt werden könnten, wurde den Interessenten der Kauf schmackhaft gemacht. Die Täter kassierten damals über 6 Millionen DM. Die Verfahren sind deshalb als Wirtschaftsstrafsachen interessant, weil der größte Teil der Käufer hinterzogene Steuergelder zur Bezahlung der Gemälde benutzte und durch den Kauf hoffte, die Gelder sicher in das Ausland transferiert zu bekommen.

Im Unterwerfungsverfahren wurden seinerzeit von den Finanzämtern noch etwa 2 Millionen DM eingezogen. Bemerkenswert ist, daß sich ein Teil der Geschädigten, obwohl einige von ihnen mehrere 100 000,- DM eingebüßt hatten, nicht betrügerisch geschädigt fühlte. Dadurch ergaben sich für die Beweisführung Schwierigkeiten, die in der Höhe des Strafmaßes auch zum Ausdruck kamen. Die beiden Haupttäter wurden lediglich mit 5 bzw. 3 Monaten Gefängnis bestraft. Einer von ihnen ist zur Zeit damit beschäftigt, in der Bundesrepublik brasilianischen Grundbesitz zu verkaufen. Nach Aussage eines Zeugen hat er bereits etwa 600 000,- DM kassiert.

Einen breiten Raum in der Wirtschaftskriminalität nimmt auch der betrügerische Absatz von Aktien und Wertpapieren ein. Die Aktie ist durch die äußerst günstige Entwicklung der letzten Jahre für viele ein interessantes Spekulationspapier geworden.

Das Bestreben, an dem großen Aktiengeschäft zu partizipieren, hat viele die primitivste Vorsicht vergessen und sie in die Hände von Kriminellen geraten lassen. Unter ihnen befinden sich zweifellos viele, die die üblichen Anlagewege, vielleicht aus steuerlichen Gründen, scheuen. Tausende von Geschädigten sind allein dem Bundeskriminalamt bekannt, der angerichtete Schaden geht in die Millionen DM.

Aus den dem Bundeskriminalamt vorliegenden Unterlagen lassen sich folgende Arbeitsweisen erkennen:

- Verkauf von Aktien nicht existierender Firmen, sog. Schwindelaktien, meist ausländischer Herkunft;
- Kennzeichnung von Aktien als börsenfähige Papiere, ohne daß dies der Fall ist;
- Begebung von sog. Jungaktien im Rahmen einer Aufstockung, ohne daß ein entsprechender Vermögenszuwachs des Unternehmens vorhanden ist (das Ziel der Emittenten ist also lediglich die illegale Geldschöpfung).

Die Werbung für diese Aktien erfolgt meist durch großzügig ausgestaltete Inserate oder Prospekte, in denen die Entwicklung der Aktie und der Vermögenslage der Gesellschaft möglichst günstig dargestellt wird. Als Verkäuferin erscheint fast immer eine Firma mit bedeutendem Namen.

Wiederholt hatten diese »Firmen« ihren Sitz in Liechtenstein. In geschickter Weise werden beim Postversand Ärzte, Wissenschaftler, Lehrer, d. h. außerhalb der Wirtschaft stehende Kreise, angeschlossen, von denen zwar angenommen wird, daß sie über Geldmittel verfügen, jedoch nicht über ausreichende Bank- und Börsenkenntnisse.

In den letzten Jahren ist besonders viel mit kanadischen Aktien betrügerisch manipuliert worden. Interessierte Käufer werden dabei über kanadische Börsenbestimmungen im unklaren gelassen, nach denen es im Interesse einer Geldansammlung Aktiengesellschaften gestattet ist, Aktien zu emittieren, ohne daß diese zum Börsenhandel zugelassen sind. Erst auf Antrag entscheidet die regional zuständige »Securities Commission« später nach Prüfung der Geschäftslage der Unternehmung über die Börsenfähigkeit der Aktien.

Diese nicht börsenfähigen Aktien wurden in Deutschland zu Tausenden als börsenfähige Papiere verkauft. Überprüfungen in Kanada haben ergeben, daß die ausgebenden Aktiengesellschaften nicht mehr existieren oder, wenn sie noch existierten, nur ein Schattendasein führten.

Zur Zeit werden in Deutschland Aktien einer Firma verkauft, die sich angeblich mit der Entwicklung des Farbfernsehens beschäftigt. Nach den bisherigen Ermittlungen dürften hinter der Firma keine nennenswerten Kapitalien stehen. Einer der Beschuldigten hat zugegeben, in Deutschland bereits für etwa  $\frac{1}{2}$  Million DM Aktien verkauft zu haben. Trotz intensiven Ermittlungen und trotz Ausschreibung im Bundeskriminalblatt konnte bisher nur eine Person ermittelt werden, die Aktien gekauft hat.

Diese immer wieder festzustellende Zurückhaltung der Geschädigten in bezug auf eine Anzeigeerstattung erschwert naturgemäß die Aufklärungsarbeit. In mehreren Fällen haben es die Opfer vorgezogen, sich zu Geschädigten-Vereinigungen zusammenzuschließen, um auf dem Zivilrechtswege ihr Geld zurückzuerhalten, anstatt sich zur Kriminalpolizei oder zur Staatsanwaltschaft zu bemühen.

Hinsichtlich des Verkaufs von wertlosen Jungaktien ist ein Verfahren zu erwähnen, in dem eine im Benzingeschäft tätige Aktiengesellschaft ihr Aktienkapital von 1 Million auf 10 Millionen aufstocken wollte, wobei die Erhöhung des Aktienkapitals mit der Ausweitung ihrer Tätigkeit und der Vergrößerung ihres Anlagebesitzes begründet wurde. Diese Behauptungen konnten jedoch durch die Ermittlungen widerlegt werden.

Ein kurzer Hinweis sei noch auf die Manipulationen beim Verkauf von VW-Aktien gestattet. Seinerzeit hatte eine Reihe von Personen durch Falschangaben oder Strohmänner zusätzliche Aktien erworben. Wie nachteilig sich das Fehlen von Strafbestimmungen in einem Gesetz auswirken kann, zeigte sich in der gerichtlichen Behandlung dieser Fälle. Einige Gerichte kamen über komplizierte juristische Konstruktionen zur Anwendung des § 263 StGB und damit zu Verurteilungen, andere Gerichte zu Freisprüchen.

Im Charakter ähneln die heute aktuellen betrügerischen Verkäufe von sog. »Anteilscheinen« den Aktienmanipulationen. Die Anteilscheine werden meist durch »Firmen« abgesetzt. Mit dem Erwerb eines »Anteiles«, »Anteilscheines« oder »Beteiligungszertifikates« beteiligt sich der betreffende Käufer an der Entwicklung eines wirtschaftlichen Vorhabens, dessen Realisierung die jeweilige Firma übernimmt. Derartige wirtschaftliche Vorhaben sind oder waren – wie Ermittlungsverfahren in Deutschland aufzeigen – z. B. die Aufzucht von Schweinen, Hühnern, Chinchillas, die Pflanzung von Kaffee- und Apfelsinenplantagen und Verwertung der Ernte, die Beteiligung am Bau von Bungalows, an der Aufbereitung von Whisky usw. Rentabilitätsberechnungen, Vermögensaufstellungen und Bilanzen werden vorgelegt, einwandfreie Eigentumssicherungen, mitunter sogar Schadensversicherungen, angeboten und Kapitalverzinsungen von 30% und mehr jährlich zugesagt.

Mit der Festnahme eines auf dem Sektor der Schweineaufzucht tätigen Zertifikate-Vertreibers, der zu diesem Zwecke in Frankfurt am Main eine ZüchtereigmbH. gegründet hatte, fand ein solches Verfahren vorerst seinen polizeilichen Abschluß. Dieses Unternehmen hatte wochenlang in deutschen Tageszeitungen inseriert und Anteilscheine zu je 1050,- DM angeboten, durch die der Käufer Eigentum an einer Zuchtsau erwerben sollte. Fütterung und Aufzucht wurden von dem Unternehmen übernommen. Der Erlös aus dem Verkauf der zu erwartenden Jungschweine sollte eine Verzinsung von 27% für den »Sesselfarmer«, wie der Anteilbesitzer genannt wurde, erbringen. Rentabilitätsberechnungen landwirtschaftlicher Experten hatten jedoch das Scheitern des Unter-

nehmens vorausgesagt. Über 500 Personen beteiligten sich an diesem Vorhaben und zahlten insgesamt über 500 000,- DM ein. Nach Beginn der ersten energischen kriminalpolizeilichen Ermittlungen flüchtete der Täter. Es ergab sich das für Schwindelfirmen übliche Bild. Keine ordentliche Buchführung, fehlende Geschäftseinlagen, veruntreute Gelder, statt dessen jedoch noch kurz vor dem kriminalpolizeilichen Eingreifen eine Pressekonferenz in einem bekannten Frankfurter Hotel im angemessenen Rahmen, auf der phantastische Pläne, die eine Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebsmethoden bringen sollten, angekündigt wurden.

Heute stehen den Forderungen der Geschädigten auf Rückzahlung keinerlei Aktivposten gegenüber; denn der Ertrag aus der Konkursmasse in Höhe von 49 000,- DM ist völlig für die vorrangige Bezahlung von Futtermittelkosten und Lohnforderungen verbraucht worden. Ein Trost ist lediglich insofern geblieben, als zwei Unternehmen, die bereits in Hamburg und Frankfurt in gleicher Weise begonnen hatten, inzwischen ihre Tätigkeit eingestellt haben. Zweifellos ein Präventiv-Erfolg.

Bezeichnend ist, daß diese Betrügereien von internationalen Tätern zuerst vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden, daß jedoch innerhalb kürzester Zeit deutsche Täter auf lokaler Ebene die gleichen Praktiken anwenden.

Für den von Firmen organisierten betrügerischen Absatz von Automaten, der im letzten Jahre besonders stark angewachsen ist, gilt die gleiche Feststellung. Die ersten aus dem Ausland stammenden Informationen über derartige Deliktsbegehungen lagen dem Bundeskriminalamt etwa 1955 vor. Von Deutschland aus scheint sich dieses Delikt nunmehr auf unsere Nachbarländer Österreich und die Schweiz auszudehnen, besonders auch deshalb, weil deutsche Firmen ihre Werbetätigkeit auf diese Länder ausgedehnt haben.

In Zeitungsinserten werden Automaten mit guten Gewinnchancen angeboten, wobei hinsichtlich des Einspielergebnisses bzw. des Warenverkaufserlöses, der Aufstellplätze, der gewerberechtlichen Vorschriften und des Charakters des Rechtsgeschäftes oft falsche Angaben gemacht werden.

So wird z. B. den Erwerbern beim Kauf häufig versprochen, daß die von ihnen auszufüllenden Wechsel durch die Einspielergebnisse finanziert werden können. Soweit Finanzierungsinstitute eingeschaltet sind, werden diese oft durch Abgabe ge- bzw. verfälschter Kreditanträge zur Mehrfachfinanzierung veranlaßt und dadurch geschädigt. Festgestellt wurde auch in zahlreichen Fällen die Lieferung minderwertiger Apparate.

Als die ersten Schwindelverfahren mit Automaten angelaufen waren, glaubte das Bundeskriminalamt dieser Entwicklung besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen. Es hat deshalb sämtliche einschlägigen Informationen gesammelt. Das Ergebnis dieser Auswertung ist den Landeskriminalämtern inzwischen bekanntgegeben worden. Es wurden 321 Personen in 78 Firmen festgestellt, die im Zusammenhang mit Automatenbetrügereien in Erscheinung getreten sind. Auf rechtskräftig ergangene Urteile, Firmenzusammenhänge und interessante Erscheinungsformen wurde dabei hingewiesen, so daß ein Überblick über den Gesamtkomplex dieser Straftatenbegehung gegeben werden konnte.

Mit einer weiteren Ausdehnung dieser Deliktsart ist in Zukunft zu rechnen, weil das Bundesverfassungsgericht die in dem Gesetz über den Ladenschluß enthaltene Beschränkung für den Verkauf aus Warenautomaten für verfassungswidrig erklärt hat. Nach den bisherigen Beobachtungen hat die Aufhebung der sog. Residenzpflicht zu zahlreichen Neugründungen von Automaten-Vertriebsgesellschaften geführt. In den Werbemethoden des Automatenhandels wird meist verschwiegen, daß die Tätigkeit des Warenverkaufs durch Automaten im Einzelhandel im Sinne der gewerblichen Vorschriften gilt und deshalb erlaubnispflichtig ist.

Wir befürchten, daß sich ähnliche Betrügereien bei der Vermietung oder beim Verkauf von Waschmaschinen durch Firmen zu gewerblichen Zwecken, bei der Beteiligung an Waschalons und ähnlichen Einrichtungen ergeben werden. Immer wieder findet man in Tageszeitungen entsprechende Inserate. Meistens wird eine Kaution von 10 bis 15 000,- DM verlangt. Ermittlungsverfahren wegen Kautionschwindel und ähnlicher Verhaltensweisen wie beim Automaten Schwindel sind dem Bundeskriminalamt bisher nicht bekanntgeworden. Die Entwicklung sollte jedoch beobachtet werden.

Einen beachtlichen Raum innerhalb der Wirtschaftskriminalität nehmen die unlauteren Praktiken der Heimarbeit vergebenden Firmen und der sog. Berufsausbildungsinstitute ein. Soweit es

sich um Heimarbeit vergebende Firmen handelt, sind drei Gruppen festgestellt worden, und zwar solche, die

- statt der angebotenen Heimarbeit, wie Adressenschreiben, Stricken u. a. m. lediglich versuchen, Schreibmaschinen, Strickapparate usw. zu verkaufen,
- statt der angebotenen Heimarbeit tatsächlich eine Verkaufs- oder Vertretertätigkeit verlangen, meist den Absatz von Broschüren wie »Ratschläge zum Geldverdienen«, »505 Nebenverdienste« u. ä., wobei den Interessenten vorgeschlagen wird, den Verkauf vom Schreibtisch aus, also in »Heimarbeit«, zu organisieren,
- Heimarbeit anbieten, sie tatsächlich auch vergeben, z. B. Briefmarken waschen, Einkaufsnetze knüpfen, die Arbeit jedoch gering entlohnen und dann verlangen, die gefertigten und zusätzlichen Gegenstände oder Waren für die Firma zu verkaufen.

Besonders aktuell ist zur Zeit die Aktivität der zuerst genannten Firmengruppe. In einem bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden anhängigen Sammelverfahren wurden etwa 10 000 Personen als Käufer oder Interessenten festgestellt. Während Begehungsarten der beiden ersten Firmengruppen durch rechtskräftige Urteile geahndet wurden, sind Verfahren gegen eine Firma, die Briefmarken in der erwähnten Art waschen ließ, mangels Beweises eingestellt worden.

Soweit die Inhaber von Ausbildungsinstituten wie Filmstudios, Mannequin- bzw. Stewardess-Schulen, Detektivinstituten, Schulen für künstlerische Ausbildung (Musik und Malerei) betrügerisch aufgetreten sind oder eine unlautere Tätigkeit entfaltet haben, ist festgestellt worden, daß mitunter wahrheitswidrig nach »Ausbildung« die Beschaffung von Arbeitsplätzen in Aussicht gestellt worden ist.

Die Breitenwirkung dieser »Unternehmungen« und ihre außerordentliche Aktivität, wie sie aus den zahlreichen, mitunter ständigen Inseraten in deutschen Zeitungen und Zeitschriften ersichtlich ist, macht diese Deliktsart zu einer Straftat, die geeignet ist, der Gruppe der lernwilligen und zur freiwilligen Ausbildung bereiten Personen einen schweren finanziellen und darüber hinaus auch einen ideellen Schaden zuzufügen.

#### *Engpaßdelikte*

Zu den sog. Engpaßdelikten gehören

- die betrügerische gewerbsmäßige Wohnungsvermietung oder Wohnungsvergabe einschließlich des Mietwuchers;
- der bereits behandelte Verkauf von Bauland oder Grund und Boden;
- die organisierte illegale, meist betrügerische Arbeitsvermittlung und
- die betrügerische Kreditvermittlung einschließlich des Kreditwuchers.

Neue Erscheinungsformen bei der betrügerischen Wohnungsvergabe sind nicht festgestellt worden. Man arbeitet immer noch nach den bekannten Methoden, in erster Linie mit Mehrfachvergabe derselben Wohnung an mehrere Personen und Vergabe von nicht existenten Wohnungen.

Bzgl. des Mietwuchers, dem im letzten Jahre besonders die Gastarbeiter ausgesetzt waren, ist eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg von Bedeutung, nach der sich die Miete nur nach dem Kostenprinzip zu richten hat und noch nicht nach der Marktlage festgestellt werden kann.

Aus neuesten, dem Bundeskriminalamt vorliegenden Meldungen muß geschlossen werden, daß sich Schwindelfirmen auch in das anlaufende Fertighausgeschäft einzuschalten versuchen. In seriösen Fachzeitungen, in Prospekten und Inseraten werden zu äußerst günstigen Preisen Fertighäuser und Hypothekenbeschaffung angeboten, ohne daß in allen Fällen die Aussicht besteht, diese Versprechungen auch zu realisieren.

Der gewerbs- und firmenmäßig betriebene Vermittlungsschwindel von Arbeitskräften hat seine Ursache in dem Mangel an Arbeitskräften. Auch auf diesem Gebiet hat das Bundeskriminalamt in einem Sonderdruck die bekanntgewordenen Vermittler und Firmen sowie ihre Methoden der Vermittlung von Arbeitskräften zusammengestellt. Raffinierte Täter, in einer Reihe von Fällen aus der Reisevermittlungsbranche kommend, haben aus der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Ländern und aus der Not der Menschen ein Geschäft gemacht, indem sie Interessenten eine seriöse Arbeitsvermittlung und Arbeitsmöglichkeit in Deutschland vortäuschen und dafür von den Betroffenen

Beträge bis zu 900,- DM verlangen, die oft von den Familien oder Sippen der Betroffenen aufgebracht werden. Von den Tätern wurden regelrechte Büros aufgezo-gen, die dazu dienen sollten, dem Vorhaben durch geschickte Firmierung, Verwendung von Vordrucken und Stempeln, Beschaffung von gefälschten Visen den Charakter einer offiziellen Arbeitsvermittlung zu geben.

Als Engpaßdelikte können auch die Betrügereien bzw. der Wucher im Zusammenhang mit der Geldverleihung und Geldvermittlung bezeichnet werden, obwohl der gesetzeskundige Geldverleiher oder -vermittler sich von seinem Kunden auf einem Vordruck meist bescheinigen läßt, daß sich dieser nicht in einer Notlage befindet. Diese Praktik wendet der Verleiher vorsorglich an, um nicht unter Umständen nach § 138 BGB zivilrechtlich belangt zu werden oder eine Verurteilung nach § 302 StGB zu riskieren. Viele der Interessenten gehen jedoch im Zustand einer gewissen Bedrängnis zu einem privaten Geldvermittler, in der Hoffnung diskret behandelt zu werden. Diese Notlage nutzt der Vermittler aus.

Hinsichtlich der betrügerischen Methoden der Geldverleiher liegen verschiedene rechtskräftige Urteile vor. Es handelt sich darin um ausgesprochene Schwindler und um Vermittler, die nach mehr oder minder geschickter Werbung die Gelder nicht, wie von dem Kunden erwartet, selbst hergeben, sondern die Geldsuchenden an andere Makler oder Banken verweisen. Hierzu gehört auch die Herausgabe von Kapitalfachzeitschriften.

In der Rechtsprechung ist heute eine leichte Unsicherheit hinsichtlich der Geldvermittlungsdelikte festzustellen, die vielleicht auf ein freisprechendes Urteil eines Frankfurter Gerichts zurückzuführen ist. In diesem Falle wurden von einer Firma durch einen Vertreterstab bzw. durch Zeitungsinserate Gelder angeboten. Der Text der Inserate ließ bei vielen Interessenten den Eindruck entstehen, als ob die Firma entweder selbst über Gelder verfüge oder zu kapitalkräftigen Geldgebern, die die Gelder auszahlen würden, Verbindung habe. Die Firma hatte sich in ihren Geschäftsbedingungen jedoch insofern abzusichern versucht, als sie zuerst noch unklar, im Laufe der Jahre durch Textänderungen klarer zum Ausdruck brachte, daß sie lediglich den Kontakt zwischen Geldgebern und Geldsuchern herstellen wolle. Es hatten sich insgesamt 15 900 Kreditsuchende an das Unternehmen gewandt. Von 1856 vernommenen Antragstellern hatten jedoch nur 16 tatsächlich einen Kredit erhalten. An Bearbeitungsgebühren hatte das Unternehmen über 670 000,- DM vereinnahmt.

Das Gericht kam zu einem Freispruch mangels Beweises, weil die Angeklagten nach ihren Geschäftsbedingungen lediglich verpflichtet waren, Geldinteressenten mit Geldgebern zusammenzubringen. Die unrichtigen Vorstellungen der Kreditsuchenden über diese Tätigkeit, für die sich die Angeklagten nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit in rechtlich zulässiger Weise hätten bezahlen lassen, seien nicht durch eine Täuschung seitens der Angeklagten hervorgerufen worden. Auch ein Vergehen nach § 4 UWG wurde nicht als gegeben angesehen, weil hinter den Angeklagten der Wille und die Fähigkeit gestanden hatten, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Der Staatsanwalt hatte für den Hauptangeklagten, dem bereits 1955 die Erlaubnis, als Kapitalvermittler zu arbeiten, versagt worden war, 6 Jahre Zuchthaus beantragt.

Inzwischen hat der Bundesgerichtshof das Verfahren an die I. Instanz mit der Begründung zurückgegeben, daß die Angeklagten die Kreditsuchenden über den Umfang und den Kreis der hinter ihnen stehenden und an den Kreditgesuchen tatsächlich interessierten »Geldbesitzer« und damit über die Erfolgsaussichten der Kreditgesuche getäuscht hätten. Da das Angebot bei weitem nicht dem entsprochen habe, was der Anbietende von der Beschaffenheit der Leistung behauptet habe, sei die Entscheidung der Erstinstanz, durch die das Vorliegen der nach § 4 UWG erforderlichen Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, verneint worden war, rechtlich fehlerhaft.

Für die zahlreichen Verfahren wegen Wuchers ist hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes der Notlage das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) – Az. 1 StR 603/57 – vom 7. Oktober 1958 von Bedeutung, wonach sich in einer die wirtschaftliche Existenz bedrohenden Geldverlegenheit auch derjenige befindet, dem zwar nicht die Mittel für den dringenden Lebensunterhalt fehlen und dem auch keine Zwangsvollstreckung droht, der aber einem Gläubiger verschuldet ist, von dem er sich aus besonderen Gründen nicht ohne Verstoß gegen allgemein anerkannte Anstandspflichten und nicht ohne Verlust seiner gesellschaftlichen Geltung verklagen lassen kann. Umstände, daß Gläubiger wegen ihrer freundschaftlichen Beziehungen zum Schuldner von den äußersten Mitteln der

Klage und Zwangsvollstreckung keinen Gebrauch machen, rechtfertigen es nicht, die Dringlichkeit der Verpflichtung zur Rückzahlung und das Vorliegen einer wirtschaftlichen Zwangslage für einen Darlehensnehmer zu verneinen.

#### *Delikte als Folgen des scharfen Konkurrenzkampfes*

Von der Ursache oder vom Motiv her gehören zu den sich aus dem harten Konkurrenzkampf ergebenden Delikten besonders Formen der Warenkredit- und Provisionsbetrügereien sowie Preisabsprachen und teilweise auch Subventionsschwindeleien. Der bereits zitierte Kampf um den Absatz läßt heute manchen leichtgläubigen Unternehmer auf sog. »Großeinkäufer« und »Großabnehmer« hereinfallen.

Als typisch für eine ganze Reihe ähnlicher Fälle kann der Fall eines iranischen Staatsangehörigen erwähnt werden, der in Deutschland ein Exportbüro einrichtete, in dem insgesamt 72 Personen angestellt waren. Die gut dotierten Stellungen, für die er Monatsgehälter bis zu 3000,- DM zahlte, vergab er nur gegen Gestellung von Kauttionen bis zur Höhe von 15 000,- DM.

Dieses Büro hatte ausschließlich den Zweck, einen geschäftigen Bürobetrieb vorzutauschen. Der Täter vergab insgesamt Aufträge an deutsche Betriebe in Höhe von 178 000 000,- DM. Es kam ihm jedoch lediglich darauf an, die erwähnten Kauttionen, Vertrags- und Versicherungsgebühren zu kassieren, die bei seiner Festnahme etwa 300 000,- DM ausmachten.

Bemerkenswert ist auch noch die Tätigkeit von Betriebsberatungsfirmen, die z. Z. wegen des sich aus Konkurrenzgründen ergebenden Zwanges zur Betriebsrationalisierung ein weites Betätigungsfeld und gute Beschäftigungsmöglichkeiten finden.

Auch in diesem Bereich gibt es – wie laufende Ermittlungsverfahren zeigen – eine Reihe unseriöser Firmen, von denen zwei Arten festgestellt werden konnten:

- Firmen, die wegen Fehlens der erforderlichen Fachkräfte nicht in der Lage sein dürften, die übernommenen Verpflichtungen zur Verbesserung der betrieblichen Leistung zu erfüllen (Kraftfahrer werden z. B. mit komplizierten kaufmännischen Revisionen betraut), und
- Firmen, die in Inseraten leitende Stellungen, wie »Verkaufsdirektoren« für Betriebsprüfer-Tätigkeiten gegen Kautionsgestellung bis zu 25 000,- DM, anbieten (Ziel dieser Inserate ist eindeutig der Kautionsbetrug).

Obwohl gegen die ersten Firmengruppen mehrere Verfahren durchgeführt worden sind, ist nach unseren Unterlagen noch kein Verfahren mit einer Verurteilung abgeschlossen worden. Es mangelte stets am Schuldnachweis sowohl hinsichtlich des Betruges als auch des unlauteren Wettbewerbs.

Über illegale Preisabsprachen liegen dem Bundeskriminalamt Nachrichten über mehrere erst kürzlich eingeleitete Verfahren vor. Es handelt sich dabei um Preisabsprachen auf dem Bausektor. Die Ermittlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Jahresbericht des Bundeskartellamtes 1960 wird festgestellt, daß die von verschiedenen Verbänden der Bauwirtschaft eingeführten Meldeverfahren, in deren Rahmen die von den einzelnen Unternehmen auf Ausschreibungen abzugebenden Angebote statistisch erfaßt werden, überprüft wurden; ein Zusammenhang zwischen Meldeverfahren und Submissionsabsprache sei nicht festgestellt worden. Jedoch hat sich bei *internationalen NATO-Ausschreibungen* der Verdacht von Submissionsabsprachen ergeben, an denen sich Bauunternehmer aus verschiedenen Ländern beteiligt hatten. Ob und inwieweit hier Mißstände festgestellt worden sind, geht aus dem Bericht nicht hervor.

#### *Subventionsschwindel und widerrechtliche Ausnutzung sonstiger staatlicher Begünstigungen*

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, welcher großer Schaden durch Subventionsschwindeleien angerichtet werden kann. Die Subventions- und Ausgleichsbeträge sollen zu einer Strukturverbesserung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder bestimmter Produktionen führen.

Die Latenz in diesem Sektor wird hoch sein. Bei der Höhe der Auszahlungsbeträge und der großen Zahl der Antragsteller ist es oft nicht möglich, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, abgesehen von der Schwierigkeit, bestimmte Angaben überhaupt zu überprüfen. Wer will zum Beispiel die Zahl der auf den deutschen Weiden stehenden, milchgebenden Kühe prüfen, die

exakte Milchleistung der Kühe feststellen oder Art und Menge des frachtmäßig begünstigt zu befördernden Materials kontrollieren?

Durch die Ermittlungsverfahren auf dem Gebiete der Eiersubventionen haben wir wichtige Erkenntnisse sammeln können. Wir wissen, daß Subventionen durch sog. »Blankeier« (Eier, die als gestempelte ausgewiesen, jedoch als ungestempelte in den Handel kamen), sog. »Karusselleier« (die durch Fälschung von Sammellisten mehrfach subventioniert wurden) und durch sog. »Lufteier« (die nur buchmäßig vorhanden waren) erschwindelt wurden. Von der StA Oldenburg wird geschätzt, daß in ihrem Bereich 10% der gezahlten Eiersubventionen auf sog. »Karusselleier« entfielen. In Nordrhein-Westfalen hat ein einziger Eierhändler Subventionen von über 300 000,- DM erschwindelt.

Subventionsschwindeleien im Rahmen der Eierwirtschaft wurden außer in Hessen im wesentlichen nur in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen festgestellt. In beiden Ländern befinden sich jedoch nur etwa  $\frac{6}{10}$  der berechtigten Hühnerhaltungen und  $\frac{5}{10}$  der Kennzeichnungsbetriebe. Die Frage bleibt offen, wie groß hier die Latenz ist.

Aus anderen Ermittlungsverfahren geht hervor, daß Subventionsschwindeleien beim Abbau der Überkapazitäten im Mühlengewerbe, bei der Einfuhr von Schrott, beim begünstigten Getreideimport, bei der Gewährung von Gasölbetriebsbeihilfen, bei der Beantragung von Exportförderungsmaßnahmen und bei der Gewährung zinsverbilligter Kredite verübt wurden.

Analog der Verhaltensweise der Subventionsschwindler bei den »Karusselleiern« haben andere Täter in ähnlicher Weise bei der Erschwindelung von Exportvergütungen gearbeitet, indem sie nämlich Industrieprodukte exportierten, die Ware über 2 oder 3 weitere Länder laufen ließen, um sie am Schluß wieder in das Ursprungsland zurückzubringen. Durch diese Methode wurden Waren im Werte von Millionen DM 6 bis 7 mal manipuliert, wobei die Täter nach Beendigung eines Kreislaufes und nach Erhalt der entsprechenden Exportvergütung mit den gleichen Waren ein neues »Kreisunternehmen« starteten.

Die Subventionierungs- oder Ausgleichsbeträge zahlenden Stellen, die Kontrollbehörden, die Staatsanwaltschaften und die Kriminalpolizei werden auf diesem Gebiet in Zukunft alle Kräfte einsetzen müssen, um derartige Manipulationen, nach Möglichkeit bereits präventiv, zu unterbinden.

#### *Touristikschwindel*

In das große Touristikgeschäft ist auch der Wirtschaftsstraftäter mit eigenen Firmen, von denen eine Reihe wiederum in Liechtenstein »ansässig« ist, eingestiegen. Sie arbeiten

- zum Schaden des einzelnen Touristen, indem
  - Reisen oder Reisebetreuung,
  - Unterbringung an Urlaubsplätzen, in bestimmten Gasthäusern, Feriendörfern, Bungalow-Siedlungen usw.,
  - Errichtung von Bungalows unter finanzieller Beteiligung von Interessenten, denen entweder das Eigentum an dem Bungalow oder die Berechtigung zum Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraumes in jedem Jahrein Täuschungsabsicht versprochen werden, und
- zum Schaden von Hotels, Gasthäusern oder Beherbergungsunternehmen, indem
  - die Durchführung von Werbungen in bestimmten Ländern oder Gebieten durch Prospekte, Inserate, Reiseführer, Vertreter oder Empfehlungsschilder oder
  - die Zuführung von Gästenvorgetäuscht werden.

Neben betrügerischen Manipulationen in der angedeuteten Art werden Veruntreuungen oder Unterschlagungen zweckgebundener Gelder begangen.

Auch in diesen Fällen wird die Aufklärung infolge des internationalen Charakters dieser Delikte und durch die meist große Zahl der geschädigten Personen, die in einem Verfahren bis zu 800 Personen betrug, erschwert.

Auf dem Gebiete der Korruptionsbekämpfung dürfte das Ergebnis einer Auswertung der beim Bundeskriminalamt in einem Jahre angefallenen Vorgänge hinsichtlich der pflichtwidrigen Hand-

lungen der Betroffenen von Interesse sein. Danach erfolgte die Verurteilung der Angeklagten wegen

- pflichtwidriger Vergabe von Aufträgen in ..... 51%,
  - pflichtwidriger Bearbeitung von Anträgen in ..... 25%,
  - pflichtwidriger Aushändigung oder Überlassung von Führerscheinen in ..... 5%,
  - Gefälligkeitsgutachten
  - Vernichtung von Akten
  - Unterstützung von Gefangenen
  - Anzeigenunterdrückung
- } in ..... 19%,

der Fälle.

Mit dem Fortschreiten der Verbeamtung innerhalb unserer modernen Industriegesellschaft und mit der Übernahme immer neuer Bereiche in die Zuständigkeit des Staates, wie z. B. die Subventionstätigkeit, die Kredit- und Rentengewährung aus dem Lastenausgleich, die Wiedergutmachung u. a. m., muß zwangsläufig die Zahl der Korruptionsdelikte wachsen.

## II. Schluß

Der Vergleich der aktuellen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik dürfte die enge Wechselbeziehung zwischen Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftssituation aufgezeigt haben. Dieses Ergebnis beweist, wie wichtig für den Wirtschaftskriminalisten die genaue und systematische Wirtschaftsbeobachtung ist, durch die zweifellos eine Aktivierung der präventiven Tätigkeit auch der Ermittlungsbehörden erreicht werden kann.

Eine Auswertungstätigkeit kann jedoch nur dann wirkungsvoll sein, wenn umfangreiches und möglichst lückenloses Material zur Verfügung steht. Die Struktur des modus-operandi-Systems des allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienstes mag dazu beigetragen haben, daß der Nachrichtenaustausch nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgte, obwohl eine große Zahl von Wirtschaftsstraftätern aufgrund ihrer interlokalen und internationalen Begehungsweise als überörtliche und damit als meldepflichtige Täter anzusehen sind und eine Erfassung ihrer oft perseveranten Arbeitsweisen zweckmäßig gewesen wäre.

Diese Situation war der Anlaß, daß in Besprechungen der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt die Form und die Durchführung eines besonderen kriminalpolizeilichen Meldedienstes für Wirtschaftsstraftaten festgelegt worden ist.

Im Rahmen dieses Meldedienstes werden außer den Informationen über die Täter Nachrichten über *Straftaten*, besonders über kriminalistisch oder kriminologisch interessante Begehungsweisen einschließlich der Vorbereitungs- und Tarnungsmaßnahmen, der Schutzbehauptungen, interessante Rollen von Mitbeteiligten, der Verbleib von Geldern u. a. m., ebenso gesammelt wie Berichte über erfolgreiche Ermittlungsmethoden, Gründe für ergebnislos abgeschlossene Ermittlungsverfahren, interessante Gerichtsentscheidungen oder Stellungnahmen von Sachverständigen.

Das Ziel dieser meldedienstlichen Tätigkeit, den wirtschaftskriminalistischen Sachbearbeiter über wirtschaftskriminelle Begehungsweisen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zu informieren, wird nur in enger, durch möglichst zahlreiche persönliche Kontakte belebte Zusammenarbeit erreicht werden können.

## A U S S P R A C H E

*Erster Staatsanwalt Händel, Karlsruhe*

Herr *Middendorff* hat uns über die Wirtschaftskriminalität und die white-collar-crimes in Amerika berichtet. Ich möchte nur eine ganz kurze Ergänzung dazu geben, um zu zeigen, daß in den Vereinigten Staaten die Randgebiete bis in die Justiz hinein reichen.

Die Richter und Staatsanwälte werden drüben bekanntlich gewählt, und zwar auf eine Dauer von 2, 3 oder 4 Jahren. Nur ganz wenige Richter, die Bundesrichter und einige wenige andere, werden ernannt, und zwar auf Lebenszeit. Das hat zur Folge, daß die Richter und Staatsanwälte sehr stark daran interessiert sind, wiedergewählt zu werden; auch daran, ihre Kundschaft nicht zu vergrämen. Wenn nämlich ein wirtschaftsstarker Delinquent in der Zeit, in der jemand Staatsanwalt ist, in Erscheinung tritt, dann wird – sofern das eben zulässig ist – versucht, ihm sehr wohl zu wollen, denn man will sich den Kunden für später, wenn man möglicherweise wieder Rechtsanwalt ist, nicht verderben. Im Gegenteil, man will ihn an sich heranziehen.

Ein weiterer Punkt, der dabei eine große Rolle spielt, ist folgender: Nur in den wenigsten der 50 amerikanischen Staaten wird der Staatsanwalt voll bezahlt. In New York z. B. erhält er ein volles Gehalt. Aber in einer ganzen Reihe von Staaten bekommt er nur ein Grundgehalt und dann einen Anteil, der in den einzelnen Staaten zwischen 5% und 40% schwankt, an den ausgesprochenen Geldstrafen. Er hat also durchaus ein Interesse daran, in den Fällen, in denen er nicht damit rechnen kann, einen potentiellen Kunden für seine spätere Anwaltszeit zu gewinnen, eine möglichst hohe Geldstrafe herauszuholen, und wir haben ja gehört, daß die Geldstrafen z. T. recht beachtlich sind. Mitunter sind auch die Richter an den Gebühren beteiligt. Das ist allerdings nur in einigen wenigen Staaten der Fall, und auch da nur in den kleineren Orten, so z. B. in Texas. In Texas werden die Friedensrichter – wie in den anderen Bezirken – für 2, 3 oder 4 Jahre gewählt. In den größeren Orten bekommen sie ihr ordnungsmäßiges Gehalt. In Arizona liegt das Gehalt bei 15 000 \$ im Jahr. In Texas bekommen sie in den kleineren Gemeinden nur ein kleines Gehalt, dafür aber 25% der Geldstrafen, die sie verhängen. Das hat zur Folge, daß sie möglichst hohe Geldstrafen aussprechen. Es kann aber auch schon mal anders sein. Dazu kann ich aus der Praxis einen typischen Fall erzählen, der von einem Gewährsmann stammt, welcher seit über 35 Jahren drüben lebt und Parlamentsmitglied in Texas ist. Er hat mir folgendes berichtet. Er war in einem anderen Kreis, nicht in seinem eigenen Wohnkreis, etwas zu schnell gefahren. Er wurde deshalb vor den Friedensrichter zitiert und sollte eine hohe Geldstrafe dafür bezahlen. Der Friedensrichter konnte es sich leisten, diese hohe Geldstrafe zu verlangen, weil dieser Mann nicht zu seinem Wahlkreis gehörte. In der Unterhaltung stellte sich jedoch heraus, daß sie beide als Mitglieder den gleichen Verbänden und Vereinen angehörten. Darüber wurde sehr schnell Freundschaft geschlossen, so daß es nur noch zu einer Verwarnung kam. Das Bemerkenswerte an diesem Beispiel ist also: Wenn jemand in einer fremden Gemeinde, in der er nicht als präsumtiver Wähler für den Richter infrage kommt, betroffen wird, wird die Strafe entsprechend hoch gesetzt; wenn er präsumtiver Wähler ist, dann wird sie möglichst tief gesetzt. Das gleiche gilt bei freundschaftlichen oder sonstigen persönlichen Bindungen.

Das sind aber Dinge, die nach unseren Begriffen sehr nahe an die Randgebiete der white-collar-crimes heranreichen.

Abschließend möchte ich noch einen dritten Punkt erwähnen, der auch in diesen Zusammenhang gehört, das ist das bail bond-System. Im Zuge der Strafprozeßrechtsreform hören wir immer, daß in der Bundesrepublik zu viel und zu schnell verhaftet werde und daß der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr entbehrlich sei, weil das anglo-amerikanische Recht auch ohne diesen Haftgrund auskomme. Das ist in gewissem Umfang richtig. Man kommt aber ohne den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nur deshalb aus, weil man überhaupt keinen Haftgrund anzugeben braucht. Der Durchschnittsbürger, der bei einer Straftat erwischt wird, wird erst einmal festgenommen. Gegen eine Bürgschaft (bail) kann er wieder freigelassen werden. Diese Bürgschaften pflegen im allgemeinen sehr hoch zu sein. Auch bei Bagatelldelikten können sie in die Tausende von Dollar gehen. Der eine kann sie bezahlen, der zweite kann wenigstens einen Bürgen beibringen (auch das ist erlaubt), der dritte kann aber weder das eine noch das andere. Für diese Fälle gibt es berufsmäßige Geldgeber, die gegen eine Gebühr von 10% die Bürgschaft stellen. Da der Inhaftierte vielfach keine andere Möglichkeit

hat, muß er einen Polizei- oder Gefängnisbeamten um Vermittlung eines solchen gewerbsmäßigen Geldgebers angehen. Es ist naheliegend, daß die Geldgeber diesen Beamten eine Provision gewähren. Auch in dieser Methode liegt eine Art white-collar-crime.

*Erster Staatsanwalt Sonnenschein, Frankfurt/Main*

Soweit Herr Kriminalhauptkommissar Lach die Stadt Frankfurt zitiert hat, bin ich bis zu einem gewissen Grade angesprochen. Ich bin der Leiter der Wirtschaftsstrafabteilung, die die Aufgabe hat, in dieser Stadt internationalen Kaufmannstums, aber auch internationalen Gangstertums Wirtschaftsstrafsachen zu verfolgen. Man hat, um dieser Aufgabe einigermaßen gerecht werden zu können, schon seit vielen Jahren eine eigene Wirtschaftsstrafabteilung eingerichtet. Sie ist ausgestattet mit acht Staatsanwälten, wobei der Personalwechsel nicht in dem Umfang stattfindet wie in anderen Dezernaten, weil man erkannt hat, daß die Bekämpfung dieser Wirtschaftsstrafsachen mehr erfordert als das Übliche an Ausbildung, daß nach Möglichkeit Spezialkenntnisse aus dem kaufmännischen Leben und aus dem Wirtschaftsleben mitgebracht werden müssen. Dem wird auch, soweit es möglich ist, Rechnung getragen. Da aber diese Notwendigkeiten bei allen Diskussionen zu kurz kommen, habe ich mich jetzt zum Wort gemeldet.

Es genügt nicht, wenn man eine Abteilung mit einer bestimmten Zielsetzung einrichtet. Es ist weiter erforderlich, daß – wie es in zunehmendem Maße bei der Kriminalpolizei der Fall ist – die Beamten einer solchen Sonderabteilung auch laufend in den Spezialmaterien fortgebildet werden, die sie zu bearbeiten haben. In dieser Beziehung geschieht aber ausgesprochen wenig.

Das einzige, was ich in den 11 Jahren, die ich die Abteilung jetzt leite, an eigentlicher Fortbildung erlebte, war die Abordnung einiger weniger Beamten zur Bundesfinanzakademie in Siegburg. Eine frühere Tagung des Bundeskriminalamtes, die sich ebenfalls mit der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten befaßte, liegt schon viele Jahre zurück. Wenn ich nicht durch einen Zufall von der jetzt laufenden Veranstaltung gehört hätte, dann säße ich heute in Frankfurt an meinem Schreibtisch und würde vielleicht nachträglich erfahren, daß man hier aktuelle Fragen aus meinem Aufgabenbereich erörtert hat.

Neben dieser Spezialfortbildung, die ein dringendes Anliegen sein sollte, ist aber auch die Stärke des Personals von entscheidender Bedeutung. Ich weiß, daß die Wirtschaftsstrafsachen bei den meisten Behördenleitern nicht sehr beliebt sind, und daß man keinen großen Anklang findet, wenn man mit seinen Wünschen um Verstärkung der Dienststelle in einzelnen Großverfahren an den Behördenleiter herantritt. Diese Sachen sind pensenmäßig uninteressant. Die Wirtschaftsstrafabteilung bietet für den Pensenschlüssel praktisch nur Minuspunkte. Als Beispiel darf ich einen Fall aufgreifen, den Herr Lach vorhin ohne Namensnennung angeführt hat. Das ist der Fall der Allfinanz-Allkredit – einer Firma, die sich auf die gewerbsmäßige Vermittlung von Reitwechsellern, auf das gewerbsmäßige Zueinanderbringen von Wechselreitern spezialisiert hatte. Mit dieser Sache ist ein Staatsanwalt – ein Herr aus meiner Abteilung – seit 2 1/2 Jahren befaßt. 1 1/2 Jahre hat man gebraucht, bis ein Spezialsachbearbeiter für diese Sache bewilligt wurde. Während dieser 1 1/2 Jahre hat das Unternehmen weitergearbeitet. Der Wust an Papier, der nun zu verkraften ist, und die Zahl der Zeugen, die ja meistens in irgendeiner Form Mittäter oder Nebentäter sind, ist ins Ungemessene gewachsen. Die Folge davon ist ein ganzes Zimmer von Akten, die in mühseliger langer Zeit bearbeitet werden müssen. Hätte man gleich, als diese Sache bekannt wurde, zugegriffen, dann wäre die Firma einige Jahre früher in Konkurs gegangen, wodurch viel Schaden und auch viel Arbeit vermieden worden wäre. Aus Gesprächen mit Kollegen anderer Staatsanwaltschaften kann man immer wieder entnehmen: Man entschließt sich zu dem Einsatz ausreichender Kräfte erst dann, wenn es zu spät ist. Wenn man in ein werbendes Unternehmen eingreift, muß man von Anfang an die Beamten zur Verfügung haben, die sich mit den Dingen intensiv befassen können, die nicht durch die Weiterführung eines Dezernats, durch einen ausgedehnten Sitzungsdienst, durch Bereitschaftsdienste usw. von dieser Arbeit abgelenkt werden. Gerade beim ersten Zugriff in Wirtschaftsstrafsachen ist man sofort den massiven Angriffen der Verteidiger ausgesetzt, die sich nicht nur gegen die prozessualen Maßnahmen richten, sondern in denen auch mit Regreßansprüchen gegen den Staat wegen der Stilllegung eines Betriebes gedroht wird. Es kann auch tatsächlich zu solchen Forderungen kommen, wenn nicht schnell genug mit ausreichenden Kräften an die Sichtung und Auswertung des zunächst insgesamt zu erfassenden Materials herangegangen wird.

Das Problem der Personalknappheit ist bei den Gerichten das gleiche. Ein Fall, den Herr Lach auch erwähnt hat, ist der des Kredit-Vermittlungsschwindels, in dem einige Tausende von Zeugen vernommen werden mußten. Die Rechtsprechung des BGH über die fortgesetzte Tat erleichtert auch nicht gerade die Verfolgung solcher Delikte, in denen der Schaden im Einzelfall 20,-, 30,-, 80,- DM beträgt, aber viele

Tausende von Kunden betrogen worden sind. Der BGH hat auf unsere Revision hin das Urteil der Strafkammer in Frankfurt aufgehoben. Seit zwei Jahren warten wir nun auf die Wiederholung der Hauptverhandlung. Es fehlt aber einfach an den erforderlichen Kräften, das umfangreiche Material zeitgerecht durchzuarbeiten.

Wenn man die Wirtschaftskriminalität, die auch ich aus langjähriger Erfahrung für z. T. wesentlich schwerwiegender halte als die allgemeine Kriminalität, die in den Zeitungen die Schlagzeilen macht, erfolgreich bekämpfen will, dann muß man sich entscheiden, ob man auch bereit ist, dafür ausreichende und qualifizierte Kräfte einzusetzen. Das ist ein Anliegen, das immer wieder verfochten werden muß.

Eine verdienstvolle Aufgabe für Kriminologen wäre es auch, wenn der Begriff »Wirtschaftsstraftat« über seine Bedeutung im Wirtschaftsstrafgesetz hinaus kriminologisch so abgegrenzt werden könnte, daß ein Kriterium für die Bestimmung gerichtlicher Zuständigkeit gegeben ist.

Um komplizierte wirtschaftliche Vorgänge durch ein entsprechendes richterliches Gremium überprüfen zu lassen, müßte man etwas ähnliches schaffen, wie es im Zivilrecht die Kammer für Handelssachen darstellt, nämlich eine Wirtschaftsstrafkammer, für welche die Beisitzer unter dem Gesichtspunkt ihres Fachwissens für diese Aufgabe qualifiziert sind. Das ist m. E. ein mindestens ebenso ernstes Anliegen wie die Forderung nach besserer Ausbildung, mehr Personal und einheitlicher kriminologischer Definition der »Wirtschaftsstraftat«.

Mein letztes Anliegen geht unsere Vertreter in den entsprechenden Bundesministerien an. Man sollte sich ernsthaft darum bemühen, daß die Erschwernisse im internationalen Rechtshilfeverkehr gemildert werden. Der Verbrecher fliegt im Flugzeug, und der Kriminalbeamte fährt mit der Postkutsche oder mit dem Fahrrad. Mit diesen Mitteln läßt sich ein Verbrechen tun, wie wir es heute haben, aber nicht mehr mit Erfolg bekämpfen. Ist der Täter erst einmal im Ausland, dann findet ein fürchterlich förmlicher und durch alle möglichen Vorschriften eingegengter Rechtshilfeverkehr statt. Vor zwei Jahren habe ich eine Wirtschaftsstrafsache zu bearbeiten gehabt, in der ein 22jähriger deutscher Molkereigehilfe, ein 26jähriger Türke und ein 24jähriger Kanadier innerhalb von drei Monaten für rund 600 000,- DM Zertifikate einer Aktiengesellschaft liberischen Rechts, gegründet in Monrovia mit 50 \$, mit Hauptsitz in Nassau auf den Bahama-Inseln, mit tatsächlichem Domizil in Lausanne, vertrieben durch eine Investitions-Firma in Genf, in der Bundesrepublik untergebracht haben. Obschon ich s. Z. einen sehr eingehenden Bericht an das Eidgenössische Polizei-Departement in Bern gemacht hatte, hat es zwei Jahre gedauert, bis der Untersuchungsrichter in Genf sich meldete und mir mitteilte, daß er ein Verfahren eingeleitet habe. Hätte ich diesen Bescheid zwei Jahre früher bekommen, dann hätte ich meine Unterlagen in eine Aktentasche packen, nach Genf fahren dürfen und mit Hilfe des dortigen Staatsanwalts wahrscheinlich »den Laden dichtmachen« können. So ist das nicht geschehen.

Das sind also die Erschwernisse, die es abzubauen gilt. Ich weiß, daß der Interpol-Verkehr dabei ist, sich etwas zu intensivieren, wobei von den Landesjustizverwaltungen aber schon wieder wegen einer gewissen Einschränkung der Rechte der Länder Schwierigkeiten gemacht werden. Ich kann dazu keine politische Äußerung abgeben, obwohl ich mir natürlich meine Gedanken darüber mache. Im Zeitalter der Liberalisierung des Reiseverkehrs sollte man jedoch bestrebt sein, auch im internationalen Rechtshilfeverkehr nicht Schranken aufzubauen, sondern Schranken abzubauen. Sonst überkommt uns das internationale Verbrechen und insbesondere das Wirtschaftsverbrechen.

#### *Kriminalrat Kaleth, Berlin*

Wir haben in dem Vortrag von Herrn Lach von Automatenwindel gehört. Wir haben auch die Sorgen der Staatsanwaltschaft Frankfurt kennengelernt. Nun ergibt es sich eigenartigerweise, daß die Firmen, die den Automatenwindel betreiben, vornehmlich in Frankfurt ihren Sitz haben und daß auch in Frankfurt seit über einem Jahr wohl – wenn ich mich recht entsinne – ein Sammelvorgang gegen diese Firma läuft. In der Zwischenzeit inserieren diese Firmen laufend weiter, und das ist das Problem, das auch Herr Lach schon angesprochen hat.

Periodisch erscheinen in den Zeitungen der einzelnen Städte Inserate mit der Überschrift »Nebenverdienst«. Wir haben in Berlin eine Pressewarnung herausgegeben und damit erreicht, daß viele Interessenten von solchen »faulen« Verträgen, wie sie von ihnen abgeschlossen werden sollten, abgesprungen sind.

Es wäre natürlich eine dankenswerte Aufgabe des Bundeskriminalamtes, Firmen mit solchen kriminellen Werbemethoden im ganzen Bundesgebiet zu erfassen (einschl. West-Berlin) und den Landeskriminalämtern bzw. den örtlichen Kriminalpolizeien bekanntzugeben. Man könnte auch Präventivmaßnahmen absprechen, um diesen Leuten den Boden zu entziehen, um ihnen die Möglichkeit zu nehmen, noch weiter Dumme zu werben und zu schädigen.

*Kriminalhauptkommissar Lach, Bundeskriminalamt*

Zu dieser Anregung darf ich folgendes sagen: Wir haben in mehreren Fällen versucht, für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik, bei internationalen Tätern sogar im Ausland, derartige Warnungen zu veröffentlichen. Die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften bestehen aber darauf, daß sie entscheiden wollen, ob, wann, wo und wie gewarnt wird.

*Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt*

Ich darf an das, was Herr Lach sagte, anknüpfen: Wenn die Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten (einschl. der Korruption), die ich in meiner Einführung erwähnte, im Herbst dieses Jahres wirksam werden, dann wird es zwangsläufig zu diesen Gesprächen, die Herr Kaeth anregte, kommen müssen. Denn im Rahmen dieser Richtlinien sind diese Fachgespräche zwischen den Wirtschaftskriminalisten in periodischen Zeiträumen vorgesehen. Der ständige Erfahrungsaustausch wird dann wahrscheinlich dazu führen, daß präventiv das eine oder andere getan werden kann, das uns vorschwebt.

*Landgerichtsdirektor Dr. Kemmerich, Münster*

Ich habe den Eindruck, daß die Verantwortung für die unbefriedigenden Ergebnisse in Wirtschaftsstrafverfahren den Gerichten zugeschoben wird. Dazu möchte ich vom Standpunkt des Strafkammervorsitzenden aus Stellung nehmen.

In Münster haben wir natürlich nicht so viele Wirtschaftsstrafsachen wie vielleicht in Frankfurt. Aber immerhin – einige haben wir doch, und zwar auch ziemlich umfangreiche. Diese werden bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls von einigen Staatsanwälten bearbeitet, die sich lediglich mit Wirtschaftsstrafsachen befassen.

Ein Verfahren, an das ich gerade denke, das äußerlich gesehen auch ein schlechtes Ergebnis hatte, betraf einen Möbelhändler, der mit kleinen Leuten Abzahlungsverträge abgeschlossen hatte. Zur Täuschung der Finanzierungsbanken hatte er in den Abzahlungsverträgen eine Anzahlung eingesetzt, die in Wirklichkeit nicht geleistet worden war. Er ging dabei so vor, daß er den Betrag für diese Möbelpreise einfach erhöhte und nachher diese Summe wieder absetzte. Da die meisten der Vertragspartner nicht finanzkräftig waren, gingen viele Verträge nicht in Ordnung. Es wurden keine Raten gezahlt, und die Firma geriet in finanzielle Bedrängnis. Die Staatsanwaltschaft hatte zunächst vor dem Schöffengericht Anklage erhoben. Die Eröffnung des Verfahrens wurde aber abgelehnt, weil die Anklageschrift Mängel enthielt. Daraufhin wurde die Anklage zurückgenommen. Es wurde ein neuer Staatsanwalt mit den Ermittlungen beauftragt. Dieser ermittelte weitere zwei Jahre; die Akten waren inzwischen entsprechend angeschwollen. Es kam zu einer neuen Anklage, nunmehr vor der Strafkammer. Diese mußte sich zunächst einmal in die Sache einarbeiten. In der Hauptverhandlung wurde der Vorsitzende der Strafkammer, der ich jetzt vorsitze, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Nachdem der Vorsitzende nach langem Hin und Her den Vorsitz freiwillig abgegeben hatte, gingen zwei weitere umfangreiche Wirtschaftsstrafsachen ein. Ich hatte ausgerechnet, daß für die etwa 300 Zeugen, die in der ersten Strafsache zu vernehmen waren, und die 200 bis 250 weiter zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen eine Gesamtzeit von etwa 6 Monaten erforderlich war, in der die Strafkammer lediglich mit diesen drei Sachen beschäftigt sein würde. Ich machte deshalb eine Eingabe an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten und bat, mir zusätzliche Kräfte zur Verfügung zu stellen. Die zusätzlichen Kräfte waren auch aus dem Grunde besonders nötig, weil gleichzeitig beim Schwurgericht erhebliche Strafsachen angefallen waren. Mein Antrag wurde wohlwollend weitergeleitet. Ich bekam aber keine Kräfte, weil nämlich keine da waren. Nun stand ich vor der Aufgabe: wie erledige ich diese Wirtschaftsstrafsachen? Ich habe mich zunächst einmal mit der Staatsanwaltschaft und mit dem Anwalt in Verbindung gesetzt. Dabei kamen wir überein, daß eine große Anzahl der Zeugen nicht geladen zu werden brauchte. Es kam dann schließlich zu einer Verhandlung, die in der ersten Sache nur noch drei Wochen dauerte. Der Möbelhändler wurde zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt mit Strafaussetzung zur Bewährung, weil die Straftaten schon 1954 aufgehört hatten und der Täter den kleinen Leuten ihren Schaden ersetzt hatte. Geschädigt waren im wesentlichen nur noch die Finanzierungsbanken. Im übrigen hatte sich herausgestellt, daß die Subdirektoren in einigen Bezirken dieser Finanzierungsbanken doch darüber im Bilde gewesen waren, daß es mit den Anzahlungen

nicht so stimmte. Diese waren nämlich selbst daran interessiert gewesen, recht viel Verträge hereinzubekommen. Was aber bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten von besonderem Gewicht war, ist folgendes: Er hatte sein Unternehmen inzwischen im kleinen Rahmen ohne Finanzierungsbanken im Wege der Eigenfinanzierung weitergeführt und seine sämtlichen Gläubiger befriedigt. Mit Recht sagte er: »Ich habe 5 Monate in Untersuchungshaft gesessen. Das hat mir gereicht. Nach der Untersuchungshaft habe ich versucht, mein Geschäft auf ordentlichem Wege zu führen. Warum soll ich jetzt noch die weiteren 4 Monate absitzen? Mein Geschäft, das ich mir mühsam wieder aufgebaut habe, kommt dann zum Erliegen.«

In einer der beiden anderen Wirtschaftsstrafsachen hat der Täter allerdings 2 Jahre Gefängnis bekommen. Er hatte ähnliche Geschäfte wie der Möbelhändler betrieben, jedoch mit Baggern und Raupenfahrzeugen. Viele kleine Leute, denen vorgeschwindelt worden war, man könne mit diesen Baggern und Raupenschleppern gute Geschäfte machen, sie würden sich von selbst bezahlt machen, waren die Geschädigten. Dieser Schaden ist nicht wieder gutgemacht worden.

Mit meinem Diskussionsbeitrag wollte ich die Ausführungen des Herrn Ersten Staatsanwalt *Sonnenschein* unterstreichen, daß von der Justizverwaltung mehr getan werden müßte, um derartige Verfahren praktisch auch durchführen zu können, indem zusätzliche Kräfte, sei es bei der Staatsanwaltschaft, sei es auch bei den Gerichten, bewilligt werden. In dem von mir zuerst erwähnten Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft offensichtlich zunächst den falschen Mann mit den Ermittlungen betraut, wodurch das Verfahren ja auch erheblich verzögert worden war. Also, es liegt nicht immer nur an den Gerichten.

#### *Landgerichtspräsident Fleischhauer, Krefeld*

Gestatten Sie mir, daß ich die Ausführungen meines Kollegen Dr. *Kemmerich* aus Münster ganz kurz ergänze. Das, was Herr *Kemmerich* gesagt hat, stimmt in vollem Umfange. Ich bin aber nicht nur Vorsitzender einer Strafkammer, sondern auch Leiter einer Behörde. Als solcher habe ich auch auf den Schultern der Justizverwaltung mitzutragen. Alle unsere Bemühungen um Verstärkung des Personalbestandes sind durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen der letzten Zeit sehr stark ins Hintertreffen geraten. Wir haben in den letzten Jahren versucht, unseren Bestand an Nachwuchs, an qualifiziertem Nachwuchs zu erhöhen. Das ist nicht gelungen. Wenigstens nicht in Nordrhein-Westfalen, wo ich die Verhältnisse genauestens kenne. Die Justiz ist bei unserem jungen Nachwuchs nicht mehr beliebt. Das liegt nicht nur daran, daß die Besoldung der Richter und Staatsanwälte nicht so ist, wie sie sich der junge Nachwuchs vorstellt. Das liegt leider auch daran, daß die Arbeitsbedingungen in der Justiz sich im letzten Jahrzehnt enorm verschlechtert haben. Früher war es so, um nur ein Beispiel aus dem zivilen Sektor zu bringen, daß unsere Zivilkammern mit einer ganzen Anzahl von Sachen befaßt waren, die sog. Versäumnissachen waren, die aber viele Nummern erbrachten. Denn eine Versäumnissache, die mit einem Versäumnisurteil abgeschlossen wurde, zählte genau so viel wie ein streitiges Verfahren, das durch unendliche Verhandlungen hindurch betrieben wurde und sehr viel Mühe und Arbeit verursacht hatte. Im Sektor der Strafgerichtsbarkeit ist das durchaus ähnlich. Durch eine merkwürdige Verlagerung der Zuständigkeiten von der erstinstanzlichen Strafkammer nicht nur auf das Schöffengericht, sondern von bedeutenden Sachen sogar auf den Einzelrichter ist eine Verschiebung eingetreten, welche die Arbeitsbelastung eines jeden Richters in einem früher nie gekannten Maße vergrößert hat. Die Arbeitsbelastung unserer Richterschaft, zumal bei den Landgerichten, ist in einem Maße gewachsen, daß bei einem großen Teil unserer Richter ein freier Samstag schon gar nicht mehr gekannt wird, und daß auch der Sonntag vielleicht nur einmal im Monat freigenommen werden kann. Das sind Dinge, die uns den Nachwuchs in einer Weise vergrault haben, daß wir heute keinen mehr haben. Ich glaube, daß ich hier kein Geheimnis verrate, wenn ich sage, daß im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar in dem für mich zuständigen OLG-Bezirk Düsseldorf, in diesem Jahr Planstellen, die bereits zweistellige Zahlen ausmachen, nicht mehr besetzt werden können. In meinem eigenen Bezirk, in Krefeld, habe ich am Amtsgericht drei Planstellen, für die ich noch vor drei Jahren 25 bis 40 Bewerbungen bekam. Heute ist für diese drei Planstellen nicht eine einzige Bewerbung eingegangen. Wenn Herr *Kemmerich* sich mit Recht darüber beklagt, daß er für die Bearbeitung lang andauernder Wirtschaftsstrafsachen keinen Ersatzrichter bekomme, so muß ich mein Ministerium in Schutz nehmen. Die Kräfte sind faktisch nicht vorhanden.

Darüber hinaus macht man noch Gesetze, durch die diese beinahe katastrophal anmutende Nachwuchsnot noch vergrößert wird. Wir haben im deutschen Richtergesetz die Bestimmung des § 29, wonach bei jeder richterlichen Entscheidung nur noch ein einziger nichtplanmäßiger Richter mitwirken darf. Die beiden anderen Richter müssen Planrichter sein. Durch diese Maßnahmen ist natürlich der Zuteilung von Hilfsrichtern eine Schranke gesetzt. Selbst wenn wir also Assessoren hätten, würden wir sie nicht einsetzen können, weil sie

einfach bei der richterlichen Entscheidung nicht mehr mitwirken dürfen. Das im Jahre 1962 geschaffene Frühpensionierungsgesetz für Richter, wonach der Richter jetzt mit 65 Jahren in Pension gehen muß, wird dazu führen, daß im Jahre 1965 in meinem OLG-Bezirk Düsseldorf 65 nicht mehr zu besetzende Planstellen an Richtern vorhanden sein werden. Damit kommen wir in eine Lage, deren Entwicklung wir noch gar nicht abzusehen vermögen. Die Herren von der Kriminalpolizei darf ich dabei um eines bitten: Wenn Sie böse sind, und mit Recht böse sind, daß bei uns die Sachen oft so lange liegen bleiben, machen Sie nicht uns Richter dafür verantwortlich. Es liegt an den unglücklichen Zeitumständen, die uns den qualifizierten Nachwuchs versagen. So gerne wir arbeiten möchten, wir können auch nur ein gewisses Quantum an Arbeit leisten – mit dem Ergebnis, daß die übrigen Sachen liegen bleiben.

Haben Sie daher bitte Verständnis für die Nöte der Richterschaft, die bei uns im wesentlichen durch den großen, großen Mangel an Nachwuchs bedingt sind. Die vordringliche Sorge aller berufenen Stellen muß daher sein, der Justiz wieder den qualifizierten Nachwuchs zuzuführen, den sie braucht, um ihn nicht – wie bisher – in die hochdotierten Stellungen der Industrie, des Gewerbes, des Handels und der Kapital-Gesellschaften abwandern zu lassen.

*Reg.-Gewerberat Dr. Damm, Landeskriminalamt Hessen*

Als betriebswirtschaftlicher Berater des Hessischen Landeskriminalamtes möchte ich Ihnen zu dem Thema »Ausbildung« die Empfehlung geben: Führen Sie doch als Nachwuchs mehr junge Diplomkaufleute und Betriebswirtschaftler zu sich heran, die Ihnen bei der Vorbereitung und Beratung in Wirtschaftsstrafsachen zur Verfügung stehen und die Ihnen die Sachverhalte beim richtigen Namen nennen können. In den vergangenen 15 Jahren bin ich in vielleicht 400 oder 500 solchen Verfahren als Sachverständiger vor Gericht tätig gewesen. Ich kenne also die Praxis so ziemlich vom Main bis an die Nordsee, dennoch möchte ich nicht zum Sachverständigenproblem sprechen, das auf dieser Tagung wohl aus guten Gründen nicht angeschnitten wird und das wohl auch auf einer anderen Ebene liegt. Darum geht es mir also nicht, sondern es geht mir um die betriebswirtschaftliche Beratung. Übrigens ist nach meiner Erfahrung für den Betriebswirt auch ein erheblicher Teil der Gutachtenserstattung zugleich Beratung, also quasi eine »Dolmetschertätigkeit«, durch die dem Gericht komplizierte wirtschaftliche Zusammenhänge verständlich gemacht werden sollen. Als Herrn Dr. Zirpins – meinem einstigen Lehrmeister – die Geschehnisse der niedersächsischen Kriminalpolizei anvertraut wurden, forderte er, daß bei jeder Polizeibehörde auf der Ebene des Regierungspräsidenten ein Betriebswirt als Berater sein solle. Wenn dies der Fall und auch bei jeder Staatsanwaltschaft ein derartiger Berater tätig wäre, würden sich viele komplizierte Sachverhalte von vornherein entwirren lassen, denn dort liegt meist der Schlüssel zum Mißverständnis. Im Jahre 1952 habe ich einmal ein Fernschreiben von der Polizeidirektion Frankfurt gesehen, durch das in mehreren bundesdeutschen Großstädten angefragt wurde, ob und, wenn ja, zu welchen Bedingungen dort ein Betriebswirtschaftler beschäftigt sei. Das ist das einzige, was ich seit 1952 auf diesem Gebiet erlebt habe. Warum sind wir wohl in dieser Beziehung so rückständig? Weil in den Zentralstellen, in denen über derartige Planungen entschieden wird, die Aufgabenstellung des Betriebswirtschaftlers völlig verkannt wird. Es trifft nicht zu, daß sich die Aufgabe des Betriebswirtes auf die Klärung bestimmter, überwiegend rechnerischer Fragen beschränkt. Nötig ist vielmehr, daß der Betriebswirt vom ersten Zugriff an in enger Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter die wirtschaftlichen Hintergründe, Schwerpunkte, ja sogar Motive des gesamten Sachverhaltes und Täterverhaltens untersucht, soweit sie für den Nicht-Fachmann nicht erkennbar sind. So waren auch die Referate, die wir bisher gehört haben, auf einem bemerkenswert hohen Niveau, und es ist dem Bundeskriminalamt zu danken, daß es uns Gelegenheit gibt, hier Erfahrungen auszutauschen. Dennoch bedauere ich die armen Kriminalbeamten, die das nun alles verdauen und – in der Regel ohne ausreichende fachliche Beratung – in die Praxis tragen sollen.

Zu den Ausführungen von Herrn Kriminalhauptkommissar Lach wäre eine ganze Menge zu sagen. Dazu steht jedoch die Zeit nicht zur Verfügung. Es wird sich eine andere Gelegenheit bieten, das zu tun. Ich möchte nur eines nicht ganz unwidersprochen lassen, damit hier kein Mißverständnis entsteht. Herr Lach hat uns beispielsweise gesagt: Wechselreiterei habe in den Jahren 1955 bis 1957 eine Rolle gespielt. Dann hat er darauf Bezug genommen, daß laut Bundesbankausweis am 31. März bei der Bundesbank eine besonders hohe Wechseleinreichung war, so daß hierin vielleicht ein Symptom für das erneute Ansteigen von Wechselreiterei gesehen werden könne. Die gründliche Arbeit des Herrn Referenten in allen Ehren, aber hier haben Sie so ein Beispiel, wo ein einziges Gespräch mit einem Wirtschaftspraktiker zu einer schnellen Klärung dieses Mißverständnisses geführt hätte. Der Bundesbankausweis am Quartalsende mit 2 Milliarden Wechselreiterei hat nämlich mit der Wechselreiterei gar nichts zu tun. Nach den Feststellungen, die im finanz-

wissenschaftlichen Institut der Universität Köln (Professor Dr. *Schmölders*) getroffen worden sind, haben wir in der Bundesrepublik bei 25 Milliarden Münzgeldumlauf 60 bis 80 Milliarden Giralgeldumlauf. Zu diesem Giralgeldumlauf gehören auch die Wechsel. Der hierin enthaltene Anteil an Finanz- und Gefälligkeits-Wechseln dürfte gesamtwirtschaftlich und währungspolitisch weniger ins Gewicht fallen, als von mancher Seite angenommen wird. Die Höhe dieses Anteiles ist jedoch nicht bekannt und auch nicht feststellbar. Die Schwankungen des bei der Bundesbank liegenden Gesamt-Wechselbestandes geben keinen ausreichenden Anhaltspunkt für die Höhe oder die Entwicklung des Finanz- und Gefälligkeitswechselumlaufes. Das Ansteigen per 31. März, also per Quartalsultimo ist ein normaler Vorgang, der regelmäßig in Erscheinung tritt und auf den termingebundenen Geldbedarf der Wirtschaft für vierteljährliche Zahlungen zurückzuführen ist.

# Die Latenz im Bereich der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität

Kriminalhauptkommissar Günter *Bertling*, Hamburg

## A. Einleitung

Die Untersuchung über die *Latenz* im Bereich der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kann sich nicht auf die Erscheinungsformen des Verbrechens beschränken, die aus der Klasse III der *Grundeinteilung der Straftaten*<sup>1)</sup> ersichtlich sind, zumal diese Klassifizierung ausschließlich nach Gesichtspunkten erfolgte, die für den kriminalpolizeilichen Meldedienst bedeutsam sind.

In die Untersuchung über die *Latenz* im Bereich der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität wurden daher auch Unterschlagungen, Untreuehandlungen und ähnliche Delikte einbezogen. Nach meiner Auffassung ist bei den Wirtschaftsdelikten von einer Definition auszugehen, die ich bereits im Jahre 1956 gegeben habe<sup>2)</sup>. Sie lautet:

»Als Wirtschaftsdelikte kann man Delikte bezeichnen, die für Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, überhaupt für Angehörige der Privatwirtschaft, typisch sind. Es können Betrugs-handlungen, Veruntreuungen, Insolvenzdelikte, Wucher, Verletzungen von Urheber-, Patent- und Warenzeichenrechten, unlauterer Wettbewerb, Veranstaltung von Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis und *artverwandte* Delikte sein. Man zählt aber auch Steuerhinterziehungen und sonstige Steuervergehen zu den Wirtschaftsdelikten.

*Entscheidend* für die Beurteilung der Frage, ob bestimmte Delikte *kriminologisch* den Wirtschaftsdelikten zuzuordnen sind, ist die Feststellung, daß durch das *spezielle deliktische Handeln* Störungen des Wirtschaftslebens verursacht werden.«

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre muß man auch die Delikte den Wirtschaftsdelikten zuordnen, bei denen durch das *spezielle deliktische Handeln* Störungen des Wirtschaftslebens verursacht werden *können*. Es kommt also nicht entscheidend darauf an, daß eine Störung bereits eingetreten ist, sondern es genügt vollauf, daß eine solche eintreten kann.

Als Störungen des Wirtschaftslebens kommen in erster Linie – um mit Staatsanwalt Dr. *Felmy* zu sprechen – Beeinträchtigungen des Wettbewerbs, Verletzungen der Wettbewerbsregeln und Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften über die Lenkung der Gütererzeugung, des Güterumsatzes oder der Güterverteilung und über die Preisgestaltung in Betracht.

### *Beispiel:*

Unternehmer A. hinterzieht im Verlaufe von mehreren Jahren Steuern in Höhe von fünf Millionen Deutsche Mark. Er ist dadurch nicht auf Bankkredite angewiesen, während seine Mitbewerber am Markt jährlich hohe Zinsen zahlen müssen. Er unterbietet die an sich gerechtfertigten Preise, schaltet dadurch die Mitbewerber immer mehr vom Markt aus, so daß er nach einigen Jahren den Markt beherrscht. Die Mitbewerber geben ihre Produktion auf bzw. gehen in Konkurs. Unternehmer A. diktiert anschließend die Preise und hebt sie willkürlich an.

Nach fünf Jahren erstattet er Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung, übt also tätige Reue und zahlt die hinterzogenen Steuern nach. Er sparte die Zinsen für fünf Jahre, beeinträchtigte den Wettbewerb und störte das Wirtschaftsleben.

Es ist nicht das Ziel dieser Untersuchung, zu mehr oder minder unrichtigen Schätzungen über den Umfang der nicht entdeckten Kriminalität – der *Latenz* der Straftaten – zu gelangen; sie soll vielmehr die *Ursachen*, den *Umfang* und die *Folgen* der *Latenz* aufzeigen und einige Anregungen

<sup>1)</sup> Vgl. Holle, Kriminaldienstkunde II. Teil: Kriminalpolizeilicher Meldedienst, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1956/3, S. 14 ff.

<sup>2)</sup> Wirtschaftskriminalität, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1956/1, S. 13.

für etwaige Maßnahmen gegen die stetig steigende Latenz der Straftaten auf dem Gebiete der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität geben.

### *B. Die Ursachen der Latenz*

Die Erforschung der *Ursachen* der Latenz erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen in zwei Abschnitten. Zunächst ist zu erörtern, warum Straftaten den *Geschädigten* und den *Strafverfolgungsbehörden* verborgen bleiben. Anschließend ist zu prüfen, warum Geschädigte trotz Entdeckens der Tat von der Erstattung einer Strafanzeige absehen und dadurch in vielen Fällen die Möglichkeit der Strafverfolgung ausschließen.

#### *1. Straftaten bleiben unentdeckt*

Eine große Anzahl von Straftaten bleibt auch den Geschädigten (im weitesten Sinne des Wortes) verborgen. Bei Straftaten, die keinen unmittelbaren Angriff auf ein Rechtsgut eines Geschädigten darstellen, liegt dies in der Natur der Sache. Es fehlt dem Geschädigten wegen Unkenntnis der Zusammenhänge die Möglichkeit, die Strafbarkeit bestimmter Sachverhalte zu erkennen.

##### *Beispiel:*

Eine GmbH stellte plötzlich ihre Zahlungen ein. Ein Gläubiger der Gesellschaft – seit Jahren Lieferant von Rohstoffen – verliert rund zehntausend Deutsche Mark, die er noch zu fordern hatte. Konkursantrag wird mangels Masse abgewiesen. Dem Gläubiger bleibt verborgen, daß die GmbH schon seit Jahren überschuldet war und die Geschäftsführer kurz vor Zahlungseinstellung erhebliche Vermögenswerte beiseite geschafft haben.

Der Gläubiger konnte wegen Unkenntnis der Zusammenhänge nicht feststellen, daß sich die Geschäftsführer der GmbH des Konkursverbrechens und des Vergehens nach §§ 64, 84 GmbH-Gesetz (strafbare Verletzung der Konkursantragspflicht) schuldig gemacht hatten.

Aber auch Straftaten, die einen unmittelbaren Angriff auf ein Rechtsgut des Geschädigten darstellen, bleiben ihm oft verborgen. Die Gründe für dieses »Nichtentdecken« können in der Person des Täters liegen. Oft sind sie aber beim Geschädigten zu suchen, wenn das Verhalten des Täters die Entdeckung der Tat nicht besonders erschwert. Bei Straftaten, deren Entdecken durch den Geschädigten nicht möglich ist, oder bei denen es an einem Geschädigten (im eigentlichen Sinne) mangelt, gilt es zu untersuchen, warum sie oft auch den Strafverfolgungsorganen verborgen bleiben.

#### *1. Tat bleibt dem Geschädigten verborgen*

Oft bleibt die Straftat auch dem Geschädigten verborgen, weil der *Täter* die Straftat so raffiniert ausführt, daß dem Geschädigten nicht der Verdacht kommt, Opfer eines Betrügers geworden zu sein. Dabei spielt die geschickte Verschleierung der Tat durch den Täter eine bedeutsame Rolle. Denken wir an die Tatausführungen unter Ausnutzung des *Mitleids*, der *Religiosität*, des *Aberglaubens* usw., die nicht gerade selten sind.

In der kriminalpolizeilichen Praxis kennen wir als für diese Gruppe typische Delikte den Sammelschwindel, den Unterstützungs- und Bettelschwindel, das Erschleichen von Krankenhausaufenthalt, die Kurpfuscherei und den Schwindel unter Berufung auf übersinnliche Fähigkeiten. Nach jedem größeren Unglücksfall, nach Naturkatastrophen und ähnlichen Ereignissen treten Sammel- und Unterstützungsschwindler auf und geben vor, für dritte Personen oder für Organisationen zu sammeln oder selbst von dem Unglücksfall oder der Katastrophe betroffen zu sein. Allerdings werden der Kriminalpolizei nur wenige solcher Fälle bekannt. Die Geschädigten sind glücklich, für eine gute Sache gespendet zu haben. Sie ahnen meistens gar nicht, daß sie in Wirklichkeit Opfer eines Betrügers geworden sind.

##### *Beispiel:*

Anläßlich der Flutkatastrophe in Hamburg wurde im gesamten Bundesgebiet nur ein Fall von Sammelschwindel bekannt. Es ist jedoch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß gleichartige Straftaten in zahlreichen weiteren Fällen begangen worden sind.

Kurpfuscher und Schwindler, die sich auf übersinnliche Fähigkeiten berufen, begehen ihre Betrügereien auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und des Heilmittelwesens. Sie preisen minder-

wertige oder wertlose, oft auch schädliche Heilmittel aller Art an oder täuschen vor, mit übersinnlichen Mitteln oder mit Hilfe übersinnlicher Fähigkeiten Krankheiten heilen zu können. Dabei ist es ihnen gleichgültig, ob sie Ihren »Erfolg« durch Kugeln aus Silberpapier, durch Verkündung einer »Heilsbotschaft«, mit Hilfe von »Teufelsdreck« oder auf noch geschmacklosere Art und Weise erreichen. Die Kurfuscherei hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, obgleich Strafverfahren gegen derartige Täter sehr selten sind. Das liegt nicht zuletzt an der Bereitschaft vieler Menschen, ihr Vertrauen nicht dem Mediziner, sondern einem Scharlatan zu schenken, von dem man »Wunderheilungen« erwartet.

*Beispiel:*

In ländlichen Gegenden der Bundesrepublik werden von gewissenlosen Geschäftemachern Krankheiten und der »böse Blick« bestimmter Personen – hier grassiert noch der Hexenglaube – mit Hilfe von Strahlungsschutzgeräten und völlig wertlosen »Arzneien« bekämpft. Die abergläubischen Geschädigten bezahlen für die völlig wertlosen Geräte und »Arzneien« erhebliche Beträge. Sie würden sich beleidigt fühlen, wenn man versuchen würde, ihnen klarzumachen, daß sie betrogen wurden.

Die Dunkelzahl ist auf diesem Sektor des Betruges sehr hoch. Strafanzeigen werden allerdings nur in Ausnahmefällen erstattet.

Das Erschleichen von Krankenhausaufenthalt gelingt meist nur »fachkundigen« Tätern. Sie täuschen auch erfahrenen Ärzten krankenhausbearbeitungsbedürftige Erkrankungen vor, um zu kostenloser Unterkunft und Verpflegung zu gelangen. Die Dunkelzahl ist auch bei dieser Erscheinungsform des Betruges relativ hoch. In aller Regel werden solche Straftaten nur dann bekannt, wenn die Täter die Gelegenheit des Krankenhausaufenthaltes zu Diebstählen zum Nachteil von Mitpatienten ausnutzen oder für Mitpatienten kleinere Besorgungsaufträge übernehmen und mit dem zum Einkauf bestimmten Geld verschwinden.

Aber auch dann, wenn die Täter weder besonders raffinierte Methoden der Tatausführung gewählt noch ihr strafbares Tun geschickt verschleiert haben, bleiben zahlreiche Straftaten vor den Geschädigten verborgen. Gleichgültigkeit, Arglosigkeit, Vertrauen der Geschädigten, aber auch ihr Mangel an Urteilsvermögen, an Sach- und Fachkenntnis, das Fehlen von geeigneten Kontrollen usw. sind einige der hierfür in Betracht kommenden Gründe. Nur so ist es zu erklären, daß berufsmäßige Betrüger jahrelang ihr Unwesen treiben, ohne zur Anzeige gebracht zu werden.

*Beispiel:*

Betrügerische Wolldecken- und Teppichhändler bereisen seit Jahren die Bundesrepublik. Sie verkaufen minderwertige Baumwolldecken als »reinwollene« Decken und bringen billigste Baumwollteppiche als »echte Perser« zu weit überhöhten Preisen an den Mann.

Die Geschädigten vertrauen den Beteuerungen der Verkäufer, die als organisierte Banden vor allem Landgebiete heimsuchen. Aus Mangel an Fachkunde bleibt es den Geschädigten verborgen, daß sie Opfer von Warenbetrügern geworden sind.

Nachforschungen bei den Lieferanten der minderwertigen Decken und Teppiche lassen den Schluß zu, daß die reisenden Wolldecken- und Teppichhändler ganz enorme »Umsätze« erzielen. Dennoch werden Strafanzeigen verhältnismäßig selten erstattet.

Besteht das »Vertrauensverhältnis« zwischen den Geschädigten und den Tätern bereits längere Zeit, dann gelingt es erst recht, die Straftat im Verborgenen bleiben zu lassen. Die Geschädigten werden oft sogar selbst zu »Verteidigern« der Täter, wenn von dritter Seite irgendwelche Verdachtsmomente geäußert werden, und verabsäumen es, selbstkritisch über das tatsächliche Geschehen nachzudenken.

*Beispiel 1:*

A. und X. stehen seit Jahren in engen Geschäftsbeziehungen. A. bezahlte seine Einkäufe zuerst unter Ausnutzung von Kassenskonto. Nach einiger Zeit nahm er Zahlungsziele von zunächst drei, dann sechs und schließlich neun Monaten in Anspruch.

In der Folgezeit ging er dann dazu über, nach Ablauf von rund neun Monaten mit Wechseln zu zahlen, die zunächst prompt eingelöst, später auch noch prolongiert wurden. Das Kreditvolumen hatte sich im Laufe der Zeit von anfänglich 2000 Deutsche Mark auf 23 000 Deutsche Mark erhöht.

Plötzlich stellte A. seine Zahlungen ein und teilte seinen Gläubigern mit, er habe unvorhergesehene Verluste erlitten, so daß es ihm trotz aller Anstrengungen nicht mehr möglich gewesen sei, die finanziellen Schwierigkeiten zu meistern.

X. und auch die anderen Gläubiger schenkten den Beteuerungen des A. Glauben, und es kam ihnen nicht einmal der Gedanke, Opfer eines Betrügers geworden zu sein. Entsprechende Vermutungen von dritter Seite wurden als »böswillige Verleumdungen« bezeichnet.

Tatsächlich – das ergab sich sehr viel später bei der kriminalpolizeilichen Untersuchung der Insolvenz – waren X. und die anderen Gläubiger Opfer eines gerissenen Betrügers geworden. A. hatte vorsätzlich den in Anspruch genommenen Kredit ausgeweitet und nach seiner »Zahlungseinstellung« in einer anderen Großstadt unter dem Namen seiner Geliebten ein großzügig ausgestattetes Ladengeschäft eröffnet.

*Beispiel 2:*

In einer norddeutschen Großstadt fiel der Buchhaltungsleiter eines namhaften Industriebetriebes dadurch auf, daß er als ständiger Gast von teuren Nachtlokalen und Spielclubs enorme Summen ausgab, die in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen standen. Der Inhaber des Industriebetriebes wurde hierüber aufgeklärt. Er begnügte sich mit der Erklärung seines Buchhaltungsleiters, daß ihm von dem Spielkasino-inhaber namhafte Beträge zur Verfügung gestellt worden seien, um durch hohe Einsätze die Spielfreudigkeit anderer Gäste zu steigern. Auf die Überprüfung der Geschäftsbücher wurde verzichtet.

Erst nach zwei Jahren wurden Untreuehandlungen, verschleiert durch Falschbuchungen, in Höhe von über 500 000 Deutsche Mark festgestellt.

*Beispiel 3:*

Der Filialleiter der Hamburger Filiale eines namhaften westdeutschen Werkes unterließ es, die ihm vorgeschriebenen Prüfungen des Geldverkehrs der Filiale vorzunehmen. Er hatte volles Vertrauen zu seinem Kassierer. Dadurch war es diesem jahrelang möglich, Ausgaben für Werbung und andere betriebliche Aufwendungen als Kassenausgänge zu buchen und die Gelder für sich zu verwenden, obgleich die entsprechenden Unkosten in Wirklichkeit gar nicht entstanden waren.

Erst die finanzamtliche Betriebsprüfung führte zur Aufdeckung der Unterschlagungen, als man die belegmäßig nicht nachgewiesenen betrieblichen Aufwendungen nicht anerkennen wollte.

Es lassen sich noch zahlreiche Beispiele ähnlicher Art anführen, aus denen man klar erkennen kann, daß die bereits genannten Gründe entscheidend dafür sind, daß zahlreiche Straftaten verborgen bleiben. In der Natur der Sache liegt es, daß echte Beispiele von Straftaten berichten, die – wenn auch verspätet – doch noch aufgeklärt werden konnten. Abschließend sei noch erwähnt, daß besonders die Arglosigkeit und das Fehlen jeglicher Warenkunde sehr wesentliche Gründe dafür sind, daß tagtäglich zahlreiche Betrügereien und sonstige Wirtschaftsdelikte unentdeckt bleiben.

*Beispiel 1:*

Die Weine eines bestimmten Weingutes gehörten seit Jahren zu den »Spitzenerzeugnissen« der deutschen Weinwirtschaft. Sie wurden für ansehnliche Preise verkauft und in ersten Hotels usw. ausgeschenkt. Selbst alte Weinkenner lobten die »Vollmundigkeit« des Weines. Schließlich stellte sich heraus, daß es sich nicht um echte Weine gehandelt hatte, sondern daß mehrere hunderttausend Liter des »Spitzenweines« nichts anderes waren als billigster Kunstwein.

Wo selbst alte Weinkenner versagten, die Weinfälschungen nicht entdeckten, war auch nicht zu erwarten, daß normale Gelegenheitsweintrinker bemerken würden, Opfer von Betrügern geworden zu sein.

*Beispiel 2:*

Ein norddeutscher »Butterkönig« importierte jahrelang billigere Auslandsbutter, ließ sie verpackungsmäßig in »Deutsche Markenbutter« umwandeln und erzielte hierdurch hohe Gewinne. Alle Verbraucher zahlten und erfreuten sich am guten Geschmack der köstlichen Ware.

## 2. Tat bleibt den Strafverfolgungsorganen verborgen

Zu den Strafverfolgungsorganen sind alle Behörden und Beamten zu rechnen, die von Gesetzes wegen dazu berufen sind, strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen. Hierzu gehören also neben der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde die Kriminalpolizei und alle sonstigen Behörden und Beamten, die *polizeiliche Aufgaben* zu erfüllen haben. Es sei dabei auch an die Steuer- und Zollfahndungsstellen, an die Gewerbeaufsichtsämter, Ordnungsämter, den Vollzugsdienst der Gesundheitsämter usw. erinnert.

In vielen Fällen werden auch den Strafverfolgungsorganen Straftaten, die den Geschädigten verborgen geblieben sind, unbekannt bleiben. Dies vor allem dann, wenn es sich bei den Tätern um Personen handelt, die nur gelegentlich Straftaten ausführen, während die Aussichten auf ein Bekanntwerden der Straftaten günstiger sind, wenn sie von gewerbs- und gewohnheitsmäßigen

Tätern begangen werden. Entscheidend wird es aber immer darauf ankommen, ob sich die Beamten der Strafverfolgungsorgane darauf beschränken, eingehende Strafanzeigen zu bearbeiten, oder ob sie sich bemühen, durch intensive kriminalistische Arbeit weitere Straftaten aufzuklären, ja in vielen Fällen erst zu entdecken. Natürlich reicht dazu oft der gute Wille nicht aus, sondern es müssen die nötigen Voraussetzungen sachlicher und personeller Art gegeben sein. So gehört z. B. zur wirkungsvollen kriminalistischen Bekämpfung der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität eine ausgezeichnete Fachausbildung. Außerdem ist die Fähigkeit erforderlich, schwierige Sachverhalte nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen und zu deuten.

Soweit es sich um Warenbetrug, Einsonbetrug, Warenkreditbetrug einschließlich Stoßbetrug, Grundstücks- und Baubetrug, Kautions- und Beteiligungsbetrug, Geldkreditbetrug, Betrug durch Geschäftsreisende und die verschiedenen Arten des Schwindels handelt, lassen sich verborgen gebliebene Straftaten in aller Regel dann aufklären, wenn Täter, die gewerbs- und gewohnheitsmäßig auftreten, nicht nur zu dem angezeigten Einzelfall gehört werden, sondern mit Hilfe geeigneter Methoden alles getan wird, um bisher verborgen gebliebene Straftaten zu entdecken und zu verfolgen. Schon eine gründliche Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume und der Person des Täters erbringt reichliches Material, um weitere Geschädigte zu ermitteln und zur Sache zu befragen. Außerdem können bei den Amtsgerichten Feststellungen über Mahn- und Klagesachen gegen die Täter getroffen, bei den Gerichtsvollziehern Auskünfte über Zwangsvollstreckungen eingeholt und bei den Schuldnerverzeichnissen der zuständigen Amtsgerichte Offenbarungseidverfahren (Leistung des Offenbarungseides, Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides) erkundet werden. Durch Auskunftseinholung bei den hierdurch bekannt werdenden Gläubigern lassen sich im allgemeinen zahlreiche Straftaten entdecken, die nicht zur Anzeige gebracht, sondern auch den Geschädigten verborgen geblieben sind. Schließlich spielt auch die Auswertung der Kundenkarteien der Täter eine erhebliche Rolle. Allerdings erfordert ein derartiges Vorgehen einen erheblichen Arbeitsaufwand und findet schon deshalb nicht bei allen Strafverfolgungsorganen Anklang. Man ist daher gar zu gern geneigt, ein folgerichtiges Vorgehen in der geschilderten Art als unzulässige »unerlaubte Ausforschung« zu bezeichnen. Tatsächlich jedoch erfüllt der Kriminalist, der alle Möglichkeiten zur wirkungsvollen Bekämpfung des Verbrechens ausschöpft, lediglich den gesetzlichen Auftrag, strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß gleichzeitig mit einer umfassenden Strafverfolgungstätigkeit auch das *polizeiliche Ziel*, von dem einzelnen und der Allgemeinheit Gefahren – hier vermögensrechtlicher Art – abzuwehren, erreicht werden kann.

*Beispiel 1:*

In einer norddeutschen Großstadt wurde ein typischer Fall des Einsonbetruges angezeigt. Bei den Tätern handelte es sich um »alte Bekannte« der Kriminalpolizei. Aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses wurden die Geschäftsunterlagen der Beschuldigten beschlagnahmt. Die Auswertung der Unterlagen führte zur Entdeckung weiterer gleichartiger Straftaten, die ohne Ausnahme auch den Geschädigten »verborgen« geblieben waren.

*Beispiel 2:*

In Hamburg wurde ein rückfälliger Betrüger wegen Warenkreditbetruges angezeigt. Er hatte eine Fernsehtruhe auf Abzahlungsbasis erworben und war die Raten schuldig geblieben. Das Gerät wurde vom Gerichtsvollzieher nicht mehr vorgefunden.

Eine Durchsuchung der Wohnung des Täters führte zur Sicherstellung von über fünfzig Teilzahlungsverträgen. Innerhalb weniger Wochen hatte der Täter diverse Fernseh- und Rundfunkgeräte, Elektrorasierer, Schreibmaschinen usw. auf Abzahlung erworben und sofort weiterverkauft.

*Beispiel 3:*

Ein noch verhältnismäßig junger Krimineller wurde angezeigt, weil er sich des Beteiligungsbetruges schuldig gemacht haben sollte. Er hatte mehrere tausend Deutsche Mark von dem Geschädigten gegen die Zusicherung erhalten, bei der Verwertung seiner Erfindung am Gewinn beteiligt zu werden. Zum Beweis für die angeblich hohen Gewinnaussichten legte der Täter Angebote namhafter Firmen vor, die sich für seine »Erfindung«, einen »bowdenzuggesteuerten Strumpfhaltergürtel«, interessierten. Selbstverständlich waren diese Schreiben gefälscht.

Bei der Durchsuchung der Brieftasche des Beschuldigten wurden Aufzeichnungen gefunden, die darauf schließen ließen, daß bestimmte weitere Personen geschädigt worden waren. Es genügte fernmündliche Nachfragen, um verschiedene gleichartige Straftaten zu entdecken.

*Beispiel 4:*

In Hamburg wurde ein junger Mann festgenommen, als er sich unter Vorlage einer gefälschten Geburtsurkunde einen Personalausweis ausstellen lassen wollte. In seinem Gepäck wurden diverse Personalausweise auf verschiedene Namen gefunden. Er hatte sie sich bei verschiedenen Meldeämtern erschlichen.

Eine sofortige Nachfrage bei der »Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V.« und der ihr angeschlossenen »Schufa« führte zu der Feststellung, daß der Täter unter den Aliasnamen zahlreiche Kleinkredite – bis zu 2000 Deutsche Mark im Einzelfall – bei verschiedenen Banken aufgenommen und bei Einzelhändlern diverse Teilzahlungskäufe von Radiogeräten usw. getätigt hatte.

Die Straftaten waren bisher unentdeckt, Strafanzeigen lagen noch nicht vor.

Selbstverständlich reicht der gute Wille der Strafverfolgungsbeamten nicht immer aus, bisher verborgen gebliebene Straftaten zu entdecken und aufzuklären. Es wurde bereits erwähnt, daß in vielen Fällen Spezialkenntnisse erforderlich sind, um aus zugänglichen Unterlagen Straftaten »herauszulesen« bzw. den Verdacht strafbarer Handlungen zu begründen. Mangelt es an diesen Kenntnissen, wird es auf verschiedenen Gebieten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität zu einem weiteren Ansteigen der Latenz kommen. Als Beweis dafür, daß intensive, aber vor allem auch fachkundige kriminalistische Tätigkeit zu guten Erfolgen führt, mögen die folgenden Beispiele dienen.

*Beispiel 1:*

In Hamburg wurde im Jahre 1956 eine neue Methode eingeführt, um strafbare Verletzungen der Konkursantragspflicht durch Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entdecken und zu verfolgen. Aufgrund sorgfältiger Beobachtungen hatte ich festgestellt, daß derartige Straftaten fast nie angezeigt, wahrscheinlich aber recht oft begangen wurden.

Ab Herbst 1956 wurden sieben, im Jahre 1957 zweiundzwanzig, im Jahre 1958 vierzehn, im Jahre 1959 zehn, im Jahre 1960 achtzehn und im Jahre 1961 elf, insgesamt also 82 Vorgänge wegen des genannten Delikts angelegt und bearbeitet. Im gleichen Zeitraum wurde lediglich in einem Falle von dritter Seite eine Strafanzeige wegen eines solchen Delikts erstattet.

*Beispiel 2:*

In Hamburg werden alle Insolvenzen kriminalpolizeilich überprüft. Dabei werden alle zugänglichen Unterlagen ausgewertet, insbesondere die Konkurs- und Vergleichsakten einschließlich der dazugehörigen Konkurstabellen, der eingereichten Bilanzen, Verlust- und Gewinnrechnungen usw., so daß sich für den fachkundigen Kriminalisten gute Möglichkeiten bieten, verborgene Insolvenzdelikte zu entdecken und aufzuklären. Bemerkenswert ist hierbei, daß auf diese Weise umfangreiche Warenkreditbetrügereien, Untreuehandlungen, Scheck- und Wechselreitereien und einschlägige Straftaten entdeckt werden, obgleich sehr oft von den Gläubigern Strafanzeigen nicht erstattet worden sind, diese vielmehr dazu neigen, fast jede Insolvenz als eine Folge unglücklicher wirtschaftlicher Entwicklungen darzustellen.

Es sei am Rande vermerkt, daß bei einem Großteil aller Insolvenzen Straftaten vorliegen, deren Verfolgung unterbleiben würde, wenn man sich darauf beschränken müßte, lediglich aufgrund von Strafanzeigen repressiv tätig zu werden.

Nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sind die Behörden und Beamten des Kriminalpolizeidienstes auch zur Verfolgung von Steuervergehen verpflichtet. Da es bei diesen Delikten an einem »Geschädigten« im eigentlichen Sinne mangelt, sofern man nicht den Fiskus als solchen ansehen will, Strafanzeigen von dritter Seite nur in bestimmten Ausnahmefällen erstattet werden, ist die Latenz auf diesem Gebiet der Wirtschaftskriminalität besonders hoch. Im allgemeinen fehlt es den Beamten der Kriminalpolizei an den für eine wirkungsvolle Bekämpfung von Steuervergehen notwendigen Kenntnissen auf dem Gebiete des Steuerrechts und des Steuerstrafrechts, und zwar oft auch dann noch, wenn die sonst notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiete der Buchführung, der Bilanzkunde, der allgemeinen kaufmännischen Praxis und des Zivil- und Wirtschaftsrechts vorhanden sind. Durch eine planmäßige Ausbildung der Beamten auf diesen Sondergebieten ist es jedoch möglich, die Zahl der unentdeckten Straftaten wirkungsvoll zu mindern. In Hamburg werden seit einigen Jahren alle Beamten der Kriminalpolizei mit dem Steuer- und Steuerstrafrecht vertraut gemacht, soweit dies erforderlich ist, um die gesetzliche Strafverfolgungspflicht auf diesem Sondergebiet der Wirtschaftskriminalität zu erfüllen. Dabei hat sich herausgestellt, daß der jeweilige Stand der fachlichen Ausbildung entscheidend dafür ist, ob die Latenz der Straftaten hoch oder niedrig ist.

*Beispiel 1:*

Anlässlich der Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen gewerbsmäßigen Darlehnskreditbetrüger, der etwa 60 Geschädigte um insgesamt rund 1,5 Millionen Deutsche Mark gebracht hatte, wurde

festgestellt, daß sich die Geschädigten zum Teil erhebliche Wucherzinsen hatten zahlen lassen. Eine Strafverfolgung wegen Wuchers war aus rechtlichen Gründen nicht möglich. In Zusammenarbeit mit der Steuerfahndungsstelle konnte jedoch ermittelt werden, daß die zum Teil recht erheblichen Darlehnsbeträge einzelner »Geschädigter« bei weitem die Summe überstiegen, die sie in den letzten Jahren als Einkommen versteuert hatten. Es mußte sich also um »schwarze« – unversteuerte – Einkommen gehandelt haben.

Die aufgrund der kriminalpolizeilichen Ermittlungen eingeleiteten Steuerstrafverfahren führten zur Entdeckung zahlreicher Steuervergehen.

*Beispiel 2:*

Anläßlich der Bearbeitung eines Untreuefalles wurde festgestellt, daß der ungetreue Leiter der Finanzbuchhaltung eines Industriebetriebes nicht nur seine »Entnahmen« durch fingierte Buchungen getarnt, sondern die gleiche Methode auch – mit Billigung der Geschäftsleitung – angewendet hatte, um allen leitenden Herren des Betriebes unversteuerte Sonderzuwendungen auszahlen zu können. Der Täter gestand in der Nacht nach der Anzeigeerstattung seine Untreuehandlung ein, aber am nächsten Morgen mußte sich auch die Geschäftsleitung des Unternehmens dazu durchringen, die Steuerhinterziehungen zuzugeben. Sofort wurden 30 Steuerfahndungsbeamte hinzugezogen. Sie ermittelten in zügiger Arbeit noch am gleichen Tage alle Einzelheiten, so daß durch sach- und fachgerechte Ermittlungsarbeit zahlreiche bisher verborgen gebliebene Steuerstraftaten entdeckt und aufgeklärt werden konnten.

Selbstverständlich wird eine konsequente Verfolgung von Steuervergehen, die im Zuge von Ermittlungen gegen ungetreue Buchhalter, Prokuristen, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften usw. erfolgt, in der Wirtschaft sehr schnell bekannt. Als Folge kann eintreten, daß man im Einzelfall aus Angst vor eigener Strafverfolgung wegen Steuervergehens von der Erstattung von Strafanzeigen gegen Defraudanten absieht; denn man befürchtet, nicht nur wegen Steuervergehens bestraft zu werden, sondern auch noch erhebliche Steuernachzahlungen leisten zu müssen. Als Hinweis dafür, zu welchen Steuernachforderungen kriminalpolizeiliche Ermittlungen führen können, möge folgendes Beispiel dienen.

*Beispiel:*

Zur Zeit der Korea-Krise nahmen die Buntmetalldiebstähle sprunghaft zu, da die Preise für solche Metalle schwindelhafte Höhen erreicht hatten. Die Metallhändler erzielten enorme Umsätze und entsprechend hohe Gewinne. Es war also nicht verwunderlich, daß einige Vertreter dieser Branche weder die Einkäufe noch die Verkäufe buchmäßig erfaßten, um die zu zahlenden hohen Steuern einzusparen. Andere kauften von Händlern, die namentlich in den Geschäftsbüchern nicht erfaßt werden wollten, große Metallmengen auf und buchten diese Ankäufe als Ankäufe von Lieferanten, die überhaupt nicht existierten. Umsatzsteuerfreiheit im Handel mit unedlen Metallen setzt u. a. aber voraus, daß der buchmäßige Nachweis über die Herkunft usw. geführt wird.

In allen Fällen sind die Umsatzsteuern – zum Teil auch die Einkommensteuern – hinterzogen worden. Der Verdacht der Steuerhinterziehung war also begründet, so daß die Steuerfahndungsstelle in die Ermittlungen eingeschaltet werden konnte. Es wurden ungezahlte Steuerstraftaten entdeckt, die bei Mangel an Sachkunde verborgen geblieben wären.

Bemerkenswert ist, daß ein Metallhändler rund 970 000 Deutsche Mark hinterzogener Steuern nachzahlen mußte. Ein anderer Händler kam mit etwa 700 000 Deutsche Mark davon, während zahlreiche weitere Metallhändler Nachzahlungen zwischen 30 000 und 200 000 Deutsche Mark zu leisten hatten.

Zahlreiche Wirtschaftsstraftaten bleiben schon deshalb unentdeckt, weil es den Strafverfolgungsbeamten mitunter an den nötigen Gesetzeskenntnissen mangelt. Hier sei beispielsweise auf die Strafbarkeit der Betätigung als Bankier ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis hingewiesen, strafbar nach dem Kreditwesengesetz. Mit Hilfe dieser Strafvorschrift können vor allem Darlehnsgeber wirkungsvoll bekämpft werden, die Gelder geschäftsmäßig – die Wiederholungsabsicht genügt – ausleihen, deren Bestrafung wegen Wuchers aber aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Wo geschieht dies? Wer kennt diese Strafvorschriften?

*Beispiel:*

In einer Großstadt des Bundesgebietes werden in einer Kartei alle Darlehnsgeber erfaßt. Die Darlehnsbeträge, die geforderten Zinsen oder »Gewinnbeteiligungen« usw. werden notiert, so daß es bei wiederholten Darlehnsbewilligungen durch dieselbe Person zur Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens kommen kann. Hier bietet sich ein gutes Betätigungsfeld zur Minderung der Latenz auf dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität. Man sollte in jedem Falle auch gleichzeitig überprüfen, ob der Verdacht von Steuervergehen vorliegt. Die Steuerfahndungsstellen sind an derartigen Hinweisen sehr interessiert.

Die Strafvorschriften – vor allem auch die Rechtsprechung – auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs, des Rabatt- und Zugabewesens usw. sind ebenfalls nicht überall bekannt. Es kommt also auch hier als Ursache für die Latenz in einem ganz erheblichen Umfang die mangelnde Ausbildung in Betracht. Wie wäre es sonst zu erklären, daß die fast täglich zu beobachtenden Verstöße gegen die entsprechenden Gesetze unverfolgt bleiben. Man kann allerdings auch der Meinung sein, daß beispielsweise die Auswertung des Anzeigenteils vieler Zeitungen nicht mehr in ausreichender Weise betrieben wird. Hier ergeben sich für den Wirtschaftskriminalisten, der intensive Verbrechensbekämpfung betreiben will, sehr gute Möglichkeiten.

Diese praktischen Beispiele sollten dartun, welche Möglichkeiten gegeben sind, Straftaten, die verborgen bleiben, zu entdecken und zu verfolgen. Es kommt also darauf an, die *Ursachen* der Latenz zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Minderung der Latenz zu treffen.

## *II. Straftaten werden entdeckt, jedoch nicht angezeigt*

Es unterliegt keinem Zweifel, daß zahlreiche Straftaten auf dem Sektor »Betrugs- und Wirtschaftskriminalität« von den Geschädigten oder anderen Personen entdeckt, jedoch nicht angezeigt werden. Durch dieses Verhalten wird die Möglichkeit der Strafverfolgung in vielen Fällen ausgeschlossen und dadurch die Latenz der Straftaten erhöht. Natürlich gibt es durchaus akzeptable Gründe, die solches Verhalten verständlich erscheinen lassen. Allerdings spielen oft auch Gleichgültigkeit und ähnliche Beweggründe eine wesentliche Rolle für das uns als Kriminalisten mitunter unverständliche Verhalten – das Unterlassen einer gebotenen Strafanzeige – von Geschädigten und sonstigen Personen. Schließlich sei daran erinnert, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung das Erstellen einer Strafanzeige durch eine nicht unmittelbar geschädigte Person als eine Art von Denunziation angesehen wird. Wer aber will sich nach dem bekannten Sprichwort der Gefahr aussetzen, als der größte Lump im ganzen Land bezeichnet zu werden.

Die wesentlichsten Beweggründe, die zum Unterlassen von Strafanzeigen durch Geschädigte und andere Personen, die von einer Straftat Kenntnis erlangt haben, führen, sollen im folgenden dargestellt werden:

### *1. Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit*

Oft ist der erlittene Schaden verhältnismäßig gering. Schon deshalb haben Geschädigte im allgemeinen kein Interesse daran, sich zur nächsten Polizeiwache zu bemühen, den Sachverhalt zu Protokoll zu geben und schließlich noch durch Einsichtnahme in Lichtbildsammlungen usw. weitere Zeit zu »verschwenden«. Die Polizei schafft ohnehin kein Geld, heißt es, und man hat derartige Schäden »einkalkuliert«. Warum soll man sich also noch Mühe machen, warum das Risiko eingehen, weiteren Vernehmungen, Gerichtsvorladungen usw. ausgesetzt zu sein? Man ist doch bequem, verschmerzt den kleinen Schaden, zeigt nicht an und trägt damit zur höheren Latenz der Straftaten bei.

#### *Beispiel:*

Reisende Hotel- und Pensionsschwindler werden nur in wenigen Fällen von den Geschädigten angezeigt, es sei denn, daß der angerichtete Schaden im Einzelfall besonders hoch ist. Gute Vernehmungsarbeit führt dazu, daß auch die Geschädigten, die keine Anzeige erstattet haben, vom Täter genannt werden.

Läßt man die Geschädigten anläßlich der erforderlich werdenden Zeugenvernehmung befragen, warum sie von der Erstattung einer Strafanzeige Abstand genommen haben, so wird nicht selten geantwortet, daß man einen gewissen Prozentsatz von Schwindlern einkalkuliere und von der Strafanzeige absehe, weil man davon nur Ärger und Laufereien haben könne und sein Geld doch nicht bekäme.

### *2. Man will nicht betrogen sein!*

Wer mag im Leben schon als der Betrogene gelten? Auch bei Betrugs- und Wirtschaftsstraftaten hat die allgemeine Erfahrung Bedeutung, daß niemand gerne als Betrogener gelten will. Dabei ist es unerheblich, ob letztlich Eitelkeit für diese Einstellung entscheidend ist, oder ob es noch andere Gründe – mögen sie auch dem Geschädigten gar nicht voll zum Bewußtsein kommen – dafür gibt.

*Beispiel:*

Landwirt X. hat von einem dunkelhaarigen Landfahrer einen »echten Perser« zum »Vorzugspreis« von 1500 Deutsche Mark gekauft. Er entdeckt jedoch nach kurzer Zeit, daß es sich in Wirklichkeit um einen Baumwollteppich handelt, den er für 140 Deutsche Mark in der benachbarten Kleinstadt hätte einkaufen können. X. ärgert sich fürchterlich, hält seine Entdeckung aber sogar vor seiner Ehefrau geheim. Er will nicht als Betrogener gelten, zumal er doch sowieso immer alles besser als die anderen weiß.

*3. Keine Anzeige aus Furcht vor Spott!*

Es ist nicht selten, daß Geschädigte zwar erkennen, Opfer eines gerissenen Betrügers geworden zu sein, aber alles unternehmen, diese Tatsache nicht offenkundig werden zu lassen. Solches Verhalten läßt sich vor allem bei Personen feststellen, die in der Wirtschaft, der Politik oder sonst in der Öffentlichkeit bekannt sind und deshalb nichts mehr fürchten als den *Spott*. Sie verzichten lieber auf die Möglichkeit, mit Hilfe der Polizei doch noch einen Teil ihres Schadens ausgleichen zu können, ertragen also lieber den Schaden als den Spott.

*Beispiel:*

Ein Titel- und Ordensschwindler verstand es, Kontakt zu bestimmten Wirtschaftskreisen zu gewinnen. Er erkannte unschwer, daß es viele Personen gab, die großen Wert darauf legten, ihre gesellschaftliche Stellung mit Hilfe eines »Titels« aufzubessern. Er versprach die »Beschaffung« von Titeln – z. B. Konsul eines südamerikanischen Staates – und ließ sich namhafte Vermittlungsgebühren voranzahlen. Die Geschädigten erhielten auch sehr bald eine »Verleihungsurkunde«, konnten jedoch unschwer feststellen, daß es sich um Fälschungen handeln mußte.

Nur in einem einzigen Falle wurde eine Anzeige erstattet. Im Zuge der Ermittlungen wurden mehrere Geschädigte bekannt, die keine Anzeige erstattet hatten und auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens alles unternahmen, was ihnen geeignet erschien, die Tatsache ihrer betrügerischen Schädigung zu verschleiern bzw. geheimzuhalten.

Sie befürchteten den Spott der Öffentlichkeit.

*4. Man will nicht als Denunziant gelten!*

Im Volksmund heißt es: Der größte Lump im ganzen Land,  
das ist der Denunziant!

Unverständlicherweise wird oft auch derjenige als Denunziant angesehen, der eine Anzeige erstattet und damit die Strafverfolgung gegen einen Betrüger oder Wirtschaftsstraftäter in Gang setzt. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um Delikte handelt, die sich nicht unmittelbar gegen Rechtsgüter des einzelnen richten. Als besonders markantes Delikt ist hier die Steuerhinterziehung zu nennen. Obgleich im Endergebnis auch der Steuerhinterzieher alle Bürger einer Gemeinde, eines Landes, des Bundes oder alle Mitglieder einer bestimmten Körperschaft (z. B. Religionsgemeinschaft) schädigt, werden nur sehr selten Strafanzeigen gegen Steuerstraftäter erstattet. Man ist viel eher geneigt, die Handlungsweise eines solchen Täters als besondere Leistung schmunzelnd anzuerkennen. Ähnliches gilt für Zollvergehen, für Fälle des Unterstützungsbetruges z. N. der Sozialbehörden des Staates oder z. N. freier Wohlfahrtsverbände, für die Erschleichung von Aufbaudarlehen aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds und ähnliche Delikte.

*5. Keine Anzeige aus religiösen, politischen Gründen und aus falsch verstandener Solidarität*

Betrugs- und Wirtschaftsstraftaten werden in vielen Fällen zwar Geschädigten und anderen Personen bekannt; es wird jedoch davon Abstand genommen, Strafanzeigen zu erstatten, wenn es sich bei dem Täter um eine Person handelt, die im kirchlichen oder politischen Leben eine besondere Rolle spielt oder in anderen Verbänden (z. B. Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Interessenverbänden) führende Funktionen innehat. Die entsprechenden Instanzen der in Frage kommenden Einrichtungen befürchten eine Schädigung des Rufs ihrer Gemeinschaft und sehen aus diesem Grunde davon ab, die Strafverfolgungsorgane zu bemühen. Es kann aber auch vorkommen, daß Mitglieder bestimmter Einrichtungen aus falsch verstandener Solidarität zwar den Täter aus ihren Reihen ausschließen, andererseits aber bemüht sind, die Angelegenheit totzuschweigen.

*Beispiel:*

Der langjährige 1. Vorsitzende eines Sparklubs veruntreute einige hundert Deutsche Mark und vertuschte diese Untreuehandlungen durch Buchen von »Unkosten«, die in Wirklichkeit nicht entstanden waren.

Der Gesamtvorstand beschloß, die Tat vor den Klubmitgliedern und vor den Organen der Strafverfolgung geheimzuhalten, und zwar in Würdigung der langjährigen großen Verdienste des Täters.

*6. Keine Anzeige aus Angst!*

Die Angst ist ebenfalls oft ein Beweggrund zum Unterlassen einer gebotenen Strafanzeige. Man kann diese große Gruppe untergliedern.

*a) Angst vor gesellschaftlichen Folgen*

Wer erstattet eine Strafanzeige, wenn er befürchten muß, daß im Zuge des Ermittlungsverfahrens Tatsachen bekannt werden, die seinen Ruf schädigen können? Die Furcht vor dem Bekanntwerden sexueller Verfehlungen, von Ehebrüchen, von Verstößen gegen die Standesehre, von unlauteren Geschäftsmethoden usw. wird sehr viele Personen davon abhalten, an sich gebotene Strafanzeigen zu erstatten. Man verzichtet lieber auf einen unter Umständen durch das Einschreiten der Polizei noch möglichen Schadensausgleich, als daß man sich der Gefahr aussetzt, Schaden an seinem Ruf zu nehmen.

*Beispiel 1:*

Eine Ehefrau erlag dem Charme eines betrügerischen Vertreters. Sie gab ihm einen Auftrag zur Lieferung eines Waschautomaten und zahlte 500 Deutsche Mark an. Sie kam ihm außerdem noch im ehelichen Schlafzimmer zart entgegen. Der Waschautomat wurde nicht geliefert, da der Vertreter den Auftrag nicht weitergeleitet, sondern den Anzahlungsbetrag für sich verbraucht hatte.

Die Ehefrau erstattete keine Anzeige, weil sie befürchtete, im Zuge des Ermittlungsverfahrens könnte ihre Eheverfehlung bekannt werden. Der Täter war kein Kavalier. Als er wegen anderer Betrügereien vernommen wurde, erzählte er ungefragt die Einzelheiten, die mit dem betrügerischen Handeln nur mittelbar zu tun hatten. Durch taktvolles Vorgehen des Ermittlungsbeamten wurde jedoch eine Schädigung des Rufs der »Bestellerin« verhindert.

*Beispiel 2:*

Ein Bankdirektor spekulierte mit den Einlagen seiner Kunden, so daß damit zu rechnen war, daß die Bank insolvent werden könne. Der Prokurist des Bankhauses machte seinem Direktor Vorhaltungen und drohte mit einer Strafanzeige. Nachdem ihm der Bankdirektor unmißverständlich zu verstehen gab, daß ihm die ständigen Besuche des Prokuristen bei verschiedenen Dirnen bekannt seien und er gegebenenfalls seiner Ehefrau hiervon Mitteilung machen würde, nahm der Prokurist von seinem Vorhaben Abstand. Er fürchtete für seinen guten Ruf und dachte an die eventuell mögliche Scheidung seiner an sich glücklichen Ehe.

*Beispiel 3:*

Der Blockgeselle einer Großschlachtereier hatte erhebliche Fleischmengen verschoben. Der Schlachtermeister stellte ihn deshalb zur Rede und drohte mit Anzeigenerstattung. Der Geselle gab seine Verfehlungen zu, ließ aber durchblicken, im Falle seiner Strafverfolgung dafür sorgen zu wollen, daß der Schlachtermeister überall als »Aufschneider« bekannt werde. Der Geselle wußte nämlich, daß sich der Schlachtermeister zu Unrecht als »Ritterkreuzträger« ausgegeben hatte und nur aus diesem Grunde zum Vorsitzenden eines Vereins gewählt worden war.

Selbstverständlich erstattete der Schlachtermeister keine Anzeige.

*b) Angst vor wirtschaftlichen Folgen*

Die Angst vor möglichen wirtschaftlichen Folgen ist fast noch größer als die Angst vor der Schädigung des persönlichen Rufs. Dabei wird in erster Linie der Verlust der Kreditwürdigkeit, des wirtschaftlichen Ansehens, des Vertrauens, der sicheren Stellung usw. befürchtet. Man erkennt dieses Problem am besten an folgenden Beispielen:

*Beispiel 1:*

Der Prokurist einer kleineren Privatbank hat einen namhaften Betrag unterschlagen. Der Bankier befürchtet für den Fall des Bekanntwerdens dieser Untreuehandlung, daß die Bankkunden sofort ihre Einlagen zurückziehen würden und damit die Insolvenz der Bank unvermeidlich sei.

Aus diesem Grunde sieht er von der Erstattung einer Strafanzeige ab, beschäftigt den Prokuristen sogar weiter, weil dieser sich bereitgefunden hat, zukünftig die Hälfte seines Gehaltes zur Schuldentilgung zu verwenden.

*Beispiel 2:*

Der Inhaber einer Weingroßhandlung hat jahrelang gepantscht und auch sog. »Kunstwein« hergestellt. Als er Unterschlagungen seines Buchhalters entdeckt und diesen anzeigen will, wird er hiervon durch die Drohung abgehalten, die Pantschereien und die »Kunstwein«-Herstellung in Fachzeitschriften anzuprangern.

Der Weingroßhändler fürchtete um sein wirtschaftliches Ansehen.

*Beispiel 3:*

Ein Finanzbuchhalter eines großen Industrierwerkes war ständiger Gast eines Spielkasinos und verspielte beträchtliche Summen, die aus dem Erbvermögen seiner Frau stammten. Seine Frau begleitete ihn bei seinen »Exkursionen« und war mit der Verwendung der Gelder einverstanden. Obgleich der Buchhalter also keine Verfehlungen begangen hatte, fürchtete er um das Bekanntwerden seiner Spielleidenschaft und sah aus diesem Grunde davon ab, die Veruntreuungen eines anderen Angestellten des Werkes zu melden und anzuzeigen.

Er glaubte, man könne auch das Vertrauen zu ihm verlieren.

*Beispiel 4:*

Ein junger Angestellter einer Export- und Importfirma bemerkte, daß sein Chef einen Teil der Warenein- und -verkäufe nicht buchen ließ und dadurch Umsatz- und Einkommensteuer hinterzog. Obgleich der Angestellte diese Handlungsweise als verwerflich ansah, sah er von der Erstattung einer Anzeige ab. Er befürchtete den Verlust seiner ausbaufähigen, sicheren Stellung.

*Beispiel 5:*

Der technische Leiter eines Industriebetriebes stellte nach einem Großbrand eine Schadensliste zusammen. Später bemerkte er, daß die Betriebsinhaber erheblich größere Warenvorräte und weitere Maschinen als Brandschaden gemeldet und von der Feuerversicherung entsprechend höhere Entschädigungszahlungen erhalten hatten.

Er schwieg, weil er den Verlust seiner gutbezahlten Lebensstellung befürchtete.

*c) Angst vor eigener Strafverfolgung*

Aus Angst vor eigener Strafverfolgung werden gerade auf dem Gebiete der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität zahlreiche Straftaten nicht angezeigt. Dabei kommen als Straftaten, deren Bekanntwerden befürchtet wird, in erster Linie illegale Kreditschöpfungen mit Hilfe der Scheck- und Wechselreiterei, Wucher, Steuer- und Zollvergehen, Devisenvergehen, Bestechung, Gesellschafteruntreue, Vergehen gegen das Lebensmittelgesetz und ähnliche Erscheinungsformen in Betracht. Auch die Angst vor dem Bekanntwerden von sittlichen Verfehlungen mit Abhängigen, von »Verhältnissen« mit Sekretärinnen usw. spielt in vielen Fällen eine gewisse Rolle.

*Beispiel 1:*

Ein sog. »Krawattenmacher« hatte verschiedenen Geschäftsleuten unter Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Notlage Kredite gegen enorm hohe Zinsen gewährt. Schließlich hatte ihn einer seiner Kunden um einen namhaften Betrag »angepumpt« in der Absicht, keine Rückzahlungen zu leisten. Der »Krawattenmacher« sah von der Erstattung einer Strafanzeige ab, weil er die ihm angedrohte Strafverfolgung wegen Wuchers, Vergehens gegen das Kreditwesengesetz und Steuerhinterziehung fürchtete.

*Beispiel 2:*

Ein ungetreuer Buchhalter wußte, daß sein Chef einen Beamten mit 200 DM bestochen hatte, damit ihm der Beamte in pflichtwidriger Weise einen bestimmten Auftrag »zuschanzte«. Als er wegen einer Unterschlagung fristlos entlassen und mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bedroht wurde, erinnerte er seinen Chef an die Bestechungsangelegenheit und teilte ihm mit, daß er sich von der Quittung des Beamten eine Fotokopie habe anfertigen lassen.

Der Chef sah von der Erstattung einer Anzeige ab.

*Beispiel 3:*

Der Inhaber eines Modosalons hatte mit einem 14jährigen Lehmädchen unzüchtige Handlungen begangen und war dabei von einem Angestellten überrascht worden. Der Angestellte schwieg, brachte jedoch seinem Chef den Vorfall nach drei Jahren in Erinnerung, als er ihn wegen verschiedener Untreuehandlungen anzeigen wollte.

Der Modesaloninhaber verzichtete auf die vorgesehene Strafanzeige, wandelte die zunächst fristlos ausgesprochene Kündigung in eine ordentliche um und zahlte dem Angestellten außerdem eine Abfindung »für seine langjährigen treuen Dienste«.

## 7. Sonstige Gründe

Gewiß gibt es noch viele Gründe, die Motiv dafür sind, daß trotz Entdeckung einer Straftat von der Erstattung einer Strafanzeige abgesehen wird. Im wesentlichen handelt es sich um folgende:

- a) Die Geschädigten haben die Hoffnung, der Täter werde nach Androhung einer Strafanzeige andere Personen betrügerisch schädigen und mit Hilfe des so erhaltenen Geldes ihre Ansprüche erfüllen.

### Beispiel:

Bei der Bearbeitung zahlreicher Ermittlungsvorgänge gegen betrügerische Wohnungsvermittler wurde festgestellt, daß viele Geschädigte von der Anzeigeerstattung Abstand nahmen in der stillen Hoffnung, die Täter würden – notfalls auf gleiche Art und Weise – bei anderen Personen »Geld schöpfen« und die bereits veruntreuten Baukostenzuschüsse an sie zurückzahlen. Tatsächlich haben einige Geschädigte mit dieser Methode Erfolg gehabt. Im Endergebnis hatte der Betrüger aber jeweils nur »ein Loch mit zwei anderen Löchern zugestopft«.

- b) Von »höherer Seite« – dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einflußreiche Stellen aus Wirtschaft, Politik, Verbänden usw. handelt – wird auf den Geschädigten oder sonstige Personen, die von einer Straftat Kenntnis erlangt haben, eingewirkt, damit die Erstattung einer Strafanzeige unterbleibt. Man verlangt die Rücksichtnahme aus religiösen, wirtschaftlichen, politischen und ähnlichen Gründen.

Es kann darauf verzichtet werden, hierfür Beispiele anzuführen, da jedem Kriminalisten im Verlauf langjähriger Ermittlungstätigkeit auf dem Sektor »Betrugs- und Wirtschaftskriminalität« die Möglichkeit gegeben ist, entsprechende Beobachtungen selbst zu machen.

Als geheimgehaltene Delikte kommen vor allem strafbare Preisabsprachen, Vergehen gegen das Lebensmittelgesetz, schwere Untreuefälle und ähnliche Straftaten in Betracht.

- c) Die Finanzämter und ihre Beamten unterliegen dem Steuergeheimnis. Das *unbefugte Offenbaren* von Steuergeheimnissen ist unter Strafe gestellt. Die Meinung darüber, was als befugtes Offenbaren zu bezeichnen ist und was bereits als unbefugtes Offenbaren gilt, ist uneinheitlich. Während manche Finanzämter praktisch lediglich die Mitteilung dienstlich festgestellter Kapitalverbrechen (Mord usw.) als zulässig ansehen und die Mitteilung etwa eines schweren Falles kaufmännischer Untreue in Höhe von 1 Million Deutsche Mark als unbefugtes Offenbaren gewertet wissen wollen, verfahren andere Finanzämter erheblich großzügiger. Entscheidend kommt es bei der Beurteilung der Frage lediglich auf die Feststellung an, ob das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen eines bestimmten Delikts der Wahrung des Steuergeheimnisses vorgeht oder nicht.

Es kann aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß zahlreiche Straftaten zur Kenntnis der berufenen Strafverfolgungsorgane gelangen würden, wenn auch die Finanzämter und ihre Beamten gesetzlich verpflichtet wären, ihre Feststellungen über andere als Steuerstraftaten mitzuteilen.

- d) Die Banken und Sparkassen haben ebenfalls oft Gelegenheit, Betrugshandlungen usw. festzustellen. In der Mehrzahl der Fälle neigen sie – ähnlich wie die Finanzämter – jedoch dazu, mit Mitteilungen an die Strafverfolgungsbehörden zurückzuhalten. Hin und wieder sträuben sie sich sogar, geforderte Auskünfte zu erteilen, obgleich sie anhand ihrer Unterlagen erkennen können, daß der Verdacht strafbarer Handlungen begründet ist. Es sei in diesem Zusammenhang an Scheck- und Wechselbetrügereien, an Scheck- und Wechselfälschungen, an Akkreditivbetrügereien mit Hilfe gefälschter Frachtbriefe, Konnossemente usw. erinnert.

Die Banken und Sparkassen berufen sich in solchen Fällen auf das sog. »Bankgeheimnis«, das es jedoch im Strafprozeß nicht gibt. Die Kreditinstitute haben nicht mehr Rechte als jeder Staatsbürger. Im Strafverfahren stehen den Kreditinstituten Zeugnisverweigerungsrechte besonderer Art nicht zu.

- e) In Unkenntnis der Strafvorschriften, des Rechts auf Erstattung von Strafanzeigen auch durch nicht direkt Geschädigte und aus ähnlichen Gründen bleiben den Strafverfolgungsorganen weitere Straftaten verborgen, weil sie nicht angezeigt werden.
- f) Es wird immer wieder behauptet, daß Geschädigte auch aus Mangel an Vertrauen zu den Strafverfolgungsorganen keine Strafanzeigen erstatteten. Gewiß gibt es solche Ausnahmen. Es handelt sich dann aber tatsächlich um Ausnahmen, die fast ausschließlich auf die zum Teil noch ungenügende Spezialausbildung von Strafverfolgungsbeamten zurückzuführen sind. So bedauerlich diese Feststellung ist, sie kann nicht ohne weiteres bestritten werden, weil es gerade an erstklassigen Wirtschaftskriminalisten mangelt. Dieser Mangel ist aber nicht nur bei der Kriminalpolizei vorhanden. Wenn diese Tatsache für die Kriminalpolizei auch tröstlich klingen mag, so sollten doch *alle* Strafverfolgungsbehörden daraus die nötigen Konsequenzen ziehen!

### C. Der Umfang der Latenz

Die Frage nach dem Umfang der Latenz, nach der Anzahl der nicht entdeckten Straftaten also, kann keinesfalls pauschal für die gesamte Betrugs kriminalität, für die gesamte Wirtschaftskriminalität usw. beantwortet werden. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil aus dem Umfang der Latenz auf den verschiedenen Gebieten des Betruges usw. wichtige Schlußfolgerungen gezogen werden müssen. Dabei denke ich z. B. an den zweckmäßigeren Einsatz der Kriminalpolizei, an die Notwendigkeit besserer Ausbildung der Angehörigen der Strafverfolgungsorgane, an die Gesetzgebung und schließlich auch an die intensivere Gestaltung der gesamten Verbrechensbekämpfung.

Die bisher übliche Methode der generellen Schätzung des Umfanges der latenten Kriminalität reicht also nicht aus, um für die Praxis die Ergebnisse positiv auszuwerten. Jede generelle Schätzung muß auch zu fehlerhaften Werten führen, weil der Umfang der Latenz bei den verschiedenen Erscheinungsformen der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität nicht zuletzt auch von strukturellen und konjunkturellen Wandlungen der Volkswirtschaft abhängig und auf der örtlichen Ebene durch den unterschiedlichen Ausbildungsstand der Beamten, die unterschiedliche Intensität der Aufklärungsbemühungen usw. bedingt ist.

So war es z. B. von Kriegsende bis zur Währungsreform im Jahre 1948 das Ziel fast aller Straftäter, Sachwerte zu erlangen oder in den Besitz von Lebens- und Genußmitteln zu kommen. Kreditbetrügereien, strafbares Unterlassen der Konkursantragspflicht, »unlauteren Wettbewerb« und ähnliche Delikte kannte man bald nur noch vom Hörensagen, weil Geld reichlich vorhanden war und der »Kampf um den Kunden« schon lange der Vergangenheit angehörte. Mit dem Wiederaufbau der Volkswirtschaft änderte sich das Erscheinungsbild der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität fast völlig. Betrugshandlungen, die auf die Erlangung von Geld- und Warenkrediten abzielten, nahmen ständig zu und erreichten »Rekordhöhen«. Scheck- und Wechselbetrügereien waren wieder an der Tagesordnung, und der »Kampf um den Kunden« wurde mit zunehmendem Angebot auch wieder mit »unlauterem Wettbewerb« betrieben. Konkurse und Vergleiche, die in den Zeiten der Geldfülle fast unbekannt geworden waren, gehörten zu den Randerscheinungen des Wirtschaftsaufschwunges und machten die Insolvenzdelikte wieder modern.

Selbstverständlich haben sich auch seit der Währungsreform bedeutsame Veränderungen der Erscheinungsformen der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität ergeben. Sie waren im wesentlichen abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Dabei spielt das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage – ganz gleich, ob es Geld, Lebens- und Genußmittel, Investitionsgüter oder sonstige Waren oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs betrifft – eine wesentliche Rolle. Nicht ohne Auswirkungen auf die Erscheinungsformen der Kriminalität waren auch die »Freßwelle«, die »Kleiderwelle«, die »Reisewelle«, die »Autowelle« usw. und die Bemühungen, wieder zu einer eigenen Wohnung, zu einer guten Einrichtung oder auch zu *äußeren* Zeichen des Wohlstandes, zu wohlklingenden Titeln usw. zu kommen.

Wesentliche Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität haben fast zwangsläufig zur Folge, daß auch andere Täterkreise auftreten. So ist z. B. der »Spritzer« der Schwarzmarktzeit unter den Betrügern der Gegenwart nur mehr selten zu finden. Er hat sich mehr und mehr der Zunft der Einbrecher zugewandt. Täter, die sich früher der Fälschung von Lebensmittelkarten widmeten, treten jetzt häufig als Wechselfallenschwindler, Heimarbeitschwindler, betrügerische

Vertreter usw. auf. In der Natur der Sache liegt es, daß gegenwärtig Buchhalter, Kassierer usw. wieder lohnende Möglichkeiten haben, Gelder zu veruntreuen und die Veruntreuungen durch Falschbuchungen usw. zu vertuschen, während sie vor der Währungsreform hierzu keine Neigungen zeigten, sondern versuchten, Sachwerte zu verschieben.

Schon durch die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kriminalität wird der Umfang der Latenz wesentlich beeinflußt. Das Verschwinden von Sachwerten fällt sehr viel eher auf als beispielsweise die Veruntreuung von Geld bei geschickter buchmäßiger Verschleierung. Die Latenz wird also um so höher sein, je verfeinerter die »Arbeitsmethoden« der Täter sind. Deshalb wird in aller Regel der berufsmäßige Betrüger, der sich den »primitiven« Betrügereien und den verschiedenen Arten des Schwindels widmet, damit rechnen können, daß seine Straftaten entdeckt und angezeigt werden, während der Täter, der sich den verfeinerten Betrugsmethoden zuwendet oder als potentieller Wirtschaftsstraftäter auftritt, eine größere Chance hat, daß seine Straftaten entweder überhaupt nicht entdeckt oder nicht angezeigt werden. Man kann als Praktiker zu dem Schluß kommen, daß die Latenz um so höher ist, je verfeinerter die Arbeitsweise des Täters ist. Begünstigt wird der Intelligenztäter weiterhin durch zum Teil erhebliche Ausbildungsmängel, durch das Fehlen von Antriebskräften, die zum Einführen moderner »Entdeckungsmethoden« drängen, und nicht zuletzt durch die überall bestehende Neigung, die besondere Aufmerksamkeit den sog. Kapitalverbrechen zuzuwenden, während die Bekämpfung der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität als notwendiges Übel angesehen wird. Dabei übersieht man jedoch völlig, daß neben der Sicherung des Staates die Sicherung unserer Wirtschaft mitentscheidend dafür ist, ob wir auch in Zeiten abflauernder Konjunktur – oder gerade dann! – davon sprechen können, daß wir in einem *sozialen Rechtsstaat* leben.

Es ist – um abschließend eine Antwort auf die Frage nach dem *Umfang* der Latenz zu geben – also festzustellen, daß die Latenz bei den »primitiven« Erscheinungsformen des Betruges und des Schwindels sehr gering ist, während die Latenz bei den Erscheinungsformen des Betruges, die eine gewisse Täterintelligenz voraussetzen, und den Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität sehr viel höher, zum Teil sogar erschreckend hoch ist. Wir erinnern uns an das Beispiel, das die Verletzung von Konkursantragspflichten durch Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung schilderte. 1 : 82 – ein erschreckendes Ergebnis, das aber mit Sicherheit für viele Gebiete der »gehobenen« Betrugs- und der Wirtschaftskriminalität gilt.

#### D. Die Folgen der Latenz

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit zunehmendem Ansteigen des Umfanges der Latenz bei Betrugs- und Wirtschaftsstraftaten sehr erhebliche volkswirtschaftliche Gefahren auftreten können. Zwar sind diese Gefahren in Zeiten der wirtschaftlichen Hochkonjunktur nicht ohne weiteres erkennbar, sie werden jedoch bei einem erheblichen Nachlassen der wirtschaftlichen Konjunktur zu schweren wirtschaftlichen Zusammenbrüchen mit der Gefahr von Kettenreaktionen und damit zur Erschütterung unseres wirtschaftlichen und sozialen Gefüges führen können. Dies sind Folgen, die eine schwere Gefahr für den Bestand des Staates darstellen. Ein Ansteigen der Latenz auf wichtigen Gebieten der Kriminalität kommt praktisch einem Mißlingen der sozialen Verteidigung der Gesellschaft gleich. Indirekt fördert eine zu hohe Latenz das Verbrechen, und zwar besonders dann, wenn die Latenz bei den verschiedenen Erscheinungsformen des Verbrechens unterschiedlich hoch ist. Denn wäre die Latenz bei allen Delikten etwa gleich groß, dann würde die Kriminalstatistik zwar keine Übersicht über alle begangenen Verbrechen bieten, man könnte aber trotzdem die Ergebnisse als Grundlage für eine echte Kriminalpolitik, für den zweckmäßigen Einsatz der Strafverfolgungsbeamten, ihre Ausbildung usw. verwerten. Bei unterschiedlicher Höhe der Latenz bei den verschiedenen Erscheinungsformen des Verbrechens fehlt es aber an konkreten Unterlagen für die notwendigen Planungen. Dies kann sich sehr ungünstig auswirken, wenn man daran denkt, daß die Latenz gerade bei besonders wirtschaftsgefährdenden Delikten sehr hoch ist, diese Erscheinungsformen des Verbrechens jedoch verhältnismäßig nur selten bekannt werden und schon deshalb die Neigung des Gesetzgebers besteht, die entsprechenden Strafbestimmungen zu »liberalisieren«. Ein kurzer Blick in den Entwurf eines neuen Strafbuchgesetzes genügt, um diese Feststellung bestätigt zu sehen.

### E. Maßnahmen gegen die wachsende Latenz

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst ist eine sehr gute Waffe im Kampf gegen die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Täter. Er basiert im wesentlichen auf den Erkenntnissen von der Perseveranz der Täter. Der Meldedienst bietet aber keine Möglichkeiten zur Minderung der Latenz, da er sich ja ausschließlich mit Straftaten befaßt, die von der Polizei entdeckt worden sind. Hierzu gehören selbstverständlich auch die Straftaten, die von Geschädigten oder anderen Personen zur Anzeige gebracht wurden. Der eigentliche Auftrag des Meldedienstes ist es, »Unbekanntsachen« aufzuklären, also den Täter bestimmter Straftaten ermitteln zu helfen.

Es ist jedoch denkbar, daß der kriminalpolizeiliche Meldedienst eine Erweiterung dadurch erfährt, daß Nachrichten über spezielle Erscheinungsformen der Kriminalität gesammelt und weitergegeben werden, damit alle spezialistisch tätigen Beamten mit den modernen »Arbeitsmethoden« auch solcher Rechtsbrecher bekanntgemacht werden, die nicht perseverant handeln. Wenn man sich dann noch dazu entschließen könnte, geeignete Methoden zur »Entdeckung« derartiger Straftaten mitzuteilen und anwenden zu lassen, wäre der erste Schritt auf dem Wege zu einer wirksamen Eindämmung der Latenz getan.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die generelle kriminalpolizeiliche Überwachung aller Insolvenzen hinweisen, wie sie in Hamburg erfolgt. Mit Hilfe dieser Methode wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht, daß die Latenz der Insolvenzdelikte in Hamburg wesentlich gesenkt und – obgleich nur sehr wenige Insolvenzdelikte angezeigt werden – die Zahl der Ermittlungsverfahren sprunghaft gesteigert wurde.

Allerdings erfordert die Einführung derartiger Methoden eine vorherige erstklassige Ausbildung der wirtschaftskriminalistisch tätigen Beamten, damit sie auch fachlich in der Lage sind, diese Methoden zu beherrschen, und Fehlgrieffe, die zu erheblichen Regreßansprüchen führen können, vermieden werden.

Ganz entscheidend wird es aber immer darauf ankommen, die Beamten davon zu überzeugen, daß sie durch ihre wirtschaftskriminalistische Tätigkeit nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen erfüllen, sondern zugleich dazu berufen sind, einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges unseres Staates zu leisten. Wenn es gelingt, die Beamten von der Notwendigkeit und der Bedeutung dieser Aufgabe zu überzeugen, dann wird sich auch die so notwendige Steigerung der Intensität bei der Verbrechensbekämpfung von selbst einstellen. Aus Aktenerledigern werden Kriminalisten, die von ihrem polizeilichen Auftrag beseelt sind. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die leitenden Beamten neben ausgezeichneten Fachkenntnissen, guten Erfahrungen usw. auch die geschilderte innere Einstellung zur Sache haben und den Sachbearbeitern ein Beispiel geben.

Ohne Zweifel ist dies auch der richtige Weg, um ein gutes Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung zu schaffen. Man beobachtet sehr kritisch, ob nur die »Kleinen« gefaßt werden, oder ob es auch gelingt, die »großen Fische« zu fangen und zur Strafverfolgung zu bringen. Kommt die Bevölkerung zu der Auffassung, daß die Kriminalpolizei ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische oder sonstige Stellung des Täters ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt, dann ist man auch eher bereit, Strafanzeigen gegen »hochgestellte« Persönlichkeiten zu erstatten und damit zur Minderung der Latenz bei besonders wirtschaftsgefährdenden Delikten beizutragen.

Schließlich sollte man im Interesse der Allgemeinheit und auch des einzelnen dann von Presseveröffentlichungen absehen, wenn die Pressenotizen nicht geeignet sind, die Aufklärung bestimmter Straftaten zu fördern oder die Bevölkerung vor Tätern zu warnen, sondern der Boulevard-Presse lediglich die dringend erwünschten Schlagzeilen liefern. Abgesehen davon, daß man zu einem solchen Verhalten schon auf Grund der »Fürsorgepflicht« für einen Festgenommenen gezwungen sein kann, liegt es oft im Interesse des Geschädigten, der nichts mehr fürchtet als den Spott und die Möglichkeit, unter Umständen auch noch wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Diskrete Behandlung von bestimmten Vorgängen kann also dazu verhelfen, vielen Geschädigten die Scheu vor dem Gang zur Polizei zu nehmen.

Es wäre im übrigen durch den Gesetzgeber zu prüfen, ob das an sich gerechtfertigt erscheinende *Steuergeheimnis* eine so weite Auslegung erfahren darf, daß die Finanzämter und ihre Beamten

grundsätzlich keine Nachrichten über festgestellte Straftaten an die berufenen Strafverfolgungsorgane geben dürfen. Wenn man von jedem Staatsbürger erwartet, daß er den zuständigen Behörden Feststellungen über Straftaten mitteilt, gibt es ein schlechtes Bild, wenn man den Finanzämtern und ihren Beamten aus rein fiskalischen Erwägungen genau das Gegenteil vorschreibt.

Abschließend sei erwähnt, daß ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Leitern und Sachbearbeitern einschlägiger Spezialdienststellen auf Landes- und Bundesebene mit dazu beitragen kann, die »Arbeitsweise« potentieller Wirtschaftsschädlinge kennenzulernen und geeignete Methoden zur Entdeckung solcher Straftaten und zu ihrer wirkungsvollen Bekämpfung zu entwickeln oder entsprechende Erfahrungen nutzbar zu machen. Nur durch gemeinsame Anstrengungen wird es möglich sein, den Umfang der Latenz einzudämmen und das Verbrechen noch wirkungsvoller als bisher zu bekämpfen, um dadurch zugleich einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung des Staates zu leisten!

#### A U S S P R A C H E

*Landeskriminaldirektor Weber, Innenministerium Nordrhein-Westfalen*

Ich kann die Ausführungen des Herrn *Bertling*, daß in der Ausbildung von Wirtschaftskriminalisten noch eine Menge zu tun sei, nur unterstreichen. In Nordrhein-Westfalen sind wir in den letzten Jahren dazu übergegangen, den Beamten die Möglichkeit zu geben – das Land hat die Kosten übernommen –, Buchführungslehrgänge zu besuchen. Zusätzlich haben wir wirtschaftskriminalistische Arbeitstagungen von etwa 14 Tagen Dauer durchgeführt, und z. Z. sind wir dabei, die Beamten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für etwa 3 bis 4 Wochen zur Steuerfahndung abzuordnen, damit auch deren Erkenntnisse in den wirtschaftskriminalistischen Dienststellen verwertet werden können.

## Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsstraftäters

Regierungskriminalrat Dr. Herbert Schäfer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

In Gold und Ehren stirbt, wer den Staat,  
in Schande, wer seinen Nachbarn betrügt.

Cato Censorius (234–149 v. Chr.)

### Teil A

#### I.

1. Alle Ausführungen zu diesem Thema führen zwangsläufig durch Neuland, auf dem die Kriminalistik und die Kriminologie immer noch zögernde Schritte machen. Erwarten Sie daher bitte keine Prachtstraßen in dieser terra incognita, sondern nichts als ein paar Trampelpfade und Saumwege, die zu einem Ziel führen können, wenn es auch heute und hier nicht erreicht werden sollte<sup>1)</sup>.

2. Wenn (nach *Sombart*) der Begriff »Wirtschaft« die Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge meint, wenn unter Wirtschaft die Gestaltung menschlichen Zusammenlebens unter Berücksichtigung dauernden Einklangs von Bedarf und Deckung verstanden werden kann, dann ist jede Störung oder Gefährdung dieses Sozialprozesses ein sozialwidriges, strafwürdiges, in vielen Fällen strafbares Tun<sup>2)</sup>. Die Definition des Begriffes »Wirtschaftskriminalität«, welche den Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten (einschl. Korruption) vorangestellt wurde, hat diesen Gedanken berücksichtigt<sup>3)</sup>. Die Begriffe Wirtschaftskriminalität und Weiße-Kragen-Kriminalität sind zwar nicht synonym, aber sie gehören zusammen, beziehen sie sich doch weithin auf dasselbe Tatgeschehen<sup>4)</sup>.

Vom Begriff *white collar crime*, wie er aus den USA übernommen wurde, werden nämlich auch Sachverhalte erfaßt, welche zur nichtwirtschaftlichen Kriminalität zählen, wie z. B. der Parteiverrat des Rechtsanwalts, die Rechtsbeugung des Richters, Beihilfe- und Reisekostenbetrügereien der Be-

<sup>1)</sup> Es kann nicht Ziel des Referats sein, einen neuen Tätertyp vorzustellen. Dazu reicht das erarbeitete Material bei weitem nicht aus. Wahrscheinlich gibt es den Typ des Wirtschaftskriminellen überhaupt nicht.

<sup>2)</sup> Oswald von Nell-Breuning, *Bedarfsdeckung und Bedarfsweckung*, in: *Sachlichkeit und Sittlichkeit in der Wirtschaft*. Verlag Styria, Köln 1962, S. 157.

<sup>3)</sup> In der Fassung vom 1. März 1963: Wirtschaftsdelikte sind Straftaten, die unter Ausnutzung des wirtschaftlichen oder sozialen Ansehens durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts oder durch Mißbrauch der im Wirtschaftsleben auf erhöhtem Vertrauen beruhenden Gepflogenheiten und Usancen begangen werden und die nach Tatausführung und -auswirkung geeignet sind, auch über eine Schädigung von Einzelinteressen hinaus das Wirtschaftsleben oder die Wirtschaftsordnung zu stören oder zu gefährden.

<sup>4)</sup> Sutherland hat als *white collar criminals* jene Personen von hohem sozialen und wirtschaftlichen Status bezeichnet, welche in ihren Berufen die Gesetze verletzen, welche speziell zur Regelung ihrer beruflichen Rechtsverhältnisse – im weitesten Sinne verstanden – geschaffen wurden (Edwin H. Sutherland über *white collar crime* in: *Encyclopedia of criminology*, New York 1959, S. 511 ff.).

Terstegen hat den Begriff bekanntlich etwas weiter gefaßt und zugleich schärfer herausgearbeitet. Er versteht unter Weiße-Kragen-Täter jene Personen in Stellungen von sozialem Ansehen, welche ein sozialwidriges, auf Bereicherung gerichtetes Verhalten innerhalb ihres Berufes dadurch praktizieren, daß sie unter gleichzeitiger Voraussetzung des gesetzestreuen Verhaltens aller übrigen das ihrer Gruppe notwendig entgegengebrachte öffentliche Vertrauen enttäuschen, wobei sie sich bemühen, im Bereich des Legalen oder Scheinlegalen zu bleiben. Dabei ist ihnen und der Öffentlichkeit weithin das eigentlich Kriminelle ihres Handelns entweder nicht bewußt oder dieses Bewußtsein wird verdrängt. Ihre Tätigkeit vollzieht sich meistens in äußerlich erlaubten Formen, welche die Straftat nicht indizieren (Terstegen, *Die sog. »Weiße-Kragen-Kriminalität«* unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs, in: *Strafrechtspflege und Strafrechtsreform*, Bundeskriminalamt Wiesbaden 1961, S. 102), ferner das grundlegende Werk von Zirpins-Terstegen, *Wirtschaftskriminalität, Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung*, Schmidt-Römhild, Lübeck 1963.

amten, das Ausstellen falscher Gesundheitszeugnisse oder das Berechnen nicht erbrachter Leistungen durch den Arzt, das Doping der Sportler, der sog. Amateurstatus der Spitzensportler usw.<sup>5)</sup>.

Wir haben uns hier nur mit dem Wirtschaftskriminellen zu befassen, der allerdings nicht selten ein Weiße-Kragen-Täter ist<sup>6)</sup>.

3. Einen Einwand habe ich noch vorweg abzuwehren. Es gibt Leute, die sagen, daß es Wirtschaftskriminalität seit Olims Zeiten gegeben habe. Sie sei nichts Neues, und es sei daher überflüssig, ihr besondere Aufmerksamkeit zu widmen<sup>7)</sup>. Darin steckt der Vorwurf des mangelnden Geschichtsgedächtnisses und Geschichtsverständnisses. Es ist daher notwendig, hier darzustellen, daß die Wirtschaftskriminalität der Gegenwart ihrer Art und Weise nach etwas tatsächlich Neues ist, daß sie anders ist als die traditionelle Kriminalität, daß die Träger dieser Kriminalität andere als die üblichen Kriminellen sind.

## II.

1. Es gab natürlich immer schon eine Wirtschaft, die durch strafbare Handlungen beeinträchtigt werden konnte. Es gab genaugenommen schon eine Wirtschaftskriminalität, »als Adam grub und Eva spann«. Wie aber sah diese Wirtschaft, wie sah die sie beeinträchtigende Kriminalität früher aus?

Die Wirtschaft der vorindustriellen Zeit war eine Wirtschaft gegenständlicher, persönlicher Wechselbeziehungen. Sie bestand im Grunde aus anorganisch nebeneinander existierenden Hauswirtschaften. In der Landwirtschaft hielt sich das verkehrslose Nebeneinander autarker Eigenwirtschaften bis in die jüngste Zeit hinein<sup>8)</sup>. Die damalige Gewerbeverfassung wird – nach Sombart – als Bedarfsdeckungswirtschaft bezeichnet.

Die Kriminalität jener Zeit war ebenfalls persönlich, gegenständlich, unmittelbar, sozusagen »auf die Deckung des eigenen Bedarfs« gerichtet<sup>9)</sup>. Der Verbrecher raubte, stahl, mordete, unterschlug und betrog, um sich in den Besitz und den Genuß einzelner Sachgüter zu bringen. Ohne selbst Beteiligter an der Gütererzeugung oder Güterverteilung zu sein, griff der Rechtsbrecher in einer der Wirtschaft fremden Weise von außen in die einzelnen Wirtschaftsbeziehungen jener organischen Partikelwirtschaft ein<sup>10)</sup>. Felmy hat das in seinem Aufsatz gut dargestellt.

<sup>5)</sup> Die Kriminologie der Wirtschaftskriminalität muß auch das noch nicht strafbare, aber sozialwidrige, kriminelloide Verhalten beobachten und untersuchen, um das Grundlagenmaterial erarbeiten zu können, welches zu kriminalpolitischen Konsequenzen führen soll.

Schöllgen weist mit Recht darauf hin, daß angesichts der sozialethisch so gespannten Lage die rechtspositivistisch ausgerichtete Ausflucht nicht gelten dürfe, derzufolge Gegenstand der Kriminologie allein die bereits durch den Gesetzgeber als strafbar bezeichneten Tatbestände seien (Schöllgen, Asozial-Antisozial; Recht und Grenzen des Schuldprinzips in der Strafrechtsreform, in: Hartmann-Wagner, Lebendiger Realismus, Bouvier, Bonn 1962, S. 227 ff. [233]).

<sup>6)</sup> Das soziale Ansehen des Täters muß nicht echt sein. Es genügt der Anschein einer angenommenen Respektabilität (so auch Barnes & Teeters, New horizons in criminology, 3. Aufl., Englewoods Cliffs, New Jersey, 1959 S. 42).

<sup>7)</sup> Den Kritikern sind die bahnbrechenden Arbeiten von Terstegen (s. Anm. 4), die ausgezeichnete Abhandlung von Felmy (Kriminalität in der Wirtschaft, in: Aktuelle Fragen des materiellen Steuerstrafrechts, Bundesfinanzministerium, Heymann Verlag, Köln 1955) und die richtungweisende Arbeit von F. Geerds (Warenfälschung – Sammelbezeichnung oder einheitliche Wirtschaftsstrafat? Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 1962, S. 245 ff.) anscheinend nicht bekannt.

<sup>8)</sup> Franz Böhm, Wettbewerbsfreiheit und Kartellfreiheit, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Düsseldorf – München 1958, S. 167 ff.

<sup>9)</sup> Das »Betrugs-Lexicon« aus dem Jahre 1730 (Georg Paul Hönn, Coburg 1730, 4. Auflage) beschreibt daher als kaufmännischen Betrug nur kleinbetrügerisches Verhalten und Unlauterkeit: Kauffleute betriegen

1. Wenn sie ihre Waare aufs höchste loben, und mit vielen Eydschwüren über die Gebühr heraus streichen.
2. Wenn sie den Zoll umfahren, den anzusagenden Werth der Waaren verschweigen, und als bey Abstattung der Imposten und Accisen das gehörige nicht entrichten.
3. Wenn sie ihre Waaren überbiethen, und den Käuffer wohl über das alterum tantum schwätzen.
4. Wenn sie dem Käuffer ihre Waaren zwar ohne Zinsen ein Zeitlang borgen, solche ihnen aber so hoch anschreiben, daß, über den Gewinn, noch ein großer Zinsen-Wucher heraus kommt.
5. Wenn sie wissen, daß ein Theil Waare, so sie besitzen, nicht im Lande, oder in kurzem keine mehr davon zu haben seyn wird, sie unterdessen vorgeben, es sey noch ein klein Restgen davon übrig, ob sie schon noch eine grosse Quantität haben, nur damit man solche desto theurer bezahlen möge.
6. Wenn sie eine gewisse Waare in einem Land oder Stadt gantz und gar aufkaufen, damit sie das Monopolium haben, und darnach derselben Preiß setzen und steigern mögen, wie sie nur immer wollen.
7. Wenn sie mit eigenem Schaden, andern zu Schaden, ihre Waare hinschleudern, daß kein anderer neben ihnen Handelnder desgleichen, ohne seinen Verderb, nachthun kan, solchergestalt aber einer den andern um die Kunden bringet.
8. Wenn sie den Leuten Waare verkauffen, die sie doch selbst nicht oder nicht völlig haben, alsdann aber, da der Kauff richtig, allererst zu einem anderen gehen, und die verlangte Waare, worauf sie den Käuffer in ein paar Stunden wieder zu kommen verträsten, erhandeln, dabey aber sich auch ihre Pfeiffe zu schneiden wissen.
9. Wenn sie ihres ohne dem schon guten Vermögens halber nicht mehr über Land und Wasser handeln, gleichwohl aber, da sie wissen, daß einer oder der andere Kauffmann von seinen Creditorius dennoch nicht bezahlen kan, gewisse Leute suborniren, welche diesem seine Waare abkaufen, und da derselbe sie um das geschehene Geboth nicht lassen will, etliche Tage hernach andere an ihn schicken, welche ihm aufs Stück noch weniger setzen, daß der bedrängte Mann,

Entsprechend war das Strafrecht jener Jahrhunderte an den gegenständlichen Delikten orientiert. Der schädigende Eingriff in die geschützten Rechtsgüter des einzelnen wurde bestraft. Die Wirtschaftsordnung als solche wurde nicht geschützt. Das Strafgesetzbuch von 1871 baute auf diesen Verhältnissen auf. Seiner Grundhaltung nach war es ein Klassenschutzgesetz des besitzenden Großbürgertums und des Adels<sup>11)</sup>).

Den Angehörigen dieser Elite-Schichten schien es bis zum 1. Weltkrieg undenkbar, eines jener im Strafgesetzbuch genannten Delikte zu begehen. Wer als Angehöriger jener Kreise, die im Vorfeld des kodifizierten Rechts einen eigenen Sittenkodex, eigene Standesanschauungen von Rechten und Pflichten entwickelt hatten, ein gegenständliches Delikt beging, wurde praktisch geächtet und ausgestoßen.

Die intellektuellen Delikte, wie Betrug, Urkundenfälschung u. ä., waren in der Minderzahl. Sie wurden für nicht so gefährlich gehalten, weil die Tatverwirklichung im Gegenständlichen schwächer wirkte. Daher wurden diese Delikte in der Praxis der Strafzumessung mit mildereren Strafen belegt. Das gilt bis auf den heutigen Tag so. Denn Theorie und Praxis des Strafrechts sind immer noch an der gegenständlichen Kriminalität, nach dem »alten primitiven Verbrecher«<sup>12)</sup>, ausgerichtet. Lehre und Rechtsprechung haben sich an und aus ihr entwickelt. Daß sich die faktischen Grundlagen des Rechts inzwischen verändert haben, ist anscheinend noch nicht recht erkannt worden. Die Sozialerfahrung unserer Zeit hat ihren Ausdruck im Recht noch nicht gefunden.

2. Unsere Zeit ist das Zeitalter der industriellen Gesellschaft<sup>13)</sup>, die an der Schwelle des Atomzeitalters angelangt ist und diese schon überschritten hat. Die Industrialisierung brachte die Massenproduktion, die »eigentliche Weltrevolution« der Gegenwart (Drucker). Sie riß den einzelnen aus dem gesellschaftlichen Boden, dem er entstammte. Sie entwertete alles, setzte den überlieferten Lebensstil außer Kurs und zerbrach die Formen der alten Systeme. Nach dreimaliger Umwälzung der Staatsordnung innerhalb von 30 Jahren, nach zwei Kriegen, einer Inflation, einer Geldabwertung und verschiedenen Wirtschaftskrisen schwindet die Bindung der Menschen an das gesetzte Recht und das vormals innige Verhältnis zu der nicht kodifizierten Ordnung vor diesem Recht<sup>14)</sup>. Die

---

einen Abschlag der Waare besorgen und endlich froh seyn muß, die Waare an die ersten subornirten Käuffer loß zu schlagen.

10. Wenn sie verdorbene wüllene Waare, Seide, Marter, Zobel und dergleichen in finstern Gewölben feilhalten, damit die Käuffere nicht so eigentlich sehen mögen, wie solche beschaffen.
11. Wenn sie sich falsche Ellen und Gewichte beylegen, und damit ihren Nächsten vervortheilen.
12. Wenn sie die schönste und feinste Waare unten und oben, in die mitte aber die schlimmste legen, damit der Käuffer der letzteren so bald nicht gewahr werde, und im wehlen so leicht die schlimme als die gute ergreifen möge.
13. Wenn sie sich anstellen, als ob sie einen aus besonderer Freundschaft die Waare in dem und jenem Preis liessen, da sie doch wohl solche andern noch wohlfeiler zukommen lassen.
14. Wenn sie neben ein Tuch, welches sie gerne los seyn möchten, ein anderes von gleicher Güte und Werth legen, dieses aber in Preiß so hoch halten, daß der Käuffer oft ohnvermerckt genöthigt wird, jenes, das Schlimme, um der wohlfeile willen zu wehlen.
15. Wenn sie den schlechten, innländischen und geringen Waaren fremde Nahmen beilegen, und vor von fremden entfernten Landen hergekommene Sorten ausgeben, unter welchen Deckmantel gar oft Görlitzer Tücher für Holländische, und diese wieder vor Englische, wie auch die in Teuschland fabricirte Gold- und Silber-Galons vor Genever- und Pariser-Arbeit passiren müssen.
16. Wenn sie wieder obrigkeitlichen Befehl den Feinden Proviant, Munition, Gewehr und andere Kriegs-Materialien, unter fremden Flaggen oder Nahmen heimlich und ohnvermerckt zuführen.
17. Wenn sie bey Ausmessung eines Tuches solches allzu sehr dehnen und an die Elle anziehen, daß oft bey weiterer Nachmessung an wenig Ellen ein ganzes Vierthel fehlet.
18. Wenn sie halben Carthun vor ganzen ausgeben und Unverständigen verkaufen.
19. Wenn sie durchlöcherne Strümpffe vernehen, sonderlich an den Zwickeln, daß der Käuffer, der solche vor gut ansiehet, den Schaden nicht eher gewahr wird, als bey Anziehung derselben.
20. Wenn sie gewebte Strümpffe vor gestrickte, und zweydrähtige, vor dreidrähtige verkaufen.

<sup>10)</sup> Carl Brinkmann, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1953;  
Max Weber, Wirtschaftsgeschichte, Duncker und Humblot, Berlin 1958;  
Heinz Seraphim, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Gabler, Wiesbaden 1962.

<sup>11)</sup> Felmy, Anmerkung 7.

<sup>12)</sup> Paul Reiwald, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Zürich, 1948 S. 186.

<sup>13)</sup> Dieser Ausdruck soll hier die gegenwärtigen spätkapitalistischen Gesellschaften bezeichnen, gleichgültig ob deren Kapitalismus nun organisiert oder liberal ist, ob es sich um Privat- oder Staatskapitalismus handelt. Zu den Industriegesellschaften sind also ebenso westlich-demokratische wie östlich-totalitäre Staaten zu rechnen, sofern sie nur jenen spezifischen Grad an Industrialisierung erreicht haben, der alle Lebensbereiche einschließlich der Kultur mit einbezieht. Die spätkapitalistische Industriegesellschaft ist von der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts zu unterscheiden, deren Wirtschaft in einem Maße liberalisiert war, das selbst in der liberalsten Wirtschaftsverfassung heute nicht mehr denkbar ist (nach Hans P. Dreitzel, Elitebegriff und Sozialstruktur, Encke, Stuttgart 1962, S. 48, Fußnote 14).

<sup>14)</sup> Ernst Zahn, Soziologie der Prosperität, Kiepenheuer und Witsch, Köln 1960, S. 202 ff.;

Robert Nöll von der Nahmer, Vom Werden des neuen Zeitalters, Heidelberg 1957 (1. Aufl.), S. 305.

Anerkennung außerrechtlicher, ethischer Grundsätze läßt nach<sup>15</sup>). Früher unumstößliche, ethische Selbstverständlichkeiten, Sitten, Gebräuche und Konventionen, auf die man sich verlassen konnte, auf deren Respektierung man vertrauen konnte, werden abgebaut, verlieren an Geltung<sup>16</sup>). Tabuiertes Verhalten (Felmy) jeder Art wird eingeschränkt. Umgekehrt nimmt (nach Felmy) die Neigung zu, sich im wirtschaftlichen Erfolg selbst anzubeten und das geistige Bild an den Produktionsgesetzen der Wirtschaft zu messen. Das Streben nach Reichtum, Rechten und Macht verdrängt frühere Idealvorstellungen und Ziele.

Die Wirtschaft ist zu einer durchrationalisierten, spezialisierten Kreislaufwirtschaft größter Organisation geworden, die weltweit reicht und weltweit empfindlich ist. Sie ist nicht mehr vorwiegend Hauswirtschaft mit einer unbegrenzten Zahl einzelner, unverbundener Transaktionen, sondern als Industrielwirtschaft ein langfristiger Produktionsprozeß, der von großen Unternehmungen getragen wird (Drucker). Das Gefüge dieser Wirtschaft ist unübersichtlich und uneinsehbar geworden<sup>17</sup>). Ihre Leitung ist unpersönlich und anonym. Sie ist dynamisch und ungegenständig geworden: Der Kaufmann sieht nicht unbedingt die Waren und die Gelder, mit denen er sein Geschäft betreibt, der Unternehmer nicht die Produkte seiner ferngesteuerten Industrien. Sie ist eine kapitalistische Konkurrenzwirtschaft unter Leitung von Managern. Der Gewerbebetrieb ist nicht mehr wie im Mittelalter kapitalextensiv, sondern kapitalintensiv. Die menschliche Arbeit als solche steht nur am Rande des Produktionserfolges<sup>18</sup>). Diese Wirtschaftsweise wird Gewinnerzielungswirtschaft genannt.

In der Konzentration, der Verfilzung und dem Wettbewerbssystem der heutigen Wirtschaft liegt ihre Schwäche. Der wirtschaftskriminelle Täter ist nicht wie der Täter der herkömmlichen Betrugs-, Raub- und Diebstahlskriminalität ein im Verhältnis zum Tatobjekt Außenstehender: er ist vielmehr ein Vertrauter des Wirtschaftslebens, dem ein wirtschaftstypisches Vertrauen entgegengebracht wird. Er nutzt diese Schwäche, indem er die Unmöglichkeit von Kontrollen herausfindet, vorhandene Kontrollen aufhebt oder umgeht. Er entdeckt die Lücken im Recht, in der Organisation, im System, in der Überwachung, in der Verteilung des Nutzens<sup>19</sup>). Die Vergeistigung der von dieser Wirtschaft lebenden Kriminalität entspricht der Intellektualisierung der Wirtschaft (Felmy). Das gegenständliche Delikt verliert in diesem System seine Gefährlichkeit für die Wirtschaft. Das ungegenständliche, spurenlose Intelligenzverbrechen jedoch verheißt dem modernen Wirtschaftskriminellen größere und mühelosere Beute, als sie die traditionelle Kriminalität ihm zu geben vermöchte<sup>20</sup>).

<sup>15</sup>) »Im Brei der Massengesellschaft ersäuft die Standesehre« (Hans Kaspar, FAZ v. 20. August 1962, S. 2).

<sup>16</sup>) Goetz Briefs, Grenz-moral in der pluralistischen Gesellschaft, in: Wirtschaftsfragen der freien Welt, Knapp Verlag, Frankfurt 1957, S. 97 ff. (100).

<sup>17</sup>) C. Wright Mills, Menschen im Büro, Bund Verlag, Köln-Deutz 1955, S. 153 ff. (White collar, Oxford University Press, New York 1951).

<sup>18</sup>) Günther D. Roth, Kurze Wirtschaftsgeschichte Mitteleuropas, München 1961, S. 70, 72.

<sup>19</sup>) Hans Freyer, Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, Dt. Verlagsanstalt, Stuttgart 1955, S. 115/116.

<sup>20</sup>) Vor dieser Entwicklung liegt die relativ kurze Zeitspanne, während der sich im 19. Jahrhundert die Elite der Berufskriminalität vom Einbruch und Raub ab- und dem gewinnbringenden Betrug zuwandte (Radbruch-Gwinner, Geschichte des Verbrechens, Koehler, Stuttgart 1951, S. 290).

<sup>21</sup>) Es sind dies z. B. folgende Gesetze (mit Strafbestimmungen):

- § 95 Börsengesetz vom 22. Juni 1896 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. 215),
- § 9 Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. 450),
- § 294 ff. Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937 (RGBl. I, 107, betr. 588 und 1440),
- § 32 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. I, 7),
- § 16 Gebrauchsmustergesetz i. d. F. vom 9. Mai 1961 (BGBl. I, 570),
- §§ 81 a ff. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1898 (RGBl. 846),
- § 44 Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (BGBl. I, 844),
- § 20 Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I, 789),
- §§ 146 ff. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (RGBl. 55),
- § 38 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227),
- § 14 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. 11),
- § 49 Patentgesetz i. d. F. vom 9. Mai 1961 (BGBl. I, 550),
- §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 3, 26 Abs. 1 ff.:  
Warenzeichengesetz i. d. F. vom 9. Mai 1961 (BGBl. I, 574),
- §§ 4, 10, 12, 17, 20, 22:  
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. 499),
- §§ 38 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, 1081),
- § 11 Gesetz über Preisnachlässe vom 25. November 1933 (RGBl. I, 1011),

3. In einer großen Zahl von Gesetzen, welche völlig verschiedene Materien unter verschiedenen Gesichtspunkten regeln, hat der Gesetzgeber dieser Entwicklung mehr unbewußt als bewußt Rechnung getragen. Die meisten dieser Gesetze regeln wirtschaftliche, kaufmännische Sondergebiete außerhalb des Strafrechts. Vielfach ergänzen sie das Bürgerliche Recht. Sie enthalten Strafbestimmungen, durch welche die Verletzung bestimmter, in den Gesetzen aufgestellter Gebote oder Verbote und Regelungen anderer Art poenalisiert werden. Den Gesetzen liegen ältere, vorrechtliche, schon im Zivilrecht und im Strafrecht verankerte Prinzipien zugrunde. Mit zahlreichen Rechtsgedanken und Grundsätzen verbindet sie daher eine erkennbare Verwandtschaft. Sie ergänzen und erläutern ältere Rechtsgedanken. Dabei sind sie echte Strafgesetze, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafrechts anzuwenden sind<sup>21)</sup>.

Die Verwandtschaft der jüngeren Gesetze kann zu mehreren älteren Normen gleichzeitig bestehen. Wer Lebensmittel verfälscht, begeht bei ihrem Absatz im Grunde eine betrügerische Handlung. Er nimmt vielleicht sogar bewußt oder unbewußt eine Körperverletzung oder eine Tötung des Konsumenten in Kauf<sup>22)</sup>. Wegen der Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens wird durch das Lebensmittelrecht der Tatbestand der strafbaren Lebensmittelfälschung in das Vorfeld des Betruges, der Körperverletzung, der Tötung verlegt und objektiviert. Ein anderes Beispiel: eine Erfindung kann nicht im Sinne des § 242 StGB gestohlen werden. Wohl kann sie ein anderer technisch und wirtschaftlich verwerten – würden nicht die Bestimmungen des Patentgesetzes vor »geistigem Diebstahl« schützen. Hier wird der gegenstandslose Diebstahl bestraft. Und ein letztes Beispiel: Als sich das Reklamewesen entwickelte, zeigte sich der Betrugstatbestand absolut wirkungslos zum Schutz der Allgemeinheit gegen eine Übervorteilung. Also mußte das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb eine Schutzgrenze ziehen, die vor dem für zahlreiche wirtschaftsdeliktische Handlungen gerade noch praktikablen § 263 StGB liegt und die vom subjektiven Tatbestand des Betrugsparagraphen unabhängig ist.

Die generellen Schutzobjekte dieser Spezialgesetze sind die gleichen oder ähnlichen Rechtsgüter<sup>23)</sup> wie die des Strafrechts älterer Art<sup>24)</sup>. Diese Gesetze sind echte Strafgesetze. Ihre Verletzung bedeutet die Verwirklichung eines vorrechtlichen Unrechts zum Nachteil der übrigen Rechtsgenossen und nicht etwa einen Verstoß gegen nur ordnende Regulationen. Fast alle Gesetzesverletzungen dieser Art werden primär des wirtschaftlichen Vorteils wegen begangen. Die Absicht des Täters ist auf Bereicherung gerichtet<sup>25)</sup>.

- § 3 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz der Wirtschaft; Erster Teil: Zugabewesen vom 9. März 1932 (RGBl. I, 121),
- § 4 Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 4. Juli 1954 (BGBl. I, 175),
- §§ 122, 123 Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I, 321, ber. 356),
- §§ 239 ff. Konkursordnung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 612),
- §§ 11 ff. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen i. d. F. vom 17. Januar 1936 (mit zahlreichen Änderungsgesetzen und ergänzenden Verordnungen (RGBl. I, 18, geändert durch ÄndVO vom 14. 8. 1943; RGBl. I, 488 u. Änd.Ges. vom 21. 12. 1958 [BGBl. I, 950]),
- § 26 Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I, 1463), geändert durch Gesetz vom 15. März 1960 (BGBl. I, 186),
- §§ 60 ff. Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, 1499), mit zahlreichen Änderungen,
- § 15 Abs. 2 und 3: Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, 1451) mit Änderungen,
- §§ 35, 36 Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, 745) mit zahlreichen Änderungen)
- §§ 54 ff. Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I, 785),
- § 5 Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I, 785),
- § 7 Gesetz über die gesetzlichen Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1955 (BGBl. I, 266),
- §§ 33 ff. Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I, 481).
- Die Zusammenstellung ist nur beispielhaft und nicht vollständig.

<sup>22)</sup> Z. B. die Todesfälle im Zusammenhang mit der Verwendung von Natriumnitrit bei der Herstellung von Lebensmitteln: StA Trier 2 Js 844/46; StA Trier 2 Kls 2/48; StA Rottweil 3 Js 7710/48; StA Duisburg 12 Kls 51/49.

<sup>23)</sup> Darüber hinaus werden Rechtsgüter geschützt, deren Schutzbedürfnis erst in der modernen Wirtschaft als dringend empfunden wurde und die sich z. T. als Differenzierung von Freiheitsrechten erkennen lassen. Erwähnt sei das Rechtsgut des allgemeinen Wettbewerbsrechts, die freie und lautere wirtschaftliche Betätigung (Wolfgang Fikentscher, Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz, Beck, München 1958, S. 227). Das Unlautere Wettbewerbsgesetz und das Kartellgesetz bezwecken über den Schutz der Individualrechte hinaus einen allgemeinen Sicherheitsschutz.

<sup>24)</sup> Nicht ausdrücklich geschützt wird das besondere, gesteigerte Vertrauen, welches wegen der Distanz in den Rechtsbeziehungen ein unpersönliches Vertrauen in die Loyalität nicht oder kaum bekannter Kontrahenten und Betroffener ist. Von diesem notwendigen Vertrauen gehen zahlreiche Wirtschaftsgesetze und wirtschaftsregulierende Maßnahmen in unwahrscheinlichem Optimismus aus. Geerds (Warenfälschung, Anmerkung 7, S. 265) hat darauf hingewiesen, daß das Wirtschaftsdelikt der Warenfälschung eine Straftat gegen die »öffentliche Glaubwürdigkeit« im Rechtsverkehr ist und zu den Straftaten gegen das Gemeinschaftsleben gehört. Ohne dieses grundlegende Vertrauen ist das moderne Wirtschaftsleben nicht mehr denkbar. Es wird deshalb in Zukunft auf den besonderen Schutz dieses gesteigerten Vertrauens zu achten sein.

<sup>25)</sup> Terstegen hat als erster auf diese Verwandtschaft der neuen Normen zu älteren strafrechtlichen Normen hingewiesen. Dogmatisch wurde diese Frage noch nicht untersucht.

4. Die Täter, die gegen solche Gesetze verstoßen, sind Wirtschaftskriminelle, sind echte Kriminelle. Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir ihr Verhalten sehen und ihre Taten beurteilen<sup>26)</sup>. Das gilt ebenso für die Steuersünder, deren Verhalten dem des Betrügers am nächsten kommt. Mag das Nichtzahlen von Steuern und Abgaben in früheren Jahrhunderten als berechtigte Abwehr gegen die eigennützige Verwendung der Steueraufkommen durch absolutistische Potentaten anzusehen gewesen sein: im Sozialstaat der Gegenwart wird mit der Schmälerung des Steueraufkommens die Basis der staatlichen Daseinsfürsorge und des Daseinsschutzes für alle Bewohner des Staates geschmälert.

Dieser Betrachtungsweise steht nicht entgegen, daß die Wirtschaftsstraftaten sehr oft nicht als solche erkannt werden, daß sie vor allem nicht die Affekte der Menschen aufwühlen<sup>27)</sup>. Schon beim Betrug zeigen sich je nach Art und Begehungsweise affektlose Tatgruppen<sup>28)</sup>. Der Diebstahl von 1000,- DM durch einen Firmenboten macht Schlagzeilen – der betrügerische Konkurs eines Kaufmanns mit fünfzigfacher Schadenssumme findet seinen Niederschlag lediglich in wenigen amtlichen Veröffentlichungen selbst dann, wenn die Folgen des Konkurses für die Gläubiger weitaus verhängnisvoller waren als der Gelddiebstahl, über den sich Lieschen Müller und Frau Dr. Elisabeth Molitor gleichermaßen erregen<sup>29)</sup>. Der rückfällige Kleindieb wird die ganze Schwere des Gesetzes zu spüren bekommen. Der Bauer, der Jahre hindurch unberechtigterweise Subventionen bezieht, kommt relativ glimpflich davon, weil sich kaum jemand über sein Verhalten erregt. Es wird ja »niemand geschädigt«, und es wird nicht geschossen, es fließt kein Blut, und die erregende Verbrecherjagd fehlt. Sicherlich ist es u. a. auch eine Folge der Affektlosigkeit dieser Taten, die bis zum Unterlassen der Strafverfolgung wegen Fehlens des öffentlichen Interesses führt, daß die Rechnungshöfe der Länder und der Bundesrechnungshof über die internen rechnungs- und haushaltsmäßigen Beanstandungen hinaus zur Untersuchung eventuell strafbarer Handlungen nichts veranlassen<sup>30)</sup>.

Nicht übersehen werden darf, daß sich eine Art von Wirtschaftskriminalität schließlich in außerstrafrechtlichen Bereichen verbirgt<sup>31)</sup>. Manche Firmen bekämpfen durchaus strafwürdige Verhaltensweisen der Konkurrenz mittels einstweiliger Verfügungen, Unterlassungsklagen, Widerrufs- und Schadensersatzklagen usw. Die eigentlichen Täter und handelnden Akteure, die sich wirtschaftskriminell verhielten, bleiben hinter den beklagten Firmen verborgen. Sie entziehen sich daher der kriminologischen Untersuchung<sup>32)</sup>.

## Teil B

### I.

1. Was ist aber das Charakteristische des Wirtschaftskriminellen? Worin unterscheidet er sich von anderen Tätern und den gesetzestreuen Bürgern, und was hat er mit diesen gemeinsam?

Es ließe sich hier ein ehrenwerter Inspektor anführen, der sich durch eine einzige gewagte wirtschaftliche Aktion in seinem sonst so ruhigen Beamtendasein – nämlich durch den illegalen Mehrbezug von VW-Aktien mittels Strohmännern – auf Jahre hinaus wirtschaftlich sanierte. Man könnte eine endlose Liste mit Namen biederer Handwerksmeister zusammenstellen, welche in

<sup>26)</sup> Das gilt selbst dort, wo sie als bloße Ordnungswidrigkeiten geahndet werden sollen. Es wird im Laufe der Zeit zu prüfen sein, ob sich hinter der Tat nur eine leichte Ordnungswidrigkeit verbirgt oder ob ein echtes crimen zu einem Kavaliärsdelikt manipuliert wurde, indem Interessenten den Delikts-Charakter der Handlung optisch abschwächten.

<sup>27)</sup> Paul Reiwald, Anmerk. 12, S. 185.

<sup>28)</sup> Eschenbach, Der Betrüger und sein Opfer, in: Betrug und Urkundenfälschung, Bundeskriminalamt Wiesbaden 1956, S. 27 ff.

<sup>29)</sup> Wo gibt es den Kriminalroman, der eine wirtschaftskriminelle Handlung publikumswirksam macht? Selbst die Phantasie unserer Autoren reicht anscheinend nicht aus, der affektlosen Kriminalität erregende Glanzlichter aufzusetzen.

<sup>30)</sup> Wenn ein Fischfrevler am 29. Juni 1963 aus einem rheinland-pfälzischen Gewässer einen Hecht von 28 cm Länge angelt, dann verwickelt er den Tatbestand einer Fischwilderei unter erschwerenden Umständen (§ 293 Abs. 1 und 2 StGB). Er wird mit einer Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis zu bestrafen sein, weil das Fischen von Hechten in Rheinland-Pfalz erst nach der am 30. Juni 1963 endenden Schonzeit für diese Fischart erlaubt ist und weil ein Hecht unter 30 cm Länge nicht gefischt werden darf.

Hat ein Kaufmann mit Hilfe von 354 Rittwecheln über 621 000,- DM Kredit »geschöpft«, so trifft ihn ein Strafbefehl über eine (bedingt erlassene) Gefängnisstrafe von drei Monaten bei Zahlung einer Buße von 2000,- DM nicht allzu hart (AG Nürnberg-Fürth 1 Cs 2501/58).

Wenn ein bayerischer Landwirt 3800,- DM Subventionen aus Mitteln des Grünen Plans statt in einer Krautscheune für eine Kegelbahn verbaut, dann muß er den Betrag schlimmstenfalls zurückzahlen. Die zuständige Behörde glaubte ihm, als er fehlendes Unrechtsbewußtsein behauptete (Prüfungsbericht des Bayer. Obersten Rechnungshofes).

Ein Bauunternehmer, der im Auftrage des Bundes umfangreiche Betonierungsarbeiten durchzuführen hatte, stellte Stahlverschnitt im Werte von 15 000,- DM gesondert in Rechnung, obwohl der Verschnittverlust bereits bei der Bildung des Preises für Beton berücksichtigt war. Nach den Beanstandungen durch den Bundesrechnungshof wurde nach Jahren dieser Betrag zurückbezahlt (Bundestagsdrucksache Nr. 2751 vom 15. 5. 1961). Damit war der Fall erledigt.

Preisabsprachen bei öffentlichen Aufträgen ein willkommenes Mittel zur Anhebung ihres Einkommens sehen. Die Zahl der angesehenen Metzgermeister, welche unbedenklich Natriumnitrit in das Gehackte und die Würste mengten, geht in die Tausende. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Auf die sehr unbehagliche Frage, ob die VW-Aktienmehrbezieher, die über 3000 Nitritmetzger, die Butterfälscher, die Wechselreiter, die Preisvereinbarer, die Patentmißbraucher, die unlauteren Wettbewerber, die Wohnungsbauprämienschwindler, die Steuerhinterzieher und die Subventionsbetrüger Wirtschaftskriminelle sind oder nicht, muß eine sehr klare Antwort gegeben werden. Die Frage muß m. E. bejaht werden. Diese Handlungen indizieren eine echte Kriminalität, deren einzelne Varianten und Erscheinungsformen zahlreicher sind als die Formen der bisher beobachteten Kriminalität. Die in diesem Bereich mit vielfältigen Tricks arbeitenden Täter sind echte Kriminelle.

2. Freilich gehören sie nicht zur *Unterwelt*, zu jenen Schichten also, zu der die »gewöhnlichen« Diebe, die »bösen« Räuber, die »haltlosen« Sittlichkeitsverbrecher zu rechnen sind, aus der die Geldschrankknacker, die Prostituierten, die Zuhälter und die Hehler kommen. Die Wirtschaftskriminellen gehören vielmehr zur *Oberwelt*<sup>31)</sup>. Sie sind nicht Asoziale, die sozial und wirtschaftlich Stärkere schädigen, sondern Antisoziale, deren Angriffe in der Regel sozial und wirtschaftlich Schwächere treffen. Vielleicht wird sich bei künftigen Untersuchungen herausstellen, daß für diese Täter eine besondere Form von Rücksichtslosigkeit gegenüber der Allgemeinheit typisch ist, während sich die Rücksichtslosigkeit der klassischen Straftäter gegen das Individuum richtet. Dazu kommt wahrscheinlich eine charakterliche Korrumpierung und ein gesteigerter Egoismus<sup>34)</sup>. In den USA wurde festgestellt, daß Personen, die während des Krieges Straftaten gegen die Bewirtschaftungsgesetze verübten, im Grunde antisozial eingestellt waren. Es bedurfte lediglich eines kleinen Anstoßes – nämlich der Verschaffung einer guten Gelegenheit zur Verübung solcher Straftaten mit einem kleinen Risiko der Entdeckung –, um sie in sozialwidriger Weise aktiv werden zu lassen<sup>35)</sup>.

Die Wirtschaftskriminalität ist die für die Oberwelt typische Form der Kriminalität. Sie ist die Kriminalität der ehrbaren Seßhaften, auf deren Verhalten das Wort von Bertrand Russels zutrifft: »Die moderne Menschheit hat zwei Arten von Moral – eine, die sie predigt, aber nicht anwendet, und eine andere, die sie anwendet, aber nicht predigt.« Sehr selten werden Unterweltler wirtschaftskriminell<sup>36)</sup>. Wenn ein solcher Fall einmal eintritt, dann bedienen sie sich der äußeren Form und des wirtschaftlichen Gebarens der Oberwelt<sup>37)</sup>.

Terstegen<sup>38)</sup> unterscheidet zwischen einer *unteren, mittleren und oberen Schicht der Oberwelt*. Jede dieser Schichten steht in einem anderen Verhältnis zur Wirtschaft. Daraus ergeben sich die Varianten der Wirtschaftskriminalität.

Der wirtschaftskriminelle Oberweltler<sup>39)</sup> hält sich unter normalen Umständen vom Unterweltler fern<sup>40)</sup>. Mit doppelbödiger Moral beteiligt er sich an dessen gesellschaftlicher Ächtung. Ingeheim verachtet er die mangelnde Intelligenz des Überführten und Verurteilten und ist selbst stolz auf die eigenen intelligenten Tricks, die ihn vor Gefängnis und Zuchthaus bewahren. Er ist moralisch nicht besser, tatsächlich aber geschickter als die sog. Kriminellen.

<sup>31)</sup> Damit soll keinem »unhörbar auf Filzschuhen herumschleichenden nicht vertypten Strafrecht« (Beling, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906, S. 26) das Wort geredet werden. Es sollte aber gelegentlich überprüft werden, ob nicht einige bisher der zivilen »Rache« überlassenen wirtschaftskriminellen Sachverhalte angesichts der Veränderungen in Wirtschaft und Politik durch öffentliches Straf- und Verfahrensrecht besser geschützt werden müßten.

<sup>32)</sup> Siehe auch die Skizze Carl Zimmerer, »Geschäftsmoral im Wirtschaftswunderland«, Rhein. Merkur vom 19. April 1963 S. 19.

<sup>33)</sup> Der aus der amerikanischen Soziologie stammende und von Sutherland verwendete Begriff ist als Gegensatz zur »Unterwelt« zu verstehen.

<sup>34)</sup> Paul Reiwald, Anmerk. 12, S. 180 ff.

<sup>35)</sup> Lavell S. Selling, Specific war crimes, in: Journal of Criminal Law and Criminology, 1944, S. 310.

<sup>36)</sup> Nicht Gangster, sondern Angehörige der Wirtschaft verstießen während des Krieges gegen die US-amerikanischen Preisstop- und Bewirtschaftungsgesetze. Marshal B. Clinard, The Black Market, A study of white collar crime, Rinehard & Co, New York 1952, S. 254.

<sup>37)</sup> Die »Maisheiligen von Münster«, zwei kleine Gauner, verschafften sich nach Hochstaplerart einiges Ansehen dadurch, daß sie mit Recht als Beauftragte des Caritasverbandes auftreten durften, sich würdig kleideten, salbungsvoll sprachen, mit Patres verkehrten und mit großer Sicherheit mit Ministerien und Behörden über die abschöpfungsfreie Einfuhr von Auslandsgetreide verhandelten.

<sup>38)</sup> Zirpins-Terstegen, vgl. Anmerk. 4.

<sup>39)</sup> Der Begriff »Oberwelt« ist soziologisch zu sehen. Das gilt ebenso für die Einteilung in drei Schichten. Beurteilungsmaßstab liefert das Sozialprestige, das sich nach verschieden bewerteten Äußerlichkeiten richtet (siehe auch Vance Packard, Die unsichtbaren Schranken, Econ Verlag, Düsseldorf 1959, S. 125, 282-284). Die Einteilung nach Terstegen ist praktikabel. Eine weitere Unterteilung ist nicht erforderlich (differenzierter: Moore-Gleinig, Das soziale Selbstbild der Gesellschaftsschichten in Deutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1960, S. 86 ff.; auch: Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit, Piper u. Co. Verlag, München 1961, S. 179 ff.).

Der kriminologischen Forschung steht hauptsächlich der aktenmäßig erfaßte, verurteilte und in Gefängnissen einsitzende Straftäter zur Verfügung. Durch die Untersuchung seines Lebens, seiner Taten, seiner Veranlagungen usw. versucht man seit langem, sich ein Bild vom Wesen der Kriminalität zu machen. Tatsächlich wird dadurch das Bild der Kriminalität verzerrt.

Die Wirtschaftskriminellen bleiben nämlich immer unberücksichtigt, wenn es die Kriminalität auszumessen und auszuloten gilt. Sie verdanken es ihrem vorerworbenen Vertrauen, ihren gesellschaftlichen Positionen, ihrer Intelligenz, ihrem Vermögen und der dadurch vermittelten Macht, ihrer eigenen oder ihrer Anwälte Geschicklichkeit, daß sie weitaus seltener als die klassischen Kriminellen einer Tat überführt werden. Noch seltener werden sie verurteilt oder gar ins Gefängnis eingesperrt<sup>41)</sup>. Das Prognosesystem, auf den klassischen Kriminellen zugeschnitten, versagt beim Wirtschaftskriminellen völlig. Es mag für den Täter der traditionellen Kriminalität bezeichnend sein, daß er in der Schule sitzenblieb, mit 12 Jahren rauchte, mit 13 Jahren Bargeld stahl, mit 15 Jahren aus der Lehre lief, mit 16 Jahren etwas mit Mädchen hatte, mit 17 Jahren in Fürsorgeerziehung kam und mit 18 Jahren die erste Jugendstrafe wegen Einsteigediebstahls erhielt. Beim Wirtschaftskriminellen lassen sich solche Auffälligkeiten nicht ermitteln<sup>42)</sup>.

Wenn sich auch die *untere Schicht* der sich wirtschaftlich betätigenden Oberwelt von der Unterwelt fernhält, so werden die zu ihr zu rechnenden kleinen Handwerker, Vertreter, Geschäftsleute, Bauern usw. doch noch leicht in Formen der Unterweltkriminalität strafbar. Ihre Kriminalität bleibt jedoch kurzzeitige Gelegenheitskriminalität, die selten eine große Linie und intelligente Planung erkennen läßt. In der Regel fehlt ihnen die Dreistigkeit, die sowohl den echten Unterweltler als auch das Mitglied der oberen Schicht der Oberwelt auszeichnet. Mit simplen Methoden leben sie gewissermaßen »von der Hand in den Mund«. Eine juristische Verschleierung wird erst nicht versucht – oder sie wird ungeschickt angelegt und bleibt durchsichtig. Die Tatmotive sind einfach und leicht zu erkennen. Das Schuldbewußtsein wird fast immer bestritten<sup>43)</sup>, doch sind die Begründungen und Ausreden durch tatsächliche Beweisführung relativ leicht zu entkräften bzw. zu widerlegen.

Die Ermittlungen gegen diese untere Schicht der Wirtschaftskriminellen ist nicht wesentlich schwieriger als die Bearbeitung ähnlicher Delikte der Unterweltkriminalität<sup>44)</sup>. Die Mentalität der Täter ist den Ermittlungsbeamten am ehesten vertraut, ihr Verhalten einfühlbar, die Tat meist den wirtschaftlichen Umständen angemessen und verständlich. Buchführungsschliche sind selten oder nach der Art des Wirtschaftsdelikts nicht erforderlich. Der kaufmännische Verwaltungsapparat ist entweder nicht vorhanden oder er ist klein und leicht zu übersehen. Angewandte Tricks sind nicht besonders schwierig zu entlarven. Die größten Schwierigkeiten tauchen bei der Aufklärung der mit Mittätern und Gehilfen getroffenen Absprachen und Vereinbarungen auf, mögen diese auch noch so sehr auf der Oberfläche liegen und zu vermuten sein. Abgesehen von der ausgeprägt starken Neigung aller Wirtschaftskriminellen, den Sachverhalt zu verdunkeln, flieht der kleine Wirtschaftskriminelle selten. Die Untersuchungshaft beeindruckt diese Täter wohl am meisten. Die kleinen Existenzen werden durch den staatlichen Eingriff stark gefährdet. Diese Gefährdung fürchten vor allem diejenigen, die gerade aus den in ihrem Unternehmen liegenden wirtschaftlichen Gründen

<sup>40)</sup> Aus den USA wissen wir, daß sich dort Unterweltler erfolgreich um den Anschluß an die Oberwelt bemühten und bemühen. Die Prohibition nach dem 1. Weltkrieg sowie die Schwarzmarktgeschäfte während des 2. Weltkrieges gaben der Unterwelt einmalige Chancen. Selbst gesetzestreue Bürger scheuten sich nicht, sich mit Unterweltlern einzulassen, wenn es um leibliche Genüsse aller Art oder vorteilhafte Geschäfte ging. Eine ähnliche Entwicklung war nach 1945 in Deutschland wahrnehmbar.

In Deutschland geben sich die großstädtischen Ringvereine den äußeren Anschein bürgerlicher Ordnung und gesetzestrenger Friedfertigkeit. Schrotthändler mit Schwarzmarktvergangenheit und ähnliche Typen haben sich erfolgreich zur Oberwelt hinentwickelt. Gewisse Spielunternehmer bemühen sich um gleiche Anerkennung. Es sind erstaunlicherweise gerade die kleineren Kommunalverwaltungen, welche wirtschaftlicher Vorteile wegen diese Anerkennung zu verkaufen bereit sind. In verschiedenem Umfang gewinnen diese und andere aufgestiegenen Unterweltler gesellschaftliches Ansehen. Allerdings genügt heute mehr denn je schon eine entsprechende wirtschaftliche Macht, um dadurch den Einfluß und die Furcht bewirken zu können, durch welche das Fehlen der echten Anerkennung kompensiert werden kann.

<sup>41)</sup> Vermutlich wurden sie aber auch bisher nicht des Ermittlens für wert erachtet.

<sup>42)</sup> Mabel A. Elliott, *Crime in modern society*, Harper & brothers, New York 1952 (Who are the criminals, S. 77 ff.).

<sup>43)</sup> Der Bäckermeister ist, wenn er das Wort Polizei hört, genau so negativ eingestellt, wie wenn er das Wort Finanzamt hört. Das sind zwei Begriffe, die vielleicht jedem Handwerksmeister nicht ganz genehm sind. Zwar nicht deswegen, weil er glaubt, etwas verbrochen zu haben, sondern weil er das Gefühl hat, die suchen und suchen und nachher haben sie etwas gefunden, was zu meinem Nachteil ausgelegt wird. Dann stehe ich da, höre etwas vom Staatsanwalt und muß sogar vor das Gericht.

»Und, mein Gott, ich bin doch wahrhaftig kein Schweinehund, ich habe doch nichts ausgefressen.« (Trentzsch, *Das Lebensmittelrecht aus der Sicht des Bäckerhandwerks*, in: *Bekämpfung der Lebensmittelverfälschungen*, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover 1960, S. 58 ff.).

zur Gesetzesverletzung kamen. Außerdem sind weder die Intelligenz noch die verbrecherische Energie und Erfahrungen so stark ausgeprägt, daß daraus die Widerstandskraft zum Durchstehen einer Untersuchungshaft erwachsen könnte<sup>45)</sup>.

Störende Eingriffe von außen in den Gang der Ermittlungen sind die Ausnahme.

Schon in der Unterschicht zeigen sich deutlich die mittelbaren Folgen wirtschaftskriminellen Verhaltens in einer Verschärfung der Konkurrenzlage für die nichtkriminellen Berufskollegen. Die Nitritmetzger, fast ausschließlich nicht vorbestrafte Metzgermeister und Inhaber handwerklicher Betriebe, hatten aus rein wirtschaftlichen Gründen Fleisch- und Wurstwaren »verschönt«. In ihren Vernehmungen klang sehr häufig an, daß sie durch die Konkurrenz eines schon sehr früh Nitrit verwendenden Berufskollegen zum gleichen Verhalten gezwungen worden seien. Dem Konkurrenten liefen die Kunden zu, weil er die schönsten Würste hatte – die anderen Metzger mußten früher oder später mitmachen<sup>46)</sup>. Gleiches gilt für die Vorteile, welche sich der Steuerhinterzieher erschleicht, während seine Steuern zahlenden Konkurrenten konkurrenzunfähig werden.

Die Verfahren gegen die kleinen Wirtschaftskriminellen werden rasch abgewickelt. Manche Verfahren enden mit Unterwerfung (im Steuerstrafrecht), mit rasch akzeptiertem Strafbefehl, mit geringfügigen, bedingt erlassenen Freiheitsstrafen oder mit Geldstrafen, die in Raten gezahlt werden können. Zu mündlichen Verhandlungen kommt es selten, Berufung oder Revision sind Ausnahmen<sup>47)</sup>.

Bei der Festsetzung der Strafen bleibt der aus der Straftat gezogene Vorteil fast immer unberücksichtigt (Gleiches gilt für die Bestrafung der Täter aus der Mittel- und Oberschicht). Schon bei den Ermittlungen wird regelmäßig nicht darauf geachtet, welche Vorteile der Täter aus seinem Verhalten zog. Ebenso bleibt die Gefährdung und Benachteiligung der gesetzestreuen Konkurrenten, die vom Täter bewußt in Kauf genommen und sogar angestrebt wurde, unberücksichtigt. Diese Umstände liegen zwar jenseits der Tatbestandsverwirklichung, müssen aber zur richtigen Würdigung der Tat und der Täterschuld herangezogen werden. Durch sie wird die Gefährlichkeit des Wirtschaftskriminellen deutlich, der das elementare Vertrauen für seine Zwecke ausnützt, dessen die Gemeinschaft der Rechtsgenossen im undurchschaubar gewordenen Wirtschaftsgefüge dringend bedarf.

## II.

1. Die wirtschaftskriminellen Angehörigen der *Mittelschicht* verhalten sich ähnlich. Auch hier hat das Verhältnis zur tradierten Autorität gelitten oder ist geschwunden. Die Gesetze des Staates werden nicht mehr so ernst genommen. Es verflüchtigt sich der Stabilisationseffekt vorrechtlicher, gerade in dieser Schicht sehr stark gewesener Ehranschauungen zugunsten einer formalen Beachtung der äußerlichen Ordnung bei scheinbarem Wohlverhalten.

Das gehobene Sozialprestige dieser Mittelschicht ergab sich bisher aus der Wichtigkeit ihrer Tätigkeit, aus der Autorität und der Verantwortung ihrer Stellungen und Berufsverhältnisse, aus der Berücksichtigung der für diese Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Intelligenz. Schließlich wirkte prestigefördernd die Würde, welche der Tätigkeit innewohnt, und schließlich der wirtschaftliche und finanzielle Erfolg der Tätigkeit<sup>48)</sup>. Heute richtet sich das Sozialprestige mehr und mehr

<sup>44)</sup> Trotzdem werden immer wieder bei Vernehmungen wichtige Tatbestände des verletzten Gesetzes übersehen, die subjektive Einstellung des Täters nicht genügend erforscht oder leicht erkennbare Ausreden nicht widerlegt oder ihnen nicht vorgebeugt (Vogel, Erfahrungen aus den bereits durchgeführten Strafverfahren gegen Lebensmittelverfälschungen und das neue Lebensmittelrecht aus der Sicht des Staatsanwalts, in: Bekämpfung der Lebensmittelverfälschungen, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover 1960, S. 70 ff.).

<sup>45)</sup> Regelmäßig kommt es am Tage der Festnahme oder am nächsten Tage zu einem vor dem Haftrichter wiederholten Geständnis.

<sup>46)</sup> Deutlich wird hier die von Terstegen sogenannte »Sog- und Spiral-Wirkung« des unlauteren Verhaltens. Die durch das rechtswidrige Verhalten des ersten Metzgers ausgelöste Konkurrenz sog den bis dahin gesetzestreuen Berufskollegen in die gleiche kriminelle Verhaltensweise. Seine Beteiligung machte ihn wiederum zum Mittelpunkt einer spiralförmig sich ausdehnenden weiteren Sogwirkung, die weitere Metzger erfaßte. Beim Eiersubventionsschwindel zeigte sich ähnlich kraß diese Wirkung.

<sup>47)</sup> Zahlreiche Wechselreiterfälle wurden eingestellt, weil die »Verlegenheitstäter« die kaufmännischen, wirtschaftlichen und strafrechtlichen Zusammenhänge der Wechselreiterei nicht erkannt hatten. Aufgrund ihrer Vorbildung und der Art ihrer wirtschaftlichen Betätigung konnten sie das Strafbare ihres Tuns schwerlich erkennen. Etliche Verfahren gegen große Wechselvermittler sind nach Jahre währenden Ermittlungen nunmehr anklagereif geworden. Verblüffenderweise wurden auch verschiedene Verfahren gegen Wechselvermittler eingestellt. Nicht in allen Fällen scheinen sich Staatsanwaltschaften und Gerichte über das, was bei solchen Betrugereien als Vermögensschaden anzusehen ist, im klaren gewesen zu sein. Diese und andere Unsicherheiten werden aus den Akten deutlich erkennbar. (Zur Strafbarkeit der Wechselreiterei siehe Jürgen Eicke, Strafbarkeit der sogenannten Wechselreiterei, jur. Diss., Mainz 1959). Selbst Obergerichte kamen zu »völlig abwegigen« Entscheidungen (Obermüller, Wechselmißbrauch, Gabler, Wiesbaden 1960, S. 21.)

<sup>48)</sup> Vance Packard, Anmerk. 39, S. 108.

nach dem nivellierenden, vom Konsum bestimmten Verhalten der Umwelt. Der äußere Erfolg wird von der Mittelschicht, in der noch starke geistige Reserven schlummern, für sich betrachtet und überbewertet. Daher fühlt man sich den »kleinen Beamten« überlegen und läßt sie das fühlen. »Sie (die Beamten) übersehen, daß man zur Überwindung der irdischen Schwerkraft im freien Beruf nun einmal mehr Schubkraft benötigt als in der fürsorglich bedachten Beamtenlaufbahn«, heißt es dann selbstbewußt<sup>49)</sup>.

Die wirtschaftliche Macht der Oberschicht wird bestaunt und bewundert. Der mit wachen Sinnen verfolgte Aufstieg cleverer Typen und »Wirtschaftswunderkinder« wirkt anreizend und fordert zur Nachahmung auf. »Hast Du was – bist Du was!« – dieser Slogan spricht die Mittelschicht besonders intensiv an. Der Angehörige aus dieser Schicht möchte eine ähnliche wirtschaftliche Stellung einnehmen wie die Mitglieder der Oberschicht und wenn möglich deren Macht und Einfluß erringen<sup>50)</sup>.

Die Wirtschaftsdelikte der Mittelschicht werden daher nicht mehr überwiegend aus Gründen der Existenzsicherung verübt, sondern schon aus einer Begehrlichkeit heraus, die in die Nähe des schrankenlosen, ungehemmten Erwerbs- und Gewinnstrebens gerät<sup>51)</sup>.

Zirpins-Terstegen<sup>52)</sup> weisen darauf hin, daß in der Mittelschicht die Gründungs-, Kredit- und Beteiligungsbetrügereien beginnen, die größeren Insolvenzdelikte, bei denen mit falschen oder gefälschten Büchern und Bilanzen gearbeitet wird. Hier sind die Verstöße gegen das Gesellschaftsrecht, das Wettbewerbsrecht, die gewerblichen Schutzrechte zu beachten. Die bei der Unterschicht seltenen oder zaghaften Preisabsprachen entwickeln sich hier zu deutlichen Verstößen gegen das Kartellrecht.

Die Delikte werden in raffinierterer Form begangen. Die Grenzen der Strafbarkeit werden erkannt und möglichst vermieden<sup>53)</sup> oder doch scheinbar vermieden<sup>54)</sup>. Juristische Beratung wird hier und da bei der Vorplanung eingeholt. Nach Entdeckung der Tat beruft sich der Täter aus der Mittelschicht eher als der Täter aus der Unterschicht auf das Fehlen des subjektiven Tatbestandes, dessen Bedeutung er meist richtig erkannt hat<sup>55)</sup>.

Zu dieser Schicht rechnen z. B. jene Großhändler für Metzgereibedarfsartikel und deren größere Vertreter, welche das Nitrit unter mehr als 50 Tarnbezeichnungen unter die Metzger brachten<sup>56)</sup>. Hierher gehören auch die Finanzierungsmakler und Versicherungsvertreter<sup>57)</sup>, die die Geldsuchenden der unteren und mittleren Schicht zum Tausch von Rittwechsellern veranlaßten. Hier sind die Beamten, Ärzte und Kaufleute zu nennen, die sich VW-Aktien erschwindelten<sup>58)</sup>, und die Eiergroßhändler, welche im Zusammenwirken mit den der Unterschicht angehörenden Eieraufkäufern und -sammlern Hunderttausende von DM als Subventionen rechtswidrig bezogen<sup>59)</sup>.

Der Täter der Mittelschicht plant intelligent. Er setzt z. B. ahnungslose Angehörige der Schicht als Strohmänner ein, wobei er mit deren wirtschaftlicher Unerfahrenheit rechnet und aufkommende Zweifel kraft seiner gehobenen gesellschaftlichen Stellung, seines gewandten Auftretens zu beseitigen und mittels zugesicherter Entgelte und Gewinnbeteiligungen leicht zu zerstreuen versteht.

Die Ermittlungen gegen diese Wirtschaftskriminellen stoßen bereits auf besondere Schwierigkeiten. Abgesehen von der Unterstützung durch den Fachverband<sup>60)</sup>, der den – wie auch immer

<sup>49)</sup> Automatenmarkt, 63, 275.

<sup>50)</sup> Die hochindustrielle Leistungsgesellschaft entwickelt sich zur Konsumgesellschaft, in der Askese und Selbstbeschränkung nichts mehr gelten. In dieser Gesellschaft hat die Oberschicht kraft ihrer Elitestellung eine Leitbildfunktion. Diese Leitbilder werden unter gleichzeitigem Abbau der ethischen Normen und Werte nachgeahmt.

<sup>51)</sup> Das Machtstreben als Tatmotiv wird in den Ermittlungen und Strafverfahren selten erkannt und deutlich gemacht, weil es sich unter vordergründigen Absichten verbirgt.

<sup>52)</sup> Zirpins-Terstegen, vgl. Anmerk. 4.

<sup>53)</sup> Neuerdings werden z. B. Manipulationen bekannt, bei denen durch eine bestimmte Behandlung in den Lebensmitteln selbst Fremdstoffe gebildet werden. Auf diese Weise will man dem Zulassungszwang und der Deklarierungspflicht für Fremdstoffe ausweichen (Werner, Zur Umgehung der Gesetze, Referat über den Wirtschaftlichen Kongreß für Ernährung, Mainz, FAZ vom 10. 4. 1961).

<sup>54)</sup> Augenzwinkernd wird in den Verbänden der Rat erteilt, die Gesetze genau zu beachten (siehe Zeichnung in »Automatenmarkt« 62, 713).

<sup>55)</sup> Der Inhaber einer gutgehenden Firma, die Rittwechsel getauscht hatte, berief sich unter Hinweis auf die Auskünfte seiner beiden Juristen auf fehlendes Unrechtsbewußtsein. Beide Juristen, einer ein hoher ehemaliger Bankbeamter, wollten zu der Ansicht gekommen sein, die Kreditschöpfung durch Rittwechsel (Finanzierungswechsel) sei angesichts der ungeklärten Rechtslage (!) nicht strafbar.

<sup>56)</sup> Erich Haas, Kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Verstößen gegen das Nitritgesetz, Kriminalistik, 1958, S. 123.

<sup>57)</sup> Jener skrupellose Versicherungsvertreter war strafrechtlich nicht zu belangen, der die Vermittlung von Krediten vom Abschluß hoher Lebensversicherungen abhängig machte. Nach Vertragsabschluß stellte er die Verbindung zu Finanzmaklern her, welche den Kreditsuchenden in das Heer der Wechselreiter eingliederten.

<sup>58)</sup> Herbert Schäfer, Das betrügerische Erlangen von VW-Aktien, Kriminalistik, 1962, S. 388.

gestalteten – wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu dienen gewillt ist, und abgesehen von der anwaltschaftlichen Unterstützung, die sofort bemüht und raschestens gegeben wird, sind die Schwierigkeiten rein sachlicher Art. Die Ermittlungsorgane verfügen nicht immer über ausreichende Erfahrung in der Bearbeitung solcher Fälle<sup>61)</sup>. Tatsächliche Beweisschwierigkeiten scheinen unüberwindbar. Rechtliche Probleme werden übersehen. Es müssen organisationsfremde Sachverständige und Gutachter herangezogen werden.

Bei den Ermittlungsbeamten treten psychologische Hemmungen auf, weil die Täter in Nachbarschaft, Betrieb und Amt als Ehrenmänner gelten, Ehrenämter bekleiden, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegen<sup>62)</sup>. Allzuleicht läßt sich der Außenstehende von demonstrierter Ehrbarkeit blenden und düpieren. Dann kommt es zu groben Ermittlungsfehlern<sup>63)</sup> wie das Vorlegen auswärtiger Ermittlungsschreiben an die inkriminierten Firmen »mit der Bitte um direkte Erledigung«, oder der Strafrichter anerkennt die berufene Ehrenhaftigkeit der Firma und vermag sich nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu entschließen.

Die Täter dieser Schicht neigen mehr als die Täter der Unterschicht zur Bestechung, allerdings in der plumpen, direkten, gegenständlichen Form. Sie zahlen Schmiergelder und gewähren Rabatte, um die Konkurrenz auszuschalten.

Trotzdem bestreiten diese Täter energisch jedes Schuldbewußtsein. Der Nachweis der subjektiven Einstellung zur Tat ist besonders schwierig zu führen, da die greifbaren Beweise oft nicht oder nicht *mehr* vorhanden sind. Bei geschickter Vernehmung lassen sich aber trotzdem Anzeichen eines gerade wegen der Intelligenz des Täters vorhandenen Schuldgefühls – Indizien für das rechtzeitige Erkennen des Unrechts der Tat – finden. Manchmal gedeiht das Geständnis nicht weiter als bis zu dem Eingeständnis, man habe »sich nicht recht wohl dabei gefühlt«<sup>64)</sup>. Mitunter hat der Täter nachweisliche Warnungen bewußt nicht beachtet oder unter unverhältnismäßig großen Anstrengungen versucht, die angestrebten Vorteile auf pseudo-legalem Wege zu erreichen. Es würde zu weit führen, das ganze Spektrum der zehntausend bunten Tricks hier anzuführen. Reichliches Material dieser Art findet sich in den grundlegenden Untersuchungen von Zirpins-Terstegen.

### III.

1. Die *Wirtschaftskriminalität der oberen Schicht* bringt in jeder Beziehung erst die eigentliche Fülle der Probleme.

Die Täter sind sehr intelligent, gebildet, berufserfahren und wendig, bemerkenswert rücksichtslos und mit doppelter Moral gepolstert. Dieser natürliche Schutz, zu dem sich sekundäre Überhöhungen, wie Titel, Ehrungen, Auszeichnungen u. ä., gesellen<sup>65)</sup>, macht sie nahezu unangreifbar und hebt sie weit über die Masse aller anderen Menschen hinaus. Sie sind die modernen Halbgötter<sup>66)</sup>. Sie entsprechen in allem absolut nicht der gängigen Vorstellung vom Verbrecher<sup>67)</sup>, sondern gelten als »scrupulously honest and upright men«<sup>68)</sup>.

Hinter dem kaufmännischen Wagemut und der vorausschauenden Weitsicht des ehrlichen Kaufmanns, Industrieführers und Managers verbergen sich die Absichten, die nicht mehr auf Ver-

<sup>59)</sup> Gutachten des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Ursachen der Mängel beim Vollzug des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom August 1962.

<sup>60)</sup> So riet ein Rundschreiben der Fachvereinigung des Darmgroßhandels und Fleischereibedarfs Baden-Württemberg vom 4. März 1958 den in Nitrituntersuchungen verwickelten Händlern, die Namen ihrer Metzgerkunden, welche Natriumnitrit bezogen hatten, nicht preiszugeben, um die eigene Existenzgrundlage nicht zu vernichten.

<sup>61)</sup> Das gilt auch für Beamte der Staatsanwaltschaft. In der Regel jedoch nicht für Landesprüfer und Betriebsprüfer des Finanzamtes, der Steuer- und Zollfahndung.

<sup>62)</sup> Es ist bedauerlich, daß in den Strafakten diese Zusammenhänge zu wenig berücksichtigt werden. Sie lassen oft interessante Rückschlüsse zu.

<sup>63)</sup> Manfred Teufel, Mängel in der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten, Kriminalistik, 1963, S. 217.

<sup>64)</sup> »Nobody is really on the legit. You know that and so do they«, meinte Al Capone im Hinblick auf seine Zusammenarbeit mit Angehörigen der Oberwelt (Allsop Kenneth, The bootleggers and their era, New York 1961, S. 366).

<sup>65)</sup> Matthew Josephson, The robber barons (The great American capitalists 1861–1901), New York 1934, S. 316 ff.

<sup>66)</sup> Volkmar Muthesius, Geld und Geist, Knapp-Verlag, Frankfurt 1961, S. 98. Freyer meint etwas Ähnliches, wenn er schreibt, sie könnten aufgrund ihrer »unbegreiflichen Machtfülle und Allgegenwärtigkeit« zu den Zentralmächten einer neuen Mythologie werden, zwar dünn von Gehalt, aber ungeheuer eindrucksvoll wegen der Abhängigkeit schlechthin, in der sie den Menschen halten (Hans Freyer, Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1955, S. 115, 116).

<sup>67)</sup> Von Hentig schreibt von der Starrheit des Vorstellungsbildes vom Verbrecher. Wer den Gleichklang dieser Vorstellungen zu stören wage, sei ein Ketzer (von Hentig, Das Verbrechen, Bd. I, Springer, Berlin 1962, S. 3, 33 ff.).

<sup>68)</sup> Kisch, The Portuguese bank note case, London 1932, S. 83.

besserung der wirtschaftlichen Situation des eigenen Hausstandes oder des Betriebes, nicht mehr auf Steigerung des schon gehobenen Konsums oder auf Prestigeerwerb, sondern auf das Gewinnen wirtschaftlicher und damit zwangsläufig politischer Macht gerichtet sind<sup>69</sup>). Sie halten sich beste Fachkräfte und ausgezeichnete Juristen als Berater, kaufen fremde Gutachten<sup>70</sup>) und Berater<sup>71</sup>), unternehmen keine Operation ohne gründliche Vorplanung und sichern sich im Laufe der Aktionen und später mit größter Umsicht und Geschicklichkeit ab.

Bewegten sich die Täter der Unterschicht in der »schwarzen« Zone der zweifelsfreien Straftaten und die Täter der Mittelschicht in der sog. »grauen« Zone<sup>72</sup>), so erscheint das Verhalten der Oberschicht weiß und legal wie das normale Verhalten aller Wirtschaftler. Straftatbestände werden vermieden oder in verkleideter, mehrstufiger Form verletzt. Die Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der Industrieorganisation läßt die mehrstufige Tatbestandsverwirklichung leicht und unauffällig zu<sup>73</sup>). Zur Vergrößerung der Undurchsichtigkeit werden im In- und Ausland Firmen bzw. Scheinfirmen gegründet und verschachtelt, oder es werden Filialen angelegt – Methoden, die von Großbetrügern gern und erfolgreich kopiert werden. Angestellte befreundeter oder eigener Firmen werden als gutgläubige, nichtsahnende und schuldlos handelnde Werkzeuge mit der Erledigung von Teilaufträgen der strafbaren Handlung betraut. Kein Stück, kein Teilvorgang mag dabei – für sich gesehen – strafbar sein.

Haben die Angestellten Einblick in die Rechtswidrigkeit des Gesamtplanes gewonnen, so machen sie aus Firmentreue oder aus Rücksicht auf die eigene Position bei der Straftat mit und stellen sich ggf. noch schützend vor die inkriminierten Chefs. Diese berufen sich dann möglicherweise auf Nichtwissen<sup>74</sup>). Sie hoffen auf die Durchschlagskraft der Argumente der schuldlos handelnden Untergebenen. Werden diese der Täterschaft überführt, so läßt man sie zwar offiziell fallen, entläßt sie auch vielleicht, stellt sie dann aber bei einer Tochtergesellschaft wieder ein. Terstegen<sup>75</sup>) weist auf diese Praktiken hin.

2. Schon die Wirtschaftskriminellen der mittleren Schicht erkennen die Gestaltungsmöglichkeiten, welche die Vertragsfreiheit des zivilen Rechts bietet<sup>76</sup>). Der gut beratene Täter der Oberschicht sucht solche Gestaltungsmöglichkeiten bewußt in größtem Rahmen. Sein generalstabsartiges Planen setzt aber noch wesentlich früher ein: seine finanziellen Mittel gestatten es, die öffentliche Meinung durch gezielte Presseveröffentlichungen, Inserate, Berichte usw. zu beeinflussen. Er gewinnt Abgeordnete oder delegiert eigene Angestellte in die Gesetzgebungsorgane, vor allem in die gesetzvorbereitenden Ausschüsse. Dieses Verfahren ist strafrechtlich nicht zu beanstanden, mag es auch noch so anrühlich sein. Es unterscheidet sich nur in den Motiven und Zielsetzungen von gleichen, unbefangenen und nur dem öffentlichen Nutzen dienenden Verhaltensweisen<sup>77</sup>). Das macht die Aufdeckung und Anprangerung solcher Praktiken schwierig.

<sup>69</sup>) Als ich mich bei der Vorbereitung dieses Referats um die Akten eines vor einigen Jahren sehr bekannten Wirtschaftsstrafalles bemühte, warnte mich der Nachfolger des inzwischen versetzten Sachbearbeiters: »Die Sache ist tabu!« Der für die Aktenübersendung zuständige Staatsanwalt ließ mir mündlich bestellen, die Akten dieses Falles seien für meine Untersuchungen nicht geeignet.

<sup>70</sup>) Es gibt z. B. einen Techniker, der den Hang erkennen läßt, alle ihm zur Begutachtung vorgelegten Glücksspiele als Geschicklichkeitsspiele einzustufen. Ein Mediziner bewies in einem Gutachten die Bedeutung des Versandhandels mit Aphrodisiaca, Gummischutz- und Reizmitteln sowie einschlägiger Literatur. In diesem Zusammenhang sind auch die Juristen zu nennen, die in ihrer Beratung »sehr weit« gehen können. Wer den amerikanischen Film »Die Anatomie eines Mordes« gesehen hat, weiß, wie geschickt ein solches Verhalten vor, während und nach der Tat eingekleidet sein kann.

<sup>71</sup>) M. Depner, Die Aufdeckung und Bekämpfung von Weinfälschungen, in: Lebensmittelverfälschungen, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover 1962, S. 77 (83).

<sup>72</sup>) Der Begriff entstammt der amerikanischen Soziologie. Er umfaßt die Unsicherheit gewisser Geschäftspraktiken auf der Grenze der Gesetze und Usancen, die vielleicht zur Strafbarkeit führen können (Wayne A. R. Leys, The ethics of business enterprise, in: The Annals of the American Academy of political and social science, Philadelphia 1962, S. 35/36).

<sup>73</sup>) Man könnte geradezu von einem riesigen System zur Abwälzung der Verantwortung auf andere sprechen und die organisierte Unverantwortlichkeit für ein wesentliches Merkmal der modernen Industriegesellschaft halten (C. Wright Mills, Anmerk. 17, S. 154, 155). Die Schwierigkeiten zur Ermittlung des Urhebers verbrecherischer Verbandstätigkeit müßten konsequenterweise über alle dogmatischen Bedenken hinweg zu einer Strafbarkeit juristischer Personen führen, die dann Platz greifen müßte, wenn die natürliche Täterperson nicht zu ermitteln ist. Solche Gedanken tauchen schon im § 398 AO, § 74 Devisengesetz, § 8 Preisstrafrechtsverordnung, § 22 der 2. DVO zum Bewirtschaftungsnotgesetz und § 23 Wirtschaftsstrafgesetz auf (siehe auch Richard Busch, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, Verlag Weicher, Leipzig 1933, S. 116 ff.).

<sup>74</sup>) Oft ist dies nur ein »Nichtwissenwollen«. Es ist kaum anzunehmen, daß die verantwortlichen Manager nicht von den Jahre hindurch entwickelten Gepflogenheiten in ihren Firmen und Werken erfahren sollten.

<sup>75</sup>) Wenn das erkennbare Verhalten der Angestellten nicht der öffentlich vertretenen gesetzestreu Linie des Unternehmens entspricht, so muß gefragt werden, ob die Untergebenen die – mit einem Augenzwinkern – gegebenen Anordnungen der Leitenden nicht doch richtig im tatsächlich gemeinten Sinne – d. h. gegen das Gesetz und zugunsten der Firma – verstanden und ausgeführt haben.

Auf diese Weise können aber rechtzeitig ungünstige Gesetze vermieden und günstige Gesetze veranlaßt werden. Die zahlreichen bewußt gesuchten und gepflegten Kontakte mit Persönlichkeiten der Verwaltung, der Parteien, der Regierungen und Parlamente sind ebenfalls Mittel zu diesem Zweck, auf den die Lobbyisten<sup>76)</sup> und notfalls pressure groups angesetzt werden.

Spenden, Geschenke, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke, an Vereine, Aktionen, begründen den Ruf als Sportsfreund, Volksfreund, Freund der Armen, Förderer der Wissenschaften usw. Dieser Ruf kann sich beim Aufkommen des Verdachts einer strafbaren Handlung lohnen, weil niemand diesen Verdacht für begründet halten, ihn vielmehr zurückweisen wird<sup>79)</sup>.

Die Bestechung erfolgt seltener in der direkten Weise, sondern mehr über Einladungen und gesellschaftliche Vergünstigungen<sup>80)</sup>. Auch kann hinter einem besonders hohen Honorar für einen bestellten Fachartikel die – freilich nicht beweisbare – Absicht zu suchen sein, sich den beamteten Verfasser geneigt zu machen. Für störrische Beamte wird kein Übel in Nötigungsform angedroht, wie dies vielleicht der Täter der Mittelschicht praktiziert, wenn der Beamte seinen Wünschen nicht entsprechen will. Die Nötigung geschieht – strafrechtlich nicht faßbar – durch Hinweise auf die persönliche Bekanntschaft und Freundschaft zu Vorgesetzten des Beamten. Sind solche Beziehungen tatsächlich wirksam, so kann eine »Nötigung« auf dienstlichem Wege eintreten. Der Ermittlungsbeamte wird durch Anfragen »von oben« beeinflußt, er wird zur Berichterstattung gebeten<sup>81)</sup>, er wird durch hierarchische Mittel zu wunschgemäßem Tun oder Unterlassen veranlaßt. Das kann bis zur effektiven Unterbindung von Ermittlungen und zur Ablösung sowie zur Versetzung des Beamten führen. Das gilt vor allem für Ermittlungen in Korruptionsfällen.

3. Das kriminelle Verhalten – in der Unterschicht bescheiden und stümperhaft, in der Mittelschicht intelligent, aber noch »bürgerlich« – läßt in der Oberschicht den großen Wurf, die weite Dimension erkennen. Die Kriminalität in dieser Größe verliert noch mehr an Unmittelbarkeit, als dies für die Wirtschaftszusammenhänge an sich schon typisch ist. Sie entwickelt sich schließlich in aller Öffentlichkeit, wird kaum noch als kriminelles Unrecht empfunden und als Straftat für »unmöglich« gehalten. Kriminelles Verhalten kann auf diese Weise zum Normalverhalten ganzer Wirtschaftszweige werden<sup>82)</sup>.

Es ist als kriminelles Unrecht kaum mehr zu erkennen und geht völlig auf im kaufmännischen Wagemut, in unternehmerischer Entschlossenheit und der Dynamik eines Industriellen, die zu den vornehmsten Eigenschaften der Oberschicht zählen. Das kriminelle Verhalten verbirgt sich aber auch hinter dem Gewinnstreben, ohne das es die heute so gut florierende Wirtschaft nicht gäbe<sup>83)</sup>. *Werden diese beispielhaft aufgezählten positiven Eigenschaften und Motive jedoch quantitativ übersteigert, so verändert sich – nach außen kaum erkennbar – ihre Qualität.* Aus den lobenswerten Eigenschaften entstehen Skrupellosigkeit, Rücksichtslosigkeit, Begehrlichkeit und Machtgier. Schranken-

<sup>76)</sup> § 6 Steueranpassungsgesetz verbietet ausdrücklich Gesetzesumgehungen durch zivilrechtliche Konstruktionen. Gleiches verbieten § 6 Abzahlungsgesetz, § 6 Personenbeförderungsgesetz, § 850 h Abs. I und II ZPO, § 15 Abs. II S. 4 Patentgesetz, § 1 Abs. II Rabattgesetz, § 1 S. 1 und 2 Zugabeverordnung (siehe auch: Otto Friedrich von Gamm, Die Gesetzesumgehung, in: Wettbewerb in Recht und Praxis, 1961, S. 259 ff.).

<sup>77)</sup> Ullrich Dübber, Parteifinanzierung in Deutschland, Köln-Opladen 1962, S. 28, 29.

<sup>78)</sup> Lobbyisten sind jene Personen, die für Organisationen, Firmen und ähnliche Unternehmen tätig werden, um zugunsten der von ihnen Vertretenen auf öffentliche Stellen einen Einfluß auszuüben, ohne selbst die Verantwortung für die öffentliche Verwaltung oder die Regierungstätigkeit zugunsten der Allgemeinheit übernehmen zu wollen.

<sup>79)</sup> Selbst Al Capone versorgte in harten Wintern die Armen »seiner Stadt« mit Lebensmitteln, Bekleidung und Heizmaterial, richtete in der Depression öffentliche Suppenküchen ein und gab am Erntedankfest kostenlose Mahlzeiten aus. So wurde er weithin beliebt und verehrt (Allsop Kenneth, Anmerk. 58, S. 292).

<sup>80)</sup> Über die amerikanischen Verhältnisse schreibt Vladimir Orlando Key: »In specific businesses that are compelled to pay considerable attention to their governmental relations, private economic relations sometimes run perilously close to bribery.« in: Politics, parties and pressure groups, New York 1950. Englische Verhältnisse beschreibt der »Report of Tribunal« appointed to inquire into allegations reflecting on the official conduct of Ministers of the Crown and other public servants, Januar 1949, London.

<sup>81)</sup> Wenzky, Kriminalistische Erkenntnisse aus der Behandlung von Korruptionerscheinungen, Polizeirundschau, 1949, S. 241 ff.

<sup>82)</sup> Anfang der fünfziger Jahre war es ein offenes Geheimnis, daß mittels Finanzierungswechsel »Kreditschöpfungen« ermöglicht wurden. Finanzierungswechsel waren in erheblichem Umfang im Umlauf. In Fachzeitschriften und Tageszeitungen boten Finanzmakler laufend sog. »Wechselkredite« an. Zahlreiche Banken hatten von dieser Entwicklung Kenntnis. Sie kannten auch das Geschäfts- und Kreditvolumen ihrer Kunden. Trotzdem nahmen sie Rittwechsel an, denen keine Warengeschäfte zugrunde lagen. Die später des Betrages verdächtigten Wechseltauschpartner beriefen sich auf erklärtes oder stillschweigendes Einverständnis der Bankenvertreter. Die Absicht des rechtswidrigen Vermögensvorteils und der Vermögensbeschädigung habe ihnen gefehlt. Zahlreiche Verfahren wurden deshalb eingestellt (StA Stuttgart 84 Js 2814/56; StA Nürnberg-Fürth 955 KMs 26/59; StA München II 14 a Kls 3/59).

<sup>83)</sup> August Sartorius von Waltershausen rühmte diejenigen als Vorbilder, welche im Taumel der nach 1890 rasch fortschreitenden Industrialisierung und Verstädterung »den Kopf hochhielten« und die »von eisernem Fleiß und rücksichtslosem Geschäfts-egoismus durchdrungen« waren (Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1815 bis 1914, 2. Aufl. Fischer, Jena 1923, S. 396).

lose, egoistische Freiheit im Wirtschaftsleben wird zum Unrecht gegenüber der Allgemeinheit<sup>84)</sup> und führt in die Antisozialität und Kriminalität.

Allerdings wird kein Wirtschaftskrimineller sich dazu verstehen können, das Sozialwidrige und vielleicht Strafbare seines Handelns einzusehen und zuzugeben. Diese Einstellung ist nur allzu menschlich: selbst Mörder und Totschläger fühlen sich äußerst selten im Sinne des Tatvorwurfs schuldig! Auch andere Täter finden immer irgendeine Rechtfertigung, um vor sich und der Welt bestehen zu können. Der Wirtschaftskriminelle der Oberschicht behauptet deshalb, öffentliche Interessen verfochten und allgemeinen Bedürfnissen entsprochen zu haben<sup>85)</sup>. Massive Eigeninteressen werden so hinter der Tarnung vorgeschobener hoher Ideale verborgen<sup>86)</sup>.

4. Der Wirtschaftskriminelle der Oberschicht ist mächtig<sup>87)</sup>. Oft ist er Repräsentant autonomer Machtgruppen, deren Entstehung in einer Industriegesellschaft unvermeidlich zu sein scheint. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist daher vor allem eine *Machtfrage*<sup>88)</sup>.

Für diesen Wirtschaftskriminellen haben die Gesetze, haben staatliche Macht und Gewalt eine andere Bedeutung als für Herrn Jedermann<sup>89)</sup>. Sie hemmen seine Machtausweitung. Die Macht fällt dem gesetzestreuem wie dem die Gesetze umgehenden Wirtschaftler nahezu automatisch zu. Wirtschaft bringt Reichtum. Reichtum ist Macht<sup>90)</sup>. Wirtschaftsmacht bedeutet heute mehr denn je auch politische Macht. Sich wirtschaftlich betätigen bedeutet weitgehendes Eingespanntsein in politische Zusammenhänge. Eine unpolitische Wirtschaft ist eine Fiktion. Die Wirtschaft ist heute immer politisch<sup>91)</sup>.

Es hängt von der Einstellung der Machtträger ab, ob sie die Macht zum Vorteil oder zum Nachteil der Allgemeinheit gebrauchen. Die Macht, welche z. B. die Konzentration von Unternehmen erzielt, vermindert für ganze Gruppen von Wirtschaftsbeteiligten den Freiheitsgehalt des marktwirtschaftlichen Systems und erzeugt soziale Dauerabhängigkeit und damit persönliche Unfreiheit. Die Folgen einer solchen Entwicklung wären schleichende Veränderungen unserer Gesellschaftsordnung und unserer politischen Verfassung: die freie Privatrechtsgesellschaft würde sich in eine unehrlich getarnte Feudalgesellschaft von sich untereinander bekämpfenden Marktstrategen und deren abhängigen Hintersassen verwandeln<sup>92)</sup>. Die weiteren Folgen wären verstärkte Rufe nach staatlicher Hilfe, vermehrte Eingriffe des Staates zum Schutze der Verbraucher und am Ende ein exorbitantes Kontrollsystem.

Diese Wirtschaftsmacht steht praktisch und rechtlich außerhalb der politischen Institutionen. Sie ist durch grundrechtliche Kontrollmöglichkeiten weder zu überwachen noch zu beschränken. Nicht überwachbare, unbeschränkte Macht ist aber gefährlich für die Machtlosen. Wirtschaftsmacht in der Hand von Kriminellen ist für den Durchschnittsbürger, den Konsumenten, gefährlich, weil er jener durch Autorität und Beeinflussung verhüllt ausgeübten Macht ausgeliefert ist. Nur die politische Macht könnte die Wirtschaftsmacht wirksam kontrollieren. Um einer solchen Kontrolle vorzuzukommen, bemühen sich die Wirtschaftsgruppen in steigendem Maße um das Gewinnen

<sup>84)</sup> Es gibt eine Gegenbewegung, welche vom christlichen Ethos her diesem rechtswidrigen Verhalten vorbeugen will. So stellt Johannes Schaching SJ (Nachtgedanken der Politiker, Manager und Prälaten, Tyrolia Verlag, Wien-München 1961) bei der Gewissensforschung der Manager folgende Selbstfrage auf:

...  
<sup>3)</sup> »Sehe ich in den Wirtschaftsgesetzen des Staates Vorschriften, die nur für die Dummen und Schwachen gelten, nicht aber für die Schlaunen und Einflußreichen?«

<sup>85)</sup> Selbst der amerikanische Gangsterboß Al Capone, der nach Verbüßung seiner einzigen Gefängnisstrafe (wegen Steuerhinterziehung) als friedlicher, begüterter Bürger 1947 in Florida starb, wehrte Vorwürfe wie folgt ab: »Let me alone! I am a businessman. I have made my money by supplying a popular demand. If I break the law, my customers are as guilty as I am.« (Allsop Kenneth, Anmerk. 64, S. 364).

<sup>86)</sup> Schöllgen, Asozial – Antisozial: Recht und Grenzen des Schuldprinzips in der Strafrechtsreform, in: Hartmann-Wagner, Lebendiger Realismus, Bouvier, Bonn 1962, S. 227 ff. (231).

<sup>87)</sup> In diesen Tagen schrieb mir ein alter, erfahrener leitender Kriminalbeamter resignierend: »Delikte, die man wirklich als Wirtschaftsdelikte bezeichnen kann, sind dem Zugriff der Polizei verschlossen. Soweit sie überhaupt Einblick gewinnen kann, würde sie ggf. von der Macht des Geldes überrollt. Das sind meine Erfahrungen. Ich fürchte, daß die kühnen Pläne (d. h. die auf die Untersuchung der Wirtschaftskriminalität gerichteten Maßnahmen) Utopien sind.« – Dem entspricht in etwa die Aussage eines amerikanischen Polizeibeamten, der nicht gegen die illegalen Wettbüros eingeschritten war: »I have been an officer for better than twenty years and I knew, what hot potatoes were.« (Estes Kefauver, Crime in America, New York 1951, S. 103).

<sup>88)</sup> Paul Reiwald, Anmerk. 12, S. 185.

<sup>89)</sup> So sagte Daniel Drew, ein berüchtigter withe-collar-criminal: »Law is like a cobweb; it's made for flies and smaller kinds of insects, so to speak, but lets the big bumblebees break through. When technicalities of the law stood in my way, I have always been able to brush them aside easy as anything« (Edwin H. Sutherland, Withe-collar-crime, New York 1949, S. 47).

<sup>90)</sup> Kurt Pritzkolet, Auf einer Woge von Gold, Desch Verlag, Wien-München-Basel 1961, S. 164.

von Einfluß in der Politik<sup>93</sup>). Beamte und Abgeordnete als Kommissare ihres Interessenverbandes – das scheint manchem ein lohnenswertes Ziel zu sein<sup>94</sup>), um auf legalen, aber krummen Wegen die Gesetze und Entscheidungen zu erreichen, die bei ungünstiger Abfassung übertreten werden müßten<sup>95</sup>).

### Teil C

#### I.

1. Der Umschlag der Quantität in eine andere Qualität beim Kampf um die Wirtschaftsmacht und den politischen Einfluß wird oft vom Handelnden selbst nicht erkannt, oder aber die Erkenntnis wird verdrängt. Die Selbstwertvorstellung des Wirtschaftlers, die im Kern ein hochgradiges Bewußtsein von der eigenen Eliterolle<sup>96</sup>) umschließt und die von der Vorstellung unterhalten wird, an der Spitze der Gesellschaft und weit über der Masse der übrigen Menschen zu stehen, läßt ein Schuldgefühl kaum noch aufkommen<sup>97</sup>). Diese Täter verhalten sich gesellschaftlich angemessen, lassen soziale Gesinnung erkennen, führen ein geordnetes Familienleben, machen karitative Spenden, unterstützen Vereine und werden als Stützen der Gesellschaft angesehen und geachtet. Als Wirtschaftler jedoch verhalten sie sich nicht nur unethisch und kriminell, sondern verletzen ggf. bewußt und rücksichtslos fremde Rechte und verüben kriminelle Handlungen<sup>98</sup>). Das vorangehende, den Täter im Stadium der Bildung des Tatentschlusses warnende Gewissen scheint im entscheidenden Augenblick ausgeschaltet zu sein und durch stärkere Motive überlagert zu werden. Das nachfolgende, korrigierende Gewissen läßt den Täter nach der Tat alsbald zur gutbürgerlichen rechtskonformen Gesinnung zurückfinden. Es liegt bei ihm also weder eine Gewissenlosigkeit schlechthin vor noch eine bewußte Heuchelei<sup>99</sup>).

2. Wegen der Struktur der Wirtschaftsdelikte ist ihr Dunkelfeld sehr groß<sup>100</sup>). Das gilt nicht nur für die bedeutenden Fälle. Die Subventionsbetrügereien sind Indizien für die Existenz einer weitverbreiteten, mittleren Massenkriminalität, die nahezu völlig unerforscht ist. Nur selten gelingt es versierten und entschlossenen Ermittlungsorganen, in einem glücklichen Wurf einen ganzen Komplex dieser Art aufzurollen<sup>101</sup>).

3. Tragende Strukturelemente des Betrugens sind in den Delikten der Wirtschaftskriminalität allenthalben anzutreffen, so daß die wirtschaftskriminellen Verhaltensweisen als Abarten betrügerischen Verhaltens erscheinen mögen.

Aber selbst dort, wo wirtschaftskriminelles Handeln die Tatbestandsmerkmale des Betrugens erfüllt, kann die für den Normalbetrug so bezeichnende Beziehung zwischen Täter und Opfer fehlen.

Ein unmittelbar vom Täter angegangenes Tatopfer gibt es bei der Wirtschaftskriminalität nicht als Regel, sondern als Ausnahme.

<sup>91</sup>) Walter Theimer, *Der Marxismus*, Franke Verlag, München 1960, S. 106.

<sup>92</sup>) Böhm, *Das Janusgesicht der Konzentration*, FAZ vom 27. Mai 1961.

<sup>93</sup>) Theodor Eschenburg, *Herrschaft der Verbände?*, Stuttgart 1955, S. 16.

<sup>94</sup>) In den USA hält man anscheinend eine solche Entwicklung für völlig natürlich, weil die Wirtschaftsführer, die oft keinen hohen Respekt vor den Politikern haben, dort den »Exzeß der Regierung« stoppen müßten, wo die Regierung in das Arbeiten der Wirtschaft eingreife (Theodore H. White, *The making of the president*, New York 1962, S. 73.)

<sup>95</sup>) Pritzkoheit weist auf die »Mauer des Schweigens« hin, hinter der sich diese Entwicklung vollziehe, und ferner darauf, daß die großen Entscheidungen nicht mehr im Parlament, sondern im vorparlamentarischen Raum der politischen Führungselite und der wirtschaftlichen Machttäger getroffen werden (Kurt Pritzkoheit, *Die neuen Herren*, Desch Verlag, München 1955, S. 227, 542).

<sup>96</sup>) C. Wright Mills, *Anmerk.* 17, S. 156.

<sup>97</sup>) L. Kroeber-Kenneth, *Zur Naturgeschichte der Erfolgreichen*, FAZ vom 5. April 1958.

<sup>98</sup>) Siehe hierzu Albert Schweitzer, *Kultur und Ethik*, 2. Teil, Beck, München 1923, S. 221.

<sup>99</sup>) L. Kroeber-Kenneth, *Anmerk.* 97.

Anders hat die Ersetzung des Gewissens mit unternehmenskonformer Gewissenhaftigkeit und moralischer Neutralität umschrieben (Günther Anders, *Die Antiquiertheit des Menschen*, Beck, München 1956, S. 288/289).

<sup>100</sup>) Bei Steuerdelikten wird das Dunkelfeld allerdings auf nur 20% aller verübten Steuerdelikte geschätzt (Alois Fuchs, *Unrechtsgehalt der Steuervergehen*, Zeitschrift für Zölle und Gebrauchssteuern, 1960, S. 65 ff. [102]).

<sup>101</sup>) Die Aufklärung der Eiersubventionsbetrügereien durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg i. O. gibt hierfür ein glückliches Beispiel.

Bemerkt sei, daß die unübersehbare Zahl der Subventionen, die auf allen Gebieten und aus manchmal sich widersprechenden Gründen gewährt werden, viele Betrugsmöglichkeiten bietet, deren Umfang bisher nicht zu schätzen ist.

Von der Wirtschaftskriminalität merkt Otto Normalverbraucher nichts<sup>102)</sup>. Er ist selten der unmittelbar Getäuschte, aber immer der mittelbar Betroffene, Geschädigte, Benachteiligte – davon weiß er allerdings nichts<sup>103)</sup>. Der Durchschnittsmensch unserer Tage hat zu wirtschaftlichen Abläufen, Entwicklungen und Zusammenhängen nur ein Verhältnis, wenn er davon unmittelbar und spürbar berührt wird. Er ist kein homo oeconomicus, der sich wirtschaftlich stets richtig und rational verhält<sup>104)</sup>. Es mag ihm zwar nachträglich ein leichtes Unbehagen verursachen, wenn er erfährt, daß sein Metzger ihm Nitrit- und Sulfitwürste verkaufte, denn dadurch wurde er unmittelbar betroffen<sup>105)</sup>. Aber er wird Meldungen über betrügerische Konkurse – soweit er nicht Gläubiger ist – oder Berichte über Wechselreitereien nicht zur Kenntnis nehmen, und wenn er sie liest, dann wird er sie kaum verstehen. Hört er gesprächsweise von Subventionsbetrügereien, so »geht ihn das nichts an«, obwohl doch seine Steuern in die Subventionen wandern. Der Geschädigte ist seiner Ansicht nach »der Staat«. Ähnlich ist seine Einstellung zu Steuerhinterziehungen<sup>106)</sup>.

Seine Einstellung zu den Wirtschaftskriminellen schwankt zwischen Bewunderung und Neid, wenn ihn nicht sogar der Erfolg »über das Finanzamt« freut. Er wird gesinnungsmäßig leicht zum latenten Partisan der Wirtschaftskriminellen – bereit, bei gegebener Gelegenheit sich so zu verhalten wie diese<sup>107)</sup>. Er fühlt sich nicht geschädigt, denn er weiß nicht, daß typischerweise bei steigendem materiellem Lebensstandard die Ausbeutung der Opfer weniger direkt und gegenständlich als früher, dafür um so wirkungsvoller mit psychologischen Mitteln vonstatten geht. Im Grunde werden seine wirtschaftliche Unerfahrenheit und sein Vertrauen ausgenützt, die dem Grad seiner politischen Uninteressiertheit entsprechen.

Daher erstattet er auch keine Anzeige, wenn ihm ein Wirtschaftsdelikt bekannt wird. Die Störung des sozialen Gerechtigkeitsgehaltes des freien marktwirtschaftlichen Systems, die Eingriffe in den Wettbewerb – der nicht nur eine Marktform ist, sondern allen ein subjektives Recht, eine Freiheit gibt – bleiben ihm verborgen, weil ihm diese Begriffe böhmische Dörfer sind.

Die Stuttgarter Hausfrau, welche sich im November 1957 über die anhaltend rote Farbe des Hackfleischs wunderte – womit sie ein gegenständliches Verdachtszeichen in Händen hatte – und die dann eine lebensmittelchemische Untersuchung veranlaßte, die zu der berühmten Nitrit-Untersuchungswelle in der ganzen Bundesrepublik führte, ist ein seltenes Ausnahmebeispiel für ein gesundes Mißtrauen, das auch ohne Einsicht in die größeren Zusammenhänge vorhanden sein kann. Daß die Konsumenten inzwischen im allgemeinen mißtrauischer geworden sind, beweisen die Rufe nach Warentests und die rasche Auflagensteigerung der Zeitschrift »DM«. Hoffentlich ist damit die Zeit des Konsumquietismus<sup>108)</sup> vorüber. Bezeichnend sind allerdings die lebhaften Bemühungen gewisser Interessenten, die Desillusionierung des Otto Normalverbraucher rechtzeitig zu verhindern.

4. Wir sahen, daß die Wirtschaftskriminalität in Bereichen beginnt, die außerhalb der strafbaren Sachverhalte liegen. Diese Bereiche verdienen gleichwohl unsere Aufmerksamkeit.

Zum beobachtenswerten Vorfeld der Wirtschaftskriminalität gehört z. B. jene heimtückische Reklame<sup>109)</sup> im Jahrmarktstil<sup>110)</sup>, deren Opfer wir alle werden. Mit treu-biederem Augenaufschlag, einschmeichelnden Worten, unterschwelligem Überredungskünsten und mit einem enormen Aufwand an Kapital versucht die Werbung deutlich zu machen, daß dieses oder jenes Produkt das

<sup>102)</sup> Er ist kein klassisches Opfer (von Hentig, Das Verbrechen, Bd. II, Springer, Berlin 1962, S. 364 ff.; ders., Psychologie der Einzeldelikte, Bd. III, Betrug, Mohr-Siebeck, Tübingen 1957, S. 187 ff.).

<sup>103)</sup> Zur Frage des »diffusen« Schadens, der keinen meßbaren wirtschaftlichen Schaden mehr darstellt, vgl. Urteil des OLG Hamburg, NJW 62, 1407 und JR 62, 430 mit Anmerkung von Schröder. Das Urteil geht allerdings von falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus.

<sup>104)</sup> George Katona, Die Macht des Verbrauchers, Econ Verlag, Düsseldorf 1962, S. 18/19.

<sup>105)</sup> Hans Freyer, Anmerk. 19.

<sup>106)</sup> Schmölders im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 10. Bd., Göttingen 1959, S. 119 ff.

<sup>107)</sup> Allsop Kenneth, Anmerk. 64, S. 248, 249.

<sup>108)</sup> Arnold Gehlen, Die Seele im technischen Zeitalter, Rowohlt, Hamburg 1957, S. 54.

<sup>109)</sup> C. Wright Mills, Anmerk. 17, S. 158.

<sup>110)</sup> Hans Domizlaff, Die Gewinnung des öffentlichen Vertrauens, Dulk Verlag, Hamburg 1951.

<sup>111)</sup> Kann man eigentlich angesichts der medizinischen Erkenntnisse über die cancerogene Wirkung des Tabakkonsums noch ruhigen Gewissens Reklame für die Steigerung des Zigarettenverbrauchs machen? (Rauchen und Gesundheit, Hyperion Verlag, Freiburg 1962 – Englischer Ärztebericht).

<sup>112)</sup> Simon, Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittelverfälschungen und Zusätze zu Lebensmitteln, in: Lebensmittelverfälschungen, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover 1962, S. 12 ff.

<sup>113)</sup> Die Tricks der Werbestitute sind lesenswert von G. Lynn Sumner in »Die Konkurrenz schläft nicht«, Econ Verlag Düsseldorf 1955, beschrieben worden. Siehe auch Ernest Ichter, Strategie im Reich der Wünsche, Econ Verlag, Düsseldorf 1961 (Strategy of desire, Duffleday & Co, New York 1961).

allerbeste sei – und sollten auch unsere Kinder eines Tages Robbenfüße und Wasserköpfe, wir selbst aber Lungenkrebs<sup>111)</sup> und Hautekzeme oder andere Beweise für den hohen Stand unserer chemischen Industrie an und in uns aufzuweisen haben<sup>112)</sup> oder fortwährend für minderwertige Produkte Überpreise zahlen müssen<sup>113)</sup>. Der Einfluß der Massenkommunikationsmittel auf die Öffentlichkeit ist beträchtlich in einer Zeit, in welcher die traditionsgeleitete Gesellschaft verfällt, der bisher innengeleitete Mensch seine Orientierungsmaßstäbe verliert und zum außengeleiteten Zeitgenossen wird, dessen Gewissen, Moral und Entscheidungen – auch in wirtschaftlichen Dingen – von außen her gelenkt und dessen ethische Grundsätze von Fall zu Fall von außen her bestimmt und festgelegt werden<sup>114)</sup>. Die wirtschaftlichen Verhaltensweisen werden wie die moralischen Werturteile vom Radarsystem der Öffentlichkeit, nicht mehr vom Kreiselkompaß innerlich akzeptierter Normen bestimmt. Der Schutz und die Aufklärung der potentiellen Käufer können daher nicht früh genug einsetzen, sollen sie nicht Objekt der »geheimen Verführer«<sup>115)</sup> und manipulierte Opfer wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen werden.

Man fragt sich allerdings, warum nicht gerade mit Hilfe der Massenmedien Front gegen die Wirtschaftskriminalität, gegen Unehrlichkeit, Unlauterkeit und Korruption gemacht wird. Warum wurde selbst in Fachkreisen bisher kein Gefühl dafür entwickelt, daß Wirtschaftskriminelle gleichartiges, vielleicht noch größeres Unrecht setzen als Safeknacker, Hochstapler und Totschläger<sup>116)</sup>. Wer prägt in welcher Weise die öffentliche Meinung und damit Sitte, Moral? Warum gilt immer noch weithin der Steuerehrliche als dumm und ungeschickt, der Steuerunehrliche dagegen als schlau und tüchtig? Ich lasse die Frage hier offen<sup>117)</sup>.

## II.

1. Noch einige Worte zur Arbeitsweise des Wirtschaftskriminellen ganz allgemein: Der Täter der klassischen Kriminalität verändert äußerlich erkennbar eine Sachlage. Er ist bemüht, bei der Tat entweder unsichtbar zu bleiben oder doch nicht bekannt und ermittelt zu werden. Nach der Tat wird er sich vom Tatort unter Mitnahme der Beute entfernen. Nach ihm wird nach kriminaltaktischen Erfahrungen und mit kriminaltechnischen Mitteln örtlich und überörtlich gefahndet. Ist er reisender Täter, so erstreckt sich die Fahndung über das ganze Bundesgebiet, vielleicht sogar auf andere Staaten. Auf diesen Täter und dieses Täterverhalten sind die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht eingespült.

Der Wirtschaftskriminelle dagegen begeht seine Taten mit einem Höchstmaß an Öffentlichkeit. Er weiß, daß jene Unwahrheit am schwierigsten zu entdecken ist, welche der Wahrheit am nächsten kommt. Die Tat als alltäglicher Vorgang vor aller Augen wird deshalb als straflose Normalhandlung erscheinen<sup>118)</sup>. Die Wirtschaftsstraftat kann zudem spurlos verübt werden. Der Täter entfernt sich nicht vom Tatort – wenn man überhaupt von einem Tatort sprechen kann, wo sich das Tatgeschehen mehrstufig aus verschiedenen Einzelakten an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten verwirklicht zusammensetzt<sup>119)</sup>. Der Täter muß diese Orte nicht einmal kennen. Es genügt, daß sich sein Plan, seine Macht dort auswirkt. Der Wirtschaftskriminelle wird daher nur in Ausnahmefällen reisender Täter sein<sup>120)</sup>.

<sup>114)</sup> Schelsky im Vorwort zu David Riesman, Die einsame Masse, Rowohlt, Darmstadt-Berlin-Neuwied 1960.

<sup>115)</sup> a. A. Rink, der meint, die Rechtsprechung sehe den Kauflustigen in zu hohem Maße als unkritisch und schutzbedürftig an (Gerd Rink, Gute Sitten im Wettbewerb, Göttinger Festschrift für das OLG Celle, Schwartz, Göttingen 1961, S. 151 ff.).

<sup>116)</sup> Sutherland gibt eine pointierte Erklärung dafür: »Public opinion in regard to picking pockets would not be well organized if most of the information regarding this crime came to the public directly from the pickpocket themselves (Edwin H. Sutherland, White-collar-crime, New York 1949, S. 50).

<sup>117)</sup> Mannheim findet eine Erklärung in den »Schubkarrenseelen«, welche das Monopol über die in wenigen Händen konzentrierten Propagandamittel besitzen (Karl Mannheim, Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbaus, Gentner Verlag, Darmstadt 1958, S. 85 ff.).

<sup>118)</sup> Die Warnfunktion des Fremdseins entfällt beim Wirtschaftskriminellen. Mills bringt das Beispiel vom leicht zu entdeckenden Indianer, der hinter einem Baum lauert, im Gegensatz zum Finanzmann hinter dem Schreibtisch, der tagtäglich auf anderer Leute Geld aus ist (C. Wright Mills, Anmerk. 17, S. 463).

<sup>119)</sup> Die Tatortlehre der klassischen Kriminalität hat von Hentig unter der Verwertung aller kriminalistischen und kriminologischen Erkenntnisse in glänzender Weise aufgebaut (H. von Hentig, Das Verbrechen, Bd. I, Springer, Berlin 1961, S. 339 ff.).

<sup>120)</sup> Ist er einmal reisender Täter, so zählt er in der Regel zur Unterwelt. Meist ist er dann Betrüger, der sich der äußeren Formen des Oberweltverhaltens als Tarnung bedient.

Das Typische des Wirtschaftskriminellen ist, daß nicht er, sondern seine Ideen und Praktiken »reisen«. Diese Erkenntnis hat im Jahre 1963 zur Erweiterung des kriminalpolizeilichen Meldewesens geführt, durch das bis dahin nur reisende Täter erfaßt wurden.

2. Das Bild des Wirtschaftskriminellen paßt nicht in die Vorstellung vom Kriminellen alter Art, wie sie das Publikum, aber auch Juristen haben<sup>121)</sup>. Deshalb verhält man sich ihm gegenüber freundlich, nicht ablehnend und furchtsam-mißtrauisch. Die Kreise, denen der Täter angehört, distanzieren sich nach Entdeckung seiner Straftaten nicht von ihm. Sie bleiben ihm verbunden. Felmy<sup>122)</sup> hat das sehr schön formuliert, wenn er schreibt: »Der moderne Wirtschaftsverbrecher ist nicht mehr wie sein „Kollege“ der Weimarer Zeit ein asoziales Element, das die Gesamtheit der Wirtschaftsgesellschaft als einen nicht zu ihr gehörigen Fremdkörper empfindet und von selbst abstößt. Der Wirtschaftsverbrecher der Gegenwart ist ein voll anerkanntes Glied der gegenwärtigen Gesellschaft, die ihn, falls er das Pech gehabt hat, von der Kriminaljustiz überführt und verurteilt zu werden, nach beendeter Strafverbüßung mit offenen Armen wieder in ihren Reihen aufnimmt<sup>123)</sup>. Hier und da geschieht das sogar in der Form eines kleinen Festes oder eines festlichen Empfangs. Das Bewußtsein des Wirtschaftsverbrechers, daß er mit der Verstoßung in die Asozialität nicht zu rechnen braucht, macht ihm den Entschluß zur Tat leicht<sup>124)</sup>«.

## Teil D

### I.

1. Die Kürze der Zeit läßt es nicht zu, auf manche das Thema betreffende Verhältnisse näher einzugehen, durch deren Beschreibung die Persönlichkeit des Wirtschaftskriminellen plastisch gemacht und seine Verhaltensweisen verdeutlicht werden könnten. Man müßte mit der Kriminogenese der Wahlgeschenke beginnen, das Patronagesystem schildern<sup>125)</sup>, die Parteifinanzierung durch Wirtschaftsgruppen beleuchten<sup>126)</sup>, das »Einkaufen« von Abgeordneten erwähnen<sup>127)</sup>, die Tätigkeit der Interessenverbände<sup>128)</sup> und Lobbyisten<sup>129)</sup> ins rechte Licht rücken – um nur einige wenige der umfangreichen Komplexe anzuführen, welche zum Vorfeld der Wirtschaftskriminalität gehören und in diese nahtlos, aber zwingend übergehen.

Ich kann auch nicht auf die Schwierigkeiten eingehen, in welche die Rechtsprechung etwa dort gerät, wo sie neue wirtschaftsrelevante Sachverhalte unter alte Paragraphen subsumieren soll<sup>130)</sup>. Der noch nicht abgeschlossene Streit der Meinungen über den diffusen Vermögensschaden schlechthin<sup>131)</sup>, über die Vermögensbeschädigung beim betrügerischen Erlangen von VW-Aktien insbesondere<sup>132)</sup> geben hierfür die jüngsten Beispiele.

<sup>121)</sup> Von Hentig weist darauf hin, wie leicht die Menschen dadurch irreführt werden können, daß sich Kriminelle ihren sozialen Mythologien angleichen.

Schon der Gangster älteren Stils brauchte nur die »Verdachtklischees« umzukehren, um den vollen Schutz der Gefühlslegenden zu genießen (H. von Hentig, *Der Gangster*, Springer Verlag, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959, S. 179).

<sup>122)</sup> Felmy, Anmerk. 7, S. 285 ff.

<sup>123)</sup> Dieses Verhalten findet sich in allen Schichten der Wirtschaftskriminalität. Bekanntlich werden immer noch die Steuerdelikte als »Kavaliersdelikte« beurteilt, die das Ansehen des Täters nicht beeinträchtigen. Ebenso leicht wurde von vielen Metzgern die verbotene Nitritverwendung eingeschätzt (Winkelvoß, *Der Fleischer und die ihn betreffenden Gesetze und Verordnungen aus der Sicht des gewerblichen Sachverständigen*, in: *Lebensmittelverfälschungen*, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover 1962, S. 94 ff.).

<sup>124)</sup> Zu überlegen bliebe noch, ob die Erkenntnisse, die bei der Bekämpfung des traditionellen Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums gewonnen wurden, auf den Wirtschaftskriminellen angewendet werden können. Ohne diesen Gedanken hier vertiefen zu wollen, muß daran erinnert werden, daß das Verhalten mancher Wirtschaftskrimineller einen deutlichen Hang zur Verübung typisch sozialwidriger Taten erkennen läßt.

Ein Täter kann in einen solchen Verdacht geraten, wenn er z. B. zunächst wegen der nicht genehmigten Aufstellung von Glückspielautomaten, dann wegen Zoll- und Steuerhehlerei, daraufhin wegen Trunkenheit am Steuer, später wegen Fahrens ohne Führerschein und schließlich wegen Steuerhinterziehung bestraft wurde.

Ein ähnliches Beispiel: Ein Täter wurde innerhalb von 6 Jahren wegen Nichtabführung zurückbehaltener Sozialversicherungsbeiträgen verurteilt, dann wegen Verkehrsunfallflucht belangt, später wegen Betrug und nochmals wegen fortgesetzten Betruges bestraft, zwischendurch geriet er in Konkurs und wurde zuletzt wegen Steuerhinterziehung belangt.

Verstöße gegen das Nachtbackverbot, die Arbeitsschutzbestimmungen, das Ladenschlußgesetz, das Überladen von Kraftfahrzeugen, das rücksichtslose Verhalten im Straßenverkehr lassen generell die antisoziale Rücksichtslosigkeit der Zivilisationskriminellen, der Täter der modernen Industriegesellschaft erkennen, zu denen auch der Wirtschaftskriminelle zu rechnen ist. Sutherland hat bei der Überprüfung aller Gerichtsakten von 70 der größten amerikanischen Firmen herausgefunden, daß manche Firmen wiederholt (bis zu vierzig Mal) gegen Wirtschafts- und Strafgesetze verstoßen hatten. Er meint, daß es nach dem Recht mancher amerikanischer Staaten gerechtfertigt sei, diese Firmen als Gewohnheitsverbrecher anzusehen.

Vermutlich würde beim Durcharbeiten entsprechender deutscher Gerichtsakten ein ähnliches Ergebnis zu erzielen sein. Die Verantwortlichen hinter diesen Firmen verhalten sich wie echte Rückfalltäter.

<sup>125)</sup> Theodor Eschenburg, *Ämterpatronage*, Curt E. Schwab, Stuttgart 1961.

<sup>126)</sup> Osborne Elliot, *Die Männer an der Spitze*, Econ Verlag, Düsseldorf 1960, S. 243 (Men at the top, Harper & brothers, New York 1959);

Theodor Eschenburg, *Probleme der modernen Parteifinanzierung*, Mohr-Siebeck, Tübingen 1961 (vor allem S. 46).

<sup>127)</sup> Ullrich Dübber, Anmerk. 77;

Heinz Josef Varain, *Über die Entwicklung der politischen Parteien in Schleswig-Holstein nach 1945*, Habilitationsschrift, Kiel 1962.

Zur Wirtschaftskriminalität gehört, daß sich die Regierungen – wie in anderen hochindustrialisierten Ländern – immer mehr zu Verrechnungs- und Ausgleichsstellen für organisierte Gruppeninteressen entwickeln. Vogel<sup>128)</sup> nennt den Staat, in dem das Streben nach persönlicher Macht mehr gilt als echter Dienst am Volke, ein »Warenhaus für Interessenten«, in welchem man sich mit den Interessenten unter wahltaktischen Gesichtspunkten zu arrangieren versuche. Während sich das Sozialleben politisiert, sozialisiert sich der Staat: Es ergeben sich daraus neue Aspekte für die noch unerforschte Subventionskriminalität, die von denen gefördert wird, welche den an die politische Peripherie gedrängten Bürger in Interessenverbänden zu vertreten vorgeben<sup>134)</sup>. Der Begriff »Subventionen« umreißt die ganze Problematik nur sehr oberflächlich<sup>135)</sup>.

Die Interessen der Wirtschaft verlagern sich heute von dem Hauptziel der Wirksamkeit in der Produktion und der erfolgreichen Güterherstellung zur sozialen Kontrolle der Gesellschaft<sup>136)</sup>. Daraus entsteht für weite Kreise die Neigung, sich arm und subventionsbedürftig zu gerieren<sup>137)</sup>. Es entwickelt sich daraus weiter ein Hang zum Korumpieren all jener, welche zum Regieren und Verwalten berufen sind und welche eine Scheibe vom großen Kuchen, eine Zechine aus dem gemeinsamen Topf verteilen können<sup>138)</sup>. Der »Subventionitis« im Großen entsprechen dann die Subventionsbetrügereien im Kleinen<sup>139)</sup>, der Neigung zur Korruption im allgemeinen das Bakschischsystem im einzelnen.

Verwendet man für frühere Wirtschaftsformen die Begriffe Bedarfsdeckungswirtschaft und Gewinnbringungs-wirtschaft, so ließe sich das gegenwärtige Wirtschaftssystem geradezu als »Machtgewinnungswirtschaft« bezeichnen<sup>140)</sup>. Diese Wirtschaft manifestiert einen dauernden Prozeß der Versuche zur Lösung jener hier nur angedeuteten internen Konflikte, die wir zunächst als Realität hinzunehmen, aber auch als kriminogene Faktoren zu erkennen haben<sup>141)</sup>.

2. Wir haben unbekanntes Land betreten. Die Kriminologie – soweit sie strafrechtlich verwurzelt ist – hilft uns im Augenblick nur wenig weiter, weil kriminologisch aufbereitetes Grundlagenmaterial z. Z. noch nicht in ausreichendem Umfange zur Verfügung steht<sup>142)</sup>. Die Soziologie gibt einige Wegweiser, die Erfahrungen in den USA geben die »Marschrichtungszahlen«.

Vielleicht wurde durch diese Ausführungen hinreichend deutlich, daß die Wirtschaftskriminellen aller Schichten nicht nur unethische, sozialwidrige, straflose Handlungen, sondern auch kriminelle, strafbare Handlungen begehen.

Soweit die sozialwidrigen, wirtschaftsstörenden Verhaltensweisen nicht strafbar sind, muß m. E. sorgfältig geprüft werden, ob ihrer Erfassung in einer lex scripta und ihrer Poenalisation nicht eine

<sup>128)</sup> siehe z. B. Heinz Stadelmann, »Stille Reserven im Bundeshaushalt?«, FAZ vom 8. April 1963.

<sup>129)</sup> S. E. Finer, Die anonyme Macht (Der englische Lobbyismus als Modellfall), Westdeutscher Verlag, Köln-Opladen 1960.

<sup>130)</sup> Die Strafrechtsdogmatik hält das Gebiet der Wirtschaftsdelikte anscheinend noch nicht für gesellschaftsfähig. Die juristischen »Hochrechnungen« werden daher vorzugsweise immer noch auf Übungsplätzen veranstaltet, die schon von römischen Rechtsgelehrten des Straf- und Zivilrechts frequentiert wurden.

<sup>131)</sup> »Schwund in vielen Tüten«, Spiegel Nr. 18/1963, S. 62 ff.

<sup>132)</sup> Maurach, Die strafrechtliche Beurteilung des unberechtigten Erwerbs von Volkswagenaktien, NJW 61, 625; OLG Hamburg, NJW 62, 1407, JR 62, 430; Bode, Zum Vermögensschaden beim Erschleichen der Zuteilung von Volkswagenaktien, NJW 63, 238; OLG Celle, NJW 63, 236; Herbert Schäfer, Anmerk. 58.

<sup>133)</sup> Friedrich Vogel, Vertrauensverlust als Gefahr für die Wirtschaft, Handelsblatt vom 8. Februar 1963.

<sup>134)</sup> Goetz Briefs, Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus, Aachen 1952; Carlo Mötteli, Licht und Schatten der Sozialen Marktwirtschaft, Rentsch Verlag, Stuttgart 1961.

<sup>135)</sup> Hilarius Welter, Subventionen als Rechtsbegriff, BB 62, 493; Günter Schmolders, Subventionsmentalität und Marktwirtschaft, in: Soll der Staat Geschenke verteilen, Vorträge der 18. Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, Ludwigsburg 1962, S. 26 ff.

<sup>136)</sup> Ähnliche Beobachtungen in den USA beschreibt Sutherland, Anmerk. 116, S. 87.

<sup>137)</sup> »Die Begründung für höhere Anforderungen wird für den, der nicht Experte ist, immer schwerer durchschaubar. Die speziellen Etatfragen sind zu einer Domäne der Fachleute geworden, und es ist der gleiche Personenkreis, der die höheren Anforderungen durchsetzt. Musterbeispiel sind die 440 Millionen, die noch für die Landwirtschaft bewilligt wurden. Selbst Finanzpolitiker der Regierungsparteien meinen, daß diese Bewilligung mehr eine Folge des geschlossenen Auftretens der einflußreichen »Grünen Front« im Parlament ist als eine Einsicht in die unvermeidbare Notwendigkeit zusätzlicher Hilfe für die Bauern.« (Heinz Stadelmann, »Stille Reserven« im Bundeshaushalt, FAZ vom 8. April 1963.)

<sup>138)</sup> Franz Böhm, Wettbewerbsfreiheit und Kartellfreiheit, in: Ordo, München 1958, S. 198/199.

<sup>139)</sup> Anton Böhm, Das Ende der Demokratie, Rheinischer Merkur vom 5. April 1963, S. 4.

<sup>140)</sup> Carl Brinkmann, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1953, S. 164.

<sup>141)</sup> Alfred Müller-Armack, Das gesellschaftspolitische Leitbild der sozialen Marktwirtschaft, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 234 vom 19. Dezember 1962 und Nr. 235 vom 20. Dezember 1962.

<sup>142)</sup> Wie groß die Rückständigkeit der Kriminologie überhaupt ist und sein muß, läßt ein interessanter Beitrag von Hellmer erkennen (Joachim Hellmer, Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom Verbrechen, JZ 63, 193 ff.). Das Fehlen grundlegender kriminologischer Untersuchungen selbst zu den seit Jahrzehnten bekannten Problemen der Strafrechtswissenschaft, jenem »glänzenden Bau auf nicht genügend gesicherten Grundlagen«, ist durch eine deutliche Tatsachenfremdheit und diese wiederum mit einer gewissen hochmütigen Distanz gegenüber der Kriminalistik und der ihr innewohnenden Möglichkeiten zu erklären.

Erziehung der präsumtiven Täter und der Allgemeinheit zu einem Rechtsbewußtsein in dem hier verstandenen Sinne vorausgehen muß, auch wenn diese noch so aussichtslos zu sein scheint. Solange die Neigung, wirtschaftliche Chancen unter Umgehung des formalen Rechts wahrzunehmen, nicht von einer ethischen Haltung und einer lebendigen Konvention von »neuen anständigen Spielregeln«<sup>143)</sup> dort deutlich mißbilligt wird, wo dieses Verhalten die Benachteiligung und Schädigung der übrigen Rechtsgenossen unmittelbar oder mittelbar zur Folge hat, solange wird die Rechtspflege – wenn überhaupt – trotz neuer und schärferer Gesetze nur an den Symptomen des Übels herumkurieren. Die Ursachen bleiben unberührt. Symptome und Ursachen sollten daher frühzeitig sichtbar gemacht<sup>144)</sup>, der Blick für die Eigenart der Wirtschaftskriminalität und ihrer Träger geöffnet werden.

Wir müssen uns erinnern: Das Recht – auch das Strafrecht – soll der persönlichen Freiheit und der *sozialen* Gerechtigkeit<sup>145)</sup> dienen. Die Gerechtigkeit folgt der Wahrheit, die ihre Grundlagen in den Tatsachen hat. Diese Tatsachen müssen wir in geduldiger Arbeit suchen, sammeln, beschreiben.

Die Tatsachen sammelnde Kriminalistik und die Tatsachen auswertende Kriminologie werden sich daher im nächsten Jahrzehnt in steigendem Maße mit der Wirtschaftskriminalität und den Personen, von denen sie ausgeht, befassen müssen. Das ist die Aufgabe, vor der wir stehen.

Vorläufig spielen wir noch die Rolle des tumben Hasen, der den listigen Igel im offenen Wettlauf besiegen möchte: immer, wenn wir ans Ende einer Furche gekommen sind, sitzt da schon ein Swinegel und ruft: »Ich bin schon da.«

---

<sup>143)</sup> Hans Herbert Götz, Weil alle besser leben wollen – Porträt der deutschen Wirtschaftspolitik, Econ Verlag, Düsseldorf 1963.

<sup>144)</sup> Das bedeutet nicht, daß wir aus Gründen der Selbstentschuldigung und Entlastung auf der Suche nach neuen Sündenböcken sind (Guy Tyler, The roots of organized crime, in: Crime and delinquency, 1962, New York, S. 325 ff.).

<sup>145)</sup> Erwin v. Beckerath, Wissenschaft und Wirtschaftspolitik, in: Wirtschaftsfragen der freien Welt, Knapp Verlag, Frankfurt 1957, S. 20.

## Verzeichnis ausgewerteter Strafakten

## I. Ermittlungsverfahren wegen Vergehens nach dem Nitritgesetz

StA Landshut .....	1 Js 8/58	StA Ansbach .....	22 Ms 81 a-b/58
	1 Js 16/58		110 Ms 68/58
	1 Js 21/58		35 Ms 90 a-b/58
			39 Ms 89/58
Schö.-Ger. Landshut ....	Ms 82/58	StA Aachen .....	437/58
StA Kassel .....	1 Ms 50/58	Schö.-Ger. Düsseldorf ..	6 Ms 10/59
AG Bamberg .....	Ds 108/58	StA Augsburg .....	2 Js 309/58
	Ds 131 a-d/58		(AG Augsburg
	Ds 117/58		Cs 4538/58)
	Ds 98/58		
LG Traunstein .....	Ls 105/58	StA Deggendorf .....	Ms 41/58
Schö.-Ger. Hamburg ....	132 Schö 7509/58		Ms 47/58
	132 Schö 4533/58		Ms 53/58
	132 Schö 1520/58	AG München .....	7 a Cs 946/53
	132 Schö 16/58		7 Ds 386 a-b/54
	132 Schö 7516/58		8 Ds 6/56
	132 Schö 7514/58		8 Cs 961/58
Schö.-Ger. Schweinfurt ..	Ms 27/58		7 Cs 615 b/55
Schö.-Ger. Mühldorf ....	Ls 92/58		7 Cs 144/55
LG Darmstadt .....			8 Ds 12 a/58
	2 Ms 26/58 Ns		7 Cs 1716/54
	2 Ms 53/58 Ns		8 Ds 261/56
	2 Ms 23/58 Ns	StA München .....	8 Ds 183/58
	2 Ms 20/58 Ns		8 Ds 210/58
	2 Ms 19/58 Ns		8 Ds 200/58
	2 Ms 18/58 Ns		8 Ds 182/58
	2 Ms 17/58 Ns		8 Ds 189/58
	2 Ms 16/58		8 Ds 188/58
AG Hannover .....	47 Ds 183/58		8 Ds 190/58
	45 Ds 131/58		8 Ds 206/58
	45 Ds 129/58		8 Ds 264/58
	45 Ds 128/58		8 Ds 265/58
	21 Ms 16/58		8 Ds 245/58
Schö.-Ger. Würzburg ...	Ms 45/58		
	Ms 41/58		
	Ms 44/58		

II. Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Betrugs zum Nachteil der Schrottausgleichskasse

StA Düsseldorf .....	12 Ms 79/62	StA München I .....	17 b Js 2435/61
	12 Js 34/61		15 a Js 1380/61
	12 Js 1160/61		19 a Js 1306/61
	12 Js 1448/60		15 a Js 1380/61
	12 Ms 63/61		19 a Js 3006/61
	12 Ms 64/61	StA Wiesbaden .....	8 Js 690/62
	4 Ms 25/61	StA Bremen .....	3 Js 106/62
	12 Ms 29/61	StA Trier .....	3 Js 230/62
	12 Ms 64/61		2 Js 119/62
	12 Ls 36/61	StA Mainz .....	8 Js 2033/61
StA Stuttgart .....	82 Js 40/58	StA Frankenthal .....	8 Js 266/60
	82 Js 1365/61		
StA Berlin .....	1 Wi Js 161/60		
StA Heidelberg .....	2 d Js 7104/61		

III. Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Betrugs durch Wechselreiterei

StA Hamburg .....	142 Js 1931/59	StA Bielefeld .....	4 Js 599/57
	15 b Js 2042/56	StA Bremen .....	6 Js 1176/56
	91 Js 66/57	StA Nürnberg-Fürth ....	5 d Js 964/59
	22 Js 825/52		5 b Js 1285/56
StA Nürnberg-Fürth ....	5 b Js 841/57		5 b Js 1283/56
AG Bamberg .....	Cs 1546 b/60		5 b Js 1284/56
StA Wuppertal .....	25 Js 262/57		5 b Js 1292/56
StA Detmold .....	5 Js 583/57		5 b Js 1678/56
StA Augsburg .....	1 KMs 3/58		5 b Js 1281/56
Schö.-Ger. Bayreuth ....	Ms 56/58		5 b Js 1671/56
Schö.-Ger. Minden .....	4 Ms 164/57		5 b Js 1676/56
	4 Ms 74/58		5 b Js 1683/56
			5 b Js 1690/56
			5 b Js 1673/56
			5 a Js 279/56

IV. Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Subventionsbetrügereien (Eiersubventionen)

StA Oldenburg .....	15 Js 311/61	StA Oldenburg .....	15 Js 360/61
	15 Js 409/61		15 Js 363/61
	15 Js 414/61		15 Js 416/61
	15 Js 415/61		15 Js 417/61
	15 Js 434/61		15 Js 433/61
	15 Js 444/61		15 Js 435/61
	15 Js 219/61		15 Js 483/61
	15 Js 249/61		15 Js 499/61
	15 Js 270/61		15 Js 282/61
	15 Js 299/61		15 Js 271/61
	15 Js 338/61		15 Js 277/61
	15 Js 340/61		15 Js 290/61
	(417/61)		15 Js 440/61

V. Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Wohnungsbauprämien-Betrügereien

AG Nürtingen .....	Cs 443/61	AG Nürtingen .....	Cs 27/62
	Cs 444/61		Cs 34/62
	Cs 446/61		Cs 36/62
	Cs 447/61		Cs 38/62
	Cs 448/61		Cs 39/62
	Cs 505/61		Cs 40/62
	Cs 506/61	1 Cs	47/62
	Cs 507/61	1 Cs	48/62
	Cs 508/61	1 Cs	49/62
	Cs 529/61	1 Cs	50/62
	Cs 530/61	1 Cs	51/62
	Cs 531/61	1 Cs	53/62
	Cs 538/61	1 Cs	54/62
	Cs 554/61	1 Cs	62/62
	Cs 556/61	1 Cs	63/62
	Cs 557/61	1 Cs	64/62
	Cs 558/61	1 Cs	65/62
	Cs 561/61	1 Cs	66/62
	Cs 562/61	1 Cs	68/62
	Cs 563/61	1 Cs	69/62
	Cs 647/61	1 Cs	70/62
	Cs 751/61	1 Cs	73/62
	Cs 1/62	1 Cs	74/62
	Cs 12/62	1 Cs	84/62
	Cs 24/62	1 Cs	85/62
	Cs 25/62	1 Cs	125/62
	Cs 26/62	1 Cs	185/62

VI. Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des betrügerischen Erlangens von VW-Aktien

StA Hamburg .....	42 Js 671/61	StA Hildesheim .....	9 Ms 33/62
StA München I .....	2 d Js 773/61		9 Ms 38/62
StA Berlin .....	56 Js 331/61		9 Ms 34/62
	53 Js 1357/61		(9 Js 1007/61)
StA Frankfurt .....	2 Js 232/61		9 Js 267/62
StA Frankenthal .....	6 Js 161/61		(9 Ms 36/62)
StA Hildesheim .....	9 Ms 86/61		9 Js 71/62
	9 Js 820/61		9 Js 1006/61
	9 Js 1003/61		(3 Cs 232/62)
	9 Js 348/62		9 Js 1004/61
	9 Ms 43/62	StA Hof .....	7 Js 429/61
	(9 Js 1005/61)	StA Darmstadt .....	3 Ms 9/62
	9 Js 262/62	StA Stuttgart .....	81 Js 1360/61

VII. Ermittlungsverfahren wegen aktiver und passiver Bestechung u. ä.

StA Koblenz .....	16 Js 78/59	StA Koblenz .....	16 KLS 7/58
	16 Js 953/60		16 KLS 13/57
	16 KLS 13/59		16 KMs 1/58
	9a KLS 2/62		16 KMs 7/58
	9 KLS 1/60	StA Köln .....	15 Js 1143/57
	9a Js 15/62		34 Ls 13/60
	16 Js 205/61	StA Dortmund .....	5 KLS 7/61
	17 KLS 12/57	BGH .....	5 StR 404/58
	16 KLS 11/57		4 StR 485/57
	16 KMs 6/57		
	16 KLS 1/58		
	16 KMs 1/58		

VIII. Sonstige Straftaten

Kreditwucher .....	LG Hof .....	S 41/62
	StA Mannheim .....	KMs 4/57
Betrug, Untreue u. a. ....	StA Hannover .....	21 KMs 2/61
		23a 118/60
	StA Bonn .....	18 Js 1521/61
Kommissionsuntreue .....	StA Regensburg .....	KLS 20/62
irreführende Werbung .....	AG Aschaffenburg .....	Ds 42/60
	StA Bremen .....	13 KMs 1/61
betrügerische Arztrechnungen .....	StA Hagen .....	3 Ms 45/61
	StA Hildesheim .....	9 Js 203/61
Baubetrügereien .....	StA Kaiserslautern .....	KMs 24/62
z. N. kommunaler und öffentlicher		KMs 28/62
Auftraggeber		9 Js 21/62
		9 Js 21/61
		9 Js 9/61
		9 Js 57/60
		9 Js 7/60
		9 Js 51/60
		9 Js 55/60
		9 Js 114/60
		9 Js 16/61
	StA Trier .....	7 Js 386/60
	StA Frankfurt .....	2 KMs 9/59
	StA Wiesbaden .....	3 Js 810/59
Finanzierungsbetrug .....	StA Siegen .....	6 KLS 9/61

## Erfahrungen bei der Aufklärung von Korruptionsfällen

Erster Staatsanwalt W: Hempler, Koblenz

Den deutschen Juristen und Rechtsdogmatikern wird häufig mangelnde Kenntnis der Lebenswirklichkeit zum Vorwurf gemacht<sup>1)</sup>. Es wird sogar vom »sachverachtenden Juristenstolz« gesprochen<sup>2)</sup>. Sollte dies zutreffend sein – und in der Tat spricht einiges dafür, daß sich insbesondere bei der wissenschaftlichen Diskussion über die Korruption, d. h. über Bestechung und Bestechlichkeit, die Erörterungen der Strafruristen in der eiskalten Luft des reinen Geistes erschöpfen und damit im Doktrinären und Normativen steckenbleiben –, dann scheint es an der Zeit, daß die Praktiker des strafjuristischen Alltags die mit einem Übermaß von Scharfsinn auf einem Mindestmaß von Substanz agierenden Dogmatiker auf den Boden der Lebenswirklichkeit zurückholen. Ob dies gelingen wird, ist fraglich.

Auf diesem Umweg glaube ich die Notwendigkeit dargelegt zu haben, daß wir uns stärker mit fallnaher Sachwirklichkeit befassen müssen. Wo nämlich Kenntnis der Lebenswirklichkeit fehlt, werden die oft nur kasuistisch zu begreifenden Leitsätze des Bundesgerichtshofs (BGH) als falsche Richtschnur für Ermittlungen angewandt oder in Urteilen formelhaft nachgebetet und führen dadurch zu ungerechter Entscheidung.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat in ihrer Abteilung IV, deren Abteilungsleiter ich bin, seit 1957 zentral Korruptionsfälle auf dem Bundeswehrbeschaffungs-, dem Wiedergutmachungs- und dem Bausektor ermittelt. Es liegt auf der Hand, daß bei einer fast sechsjährigen Praxis im täglichen Umgang mit der »lobby« und der Korruption Erfahrungen gesammelt werden konnten, die lebensnah sind und vielleicht auch den Dogmatiker aus seiner Erstarrung zu lösen vermögen.

Mir ist die Aufgabe zugefallen, zu dem Thema »Erfahrungen bei der Aufklärung von Korruptionsfällen« zu sprechen. Da dieses Thema sehr weit gespannt ist und den Vorstellungen einen zu weitgeschnittenen Spielraum läßt, muß ich mich darauf beschränken, die grundsätzlichen Erfahrungen der Praxis mit der Korruption quasi in Form von Gedankensplittern an Hand von einigen wenigen Einzelfällen deutlich zu machen.

\* \* \*

Im Gegensatz zu den meisten Vergehen und Verbrechen des klassischen Strafrechts ist bei der Aufklärung von Korruptionsfällen durch die Kriminalpolizei oder die Strafverfolgungsbehörde nicht so sehr die Kenntnis des Gesetzes als vielmehr der neueren Rechtsprechung Ausgangspunkt jeder erfolgreichen Ermittlungshandlung. Diese Rechtsprechung jedoch mit ihren oft apodiktisch dekretierten, überspitzten Beweisanforderungen wird nicht mehr verstanden und trotz gegenteiliger Beteuerungen durch den BGH<sup>3)</sup> auch von der Anwaltschaft – hier jedoch zustimmend – als Bruch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG) empfunden<sup>4)</sup>. Gerade in diesem Zusammenhang darf ich an das inzwischen berühmt gewordene sog. »Löffelholzurteil« des BGH vom 27. Oktober 1960 erinnern, das – wie auch die nachfolgenden Entscheidungen des BGH – als Beginn einer neuen Rechtsprechung empfunden wird, die den Bedürfnissen der Praxis zu einer wirksamen Bekämpfung

1) Terstegen: Die sog. »Weiße-Kragen-Kriminalität« unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs, Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes über Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, 1961, S. 81 ff.

2) Würtenberger: Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 7, S. 46.

3) BGH: 2 StR 177/60, NJW 1961, S. 469 ff.

4) Dahs: Differenzierungen im subjektiven Tatbestand der aktiven Bestechung, NJW 1962, S. 177 ff.

schwerer Korruptionskriminalität nicht mehr Rechnung trägt. Zur Auslegung der bis dahin für die Strafverfolgungsbehörden richtungweisenden Entscheidungen des RG<sup>5)</sup> stellte der BGH bekanntlich den Leitsatz auf:

»Die Feststellung der Unrechtsvereinbarung kann nicht ersetzt werden durch den allgemeinen Hinweis auf die innere Belastung, in der sich ein Ermessensbeamter befindet, dem ein Vorteil gewährt oder versprochen worden ist.«

Genügte es dem Ermittlungsbeamten bis dahin festzustellen, welche dienstbezogenen Zuwendungen ein Ermessensbeamter von einem Interessenten erhalten hatte, und war die Frage des Ermittlers, ob der Beamte sich wegen der Zuwendungen bei seiner Entscheidung innerlich befangen gefühlt habe, bejaht worden, konnten die Ermittlungen abgeschlossen werden und führten nach entsprechender Anklageerhebung zur Verurteilung wegen schwerer Bestechlichkeit und Bestechung.

Da in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Korruptionsfälle beweismäßig zumeist nur eine dienstbezogene Zuwendung festgestellt werden kann, wirkt sich die Leitsatzforderung des BGH nach dem exakten Nachweis einer »Unrechtsvereinbarung« mangels beweismäßig hinreichend zu erfassender weiterer Unrechtsvereinbarungsindizien nunmehr dergestalt aus, daß es je nach Art und Umfang der Zuwendungen – sogar bei Geldzuwendungen – zur Einstellung des Verfahrens, mindestens jedoch zum Freispruch kommt, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, die Zuwendungen seien lediglich erfolgt, um sich des allgemeinen »Wohlwollens des Bestochenen« zu versichern.

Die durch die BGH-Rechtsprechung bedingte Überspitzung der Beweisanforderungen an eine klare vertragliche oder ebenso klare stillschweigende Unrechtsvereinbarung stellt Ermittlungsbeamte und Tatrichter vor kaum lösbare Aufgaben, da sich in der Lebenswirklichkeit Korruptionsvorgänge fast immer stillschweigend vollziehen und sich über das Stillschweigen hinausgehende Indizien zum Nachweis einer »klaren« stillschweigenden Unrechtsvereinbarung fast nie ergeben.

Vollends verwirrt und geradezu ratlos handhabt die Praxis die Theorie von der sog. sozialen Adäquanz als Gruppe gewohnheitsrechtlich anerkannter Unrechtsausschließungsgründe, die an sich tatbestandsmäßige und mithin allgemein verbotene Verhaltensweisen erlauben<sup>6)</sup>. Die sozialadäquaten Oster-, Weihnachts- und Jubiläumsgeschenke, die sozialadäquate Einladung als Akt der Höflichkeit gelegentlich einer dienstlichen Handlung stellt die Tatsacheninstanzen ohne klare und eindeutige Entscheidungen der höchsten Gerichte vor die gleichen Probleme wie bei der sog. stillschweigenden Unrechtsvereinbarung. Wenn daher z. B. der BGH in seiner »Löffelholzentcheidung« die Gewährung der Übernachtung in einem Gästehaus, eine Einladung in die Werkskantine oder zu einer Mahlzeit in einem Restaurant trotz Tage- und Übernachtungsgeld als nicht strafwürdige sozialadäquate Handlung wertet, so beschreitet er damit einen gefährlichen grundsatzaufweichenden Weg, der ohne klare Kriterien Gefahr läuft, ins Uferlose zu führen. Diese zu Tage tretende Tendenz ist um so gefährlicher, als es nicht zuletzt gerade der Rechtsprechung obliegt, gegen die Auswüchse des Gefälligkeits- und Trinkgeldunwesens die Verkehrssitte zu lenken und unter Anlegung strenger Maßstäbe zu bestimmen, was strafwürdige Usancen sind<sup>7)</sup>. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Grenzziehung in Einzelfällen schwierig sein wird<sup>8)</sup>.

Die teilweise spektakulären höchstrichterlichen Entscheidungen in den Bonner Prominentenverfahren hatten wegen ihrer publicity in den einschlägigen »Fachkreisen« für die Praxis noch andere Nebenfolgen:

Der aktive Bestecher von heute will mit seinen Zuwendungen den Beamten entweder nur noch zu nicht strafwürdigem Wohlwollen, zu nicht pflichtwidrigem schnellen Arbeiten und schließlich sogar nur zu pflichtmäßigem Handeln bestimmen<sup>9)</sup>. Von »Kaufen« kann trotz Geldzuwendungen keine Rede mehr sein. Sonach erscheint der Tag nicht mehr fern, wo die »Bestechung« zu pflichtgemäßem Handeln die nicht strafwürdige Regel für die Bestecher wird. Die stillschweigende

<sup>5)</sup> RG St 74, 251 und 77, 55.

<sup>6)</sup> Welzel: ZStrW 58, S. 76; Gallas: ZStrW 67, 21 ff.; Schönke/Schröder: § 59, X 6 (354).

<sup>7)</sup> Vgl. OLG Celle SJZ 48, 688 mit wertvollem kriminologischen Material von Bohne.

<sup>8)</sup> Sauer: System des Strafrechts Bes. Teil, 1954, S. 516.

<sup>9)</sup> Dahs: a.a.O. 181.

straflose Annahme von Geldbeträgen durch den Beamten dagegen erfolgt nur in der Erkenntnis, daß der Spender allgemeines Wohlwollen erstrebt.

Leitsatz: Dissens – Strafflosigkeit.

#### Fall 1:

Unter leitsatzgetreuem Nachbeten einzelner Formeln des BGH wurde kürzlich ein Stabs-offizier der Bundeswehr bei folgendem wirklichkeitsnahen Sachverhalt freigesprochen:

Dem angeklagten Stabsoffizier oblag die Aufgabe, den gesamten Bedarf einer Verbrauchs-güterorganisation der Bundeswehr zusammenzustellen und die rechnerische Abwicklung der von einem anderen Offizier erteilten Aufträge vorzunehmen. Unter den Auftragnehmern befand sich eine Firma, die im Jahre 1959 Aufträge im Werte von 3 Mio DM erhalten hatte.

Der Stabsoffizier besaß eine Tochter, die er beruflich nicht recht unterzubringen wußte und die bislang u. a. als Hilfsarbeiterin tätig gewesen war. In seiner »Not« wandte er sich an die Inhaberin der Firma, mit der er wegen der Auftragsabwicklung in ständigem dienstlichen Kontakt stand. Die Firmeninhaberin war sogleich bereit, zu helfen und der Tochter eine Stelle mit einem Monatsgehalt von 450,- DM zu verschaffen. Dies gelang zunächst nicht. Schließlich fand die inter-essierte Firmeninhaberin ein Unternehmen in München, das bereit war, die Tochter gegen monatliche Zahlung von 220,- DM zu beschäftigen. Zur Aufstockung des Monatslohnes zahlte die Firmeninhaberin der Beschäftigungsfirma monatliche Zuschüsse von 225,- DM, so daß die Tochter des Offiziers monatlich 445,- DM verdiente. Als die Tochter bereits nach kurzer Zeit ihre Arbeits-stelle mangels Eignung verlassen mußte und weitere Stellenvermittlungen erfolglos blieben, sah sich die Firmeninhaberin veranlaßt, der Tochter zu einer Lehrstelle zu verhelfen (Lehrlingstarif 50,- DM pro Monat). Dem Stabsoffizier wurde bedeutet, daß es gelungen sei, seiner Tochter eine »Stipendienlehrstelle« mit monatlich 400,- bis 450,- DM zu verschaffen. Tatsächlich zahlte die Firmeninhaberin den Differenzbetrag von 350,- DM an die Lehrstellenfirma. Der Gesamtbetrag der Geldaufwendungen für die Tochter des Offiziers belief sich auf ca. 8000,- DM. Darüber hinaus war der Stabsoffizier samt seiner Ehefrau mehrfach Gast der Firmeninhaberin gewesen, die ihre Gäste nicht nur mehrfach in 600 km Entfernung abholte und zurückbrachte, sondern zu zusätzlichen Fahrten an den Bodensee und nach Österreich einlud.

Die Einlassung des Stabsoffiziers lautete wie folgt:

- er habe geglaubt, das Stipendium sei von der Industrie- und Handelskammer München gewährt worden,
- die Vermittlung der Arbeitsstellen für die Tochter sei für ihn kein Vorteil gewesen und könne im übrigen lediglich als Gefälligkeitsakt im Rahmen des sozialen Kontakts gewertet werden,
- die Reisen und Bewirtungen habe er als rein private Einladung und nicht-dienstbezogene Zuwendung aufgefaßt.

Das Gericht begründete seinen Freispruch leitsatzgetreu:

»Wenn es auch fast unvorstellbar erscheint, daß ein Kaufmann mehrere tausend Mark jemandem zukommen läßt, ohne den Beschenkten davon in Kenntnis zu setzen, und daß ein so korrekter Beamter wie der Angeklagte sich nicht eingehend nach der Herkunft eines derart hohen Betrages erkundigt, so läßt sich doch allein aus diesen Überlegungen eine Kenntnis des Angeklagten von den wahren Umständen nicht herleiten.«

Hiernach kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Vermittlung der Stellen ein Vorteil sei. Es führt schließlich aus:

»Schon die Annahme eines Vorteils durch einen Beamten rechtfertigt für sich allein aber noch nicht eine Verurteilung wegen Bestechung. Vielmehr erfordert § 331 StGB, daß der Vorteil dem Beamten für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung gewährt wird. Das bedeutet, daß nicht jeder aus Anlaß oder bei Gelegenheit der Amtshandlung angenommene Vorteil in Betracht kommt, es muß ein ausdrücklicher Zusammenhang zwischen der Annahme des Vorteils und der Amtshandlung bestehen, der erkennen läßt, daß nach der Auffassung des Beamten wie des Gebers der Vorteil die *Gegenleistung* für eine Amtshandlung bilden soll. Es ist eine vertragsmäßige Willensübereinstimmung der Beteiligten erforderlich, daß dem Täter als Gegenleistung für eine Amtshandlung ein Vorteil zufließen soll (vgl. Dalcke-Schäfer, 36. Aufl., § 331 StGB Anm. 3, Schönke-Schröder, 10. Aufl., § 331 Anm. II 2,

Schwarz-Dreher, 23. Aufl., § 331, Anm. 1 A, a). Dabei muß über die Amtshandlung, für die der Vorteil ein Entgelt sein soll, unter den Beteiligten eine so bestimmte Vorstellung bestehen, daß sich daraus ersehen läßt, ob die Handlung eine Amts- oder Dienstpflicht verletzt oder an sich nicht pflichtwidrig ist (BGH LM § 332 StGB Nr. 20 – NJW 61, 472). Diese sog. »Unrechtsvereinbarung« macht das eigentliche Wesen der Bestechlichkeit aus.

Einen Zusammenhang zwischen den Vorteilen und der amtlichen Tätigkeit in dem hier umschriebenen Sinne hat das Gericht aufgrund der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit feststellen können. Zwar kann dieser Zusammenhang auch aus den Umständen, so aus der Zweckbestimmung des gewährten Vorteils entnommen werden (BGH NJW 61, 469 [472]). Aber auch hierzu bedarf es in jedem Falle ausdrücklicher Feststellungen. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung liegen jedoch weder auf Seiten des Angeklagten, noch auf Seiten der Vorteilsgeber eindeutige Anhaltspunkte vor, die auf eine vertragsmäßige Willensübereinstimmung, wenn auch nur eine stillschweigende, schließen lassen. . . . .«

». . . . . Gewiß liegt trotzdem nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Verdacht sehr nahe, daß die Eheleute (Zeugen) als erfahrene Geschäftsleute ihre Großzügigkeit gegenüber der Familie des Angeklagten nicht ohne Hintergedanken erwiesen und daß die Vorteile mit Rücksicht auf die Dienststellung des Angeklagten gewährt wurden. Aber auch eine derartige Annahme würde nicht ausreichen, objektiv den Bestechungszusammenhang zu begründen (vgl. BGH NJW 61, 469 [471 unten]). Sie würde vor allem nicht ausschließen, daß die Zeugen mit den gewährten Vorteilen sich lediglich allgemeines Wohlwollen und Geneigtheit des Angeklagten sichern wollten. Das aber reicht weder für eine passive noch für eine aktive Bestechung aus (BGH LM § 332 StGB, Nr. 20 = NJW 61, 472). Eine andere Auffassung würde eine völlig vage Ausweitung der Bestechungstatbestände, die letztlich schwerste Kriminalstrafen androhen, bedeuten und gegen das Verbot von Schuldvermutungen im Strafrecht verstoßen. Sie läßt sich daher auch nicht allein mit kriminalpolitischen Erwägungen rechtfertigen. . . . .«

Nur am Rande sei vermerkt, daß bereits vor dem Freispruch die Zuwendungen der Firmeninhaberin mittels eines rechtskräftigen Strafbefehls (hohe Geldstrafe) geahndet worden waren.

#### Fall 2:

In einem anderen Korruptionsfall schoben sich die Sachbearbeiter eines Wasserwirtschaftsamtes im Einvernehmen mit Antragstellern die von diesen »beabsichtigten« Anträge auf Genehmigung wasserwirtschaftlicher Baumaßnahmen dergestalt zu, daß sie gegen Pauschvergütung in Bargeld die Anträge quasi nebenberuflich samt Zeichnungen erstellten und ihren Kollegen im Austausch schließlich zur Entscheidung vorlegten. Dabei kam es natürlich auch vor, daß sie über ihre eigenen nebenberuflich vorbereiteten und von den Antragstellern bezahlten Anträge zu entscheiden hatten. Es lag auf der Hand, daß die Antragsteller in erster Linie an positiven Entscheidungen des Wasserwirtschaftsamtes interessiert waren und daß sie nur deshalb die Sachbearbeiter »nebenberuflich« gegen Bezahlung beschäftigten, weil diese hauptberuflich über ihre Anträge entschieden.

Der BGH hob ein verurteilendes Erkenntnis der Vorinstanz mit folgender Begründung auf:

». . . . . In der Rechtsprechung werden als in das Amt einschlagende Handlungen nicht nur solche angesehen, die zum ordentlichen und regelmäßigen Geschäftskreis eines Beamten gehören, sondern auch solche Handlungen, die ihrer Natur nach zu dem Amt oder Dienst des Beamten in einer inneren Beziehung stehen und nicht völlig außerhalb seines Aufgabenbereichs stehen (RGSt 68, 254; 77, 75, 76 f. BGHSt 3, 143, 145, 11, 125, 127). Indessen fällt eine bloße private Nebentätigkeit nicht unter die in das Amt einschlagenden Handlungen, selbst wenn der Beamte seine im Amt erworbenen allgemeinen Kenntnisse dabei verwertet und wenn sich der Beamte deshalb, weil er keine Genehmigung für sie eingeholt hat, der dienststrafrechtlichen Verfolgung aussetzt (BGHSt 18, 59 mit weiteren Nachweisen). . . . .«

». . . . . Möglich wäre es freilich, und der Verdacht wird in solchen Fällen naheliegen, daß dem Beamten die entgeltliche Fertigung solcher Anträge mit den erforderlichen Unterlagen gerade im Hinblick auf seine amtliche Stellung und seine spätere begutachtende Tätigkeit in seinem Amt übertragen wird, daß also die bezahlte Nebentätigkeit ihm als Vorteil auch mit Rücksicht auf seine amtliche Tätigkeit zugewendet wird. Dann könnte allerdings die Übernahme dieser Nebentätigkeit durch den Beamten in dem Bewußtsein, daß sie ihm auch für seine spätere Amtshandlung zugewendet wird, gegen § 331 StGB und – falls es sich um einen Ermessensbeamten handelt – sogar gegen § 332 StGB verstoßen. Insoweit ist jedoch vom Landgericht nichts festgestellt. . . . .«

». . . . . Nun mag es hier zwar besonders naheliegen, daß, weil zwischen der Nebentätigkeit und der später anschließenden amtlichen Tätigkeit ein enger Zusammenhang bestand, dem Angeklagten gerade im

Hinblick auf seine Amtstätigkeit die entgeltliche Nebenbeschäftigung übertragen wurde. Aber an den erforderlichen Feststellungen, insbesondere zum inneren Tatbestand, fehlt es auch hier. Im Falle des Sichversprechenlassens oder Annehmens eines Vorteils muß sich nicht nur der Beamte bewußt sein, daß der Vorteil für die Amtshandlung gewährt werden soll, es muß auch der Wille des Vorteilsgebers dahin gehen, daß der Vorteil die Gegenleistung für eine amtliche Tätigkeit sein soll (RGSt 77, 75, 76). Daß sich der Angeklagte – zeitlich getrennt – sowohl gegen Entgelt privat als auch später in amtlicher Eigenschaft mit einer Sache befaßt hat, genügt also für den Bestechungstatbestand nicht, so wenig erfreulich auch dies schon in Anbetracht der Beamtenstellung des Angeklagten ist.«

Wie die Einlassung des Angeklagten in der erneuten Hauptverhandlung aussehen wird, ist durch das Urteil des BGH vorgezeichnet.

### Fall 3:

In einem Korruptionsfall auf dem Wiedergutmachungssektor trennte der sachbearbeitende Staatsanwalt aus einem kopflastig gewordenen Sammelverfahren gegen etwa 50 Beschuldigte mehrere Einzelverfahren ab und leitete sie teilweise bereits mit Anklageentwürfen den Strafverfolgungsbehörden mehrerer Länder zur zuständigen Erledigung zu.

Der Sachverhalt war überall völlig gleich gelagert: Ein Prozeßagent hatte einzelnen Sachbearbeitern von Entschädigungsbehörden, die von ihm eingereichte Entschädigungsanträge bearbeiteten, zu Weihnachten und Ostern Feinkostpaketzuwendungen im Werte von ca. 100,- bis 150,- DM zudedacht. Die Tätigkeitsmerkmale der Sachbearbeiter und die von ihnen vorzubereitenden Entscheidungen waren in allen Ländern im wesentlichen gleich. Allen Prozeßbeteiligten war bekannt, daß es der Prozeßagent in den Hauptfällen des Sammelverfahrens nicht nur bei der Versendung von Feinkostpaketen hatte bewenden lassen, sondern daß er dort sogar feste Honorarvereinbarungen, d. h. pro Bescheid Zahlung eines Fixums von 50,- DM getroffen hatte.

Welches war das Schicksal der abgetrennten Verfahren?

- Das Schöffengericht Trier lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung ab, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß die Zuwendungen aus Gründen der Erstrebung des allgemeinen Wohlwollens des sachbearbeitenden Beamten erfolgt seien.
- Die Strafkammer des Landgerichts in München verurteilte die Paketempfänger wegen einfacher passiver Bestechung und legte dar, daß es sich bei den Sachbearbeitern nicht um Ermessensbeamte gehandelt habe. Der Paketversender und aktive Bestecher wurde freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch entschied der BGH:

»... Die vom Generalbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft scheidet an der Feststellung des Landgerichts, daß der Angeklagte nur ganz allgemein bereits getätigte und künftige Amtshandlungen der Bediensteten des Landesentschädigungsamts belohnen wollte. Demnach kam es ihm also erwiesenermaßen nur darauf an, sich des allgemeinen Wohlwollens dieser Amtsträger bei der Behandlung seiner Anträge zu versichern. Das reicht für den Tatbestand des § 333 StGB nicht aus (BGHSt 15, 217).«

- Das Schöffengericht Düsseldorf verurteilte einen solchen Beamten als Ermessensbeamten wegen schwerer Bestechlichkeit.
- Das Schöffengericht Köln sprach einen solchen Beamten mit der sog. Wohlwollensbegründung frei und stellte fest, daß der Sachbearbeiter kein Ermessensbeamter gewesen sei.
- Das gleiche Schöffengericht in einer anderen Besetzung stellte fest, daß ein anderer Sachbearbeiter und Paketempfänger als Ermessensbeamter tätig gewesen sei. Es sprach ihn wegen der Paketzuwendung mit der Wohlwollensbegründung frei und verurteilte ihn wegen Bestechlichkeit, weil seiner Ehefrau eine Uhr geschenkt worden war.
- Die Strafkammer des Landgerichts in Koblenz verurteilte einen Paketempfänger als Ermessensbeamten wegen schwerer Bestechlichkeit.

Wir dürfen nunmehr mit ehrlicher Spannung auf die weiteren noch ausstehenden Entscheidungen der Gerichte in Mainz, Köln, Koblenz und Düsseldorf warten.

Mit diesen Beispielen, die sich beliebig vermehren ließen, ist deutlich gemacht, daß die für die erfolgreiche Aufklärung von Korruptionsdelikten durch die Rechtsprechung zu erarbeitenden klaren und verständlichen Richtlinien nicht vorliegen. Im Gegenteil, die Verwirrung ist allgemein.

Wie kann dieser Verwirrung gesteuert werden? Welche Möglichkeiten ergeben sich für den Praktiker?

Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH mit den strengen Beweisanforderungen für das Vorliegen einer stillschweigenden Unrechtsvereinbarung sieht die Zukunft für die erfolgreiche Aufklärung schwerer Korruptionsfälle düster aus. Wenn die Strafverfolgungsbehörden und die Kriminalpolizei auf diesem Kriminalitätssektor z. Z. überhaupt noch Erfolge erzielen, so ist dies weniger systematischer Arbeit als dem Zufall oder dem überraschenden und energischen ersten Zugriff zu verdanken, der in Einzelfällen zu Geständnissen im Sinne der Rechtsprechung führt. Mit der geplanten Strafprozeß-Novelle wird sich auch dies ändern. Der Verteidiger wird bereits bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten zugegen sein und dessen Geständnisbereitschaft in seiner Eigenschaft als Organ der Rechtspflege einengen. Die weitere Erschwerung der Haftgründe und die Einführung der Belehrungspflichten – auch für die Kriminalpolizei – werden dazu führen, daß die Aufklärungsmöglichkeiten gerade auf dem Gebiet der »Weiße-Kragen-Kriminalität« in rechtsstaatlich unerträglicher Weise behindert werden. Mit Recht hat deshalb *Terstegen* bereits auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes im Jahre 1961 darauf hingewiesen, daß es unsinnig sei, eine erfolgreiche Bekämpfung der Weiße-Kragen-Kriminalität jetzt und in naher Zukunft zu erwarten, solange die großen Gefahren, die von diesen Kriminellen drohen, nicht erkannt sind und solange Gesetzgeber und Strafverfolgungsbehörden keine angemessenen Sondermaßnahmen ergreifen können<sup>10)</sup>.

Angesichts dieses Dilemmas steht auch nicht zu erwarten, daß von der Rechtsprechung Impulse für eine Klärung der Verhältnisse ausgehen. Oder ist anzunehmen, daß die stillschweigende Annahme von Geld durch einen Beamten als stillschweigende Zustimmung zur stillschweigenden Aufforderung des »Bestechers«, ihn vor anderen Bewerbern zu bevorzugen bzw. früher zu informieren, als ausreichende stillschweigende Unrechtsvereinbarung gewertet wird, wenn andere Beweisindizien fehlen?

Ein chinesisches Sprichwort sagt: – »Die Pferde der Hoffnung galoppieren, doch die Esel der Erfahrung gehen im Schritt.« –

Ist es andererseits aber wirklich so schwer, ein Verhältnis zur Theorie von der sozialen Adäquanz zu gewinnen? In geradezu beispielhafter Weise befaßt sich *Geerds* in seiner kriminologischen Studie »Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte und seine Konsequenzen für Rechtsprechung und Gesetzgebung« mit den Problemen der sozialen Adäquanz<sup>11)</sup>. Wenn ich mich auch mit den übrigen Ausführungen dieser Monographie nicht identifizieren kann, so erscheint doch gerade die Zusammenstellung der maßgeblichen Kriterien für die Erfassung der sozialen Adäquanz für den Praktiker von großem Wert. Zutreffend und völlig übereinstimmend mit den Erfahrungen der Praxis kommt *Geerds* zu dem Ergebnis, daß wir die Lebenswirklichkeit sicherer in den Griff bekommen müssen, wenn die Grundsätze der sozialen Adäquanz praktisch brauchbar, nicht willkürlich angewandt und theoretisch hinreichend bestimmt werden sollen. Das bedeutet für die Bestechungsdelikte die Notwendigkeit einer hinreichenden Erfassung der Kriterien.

Ob eine Zuwendung sozialadäquat ist, kann erst entschieden werden, wenn Art und Wert des Vorteils sowie die Art und Weise der Zuwendung hinreichend feststehen und dann unter Berücksichtigung der Einzelumstände einer Gesamtwürdigung unterzogen werden. Es würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen, wollte ich mich nunmehr wissenschaftlich mit den Thesen von *Geerds* auseinandersetzen. Im Ergebnis sei nur soviel festgehalten, daß – von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen – weder Geld, noch Sachwerte, noch Nutzwerte oder sonstige materielle Vorteile wie Kredite und Darlehen soziale Adäquanz und damit sog. »Wohllollens«-Entscheidungen zu begründen vermögen. So bedeutsam auch der Wert des Vorteils als Beurteilungsfaktor der sozialen Adäquanz sein kann, so selbstverständlich ist es auch, daß er nur in Relation zu anderen Beurteilungsfaktoren wie Anlaß und Begleitumstände (allgemeine Feiertage, persönliche Feiertage, Höflichkeitsgeschenke, Werbegeschenke, Hotelunterkunft und Bewirtung) gesetzt werden darf. Dabei wird die Grenzziehung dort gefährlich, wo es für die soziale Adäquanz nach der Auffassung von *Geerds* auf die wirtschaftliche Lage des Beamten als Empfänger ankommt. Welche Unterschiede in

<sup>10)</sup> *Terstegen*: a.a.O. S. 107, 110; Mannheim, Criminal 1946, S. 129.

<sup>11)</sup> *Geerds*: a.a.O., Verlag ICB Mohr Tübingen, 1961, S. 73–86.

der Bewertung der sozialen Adäquanz sollte es gerechterweise geben, wenn ein »Bestecher« den kleinen, den mittleren, den gehobenen und den höheren Beamten des gleichen Amtes, die alle an den Entscheidungen für den Interessierten mitwirken, mit Weihnachtsgeschenken im Werte von jeweils 50,- DM »berieselt«?

Unter Berücksichtigung der von Geerds zusammengefaßten Faktoren für die soziale Adäquanz mag es auch noch verständlich erscheinen, wenn der BGH in seiner Löffelholzentcheidung feststellt, daß es eine sozialadäquate Geste der Höflichkeit sein könne, wenn ein für die Vergabe von Millionenaufträgen zuständiger Beamter, zu dessen Pflichtenkreis der Besuch und die Besichtigung von Werken der Industrie und Wirtschaft gehöre, zum Essen eingeladen werde. Vollends ausgeschlossen ist es jedoch, unter Zugrundelegung dieser vom Fall her zu begreifenden Wertung auch dann noch von sozialer Adäquanz zu sprechen, wenn z. B. ein Finanzbeamter, der hinter seinem Schreibtisch sitzt, von einem Steuerpflichtigen seines Arbeitsbezirks zum Essen eingeladen wird oder wenn der Sachbearbeiter einer Entschädigungsbehörde an Festtagen von Prozeßagenten, deren Anträge er zu bearbeiten hat, Feinkostpakete oder an Werktagen Briefmarkengeschenke aus Steckalben entgegennimmt. Die vom BGH lediglich kasuistisch aufzufassende These von der sozialadäquaten Einladung und Bewirtung wird indessen, wie die von mir aufgeführten abgetrennten Verfahren aufzeigen, von der Rechtsprechung der Tatsacheninstanzen als das große »Wohlwollens-kriterium« betrachtet. Es ist daher an der Zeit, daß sich zwecks Vorbeugung weiterer Verwirrung der BGH in seiner Rechtsprechung intensiver mit der Lehre von der sozialen Adäquanz und ihrer Anwendung auf Korruptionsfälle befaßt.

\* \* \*

Das kriminologische Bild der Bestechung sowie der Bestechlichkeit und damit der schweren Korruption weist Erscheinungsformen auf, die unserem modernen Zeitalter und unserer modernen Wettbewerbsgesellschaft angepaßt sind. Im Bereich der Korruption können vier Gruppen unterschieden werden:

1. Die *Bewirtschaftungskorruption*,  
die auf Überschreitung der Bewirtschaftungsordnung abgestellt ist,
2. die *Strafverfolgungskorruption*,  
die auf Aufschiebung und Verhinderung von Ermittlungs- und Strafverfahren sowie des Strafvollzugs abzielt,
3. die *Anspruchskorruption*,  
die es auf die gesetzwidrige Durchsetzung gesetzlich an sich begründeter Ansprüche abstellt, und schließlich
4. die *Wettbewerbskorruption*,  
die auf die Verschaffung einer ungerechtfertigten Vorzugsstellung im Rahmen wirtschaftlicher Vorgänge und insbesondere des Wettbewerbs abzielt.

Im wesentlichen haben wir es heute mit der Anspruchs- und der Wettbewerbskorruption zu tun, wobei sich die Wettbewerbskorruption selbstverständlich der Mittel des modernen Wettbewerbs einschließlich der Weckung und Ausnutzung bereits geschaffener Bedürfnisse bedient.

So wurde z. B. von einzelnen Prozeßagenten, die sich auf dem Wiedergutmachungssektor im harten Wettbewerb Mandanten abjagten, in verschiedenen Entschädigungsämtern ein Urtrieb menschlichen Seins, die Sammelleidenschaft, angeheizt und ein ganzes Amt korrumpiert. Die Agenten boten zunächst gestempelte israelische Briefmarken, die sie von ihrer Korrespondenzpost gelöst hatten, interessierten Beamten als Aufmerksamkeitsgeschenk an. Damit wurde zugleich Schritt für Schritt das Bedürfnis nach einem israelischen Briefmarkenalbum, nach vollständigen Markenserien, nach Ergänzung der Serien sowie Neuerscheinungen geweckt. Diese magischen kleinen Vierecke schlugen schließlich ein ganzes Amt, ob Sammler aus Neigung oder aus Gelegenheit, in ihren Bann. Die Situation wird durch ein Schreiben gekennzeichnet, das bei einem dieser Prozeßagenten, der erst später ins Geschäft kam, vorgefunden wurde:

»... Ich komme bald zu der Überzeugung, daß alle Menschen Briefmarkensammler sind und daß man für Briefmarken mehr erreichen kann, als wenn man jemand Millionen geben würde. Es stellt sich heraus, daß das ganze Amt Briefmarkensammler sind. ...«

»Ich bitte Dich für die Zukunft als allgemeine Regel immer jedesmal 10 Serien auf einen Briefumschlag schön zu bekleben und mit dem Stempel der Post zu bestempeln und weitere 10 Serien ungestempelt neu zu kaufen. Bei jeder neuen Auflage mußt Du mir die Marken gleich schicken. Ich kann damit den entsprechenden Beamten soviel Freude machen, wie Du Dir das schwer vorstellen kannst und außerdem vieles dadurch erreichen. . . . .«

So wie die Modeindustrie, ständig neue Bedürfnisse weckend, den Käufermarkt beeinflusst, so war es in vorliegendem Falle einzelnen Prozeßagenten vorbehalten, zwecks Erreichung ihrer Ziele – ungerechtfertigte Beschleunigung ihrer Anträge – ein Bedürfnis zu wecken und schließlich ein ganzes Amt korruptionssüchtig zu machen.

Ein auffallendes, geradezu typisches Erscheinungsmerkmal der schweren Korruption, hier der Bestechung, ist nicht etwa – wie in der kriminologischen Literatur behauptet wird – die Feststellung, daß der Täter sein Ziel mit einem Bündel verschiedenartigster auf die Person des Beamten zugeschnittener Bestechungsmittel zu erreichen sucht, sondern daß er den Beamten in raffinierter Weise langsam aber stetig von Station zu Station stufenweise für die massivste Form der Bestechung, die Geldzuwendung, »sturmreif« schießt.

Das beginnt bei der lobby auf dem Beschaffungssektor damit, daß sich der Lobbyist, die Kontaktperson der Industrie zum Verteidigungsministerium oder dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung entweder von Freunden oder von Privatdetektiven über Charaktereigenschaften, Leidenschaften, Hobbies, Krankheiten, Familien- und Vermögensstand der Schlüsselbeamten eingehend informiert und sich langsam in ihr Vertrauen einschleicht. Dabei ist die Industrie teilweise auch so vorausschauend, daß sie als Lobbyisten bereits Leute einkauft, die aus alten Kriegstagen (z. B. als ehemalige Offiziere der Luftwaffe) ihre jetzigen Geschäftspartner im Bundesverteidigungsministerium oder im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung kennen. Diese Kontaktpersonen sind die Türöffner für Handel und Industrie. Die »Freundschaft« wird als »Bestechungsmittel« eingesetzt, die Bekanntschaft zur Freundschaft ausgebaut. Vorsichtig dosierte Zuwendungen wie Einladungen und Bewirtungen, Geburtstags- und Festtagsgratulationen, die preisgünstige Beschaffung vor Bedarfsgütern, ein Blumenstrauß, ein kleines Werbegeschenk, drei kleine Flaschen Piccolo, ein Delikateßkorb, die Kiste Wein, der Leihwagen oder der gemeinsame Nachtbummel einschl. Damenbegleitung, die Beschaffung einer Wohnung oder eines Grundstücks sind die Stufen der Entwicklung. Es wird eine Atmosphäre geschaffen, die es möglicherweise dem Beamten zunächst gar nicht bewußt werden läßt, daß er sich in den Griff des Lobbyisten begeben hat. Hat der Beamte aber die erste nicht mehr sozialadäquate Zuwendung angenommen, rutscht er zumeist auch weiter ab bis zur Annahme eines Darlehns, einer massiven Geldzuwendung und eines festen Honorarsatzes für jeden Bescheid usw.

Analysiert der Dogmatiker diese geradezu typischen Verhaltensweisen dieser Kriminellen, dann kommt er zwangsläufig zu dem Schluß, daß die »Freundschaft« als solche keinen Vorteil für den Beamten i. S. des § 333 StGB darstellt. *Dahs* meint hierzu bedauernd, daß die kriminalpolitisch vielleicht wünschenswerte Erfassung eines derartigen Sachverhalts bezüglich der notwendigen Feststellungen eines Äquivalenzverhältnisses zwischen Zuwendung und Amtshandlung erheblichen dogmatischen Schwierigkeiten begegne<sup>12)</sup>. Auch die Testfälle des Lobbyisten bis zum großen Coup einer massiven Zuwendung sind für den Dogmatiker nur straflose Vorbereitungshandlungen<sup>13)</sup>.

Die Idee des Jahrhunderts hatte ein Lobbyist mit der Gründung eines sog. Wirtschaftspolitischen Clubs e. V., »bestimmt für maßgebliche Persönlichkeiten der Wirtschaft, leitende Beamte der Bundesministerien und zum Aufbau der Bundeswehr berufene Offiziere, um im Rahmen ihres gesellschaftlichen Zusammenschlusses . . . ein sachverständiges Forum zu schaffen, vor dem die Fragen des deutschen Wiederaufbaus . . . erörtert werden könnten«.

Der Vereinsgründer betätigte sich nicht ohne Folgen für den Lobbyisten. Er wurde gutverdienender »Repräsentant beim Bund« für eine Reihe renommierter Firmen. Innerhalb kurzer Zeit verdiente er ohne besondere Sachkenntnis lediglich als Türöffner mehr als 1000000,- DM an Provisionen aus Lieferungen an die Bundeswehr. Mit Recht wurde wohl die Frage gestellt, wofür kann ein Mann, der Essig, Gamaschen, Reinigungsöle, Benzinkanister, Schrauben, Wachstuche, Kunststoff-

<sup>12)</sup> Dahs: a.a.O. S. 180.

<sup>13)</sup> Dahs: a.a.O. S. 181.

folien, Schweißgeräte, Holz, Stahlmöbel, Kraftfahrzeuge und Panzerketten gegenüber dem Bund vertritt, Fachmann sein. Doch nur für Beziehungen zur Bundeswehr.

Ein Vergleich der Clubmitgliederliste aus dem Bereich der Bundeswehr mit ihren dienstlichen Beziehungen zum »Repräsentanten« oder zu dessen Firmen macht offenbar, daß der Club, der nur ausgewählte Mitglieder aufnimmt, bei der Aufnahme so vorsichtig war, daß der Clubgründer, der bis 1952 kaum Angehörige des damaligen Amtes Blank kannte, dort die für sein Geschäft bedeutsamen Referenten des Verteidigungsministeriums und des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung kontaktieren konnte. Die im Clubrahmen zelebrierte Kontaktpflege bei zweifellos echter Gutgläubigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder konnte von dem Gründer so gestaltet werden, daß die Clubfreundschaft den Deckmantel für seine wirtschaftlichen Intentionen abgeben konnte. Ein pensionierter französischer General, der als Firmenrepräsentant tätig war, schrieb dem Gründer u. a.:

»... Ich habe auch den weitreichenden Einfluß organisierter Beziehungen, die Sie mit viel Klugheit innerhalb Ihres Clubs herzustellen vermochten, besonders würdigen können....«

Angesichts der im Club begründeten Freundschaften fiel es dem Lobbyisten auch nicht schwer, kleinere Geschenke an verschiedene Offiziere und Beamte – maximal eine Kiste Wein jährlich – als Freundschaftsgeschenk unter Clubmitgliedern zu verteilen.

Was sagt der Dogmatiker zu einem derartigen Fall? Unmittelbar wirksamstes Mittel der Beeinflussung ist die Freundschaft, zu deren Bildung die Clubmitgliedschaft und die Zuwendungen als Medien verwandt worden sind. Da die Freundschaft als solche keinen Vorteil für den Beamten darstellt, entfällt eine Strafbarkeit<sup>14)</sup>.

Wie sehr jedoch die Industrie in der Vorstellung lebt, daß sie eines Kontaktpflegers bedürfe, um öffentliche Aufträge zu erhalten, bestätigt folgende am 5. November 1960 in der »Frankfurter Allgemeinen« erschienene Anzeige:

»Modernst eingerichtete Kleiderfabrik sucht einen versierten Sachbearbeiter für Wehrmatsaufträge (zur freien Mitarbeit auf Provisionsbasis). Herren, die in der Lage sind, derartige Aufträge zu vermitteln und Kontakte dieser Art bestens zu pflegen, werden gebeten, sich zu wenden unter UM 15468. ....«

Wird bereits durch diese Beispiele klar, mit welchen Aufklärungsschwierigkeiten die Strafverfolgungsbehörden täglich zu kämpfen haben, so möchte ich mit einem anderen Beispiel darlegen, wie sehr schwere Korruption auf seiten der Bestechung echte Generalstabsarbeit ist:

Vor etwa 10 Jahren kam der Firmeninhaber X, der in seinem Betrieb etwa 10 bis 20 Arbeiter beschäftigte und Waffeisen, Bügeleisen sowie Dekorationsteile herstellte, auf den Gedanken, Panzerketten herzustellen. Er hatte erkannt, daß eine moderne Armee jährlich Panzerketten im Werte von ca. 50 Mio DM verschleißt. Seine Versuche, von den Besatzungsmächten Kettenaufträge zu erhalten, schlugen zunächst fehl. Erst mit Hilfe eines angeblich kubanischen Staatsbürgers konnte die Tür zum Kommandeur einer belgischen Vergabestelle geöffnet werden. Der Firmeninhaber X begann seine Beziehungen zu dem Kommandeur damit, daß er ihm zur Betreuung armer Waisenkinder einen LKW mit Spielsachen und der Ehefrau des Kommandeurs in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des örtlichen belgischen Roten Kreuzes einen Betrag von 5000,- DM stiftete – eine Zuwendung, die ihn in die Lage versetzte, den Betrag steuerlich abzusetzen. Die Stiftung erreichte indessen das Rote Kreuz nie.

Als die belgische Behörde inzwischen einen Auftrag über 42500 Kettenglieder ausschrieb, ließ der Firmeninhaber X über seine Vermittler das Kettenglied, den Shoe, zum Preise von 85,- DM, weit unter seinen Gestehungskosten anbieten. Der kubanische Staatsangehörige verstand es, den ihm ergebenden Verwaltungsoffizieren klarzumachen, daß das Angebot von den aus zwei Teilen bestehenden Shoes nur einen Teil, sozusagen einen Halbschuh betreffe. Dies sahen die Offiziere ein. Sie erhöhten den Auftrag um 100% auf 85000 »Halbschuhe« und erklärten sich damit einverstanden, dem Firmeninhaber X den Auftrag zu erteilen. Dieser jedoch fand die Halbschuhmethode zu riskant. Über die ihm inzwischen näher bekannt gewordenen technischen Offiziere der Belgier, deren Sehnsüchte nach einem Fernsehgerät und einer Musiktruhe er gestillt hatte, gelang es ihm mit Hilfe eines Drehs, einige »Verbesserungen« an den Kettengliedern anzubringen, deren objektiver Wert pro Glied 5,- bis 10,- DM betrug. Das reichte für die Techniker und Ver-

<sup>14)</sup> Dahs: a.a.O. S. 177 ff.

waltungsoffiziere aus, um den Stückpreis von 85,- DM auf 172,- DM zu erhöhen. Neben diesen Aufwendungen von 5,- bis 10,- DM pro Kettenglied hatte der Firmeninhaber X noch weitere Beträge aufzubringen, nämlich je 40 000,- DM für die beiden technischen Offiziere und 960 000,- DM für den kubanischen Staatsangehörigen, womit zugleich auch dessen Aufwendungen für die Verwaltungsoffiziere abgegolten waren. Diesen Kosten von ca. 1 000 000,- DM stand ein Schaden für die Bundeskasse, die das Ganze als Besatzungskosten zu bezahlen hatte, von fast 7 Mio DM (85 000 mal 80) gegenüber.

Eine Prüfungskommission des Bundesrechnungshofes fand nichts Auffälliges.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten gelang es dem Firmeninhaber X, auch die ersten Bundeswehraufträge auf Lieferung von Panzerketten zu erhalten. Um im Geschäft zu bleiben und vorzeitig über die Bedarfsanforderungen, die für seine Produktionsplanungen von ausschlaggebender Bedeutung waren, informiert zu werden, wandte der Firmeninhaber X einem für die Zusammenstellung der Bedarfsanforderungen zuständigen Major, der zugleich die Lieferfirma vorschlagen konnte, Geldbeträge in Höhe von 23 000,- DM zu. Die Bestechungssumme wurde als Entgelt für die Beratung des Staboffiziers auf dem Gebiet der Oberflächenbehandlung von Metallen kaschiert.

Als im Jahre 1958 größere Lieferungsufträge zu erwarten standen und damit gerechnet werden konnte, daß die Panzererprobungsstelle in N. mit der Prüfung von Ketten des Fabrikanten X betraut würde, sah sich der Firmeninhaber X veranlaßt, nicht nur auf die Qualität seiner Erzeugnisse zu vertrauen, sondern bei der Erprobungsstelle einen Techniker ausfindig zu machen, der günstige Prüfberichte erstellte. Dieser Mann war bald gefunden. Er erhielt von dem Fabrikanten X 17 000,- DM. Auch hier wurden die Zuwendungen als Entgelt für Verbesserungsvorschläge und die Überlassung von Patenten getarnt.

Damit waren noch nicht alle Gefahrenquellen für eine Ausschaltung der Firma bei den zu erwartenden Großaufträgen beseitigt. Ein Güteprüfer der Wehrbereichsverwaltung erhielt einen Ersatzmotor für seinen PKW und ein Ladenregal für den Laden seiner Braut, ein Preisprüfer wurde mit einem Garagentor bedacht.

Dem Firmeninhaber X war jedoch klar, daß seine Ketten noch einige Fehler hatten und daß er die von ihm eroberte Monopolstellung nur halten konnte, wenn die Truppe möglichst wenig Schadensfälle melden würde. Auch diese Aufgabe wurde gelöst: Angestellte der Firma X stellten Ausbildungsmaterial, Vorträge und Farbdias zusammen und suchten als »Betreuer« die ahnungslosen Offiziere der mit Ketten der Firma X ausgestatteten Truppenteile auf. Dort wurden Vorträge über die Kette gehalten. Die Truppe lernte etwas aus der Praxis des Lieferanten und der Lieferant umgekehrt etwas von den Schwierigkeiten, die bei der Truppe mit seinen Ketten auftraten.

Der Hauptzweck dieser Art »Truppenbetreuung« war indessen sicherzustellen, daß der maßgebliche Truppenoffizier bei Schadensfällen per R-Gespräch die Firma X anrief und von Meldungen absah. Die Sache klappte. Während beim Truppenamt und beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung keine Schadensmeldungen über die Kette der Firma X eingingen, ersetzte die Firma auf dem kleinen Dienstweg schadhafte Ketten im Werte von 68 000,- DM, ohne die Frage zu prüfen, ob ein Fabrikationsfehler oder ein Fehler der Truppe vorlag. Die Truppe freute sich über den überflüssig gewordenen Papierkrieg, das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung über die erstklassigen Ketten. Nach dieser Aktion schien das Panzerkettenmonopol der Firma X endgültig gesichert. Der Abschluß des von der Firma X sehnsüchtig erwarteten Rahmenvertrages mit dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung stand unmittelbar bevor, als ein Referent des Bundesverteidigungsministeriums aus logistischen und wirtschaftlichen Erwägungen den Abschluß dieses Vertrages mit dem Hinweis verhinderte, daß er mehrere Firmen an der Hand habe, die in wenigen Monaten gleichfalls in der Lage seien, Panzerketten herzustellen. Für die Firma X galt es nunmehr, diesen unbequemen Referenten umzustimmen. Dies geschah auf folgende Art und Weise:

Der Firmeninhaber X schob dem unbequemen Referenten bei einer Besprechung eine bereits in seinem Betrieb bis in alle Einzelheiten entwickelte Erfindung zu, welche die bedeutsame Eigenschaft besaß, nur in Verbindung mit der Kette der Firma X verwertbar zu sein. Die Firma X brauchte in die Patentanmeldung, die in ihrem Konstruktionsbüro schon vor der Erfindersternstunde des Referenten vorlag, vor Absendung an das Bundespatentamt nur noch den Namen des Referenten als Erfinder einzusetzen. Der vom Wert seiner Erfindung überzeugte Referent lehnte die ihm vom Bundesverteidigungsministerium (Patentreferat) angebotene Erfindervergütung von 120 000,- DM ab.

Der Erfolg dieser in ihrer Art einmaligen Bestechung – der Dienstherr des bestochenen Beamten zahlt selbst die Bestechungssumme – blieb nicht aus. Einige Monate nach seiner Erfindung ordnete der Referent an, daß nur noch Ketten mit der durch sein Patent verbesserten Kette beschafft werden dürften.

Das Gesamtbild dieses Falles von Weiße-Kragen-Kriminalität rundet sich aber erst ab, wenn man die weitere Behandlung der an den kubanischen Staatsangehörigen zu zahlenden 960 000,- DM durch den Firmeninhaber X in Betracht zieht. Der kubanische Vermittler des Belgierauftrages wünschte aus steuerlichen Gründen die Zahlung der Vermittlungs- und Bestechungsgebühren in monatlichen Raten. Ein namhafter Industrieller wurde als Mittler eingeschaltet. Er schloß mit dem Firmeninhaber X aus Tarnungsgründen einen sog. Beratervertrag mit monatlichen Zahlungen in Höhe von 15 000,- DM, die an den kubanischen Staatsangehörigen abgeführt wurden. Als nun die ersten Bundeswehraufträge an die Firma X zum Selbstkostenpreis erteilt wurden, buchte der Firmeninhaber X aus dem Beratervertrag monatlich 15 000,- DM ohne Beanstandungen des Preisprüfers über Gemeinkosten zu Lasten der Bundeswehr insgesamt 385 000,- DM. Auf diesem Wege hatte er erreicht, daß die Bundeswehr zunächst teilweise bei den ihr gelieferten Panzerketten die den Belgiern zugewandten Bestechungsgelder und Vermittlungsgebühren für den kubanischen Staatsangehörigen bezahlte.

Angesichts dieser Praktiken darf es nicht verwundern, daß die Bundeswehr im Rahmen der ersten Bundeswehraufträge auch die Betriebskosten für etwa 10 Volkswagen tragen mußte, die der fromme Firmeninhaber X einer von ihm geförderten religiösen Sekte zur Verfügung gestellt hatte.

Der Glaube des Firmeninhabers X an die Macht der Korruption ging schließlich so weit, daß er nach Abschluß der ersten gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren (als ihm wegen seiner Geschäftspraktiken bedeutet wurde, die Bundeswehr könne mit ihm nicht mehr verhandeln) einen wildfremden kaufmännischen Direktor anheuerte, nur weil dieser ihm gegenüber wahrheitswidrig hatte durchblicken lassen, er sei der Onkel der Ehefrau eines Ministers.

\* \* \*

Die Formen der schweren Korruption sind – wie eben dargestellt – unserem modernen Zeitalter und unserer modernen Wettbewerbsgesellschaft angepaßt. Sie fordern auf seiten der Bestechung Generalstabsarbeit. Mit welchen Mitteln bekämpft nun der soziale Rechtsstaat seine Verfallserscheinungen?

In einem Fall schwerer Korruption – Schadenshöhe 10 Mio DM – wurden zur Aufklärung 3 Staatsanwälte eingesetzt. Nach langwierigen Verhandlungen fand sich das Landeskriminalamt bereit, die geballte Großmacht von zwei Kriminalbeamten abzustellen. Am Ermittlungsort fehlte eine Schreibkraft, die anderen Schreibkräfte waren auf »Schleichwegen« beschafft worden. Die Kriminalbeamten lehnten unter Hinweis auf zweckfremde Tätigkeit ihren zusätzlichen Einsatz als Aushilfsschreibkraft ab. Der Oberstaatsanwalt am Ermittlungsort sah sich außerstande, eine Sekretärin für mehrere Tage abzustellen. Er wandte sich an den Generalstaatsanwalt, ohne dort unmittelbar Hilfe zu finden. Dieser setzte sich mit dem Justizminister in Verbindung, der sich seinerseits mit dem Finanzminister ins Benehmen setzte. Der Finanzminister ließ schließlich die Finanzkommission zusammentreten, die endlich beschloß, eine zusätzliche Planstelle zu bewilligen. Dies geschah jedoch nicht von heute auf morgen.

Als sich im Zuge des gleichen Ermittlungsverfahrens die Notwendigkeit ergab, von dieser Stadt aus eine etwa 100 km entfernt gelegene Produktionsstätte in die Ermittlungen mit einzubeziehen, wurde ein zusätzlicher PKW benötigt. Das Landeskriminalamt, das die zwei Kriminalbeamten gestellt hatte, lehnte aus haushaltsrechtlichen Gründen die Gestellung des zweiten PKW ab. Der um Hilfe angegangene Kriminaldirektor wies darauf hin, daß er lediglich einen PKW für Stadtfahrten zur Verfügung stellen und allenfalls dann aushelfen könne, wenn es sich um eine Verfolgung auf frischer Tat handele. Da dies nicht der Fall war, unterblieb die Gestellung des PKW. Die Kriminalbeamten fuhren mit einem Bummelzug, der auf dieser Strecke täglich zweimal verkehrte und ca. 3 Stunden benötigte. Das bedeutete täglich 6 Stunden Fahrzeit.

Ein Staatsanwalt fuhr während einer Dienstreise mit seinem privateigenen PKW im dichten Nebel – die Vernehmungen hatten bis in die Nacht gedauert – auf einen PKW auf. Der Sachschaden

betrug 500,- DM. Das zuständige Justizministerium lehnte eine Schadensbeteiligung ab. Der Beamte klagt z. Z. vor dem Verwaltungsgericht.

Ein anderer Staatsanwalt fuhr mit seinem privateigenen PKW, weil die Behörde nur einen Dienstwagen besitzt, der anderweitig eingesetzt ist, innerhalb eines halben Jahres eine Fahrtstrecke von 40000 km auf Dienstreisen bei einem Km-Geld von -,16 DM. Er lehnte schließlich die weitere Gestellung seines PKW für Dienstfahrten ab.

Da es sich bei diesen Beispielen nicht um Einzelfälle handelt, darf festgestellt werden:

- Kriminalpolizei und Strafverfolgungsbehörden haben nicht die einfachsten technischen Hilfsmittel, um selbst in Fällen schwerer Korruption ihre Ermittlungen zügig gestalten zu können.
- Die Verwaltung steht den Belangen einer wirksamen Bekämpfung von Korruptionsfällen völlig verständnislos gegenüber und ist nicht bereit, zu helfen.

Dies hat notwendigerweise zur Folge, daß die besten Ermittlungsbeamten resignieren.

Der moderne Rechtsstaat findet Zeit, in Gesetzgebung und Rechtsprechung die Rechtsstellung des Individuums unter fast unerträglicher Hintanstellung der Belange der Allgemeinheit auszubauen. Er ist aber offensichtlich nicht in der Lage, die modernen Verbrechensmethoden des Individuums mit entsprechenden, der Zeit angepaßten Mitteln wirksam zu bekämpfen. Im Gegenteil, es wird alles getan, um den dienstlichen Elan abzdrosseln.

Es sind daher auch keine Phrasen, wenn immer wieder gesagt wird, im Zeitalter von Automobil und Flugzeug fahre die Justiz immer noch in ihrer alten Postkutsche. Delikte des 20. Jahrhunderts werden mit Methoden des 18. Jahrhunderts zu bekämpfen versucht<sup>15)</sup>.

\* \* \*

Die Frage nach den Ursachen der Korruption läßt sich ohne Gesamtübersicht nur schwer beantworten.

Bei etwa 100 von der Staatsanwaltschaft in Koblenz seit 1957 ermittelten Fällen einfacher und schwerer Bestechlichkeit lag in keinem Fall unverschuldete oder verschuldete Notlage vor. Das gleiche gilt von etwa 30 Fällen der Bestechung.

Die Notlage als kriminogener Faktor scheidet somit hier aus. In allen Fällen der Bestechlichkeit waren Gewinnsucht, Sozialprestige und Geltungsbedürfnis die beherrschenden Motive, in den Fällen der Bestechung die Gewinnsucht.

\* \* \*

Mein Herr Vorredner hat in seinem Vortrag u. a. ausgeführt:

»... Der Wirtschaftskriminelle der Gegenwart ist ein voll anerkanntes Glied der gegenwärtigen Gesellschaft, die ihn, falls er das Pech gehabt hat, von der Kriminaljustiz überführt und verurteilt zu werden, nach beendeter Strafverbüßung mit offenen Armen wieder in ihren Reihen aufnimmt. ...«

Hierzu drei Fälle, die vielleicht ein wenig nachdenklich stimmen könnten:

1. Am 13. November 1961 wurde ein Ministerialrat wegen Betruges und passiver Bestechung zu zwei Geldstrafen von insgesamt 100,- DM ersatzweise zwei Tagen Gefängnis und zu einer Gesamtgefängnisstrafe von sieben Wochen mit Strafaussetzung zur Bewährung auf die Dauer von drei Jahren rechtskräftig verurteilt. Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:  
Der Beamte hatte auf Einladung mehrerer Firmen, die an Aufträgen interessiert waren, Reisen – zum Teil mit seiner Ehefrau – unternommen. Obgleich diese Reisen von den Firmen samt Unterkunft und Bewirtung voll bezahlt worden waren und obgleich ihm in einem Fall sogar ein Taschengeld zugewandt worden war, hatte er diese Reisen als Dienstreisen liquidiert. Der Wert der Bestechungszuwendungen betrug ca. 1500,- DM.
2. Am 7. November 1961 wurde ein Regierungsdirektor der gleichen Behörde wegen einfacher passiver Bestechung in acht Fällen rechtskräftig zu einer Geldstrafe von insgesamt 1600,- DM verurteilt. Er hatte Zuwendungen im Werte von ca. 600,- DM erhalten.

<sup>15)</sup> Reiwald: Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Zürich 1948, S. 186.

3. Vor einigen Tagen wurde der Sachbearbeiter eines Entschädigungsamtes von der Strafkammer des Landgerichts in Koblenz als Ermessensbeamter, ohne daß konkrete Pflichtwidrigkeiten vorlagen, wegen schwerer Bestechlichkeit rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Der Wert der Bestechungszuwendungen betrug ca. 1300,- DM. Bei Aufdeckung seiner Verfehlungen war der Sachbearbeiter von seiner Behörde fristlos entlassen worden.

Vor einigen Wochen entnahm ich der Zeitung, daß der oben erwähnte Ministerialrat vor Ablauf seiner Bewährungsfrist zum Präsidenten einer zentralen Landesverwaltungsbehörde und der Regierungsdirektor zum Ministerialrat befördert worden sind.

# Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr und seine Bedeutung für die Aufklärung von Wirtschaftsstrafsachen

Staatsanwalt G. Habenicht, Oldenburg (Old.)

## I.

Gegenstand der seit 1960 in Vorbereitung befindlichen sog. kleinen Strafprozeßreform<sup>1)</sup> ist u. a. eine Neuordnung des Rechtes der Untersuchungshaft. Dabei stehen die Haftgründe im Vordergrund der Diskussion. Während die Bedeutung des Haftgrundes der Fluchtgefahr allgemein anerkannt ist, wird teilweise die Forderung erhoben, den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr zu beseitigen oder jedenfalls durch eine gesetzliche Neufassung seinen Anwendungsbereich einzuschränken. Zwei weitere Haftgründe, die dem geltenden Recht fremd sind und auch im Regierungsentwurf nicht vorgesehen waren, sind im Laufe der gesetzgeberischen Beratungen in die Diskussion einbezogen und sogar vom Rechtsausschuß des Bundestages beschlossen worden: der absolute Haftgrund des besonders schweren Verbrechen und der Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsverbrechen<sup>2)</sup>.

Für Wirtschaftsstrafsachen, denen diese Arbeitstagung gewidmet ist, müssen die beiden neuen Haftgründe wegen ihrer Beschränkung auf bestimmte Verbrechen von vornherein außer Betracht bleiben. Der Haftgrund der Fluchtgefahr spielt zwar vielfach in Wirtschaftsstrafsachen eine Rolle. Es ist jedoch entbehrlich, auf ihn näher einzugehen, weil seine Beibehaltung nicht streitig ist. Demgegenüber ist der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr durch heftige Kritik in ein Zwielicht geraten. Im folgenden will ich auf die gegen ihn erhobenen Einwände eingehen und – unter Berücksichtigung der Reformbestrebungen – insbesondere seine Bedeutung für die Aufklärung von Wirtschaftsstrafsachen darzulegen suchen.

## II.

Zunächst sei eine *historische Reminiszenz* gestattet:

Die Handhabung der Untersuchungshaft, und zwar nicht nur beim Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, ist in Deutschland von jeher umstritten gewesen. Geradezu frappierend aktuell mutet es an, wenn Rosenberg in einem 1906 erschienenen Aufsatz ausführt:

»Zu den schwersten Vorwürfen, welche gegen unsere Rechtspflege erhoben werden, gehört der Vorwurf, daß die Gerichte mit der Verhängung der Untersuchungshaft Mißbrauch treiben. In der Tagespresse, in politischen Zeitschriften, in der juristischen Fachliteratur, in parlamentarischen Verhandlungen begegnen wir fortgesetzt der Behauptung, daß die Untersuchungshaft in zahlreichen Fällen verhängt wird, in welchen ihre Anwendung unnötig, unbillig, zweckwidrig oder gesetzwidrig ist<sup>3)</sup>.«

Stimmen aus der Anwaltschaft, die Rosenberg zitiert, behaupteten, daß die Untersuchungshaft »viel zu häufig«, »viel zu leicht«, »unglaublich leichtfertig«<sup>4)</sup> verhängt werde, und im Reichstag wurde das Vorgehen von »jungen schneidigen Assessoren«<sup>5)</sup> gerügt. Peterson<sup>6)</sup> bezeichnete die

<sup>1)</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 2037 vom 17. August 1960 und IV/178 vom 7. Februar 1962.

<sup>2)</sup> Beschlüsse des Rechtsausschusses des Bundestages, Drucksache IV/1020 vom 1. März 1963, § 112 Abs. 3 und 4 Entw. StPO.

<sup>3)</sup> Rosenberg, Die Reform der Untersuchungshaft, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 26, S. 339.

<sup>4)</sup> Rosenberg, a. a. O., S. 343.

<sup>5)</sup> Lenzmann in der Reichstagsitzung vom 18. Januar 1895, zit. nach Rosenberg a. a. O. S. 342.

<sup>6)</sup> Peterson, Die gesetzlichen Präklusivfristen der Haft im Vorermittlungsverfahren nach der deutschen StPO, GoldtArch, Bd. 30, S. 322 ff. (339).

Untersuchungshaft als den »wundesten Punkt in dem organischen Bau des Strafprozesses«, und Heinemann<sup>7)</sup> sprach davon, daß die Regelung der Untersuchungshaft »das trübste Kapitel der deutschen Strafrechtspflege« sei.

Nach dem 1. Weltkrieg erhielt die Kritik an der Haftpraxis neue Nahrung durch den Fall des Reichsministers Höfle, der in der Untersuchungshaft starb<sup>8)</sup>. Dieses Vorkommnis führte aufgrund einer Initiative des Reichstags zu der Novelle vom 27. Dezember 1926 mit dem jetzt noch geltenden komplizierten System von Haftbeschwerden und Haftprüfungen<sup>9)</sup>. Obwohl der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr stets besondere Zielscheibe von Angriffen gewesen war und nach dem Entwurf von 1920 drastisch eingeschränkt werden sollte<sup>10)</sup>, wurde er durch die Novelle vom 27. Dezember 1926 nicht berührt. Auch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950, das den 1935 eingeführten Haftgrund der Wiederholungsgefahr wieder beseitigte, brachte keinen gesetzgeberischen Eingriff in den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, sondern stellte nur klar, daß es sich bei den Tatsachen, aus denen die Verdunkelungsgefahr im Einzelfall gefolgert wird, um »bestimmte« Tatsachen zu handeln hat<sup>11)</sup>.

Seit 1959 ist besonders aus Kreisen der Anwaltschaft eine neue Welle von Vorwürfen in Bewegung gebracht worden, die sich vor allem gegen den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr richten. Den Auftakt hierzu gaben Aufsätze von Schmidt-Leichner<sup>12)</sup> und Dahs<sup>13)</sup>. Beide Autoren fordern die ersatzlose Streichung dieses Haftgrundes und sehen sich in ihrer Forderung durch den Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt<sup>14)</sup>. Aufsehenerregende Verfahren wie z. B. die Fälle Kilb und Stalman, in denen es zwar zu Verhaftungen, aber nicht zur Anklageerhebung bzw. Eröffnung des Hauptverfahrens kam, waren geeignet, in den Augen der Öffentlichkeit die von Fachseite kommende Kritik zu unterstreichen. So wird nun in der Presse fortgesetzt der Ruf nach einer verstärkten Stellung des Angeklagten und seines Verteidigers erhoben<sup>15)</sup>, und man fordert unter Hinweis auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtskonvention, daß diese Reform beim Recht der Untersuchungshaft einzusetzen habe<sup>16)</sup>.

Der Rückgriff auf das Prinzip des demokratischen Rechtsstaats bringt ein weltanschauliches Element in die Diskussion, ohne daß dadurch die entscheidende Frage, ob nämlich die Beseitigung oder Einengung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr kriminalpolitisch vertretbar ist, wesentlich gefördert wird. Kohlrausch<sup>17)</sup> bedauerte schon 1925 bei einer Auseinandersetzung über die Untersuchungshaft die Heraufbeschwörung von Weltanschauungen und die damit verbundene Gereiztheit der streitenden Parteien, die er berufsständisch aufmarschiert zu sehen glaubte. Ein eindringliches Bild dieser auch heute tiefgreifenden Meinungsverschiedenheit vermitteln z. B. einige der 1961 im Bundeskriminalamt unter dem Stichwort »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform« gehaltenen Vorträge. Besonders aufschlußreich sind insoweit die Ausführungen der von der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Richterbund und dem Bundeskriminalamt gestellten Sachverständigen, die der Rechtsausschuß des Bundestages im Frühjahr 1962 bei den gesetzgeberischen Beratungen hörte<sup>18)</sup>. »Während die eine Seite ungeduldig auf Reform drängt, beklagt die andere, daß die Grundlage für eine Verfahrensänderung das Mißtrauen gegen den Richter geworden ist<sup>19)</sup>.«

7) Heinemann, Die rechtliche Stellung des Angeklagten, Berlin 1906, S. 21.

8) Klefisch, Zur Untersuchungshaft, JW 1925/1449; Alsberg, Die Untersuchungshaft, JW 1925/1433.

9) Hartung, Das Recht der Untersuchungshaft nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1926, Berlin 1927.

10) Wortlaut des § 120 StPO nach dem Entwurf 1920:

Die Untersuchungshaft darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und

1. . . . .

2. feststeht, daß er es unternommen hat, Spuren der Tat zu verwischen oder Zeugen oder Mitschuldige zu beeinflussen, und hierdurch die Gefahr begründet ist, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

11) Seibert, Der Haftbefehl, NJW 1950/773; schon Glaser, Handbuch des Strafprozesses, 1885, Bd. 2 S. 300 hatte darauf hingewiesen, daß der Haftgrund nicht in der »stets bestehenden abstrakten Möglichkeit, sondern in den konkreten Verhältnissen des vorliegenden Falles gefunden werden darf.«

12) Schmidt-Leichner, Haftbefehl und Regreß, NJW 1959/841; ders., Untersuchungshaft und kleine Strafprozeßreform, NJW 1961/337; ders., Die Stellung des Beschuldigten und des Verteidigers im künftigen Strafprozeß, in »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform«, herausgegeben vom Bundeskriminalamt 1961, S. 231 ff.

13) Dahs, Recht und Unrecht der Untersuchungshaft, NJW 1959/505; als Sachverständiger der Bundesrechtsanwaltskammer in der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 17. Mai 1962, Protokolle 25/48.

14) Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer vom Dezember 1960.

15) z. B. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Januar 1963 mit dem Auszug aus dem Sonntagsblatt »Fairneß vor Gericht« und FAZ vom 25. Februar 1963 mit dem Auszug aus den Stuttgarter Nachrichten »Für den Angeklagten.«

16) Schmidt-Leichner, NJW 1961/337.

17) Kohlrausch, Zur Untersuchungshaft, JW 1925/1440.

18) Sitzungen des Rechtsausschusses des Bundestages vom 10. und 17. Mai 1962, Protokolle der 23. und 25. Sitzung.

19) Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den Beschlüssen des Rechtsausschusses des Bundestages, Stand: 6. März 1963.

### III.

Bei der Beurteilung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr sind weltanschaulich akzentuierte Argumente fehl am Platz, weil dieser Haftgrund in der geltenden Fassung weder einem rechtsstaatlichen Prinzip widerspricht noch durch die Menschenrechtskonvention<sup>20)</sup> verboten ist. Prüft man die von den Kritikern<sup>21)</sup> erwähnten Fälle, in denen Beispiele für grenzenlosen »Mißbrauch«<sup>22)</sup> mit der Verdunkelungshaft gesehen werden, so ergibt sich, daß es sich dabei ausnahmslos um fehlerhafte Anwendung des geltenden Rechts in der Praxis handelt. Daß die Verdunkelungsgefahr nicht mit dem Bestreiten der Tat, dem Widerruf eines Geständnisses oder den noch andauernden Ermittlungen begründet werden kann, ist allgemein anerkannt. Aus derartigen Fehlern wird aber gerade die Regreßpflicht abgeleitet<sup>23)</sup>. Es ist inkonsequent und muß darum gesetzgeberisch zu einem fragwürdigen Ansatzpunkt führen, wenn aus Anlaß der fehlerhaften Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung in einzelnen Fällen die generelle Forderung nach ihrer Beschränkung oder Beseitigung erhoben wird. Fehler der Praxis müssen durch diese selbst bewältigt werden, andernfalls werden »Auslegungsfragen zu Gesetzgebungsproblemen ausgeweitet«<sup>24)</sup>.

1. Die Fälle fehlerhafter Haftpraxis dienen als Begründung für die Behauptung, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr sei nicht judikabel<sup>25)</sup>. Es ist ironisch von einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gesprochen werden, wonach Verdunkelungshaft zulässig sei, wenn wahrscheinlich Tatsachen vorlägen, aus denen geschlossen werden könne, daß der wahrscheinliche Täter wahrscheinlich Verdunkelungshandlungen begehen werde<sup>26)</sup>. Hierbei wird leider die prozessuale Selbstverständlichkeit verdrängt, daß im Ermittlungsverfahren prinzipiell nichts feststeht und daß der Beschuldigte auch bei sehr schwerer Belastung bis zum rechtskräftigen Urteil eben nur als wahrscheinlicher Täter und die ihn belastenden Umstände nur als wahrscheinliche Tatsachen gelten. Im Ermittlungsverfahren gibt es prozessual keine Gewißheit, sondern nur den Verdacht, d. h. die Vorstellung von einem wahrscheinlichen, durch die Ermittlungen noch zu klärenden Sachverhalt.

Wenn gesagt wird, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr sei nicht judikabel, weil er weitgehend im Ermessen des Richters stehe, so trifft dieser Einwand in gleicher Weise den Haftgrund der Fluchtgefahr. Wie läßt es sich logisch erfassen, ob jemand die Flucht ergreifen wird? Ich glaube – und ich werde dies später mit Beispielen aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zu belegen versuchen –, daß sich der auf bestimmte Tatsachen gestützte Schluß, jemand werde Verdunkelungshandlungen begehen, u. U. überzeugender ziehen läßt als der Schluß, jemand werde fliehen. Bei seiner Anhörung als Sachverständiger durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages begründete Dahs seine Ablehnung der Verdunkelungshaft auch damit, daß dieser Haftgrund in großen Fällen wegen des zugleich vorliegenden Fluchtverdachts entbehrlich sei. Hierzu führte er aus, daß aus der Größe des zu untersuchenden Delikts und der Höhe der zu erwartenden Strafe die Fluchtgefahr »ohne besondere Mühe wird abgeleitet werden können«<sup>27)</sup>. Diesen Ausführungen ist grundsätzlich zuzustimmen. Nur ist darauf hinzuweisen, daß sich die »Wahrscheinlichkeitsrechnung«, wonach der wahrscheinliche Täter wegen einer wahrscheinlichen Tat wahrscheinlich schwer bestraft werde, wohl nicht wesentlich von derjenigen unterscheidet, die beim Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ironisiert wurde.

Die Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr unterscheiden sich allerdings insoweit erheblich, als die Gefahr der Verdunkelung um so geringer ist, je eindeutiger die Beweise liegen. Infolgedessen pflegt sie mit fortschreitenden Ermittlungen abzunehmen. Demgegenüber verhält es sich mit der Fluchtgefahr umgekehrt: hier ist bei schweren Verfehlungen die Gefahr der Flucht um so höher zu veranschlagen, je klarer die Beweislage ist, da die Verteidigungschance des Beschuldigten entsprechend geringer wird.

Daß der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr dahin tendiert, vorzugsweise in einem sehr frühen Stadium der Ermittlungen angewandt zu werden, bedingt eine für ihn spezifische Gefahr. Diese

<sup>20)</sup> Menschenrechtskonvention, BGBl. 1952 II 686.

<sup>21)</sup> Dahs, NJW 1959/505; Schmidt-Leichner, NJW 1959/841, 1961/337.

<sup>22)</sup> Schmidt-Leichner, NJW 1961/338.

<sup>23)</sup> Schmidt-Leichner, NJW 1959/841 ff.

<sup>24)</sup> Kohlrusch, a. a. O. S. 1440.

<sup>25)</sup> Schmidt-Leichner, NJW 1961/338.

<sup>26)</sup> Dahs, NJW 1959/509.

<sup>27)</sup> Dahs, 25. Sitzung des Rechtsausschusses vom 17. Mai 1962, Protokolle 25/50.

Gefahr beruht aber weniger auf der Möglichkeit einer irrigen Annahme der Verdunkelungsgefahr als darauf, daß der dringende Tatverdacht zu Unrecht bejaht wird. Eines scheint mir wichtig zu sein: Mißgriffe, die die Öffentlichkeit besonders bewegen, sind vor allem der irrtümlichen Bejahung des dringenden Tatverdachts zuzuschreiben<sup>28)</sup>. Bei der Prüfung des Tatverdachts muß selbstverständlich die allergrößte Vorsicht geübt werden. Fehler werden sich aber leider nie vollkommen ausmerzen lassen, da nun einmal der Irrtum mit menschlichem Handeln untrennbar verknüpft ist. Die Problematik wird zu sehr vereinfacht, wenn man erklärt, es könne auf dem Gebiete der Untersuchungshaft eher gerechtfertigt sein, in 10 Fällen eine berechnete Untersuchungshaft zu unterlassen, als in einem Fall gesetzwidrig die Untersuchungshaft zu verhängen<sup>29)</sup>. Abgesehen davon, daß niemand an die gesetzwidrige Anwendung der Untersuchungshaft denkt, ist es auch nicht möglich, das Problem auf ein Zahlenverhältnis zu reduzieren. Das genannte Zahlenverhältnis 1 : 10 reizt direkt zu der Frage, wie es sich denn mit einem Verhältnis 1 : 100 oder 1 : 1000 verhalte.

Zum völligen Bankrott der Strafrechtspflege aber müßte es führen, wenn mit der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung<sup>30)</sup>, auch im Ermittlungsverfahren den Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden, ernst gemacht würde. Diese Forderung ist ebensowenig durchführbar wie jene andere nach einer kontradiktorischen Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens. Man kann nicht kontradiktorisch ermitteln, sondern nur über stattgehabte Ermittlungen kontradiktorisch verhandeln<sup>31)</sup>. Ähnlich ist aber wegen des mehr oder weniger fragmentarischen Sachverhalts im Ermittlungsverfahren auch für den Grundsatz in dubio pro reo kein Raum<sup>32)</sup>. Erst wenn der Sachverhalt nach Möglichkeit aufgeklärt und alsdann über das Beweisergebnis zu befinden ist, erweist sich dieser Grundsatz als notwendiger und unverzichtbarer Riegel gegen den Justizirrtum. Im Ermittlungsverfahren würde er bei konsequenter Anwendung als Riegel gegen den Verdacht wirken und vorzeitig zum Abbruch der Ermittlungen zwingen.

Unbestreitbar steht dem Richter bei der Verhängung von Untersuchungshaft ein bedeutsamer Ermessensspielraum zu Gebote. Ich bin allerdings der Auffassung, daß dieser Spielraum nicht breiter ist als derjenige, der dem Richter beispielsweise bei der Strafzumessung oder bei der Verhängung von Maßregeln gegeben ist. Die Behauptung, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr sei nicht judikabel, kommt in fataler Weise dem positivistischen Streben des Gesetzgebers nach Berechenbarkeit der gesetzlich geregelten Sachverhalte entgegen<sup>33)</sup>. Zutreffend hat der Abgeordnete *Benda* im Rechtsausschuß des Bundestages darauf hingewiesen, daß es ein allgemeiner Zug unserer Gesetzgebung ist, aus Mißtrauen gegen diejenigen, die die Gesetze anzuwenden haben, immer perfektionistischer zu werden<sup>34)</sup>. Dieses Mißtrauen, das auch *Benda* für gerechtfertigt hält, konnte nicht deutlicher zum Ausdruck kommen als durch die Ausführungen der Abgeordneten *Jahn*<sup>35)</sup> und *Hoogen*<sup>36)</sup>, die unumwunden einräumten, daß die geltende Fassung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr bei korrekter Anwendung zur Verhinderung von Mißbräuchen ausreicht. Da auch von Anwaltsseite<sup>37)</sup> die gesetzliche Regelung als »gut und klar« anerkannt wird, erhellt, daß in Wirklichkeit die Beschneidung des richterlichen Ermessens im Haftrecht zur Diskussion steht.

2. Ein weiterer gegen die Verdunkelungshaft zielender Vorwurf wird auch heute noch daraus hergeleitet, daß sie ihre Wurzel im Inquisitionsprozeß hat und daher – wie man sagt – mit dem akkusatorischen Prinzip nicht vereinbar sei<sup>38)</sup>. Diese Kritik ist nicht neu. Schon Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte *Mittermaier* unter Bezugnahme darauf, daß die Verdunkelungshaft durch die ausdehnende Auslegung von Art. 11 der Carolina<sup>39)</sup> über die abgesonderte Verwahrung mehrerer Gefangener zur Verhinderung von Absprachen in den Inquisitionsprozeß gekommen ist, ihre

<sup>28)</sup> Baldus, 23. Sitzung des Rechtsausschusses vom 10. Mai 1962, Protokolle 23/56.

<sup>29)</sup> Dahs, NJW 1959/507; Roesen, NJW 1953/1733.

<sup>30)</sup> Dahs, NJW 1959/507.

<sup>31)</sup> Heinitz, Gedanken zur Strafprozeßreform, JR 1961, S. 241 (244).

<sup>32)</sup> Güde, 4. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 11. Januar 1962, Protokolle 4/6.

<sup>33)</sup> Kaufmann, Zur rechtsphilosophischen Situation der Gegenwart, JZ 1963/148.

<sup>34)</sup> Benda, 4. Sitzung des Rechtsausschusses vom 11. Januar 1962, Protokolle 4/23.

<sup>35)</sup> Jahn, 7. Sitzung des Rechtsausschusses vom 18. Januar 1962, Protokolle 7/8.

<sup>36)</sup> Hoogen, 8. Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. Januar 1962, Protokolle 8/19.

<sup>37)</sup> Roesen, NJW 1953/1753.

<sup>38)</sup> Dahs, NJW 1959/500.

<sup>39)</sup> Art. 11 S. 3 der Carolina lautet (zit. nach Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), herausgegeben von Radbruch im Verlag Reclam) »Unnd wann auch der gefangenen mer dann eyner ist, soll man sie, sovil gefenglicher behaltus halb sein mag, von eyinander theylen, damit sie sich onewarhäftiger sage mit eyinander nit vereynigen, oder wie sie ire thatt beschonen wollen underreden mögen.«

Beseitigung gefordert. Dabei vertrat er die Auffassung, daß dies im Hinblick auf die Abschaffung der sog. Ungehorsamsstrafen (wegen Verweigerung der Antwort und wegen Lügens) nur folgerichtig sei<sup>40)</sup> 41).

Sehr leidenschaftlich setzte sich auch der österreichische Rechtslehrer Zucker für die Abschaffung der Verdunkelungshaft ein, die er als Surrogat der Tortur bezeichnete. Zucker meinte, daß der »ergiebige Gebrauch«, der in der Praxis von der Verdunkelungshaft gemacht werde, auf Rechnung der inquisitorischen Suche nach Geständnissen zu setzen sei<sup>42)</sup>.

Bei den erwähnten historischen Stimmen fällt sogleich auf, daß die Kritik sich offenbar gegen eine aggressive und exzessive Handhabung der Verdunkelungshaft richtet. Welcher Mißbrauch in der 1. Hälfte des vorigen Jahrhunderts allgemein mit der Untersuchungshaft getrieben wurde, läßt eine französische Statistik ahnen, wonach in den Jahren 1831 bis 1835 im Durchschnitt von 1000 Verhafteten 446 freigesprochen wurden<sup>43)</sup>.

Insoweit sind die Vorwürfe heute gegenstandslos. Es ist unbestritten, daß die Verdunkelungshaft als prozeßsichernde Maßnahme rein defensiven Charakter hat, indem mit ihrer Hilfe nur die gefährdete Integrität der Beweismittel geschützt werden soll. Ebenso wenig kann von einem übermäßigen Gebrauch die Rede sein. Nach einer Reichsstatistik aus dem Jahre 1908 betrug der Anteil der allein wegen Verdunkelungsgefahr Verhafteten 0,49 %<sup>44)</sup> und nach einer Statistik Bremens von 1959 nur 0,37 %<sup>45)</sup>. v. Hentig<sup>46)</sup> stellte für Bayern in den Jahren 1924 bis 1928 einen Anteil von 1,13 % fest, und Justizminister Schäffer nannte in der Sitzung des Bundestages vom 21. Oktober 1960 eine Quote von 5 %<sup>47)</sup>. Dieser Anteil ist quantitativ so unbedeutend, daß sogar die Forderung nach einem Verzicht auf die Verdunkelungshaft hierauf gestützt wird<sup>48)</sup>.

Die These von der Unvereinbarkeit des akkusatorischen Prinzips mit dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr wird von der Behauptung begleitet, daß im englischen Recht, wo der akkusatorische Prozeß am reinsten durchgeführt ist, dieser Haftgrund unbekannt sei. Dabei handelt es sich um einen Einwand, der besonders durch die Faszination, die der englische Strafprozeß auf weite Kreise ausübt, Gewicht erhält<sup>49)</sup>. Insbesondere Dahs, Schmidt-Leichner und von Stackelberg folgern aus dem vermeintlichen Fehlen der Verdunkelungshaft im englischen Recht ihre Entbehrlichkeit auch bei uns<sup>50)</sup>.

Es ist nicht ersichtlich, worauf die vorgenannten Autoren ihre Behauptung, dem englischen Recht sei die Verdunkelungshaft fremd, stützen. Allerdings ist diese Auffassung nicht neu, sondern schon im vorigen Jahrhundert von Heinze, Zucker und Hetzel vertreten worden<sup>51)</sup>. Demgegenüber hat Liepmann<sup>52)</sup> in einem 1886 veröffentlichten Aufsatz bereits auseinandergesetzt, daß der Friedensrichter auch einen nicht fluchtverdächtigen Beschuldigten, der außerdem Sicherheit zu leisten bereit ist, in Haft behalten kann, wenn dies im Interesse der weiteren Ermittlungen liegt. Liepmann weist darauf hin, daß hierbei der Zweck, Verdunkelungshandlungen zu verhüten, oft ausschlaggebend sein wird. In einem Gutachten über die Untersuchungshaft im englischen Recht hat Grünhut<sup>53)</sup> 1961 ebenfalls dargelegt, daß in England Verdunkelungshaft als Mittel zur Ver-

40) Mittermaier, Die sogenannte Collusionshaft mit vergleichender Prüfung des Standes der Gesetzgebung und der Erfahrungen über die Untersuchungshaft, Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung 1863, S. 57 ff. (74).

41) Bei der Beratung der Grundrechte im Verfassungsausschuß der Frankfurter Nationalversammlung wurde sogar – allerdings erfolglos – der Antrag gestellt, die Verdunkelungshaft durch eine Verfassungsnorm zu verbieten, vgl. Mittermaier a. a. O. S. 75.

42) Zucker, Die Untersuchungshaft vom Standpunkt der österr. Strafprozeßgesetzgebung, Prag 1879, S. 50.

43) zit. nach Heinze, Das Recht der Untersuchungshaft, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Bd. 27 (1866), S. 193 ff. (209) und Mittermaier, Die sog. Collusionshaft mit vergleichender Prüfung des Standes der Gesetzgebung und der Erfahrungen über die Untersuchungshaft, Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung 1863, S. 57 ff. (61).

44) Löwe-Rosenberg (Dünnebieber) Komm. StPO, Vorb. zu § 112 StPO Anmerk. 5.

45) v. Hentig, Die Bedeutung der Untersuchungshaft für die Ermittlung des Sachverhalts, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1932, S. 268 ff. (270).

47) zit. nach Schulz, Die Stellung der Polizei im Strafprozeß, Bundeskriminalamt, »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform« 1961, S. 192.

48) Dahs, 23. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 10. Mai 1962, Protokolle 23/56.

49) Im Rechtsausschuß des Bundestages wies der Abgeordnete Benda bei der Erörterung der Perry-Mason-Serie darauf hin, daß gegenüber der Lebenswirklichkeit insofern ein Unterschied bestehe, als dieser amerikanische Verteidiger immer Unschuldige vertrate, Sitzung vom 11. Januar 1962, Protokolle 4/23.

50) Dahs, NJW 1959/510; Schmidt-Leichner, »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform«, Bundeskriminalamt 1961, S. 23 ff. (237) und NJW 1961/339; von Stackelberg, Zur Reform des Strafprozeßrechts, Juristenjahrbuch 1961/62, S. 181.

51) Heinze, a. a. O., S. 194; Zucker, a. a. O., S. 49; Hetzel, Die Untersuchungshaft nach deutschem, österreichischem, französischem und englischem Recht, Breslau 1899, S. 25.

52) Liepmann, Das Vorverfahren im englischen Strafprozeß mit besonderer Berücksichtigung der den Polizeirichtern und den Polizeibeamten übertragenen Machtbefugnisse, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 6 (1886), S. 413 ff. (442).

53) Grünhut, Die Untersuchungshaft im englischen Recht, 1961, Gutachten erstattet im Auftrage des Bundesjustizministeriums.

hinderung von Zeugenbeeinflussungen in Betracht kommt<sup>54)</sup>. Nach der von Grünhut geschilderten englischen Haftpraxis entfällt die Verdunkelungsgefahr, wenn die Beweislage geklärt ist oder der Beschuldigte seine Schuld anerkennt. Umgekehrt wird jedoch das Geständnis der Schuld für die Fortdauer der Untersuchungshaft herangezogen, da es als unangebracht gilt, jemand freizulassen, dessen Verurteilung mit Sicherheit bevorsteht. Als dritte Stimme, die nach meinen Feststellungen die Existenz der Verdunkelungshaft im englischen Recht bejaht, darf *Dieckhoff* – selbst Barrister-at-Law – zitiert werden<sup>55)</sup>.

3. Waren die bisher erwähnten Einwände gegen die Verdunkelungshaft mehr rechtstheoretischer Natur, so wird durch die Behauptung, dieser Haftgrund sei überflüssig<sup>56)</sup>, in erster Linie der Praktiker angesprochen. Die Frage nach der kriminalpolitischen Notwendigkeit der Verdunkelungshaft läßt sich freilich nicht von jener anderen nach dem Ziel des Strafprozesses trennen. Man wird dieses Ziel in der Sicherung der materiellen Rechtsordnung zu sehen haben. Eine Rechtsordnung, die zwar im Interesse des gedeihlichen Zusammenlebens ihrer Mitglieder Gebote und Verbote aufrichtet, es aber versäumt, die ausreichenden Mittel für deren Durchsetzung zur Verfügung zu stellen, macht sich selbst unglaubwürdig. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung, so muß von den Strafverfolgungsorganen ernsthaft alles getan werden, um zur Entscheidung über diesen Verdacht ein Höchstmaß an Sachverhaltsaufklärung zu gewährleisten. Es würde nicht genügen und dem Sinn des Strafverfahrens nicht entsprechen, wenn die Strafverfolgungsorgane vorwiegend nur den formellen Abschluß des Verfahrens im Auge hätten<sup>57)</sup>.

Je betonter mit dem Strafprozeß die Findung der materiellen Wahrheit angestrebt wird, um so größer muß die Bedeutung sein, die man der Integrität der Beweismittel zumißt. Ein Eingriff in die Integrität der Beweismittel ist zugleich ein Angriff auf die staatliche Strafkompentenz und wird darum auch unter gewissen Voraussetzungen, z. B. bei der Falschaussage und Begünstigung, gesondert unter Strafe gestellt. Aus der Befugnis des Beschuldigten, die Aussage zu verweigern oder die Tat zu bestreiten, folgt nicht, daß man auch die Vernichtung von Tatspuren dulden sollte. Der entscheidende Unterschied zwischen den genannten Verhaltensweisen ist darin zu erblicken, daß das Bestreiten defensiv ist, während die Beeinträchtigung von Beweismitteln aggressiv auf die Zerstörung einer vorgegebenen Beweislage abzielt. Es ist von Verteidigerseite viel von der angeblich fehlenden Waffengleichheit im Strafprozeß die Rede. Hierzu ist zu sagen, daß umgekehrt aus der Sicht der Strafverfolgung diese Waffengleichheit nicht mehr besteht, wenn der Beschuldigte die Ermittlungsarbeit durch Verdunkelungshandlungen ungeniert vereiteln kann. Wird mit Recht verlangt, daß jede Verurteilung an die Voraussetzung eines strengen Beweises geknüpft ist, dann müssen auch die Mittel zur Führung dieses Beweises vorhanden sein.

Es ist verschiedentlich betont worden, daß die Verdunkelungsgefahr sachbedingt in größeren Verfahren ernster zu nehmen ist als in kleineren Verfahren<sup>58)</sup>. Je komplizierter und differenzierter ein Sachverhalt liegt, desto vielfältiger sind auch die Ansatzpunkte für aussichtsreiche Verdunkelungshandlungen. Hinzu kommt, daß über Erfolg oder Mißerfolg von Ermittlungen meistens beim ersten Zugriff entschieden wird. Bei größeren Sachen pflegen die Ermittlungen aber gewissermaßen an der Peripherie zu beginnen. Es gelingt selten, sogleich zum Kern der Sache vorzudringen, woraus sich auch zeitlich weitere Möglichkeiten für Verdunkelungshandlungen ergeben. Als typisch darf man wohl ansehen, daß Rosenbergs Beispiele für Verdunkelungshandlungen einem Bereich entnommen sind, den wir heute zur Wirtschaftskriminalität rechnen. Rosenberg<sup>59)</sup> berichtet von zwei Verfahren, die er als Untersuchungsrichter gegen Weinfälscher<sup>60)</sup> zu führen hatte. In jenen Verfahren stellte

<sup>54)</sup> vgl. Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11. Juni 1963 über die im Zusammenhang mit dem Profumo-Skandal erfolgte Verhaftung Dr. Wards: »... Die Untersuchungshaft des am Samstag verhafteten Osteopathen Dr. Ward ist am Montag von einem Londoner Polizeirichter auf eine weitere Woche verlängert worden... Auf Antrag des öffentlichen Anklägers wurde die Freilassung von Ward gegen Hinterlegung einer Bürgschaft verweigert, da die Gefahr bestehe, daß er Zeugenaussagen zu beeinflussen suchen werde...«.

<sup>55)</sup> Dieckhoff, *Englisches und Deutsches Strafverfahren*, Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes über: »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform« 1961, S. 159 ff. (161).

<sup>56)</sup> Schmidt-Leichner, *NJW* 1961/337 ff. (338); Jahn, 5. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 12. Januar 1962, Protokolle 5/3.

<sup>57)</sup> Schmidhäuser, *Zur Frage nach dem Ziel des Strafprozesses*, Festschrift für Eberhard Schmidt, 1961, S. 511 ff. (516, 523).

<sup>58)</sup> Baldus, als Sachverständiger in der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 10. Mai 1962, Protokolle 23/56; Terstegen, *Die sogenannte »Weiße-Kragen-Kriminalität«* in »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform«, Bundeskriminalamt, 1961, S. 98.

<sup>59)</sup> Rosenberg, *Zur Reform der Untersuchungshaft*, *JW* 1925/1446 (1447).

<sup>60)</sup> Terstegen, *Die sog. »Weiße-Kragen-Kriminalität«* unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs, »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform«, Bundeskriminalamt, 1961, S. 86.

der Sachverständige fest, daß Bucheintragungen Rasuren aufwiesen und daß teilweise Blätter aus den Büchern herausgeschnitten waren. Wie Rosenberg ausführt, habe er bei dieser Sachlage »keinen Augenblick gezögert«, die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr anzuordnen.

Kann sich der Untersuchungsrichter in einer komplizierten Sache nicht zum Durchgreifen entschließen oder eignet sich die Sache aus gewissen Gründen nicht zur Anordnung der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr, so mag man statt dessen einen Vermerk wie diesen in den Akten finden: »Der Zeuge machte einen etwas unsicheren Eindruck. Er hat offensichtlich über die ganzen Fragen mit dem Angeschuldigten gesprochen, wie er auch zugibt. Es liegt eine merkwürdige Übereinstimmung der Aussage in verschiedenen Punkten mit der Einlassung des Angeschuldigten vor.«<sup>61)</sup> Die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens wird man kaum zurückhaltend genug beurteilen können.

Wenn Güde in einer Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages darauf hingewiesen hat, man begegne in vielen Aktenstücken geglückten oder mißglückten Verdunkelungshandlungen, so entspricht das den Erfahrungen der Praxis. Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereitelung spielt es aber keine Rolle, ob der Sachverhalt erfolgreich verdunkelt oder der Beschuldigte geflüchtet ist. Es muß daher Benda widersprochen werden, der auf derselben Sitzung des Rechtsausschusses meinte, zwischen Verdunkelungsgefahr und Fluchtgefahr bestehe insofern ein sachlicher Unterschied, als im Falle der Flucht nichts mehr zu machen sei, während bei der Verdunkelung das Verfahren zwar beeinflußt, aber nicht völlig vereitelt werde. Tatsächlich kann aber das Verfahren bei erfolgreicher Verdunkelung ebensowenig zum Ziele führen wie bei geglückter Flucht des Beschuldigten. Die Verdunkelung erweist sich sogar aus der Sicht des Beschuldigten als der zweckmäßigere Weg, da die mit der Flucht verbundenen Widrigkeiten entfallen.

#### IV.

Terstegen hat vor zwei Jahren an dieser Stelle ausgeführt, man könne die Wirtschaftskriminalität nicht richtig bekämpfen, weil man sie nicht richtig kenne und bewerte<sup>62)</sup>. Interessant ist, daß Terstegen bereits in seinem damaligen Referat – fast prophetisch – die Eiersubventionierung<sup>63)</sup> genannt hat. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet, das heute durch die im Sommer 1961 erfolgte Aufdeckung der wohl im gesamten Bundesgebiet praktizierten Subventionsbetrügereien hinlänglich bekannt ist. Wenn im Rahmen dieses Referats auf die Betrugshandlungen mit Eiersubventionen näher eingegangen werden soll, so geschieht das nicht, um Mängel des Vergabesystems aufzudecken oder gar grundsätzliche Kritik an der Zweckmäßigkeit dieser agrarpolitischen Maßnahme zu üben. Es handelt sich vielmehr allein darum, die kriminalpolitische Bedeutung der Verdunkelungshaft im Hinblick auf diese Verfahren aufzuzeigen. Zum besseren Verständnis ist es erforderlich, auf den Sachverhalt selbst einzugehen:

1. Bekanntlich liegen die inländischen Futtergetreidepreise über dem Weltmarktniveau. Um die inländische Eierzeugung gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu stützen, wurden deshalb ab 1. April 1956 aufgrund des Eierförderungsgesetzes<sup>64)</sup> sog. Ausgleichsbeträge (Subventionen) bis zu 3 Pfg. je Ei gezahlt. Obwohl der Eierzeuger der durch die Subvention Begünstigte war, wurde im Interesse einer beschleunigten und vereinfachten Auszahlung den sog. Eierkennzeichnungsstellen, das waren Großhändler oder Großherzeuger, die Antragsberechtigung verliehen. Zugleich schrieb das Gesetz die Stempelung der Eier vor. Aus ungeklärten Gründen galt das gestempelte Ei beim Verbraucher als alt und minderwertig, während das ungestempelte Ei für frisch und gut gehalten wurde. Diese unterschiedliche Einschätzung drückte sich im Preis aus und führte dazu, daß das ungestempelte Ei auf der Großhandelsstufe um 1/2 bis 2 Pfg. teurer war als das qualitativ gleichwertige oder bessere gestempelte Ei. Damit war der Ansatzpunkt für die erste Betrugsvariante: Verstoß gegen die Stempelpflicht gegeben. Um sich in den Genuß des Aufpreises für ungestempelte Eier zu setzen, gingen Kennzeichnungsstellen bald dazu über, auch für ungestempelte Eier Subventionen zu beantragen und dabei in den Anträgen wahrheitswidrig zu erklären, es habe sich um

<sup>61)</sup> Der Vermerk stammt aus einer Sache, die genossenschaftliche Untreue und Betrug mit Wohnungsbauprämien zum Gegenstand hatte.

<sup>62)</sup> Terstegen, a. a. O., S. 104.

<sup>63)</sup> ders., S. 96.

<sup>64)</sup> Eierförderungsgesetz vom 31. März 1956, BGBl. I, Nr. 16 vom 10. April 1956.

gestempelte Ware gehandelt. Aufgrund des dadurch gegebenen Wettbewerbsvorsprunges übten die unehrlichen Betriebe einen starken Sog<sup>65)</sup> auf die ehrlichen Betriebe aus, was dazu führte, daß dieser Verstoß in weiten Kreisen regelrecht zur Übung wurde. Zur Verschleierung der Betrugs-handlung wurden die Rechnungen fälschlich über gestempelte Ware ausgefertigt und diese falsche Belegerstellung durch entsprechende mündliche Abreden gesichert. Da bei Betriebsprüfungen wegen des alsbaldigen Verbrauchs der Ware nur die falschen Belege und Bucheintragungen zur Verfügung standen, waren die Prüfer machtlos. Wurde eine ungestempelte Eierlieferung unterwegs festgestellt, so war die Schutzbehauptung, daß diese Partie bei dem später zu stellenden Subventionsantrag abgesetzt werde, nicht zu widerlegen.

Da mit dem Gesetz die Konfliktsituation fort dauerte, war zugleich der Nährboden für ungleich gefährlichere Betrugsmethoden bereitet. In richtiger Erkenntnis der Machtlosigkeit der Prüfer wurden die unehrlichen Betriebe immer dreister. Sie nahmen teilweise davon Abstand, ihre Eier zu sortieren, wodurch sie zusätzlich den Vorteil hatten, den mit der Sortierung verbundenen Arbeitsaufwand zu sparen. Die Krönung des Ganzen aber war erreicht, als man sogar die Subventionen mehrfach (Karusselleier) oder für erdichtete Eier zu beanspruchen begann. In allen Fällen wurde bezüglich der Belegerstellung und Buchführung das echte Geschäft täuschend nachgeahmt. Für nicht existierende Eier wurden Aufkaufbelege, Sammelisten und Verkaufsrechnungen fingiert. Angeblich der Bezahlung dienende Schecks wurden zur Bank gegeben, um auch den kritischen Betriebsprüfer, der die Zahlungsvorgänge verfolgte, zufriedenzustellen. Was der Betriebsprüfer allerdings nicht wußte, war, daß der Betrugspartner den fraglichen Scheckbetrag in bar zurückerstattet hatte. Soweit in derartigen Betrieben tatsächlich noch mit Eiern gehandelt wurde, diente dies nicht so sehr als Erwerbsgrundlage, sondern vielmehr als tarnender Schleier für den kommerzialisierten Betrug. Treffend wurde die Situation durch die Bemerkung jenes Täters charakterisiert, der die Eiersubventionierung mit einem Selbstbedienungsladen verglich.

Dieses großangelegte System ausgeklügelter Betrugsausübung, das zu einer weitreichenden Korruption des Marktes führte, stand und fiel mit der Zuverlässigkeit der unter den Betrugspartnern getroffenen Abreden. Von seiten der Betriebsprüfer drohte hierbei keine Gefahr, da ein Telefonanruf genügte, sich über deren Prüfungstätigkeit zu verständigen. Erst durch das Eingreifen der Staatsanwaltschaft und die Anwendung von Untersuchungshaft, die sich in erster Linie auf Verdunkelungsgefahr stützen mußte, wurden bestehende oder naheliegende Abreden durchkreuzt. Rosenbergs<sup>66)</sup> These, solange es Kollusionen gebe, müsse es auch Mittel dagegen geben, könnte nicht besser erhärtet werden als durch das Gestrüpp von Fälschung und Verabredung, dem man bei den Ermittlungen in diesen Sachen ständig begegnete.

2. Man könnte sagen, daß die Subventionsbetrügereien – was die Verdunkelungshandlungen anbelangt – Einzelfälle seien, die nicht verallgemeinert werden dürften. Ich möchte deshalb noch ein anderes Beispiel anführen: Der Hühnerhalter B. erhielt von dem Hühnerzüchter A. Zuchthühner, die anlässlich eines Stallbrandes angeblich Rauchvergiftungen erlitten und darum geschlachtet wurden. Auf Veranlassung von A. wurde eine Verkaufsrechnung fingiert, in der die Zahl der gelieferten Hühner erheblich erhöht wurde, um eine größere Brandentschädigung zu erzielen. Außerdem wurde zur Begründung eines angeblichen Betriebsunterbrechungsschadens von 250 000,- DM ein Beleg über angebliche Lieferungen von Bruteiern fingiert. Sowohl A. als auch B. hatten es aufgrund einer Verabredung abgelehnt, sich in der Brandsache polizeilich vernehmen zu lassen. Für den Fall richterlicher Vernehmung hatten sie – wie B. später zugab – eine falsche Darstellung vereinbart, die dem Inhalt der fingierten Belege entsprach.

3. Als letzte Fallgruppe sollen die Scheck- und Wechselreitereien erwähnt werden, für deren Aufklärung u. U. die Verdunkelungshaft von Bedeutung sein kann. Bei diesem Delikt besteht die Täuschungshandlung darin, daß gegenüber den passiv beteiligten Banken der Eindruck erweckt wird, zwischen den Tätern würden rege Warenumsätze getätigt, wohingegen es sich in Wirklichkeit um reine Finanzierungsmanipulationen handelt. Soweit hier mit fingierten Unterlagen (Rechnungen) gearbeitet wird, besteht ebenfalls die Gefahr der Verdunkelung in der Weise, daß Abreden hinsichtlich der fingierten Unterlagen bestehen.

<sup>65)</sup> Ein Beispiel der sog. Sog- und Spiralwirkung; vgl. dazu Terstegen, »Unlauterer Wettbewerb durch Steuerhinterziehung«, Bd. 1 der Schriftenreihe für Betrieb, Steuern und öffentliches Auftragswesen.

<sup>66)</sup> Rosenberg, JW 1925/1447.

4. Allen Beispielen vom Subventionsbetrug bis zur Scheck- und Wechselreiterei ist gemeinsam, daß sich jeweils mehrere Täter zur Deliktsbegehung verbunden haben. In dieser Gemeinschaftlichkeit oder Komplizenhaftigkeit (*Schöllgen*) liegt eine spezifische Gefahr, die am größten wird, wenn sich feste Ringe bilden. Für das Gebiet der Staatsschutzsachen, wo das einverständliche oder – wie es dort heißt – konspirative Zusammenwirken der Täter von der Sache her am sinnfälligsten ausgeprägt ist, wird selbst von Kritikern zugegeben, daß sich »bereits aus Anlage und Durchführung der Straftat« bestimmte, für die Verdunkelungsgefahr heranzuziehende Tatsachen ergeben können<sup>67)</sup>. In diesem Zusammenhang sind auch die Korruptionsdelikte zu nennen, denen die Komplizenhaftigkeit und die darauf beruhende Gefahr der Verdunkelung gleichsam inhärent ist.

Glaubte schon der Gesetzgeber von 1877 auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht verzichten zu können, dann sollte der Gesetzgeber von 1963 erst recht hinsichtlich dieses Haftgrundes mit Reformen, die seine Existenz oder Verwendbarkeit betreffen, Maß halten. Die Strafverfolgung wird zunehmend nach Zahl und Bedeutung mit Delikten konfrontiert werden, die dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Sowohl die Anonymität der modernen Massengesellschaft, wodurch die kriminelle Ausnutzung gesellschaftlich notwendiger Vertrauenslagen –<sup>68)</sup> beispielsweise zum Zwecke betrügerischer Warenfälschung – begünstigt wird, als auch die kriminelle Arbeitsteilung werden schwer zu bewältigende Aufgaben stellen. Hält man sich diese Tendenz vor Augen, dann scheint es, als habe die Justiz immer noch nicht bemerkt, daß sie – um mit *Reiwald* zu sprechen – im Zeitalter von Flugzeug und Auto mit der Postkutsche fährt<sup>69)</sup>.

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ist insbesondere für Wirtschaftsstrafsachen unverzichtbar, weil er die Waffe darstellt, mit der sich bei richtiger Handhabung Verabredungen oder Ringe zerschlagen lassen.

## V.

Wenn der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages mit 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen die Beibehaltung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr beschlossen hat, so ist dies zwar im Hinblick auf die Ermittlungswirklichkeit grundsätzlich zu begrüßen<sup>70)</sup>. Da aber daran festgehalten worden ist, durch die Neufassung der gesetzlichen Bestimmung zugleich den Anwendungsbereich der Verdunkelungshaft einzuschränken, muß noch untersucht werden, welche Auswirkungen sich daraus voraussichtlich für die Anwendung dieses Haftgrundes ergeben.

Der Regierungsentwurf strebte mit der Umformulierung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr eine Präzisierung und weniger eine Einschränkung an. Während § 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO in der geltenden Fassung nur sagt, daß die Verdunkelungsgefahr auf bestimmten Tatsachen zu beruhen habe, stellt der Regierungsentwurf klar, daß diese bestimmten Tatsachen aus »dem Verhalten oder den besonderen Verhältnissen«, d. h. aus der Sphäre des Beschuldigten kommen müssen.

Die in erster Lesung des Rechtsausschusses des Bundestags beschlossene Fassung, die in Anlehnung an den Entwurf 1920 für die Anordnung der Untersuchungshaft bereits feststehende Verdunkelungshandlungen voraussetzte, war demgegenüber so eng, daß die Bestimmung wohl kaum praktisch verwertbar gewesen wäre. Abgesehen davon, daß im Ermittlungsverfahren prinzipiell nichts feststeht, ist auch übersehen worden, daß sich eine Verdunkelungshandlung nicht von dem Tatbestand, auf den sie sich bezieht, abstrahieren läßt. Da es eine Verdunkelungshandlung »an sich« nicht gibt, würde eine Verdunkelungshandlung, die »feststeht«, zugleich die Feststellung der Tatshandlung selbst (im Ermittlungsverfahren!) beinhalten. Außerdem hätte der Eindruck entstehen müssen, daß es sich bei dieser Art der Verdunkelungshaft um eine Bestrafung der Dummen für erfolglose Verdunkelungen handelt<sup>71)</sup>. In zweiter Lesung hat der Rechtsausschuß daher darauf abgestellt, daß die »Absicht des Beschuldigten erkennbar« sein müsse, Verdunkelungshandlungen zu

<sup>67)</sup> so Schmidt-Leichner, NJW 1959/845; dazu OLG Köln, NJW 1961/1880.

<sup>68)</sup> Terstegen, a. a. O., S. 91 ff.

<sup>69)</sup> *Reiwald*, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Zürich 1948, S. 186, »... Die kennzeichnende Form des Verbrechens unserer Zeit, das abstrakte Verbrechen, der abstrakte Betrug, ist im großen ganzen außerhalb ihres Gesichtskreises geblieben und spielt in der Praxis eine völlig vernachlässigte Rolle. In der Zeit von Automobil und Flugzeug fährt die Justiz immer noch mit der alten Postkutsche.«

<sup>70)</sup> 31. Sitzung des Rechtsausschusses, Protokolle 31/10.

<sup>71)</sup> Bezgl. des Entwurfs 1920 hatte v. Hippel (Zeitschr. f. ges. Strafr.wiss. Bg. 41/341) der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß nur die »Dummen« dieser Haft verfallen würden.

begehen<sup>72)</sup>. Hierdurch sollte von der als zu eng erkannten Fassung erster Lesung abgerückt werden. Ob das gelungen ist, ist sehr fraglich. Aus der Ermittlungs- und Gerichtspraxis ist bekannt, daß sich subjektive Tatbestandsmerkmale am schwierigsten beweisen lassen. Woraus läßt sich die Absicht des Beschuldigten, Verdunkelungshandlungen zu begehen, erkennen? Eigentlich doch nur an Hand festgestellter Verdunkelungshandlungen.

Bei den Subventionsbetrügereien konnte die Gefahr der Verdunkelung vielfach aus der Aufdeckung eines fingierten Belegs gefolgert werden. Es ist hervorzuheben, daß der fragliche Beleg als solcher noch keine Verdunkelungshandlung darstellte, sondern ein Bestandteil der Betrugshandlung (Täuschungshandlung) war. Im Zusammenhang mit dem Verdacht des Subventionsbetruges war der fingierte Beleg aber eine bestimmte Tatsache, aus der sich die Gefahr von Verdunkelungshandlungen in Gestalt von Verabredungen mit Tatbeteiligten oder Beeinflussung von Hühnerhaltern, die als Zeugen in Betracht kamen, ergab. Die Gefahr der Verdunkelung konnte – und das war wichtig – bereits in einem verhältnismäßig frühen Stadium der Ermittlungen dargelegt werden. In der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung wird dieses wichtige Vorfeld beschnitten. Es ist fraglos schwieriger, einen fingierten Beleg als Tatsache aufzufassen, die die Absicht des Beschuldigten erkennen läßt, Verdunkelungshandlungen zu begehen. Denn dort, wo das Fingieren des Belegs zu der Betrugshandlung selbst gehört, würde die Feststellung erforderlich sein, daß bereits im Zeitpunkt der Tat die Absicht bestand, diese bei der Entdeckung, z. B. durch Fälschung der Beweismittel (§ 112 II 3 a EStPO) oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mitbeschuldigten (§ 112 II 3 b EStPO), zu verdunkeln. Nachträglich, wenn der volle Sachverhalt bekannt ist, wird sich das zwar vielfach bejahen lassen. Aber woraus soll die Verdunkelungsabsicht bei der Beurteilung ex ante erkennbar sein? Mir scheint, daß der Haftgrund hierdurch nicht judikabler wird. Während der Schluß von der Fälschung eines Belegs auf die Gefahr der Verdunkelung sich zwingend ergeben kann, muß der Schluß auf die »Absicht« mehr oder weniger Mutmaßung bleiben bis zu dem Zeitpunkt, da Verdunkelungshandlungen aufgedeckt sind und vom Beschuldigten nicht bestritten werden. Wie will man aber selbst bei einer festgestellten Verdunkelungshandlung erkennen, ob der Beschuldigte die Absicht hat, weitere Verdunkelungshandlungen zu begehen? Hierauf käme es an, da bezüglich einer aufgedeckten Verdunkelungshandlung die Verdunkelungsgefahr ausscheidet. Es läßt sich zwar sagen, daß mit Rücksicht auf die geschehene Verdunkelungshandlung die Gefahr weiterer derartiger Handlungen besteht, aber die »Absicht« des Beschuldigten hierzu wird nur schwer »erkennbar« sein. Jedenfalls müßte im Einzelfall sehr sorgfältig geprüft werden, ob der Beschuldigte nicht seine frühere Verdunkelungsabsicht angesichts der Aufdeckung einer Verdunkelungshandlung aufgegeben hat. Eine hierauf gestützte Verteidigung des Beschuldigten wäre kaum widerlegbar. Wie weitgehend die in diesem subjektiven Merkmal liegende Einschränkung ist, macht eine Analogie zum Haftgrund der Fluchtgefahr deutlich: Würde man hier verlangen, daß die Fluchtgefahr aus Tatsachen gefolgert werden muß, welche die Absicht des Beschuldigten zu fliehen erkennen lassen, dann dürften Anwendungsmöglichkeiten für diesen Haftgrund kaum noch vorhanden sein.

Weitere Schwierigkeiten werden sich daraus ergeben, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages eine Formulierung beschlossen hat, wonach die als Verdunkelungshandlung anzusehende Beeinflussung von Zeugen, Mitbeschuldigten oder Sachverständigen in »unlauterer Weise« geschehen muß<sup>73)</sup>. Der Begriff »unlauter«, der vom englischen »unfair« inspiriert zu sein scheint<sup>74)</sup>, enthält ein Werturteil, das insbesondere bei einer prozessualen Bestimmung mißlich und entbehrlich ist. Woran sollte die »Unlauterkeit« gemessen werden? Kommt es hier auf die Handlung selbst oder auf die Motive ausschlaggebend an? Dem Beschuldigten steht es frei, die Aussage zu verweigern oder die Tat zu leugnen. Ist es nun »unlauter«, wenn mehrere Beschuldigte sich verabreden, keine Aussagen zu machen oder den Sachverhalt übereinstimmend falsch darzustellen? Käme es darauf an, ob sie ihre Verabredung aus Furcht vor Bestrafung getroffen haben oder um ihre Familien vor der Not zu bewahren, die sie im Falle ihrer Bestrafung befürchten? Wäre es »unlauter«,

<sup>72)</sup> Bundestagsdrucksache IV/1020 vom 1. März 1963, § 112 II EStPO »Ein Haftgrund besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen . . . 3. die Absicht des Beschuldigten erkennbar ist, a) Beweismittel zu vernichten, zu verändern, beiseitezuschaffen, zu unterdrücken oder zu fälschen, b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einzuwirken oder c) andere zu solchem Verhalten zu veranlassen, und wenn deshalb die Gefahr droht, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

<sup>73)</sup> Bundestagsdrucksache IV/1020 vom 1. März 1963.

<sup>74)</sup> Arndt, 31. Sitzung des Rechtsausschusses, Protokolle 31/9.

wenn der geistig überlegene Beschuldigte den weniger gewandten Zeugen durch eine Aussprache verwirrt oder durch suggestive Beeinflussung das Vorstellungsbild des Zeugen vernebelt oder durch Appell an sein Mitleid seine grundsätzliche Einstellung zur Sache umgestaltet?

Betrachtet man diese Zweifelsfragen, dann muß man bedauern, daß der Rechtsausschuß von der Formulierung des Regierungsentwurfs, der auf die Beeinflussung zu »unrichtigen Aussagen oder unbefugtem Schweigen« abstellte, abgewichen ist. Auch könnte der Zweck der Verdunkelungshaft durch die Formulierung des Rechtsausschusses »verdunkelt« werden: es handelt sich bei ihr nicht um die Pönalisierung unmoralischen oder anstößigen Verhaltens, sondern um eine prozeßsichernde Maßnahme, die im Interesse der Wahrheitsfindung durch Bewahrung der Beweismittel ein Höchstmaß an Sachverhaltsaufklärung gewährleisten will.

Wie eine künftige Gerichtspraxis die aufgezeigten Zweifelsfragen beantworten wird, ist ungewiß. Man wird aber zu bedenken haben, daß bei der Auslegung der Vorschrift die erklärte Absicht des Gesetzgebers, die quantitativ ohnehin unbedeutende Verdunkelungshaft einzuschränken, berücksichtigt werden muß. Es ist fraglich, ob für die Strafverfolgung dann noch genügend Bewegungsfreiheit bestehen wird, um Wirtschaftsstrafsachen von der Art des Betrugers mit Eiersubventionen aufzugreifen. In einem Gutachten des Bundesrechnungshofes<sup>75)</sup>, das dieser im August 1962 für den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages erstattete, wird u. a. ausgeführt, das Eierförderungs-gesetz habe »ein breites Einfallstor für Betrügereien« geschaffen. Nachdenklich sollte stimmen, daß dieses von einem Gesetz eröffnete Einfallstor für eine weitverzweigte und schwere Betrugs-kriminalität wesentlich mit einem Haftgrund geschlossen worden ist, der seinerseits durch ein in Vorbereitung befindliches Gesetz ernstlich gefährdet wird.

## VI.

Abschließend möchte ich noch zu einem Mißverständnis Stellung nehmen:

Wenn der Vorwurf erhoben wird, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr diene in der Strafverfolgungspraxis zur Erleichterung der Arbeit, so ist dazu zu sagen, daß es sich nicht um die Erleichterung, sondern um die Ermöglichung von Ermittlungen handelt. Man hat sich gegen die Unterstellung verwahrt, daß die Forderung nach Reform der Strafprozeßordnung als Interessenkampf aufgefaßt wird, und daran die Erwägung geknüpft, daß die Anwaltschaft von einem »schlechten Verfahrens-gesetz mehr Profit« habe als von einem guten<sup>76)</sup>. Hierauf darf erwidert werden, daß analog für die Strafverfolgungspraxis die Einschränkung oder Beseitigung der Verdunkelungshaft nicht zu mehr, sondern zu weniger Arbeit führen würde. Eine komplizierte Wirtschaftsstrafsache ist bei erfolgreicher Verdunkelung jedenfalls leichter einzustellen als bei unterbliebener Verdunkelung zur Anklage zu bringen. Nichts wäre verfehlter als die Annahme, in einer Wirtschaftsstrafsache werde ein Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr zur Arbeitserleichterung erwirkt, um »eine bequemere, langsamere und unzulänglichere Ermittlungsarbeit zu garantieren«<sup>77)</sup>. Man vergegenwärtige sich bitte, in welchem Maße sich ein Sachbearbeiter, der in einer großen Sache einen Haftbefehl erwirkt, exponiert. Welch ein Aufsehen pflegt damit verbunden zu sein! Welchen Angriffen und Schadensersatzandrohungen sieht er sich u. U. gegenüber! Hier liegen psychologisch gesehen nicht zu unterschätzende Hemmnisse, die einer voreiligen Handhabung der Verdunkelungshaft entgegenwirken.

Es entbehrt nicht der Ironie, daß der Gesetzgeber, der den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr einzuengen trachtet, jetzt über die Einführung zweier neuer Haftgründe (Kapitaldelikt; Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsverbrechen) berät. Hierdurch können die Sorgen der Praxis aber nicht beruhigt werden. Für die Verkrüppelung des notwendigen und praktikablen Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr ist es keine Kompensation, daß ein überflüssiger Haftgrund wie der des Kapitaldelikts eingeführt und der gerade für Scheck- und Wechselreitereien oder systematische Kreditbetrügereien wichtige und verwertbare Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf Sittlichkeitsverbrechen beschränkt wird. Der gemeinsame Integrationspunkt<sup>78)</sup>, von dem vor zwei Jahren hier gesprochen wurde, wird sich leider nicht finden lassen. Die Beseitigung oder Einengung des Haft-

<sup>75)</sup> Az. Pr. 2-3010/60

<sup>76)</sup> Schmidt-Leichner, »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform«, Bundeskriminalamt, 1961, S. 232.

<sup>77)</sup> ders. NJW 1961/338, 339.

<sup>78)</sup> Schmidt-Leichner, »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform«, Bundeskriminalamt, 1961, S. 232.

grundes der Verdunkelungsgefahr führt für die Strafverfolgungspraxis notwendig zu einer Einbuße an Aufklärungsmöglichkeiten. Mit dem Hinweis auf Unschuldsvermutung und Menschenrechtskonvention<sup>79)</sup> wird sich das nicht rechtfertigen lassen. Ein Schuß Hobbes'scher Skepsis könnte nicht schaden. Wie sagt Hans Kasper:

»Der Glaube an das Gute im Menschen sollte nicht zu einem solchen Grade profaner Frömmigkeit gesteigert werden, daß man im Umgang mit dem Bösen jegliche Übung verliert und seinen Schlägen muskellos ausgeliefert ist.«<sup>80)</sup>

---

<sup>79)</sup> Vgl. dazu Arndt, 7. Sitzung des Rechtsausschusses vom 18. Januar 1962, Protokolle 7/21; Schmidt-Leichner, NJW 1961/337.

<sup>80)</sup> Hans Kasper, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. Februar 1963.

## A U S S P R A C H E

*Erster Staatsanwalt Dr. Fuhrmann, Berlin*

Ich möchte zu dem Referat des Herrn Ersten Staatsanwalt *Hempler* kurz Stellung nehmen, und zwar möchte ich es teilweise ergänzen und in einem Punkte kritisieren, nämlich in dem Punkte, in dem er behauptet hat, daß der Bundesgerichtshof (BGH) seit dem Löffelholz-Urteil mit seiner bisherigen Rechtsprechung gebrochen habe. Ich darf dazu vorausschicken, daß ich in Berlin mehrere Jahre lang Sonderdezernent in Bestechungssachen war und daß ich anschließend als juristischer Hilfsarbeiter beim 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes Gelegenheit hatte, mich mit diesem Delikt auch rechtswissenschaftlich zu befassen. Ich habe fast sämtliche, auch die unveröffentlichten, Entscheidungen des BGH seit 1951 durchgearbeitet und mich dabei auch eingehend mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG) beschäftigt. Herr Kollege *Hempler* meint, daß durch das Löffelholz-Urteil ein Bruch mit der früheren Rechtsprechung herbeigeführt worden sei, weil der BGH nunmehr die »Unrechtsvereinbarung« verlange. Bei dieser Voraussetzung handelt es sich um ein rein subjektives Moment, und ich glaube, wenn man die Entscheidung des Reichsgerichts und die ersten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes richtig wertet, wird man letztlich zu der Überzeugung kommen, daß das Wort Unrechtsvereinbarung nur ein Schlagwort dafür ist, die bisher verlangten Voraussetzungen klar zu kennzeichnen. Das RG und der BGH haben doch nichts anderes gesagt, als daß derjenige sich subjektiv der schweren Bestechlichkeit schuldig mache, der erkennt, daß der Vorteilgeber ihn sachwidrig bei seiner Ermessensentscheidung beeinflussen wolle und daß dieser Beamte dadurch, daß er in dieser Erkenntnis das Geschenk annimmt, praktisch zu erkennen gibt, er sei gewillt, das zu tun, was ihm angesonnen werde. Das sind stillschweigende Willenserklärungen, die die Unrechtsvereinbarung ergeben. Nachdem man vorher mit diesem subjektiven Tatbestand zurechtgekommen ist, sollte man jetzt, nachdem dafür lediglich ein neues Wort eingeführt worden ist, genau so zurecht kommen. Wenn es in diesen Verfahren öfters zu Freisprüchen gekommen ist, so liegt das m. E. mehr an der schlechten Aufklärung. Ich habe in dieser Hinsicht selber Erfahrungen sammeln können. Das liegt aber zumeist nicht an der schlechten Arbeit der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, sondern an der Schwierigkeit der Materie, die uns der Gesetzgeber mit diesen Tatbeständen nun einmal beschert hat. Es ist doch so – und m. E. beweisen es die Beispiele, die der Herr Kollege *Hempler* hier angeführt hat –, daß die Gerichte nur dann zu einer Verurteilung kommen können, wenn man ihnen das Material liefert, aus dem sie diese schwierigen rechtlichen Voraussetzungen entnehmen können. Dazu gehört nun einmal, daß die Verfahren ganz anders aufgeklärt werden müssen als es vielleicht bei einem Diebstahl oder bei anderen allgemeinen Delikten der Fall ist. Hier genügt es eben nicht, sich den Beschuldigten vorzuladen und ihn vielleicht im ersten Angriff zu überführen; hier muß vorher das Material, das die Überführung ermöglicht, beschafft werden. Man muß schon einen gewissen Überblick haben, bevor man überhaupt daran geht, den Beschuldigten zu hören.

Das erfordert natürlich zunächst einmal eine personell gute Besetzung der sachbearbeitenden Dienststelle – Herr *Hempler* hat uns die Schwierigkeiten in dieser Beziehung aufgezeigt. Sie muß in der Lage sein, die Buchhaltung der in Betracht kommenden Firmen zu überprüfen. Nur bei dem Vorliegen geeigneten Belastungsmaterials können dem Beschuldigten geeignete Vorhaltungen gemacht werden.

Ich bin aber weiterhin der Meinung, daß die Rechtsprechung des BGH oft nur deshalb nicht richtig angewandt wird, weil die Gerichte sich nicht zu der Überzeugung durchdringen können, daß bei der Zuwendung geeigneter Geschenke die angesprochenen Beamten mit wenigen Ausnahmen stets auch den damit verfolgten Zweck erkennen. Bei Bestechungsdelikten ist es doch fast nie so, daß diese Unrechtsvereinbarung durch ein Geständnis des Beschuldigten bewiesen wird. Wo kommt es in Bestechungssachen vor, daß der Beschuldigte sagt: Ich habe erkannt, daß mich der Vorteilgeber beeinflussen wollte. Das sind doch nur die Kleinen, die Dummen, die das zugeben. Diese subjektive Voraussetzung muß eben anhand von Umständen bewiesen werden, und die Gerichte haben – wie bei anderen Wirtschaftsdelikten auch – aus den festgestellten Umständen ihre tatsächlichen Feststellungen zu treffen. Wenn sie das nicht tun, können die Revisionsgerichte auch keine anderen rechtlichen Folgerungen ziehen. Sie müssen dann die Urteile aufheben oder zu einem Freispruch kommen. An die Feststellungen der Tatsacheninstanz ist das Revisionsgericht ja bekanntlich gebunden.

Nun noch ganz kurz einige Worte zu der vom Herrn Kollegen *Hempler* so nett apostrophierten »Idee des Jahrhunderts«. Hierzu kann ich auch ein Beispiel anführen. Das betrifft aber nicht die Industrie, die an Rüstungsgeschäften interessiert ist, sondern die Tiefbau-Industrie. In dieser Industrie war man bereits so weit,

daß man einen eingetragenen Verein hatte, in dem Vorträge gehalten wurden, durch den Amerika-Reisen veranstaltet wurden und in dem auch andere nützliche Anknüpfungspunkte gefunden wurden, die die »Beeinflussung« der Beamten förderten.

#### *Landgerichtsrat Korn, Essen*

Es war höchst interessant, von Herrn Staatsanwalt *Habenicht* in so ausführlicher und überzeugender Weise etwas über die neuen Gedanken zur Frage der Verdunkelungsgefahr zu hören. Wenn die Strafprozeßrechtsreform allerdings in diesem Punkte Gesetz werden sollte, dann wird nach meiner Überzeugung wirklich an einen Grundpfeiler der Strafverfolgung die Axt angelegt. Von den Nachteilen der beabsichtigten Reform werden dann nicht nur die hier behandelten Wirtschaftsdelikte, sondern auch die Staatsschutzdelikte betroffen, bei denen sich ja bereits aus der Materie selbst und der Eigenart des Tätertyps ergibt, wie schwierig es ist, gerade hier die Ermittlungen zu führen. Es ist nur bedauerlich, daß ein solcher Vortrag, wie ihn uns Herr *Habenicht* gehalten hat, wahrscheinlich kaum über diesen Kreis hinausgehen wird. Wir verkennen m. E. zu sehr, daß die Befürworter der Einschränkung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr, in diesem Falle vor allen Dingen wohl die Verteidiger, sich mit ihrem Anliegen auf breiter Basis der Zustimmung der öffentlichen Meinung versichert haben. Dazu ist die Justiz vielleicht zu vornehm, obschon ich persönlich diese Einstellung nicht für richtig halte. Man sollte von seiten der Justiz ruhig auch einmal etwas im Rahmen einer Aufklärung tun. Wenn ich z. B. daran denke, daß ein bekannter Anwalt im Rahmen einer öffentlichen Diskussion den Satz, daß bei uns zu viel verhaftet werde, damit zu untermauern versuchte, daß er behauptete, das liege an unserer Strafprozeßordnung, die noch aus dem Jahre 1871 stamme, dann ist das natürlich Unsinn. Gegen einen solchen Unsinn muß man aber dann auch in der gleichen Weise vorgehen. Mir fällt noch ein weiteres Beispiel ein. In einer Sonntag-Morgensendung im Fernsehen erklärte ein bekannter englischer Journalist, daß es in England völlig unmöglich sei, einen Journalisten strafrechtlich zu verfolgen, weil er Dinge veröffentlicht habe, bezüglich deren er seine Hintermänner nicht preisgeben wolle. Ich komme darauf, weil uns in der Öffentlichkeit immer wieder vorgehalten wird, daß es in England den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht gäbe, obschon wir von Herrn *Habenicht* gehört haben, daß dies in dieser apodiktischen Form nicht zutrifft. Der von mir erwähnte englische Journalist wurde dann auch kurz nach seinem Auftreten im Fernsehen dadurch widerlegt, daß plötzlich zu unserem Erstaunen in England zwei Journalisten sogar sechs Monate festgehalten wurden. Ich meine also, wir sollten uns nicht darauf beschränken, zumal es sich hier um einen Angriff gegen die Wurzeln der Strafverfolgung handelt, derartige Grundfragen lediglich in unserem Kreise zu erörtern, sondern man sollte Mittel und Wege finden, die Öffentlichkeit auch über unseren Standpunkt zu informieren.

In der Öffentlichkeit neigt man auch – aufgrund einer entsprechenden Polemik – vielfach zu der Auffassung: Wenn einer nicht einmal festgenommen oder verhaftet wird, dann kann an der Sache nicht viel dran sein; und wenn er nach sechs Tagen schon wieder entlassen wird, dann ist die Angelegenheit schon ganz faul. Hierauf ist einfach zu erwidern – und das ist ein Gedanke, den man der Öffentlichkeit klarmachen muß –, daß die Untersuchungshaft ja keine vorweggenommene Straftat ist. Die Untersuchungshaft ist an einen bestimmten Zweck gebunden. Wenn z. B. ein Mörder, der nach Italien geflohen ist, plötzlich sein Gewissen spürt, nach Deutschland zurückkehrt und mir als Untersuchungsrichter ein volles Geständnis ablegt, dann kann er wieder nach Hause gehen. Das ist aber ein Vorgang, den die Öffentlichkeit wahrscheinlich gar nicht kennt. Denn Fluchtverdacht ist in diesem Falle nicht gegeben, weil er ja freiwillig aus Italien zurückgekommen ist, und Verdunkelungsgefahr liegt auch nicht mehr vor, weil er die Karten völlig offen auf den Tisch gelegt hat.

Vom Standpunkt des Untersuchungsrichters, des Ermittlungsrichters, möchte ich jedoch auch einen Appell an die Strafverfolgungsbehörden richten. Die Strafverfolgungsbehörden sollten sich immer vor Augen halten, daß die Untersuchungshaft ein sehr, sehr starker Eingriff in die persönliche Freiheit ist, und daß sie den Richter, der sie anordnet, stark belastet. Es ist bei uns nicht so, daß ein Richter in Routinearbeit so am Tage zehn Haftbefehle unterschreibt, sondern da vergehen oft Nächte drüber, in denen er nicht zur Ruhe kommen kann. Das sollten die Strafverfolgungsbehörden immer bedenken. Die Auffassung: »Ist der Haftbefehl erst einmal da, dann sitzt der Festgenommene zunächst einmal gut« sollte bei uns verpönt sein. Das ist nämlich nicht der Sinn der Untersuchungshaft. Die Ermittlungsbehörden sollten im übrigen ihre Ermittlungen sofort darauf abstellen, daß zunächst einmal die Verdunkelungsgefahr beseitigt wird. Das müßte m. E. das vornehmste Anliegen der Ermittlungsbehörde sein, zumal sich der Fluchtverdacht bekanntlich nur in den selteneren Fällen begründen läßt. Eine weitere Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sehe ich darin, dafür zu sorgen, daß der Betroffene möglichst schnell wieder aus der Untersuchungshaft herauskommt. Dann wird die Untersuchungshaft auch nicht als eine vorweggenommene Straftat verkannt werden.

# Die gebräuchlichsten Methoden bei der Verschleierung und Fälschung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen – Versuch einer Systematik

Dr. jur. Walter Zirpins, Hannover

1. Buchführungs-, Beleg- und Bilanzmanipulationen sind pathologische Erscheinungen des Buchführungs- und Bilanzwesens und spielen als solche auch in der Wirtschaftskriminologie und -kriminalistik eine bedeutsame Rolle. Die Pathologie des Bilanzwesens ist ein besonders schwieriges Kapitel; es versteht sich, daß sie im Rahmen eines Kurzvortrages nur im Streifzug behandelt werden kann. Die Ausführungen sollen sich daher auf einen Grundriß der wichtigsten Manipulationen mit Bilanzen und Erfolgsrechnungen beschränken; die Fülle der in der Praxis geübten Fälle kann dabei jeweils nur durch ein Beispiel repräsentiert werden. Beim Leser wird die Kenntnis der allgemeinen Buchführungs- und Bilanzkunde vorausgesetzt.

Die Ausführungen wollen versuchen, eine Systematik aus einer Sicht zu entwickeln<sup>1)</sup>, die dem Untersuchungsführer einen leichtfaßlichen Überblick über die Technik der Bilanzfrisuren (Bilanzverschönerung, Bilanzkosmetik) und der strafrechtlich relevanten Bilanzdelikte vermitteln soll.

2. Bilanzmanipulationen zielen darauf ab, einen entweder *günstigeren* oder *ungünstigeren Stand des Vermögens* (der Liquidität, Ertragslage usw.) vorzutäuschen.

21. *Motive* können u. a. sein:

- für eine *günstigere Darstellung* der Vermögenslage: Gründungsbetrug, Täuschung bei Fusionen, Irreführung von Geldgebern bei Aufnahme oder bei Verlängerung von Krediten, Anlocken und Täuschung neuer Teilhaber, Beschwichtigungsversuche insolventer Schuldner usw.
- für eine *ungünstigere Darstellung*: unehrliche Auseinandersetzungen (z. B. bei Erbteilung), Übervorteilung von Teilhabern, Kampf gegen den Dividendenhunger, Aufstellung erdichteter Forderungen bei Vergleichen, Steuerhinterziehung u. a. m.

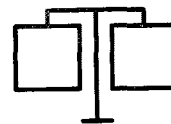
22. Zur Veranschaulichung der Darstellung der Manipulationen mögen einige *Symbole* dienen:

(1) allgemein für eine

Bilanz



Gewinn- und Verlustrechnung  
(GuVRg)



<sup>1)</sup> Vgl. auch Zirpins. »Die Erforschung kaufmännischer Delikte an Hand der Bücher und Belege« in »Kriminalistische Monatshefte« (später »Kriminalistik«), Berlin, 1934, S. 212 ff., 1935, S. 39 ff., 1936, S. 80, 109, 159, 181 mit dort angeführten Zitaten. Zirpins, »Kriminalistische Buchführung« in Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin, 1937; Zirpins, »Wirtschaftskriminalistische Betriebsprüfung«, Hannover 1949, (vergriffen); Zirpins/Terstegen, »Wirtschaftskriminalität, Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung«, Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck 1963.

ZU DEN WICHTIGSTEN METHODEN DER  
VERSCHLEIERUNG UND FÄLSCHUNG VON BILANZEN UND ERFOLGSRECHNUNGEN

Von Dr. jur. Walter Zirpins, Hannover

I  
**Irreführende Bezeichnungen für einzelne Posten**

II  
**Zusammenfassen verschiedenartiger Posten**  
1. innerhalb der Aktiv- oder der Passivposten  
der Bilanz  
2. innerhalb der Aufwendungen oder der Erträge der GuVRg

III  
**Saldieren (Aufrechnen, Kompensieren)**  
1. von Aktiv- und Passivposten der Bilanz  
2. von Aufwands- und Ertragsposten der GuVRg  
3. von Posten der Bilanz und der GuVRg

IV  
**Willkürliches Einsetzen von falschen Posten und Zahlen im Status**

V  
**Bilanzierung von GuVRg-Posten (.....)**  
und umgekehrt  
**Verschwindenlassen von Bilanzposten in der GuVRg (.....)**

VI  
**Erdichten sowie Überbewerten**  
**Fortlassen (Verschweigen) sowie Unterbewerten**

VII  
**Verstöße gegen das Prinzip der Bilanzkontinuität**  
Abschlußbilanz des Vorjahres  
»Traditionslose« Eröffnungsbilanz des neuen Geschäftsjahres mit je nach dem Bilanzzweck veränderten Posten, Postenbezeichnungen und -werten, Bilanzsummen und Kapitalausweisen

VIII  
**Bilanzverlängerung** = Erhöhung  
**Bilanzverkürzung** = Verminderung  
der Bilanzposten und -summen durch gleichzeitige  
**Vergrößerung** **Verringerung**  
der Aktiven und Passiven um den gleichen Betrag

# Der Richter im heutigen Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechtes

– Reformgedanken zur Strafrechtspflege –

Oberlandesgerichtsrat Dipl.-Volksw. DDr. Th. Gössweiner-Saiko, Leoben (Österreich)

Über die notwendige Unabhängigkeit des Richters und letzten Garanten der bürgerlichen Freiheit braucht wohl kein Wort verloren zu werden. Doch wäre noch viel über die auch in diesem Bereich schon überfällige Rationalisierung der arbeitstechnischen Grundlagen zu sagen. Allein durch eine entsprechend energische Durchforstung einzelner Gesetzeswerke, durch Eliminierung von Tautologien und Textmumien, durch Heraushebung gemeinsamer Gedanken usw. könnten die Gesetze umfangmäßig wesentlich verkleinert und damit handlicher und auch zeitsparender gemacht werden, noch dazu ohne besonderen materiellen Aufwand; jedoch gehören solche Überlegungen mehr in eine Abhandlung über Verwaltungsvereinfachung. Hier aber sollen gemäß dem Zweck der Tagung einige besondere neuralgische Punkte der Strafrechtspflege behandelt werden, die, allen voran das Wirtschaftsstrafrecht, zunehmend auf eine Neuregelung drängen.

Es sind dies vor allem folgende:

- Der Laie als eigen- oder mitverantwortlicher Strafrichter,
- die Neubestimmung des Aufgabenkreises des Untersuchungsführers im Lichte einer modernisierten forensischen Untersuchungskunde und schließlich
- die Wünsche, die der Strafrichter an die Theoretiker und an den Gesetzgeber des Wirtschaftsstrafrechtes hat, nebst einer kritischen Darstellung der Situation sowie einer Zusammenfassung wichtiger Erfahrungen und Ausblicke.

## *1. Der Laie als Strafrichter*

Schon Hellwig<sup>1)</sup> hat davor gewarnt, den Laienrichter sich allzusehr selbst zu überlassen. Die erfahrenen Praktiker wissen um den Wert dieser Warnung. Derjenige, der den ausgezeichneten amerikanischen Film gesehen hat: »Die zwölf Geschworenen«, wird gleichfalls wissen, worauf es ankommt und was mit dieser Warnung gemeint ist. Es ist haarsträubend, was in den geheimen Beratungen seitens der Laienrichter alles vorgebracht und unter Umständen zum Vor- oder Nachteil der Wahrheitsfindung und des Angeklagten entscheidend in die Waagschalen geworfen wird. Dies ist kein Vorwurf gegenüber den menschlichen Qualitäten der Laienrichter. Der Laienrichter kommt in ein Milieu, das ihm mehr als fremd und unheimlich ist; er muß verantwortlich urteilen über Fragen, deren Tragweite ihm drohend und vollkommen unbekannt erscheint; darüber hinaus ist er ohne jede Erfahrung, den verschiedenen Einflüssen der Presse, des Publikums und nicht zuletzt der Plädoyers der Verteidiger ausgesetzt. Die Berufsrichter kennen das wahre Gewicht und den Wert der Wortgefechte, der brillanten Beweisführungen, die nichts anderes bezwecken, als die naiven Laienrichter zu beeindrucken und für sich einzunehmen. Dies ist eine offensichtliche Schwäche des Systems, aber die Laienrichter wissen es nicht. Wenn ein Parteienvertreter im Brustton der Überzeugung verkündet, daß der Angeklagte unschuldig sei – er wisse das aus einer langjährigen Erfahrung, er entnehme es aus diesen und jenen Umständen, außerdem könne ein solcher Täter

<sup>1)</sup> A. Hellwig, *Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen*, Stuttgart 1951, 4. Aufl.

nicht so aussehen wie der Angeklagte –, dann wissen sie schließlich nicht mehr aus und ein, und es ist kein Wunder, daß sie sich irgendwo anders hin wünschen, nur nicht in den Gerichtssaal. Aber auch ansonsten ist zu beobachten, daß das Publikum und die breite Masse es nicht mehr als notwendig empfinden, an der Rechtsprechung mitverantwortlich teilzunehmen. Sie sind der durchaus zutreffenden Ansicht, daß die wachsenden Rechte der Verteidigung, die Kontrollfunktionen der Presse und des Publikums sowie der oberen Instanzen ausreichen, um krasse Justizirrtümer zu vermeiden bzw. geschehene zu reparieren. Die Zeiten der Kabinettsjustiz sind längst vorbei. Die Richter kommen selbst aus dem Volke. Warum soll man deshalb im Zeitalter der Verwaltungsreform und der Rationalisierung Relikte aus einer Zeit aufrechterhalten, in der sie an sich entwicklungs-mäßig notwendig waren, die aber heute den Staat nur mehr viel Geld kosten, einen enormen Aufwand an Arbeitszeit verursachen und »niemandem zu Nutze sind«. In meiner langjährigen Praxis ist mir nicht ein einziger Fall vorgekommen, in dem Laienrichter in der Lage gewesen wären, erheblich sachfördernd mitzuwirken, sei es auch nur dadurch, daß sie die Richter auf etwaige Versäumnisse aufmerksam gemacht hätten.

Ein hervorragender Vertreter der österreichischen Strafrechtspflege – Generalanwalt Dr. *Liebscher* – hat in einem außerordentlich lesenswerten Aufsatz<sup>2)</sup> alle die Mängel hervorgehoben, die sich aus der Natur dieser Einrichtung ergeben mußten:

»...dem Unvermögen von Laienrichtern, auf sich allein gestellt, komplizierte Lebensvorgänge zu ent-rätseln oder ihrer Aufrollung im Prozeß auch nur zu folgen, der mangelnden Unabhängigkeit ihrer Meinungsbildung gegenüber Einflüssen, die von der Umwelt bewußt oder unbewußt auf sie ausgeübt werden, der Tatsache, daß die Entscheidung über Sein oder Nichtsein eines Mitbürgers in einem trockenen Nein oder Ja besteht, ohne eine Begründung des schicksalsschweren Verdikts auf die Stichhaltigkeit der Gründe usw.«

Der damalige Justizminister hat dieses »scheindemokratische« Gebilde mit einem ebenso harten wie mutigen Wort als das vollkommen untaugliche Instrument einer objektiven Strafrechts-pflege bezeichnet. Wenn nunmehr auch seitens der Verteidigung zunehmend auf die ungeheuren Gefahren eines rein emotionalen Judiciums hingewiesen wird, so ist der groteske Fall eingetreten, daß sich das Kind gegen den Erzeuger gewendet hat. Die ältere Generation der Rechtsanwälte mochte wohl in Erinnerung an die sensationellen Freisprüche der zwanziger und dreißiger Jahre geglaubt haben, es bei den Geschworenen leicht zu haben, wenn man sich nur einigermaßen auf das Pathos verstehe.

An sich ist dies schon ein Zeichen für eine bedauerliche Einflußnahme, wie sie die Demokratien leider manchmal zulassen müssen. Nach all dem, was die letzten Jahre uns gebracht haben (Diktatur, Krieg, Schrecken), ist es auch nicht von der Hand zu weisen, daß in gewissen Fällen eine Reaktion der Härte zutage tritt, die sich, wenn die Beweiswürdigung auf des Messers Schneide steht, gar nicht selten zum Nachteile des Angeklagten, der sich die Sympathien der Geschworenen nicht zu er-werben vermochte, auswirken kann.

A. v. *Feuerbach* hat in einer schon 1813 erschienenen Untersuchung über das Wesen der in Deutschland damals ganz neuen Einrichtung des Geschworenengerichts nachgewiesen, daß die französischen Propagandisten des Geschworenengerichtes allen Ernstes von der mystischen Vor-stellung befangen waren, es handele sich bei den 12 Männern aus dem Volke um ein urtümliches Wesen besonderer Art, das nicht aufgrund des Verstandes, sondern vermöge des nur ihm inne-wohnenden Urinstinktes die Wahrheit zu erforschen vermöge<sup>3)</sup>.

In der Schweiz ist man erst kürzlich – laut Mitteilung der Zürcher Zeitung vom 25. Dezember 1962 – in einem weiteren Kanton (Thurgau) davon abgegangen, das Geschworenengericht weiter aufrechtzuhalten<sup>4)</sup>. Nach echt Schweizer Manier wird diese Maßnahme nüchtern damit begründet, daß das Jurysystem seine Existenzberechtigung verliere, wenn die Forderungen auf einfachen und billigeren Wegen erfüllt werden könnten, daß es überhaupt dem Sinn und Geist des heutigen Schuldstrafrechtes nicht mehr entspreche und daß schließlich den Geschworenen die Gerichts-erfahrung fehle, was ihre Aufgaben sehr erschwere.

<sup>2)</sup> V. *Liebscher*, Der französische Strafprozeß und einige Probleme des österreichischen Strafverfahrens, JBl. 1961, Nr. 7.

<sup>3)</sup> Eidenberger, Die Geschworenen, ihre Verantwortung vor Gott und ihrem Gewissen und die Frage der geschlossenen Indizien-kette, OJZ 1960, S. 383;  
Röder, Zur Überprüfung der Tatfrage im Nichtigkeitsverfahren, JBl. 1960, S. 524.

<sup>4)</sup> Frankreich, das Mutterland dieser Institution, war schon 1942 davon abgegangen und ist auch nach dem politischen Umschwung von 1944 nicht mehr zu ihm zurückgekehrt.

Ob Geschworene oder Schöffen, Laien sind sie alle und als solche hilflos einem fremden Milieu ausgeliefert, in dem sie sich weder wohlfühlen noch zurechtzufinden wissen. »Die Atmosphäre der Kriminaluntersuchung empfängt und umfängt die Menschen« (Hellwig). Dazu kommt daß schon ein Berufsrichter viel Erfahrung braucht, die Dinge ihrem richtigen Gewichte nach abzuwägen, den Schleier des Vorurteils zu beseitigen und die Indizien im Sinne einer vertieften modernen Beweislehre zu würdigen. Und der Laienrichter sollte dies alles auf den ersten Anhieb können? Welch seltsam-naive Vorstellung von Leuten, die in der Mehrzahl der schwierigen Fälle erst in der Beratung mühsam dahingebracht werden müssen zu verstehen, worum es in den Tagen der Hauptverhandlung überhaupt gegangen ist. Es kann daher von den Laienrichtern nicht erwartet werden, daß sie imstande sind, der schwierigen Aufgabe der Beweiswürdigung, ohne sich durch die öffentliche Meinung beeinflussen zu lassen, gerecht zu werden (Hellwig). Nur zu oft erfassen sie nicht einmal den Sinn von Konjunktivrekonstruktionen, geschweige denn das Wesen der Beweistechnik. Zuweilen schlafen sie sogar ganz einfach ein.

Ogleich es Mode geworden ist, daß heute jedermann glaubt, in der Strafrechtspflege mitreden zu können, erweist sich dieses Mitreden in der Praxis doch meist als höchst unzulänglich. In Wirtschaftsstrafsachen kann von einer nennenswerten Beteiligung der Laienrichterschaft schon überhaupt keine Rede sein, es sei denn, die Fachbeisitzer der Handelsgerichte – die sich selbst in Handelssachen, in denen es um Millionenwerte ging, bestens bewährt haben – würden auch in Wirtschaftsstrafsachen als Schöffen verwendet – ein Gedanke, der verdiente, wohl überprüft zu werden. Ansonsten aber brächte eine entsprechend rigorose Beschränkung der Laiengerichtsbarkeit eine spürbare Einsparung von Steuergeldern, unter Umständen sogar zugunsten segensreicher Verbesserungen (wie etwa zur Anschaffung geräuschloser Stenomaschinen, die sich im Verhandlungsdienst der US-Gerichte vortrefflich bewähren und wodurch gleichzeitig die leidige Protokollfrage gelöst wäre<sup>5)</sup>). Die vermutliche Beibehaltung der Laiengerichtsbarkeit in ihrem irrationalen Umfang dürfte andererseits ein Beweis für das oberflächliche und verkrampfte »politische« Denken unserer Zeitläufte sein.

## II. Die Neubestimmung des Aufgabenkreises des Untersuchungsführers im Lichte einer modernisierten gerichtlichen Untersuchungskunde

Aufgrund vieler Anlässe muß gesagt werden, daß man mit dem herkömmlichen Institut der gerichtlichen Untersuchung im allgemeinen zu Recht unzufrieden ist. Allenthalben wird der Ruf laut, diese Einrichtung, die vielfach nur einen das Strafverfahren unnötig verzögernden Abklatsch der polizeilichen Vorerhebungsarbeiten darstellt, entweder überhaupt zu beseitigen oder doch wesentlich zu reduzieren. Da jedoch die Entwicklung der Strafrechtspflege offenkundig auf die Beibehaltung dieses Institutes drängt, bleibt nur übrig, es zweckmäßig zu reformieren.

Eine moderne gerichtliche Untersuchungskunde könnte ihre Grundlagen aus einer Neuauflage der vortrefflichen von *Jagemann'schen* Pragmatik der »gerichtlichen Untersuchungskunde« (Frankfurt/Main 1939) in Verbindung mit dem anderen, mehr polizeiwissenschaftlich ausgerichteten grundlegenden »Handbuch des Untersuchungsrichters« von H. Gross beziehen. Damit einhergehend wäre in Ansehung der neuen Erfordernisse der Aufgabenbereich des Untersuchungsrichters neu abzustecken. Die historischen Wurzeln der forensischen Untersuchungslehre wären daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit dieselben noch heute Bestand haben.

Dann müßten das Ziel und der Zweck der Voruntersuchung klargestellt und die Arten der gerichtlichen Untersuchungsmaßnahmen beschrieben werden. Eine eigene Lehre der »Strategie« der gerichtlichen Untersuchung (Planung und Organisation) im allgemeinen und der Taktik im besonderen müßte gleichfalls aufgestellt werden. Eine Neuauflage der Beweislehre, ausgehend von den hervorragenden Erkenntnissen *Mittermaiers*, müßte den Gegenstand abrunden.

Die Aufgaben des modernen Untersuchungsrichters können sich nicht in der Bürokratie, in der Beischaffung der Personaldokumente, der Jugenderhebungen, im Anlegen von Faktentabellen, im Durchordnen der Akten, dem Einholen der Vorstrafakten, im Ausstellen von Haft- und Hausdurchsuchungsbefehlen, in der Vornahme von Augenscheinen usw. erschöpfen; alle diese Routinearbeiten sind heutzutage zu Selbstverständlichkeiten geworden. Der wahre Aufgabenbereich des

<sup>5)</sup> Gössweiner, »Zur Protokolltechnik in Strafsachen«, Gend. Rundschau, Wien 1958, Nr. 1.

heutigen Untersuchungsrichters ist angesichts einer Entwicklung, die allüberall vom Formalen zum Materialen geht, in folgendem zu sehen:

1. in der Erforschung und Würdigung der Persönlichkeit des Beschuldigten;
2. in der übersichtlichen Ordnung, Überprüfung, Ergänzung und forensischen Absicherung der von den Sicherheitsdienststellen angelieferten Materialien;
3. in der Wahl des »richtigen« Sachverständigen und in der Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit des Sachverständigen<sup>6)</sup>.

Mit dieser Aufgabenzuteilung würde der Untersuchungsrichter, gleichsam als Filter der Gerechtigkeit (*Broda*), die anfallenden Materialien sowohl in der Richtung der Anklage als auch der Einstellung des Verfahrens kriminalwissenschaftlich und strafrechtlich, mit anderen Worten: forensisch, bearbeiten können.

Diese Wiedergeburt des Untersuchungsrichters hätte allerdings zur Voraussetzung, daß er diesen höheren zeitgemäßen Anforderungen auch fachlich gerecht werden kann und besonders in Kapitalsachen in der Lage ist, zum Zwecke der Persönlichkeitsforschung – die weitere Entwicklung im Zeitalter des Täterstrafrechtes wird diese Arbeit zunehmend erforderlich machen – einen gezielten Sachverständigeneinsatz sowie einen Einsatz aller Hilfsmittel der modernen Ausdruckslehre vornehmen zu lassen. Die Ausbildung des Untersuchungsrichters müßte in Richterakademien erfolgen, wobei die Disziplin »Gerichtliche Untersuchungskunde« (Lehre von den Motiven, den Lügen, den Geständnissen und schließlich die moderne Beweis- und Protokolltechnik usw.) im Vordergrund der Unterrichtung stehen sollte.

Um der ersten und wohl wichtigsten Anforderung, der modernen Vernehmungskunde, genügen zu können, müßte der gerichtliche Untersuchungsführer über das verfügen, was schon seit Jahrzehnten von ihm verlangt wird, nämlich eine ausreichende Vertrautheit mit der forensischen Psychologie. Es ist erschütternd zu sehen, wie manche Vernehmungsorgane Auskunftspersonen, die sich beispielsweise bemühen, einen Sachverhalt von Anbeginn an darzulegen, allzuforsch mit den Worten abkanzeln, das gehöre nicht zum Thema. Durch dieses unkluge Verhalten gehen allzuoft aufschlußreichste Hinweise verloren. Es ist selbstverständlich, daß solche Vernehmungsorgane für die Abfassung von Vernehmungsniederschriften kaum geeignet sind. Hier Abhilfe zu schaffen, wäre sehr verdienstlich. Aber auch die von der Kriminologie aufgestellten Typenlehren sind streng auf ihre Tauglichkeit und auf die ihnen von Natur aus anhaftenden Fehlerquellen zu überprüfen. Ebenso wird ein eigenes Kapitel dem Geständnis, den Arten der Geständnisse und den Lügen zu widmen sein, wie auch dem Phänomen der Verteidigung überhaupt. Die alten Erfahrungssätze, die sich in den Gefängnissen herausgebildet haben, wie z. B.: »Sagst Du ja, bleibst Du da, sagst Du nein, gehst Du heim« sind ad absurdum zu führen. Dem ganzen Arbeitsbereich »Moderne gerichtliche Untersuchungskunde« muß ein neuer Stil, entsprechend den hohen Anforderungen, die die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts auch an die Justiz stellt, aufgeprägt werden. Weiter ist die Anwendung einer erweiterten Ausdruckslehre erforderlich, die Inanspruchnahme sämtlicher Medien daraus, die sich eignen, die Persönlichkeit des Beschuldigten und die Struktur desselben zu durchleuchten. Wir verzichten auf ein wichtiges Mittel zur Beurteilung von Personen, wenn wir uns dieser Forschungsgebiete nicht bedienen. Ohne hinreichende Kenntnis des Charakters und der persönlichen Anlagen der zu beurteilenden Personen bleibt jede Würdigung von Aussagen – als dem zentralen Punkt der Beweiswürdigung – unvollständig bzw. unzulänglich. So wäre es auch an der Zeit, die bisher noch praktikabelste Disziplin der Ausdruckslehre, die Graphologie, vorausgesetzt, daß sie eine forensisch verlässliche wissenschaftliche Disziplin wird, in den Dienst der Strafverfolgung zu stellen. Das Gebiet der Graphologie hat seine ganz besonderen Vorteile! Denn während viele Menschen zeitlebens eine Maske tragen, weshalb auch die herkömmlichen Erkenntnismethoden versagen, vermögen wir aufgrund ihrer Handschriften, die sie in der Regel nicht dauernd verstellen können, in ihr Innerstes einzudringen<sup>7)</sup>.

Ein weiterer Umstand, der trotz seiner überragenden Wichtigkeit bislang verkannt oder nur zu oft übersehen wird, ist der, die Erhebungsorgane unermüdlich dahingehend zu unterrichten, daß

<sup>6)</sup> Gössweiner, Richterwünsche zum Sachverständigen-Gutachten, in *Recht und Medizin*, Graz 1959/60, Heft 2/3.

<sup>7)</sup> Um die wahre Bedeutung der Graphologie wußte schon Goethe: »Da mir die sinnliche Anschauung durchaus unmittelbar ist, so werden mir vorzügliche Menschen durch ihre Handschrift (gleichzusetzen als Gehirnschrift!) auf eine magische Weise vergegenwärtigt. Solche Dokumente des Daseins sind mir wohl nicht ebenso lieb wie ein Porträt, doch gewiß ein wünschenswertes Supplement oder ein Surrogat dessen«.

die von ihnen schon im frühesten Vorerhebungsstadium sichergestellten Spuren in der Hauptverhandlung – im Fegefeuer des gnadenlosen Kreuzverhört – auf das Kritischste untersucht und von allen Seiten umstritten und angefochten werden. Dabei wird aber nur zu oft die kleinste Unterlassungssünde riesengroß, und der Kriminalbeamte gerät als Zeuge in eine ebenso peinliche wie an sich leicht vermeidbare Situation.

### III. Der Richter und das Wirtschaftsstrafrecht

#### 1. Einführung

Seit 100 Jahren nimmt die Wirtschaft im Weltbild der Menschen jenen Platz ein, den früher die Religion innehatte! Dieses wahrhaft aufrüttelnde Wort stammt von keinem Jünger Karl Marx's, sondern von einem Schüler Othmar Spann's – Walter *Heinrich*. Tatsächlich sind die Sorgen um die Deckung des täglichen Bedarfs und der Garantierung eines Existenzminimums immer mehr in den Vordergrund getreten. Dementsprechend fordert die moderne Wirtschaft nicht nur von den Kaufleuten, sondern zunehmend auch von den mit der Aufklärung von Wirtschaftsdelikten befaßten Organen spezifischere Kenntnisse der sie betreffenden Sachgebiete, vor allem der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschafts- und Bilanzstrafrechtes. Der harte Konkurrenzkampf zwingt den Kaufmann schon an sich auch zu einem ordnungsmäßigen kaufmännischen Rechnungswesen. Ein solches liefert denn auch die ersten Unterlagen für eine wohlgeordnete Bilanzierung. Ein Kaufmann, der diese elementare Forderung nicht beachtet, ist nicht ernst und sein Unternehmen nicht solide zu nennen. Wird dann ein solcher »Auchgeschäftsmann« bankrott – was in einem solchen Falle nicht Wunder nehmen kann –, dann verdient dieser schon im Interesse der Gläubigerschaft keine Milde und sein Vorgehen strafrechtlich keine nachsichtige Subsumtion. Auch die aus verschiedenen Gründen (explosionsartiges Anwachsen der Weltbevölkerung, steigender Lebensstandard breiter Schichten diesseits, größere Verantwortlichkeit für die hungernden Massen jenseits unseres Gesichtskreises usw.) ansteigende Verantwortung, die auf der Wirtschaft lastet, erheischt eine wachsende Strenge in der Beurteilung von Wirtschaftsdelikten im allgemeinen und von Bilanzdelikten im besonderen – eine Parallele zur Verkehrskriminalität! Die erste Voraussetzung hierfür ist wiederum eine möglichst umsichtige Orientiertheit, insbesondere schon der Erhebungsorgane. Diesem Haupterfordernis der Praxis des Wirtschaftsstrafrechtes möchten auch die folgenden Ausführungen über das Wesen und die Problematik der Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechtes im allgemeinen und der Hauptbetätigungsfelder der Wirtschaftskriminalität hauptsächlich dienen. Dabei soll die kaufmännische Bilanzierung und deren »Fehlleistungen«, ein weites, strafrechtlich noch wenig bearbeitetes Feld, das wie kein anderes geeignet ist, auch weitreichende Rückschlüsse über die Art und Einstellung der Täterpersönlichkeit zu den Grundsätzen des Wirtschaftslebens zu liefern (Materialien, die überaus gewichtig für die in Wirtschaftssachen besonders subtil zu behandelnden Fragen der subjektiven oder inneren Tatseite sind!) deshalb besonders hervorgehoben werden, weil dieses Gebiet, obgleich es als das Kernstück der Wirtschaftskriminalität angesehen werden muß, in der strafrechtlichen Literatur bisher, wenn überhaupt, dann nur sehr distanziert behandelt worden ist.

Es ist ein oberflächliches Urteil weiter Kreise, daß die Praxis des Wirtschaftsstrafrechtes ausgerichtet wäre auf eine Einengung der Privatinitiative und auf eine unerträgliche Belastung des freien Risikos. Ganz im Gegenteil: Die Praxis des Wirtschaftsstrafrechtes ist bemüht, Hand in Hand mit den aufgeklärten Unternehmern daranzugehen, die ungeeigneten, unsoliden und daher latent kriminellen Wirtschaftler zum Wohle des Ganzen aus dem Wirtschaftsleben zu eliminieren. Mehr als ein kleiner Dieb vermag etwa ein Bankrotteur Schaden volkswirtschaftlichen Ausmaßes anzustiften. Die Gesamtwirtschaft muß daher Gegenstand des Schutzes sein, den das Strafrecht gewährt. Die Strafrechtslehre und -reform haben von diesem Primat der Wirtschaft, abgesehen von einigen verstreuten Bestimmungen, jedoch noch kaum Notiz genommen. Ist dies ein Beweis für eine gewisse Unfähigkeit, mit den Erscheinungen der modernen Wirtschaft fertig zu werden? In der Tat, wir können weder von einem einheitlich und übersichtlich geordneten Komplex des Wirtschaftsrechtes noch einem Wirtschaftsstrafrecht *sui generis* sprechen.

Es ist offenkundig, man hat das Wesen dieses Gebietes vielfach noch gar nicht richtig erfaßt, geschweige es »in den Griff bekommen«. Vielfach ist man sich nicht einmal über die groben

Grenzen desselben im klaren und vermeint, die Bestimmungen über die Krida (bzw. über den Bankrott) erschöpften schon das ganze weite Feld des Wirtschaftsstrafrechtes. Tatsächlich kann bei einer solchen Situation die Abklärung nur schrittweise erfolgen; die endgültige Umschreibung des Wirtschaftsstrafrechtes wird vielleicht erst einer gemischten juristisch-wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitskommission gelingen. Die bisherigen Versuche sind – wobei die hervorragenden Pionierleistungen der Kriminaldienststellen speziell auf diesem Gebiete nicht übersehen werden dürfen – unzulänglich geblieben<sup>8)</sup>. Sicher aber ist und kann daher schon heute gesagt werden, daß das kaufmännische Rechnungswesen bzw. die Konfrontierbarkeit von Wirtschaftsdelikten mit diesem einen wichtigen Bestandteil des Wirtschaftsstrafrechtes darstellen muß. Die Bestimmung der Wirtschaftsdelikte selbst wird sich daraus viel unschwerer und einfacher als Verstöße gegen das Wirtschaftsstrafrecht erkennen lassen.

Zwar kann es vorkommen, daß auch gemeine Straftatbestände, wie z. B. Betrügereien usw., in kriminalistisch-phänomenologischer Hinsicht und stofflich das kaufmännische Rechnungswesen zur Grundlage haben (z. B. die unzähligen Defraudationsformen der Buchhalter usw.); trotzdem wird man hierbei rechtlich noch nicht von spezifischen Wirtschaftsdelikten sprechen können, sofern sich diese Tathandlungen kriminalistisch – wie dies die Regel sein wird – nur als Deckungshandlungen für gemeine Diebstähle, Betrügereien und Unterschlagungen herausstellen und somit nicht als spezifische Verstöße gegen wirtschaftsstrafrechtliche Bestimmungen angesprochen werden können. Es sind somit die Wirtschaftsdelikte und damit deren ganzes Lehrgebäude sehr sauberlich von den übrigen Grenzdelikten und verwandten Delikten abzusondern.

Obleich natürlich fast alle Straftaten, besonders die Eigentumsdelikte, irgendeinen wirtschaftlichen Schaden verursachen oder hinterlassen, kann man zur eigentlichen Wirtschaftskriminalität doch nur jene Strafhandlungen rechnen, die speziell gegen die weit verstreuten, vielfach unbekannt und daher nur zu oft zum Nachteile der Strafrechtspflege und damit der Gesamtheit unbeobachtet gebliebenen Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechtes verstoßen. Wenn ein Fachmann meint, daß im Wirtschaftsleben unter Ausnützung oder Mißachtung kaufmännischer Gepflogenheiten strafbare Handlungen begangen werden, die kriminologisch (wohl gemeint phänomenologisch im Hinblick auf die Merkmalsinhalte des deutschen Begriffes Kriminologie) zu einem erheblichen Teil dem kaufmännischen Betrug zuzuordnen sind (nach ihm sind als kaufmännischer Betrug nur solche Betrugshandlungen anzusehen, die für Kaufleute und andere Unternehmer typisch sind, wie z. B. Doppelübereignungen, Scheckbetrügereien und Unterschlagungen, Untreuehandlungen), so ist dazu zu sagen, daß – rein strafrechtlich gesehen – der kaufmännische Betrug nicht zu den Wirtschaftsdelikten gezählt werden kann, weil eine präzise Abgrenzung es erfordert, daß strafrechts-systematisch nur diejenigen Straftaten zu den Wirtschaftsdelikten zählen können, die konkret gegen spezifische wirtschaftliche Strafbestimmungen verstoßen. Wohl aber können auch außerhalb dieses Bereiches gesetzte Delikte ihrem Inhalte und dem Stoffe nach wirtschaftskriminalistischen Charakter tragen und in phänomenologischer Hinsicht zu den Wirtschaftsdelikten gezählt werden.

Wenn verschiedene Schriftsteller unter anderem auch das Gesetz über das Auswanderungswesen und die Verordnung über die Mißstände daselbst, das Rauschgiftgesetz sowie die Verordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens und die Gewerbeordnung mit heranziehen, so ist das ein Beweis dafür, wie unhandlich und uferlos der Bereich der Wirtschaftsdelikte werden kann, wenn er nicht in der oben dargestellten und für den Strafristen einzigen möglichen Art seine präzise Beschränkung auf die spezifischen Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafrechtes erfährt. Das weitaus wichtigste Kriterium zur Unterscheidung von Wirtschaftsstrafbestimmungen und -delikten ist jedoch der Umstand, daß die ratio der wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen wohl eindeutig dahin geht, die Wirtschaft mit ihren Belangen in ihrem Handel und Wandel zu schützen. Das Rechtsgut ist also in diesem Falle die Wirtschaft (auch die der öffentlichen Hand und des Staates) selbst. Die juristisch und wirtschaftspolitisch gleich brauchbare und bündigste Definition der Wirtschaftsdelikte müßte daher lauten:

*»Wirtschaftsdelikte sind Straftaten, die gegen die geltenden wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen verstoßen.«<sup>9)</sup>*

<sup>8)</sup> Siehe dazu den Aufsatz des Verfassers: »Grundlagen und Probleme des Wirtschaftsstrafrechtes« in der »Polizei«, Köln 1963, Nr. 5 und 6.

Die für jede rechtspolitische Betrachtungsweise notwendige Ausgangsstellung und Normquelle liegt im Bereiche der von der herrschenden Ordnung als bestehend anerkannten moralischen Grundsätze überkommenen Brauchtums, kurzum in den sittlichen Grundlagen. So und nicht anders ist es auch im Bereiche der Wirtschaft. Auch für den Kaufmann in der Privatwirtschaft gelten Sittengesetze, die die moralischen Grundlagen des Wirtschafters bilden sollen. Man denke nur an die üblichen Vertragsklauseln von Treu und Glauben, guten kaufmännischen Sitten und Gepflogenheiten, altbewährten Grundsätzen der kaufmännischen Praxis usw. Es widerspricht eindeutig der Gepflogenheit ehrbarer Kaufleute, sich an eingegangene vertragliche Verpflichtungen nicht zu halten. Wer vereinbarte Zahlungsziele nicht einhält, finanziert unverfroren eigene Geschäfte auf Kosten seines Lieferanten. Ein Geschäftsgebaren, das moralisch, wenn auch nicht strafrechtlich, schwerstens zu verurteilen ist. Dazu kommt eine Reihe weiterer übler Angewohnheiten seitens vieler Wirtschaftler. So ist die Unsitte eingerissen, die Verbindlichkeit gegenüber zahlungsunfähigen Schuldnern einfach abzustreiten, oder man begegnet der bloßen Möglichkeit, daß Geschäftspartner zahlungsunfähig werden könnten dadurch, daß man in die Preise zusätzlich entsprechende Risikoprämien einbaut und die Kosten und Gefahren damit auf den Verbraucher abwälzt, obgleich noch gar kein Risiko angefallen ist. Auch mehren sich in der Praxis Fälle, wo die Gesellschafter einer GmbH entgegen den Eintragungen im Handelsregister und den notariellen Akten nicht einmal die Mindestbeträge einbringen; bedauerlicherweise ist der Notar auch gar nicht verpflichtet, den materiellen Inhalt seiner Verträge zu prüfen, da er nur ein Protokollbeamter ist, der die juristische Form zu wahren hat.

Es ist auch nicht gescheit, sondern kurzsichtig, wenn die Unternehmer untereinander in den verschiedensten buchhalterischen Manipulationen wetteifern, da auf diese Weise einer immer geschädigt wird, einmal der Fiskus, das andere Mal ein Gesellschafter. Da solche Manipulationen nicht im luftleeren Raum geschehen, sondern stets eine mehr oder minder große Interessengruppe tangieren, verdienen sie wirklich keine nachsichtige Betrachtungsweise. Alle diese Verhaltensweisen bilden gewissermassen die Vorhöfe der Wirtschaftskriminalität und sind somit schon deshalb nicht aus den Augen zu lassen<sup>10)</sup>.

Im übrigen zieht auch das Wirtschaftsstrafrecht seine »natürliche« Existenzberechtigung aus der Tatsache, daß der Mensch auch innerhalb des Wirtschaftsbereiches dazu neigt, nur die mit Strafdrohung versehenen und solcher Art bewaffneten Gesetze zu respektieren. Es werden ja auch die so überaus notwendigen Gebote der ordnungsgemäßen Buchhaltung, wie sie in den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens zum Ausdruck kommen, sowie der auf guten kaufmännischen Sitten und Gepflogenheiten ruhende Leitsatz von Treu und Glauben um so lieber beachtet, als deren Nichtachtung unter Umständen unangenehmste fiskalische Sanktionen und Folgen auslöst. Auf jeden Fall wollen auch diese das Fundament des Wirtschaftsrechtes entscheidend mitgestaltenden Vorschriften nicht allein aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen gegeben angesehen werden, sondern vor allem zum konkreten Schutze der Gläubiger, den Gemeinschuldner zum geordneten Wirtschaften und Rechnen anhaltend, verstanden sein.

Mit der Sauberkeit des kaufmännischen Rechnungswesens steht und fällt ihr Wert und damit auch ein wesentlicher Pfeiler der Wirtschaft. *Nicklisch* hat zuerst den Begriff der Betriebsethik

<sup>9)</sup> Um wieviele leichter und geradezu vorbildlich haben es sich dabei doch die praktischen Holländer getan, indem sie unter Wirtschaftsstrafrecht einfach die Gesamtheit der Strafbestimmungen verstehen, die in den acht wirtschaftsrechtlich geregelten Bereichen des Wirtschaftslebens: a) Landwirtschaftsgesetze, b) Preis- und Lohngesetze, c) Lebensmittelgesetze, d) Devisengesetze, e) Ex- und Importgesetze, f) Kartellgesetze, g) Personen- und Gütertransportgesetze, h) Kleinhandels- und Gewerbe-gesetze usw. enthalten sind. Wirtschaftsdelikte sind demnach ganz einfach die Verstöße gegen diese gesetzlichen Regelungen, die unmittelbar oder indirekt das Wirtschaftsleben im Marktverkehr beeinflussen (allerdings fielen hier z. B. der Wucher als Wirtschaftsdelikt heraus, es sei denn, man zählte ihn dort zu dem Bereich, der den Kredit- und Kapitalverkehr regelt). Ideal harmonisieren hier Doktrin, Gesetzgebung und Praxis, und das Wirtschaftsstrafrecht fordert schon insofern den ihm zukommen-den Platz, als besonders Untersuchungsrichter und Gerichtsvorsitzende in Wirtschaftsstrafsachen in den Niederlanden über eine besondere Fachausbildung verfügen müssen. Diese gerichtlichen Funktionäre werden auch persönlich von der Königin bestellt.

<sup>10)</sup> In diesem Zusammenhange muß es interessant und erhebend sein zu hören, daß private, also nichtamtliche Stellen und Verbände der deutschen Wirtschaft, wie der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Gesamtverband des deutschen Groß- und Außenhandels, der Bundesverband der deutschen Industrie, der Zentralverband des deutschen Handwerks, die Zentralvereinigung deutscher Handelsvertreter und Handelsmaklervverbände schon im September 1950 unter dem Motto »Redlichkeit im Wirtschaftsleben« in einem Appell an alle in der Wirtschaft Stehenden Thesen aufgestellt haben, die wesentlich zur Gesundung und Kräftigung der westdeutschen Wirtschaft beigetragen haben und damit offenbar auch zu dem deutschen Wirtschaftswunder. Diese für den Geschäfts- und Zahlungsverkehr äußerst konstruktiven und deshalb auch kriminalistisch bedeutsamen Kontrollbehelfe und Kriterien dessen, was derzeit gute kaufmännische Sitte und noch in Übung stehendes Brauchtum ist, sind zu entnehmen dem »Bestseller« von H. Eichler, »Redlichkeit im Wirtschaftsleben«, Nürnberg 1951.

geprägt. Man spricht also im Geschäftsleben von ehrbaren Kaufleuten, realen Geschäften und der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Also scheinen auch für den Kaufmann Sittengesetze vorhanden zu sein. Und wie immer auch dieses Gebiet der Wirtschaftsmoral und der Grundsätze von Treu und Glauben rechtlich differenziert werden mag, es beweist allein durch seine Existenz, daß die sittlichen Forderungen der Redlichkeit und der Fairneß im Rechts- und Geschäftsleben auch rechtlich verankert erscheinen. Der besondere Gehalt liegt hier in der Betonung des Vertrauensgedankens. Vertrauen und Glauben sind gleich wichtig zu halten, denn sie besagen beide, daß jeder Teil einer Vertragsbeziehung sein Verhalten in jeder Hinsicht so einzurichten hat, daß es dem Vertrauen und Glauben des Geschäftspartners entspricht (§ 195/4 AG). Tatsächlich begründen auch die großen Selfmademen und unternehmerischen Leitsterne der Wirtschaft, deren unbestrittene Erfolge sie hinlänglich autorisieren, richtunggebende Weisungen zu erteilen, gleichfalls den klaren Wert dieser Sätze:

*Henry Ford:* »Es kommt nicht darauf an, daß der Kaufmann große Gewinne erzielt, sondern daß seine Preise niedriger und seine Waren besser werden.«

*Firestone:* »Wenn du dich fragst, warum du im Geschäftsleben stehst, und du findest keine Antwort, als daß du Geld verdienen möchtest, dann stehst du ohne genügenden Grund im Geschäftsleben.«

Aus dem Munde unbestritten großer Wirtschaftler beweisen solche Sätze nachträglich, daß diese oben erörterten Grundsätze einer sauberen Wirtschaftsführung keinesfalls Schall und Rauch sind, sondern gerade für den wahrhaft erfolgreichen Unternehmer unabdingbare moralische Ingredienzien seines fruchtbaren Wirtschaftens bilden.

Grundfragen der Wirtschaftskriminalität können und sollen heute nur mehr im Vereine aller zuständigen Stellen wirksam behandelt werden. Der Strafrichter kommt ohne den Betriebswirt nicht aus und umgekehrt; die Beziehungen speziell unter diesen beiden Fachleuten sollten dauernd gepflegt und im Niveau durch rechtsvergleichende Bezugnahmen auf die einschlägigen Rechtsverhältnisse der Nachbarstaaten möglichst angehoben werden.

Bei der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten kommt es daher vor allem darauf an, daß der Sachbearbeiter in der Lage ist, größere wirtschaftskriminalistische Zusammenhänge zutreffend beurteilen zu können. Die herkömmliche dogmatische Ausbildung des Strafrichters reicht vielfach nicht aus, wirtschaftliche Fehlleistungen größeren Ausmaßes wirklichkeitsnah subsumieren zu können.

Der Auswerter muß umfangreiche Kenntnisse des Handelsrechtes haben und die Buchführung und Bilanzkunde sicher beherrschen. Außerdem muß er in der Lage sein, wirtschaftliche Vorgänge nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die besten Rechtskenntnisse genügen noch nicht zur fachgerechten Auswertung der Unterlagen, wenn es an betriebswirtschaftlichem und buchtechnischem Können fehlt. Die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten sollte deshalb sowohl bei der Kriminalpolizei als auch bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten Spezialdezernenten und Fachreferenten vorbehalten sein!

So die Forderungen, und wie ist die Wirklichkeit?

Wirtschaftsstrafsachen waren für die Beteiligten noch niemals angenehm. Sie erfordern ein Übermaß an Konzentration. Dies war schon immer so, wie sich dies köstlich aus folgendem Zitat des badisch-freiherrlichen Inquirenten von *Jagemann* ergibt: »Dem Verfasser kam in der Praxis ein Fall vor, wo ein verschmitzter Rechner durch die künstliche Verwirrung seines Rechnungswesens und hundertfältige Winkelzüge zwei brave Liquidationskommissäre zur Verrücktheit brachte und die Schwindsucht eines dritten bewirkte. Er selbst aber blieb im Genusse seiner schönen Besoldung bis zu seinem Tode, der eintrat, ehe noch ein Urteil erfolgt war«<sup>11)</sup>.

Diese alte Klage eines badisch-herzoglichen Inquirenten von *Format* und »Groß'schem Niveau« beweist in anschaulicher Weise, daß die Aufklärung von Wirtschaftsfakten und rechnerischen Übeltaten (»Rechners Untreue« nach einem schönen alten Wort) schon seit je zu den Sorgenkindern der Untersuchungsführer gehörte und bis zum heutigen Tage geblieben ist. Man spricht noch immer vielfach von Buchhaltung, die ein Wirtschaftskriminalist kennen sollte (eine wohl an sich

<sup>11)</sup> Entnommen dem »Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde« von *Jagemann*, Frankfurt/Main 1838, S. 47.

wichtig bleibende Forderung), anstatt vom kaufmännischen Rechnungswesen; man wundert sich, daß wegen der »fünf Paragraphen«, worunter man gemeinhin das Krida- bzw. Bankrottstrafrecht versteht, und womit man im wesentlichen das Wirtschaftsstrafrecht erschöpft sehen will, solch Aufhebens gemacht wird und beweist damit, daß man tatsächlich das Wesen und die Modernität dieses weiten Feldes und Spezialgebietes »Wirtschaftsstrafrecht« so gut wie gar nicht erfaßt hat.

Der Mangel an Kenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Buchführung, der Bilanzkunde und praktischen kaufmännischen Erfahrungen seitens der Erhebungsorgane erschwert das Verständnis für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten ungemein. Auch das Fehlen allgemeiner Richtlinien macht sich in der täglichen Kriminalpraxis außerordentlich bemerkbar.

## 2. Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens<sup>12)</sup>

Die kaufmännische Arithmetik, Finanzmathematik, die Planung (Finanzierung und Organisation) und Buchhaltung sowie die Kalkulation machen den wohl heikelsten Teil der modernen Betriebswirtschaftslehre, das kaufmännische Rechnungswesen, aus. Die Kenntnisnahme seines Wesens und seiner Gesetzmäßigkeiten, der kriminalistischen Bedeutung seiner bleibenden Grundlagen und Hauptfragen, wenigstens in groben Zügen, ist für eine rasche und möglichst sichere Beurteilung von Wirtschaftsfakten schlechthin unerläßlich geworden. Leider hinken Literatur und Praxis auch da stark hinter der Entwicklung nach, so daß sie gegenüber der mit ihren Schwächen bestens vertrauten Mutterdisziplin, Betriebswirtschaftslehre, alles andere als up to date ist. Überholungsbedürftig erscheinen im Bereiche des kaufmännischen Rechnungswesens vor allem die einander erheblich widersprechenden Bewertungsbestimmungen, die das Sachgebiet zu einem ungemein glatten Parkett (stille Reserven!) gemacht haben; weiter wären die unübersichtlichen Begriffe und Vorschriften durchzuforsten. Einerseits überschneiden sich wirtschaftliche und juristische Begriffe, andererseits bedrohen X-Strafbestimmungen, hauptsächlich die des Bilanzstrafrechts denselben Sachverhalt. Dieser Zustand macht eine systematische Sichtung und Flurbereinigung der einschlägigen Begriffe und Vorschriften, die das Fundament und Gerippe des künftigen Lehrgebäudes »Wirtschaftsstrafrecht« zu bilden haben, dringend notwendig<sup>13)</sup>.

Auf dem offenbar unvermeidlichen Weg der Menschheit zum Ameisenstaat liegen notwendig auch ein immer feingliedrigeres Rechnungswesen und dessen Grundsätze, eben die der ordnungsmäßigen Buchführung. Tatsächlich geben schon jetzt nur die geordneten Aufzeichnungen über die Lage und Veränderungen des Vermögens dem Unternehmer die notwendige zahlenmäßige Unterlage für seine Entscheidungen bei der Führung des Betriebes. Deshalb ist er zur Führung dieser Aufzeichnungen (Buchführungen) auch gesetzlich verpflichtet. Damit wird die Buchführung zum Inbegriff der systematischen Aufzeichnungen von den wirtschaftlichen Vorgängen eines Betriebes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (*Reisch-Kreibik*, Bilanz und Steuer). Auch die Konkurs- und Ausgleichsordnung sowie die ZPO knüpfen an fehlende oder mangelhafte Buchführungen nachteilige Folgen (Ablehnung des Zwangsausgleiches, Verlust der Beweismittel).

Nichts läßt die Übersicht so rasch verlieren wie eine unsaubere Rechnungsführung. Dazu lehrt die tägliche Erfahrung weiter, daß selbst in Kreisen der Wirtschaft auf ein weites Unwissen zu

<sup>12)</sup> Da diese Arbeit nur das Wesentliche behandeln und hervorheben möchte, die einschlägigen Paragraphen in allen demokratischen Staaten mit freien Wirtschaften annähernd (und dies notwendig) gleichartig konstruiert sind (weswegen eine zur Erleichterung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit vorzunehmende Herausarbeitung der gemeinsamen Nenner auch gar nicht so umständlich sein dürfte), kann hier des Aufwandes der Zitierung einer großen Anzahl von Gesetzstellen entzogen werden.

<sup>13)</sup> Wie weit, bis in welche Einzelheiten diese begrifflichen Divergenzen, selbst innerhalb des mitteleuropäisch-deutschsprachigen Raumes, gehen, beweisen folgende Beispiele: In der Bundesrepublik Deutschland spricht man von Umsatzkosten (Calveram, Buchhaltungs- und Kontenrahmen, Stuttgart), die in Österreich als Erfolgskonten angesprochen werden. Andererseits nennt man in der Deutschen Bundesrepublik die österreichischen Bestandskonten (wiederum mit Calveram u. a.) Vermögenskonten usw. Das gleiche gilt für die ebenso wichtigen Begriffe »Betrieb und Unternehmen«. In der Bundesrepublik Deutschland sind diese beiden Begriffe bei den meisten Schriftstellern identisch, in Österreich nicht (da hier das Unternehmen als der Betrieb in seinem Rechtsrahmen angesehen wird).

Allein für den »Gewinn« gibt es im deutschsprachigen Mitteleuropa mehr als 20 Definitionen. Jede Hochschule fabriziert ihre eigenen Begriffe. Angefangen vom Gewinn als »Steuertatbestand Nr. 1« über die Umschreibung des Gewinnes als das, was man schlechterdings nicht mehr verstecken kann, bis zur abstrakten Definition des Gewinnes als reiner Saldogröße, gibt es noch eine Unzahl von Zwischennuancierungen. Hieraus ergibt sich schon, daß ein und dieselben Begriffe fast alle paar 100 Kilometer ein anderes Gesicht bekommen, so daß man sich wirklich fragen muß, ob eine Wissenschaft, die so vielgesichtig ist, überhaupt noch als eine solche zu bezeichnen ist, oder ob man lieber von einigen Dutzend lokal (in zweierlei Bedeutung) gebundenen Wirtschaftstheorien sprechen muß. Man wäre wirklich versucht, auch dieses unleidliche Kapitel mit dem altrömischen Seufzer als Motto zu umschreiben: *omnis definitio in iure civile periculosa est*.

schließen ist. Eine umfassende Aufklärungsaktion erscheint daher bitter nötig. Die Kaufleute sind leider nicht gezählt worden, die nur aus Unwissenheit und Unkenntnis der erlaubten Grenzen straffällig geworden sind. Ihre Zahl würde das Motto »Aufklärung tut not« auf jeden Fall stark erhärten. Eine saubere Rechnungsweise vermag am meisten mitzuwirken, Fehlkalkulationen sogleich als solche aufzuzeigen und den nötigen Überblick zu erhalten. Es können aus der Praxis unzählige Fälle demonstriert werden, wo es geradezu »handgreiflich« klar geworden ist, wie sehr die durch unsaubere Rechnungsweisen bedingte Unübersichtlichkeit über die Vermögenslage den Eintritt der Zahlungs- bzw. Leistungsunfähigkeit mitverursachte.

Die äußere Aufmachung einer Buchhaltung darf vorerst gar nichts besagen, da sich Schwindelfirmen gerne eine nagelneue und höchst peinliche Buchhaltung anlegen, während solide Unternehmen aus Ersparnisgründen oft noch recht rückständige Buchführungsmethoden haben. Das Gros der Schwindelfirmen aber hat eine unordentliche Buchhaltung. Entweder werden aus naheliegenden Gründen überhaupt keine Bücher geführt oder so unordentlich, daß sie – wie es in den Gutachten der Buchexperten immer wieder heißt – formell und materiell zu verwerfen sind und daher auch keinerlei Beweiskraft besitzen, weder für noch gegen den Unternehmer. Eine besondere Bedeutung wird stets der an sich erlaubten Geheimbuchhaltung einzuräumen sein; Geheimbuchhaltungen werden in der Regel auch bei soliden Unternehmen, und zwar aus Konkurrenzgründen, geführt. Mammutbetriebe allerdings haben eine solche Evidenzhaltung geheimer Daten nicht nötig, da die Buchhaltung bei diesen trotz aller Zentralisierung so breit angelegt bleibt, daß die rechten Hände ohnedies nicht wissen können, was die linken tun.

Der stereotype Prüfungsvermerk, der von den Bücherrevisoren gelegentlich der aktienrechtlichen Pflichtprüfung dahin formuliert wird, daß »die Bilanz mit den Büchern abgestimmt und als entsprechend in Ordnung befunden worden sei« (§ 140/1 AG), besagt wenig und darf die kriminalistische Untersuchungsarbeit keineswegs erheblich beeinflussen. Damit soll gegen die soliden Wirtschaftsprüfer nichts gesagt werden; es ist eben normalerweise nicht ihre Aufgabe, über den Auftrag hinaus – innerhalb dessen sie nur zivilrechtlich haften – jeden Beleg dreimal umzudrehen und den Privatdetektiv zu spielen. Dennoch kann eine vorausgegangene Revision den vom Strafgericht bestellten Buchsachverständigen sehr wohl wertvolle Fingerzeige geben.

Die ordnungsmäßigen Grundsätze der Buchhaltung sind noch nirgends taxativ gesammelt; trotzdem aber haben wir gewisse Vorstellungen, insbesondere aus dem Handelsbrauch und dem HGB, sowie in letzterer Zeit auch aus den Gutachten der Wirtschaftskammern und der Kammern der Wirtschaftstreuhand<sup>14)</sup> <sup>15)</sup>.

Zu diesen Grundsätzen zählen im technischen Sinne vor allem *die Bewertungsprinzipien*:

Ein Einblick in die effektive Vermögenslage und in die Betriebsgebarung ist nur möglich, wenn alle Bilanzwerte richtig bewertet werden. Wir müssen uns immer klar vor Augen halten: Wie mit der Bewertung der Wert der Bilanz selbst steht und fällt, so steht und fällt mit der Sauberkeit des kaufmännischen Rechnungswesens auch das allgemeine Vertrauen, insbesondere in die Bilanzen als Kreditunterlagen und als Pfeiler der freien Marktwirtschaft<sup>16)</sup>.

Es gibt hauptsächlich drei Bewertungstheorien, und zwar:

- das Anschaffungswertprinzip oder Wiederbeschaffungsprinzip,
- das Tageswert- oder Zeitprinzip,
- das Mindestwertprinzip.

In der Praxis findet sich das vorgeschriebene und dem Prinzip der Vorsicht entsprechende Niederstwertprinzip als Kompromiß der beiden anderen Wertprinzipien angewandt. Es will unrealisierte Wertveränderungen (unrealisierte Gewinne und Verluste) ausweishalber vermeiden

<sup>14)</sup> Die Unterscheidung zwischen formaler und materieller bzw. sachlicher Ordnungsmäßigkeit ergab sich schon aus der Textierung der §§ 208, 217, 262 ff. AO.

<sup>15)</sup> Die Begriffe Soll und Haben sind offenbar nur historisch zu erklären (Gustav Freitag) und aus Konservatismus beibehalten worden. An sich besagen sie gar nichts. Es wäre vielleicht weniger verwirrend, würde man an ihre Stelle »Rechts und Links« setzen oder »Plus und Minus«.

<sup>16)</sup> Das Steuerrecht läßt als Untergrenze für das Anlagevermögen bewertungshalber anstelle des Anschaffungswertes den sog. Teilwert als Untergrenze zu. Unter Teilwert verstehen wir kurz den Anschaffungswert minus zulässiger AFA (also minus zulässiger Absetzung für Abnutzung). Ansonsten geht die Tendenz des Steuerrechtes dahin, eine Unterbewertung von Aktiven zu vermeiden, da sie den steuerlichen Gewinnbetrag schmälern. Begrüßenswerterweise hat das Schweizer Obligationsrecht hier eine wirksame Kontrollbestimmung im Art. 656 geschaffen, wonach kurshabende Wertpapiere nur zum letzten Durchschnittsmonatskurs eingesetzt werden dürfen. In Österreich wurde eine solche Bestimmung als eine – nach Ansicht vieler Fachleute – leider nur vorübergehende Maßnahme im § 7 des SEBG eingesetzt.

und wählt von den beiden Werten – Anschaffungswert und Zeitwert – den jeweils niedrigeren. § 40 HGB steht auf dem Zeitwertprinzip. § 133 AG verlangt hingegen für das Umlaufvermögen den Mindestwert nach dem Niederstwertprinzip.

Eine erste Auswertung der wenigen Vorschriften – der Kreis der zur Buchhaltung im engeren Sinne Verpflichteten ergibt sich hauptsächlich aus dem Handelsrecht, insbesondere aus den §§ 1 bis 6, 38 bis 47, 100, 120 bis 122, 154 bis 155, 166 bis 169, 338 bis 341, aus dem Gesellschaftsrecht, vor allem aus den §§ 82, 125 bis 134, 242, 296 bis 301 AG sowie aus dem Konkurs- und Ausgleichsrecht und in besonders umfangreicher Weise aus dem Steuerrecht<sup>17)</sup> – ergibt erstaunlicherweise, daß dem Kaufmann bis zum heutigen Tage *handels- und strafrechtlich* weder eine bestimmte Buchhaltungsmethode noch ein bestimmtes Buch vorgeschrieben sind! Mit anderen Worten:

- Es gibt keine handelsrechtlichen Vorschriften, die dem Kaufmann *expressis verbis* die Führung eines bestimmten Buches oder einer bestimmten Buchhaltungsmethode vorschreiben (das Tagebuch des Handelsmaklers des § 100 HGB ist nicht als ein Handelsbuch anzusehen; lediglich aus § 132 AG ließe sich erschließen, daß wenigstens Aktiengesellschaften die doppelte Buchführung zu führen haben, weil sich nur aus dieser die geforderte Erfolgsrechnung ableiten läßt). Der Gesetzgeber wollte es offenbar vermeiden, einer hier offenbar noch lange nicht abgeschlossenen Entwicklung vorzugreifen, und
- die Unterlassung der Buchhaltung selbst steht in vielen Staaten – so auch in Österreich – unter keiner strafrechtlichen Sanktion, abgesehen von den Fällen, in denen gleichzeitig *status cridae* anzunehmen ist, und in den Fällen der Einschätzung nach § 217 AO des Verlustes steuerlicher Begünstigungen und des Beweismittels. Tatsächlich kennt auch das HGB keine Strafvorschrift, da die des § 314 HGB durch die des § 296 AG abgelöst worden ist. Die §§ 21 bis 23 des deutschen Wirtschaftsstrafgesetzes bilden da eine rühmliche und allseits empfehlenswerte Ausnahme.
- Eine solche Rechtslage erschwert die Übereinstimmung zwischen dem wirtschaftlichen und rechtlichen Denken und begünstigt das Aneinandervorbeireden der Referenten aus diesen beiden Fachgebieten. Dazu kommt, daß Fachjuristen erfahrungsgemäß selten über buchhalterische Kenntnisse verfügen und ihnen daher auch etwa die Bedeutung der Feststellung, daß eine Buchhaltung formell und materiell zu verwerfen sei, in ihrer ganzen Tragweite kaum bewußt werden kann. Es ist in der Praxis immer wieder zu beobachten, daß Juristen im Strafprozeß verneinen, wenigstens aus ihnen an sich ordnungsgemäß erscheinenden Teilen einer solchen »verworfenen Buchhaltung« noch verlässliche und weittragende Rückschlüsse zu Gunsten oder Ungunsten eines Beschuldigten ziehen zu können. Auch überdurchschnittliche Kenntnisse des Zivilrechtes, einschließlich des Handels- und Insolvenzrechtes, können vor Fehlleistungen in der Beurteilung buchhalterischer Mängel nicht schützen, weil es sich hier eben nicht um juristische Figuren, sondern um rein wirtschaftliche bzw., noch spezieller gesehen, betriebswirtschaftliche Tatbestände handelt. Auf die richtige Beurteilung der Schlüsselfrage nach der kriminalistischen Bedeutung, dem forensischen (auch im Sinne von beweistechnischen) Gewicht einer buchhalterischen Fehlleistung für sich und im Zusammenhange mit der ganzen Tatlage kommt es aber gerade bei den subtilsten Straftaten des Wirtschaftslebens, den Bilanzdelikten, hauptsächlich an; hiervon hängt es ab, ob in konkreten Fällen die beigelegten Materialien für die Ahndung einer Straftat und insbesondere für die Überführung des Täters in subjektiver Hinsicht, bzw. überhaupt für die befriedigende Abklärung eines solchen Falles, hinreichen. Wie anders als aus dieser spezifisch-ganzheitlich – (also nicht allein strafrechtlich und nicht allein betriebswirtschaftlich!) – wirtschaftskriminalistischen Schau etwa könnte das Verhalten eines Kaufmannes, der die volle Aktivierung von dubiosen Forderungen in seiner Kreditbilanz damit begründet, daß er der festen Meinung gewesen sei, diese Forderungen seien noch einbringlich, verwertet und beurteilt werden?! Tatsächlich bereiten betriebswirtschaftliche oder bilanztechnische Fragen in Zivil- und Handelssachen den Juristen kein minderes Kopfzerbrechen. Sie sind daher auch in diesem Arbeitsbereich weitgehend auf die Buchsachverständigen angewiesen. Die Frage, ob und wie ein Vorgang zur Verbuchung

<sup>17)</sup> Minderkaufleute werden vor allem durch die Verordnung über die Führung des Wareneingangsbuches, 1935, RGBl. I, S. 752, die Gewerbetreibenden durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung und überhaupt durch die einschlägigen steuerlichen Vorschriften zur Buchhaltung bzw. zur Führung von Mindestaufzeichnungen angehalten.

gelangen sollte, ist denn auch weniger eine rechtliche als eine wirtschaftliche Frage. Im ganzen Bereiche des kaufmännischen Rechnungswesens einschließlich des Bilanzsektors sind – für Juristen allerdings nicht leicht einzusehen – allein wirtschaftliche Sachverhalte maßgebend und nicht etwa schwebende rechtliche Fragen. Es ist daher auch nicht so, wie viele Strafrechtler meinen, daß alle Schwierigkeiten des Wirtschaftsstrafrechtes und seiner Kriminalität sich in dem oft nicht leicht zu erweisenden Tatbestand der Untreue (als einer besonderen Form der Unterschlagung) erschöpfen. Andererseits wieder neigen Buchhalter und buchhalterische Sachverständige oft zur Überbewertung von formellen Mängeln, so daß es schon mehr als einmal vorgekommen ist, daß ein Angeklagter vom Staatsanwalt vor dem Buchsachverständigen förmlich in Schutz genommen werden mußte, weil z. B. die auf Ungenauigkeiten usw. zurückführende Auslassung eines Datums in der Datumspalte im konkreten Fall mit der Tatsache, daß S 20 000,- fehlen, absolut in keinen sachlichen bzw. ursächlichen Zusammenhang gebracht werden konnte. Ebensowenig kann von einem spezifischen Wirtschaftsdelikt die Rede sein, wenn der Täter dem Opfer auf eine gemeine betrügerische Weise Aktien oder andere Wertpapiere herauslockt oder »wertlose Wertpapiere angehängt« hat. Von Wirtschaftsdelikten im eigentlichen Sinne des Wortes kann man vielmehr kriminalistisch oder strafrechtlich doch nur dann sprechen, wenn entweder die Begehungsweise (sog. Deckungshandlungen) sich stofflich mit dem kaufmännischen Rechnungswesen konfrontieren läßt, oder wenn die Tat sich speziell gegen wirtschaftsstrafrechtliche Bestimmungen richtet. Hieraus ergibt sich, daß im Zeitalter der Spezialisierung unversehens auch dieses Gebiet der Wirtschaftskriminalität ein Spezialgebiet geworden ist, dessen sachgerechte Betreuung wohl nur von Spezialisten ausgeübt werden kann. Die unbestritten starke Seite des juristischen Denkens liegt in der raschen Findung des (allerdings vornehmlich und notwendig juristisch aspektierten) ursächlichen Schwerpunktes, während hingegen die Vorzüge des wirtschaftlichen Denkens in der unerschöpflich-dynamischen Kraft liegen, die Dinge immer wieder gemäß den wirtschaftlichen Gegebenheiten (Produktion, Kaufkraft, Bedarf usw.) zu gestalten, wobei die rechtliche Formulierung den umgestalteten Verhältnissen notwendig nachhinken muß und daher eines statischen Grundzuges natürlich nicht entbehren kann.

Aus der Divergenz der Bewertungsbestimmungen § 40 HGB und § 133 AG ergab sich im Anschluß an einen Vortrag über moderne Betriebswirtschaft und Bilanzkunde folgendes Frage-Antwort-Spiel zwischen dem Vortragenden Betriebswirtschaftler und einem fragenden Juristen: »Noch gilt doch § 40 HGB; wie können Sie, Herr Professor, im Zusammenhang mit Ihren Ausführungen nur von § 133 AG sprechen?« Darauf antwortete der Vortragende: »Die Bewertungsbestimmung des § 133 AG ist die moderne und annähernd ideale Bewertungsbestimmung. Alle Kaufleute, gleich welche Rechtsform ihre Unternehmungen haben, bedienen sich nur mehr dieser Bewertungsbestimmung, auch der Fiskus anerkennt diese Übung«. Daraufhin der fragende Jurist: »Die Bewertungsbestimmung des § 133 AG ist doch nur für Aktiengesellschaften gültig, da diese Bestimmung einzig und allein dem Aktiengesetz angehört.« Die Antwort des Vortragenden: »Das ist schon richtig, aber die Bestimmung des § 40 HGB ist überholt, und die ganze Wirtschaft richtet sich eben nur mehr nach der modernen Bewertungsbestimmung des § 133 AG.«

Aus diesem Frage-Antwort-Spiel ergibt sich ein schönes Beispiel für die bisher unüberbrückte diametrale Divergenz zwischen dem wirtschaftlichen und juristischen Denken. Während dem Juristen es unfaßlich vorkommt, daß eine formell noch immer gültige und keineswegs derogierte Bewertungsbestimmung, wie die des § 40 HGB, einfach durch eine andere Bewertungsbestimmung überholt werden kann, ohne daß der Gesetzgeber dazu in einer ändernden Weise Stellung genommen hat, entspricht es dem dynamischen Denken des Wirtschaftlers, jene Bewertungsbestimmung zu verwenden, die vernünftiger und fortschrittlicher ist. Das dynamische Denken steht dem statischen Denken gegenüber. Für die positivistische Tatbestandstechnik und -mechanik des Juristen hat der Wirtschaftler offenbar nicht viel übrig bzw. kein Verständnis. Gleichwohl wäre es möglich, daß beispielsweise ein wirtschaftlicher Michael Kohlhaas als Vollkaufmann auf dem Standpunkt stünde: Ich verwende die Bewertungsbestimmung des § 40 HGB, auch wenn sie mir nachteiliger ist. Der Wirtschaftler würde dazu sagen: Das gibt es nicht, weil es unsinnig ist. Wenn ihm dann der Jurist entgegenhält, daß alles möglich ist, daß man auch seine Gründe dafür haben kann,

eine nachteilige Bewertungsbestimmung anzuwenden, unter Umständen sogar aus kriminellen Motiven, dann ist die übliche Antwort des Wirtschaftlers: Ja, wenn man daran denkt, dann wäre es wohl möglich. Der Jurist bzw. Kriminalist muß aber auch an diese kriminellen Möglichkeiten denken, da die tägliche Erfahrung lehrt, daß Fehlleistungen vielfach auch auf kriminelle Motive zurückzuführen sind. Auch aus dieser Einstellung zu den Dingen ergibt sich der grundlegende Unterschied dieser beiden Denkungsarten. Es ist daher nur zu verständlich, daß es bisher noch keine wirtschaftsstrafrechtliche Disziplin sui generis gibt. Nachdem auch der Fiskus diese allgemeine Übung – wie bereits erwähnt – duldet, kann der Kriminalist nicht päpstlicher als der Papst sein und muß die massiven Bildungen von stillen Reserven, die durch den Gebrauch der Bewertungsbestimmung des § 133 AG zwangsläufig erfolgen können, als rechtens hinnehmen. Diese Situation überrascht einerseits und beweist ebenso, daß das Wirtschaftsstrafrecht mit der Entwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens in keiner Weise Schritt gehalten hat. Auf diese tatsächliche Lage kann nicht oft genug hingewiesen werden, weil sie bisher – selbst von Fachleuten beider Richtungen – entweder merkwürdigerweise geflissentlich übersehen oder doch in ihrer wahrhaftig grundlegenden Bedeutung für die Herausbildung eines eigenen strafrechtlichen Lehrgebäudes nicht oder nur unzureichend erkannt worden ist.

### 3. Die bedeutsamsten Betätigungsfelder der Wirtschaftskriminalität

Die große Einteilung des noch immer gestaltlosen Wirtschaftsstrafrechtes in die vier naturgegebenen Gruppen

- Insolvenzstrafrecht,
- Bilanzstrafrecht,
- Steuerstrafrecht,
- übriges Wirtschaftsstrafrecht

verleiht dem Komplex in der Tat eine übersichtliche und auch sinnvolle Architektur. Tatsächlich vereinigen die ersten drei, voneinander leicht und säuberlich getrennt zu haltenden Gruppen die große Masse dieser speziellen Wirtschaftsdelikte, und zwar die erste auch strafrechtlich, desgleichen die dritte, während die zweite Gruppe hauptsächlich die hierher zu zählenden Deliktsarten wohl nur in der Form von Deckungshandlungen für Tatbestände des gemeinen Strafrechts (Betrügereien, Diebstähle usw.), also in einer mehr phänomenologisch interessanten Form, erfaßt (reine, nach den Spezialbestimmungen strafbare Bilanzdelikte sind bekanntlich äußerst selten). Die vierte Gruppe schließlich umfaßt die weit verstreuten und heterogenen Tatbestände, die aber doch spezifisch wirtschaftsstrafrechtlicher Natur sind, wie z. B. den Kredit- und Preiswucher, Verstöße gegen Devisenvorschriften usw. Sie treten relativ so selten auf, daß sie auch statistisch keine nennenswerten Größen bilden und schon deshalb sich nicht zu weiteren Unterteilungen eignen. Was das Steuerstrafrecht anlangt, so fällt dasselbe so sehr aus dem Rahmen, unterliegt so sehr eigenen Erfordernissen, daß es einer eigenen selbständigen Bearbeitung bedürfte und daher hier außer Betracht bleiben kann.

Aus dem weiten Bereich der Wirtschaftskriminalität ragt wie ein homogener Block der Komplex der Insolvenz- bzw. Krida-(Bankrott-)Delikte hervor. Auch in der Kriminalstatistik spielen die hierher gehörigen Delikte zahlenmäßig die größte Rolle. Mit weitem Abstände folgen die übrigen spezifischen Wirtschaftsdelikte, z. B. die Delikte des Preis- und Kreditwuchers, die nach dem Wettbewerbsgesetz usw. Von den Steuerdelikten abgesehen, haben die Bilanzdelikte naturgemäß die größte Dunkelziffer.

Wie aus einem Geschäftsbericht des »Kreditschutzverbandes von 1870«, der sich besonders mit der Untersuchung der Ursachen der Insolvenzen befaßt, hervorgeht, sind 40% der Insolvenzen auf ungenügend finanzielle Ausrüstung, 19% auf Fahrlässigkeit, 30% auf Unsachlichkeit, 3% auf zu großen persönlichen Aufwand und 3% auf betrügerische Machenschaften zurückzuführen. Nur 5% der Insolvenzen konnten als unverschuldet anerkannt werden! Es ergibt sich somit auch hieraus die überragende Bedeutung eines sauberen Rechnungswesens für die Garantierung einer soliden und sicheren Wirtschaftsführung. Obgleich die Insolvenzen in ihrer Gesamtheit nur die Grundlagen und den Hintergrund des Krida-(Bankrott-)Strafrechtes bilden und nur etwa 10 bis 15% derselben einen strafrechtlichen Abschluß erfahren, so bleiben auch in diesem engeren Rahmen noch immer Zahlen,

deren Höhe eine zunehmende volkswirtschaftliche Beachtung verdiente. Tatsächlich kann aus der Praxis der Strafrechtspflege an Hand unzähliger Fälle nahezu handgreiflich nachgewiesen werden, wie sehr Zahlungsunfähigkeit und unsaubere Rechnungsweisen einander bedingten und wie sehr letztere den Überblick bald verlieren ließen, so daß dann im Moment des Verlustes der Übersicht die übrigen, die nahende Pleite ankündigenden Merkzeichen (wie oben angeführt) hinzutraten, worauf dann auch ein Laie den Niedergang, die absolute Zahlungs- und Leistungsunfähigkeit, unschwer zu prophezeien vermochte.

Mit einem praktischen Fall, der sich erst jüngst ereignete, kann diese »Regelentwicklung« zahlenmäßig besonders augenscheinlich dargetan werden, wobei die Kleinheit der Zahlen die Einsicht in die Verhältnisse und maßgeblichen Beziehungen noch steigert.

Der beschuldigte Cafetier pachtete ab 1. Januar 1959 einen Gast- und Kaffeehausbetrieb in Tr. Sein Eigenkapital bestand zu diesem Zeitpunkt aus einem ersparten Bargeldbetrag von 20 000 S. Dieser Betrag ging allerdings fast ganz auf die Kosten der Errichtung des Pachtvertrages, für einen Kammerbeitrag und für die Ablösung noch vorhandener Warenvorräte auf. Das Geschäftsjahr 1959 wies demgemäß auch nur eine Einlage von 3000 S auf; der laufende Pachtzins betrug monatlich 2200 S. Noch im Jahre 1959 wurden eine Espressomaschine und diverse Einrichtungsgegenstände angeschafft (insgesamt für ca. 44 000 S). Im Folgejahr wurden Anschaffungen von über 70 000 S (Musikbox usw.) getätigt. Der Umsatz entwickelte sich von 283 000 S im Jahre 1959 bis auf 214 000 S im Jahre 1961, also rückläufig. Seit Anfang 1961 liefen auch Exekutionen an, denen der Beschuldigte ab Mai 1961 mangels Mittel durch Teilzahlungen nicht mehr zum Zwecke der Verhinderung des Verkaufes gepfändeter Fahrnisse entgegenzutreten konnte. Der Wareneinsatz in Prozenten des wahren Erlöses ergab sich aus der auf die gegenständlichen Verhältnisse abgestellten Formel:

$$\frac{413\,122 \text{ (um die Wareneinnahmen bereinigte Wareneinkaufs- bzw. Einsatzsumme)} \times 100}{692\,509 \text{ (Summe der Warenerlöse)}} \text{ ergibt } 59,6\%!$$

Der Reinertrag ohne Abschreibung fiel von 23 309 im Jahre 1959 auf 5585 im Jahre 1961. Es ergab sich schließlich folgender Ausgleichsstatus:

Aktiva		
Espressomaschine .....	21 000 S	
Geschäftseinrichtung .....	27 393 S	
Musikbox .....	69 000 S	
	117 393 S	
Warenvorräte .....	12 300 S	
Außenstände .....	28 241 S	
Summe der Aktiven .....	157 834 S	157 834 S
Passiva		
Bevorrechtete Gläubiger .....	22 851 S	
Aussonderungsgläubiger .....	72 424 S	
Ausgleichsgläubiger .....	136 674 S	
Summe der Passiva .....	231 649 S	231 649 S
Überschuldung.....		73 815 S

Aus diesem Beispiel wird besonders eindringlich klar, wie sehr gewisse Dispositionen, die im Wirtschaftsleben sogleich in Zahlen auszudrücken und zu erwägen sind, sich einander förmlich anschließen müssen. Diese geringe Eigenkapitaldecke hätte jeden umsichtigen Kaufmann von den unverhältnismäßig großen und vorschnellen Anschaffungen abgehalten (wenn nicht überhaupt von dem ganzen Geschäft). Die rückläufige Umsatzentwicklung hätte eine starke Bescheidung auf allen Gebieten erheischt und eine besonders vorsichtige Finanzpolitik geboten und vor allem diese unverhältnismäßige Kreditbenützung verboten.

#### IV. Das Bilanzwesen und seine Delikte, eine grundsätzliche Erörterung

Einer Erörterung des Bilanzwesens, des wohl subtilsten Teiles des Wirtschaftsstrafrechtes, sind, um den Gegenstand schon zu Beginn in das rechte Licht zu setzen, vor allem folgende Überlegungen voranzustellen:

Alljährlich bilanzieren in den Ländern mit freier Marktwirtschaft viele Hunderttausende und Millionen Unternehmer und legen mit ihren Bilanzen Rechenschaft über die Art und Weise, in der sie im vergangenen Geschäftsjahr mit dem ihnen hausväterlich anvertrauten Volksvermögen (*Nell-Breuning*) gewirtschaftet haben. So gesehen erscheint die Bilanz konkret als das Ergebnis eines sich alljährlich wiederholenden Abrechnungsvorganges, im allgemeinen aber als ein ausgesprochener, im Maße der Bedeutung der Wirtschaft gewichtig gewordener Massenbehelf zeitgemäßer Verrechnungsweise, der ob seiner Massenhaftigkeit und Notwendigkeit aus dem Alltag einfach nicht mehr wegzudenken ist. Man möchte daher meinen, daß in eben diesem Maße auch deren kriminalistische und strafrechtliche Bedeutung gestiegen wäre, daß man schon von einer eigenen wirtschaftsstrafrechtlichen Disziplin »Bilanzstrafrecht« – etwa gleich einem Verkehrsrecht – sprechen könnte. Weit gefehlt; es ist noch immer konsternierend, feststellen zu müssen, daß diese stürmische Entwicklung und Vermassung des Rechnungs- und Bilanzwesens in Lehre und Praxis längst nicht das Echo gefunden haben, das es verdiente. Vielfach hat man den Eindruck, daß überhaupt jede Beziehung zu diesem trotz allem sehr gewichtigen und immer bedeutungsvoller werdenden Gegenstand fehlt. Lehre und Praxis sind sichtlich hinter der Entwicklung zurückgeblieben – ein Umstand, der sich nur nachteilig für die Bearbeitung der an Zahl zunehmend anfallenden einschlägigen Wirtschaftsfakten auswirken muß. Tatsächlich liegen die Probleme tiefer, als daß sie auch in Zukunft so nebensächlich und damit überhaupt nicht behandelt werden dürften.

Auf der kriminalpolizeilichen Ebene gibt es schon seit Jahren eine ausgezeichnete wirtschaftskriminalistische Literatur (*Bertling, Zirpins*), jedoch beachtet diese zufolge der Natur ihres Standpunktes die einzig maßgebliche, forensische Ebene nicht ausreichend genug.

Eine Abhandlung über Wirtschaftsdelikte, geschrieben von einem Wirtschaftsfachmann, kann für Juristen nur den halben Wert von dem haben, der dasselbe Thema hätte, wenn es von einem Berufskollegen behandelt worden wäre. Nur der Jurist und nicht der Wirtschaftsfachmann weiß von den Nöten auf diesem Gebiete. Deshalb bleibt dieses Gebiet auch weiterhin ein, selbst für zünftige Juristen, nur mit widerwilliger Distanz respektiertes Reservat. Die Ursache für diese Erscheinung ist alt, und die Wurzel des Übels sitzt tief. Solange es nicht zu einer Bereinigung und Vereinheitlichung der Merkmalsinhalte und der sowohl die Wirtschaft als auch die Rechtspflege – hier besonders die Strafrechtspflege – berührenden Großbegriffe kommt, werden die Vertreter dieser beiden Arbeitsbereiche aneinander vorbeireden. Solange wird aber auch die Behandlung von Stoffen und Fragen aus der Disziplin »Bilanzstrafrecht« mehr oder weniger mit ausgesprochener Unlust und daher auch entsprechend unergiebig behandelt werden. Da also der Umfang der über die spezielle Wirtschaftskriminalität erschienenen Literatur noch immer in keinem Verhältnis zu deren Bedeutung steht, kann jeder einschlägige und sich ernsthaft um die Klärung hierher gehörender Fragen bemühende Aufsatz als ein konstruktiver Beitrag angesehen werden. In einem umfänglich beschränkten Aufsatz kann allerdings nur das Wesen eines solchen weitläufigen Gegenstandes klargestellt und der problemreiche kriminalistische Aspekt, unter dem dieser im gegebenen Falle zu beleuchten ist, herausgearbeitet werden. Das genügt allerdings für den heutigen Zweck.

Der letzte Zweck der Buchhaltung ist die Abschlußrechnung, die Bilanz. Eine solche läßt sich auch mit Hilfe der einfachen oder unvollständigen Buchhaltung und der Inventur erstellen, da die Bilanz letztlich nichts anderes ist als ein Sammelbecken der Bestände. Eine eigentliche Erfolgsrechnung – Sammelbecken der Erfolgskonten – ließe sich aus der einfachen Buchhaltung allerdings und zwar schon deshalb nicht erstellen, weil diese keine Erfolgs-, Aufwands- und Ertragskonten kennt. Die Bestandskonten werden in der Bilanz gesammelt, die Erfolgskonten in der Verlust- und Gewinnrechnung. Dabei entspricht es dem Wesen der Doppik, daß diese Kontensäulen bis zum Abschlusse für sich getrennt geführt werden, obgleich jeder Geschäftsvorfall in der Regel sowohl ein Bestands- als auch ein Erfolgskonto berührt. Die Zahlung von Zinsen ergibt einen Ausgang im Bestandskonto Kasse und einen Aufwand auf der gegenüberliegenden Sollseite des Erfolgskontos Zinsen. Es ist klar, daß, wenn auf der Haben- und Sollseite der einzelnen Konten die gleichen Beträge verbucht werden, schließlich auch eine Gleichheit der Haben- und Sollsummen selbst bestehen muß. Darin liegt eine der wichtigsten automatisch wirkenden Kontrollen der doppelten Buchhaltung – die somit wesentlich beweiskräftiger wirkt als die einfache Buchhaltung. Dieses Ineinandergreifen der Erfolgs- und Bestandskonten ermöglicht auch den Abschluß durch Einsetzen des

Saldos, der sich beim V.- u. G.-Konto ergibt, in die Bilanz, womit gleichzeitig auch die formelle Richtigkeit der Buchhaltung der beobachteten Rechnungsperiode dargetan wird.

Die Konfrontierung von Rechenergebnis und Realität bei den einzelnen Bilanzpositionen, also von formalem Buchabschluß und Inventur, führt zur Bilanz. Mit einfachen Worten:

Aus der Buchhaltung geht mit Hilfe der Inventur die Bilanz hervor. Diese ist gewissermaßen als die Krönung der Buchhaltung anzusehen.

Volkstümlich definiert ist die Bilanz eine kontenmäßige Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital, bei der die Aktiv- oder Vermögensseite die Verwendung des Vermögens und die Passiv- oder Kapitalseite die Herkunft der Kapitalien aufzeigt. Dementsprechend wird die Kapitalseite auch unterteilt in das Eigen- und Fremdkapital und die Vermögensseite in das Anlage- und Umlaufvermögen.

Die Bilanz ist rechtlich gesehen das Ergebnis einer Aufzeichnungspflicht, einer Dokumentation (EZU). Zu Folge der theoretischen Grundlegung umfaßt diese Aufzeichnungspflicht alle Geschäftsfälle, die zu Vermögensänderungen durch Zu- und Abgang führten. Sie ist erfüllt, wenn sie wahr ist, d. h. wenn nichts ausgelassen und nichts hinzugefügt wurde, sondern nur das Tatsächliche enthalten ist. Die Aufzeichnungspflicht bezweckt, alle Vermögensänderungen zu umfassen, die durch den Geschäftsablauf, d. h. durch die Gebarung, sich ereignen. Sie zeigt, was in einer Periode geschah. Sie zeigt aber nicht, was überhaupt in der Wirtschaft der Fall ist. Die Aufzeichnungspflicht und die Wahrheit der Dokumentation haben als Ausgangspunkt die Größe eines in einem Wirtschaftsvermögensprozeß eingesetzten Vermögens. Nach Ablauf einer Periode, zumeist eines Geschäftsjahres – 12 Monate – (Wirtschaftsjahr), findet die Wirtschaftsrechnung ein Ergebnis vor, das, in der Form des Tableaus einer Bilanz erstellt, insofern wahr ist, als es aus wahren Aufzeichnungen hervorgegangen ist.

Gewichtige öffentliche Interessen haben schon früh die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Bilanzierung zu erfolgen hat; die Bilanzerstellung an sich soll nach folgenden Grundsätzen vorgenommen werden:

- nach dem Prinzip der Bilanzwahrheit,
- nach dem Prinzip der Bilanzklarheit,
- nach dem Prinzip der Bilanzkontinuität bzw. der Bilanzstetigkeit,
- nach dem Prinzip der Bilanzidentität (hierunter versteht man das Erfordernis, daß die Eröffnungsbilanz das Spiegelbild der Schlußbilanz bzw. die Schlußbilanz die spiegelverkehrte Eröffnungsbilanz ist),
- nach dem Prinzip der Bilanzvorsicht (hierunter versteht man im Interesse der Gläubiger vor allem die kaufmännische Vorsichtswaltung, die Aktiven möglichst niedrig und die Passiven möglichst hoch zu bewerten. Dieses Prinzip befindet sich in einem gewissen Gegensatz zum Dogma der Bilanzwahrheit. Dieser Gegensatz ist aber nur fiktiv, weil das Problem hauptsächlich in der subjektiven Schätzung liegt und durch das Prinzip der Bilanzvorsicht der Kaufmann gehalten ist, bei Aktiven eine geringere objektive Schätzung anzuwenden, die somit auch wiederum eher dem Prinzip der Bilanzwahrheit entspricht).

Da das Prinzip der Bilanzvorsicht ein stark subjektives Moment in die Bilanzerstellung trägt, kann man von richtigen Bilanzwerten – streng objektiv gesehen – überhaupt nicht sprechen.

Der letztgenannte Grundsatz erweist sich in der Regel als der am meisten beachtete und bewirkt daher, daß die Faktoren, die auf die Bilanzierung einen natürlichen Einfluß nehmen (Liquiditätsbestimmungen, rechtliche Unternehmungsform, Aktionäre, Fiskus, Verwaltung, Gläubigerschaften usw.) nur nach Maßgabe ihrer jeweiligen Durchschlagskraft zum Ziele kommen, so daß letztlich die Bilanz, dieses »aus dem Mutterleib der Buchhaltung geborene Kind«, oft nicht mehr darstellt als ein Kompromiß einander sich stark widerstreitender Interessen.

Das Prinzip der Bilanzkontinuität scheidet sich in eine formelle und eine materielle Bilanzstetigkeit. Erstere verlangt die Beibehaltung des gleichen Bilanzaufbaues bzw. des gewählten Bilanzschemas; letztere die Beibehaltung der gleichen Bewertungsgrundsätze (also die Gleichartigkeit des Wertansatzes in den aufeinanderfolgenden Bilanzen). Dies dient vornehmlich zur Erleichterung der analytischen und kritischen Auswertung der Bilanzen von einigen aufeinanderfolgenden Jahren (Bilanzvergleich!). Diese Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung wurden abgeleitet aus den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchhaltung.

Allerdings zwingen schon die Bewertungsvorschriften den Bilanzierenden, Werte einzusetzen, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen und sich daher auch mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit überschneiden; dieser Umstand darf aber keineswegs zu einer Bilanzskepsis führen (andererseits wäre auch eine naive Bilanzgläubigkeit fehl am Platze).

Der Sachverhalt ist aber auch für den Kriminalisten zu bedeutsam, als daß es mit diesen Ausführungen schon sein Bewenden haben könnte: Eine Bilanzwahrheit im Sinne einer objektiven Wahrheit eines jeden einzelnen Postens kann es nicht geben, weil die Bilanz eben das Ergebnis einer Periodenrechnung ist und sich aus vielen Einzelfällen des Vermögenszu- und -abganges zusammensetzt, die jeweils für den Tag des Falles, der Verbuchung, eindeutig wahr sind, aber sich in ihrer Verknüpfung durch die Ergebnisrechnung von der objektiven Wahrheit des Bilanzstichtages ablösen. Die Bilanzwahrheit ist nicht Wahrheit schlechthin, sondern bezeichnet nur die Herkunft aus wahren Aufzeichnungen. Das Prinzip der Bilanzwahrheit reduziert sich somit auf die Wahrheit der Rechnungslegung, auf die Exaktheit der Dokumentation und die formelle Richtigkeit der Ergebnisbildung. Sollte die Bilanz als wahres Abbild für einen Stichtag gelten, dann dürfte sie nicht aus einer lückelosen Reihe von Aufzeichnungen gefunden werden, sondern wäre fallweise und frei von Periodenbetrachtungen aufzustellen. Das bedeutet aber in weiterer Konsequenz, daß jede Dokumentation damit aufgegeben werden müßte und die Bilanzen beliebig aus irgendwelchen Statusermittlungen aufzustellen wären. In dieser Hinsicht zeigt sich eine Antinomie: entweder wahre Aufzeichnungen und daraus ein richtiges Ergebnis oder kein richtiger Zusammenhang mit der Dokumentation. Die Wahrheit des Ergebnisses und die der Aufzeichnungen unterscheiden sich wegen der Preisbewegungen. Der Preis einer Gütermenge ist ein Datum, ein Gegebenes, sowohl am Tage der Anschaffung wie am Bilanzstichtage. Weil aber die Preise schwanken, ist die Wahrheit des Preisansatzes in der Wirtschaftsrechnung, in der Aufzeichnung des Vermögenseinganges mit der Wahrheit im Bilanzansatz nicht identisch. Der Preis hat sich geändert. Die Datenfluktuation selbst stellt ein komplexes Phänomen dar, weil der Preis überdies einen Störungsfaktor in sich trägt, die Geldeinheit, durch die er bestimmt wird, ist kein sicheres Maß. Das ist der Hintergrund, aus dem die Anatomie von wahren Aufzeichnungen und Bilanzansätzen erwächst. Der Kaufmann ist sich ihrer seit Alters her bewußt, und er konfrontiert daher bei der Ergebnisbildung das Rechenergebnis mit der Realität. Er bilanziert aufgrund einer Inventur. So ist er gezwungen, das formale Rechenergebnis wahrer Aufzeichnungen zu einer annähernd wahren Realität zu korrigieren.

Das Prinzip der Bilanzklarheit schließlich erfordert einen durchsichtigen Aufbau der Bilanz, eine durchsichtige Gliederung der Aktiven und Passiven und endlich eine eindeutige Bezeichnung der einzelnen Bilanzpositionen. Je nachdem, welches Bilanzprinzip durch eine buchhalterische Fehlleistung verletzt wird, unterscheidet man hauptsächlich Bilanzfälschungen und Bilanzverschleierungen.

Das Grundschema der Bilanz ist sehr einfach. Es ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Anlage- und Umlaufvermögen zu Eigen- und Fremdkapital. Die gesetzliche Bilanzgliederungsvorschrift bringt in dieses Grundschema die entsprechende Detaillierung. Im großen und ganzen gesehen aber bleibt es dabei, daß die rechte oder passive Seite aussagt, mit welchen – ob mit eigenen oder fremden – Mitteln die Vermögenswerte angeschafft worden sind, die auf der linken Aktivseite ersichtlich sind. Da leicht einsehbar doch nie mehr Vermögenswerte angeschafft werden können als Eigen- und Fremdkapitalmittel aufzutreiben sind, ergibt sich schon hier die für das ganze Rechnungswesen typische unverrückbare Gleichung: Vermögen ist Kapital. Das Vermögen besteht ansonsten aus den Anlage- und Umlaufgütern, aus den liquiden Mitteln und aus den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Kapitalkonten sind je nach der Rechtsform zu charakterisieren. Bei der GmbH spricht man von einem Stammkapital, bei der AG von einem Aktienkapital bzw. von dem Nennwertkapital, bei der OHG und der Einzelhandels-gesellschaft von dem Kapital als einem Saldowert und bei der Kommanditgesellschaft von einem Höchstwertkapitalkonto. Bei der OHG ist das Kapitalkonto so immer der jeweilige Saldo zwischen Plus und Minus, zwischen Aktiven und Passiven. Bei der AG hat das Aktienkapital einen ausgesprochenen Nominal- oder Nennwertcharakter, d. h. diese Position bleibt immer gleich eine Million, wobei der Gewinn und Verlust gesondert erfaßt und ausgewiesen wird. Graphisch dargestellt sieht dieses Grundschema wie folgt aus:

#### Bilanz:

Aktiva (Sachliche Verwendung des Fremdkapitals; Sachform des Vermögens, Arten der Verwendung des Kapitals).

- I. Anlagevermögen
- II. Umlaufvermögen

Passiva (Quellen, Herkunft des Kapitals; Verbindlichkeiten).

- I. Eigenkapital
- II. Fremdkapital

Der Einfluß des Unternehmens und der Rechtsform des Unternehmens und des Geschäftszweiges auf die Bilanz ist mehr oder weniger weitgehend; sie finden ihren Ausdruck in der Gestaltung der Kapitalseite und die Branchenform in der Gestaltung der Vermögensseite.

Nach der Rechtsform gliedern sich die kaufmännischen Unternehmen:

- in Einzelunternehmen (im engeren Sinne),
- in stille Gesellschaften (im weiteren Sinne),
- in Gesellschaftsunternehmen:

Personengesellschaften (OHG und Kommanditgesellschaften),

Kapitalgesellschaften (AG, KG, GmbH, Genossenschaften und Gewerkschaften).

Die Bilanzen der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften sind Kapitalermittlungsbilanzen, d. h. der Reingewinn wird dem Kapital zugeschlagen; die Bilanzen der Kapitalgesellschaften hingegen sind Erfolgsermittlungsbilanzen, d. h. der Reingewinn wird gesondert vom Kapital ausgewiesen<sup>18)</sup> 19).

Handels- und Steuerbilanz sind nicht völlig verschiedene Bilanzen, letztere wird aus der ersten nur abgeleitet. Die Steuerbilanz ist wirklichkeitsnah, weil die Bewertungsvorschriften strenger sind bzw. weil die Steuerbilanz auf die Anschaffungswerte zurückgehen muß. Die Bewertungsvorschriften des HGB sind privatrechtlicher Natur und entsprechen völlig dem Grundsatz der Bilanzvorsicht, auch zum Schutze der Gläubiger; die Bewertungsbestimmungen der Steuerbilanz sind öffentlich-rechtlichen Charakters. Deshalb ist die Steuerbilanz auch in kriminalistischer Hinsicht aufschlußreicher.

Die große Unterscheidung ist die in Vermögens- und Erfolgsbilanzen, wobei man unter der Vermögensbilanz eine Zeitpunktrechnung und unter der Erfolgsbilanz eine Zeitraumrechnung zu verstehen hat. Nur die Gründungsbilanz wirkt in die Zukunft. Die Jahresbilanzen haben bereits Vergangenheitswerte.

In Übereinstimmung mit allen bekannten privatrechtlichen Definitionen der Urkunde sind Bilanzen, da selbständige Gedanken ausdrückend, Urkunden des privaten Rechtes bzw. einfach Privaturkunden. Die Bilanzen und Buchauszüge der meisten Notenbanken (wie auch der Österreicher) sind sogar öffentlich-rechtliche Urkunden. Deren Fälschungen und Verfälschungen stehen daher unter Umständen auch unter höherer und besonderer Strafsanktion.

Das Aktiengesetz enthält die noch immer modernsten, auch das Bilanzstrafrecht betreffende Bestimmungen. Es ist hervorgegangen aus der deutschen Aktiennovelle des Jahres 1931, die dem damaligen Reichspräsidenten von Hindenburg aufgrund der Notverordnungsbestimmung der Weimarer Verfassung angesichts des Zusammenbruches einer Reihe größter Unternehmen, wie z. B. der FAVAG, der Nordwolle AG usw., unter dem Druck der öffentlichen Meinung abgerungen worden ist. Diese Novelle führte die Pflichtprüfung und Pflichtveröffentlichung der Pflichtbilanzen bei den Aktiengesellschaften ein. Die letzte Ursache der Zusammenbrüche dieser Gesellschaften, die schwerste volkswirtschaftliche Nachteile nach sich zogen, war letztlich der Verlust der Übersicht-

<sup>18)</sup> Das Wesen des Geschäftsberichtes nach § 127 ff. Aktiengesetz besteht hauptsächlich darin, daß es eine Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gibt und insbesondere deren Ziffern durchleuchtet. Der Geschäftsbericht braucht nicht veröffentlicht zu werden. Dies gilt nur für die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen von Aktiengesellschaften, einschließlich des Prüfungsvermerkes.

<sup>19)</sup> Das Wesen der Gewinn- und Verlustrechnung hingegen besteht darin, daß es den Wirtschaftserfolg eines Unternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Bilanzstichtage ausweist. Hierin liegt auch die Bedeutung der doppelten Buchführung gegenüber der einfachen, da nur diese über eine solche Erfolgsrechnung verfügt.

Das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung (nach Walb):

Aufwand:

Allgemeine Handelskosten, Abschreibungen und Sonderabschreibungen, Reingewinn (Saldo)

Ertrag:

Erträge aus Warenfabrikationen und Warenverkauf, Erträge aus sonstigen Geschäften und außerordentliche Erträge (eventueller Verlust als Habensaldo)

Die Analyse und Kritik der Gewinn- und Verlustrechnung setzt sich mit den Verhältnissen von den Aufwendungen zu den Erträgen auseinander. Der Zweck hierbei ist, das Verhältnis der Kostenarten zu den Gesamtkosten sowie des Umsatzes der Ertragsarten zum Gesamtertrag darzutun.

lichkeit durch mangelnde periodische buchhalterische Kontrollen. An diesem Punkte wird klar, wie außerordentlich wichtig und volkswirtschaftlich bedeutsam das Bilanzstrafrecht als Sondergebiet des allgemeinen Strafrechtes geworden ist.

In den §§ 131, 132 AG werden die Schemen für die Bilanz und für die Verlust- und Gewinnrechnungen in ihren Mindestgliederungen vorgeschrieben. Das Bilanzschema, das nach der Fälligkeit und Flüssigkeit geordnet ist, kann im großen und ganzen als vorbildlich angesprochen werden. Das Gegenteil wird von der Lehre hinsichtlich des Gewinn- und Verlustschemas des § 132 AG, und zwar mit Recht, behauptet. Dies deshalb, weil es nach dem sog. Teilbruttorechnungsprinzip Saldierungen zuläßt, die die Doktrin als Delikte gegen die Bilanzklarheit ansieht und somit lediglich einen Torso zur Darstellung gelangen läßt. So z. B. brauchen Provisionen und Zinsen, sofern sie nicht eigens ausgewiesen werden müssen, nur mit den die Aufwände bzw. Erträge übersteigenden Beträgen ausgewiesen zu werden. Auf diese Weise erfahren die Bilanzleser weder den wahren Umsatz, noch die reale Finanzpolitik des Unternehmens. Aus der Begründung zu dieser Bestimmung geht hervor, daß der damalige Gesetzgeber Rücksicht auf die Feind-Konkurrenz nehmen wollte. Diese Begründung erscheint aber heute wenig plausibel.

Einen Einteilungsgrund für Vermögensgliederungen und damit Bilanzgliederungen ergeben die objektiven Merkmale der Vermögensgegenstände, wie z. B. die Teilung in Immobilien, Mobilien, Vorräte, Forderungen, Geld und Geldguthaben.

Einen weiteren Einteilungsgrund ergibt der Gesichtspunkt der Liquidierbarkeit, wie die Skala: Geld, Bankguthaben, Wechsel, Forderungen, Waren und Anlagen.

§ 131 AG liefert eine funktionale Gliederung der Bilanz, und zwar insofern, als das Anlage- und Umlaufvermögen säuberlich voneinander geschieden ist; innerlich erfolgt diese Scheidung durch die Widmung.

Die Gliederung nach § 131 AG berücksichtigt auch substantielle Gesichtspunkte, und zwar durch die Saldierungsverbote in der Bilanz. Gliederungszwecke der Bilanz sind 1. zweckbestimmte Klarstellung von Anlage- und Umlaufvermögen, 2. Liquiditätsdarstellung, 3. Darstellung der Vermögenslage mit gesondertem Forderungs- und Schuldenausweis, 4. Klarlegung der Konzernverflechtung, 5. Klarlegung der Beziehungen zwischen Verwaltung und Gesellschaft unter Berücksichtigung des Anrechnungsverbotes.

In einer geradezu köstlichen Weise gibt *le Coutre* den verschiedenen Bilanzerscheinungen persönliche Attribute, durch die der Charakter der Bilanz als ein menschliches Machwerk derart veranschaulicht wird, daß der Verfasser nicht umhin konnte, sie hier aufzuzählen. Demnach haben alle Bilanzen ihre Physiognomie, und zwar gibt es folgende Haupttypen:

- die naive Bilanz (erkennbar an der Verkennung des Wertes der einzelnen Posten),
- die saloppe Bilanz (erkennbar an den unexakten Bezeichnungen),
- die korrekte Bilanz,
- die verschlossene Bilanz,
- die offenherzige Bilanz,
- die tendenziöse Bilanz (einseitig ausgerichtet),
- die böartige Bilanz (erkennbar an den mit Händen zu greifenden Verschleierungen).

Als das Musterbeispiel einer verschlossenen Bilanz kann folgender Ausweis angesehen werden:

H. Werft AG.

Rechnungsabschluß Ende Dezember 1923.

<p>Vermögen:</p> <p>Werftanlage ..... 2 000 000,-</p> <p style="text-align: right;"><u>2 000 000,-</u></p>	<p>Verbindlichkeiten:</p> <p>Aktienkapital ..... 2 000 000,-</p> <p style="text-align: right;"><u>2 000 000,-</u></p>
--	---

Gewinn- und Verlustrechnung für 31. 12. 1923

<p>Verlust:</p> <p>Abschreibungen Werftanlage ..... 150 000,-</p> <p style="text-align: right;"><u>150 000,-</u></p>	<p>Gewinn:</p> <p>Gewinn ..... 150 000,-</p> <p style="text-align: right;"><u>150 000,-</u></p>
--	---

Eine erste Einsichtnahme in das Bilanzschema des § 131 AG ergibt schon, daß dasselbe nach gewissen Richtlinien angelegt ist, so z. B. sind die Vermögenswerte auf der Aktivseite ihrer Flüssigkeit nach gereiht, wobei die flüssigsten Positionen am unteren Ende stehen; die Kapitalwerte der

Passivseite hingegen sind so gereiht, daß die dringlichsten Fälligkeiten am unteren Ende stehen. Dieses rechte untere Ende kann daher auch als der schwache Unterleib einer Bilanz bezeichnet werden. Kundige Bilanzleser werden das Auge sogleich auf diese Stelle einer Bilanz heften.

Seitens der Kritiker wird aber auch der im wesentlichen durchaus akzeptablen Bilanzgliederung des § 131 AG – teilweise völlig zutreffend – vorgeworfen, daß sie wichtige Umstände nicht berücksichtigte bzw. wichtige Fragen überhaupt unbeantwortet lasse, und zwar insbesondere die Frage nach:

- dem Vorhandensein langfristiger Verträge und kartellmäßiger Bindungen,
- dem Beschäftigungsgrad,
- der Art der Bewertung,
- der Art der Bedeckung der Forderungen und Verbindlichkeiten,
- dem wahren Firmenwert (Goodwill),
- dem Privatvermögen,
- der Fälligkeit der Verbindlichkeiten und Forderungen,
- der wahren Liquidität und
- der Abschreibungspolitik und damit dem Umfang der stillen Reserven.

Diese Mängel machen das Gebiet des Bilanzstrafrechtes zusätzlich unübersichtlich. Die Entwicklung geht aber im Zeichen der größeren Räume dahin, auch auf diesem Gebiet die überfällige Überholung und Flurbereinigung der Begriffe und Bewertungsgrundlagen vorzunehmen und die volkswirtschaftlichen Belange mehr voranzustellen.

In jüngster Zeit wurde die abklärende Tätigkeit des Wirtschaftskriminalisten durch die stürmisch anhaltende Vorwärtsentwicklung in allen die Wirtschaft betreffenden Belangen aufs neue und zusätzlich verkompliziert. Durch die Inanspruchnahme der in den letzten Jahren in zunehmendem Maße eingeräumten steuerlichen Begünstigungen sind die Bilanzen in steigendem Maße berührt. Es entstehen daher oft weitgehende *Verzerrungen des Bilanzbildes*; die Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätsdarstellungen werden in einer von den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten oft sehr stark abweichenden Weise verändert.

Besonders tiefgreifend ist der Einfluß auf die Ertragsdarstellung. Jede Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen der hier besprochenen Art vermindert den ausgewiesenen Gewinn oder erhöht den Verlust in den Jahren ihrer Geltendmachung; sie erhöht aber, was oft übersehen wird, den auszuweisenden Gewinn bzw. vermindert den auszuweisenden Verlust in den Jahren, in denen die Reserven, die durch die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen gebildet worden sind, automatisch oder aus anderen Gründen zur Auflösung gelangen. Die Wirkung ist allerdings bei den einzelnen Arten der Steuerbegünstigungen verschieden. Bei der Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibungen kommt es in den Jahren der Geltendmachung zur Verminderung des ausgewiesenen Gewinnes oder zur Erhöhung des ausgewiesenen Verlustes im Ausmaß der Inanspruchnahme. Im Hinblick auf die oft bedeutende absolute und relative Höhe dieser Begünstigungen kann die Minderung des ausgewiesenen Ertrages einschneidend sein. Dieser negativen Ertragsverzerrung steht eine automatische positive Ertragsverzerrung in all den Jahren gegenüber, in denen nach der herkömmlichen Verrechnungsweise keine Abschreibungsgrundlagen mehr zur Verfügung stehen. Dadurch treten oft sprunghafte Erhöhungen der ausgewiesenen Erfolge ein. Diese veranlassen nicht selten weitere Investitionen, lediglich mit dem Ziele der Erhaltung eines zureichenden Abschreibungsvolumens. Darin liegt die eminente volkswirtschaftliche Gefahr steuerlicher Begünstigungen überhaupt (wann wird man daran gehen, dem Gegenstand endlich auch die ihm zukommende, ganzheitliche volkswirtschaftspolitische Würdigung, die allein die Dinge in das rechte Licht zu setzen vermag, zuteil werden lassen!). Die betriebswirtschaftliche Gefahr der Verzerrung liegt vielleicht weniger in dem Ausweis von verminderten Gewinnen oder erhöhten Verlusten in den Bildungsjahren, obwohl dadurch sowohl Interessen von an einem Unternehmen Beteiligten als auch Gläubigerinteressen berührt werden, als vielmehr in dem Ausweis überhöhter Erträge in späteren Jahren. Es ist durchaus denkbar, daß auf diesem Wege eine nachhaltige absinkende Tendenz verdeckt wird.

Der Einfluß auf die Darstellung der *Vermögenslage* liegt in der Bildung von stillen Reserven, die wahrscheinlich ohne den Zwang der steuerlichen Begünstigungsvorschrift nicht gebildet worden wären. Der bedenkliche Einfluß der Inanspruchnahme gewisser Steuerbegünstigungen auf die Vermögensaussage der Bilanzen liegt denn auch weniger darin, daß sie die Bildung von stillen Reserven

bewirken – stille Reserven können auch aus vielen anderen Gründen gebildet werden – als darin, daß es zur Bildung von stillen Reserven lediglich aus steuerpolitischen Gründen, oft im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Erfordernissen des Unternehmens, kommt.

Auch die Liquiditätsdarstellung in den Bilanzen wird durch die Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigungen beeinflusst. So sind etwa Wertpapiere, die zur Inanspruchnahme der Begünstigungen angeschafft worden sind, wirtschaftlich durchaus liquides Vermögen, steuerlich stellen sie aber gebundenes Vermögen dar. Bei einer Veräußerung zur Unzeit kommt es zwangsläufig zu einer erheblichen Steuernachzahlung, für die liquiditätsmäßig – in der Bilanz aber kein Ausdruck vorhanden ist.

Durch diese Bilanzverzerrungen können nun einerseits die rechtlichen Interessen der am Unternehmen – sei es als Gesellschafter, sei es in einer anderen Eigenschaft – beteiligten Personen beeinträchtigt werden, wie sie andererseits die Funktion der Bilanz als Mittel der Unternehmensführung und Unternehmensbeurteilung erheblich zu stören vermögen.

Die dadurch bewirkte Verzerrung der Bilanzen entstellt sowohl den Gewinn als auch das Vermögen der Unternehmungen. Diese Entstellung berührt die Interessen a) der einzelnen Gesellschafter, b) der am Gewinn oder Vermögen beteiligten Nichtgesellschafter, wie Unterbeteiligte, Tantiemenberechtigte, Pflichtteilsberechtigte, Unterhaltsberechtigte usw., und wirft auf diese Weise nicht nur gesellschaftsrechtliche, sondern unter Umständen auch wirtschaftsstrafrechtliche Probleme von noch gar nicht überschaubarer Tragweite auf.

Laut Gesellschaftsrecht steht den meisten Gesellschaftern auch keine unmittelbare Einflußnahme zu, und die mittelbare über die General- und Hauptversammlungen ist mehr als problematisch<sup>20)</sup>. Allerdings hat jeder Gesellschafter Anspruch darauf, daß er die zu seinen Lasten gebildeten Teile solcher stillen Rücklagen (abzüglich der dadurch ersparten Steuern) entweder in Form späterer höherer Gewinnanteile oder gelegentlich seines früheren Ausscheidens wiederbekommt. Daraus folgt, daß auf die Auflösung solcher stiller Rücklagen grundsätzlich der gleiche Verteilungsschlüssel angewendet werden muß, nach dem ihre Bildung verrechnet worden war. Insbesondere geht es nicht an, die nach dem Gewinnverteilungsschlüssel erfolgte Bildung solcher Rücklagen durch eine Auflösung nach dem davon abweichenden Vermögensschlüssel rückführen zu wollen. Daß auf dem Vermögenssektor, zum Beispiel bei Ermittlung eines Pflichtteiles, die willkürlichen – handels- und steuerrechtlich förmlich provozierten – stillen Reserven ebenso ausgeschaltet werden müssen wie die unwillkürlich entstandenen, bedarf keines Beweises, weil sich dies schon aus den allgemeinen Regeln solcher Vermögensermittlungen ergibt.

Diese eben erwähnten stillen Reserven, untersuchungstechnisch ein außerordentlich schwierig zu fassendes Gebiet, sind somit – von diesen kriminalistischen Aspekten abgesehen – für sich schon sehr zweischneidig und daher gefährlich.

Ein italienischer Autor (*Curatolo*) setzte daher die Bildung von stillen Reserven durch Erhöhung der Passiven und Minderung der Aktivzahlen durchaus zutreffend der Weglassung von Werten gleich, und ein namhafter Betriebswirtschaftler (*Schmidt*) findet für die Beibehaltung der stillen Reserven keine vernünftigen Gründe. Sie lassen sich nämlich niemals verlässlich in Evidenz halten und bilden damit die große Gefahr, daß untüchtige Unternehmer mit ihnen Verluste decken und Gewinne ausschütten, die schon aus der Substanz stammen. Die aktienrechtliche Organisation der Aktiengesellschaft ermöglicht diesen Umstand, ohne daß ein »Hahn darnach kräht«<sup>21) 22)</sup>.

Auf diese Weise können ebenfalls sinkende Tendenzen verdeckt werden. Eine Gefahr, die in keinem Falle zu unterschätzen ist; abgesehen davon verletzen sie auch wichtigste Bilanzgrundsätze, da durch sie sowohl die Ertragslage als auch die Vermögens- und Liquiditätssituation nur entstellt und verzerrt und somit ordnungswidrig zur Darstellung gelangen kann. Dazu kommt, daß die extensive Bildung von stillen Reserven die Gefahr der gezielten »Aushungerung« unliebsamer Gesellschafter nur allzuleicht ermöglicht. Diese Gesellschafter werden auf diesem kalten Wege

<sup>20)</sup> Im § 125 AG ist eine Anfechtungsmöglichkeit nur für 1/10 der Anteile gegeben.

<sup>21)</sup> Die Weltwoche, Zürich, 14. April 1960, Nr. 1374.

<sup>22)</sup> Der im Jahre 1960 in Deutschland geführte »Phrix-Prozeß« hat schlagend bewiesen, wie sehr ein Vorstand die Vollmachten, die das aus der NS-Zeit stammende Aktienrecht der Unternehmensleitung einräumt, mißbrauchen kann und dadurch zu waghalsigen Transaktionen am Rande des Gesetzes und des Konkurses kommt (Millionengeschäfte waren in diesem Falle ohne Kenntnis der Eigentümer – der Aktionäre! – und ihrer Vertreter abgewickelt worden und brachten den Konzern mit einigen 100 Millionen zum Teil kurzfristigen Schulden im Jahre 1962 in eine außerordentlich kritische Situation).

genötigt, ihre Anteile schließlich zu veräußern, womit sie die ihnen zustehenden Gewinnanteile (Vermögenswerte) natürlich endgültig verlieren. Der Gesellschafter, der eine solche, über die Gesellschaftstreue hinausgehende mißbräuchliche Reservenpolitik behauptet, hat diese im Zivilprozeß selbst nachzuweisen, im Strafprozeß nimmt ihm diese Mühe der Staatsanwalt ab. Die Reservenpolitik und deren Mittelpunkt, die Bewertungspolitik, findet ihre ersten zivilrechtlichen Grenzen somit schon an den vertraglichen Rechten der Mitgesellschafter. Dies ist ein Umstand, der in der Praxis ebenso häufig wie gern »übersehen« wird. Es ergibt sich somit auch im Bereich des Gesellschaftswesens ein sehr weites Feld für kriminelle Bilanzmanipulationen der mannigfachsten Art.

Indessen: Der Sachverhalt und die Probleme liegen auch hier für den Kriminalisten tiefer. Sie sind zu bedeutsam, als daß sie auch in Zukunft so blamabel nebensächlich oder überhaupt nicht behandelt werden dürften.

Die nominalen Werte spiegeln die monetären Schwankungen überhaupt nicht wider. Wird daher die aus diesen heterogenen Wertansätzen sich ergebende Summe der einzelnen Vermögensbestandteile gebildet, so kann diese Summe gegenüber der Realität des Gesamtwertes des Vermögens nur zurückbleiben, woraus sich das Phänomen der stillen Reserven ergibt.

Die »stillen Reserven« sind also nicht durch die Geschäftspolitik allein bedingt; denn willkürliche Unterbewertungen, zu hohe Abschreibungen, willkürliche Überbewertungen auf der Passivseite führen zum selben Ergebnis. Sie sind durch die rechtlichen Bewertungsmaximen überhaupt nicht ausschließbar. Es sind jene Wertbereiche, die das Rechnungswesen, wenn es dokumentierend an historisch getreuen, also wahren Aufzeichnungen festhält, erst im Augenblick ihrer tatsächlichen Realisierung (Veräußerung) ans Licht führen kann. Damit erweisen sich die stillen Reserven als der Grund der oben erwähnten Antinomie. Solange das Rechnungswesen rechtlich seinen Sinn durch die wahrheitsgetreue Dokumentation, durch den Nachweis der tatsächlichen Geschäftsgebarung erhält, werden sie in einer Wirtschaft, in der die Daten (Preise) fluktuieren, sich in dem Maße dieser Fluktuationen bilden und auflösen müssen. Das Bilanzrecht kann wohl die willkürliche Schaffung solcher stillen Reserven einschränken, verbieten oder mindestens deren Offenlegung fordern; es kann ferner jede Auflösung solcher stillen Reserven ausweispflichtig machen, aber es kann sie, solange das Imparitätsprinzip der Niederstwertregel, die dazu zwingt, bei der Bilanzbewertung den niedrigeren Anschaffungswert gegenüber dem Tageswert festzuhalten, niemals ausschließen.

Zusammenfassend ergibt sich daher: 1.) Wahre Aufzeichnungen können nicht ohne weiteres zu einer wahren Bilanz, sondern nur zu einer richtigen Bilanz, einer formell richtig errechneten Bilanz führen. 2.) Die Konfrontation des formalen Rechenergebnisses mit der Realität (Inventur) erfordert Anpassung, die durch Bewertungsmaximen gelenkt ist. 3.) Durch die in Übung stehenden Bewertungsverfahren lassen sich stille Reserven nicht vermeiden. Es müssen aber willkürlich gelegte stille Reserven von diesen zwangsläufig entstehenden wohl unterschieden werden. 4.) Eine Offenlegung stiller Reserven in der Bilanz verschließt sich, sie kann nur erfolgen im Nachweis der willkürlich gelegten stillen Reserven und aller Realisationen sowohl der zwangsläufig entstandenen als auch der willkürlich gelegten stillen Reserven.

Eine Sichtung der Materialien ergibt weiter, daß Bewertungsvorschriften und Bilanzgliederungsvorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

Ferner: Der Anschaffungswert ist in allen Fällen die Grundlage der Bewertung. Diese Bewertungsvorschriften verhindern zwar den Ausweis nicht realisierter Gewinne, führen aber dafür zur automatischen Bildung von stillen Reserven, wenn steigende Tageswerte vorliegen (Markt- oder Börsenwerte). Nun möchte man verneinen, daß die Grenzen einer willkürlichen Bilanzgestaltung am Bilanzzwecke liegen. Da der Zweck der Bilanz jedoch zweigeteilt ist, nämlich einerseits Rechnungslegungsbehelf zu sein, andererseits Mittel der Erfolgsrechnung, erweist sich diese Blickrichtung als doppelsinnig. Tatsächlich führt die andere Richtung zur bereits kriminalistisch beachtlichen Bilanzgestaltung oder -aufmachung.

Die Entwicklung des gesetzgeberischen Strebens, wissentlich falsche Bilanzierungen zu bestrafen, hat ihren ersten Ausgangspunkt im Genossenschaftsgesetz (sowohl in Deutschland als auch in Österreich) genommen. Der Begriff »Bilanzdelikt« ist kaum ein kriminalistischer, geschweige denn ein strafrechtlicher. Die einschlägige Literatur hat dieses Phänomen bisher mehr und minder bewußt ignoriert.

Herkömmlicherweise unterscheidet man die Bilanzdelikte mit Hilfe von Anleihen aus der Betriebswirtschaftslehre (die Strafrechtsdoktrin hat sich damit noch nicht sehr auseinandergesetzt und deshalb auch keine eigene und fest umrissene, praktikable tatbestandsmäßige Terminologie geschaffen), je nachdem gegen welches der oben genannten Bilanzprinzipien im einzelnen und im konkreten Falle verstoßen wurde,

- in Bilanzfälschungen und
- in Bilanzverschleierungen.

Bilanzfälschungen verstoßen gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit, die Bilanzen sind falsch.

Bilanzverschleierungen hingegen verstoßen vornehmlich gegen den Grundsatz der Bilanzklarheit, sie machen die Bilanz durch Mißachtung der Bilanzgliederungsvorschriften undurchsichtig.

Bilanzfälschungen verändern das Endergebnis, Bilanzverschleierungen nicht!

Diese grobe Unterscheidung ist eine durchaus handliche und für kriminalistische Untersuchungen praktikable, mit betriebswirtschaftlichen Mitteln vorgenommene Charakterisierung und Differenzierung der Bilanzdelikte. Es empfiehlt sich, diese auch grundsätzlich in das Lehrgebäude des Wirtschaftsstrafrechtes zu übernehmen.

Die Hauptfragen der kriminalistischen Untersuchungsführung, die bei der detektivischen Untersuchung von solchen buchhalterischen und bilanztechnischen Fehlleistungen entstehen, liegen »naturgemäß« auf der subjektiven Tatseite und sind ihrer Natur nach außerordentlich heikel. Es kommt zwar zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes in der Regel darauf an, ob dem Täter zur Tatzeit bewußt war, daß er mit den gegenständlichen Manipulationen gegen die Grundsätze und Ordnungsmäßigkeit des kaufmännischen Rechnungswesens verstieß, allein dies erscheint in besonders folgenschwer gelagerten Fällen nicht befriedigend. Der Gesetzgeber wird daher wahrscheinlich einmal darangehen müssen, für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes bei Bilanzdelikten auch eine strafrechtlich erhebliche Absicht zu fordern. Im übrigen liefern erfahrungsgemäß die jeden Geschäftsfall begleitenden Umstände: Urbelege, Schmier- und Notizzettel, Lieferscheine, Rechnungen, Korrespondenzen, persönliche Kontakte und Verhaltensweisen auf der Ebene der inneren Wahrscheinlichkeit wohl am ehesten die zum Nachweis der subjektiven Tatseite – dieses schwierigsten Problems der kriminalistischen Untersuchungsführung in diesem Bereiche – erforderlichen Behelfe und Beweismittel.

Von der rechtlichen Konstruktion der subjektiven Tatseite her gibt es noch ein weiteres Erschwernis: Subjektiv erfordern die Bilanzdelikte des Aktiengesetzes weder eine Täuschungs- noch eine Schädigungsabsicht, sondern lediglich den Vorsatz (worin sich alle Kommentatoren einig sind), bewußt gegen die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung zu verstoßen. In der Theorie (so etwa auch bei *Curatolo*, »Le frodi in bilancio«, Bari 1943) wird dieses Erfordernis zutreffend als zu weitgehend und grammatikalisch als unlogisch und unzureichend befunden, da doch der Bilanzfälscher in der Regel nur zu Täuschungszwecken fälscht und daher eine wissentlich falsche Vermögensdarstellung nicht weniger betrügerisch anmuten kann als irgend eine andere betrügerische Handlung.

Da jede bewußte Fehlhandlung ätiologisch zu erklären ist, fälscht auch der Bilanzfälscher bewußt und in Täuschungs- und damit wohl auch in Schädigungsabsicht. Warum daher das Bewußtsein, gegen die ordnungsmäßigen Buchhaltungsgrundsätze zu verstoßen, genügen soll, ist zumindest unlogisch und systemwidrig, wenn auch die Beschränkung auf diese Schuldform die Arbeit des Staatsanwalts erleichtert<sup>23)</sup>.

Der Nachweis des äußeren oder objektiven Tatbestandes wird bei dem Charakter der Wirtschaftsstrafsachen in der Regel leichter zu führen sein. Im übrigen können fast alle Tatbestände nach dem geltenden Recht auch mit dem sog. bedingten Vorsatz erfüllt werden. Darunter versteht man jenen Vorsatz, mit dem der Täter das strafbare Ziel zwar nicht direkt anstrebt, es aber doch gegebenenfalls in Kauf nimmt. Das deutsche GmbH-Gesetz allerdings fordert völlig unsystematisch für diese Deliktsart den *dolus directus*, also den direkten Vorsatz.

<sup>23)</sup> Auch Schmalenbach warf in seiner dynamischen Bilanz dem Reichsgericht Inkonsequenz vor. Gerade in wichtigen Fragen, wie z. B. der Bagatellisierung der Bilanzkontinuität, komme es zu gefährlichen Schwankungen. Es sei durchaus nicht gleich, wenn dem Unternehmer gestattet werde, eine stille Reserve durch Neubewertung als Gewinn zu verbuchen oder andererseits einen tatsächlichen Verlust auf demselben Wege unsichtbar zu machen.

Die Strafbestimmung des § 314 HGB hat diese beiden Tatbestände noch sauberlich auseinandergehalten und die Bilanzfälschung *expressis verbis* als eine »unwahre Vermögensdarstellung« bezeichnet. In der Praxis fließen die Grenzen aber auch hier stark ineinander. Für das Aktienstrafrecht ist diese feinere Differenzierung weniger von Bedeutung, weil die Strafdrohung des § 296/2 AG beide Begehungsmöglichkeiten in gleicher Weise trifft; anders jedoch, die Praxis des Bilanzstrafrechtes zusätzlich belastend, ist es im § 89 des Österr. Genossenschaftsgesetzes und im § 147 des Deutschen GmbH-Gesetzes, in denen völlig unerfindlich nur Bilanzfälschungen als strafbedroht erscheinen. Dabei kann eine durch unklare Gliederung oder falsche Bezeichnung der einzelnen Positionen verschleierte und damit erheblich undeutliche Vermögensdarstellung ebenso irreführend wirken wie eine effektive Veränderung der Bilanzzahlen. Es dürfte doch sehr leicht einzusehen sein, daß es weder für die Liquiditäts- und Rentabilitätslage noch für die wahre Vermögenslage gleichgültig sein kann, ob ein Unternehmer, der z. B. 100 000 S Schulden und 60 000 S zum Großteil dubiose Forderungen hat, im Wege einer falschen Aufrechnung nur 40 000 S Schulden ausweist.

Nach dem alten Erfahrungssatz, wonach sicher nur die Verbindlichkeiten sind, ergeben sich bei solchen Saldierungen beträchtliche Verzerrungen und Verschiebungen, besonders der Liquiditätslage, die eine Schau der Vermögenslage geradezu vereiteln können. Strafrechtlich entscheidend ist jedenfalls, daß beide Deliktstypen, die Bilanzfälschung und die Bilanzverschleierung, die wahre Vermögenslage des Unternehmens nicht wirklichkeitsgetreu darstellen. Technisch können Bilanzdelikte durch folgende Handlungen bzw. buchhalterische Fehlleistungen begangen werden:

- durch willkürliche Erhöhung oder Herabsetzung der einzelnen Bilanzposten (Erhöhung von Anschaffungswerten über den Anschaffungspreis usw.),
- durch Fiktionen (durch Aufführung nicht verdienter Gewinne, durch Unterlassung von Lastschriften, Stornierungen u. dgl.) und Belegfälschungen (daher stets: Wurzelprobe!),
- durch Falschbuchungen, Mißachtung der Gliederungsvorschriften (Verschiebungen) oder durch falsche und irreführende Benennung der einzelnen Bilanzpositionen.

Die beiden ersten Begehungsgruppen führen zu Bilanzfälschungen, die dritte Gruppe zu Bilanzverschleierungen. Obgleich Mischtypen auch hier nicht auszuschließen sind, wird der eine oder andere Typ doch charakteristisch vorherrschen.

Eine weitere Einteilung, die eine ebenso große praktische Bedeutung erlangt hat, ist die in erlaubte und unerlaubte Bilanzdelikte. Der innere Widerspruch, der in der Verbindung »erlaubtes« bzw. »unerlaubtes« Bilanz»delikt« liegt, erklärt sich daraus, daß Lehre und Praxis gewisse Fehlhandlungen entweder rigoroser oder auch nachsichtiger beurteilen als das Gesetz (*Rehm-Schmalenbach*). Wenn z. B. die Bestimmung des § 132 AG Saldierungen zwischen Erträgen und Aufwendungen nicht nur erlaubt, sondern sogar ausdrücklich vorschreibt, so haben wir ein »erlaubtes Bilanzdelikt« vor uns. Denn solche Saldierungen verstoßen gegen das Prinzip der Bilanzklarheit und werden daher von der Lehre und einer Anzahl Praktiker des Wirtschaftslebens abgelehnt.

Die Fassung des § 132 AG kam seinerzeit unter der Devise »Feind hört mit« zustande. Heute ist das aber kaum mehr vertretbar. Eine andere aktuellere Seite ist folgende: Sind Geschäftsfälle ordnungs- und belegmäßig verbucht, so wird man sie nach der Rechtslage vielfach auch dann noch als ordentlich und ihre Verbuchung in jeder Hinsicht als erlaubt ansehen müssen, wenn etwa die Wirklichkeit durch Scheingeschäfte entsprechend wunschgemäß gestaltet wurde. Die Grenzen solcher Korrekturen nähern sich allerdings häufig schon mehr oder minder hart dem Betrugs-tatbestand. Aber wer wird z. B. einen Täter des Betruges überführen können, der – angeblich in der festen Hoffnung, seine Forderungen seien einbringlich – es verabsäumt, die dubiosen und uneinbringlichen Forderungen abzuschreiben und umgekehrt? Erlaubt wäre demnach die Nichtersichtlichkeit des Wegfalles einer Besicherung für eine Forderung (trotz der unter Umständen an sich schwerwiegenden Folgen eines solchen Vorganges)<sup>24</sup>).

<sup>24</sup> Zur Veranschaulichung seien hier drei einschlägige Beispiele von Urteilssprüchen dargestellt:

1. Tenor nach § 296/2 Aktiengesetz:

N. N. ist schuldig, das Vergehen nach § 296/2 des Gesetzes vom 30. Januar 1937 über die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien dadurch begangen zu haben, daß er als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der . . . AG, in . . . im Geschäftsbericht per Dezember 19 . . . durch die Weglassung des Umstandes, daß der Aktionär X. Y. für 200 000 S Aktien des abhängigen Unternehmens B. für Rechnung der Gesellschaft als Zeichner übernommen hat, wodurch ein erheblicher Umstand verschwiegen wurde. Er hat hierdurch das Vergehen nach § 296/2 Aktiengesetz begangen und wird hierfür nach dieser Gesetzesstelle . . .

Auch der aus der amerikanischen Bankwelt stammende Ausdruck »windowdressing« ist strafrechtlich unerheblich und bedeutet lediglich soviel wie harmlose, kaum noch als Bilanzfrisur zu bezeichnende Übertreibungen, Verschönerungen usw.

Diese harmlose Bilanzverschönerung liegt etwa dann vor, wenn ein Unternehmer nur über ein Moped und ein Fahrrad verfügt und diese Fahrzeuge »großspurig« in der betreffenden Position mit »Kfz.-Park« usw. aktiviert. Andererseits wäre es ebenso falsch, nur von frisierten Bilanzen zu sprechen, wenn effektive Bilanzfälschungen vorliegen. Mindern falsche Bilanzen doch ihre eigene Bedeutung als Kreditbasis auf volkswirtschaftlicher Ebene, abgesehen von der Schädigung des Fiskus bei der Steuereinhebung (worauf aber hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht) und anderer Interessenten.

Unerlaubt hingegen wäre die Unterlassung der Aufführung des Erinnerungswertes für gänzlich abgeschriebene Anlagegegenstände, die Nichtersichtlichmachung der Uneinbringlichkeit einer Forderung (nach § 40 HGB) sowie die Saldierung zwischen Kreditoren und Debitoren.

Wie dem auch sei: Diese sich zunächst etwas grotesk anhörende Einteilung in »erlaubte« und in »unerlaubte« Handlungen stützt sich auf Lehre und Praxis und kann mangels gesetzlicher Regelung in manchen Fällen auch vom Gericht nicht übersehen werden. Auf alle Fälle beeinflußt sie die subjektive Tatseite des Tatbestandes und kann unter Umständen die Vorwerfbarkeit des Verhaltens und damit die strafrechtliche Schuld beseitigen.

Eine andere Einteilung der Bilanzdelikte, die allerdings einen mehr ordnenden, denn praktischen Wert besitzt, könnte nach dem »Tatort« vorgenommen werden, also nach der buchhalterischen Arbeitsstufe: Inventur, Buchhaltung und Bilanz, auf der die Manipulationen vorgenommen wurden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich zufolge der Technik der Buchhaltung, die letztlich auch die Inventur und die Bilanz mit einbegreift, in der Bilanz alle Fehlhandlungen auswirken müssen, die etwa schon bei der Inventur oder im Mutterleibe der Buchhaltung gesetzt worden sind.

Weiter haben wir die Bilanzdelikte zu unterscheiden in spezifische, die auch als solche geahndet werden, und in Bilanzdelikte, die als sog. Deckungshandlungen bezüglich anderer krimineller Straftaten, wie z. B. Diebstählen, Unterschlagungen usw., vorkommen und somit hauptsächlich phänomenologisches Interesse verdienen. Die Bilanzdelikte treten überwiegend in der letzten Erscheinungsform – und da massenweise – auf. Die raffiniertesten Bilanzfälschungen sind aber jene, die in Erkenntnis des Grundsatzes vorgenommen werden, daß es zwar strafbar ist, eine Bilanzierung entgegen der Wirklichkeit vorzunehmen, aber nicht die Wirklichkeit selbst durch entsprechende Geschäfte (Scheingeschäfte), etwa im Sinne des »corriger la fortune« zu korrigieren und zu gestalten.

Sicher sind alle jene Bilanzdelikte strafrechtlich erheblich, die sowohl rechts- und gesetzeswidrig als auch ordnungswidrig sind, d. h. gegen eine allgemeine oder spezielle Strafbestimmung oder gegen die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung verstoßen.

Alles in allem genommen sind Bilanzdelikte wissentlich ordnungs- und rechtswidrige Vorgänge (Handlungen oder Unterlassungen), durch welche in den Bilanzen eine andere als die wirkliche Vermögenslage ausgewiesen wird. Sie verstoßen gegen die Grundprinzipien der Bilanzerstellung und teilen sich – wie bereits dargetan – dem Wesen nach in Bilanzfälschung und -verschleierung. Diese juristisch etwas grob anmutende Definition der Bilanzdelikte erweist sich für die Praxis als durchaus handlich und vor allem für kriminalistische Untersuchungen brauchbar. Denn allen Bilanzdelikten ist schließlich derselbe Gehalt eigentümlich: *Die rechtswidrige falsche Vermögensdarstellung in Bilanzen und Geschäftsberichten.*

---

2. Tenor nach § 296/1 Aktiengesetz:

N. N. ist schuldig, das Vergehen nach § 296/1 des Gesetzes vom 30. Januar 1937 über die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien dadurch begangen zu haben, daß er als Abwickler der . . . . . AG, in . . . . . in dem am . . . . . in der Hauptversammlung gehaltenen Vortrage wissentlich eine unrichtige, eine berechnete Forderung gegenüber der Firma X. X. behauptete, wodurch die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft unwahr dargestellt wurden. Er hat hierdurch das Vergehen nach § 296/1 AG begangen und wird hierfür nach dieser Gesetzesstelle . . . . .

3. Tenor ad § 48 KWG.:

N. N. ist schuldig, das Vergehen nach § 48 des Gesetzes vom 25. September 1939, RGBl. I, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1940, RGBl. I, S. 1047 über das Kreditwesen dadurch begangen zu haben, daß er zur Erlangung eines Kredites am . . . . . dem Kreditinstitute . . . . . in . . . . . wissentlich eine völlig unwahre Bilanz einreichte. Er hat hierdurch das Vergehen nach § 48 KWG. begangen und wird hierfür nach dieser Gesetzesstelle . . . . .

Untersuchungstechnisch hat sich jede detektivistische Revision im Bereiche der Bilanzkriminalität sachnotwendig, wenigstens ansatzweise, der bewährten Methoden der betriebswirtschaftlichen kritischen Bilanzanalyse zu bedienen<sup>25)</sup>.

In diesem Zusammenhange muß auch auf die Bedeutung der Kennziffern und Meßzahlen als Indikatoren der betrieblichen Leistung hingewiesen werden. Leistungskoeffizienten werden zahlenmäßig ausgedrückt durch Kennziffern und Meßzahlen. Kennziffern ergeben sich stets durch die Inbeziehungsetzung von entsprechenden Posten und Werten. Um z. B. die Rentabilität eines Unternehmens durch eine Kennziffer zu veranschaulichen, muß man den Reingewinn mit dem Gesamtkapital in divisionsmäßige Beziehung bringen. Man kann im Alltagsleben allüberall solche Kennziffern erstellen. Man kann von Freispruchskoeffizienten sprechen, wenn man die Anzahl der erfolgten Verurteilungen mit der Anzahl der Freisprüche in Beziehung bringt. Kennziffern lassen sich also nur durch Vergleiche, nur durch Inbeziehungsetzung ermitteln. Erst wenn wir irgendeine anerkannte ideale Leistung z. B. mit 100 ansetzen, vermögen wir das Maß einer anderen damit verglichenen Leistung zu ermessen. Wenn wir wissen, daß eine Stenotypistin in acht Stunden etwa 25 000 Anschläge macht, und wenn wir hören, daß eine andere – allerdings unter günstigeren Arbeitsbedingungen, worauf es wesentlich ankommt – in derselben Zeit an die 48 000 Anschläge macht, so muß uns diese Tatsache doch irgendwie zu denken geben. M. Fayol hat sich mit diesen Leistungszahlen innerhalb der Büroarbeit beschäftigt und erstere Zahl bei Untersuchungen in Amtsbetrieben ermittelt. Allerdings kann man hier einräumen, daß diese Vergleiche insofern doch irgendwie hinken, als es keine sachlichen Durchschnitts-Meßzahlen gibt, die solche ausgedehnten Vergleiche präzise erlauben.

Wenn man aber z. B. die Umschlagsgeschwindigkeit des Lagers eines Milch- und Lebensmittelhändlers über die Formel: Wareneinsatz durch durchschnittlichen Lagerbestand etwa mit 40 ermittelt, so sagt uns diese Zahl an sich gar nichts, außer daß sich das Lager im Jahre eben 40mal umgeschlagen hat. Erst wenn wir die Meßzahlen kennen, d. h. die branchenübliche Umschlagsgeschwindigkeit, können wir eine Wertung vornehmen.

Wenn die Meßzahl für die soeben erwähnte Branche der Lebensmittelhändler 67 ist, können wir erst sagen, daß die Umschlagsgeschwindigkeit mit 40 zu gering ist, daß also irgend etwas nicht stimmen kann, daß entweder der Standort falsch gewählt ist oder der Unternehmer weniger tüchtig usw.

Gerade die Umschlagshäufigkeit ist eine wichtige Schlüsselzahl; denn je größer bzw. je häufiger sich das Warenlager im Jahre umschlägt, desto größer ist der Gewinn, desto geringer der Kapitalbedarf. Aus der Inbeziehungsetzung der verschiedenen Bilanzposten lassen sich die mannigfaltigsten Kennziffern berechnen, wie z. B. für den Liquiditätsgrad, für die Anlageintensität, für den Grad der Beschäftigung – auswertbar jeweils in optimaler und maximaler Hinsicht; durch die Gegenüberstellung des eigenen Kapitals zum Fremdkapital ergibt sich nebenbei die insbesondere für Wirtschaftsstrafsachen wichtige Verschuldungsziffer. Man kann bzw. man müßte von einer eigenen Lehre dieser bedeutungsvollen Leistungszahlen sprechen, denn nur über sie und ihre konsequente Anwendung ist ein wirtschaftlicher Wiederaufbau gewährleistet. Für unseren Bereich müßte man daher die Forderung aufstellen, daß die bestellten Gerichtsbuch Sachverständigen fürderhin auch ein größeres Augenmerk auf diese wesentlichen Daten richten mögen.

Die Sachverständigen in Wirtschaftsstrafsachen sollten überhaupt mehr mit anschaulichen graphischen Übersichten, Leistungszahlen und Endziffern arbeiten. Es ist auffallend, wie unanschaulich solche Fälle nur zu oft behandelt werden. Unvergleichlich plastischer würde sich der Werdegang eines Unternehmens (als einer Zelle der Volkswirtschaft) darstellen lassen, wenn etwa in einem Koordinatensystem die Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals kurvenmäßig demonstriert würde. Auf diese Weise könnte man förmlich greifbar erkennen, ab welchem zeitlichen Schnittpunkt die wirtschaftliche Situation bedrohlich zu werden begann. Der Einsatz der Graphik in einem so bescheidenen Ausmaß in den Dienst der Aufklärung und Verdeutlichung von Wirtschaftsdelikten müßte sich lohnen<sup>26)</sup>.

<sup>25)</sup> Jede Bilanzanalyse hat vorerst von einer perzentuellen und übersichtlichen Dar- und Gegenüberstellung der wichtigsten einander ent- und widersprechenden Bilanzpositionen auszugehen. Eine Kritik der Kapitalverfassung selbst hat dabei die Inbeziehungsetzung folgender Verhältnisse zum Gegenstand: 1. Eigenkapital zu Fremdkapital, 2. langfristiges zu kurzfristigem Kapital, 3. gedecktes zu ungedecktem Kapital, 4. Wechselverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten, 5. Grundkapital zu Zusatzkapital.

## Zusammenfassung

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bilanzfälschungen, einer Deliktsart, die wohl die größtmögliche Dunkelziffer vermuten läßt, ist leider ebenso wenig bekannt. Trotzdem treten sie, zwar selten spezifisch als solche, sondern hauptsächlich als sog. Deckungshandlungen für andere Straftatbestände des gemeinen Strafrechtes, wie z. B. der verschiedensten Formen der Defraudation, der Unterschlagung, des Diebstahles, der Veruntreuung usw., in großen Massen auf. Die spezifischen Bilanzdelikte, die konkret gegen eine Bestimmung des Bilanzstrafrechtes<sup>27)</sup> verstoßen, kommen so selten vor die Schranken des Gerichtes, daß sie an den Fingern abgezählt werden können. Diese sind daher hauptsächlich vom kriminalistischen Standpunkt aus – d. h. phänomenologisch – bedeutsam und interessant. Gleichwohl ist anzunehmen, daß das finanzielle Gesamtausmaß buchhalterischer, insbesondere bilanztechnischer Fehlleistungen enorm und somit auch volkswirtschaftlich bedeutsam ist<sup>28)</sup>. Wenn man bedenkt, daß alljährlich Hunderttausende von Unternehmen bilanzieren, so kann man sagen, daß es sich hier um die Rechnungslegung über einen ganz bedeutenden Teil des Volkvermögens handelt (*Nell-Breuning*) und Unaufrichtigkeit im Geschäftsleben die Bilanz als die notwendig allgemeine Vertrauensbasis der freien Marktwirtschaft untergräbt und einen Keil destruktiver Antithese in die Wirtschaft, die von Treu und Glauben, guter kaufmännischer Sitte und Rechtsstaatlichkeit beherrscht wird, treibt<sup>29)</sup>. Man wird daher verstehen und einsehen, daß falsche Bilanzen nur so lange keinen Schaden anrichten können, als sie im Schreibtisch liegen bleiben, daß sie aber außerhalb desselben einschneidend staatliche, wirtschaftliche und juristische Tatsachen zu verändern und damit auch wichtige öffentliche und private Interessen zu schädigen vermögen. Hierin liegt hauptsächlich die moralische Begründung für deren nachdrückliche Ahndung. Die Flucht vor dem Konkurs und der Strafe sollte daher in Zukunft noch mehr als bisher der Anfang der kommerziellen Klarheit auch auf diesem Gebiete sein. Denn: »fraus omnia corrumpit!« Außerdem haben die Interessenten (Gläubiger, Gesellschafter, Aktionäre usw.) einen berechtigten Anspruch, aus der Bilanz über die tatsächliche Vermögenslage laufend und vor allem richtig informiert zu werden.

Tatsächlich stellt die Bilanz aber oft nicht mehr dar als einen Kompromiß der einander oft stark widerstreitenden Interessenfronten. Daß damit auch automatisch der Kredit des Bilanzdokumentes nahezu völlig schwinden muß, ist erklärlich. Es ist unzweifelhaft, daß diese durch eine weitgehende unübersichtliche und verworrene Situation begünstigten Mißstände die Gesundheit unseres Wirtschaftslebens ernsthaft gefährden und die kriminellen Elemente in der Wirtschaft zunehmend ermutigen.

Falsche Bilanzen schädigen die gesamte Volkswirtschaft. Sie vermindern die Bedeutung der Bilanz als allgemeine kaufmännische Kreditbasis und bringen den Staat und somit auch die Allgemeinheit bei Erhebung der Steuern um Millionen. Deshalb müssen in erster Linie der Staat und der Kaufmannsstand das größte Interesse an der Verringerung der Bilanzdelikte haben und sie mit allen Mitteln bekämpfen (Thieß)<sup>30)</sup>.

Es muß daher mehr als bisher der Wirtschaftskriminalität, hauptsächlich durch Aufklärungsarbeit (die Strafrechtspflege vermag hier durch eine entsprechend pädagogisch ausgerichtete Urteilsbegründung vieles zu erreichen), in der immer wieder auf die lebenswichtige Bedeutung eines geordneten Rechnungswesens hinzuweisen ist, entgegengewirkt werden. Als beispielhaft für unsere Forderung, daß rechenhafte Erfordernisse nur durch konsequente Sanktionen aufrechterhalten werden können, kann ein Urteil des Landgerichts Köln aus dem Jahre 1937 hervorgehoben werden (30. 7. 1937, DMP 32/52–29/32), demzufolge eine Treuhandgesellschaft zum Schadenersatz verurteilt

<sup>26)</sup> Die Entwicklung der Kapitalverhältnisse läßt sich graphisch darstellen, so daß der Betrachter der Darstellung – wie sie von Bertling in »Wirtschaftskriminalität«, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1956/1, auf Seite 103 vorbildlich ausgearbeitet erscheint – sofort einen eindrucksvollen Überblick über das schuldnerische Unternehmen gewinnen kann.

<sup>27)</sup> Die Bestimmungen des § 296 AG (die die Strafbestimmung des § 314 HGB ablöste und die annähernd auch den korrespondierenden Strafbestimmungen der Art. 152 ff. des Schweiz. Strafgesetzbuches entspricht), § 48 KWG, §§ 23, 97 Genossenschaftsges., §§ 83, 147 des GmbH-Gesetzes, §§ 239, 240, 244 KO und die §§ 21 bis 23 des Wirtschaftsstrafgesetzes von 1954 machen im wesentlichen das deutsche Bilanzstrafrecht aus.

<sup>28)</sup> Als die klassischen Beispiele von Bilanzfälschungen größten Stils werden in der Literatur immer wieder die Leipziger Notenbank (1907), die FAVAG und die Nordwolle AG aufgezeigt, deren Bilanzmanipulationen der deutschen Volkswirtschaft vor der Zeit der Legung von öffentlichen Pflichtbilanzen, also vor der Aktienrechtsnovelle von 1931, schwerste Schäden zugefügt hat.

<sup>29)</sup> Siehe dazu die in dem lesenwerten Buch von H. Eichler: »Die Redlichkeit im Wirtschaftsleben«, Nürnberg 1951, verankerten sittlichen Grundsätze des deutschen Wirtschaftswunders.

<sup>30)</sup> Aus dem Handwörterbuch der Betriebswirtschaftslehre, Niklisch, Düsseldorf 1923, S. 1326.

wurde, weil sie die notwendige Sorgfaltspflicht bei der formellen Buchführung insofern verletzt hatte, als sie die Nachaddition der Lohnliste unterlassen hatte! Wir müssen danach trachten, auf dem Wege einer richtig gehandhabten Publizität im Wirtschaftsleben unwirtschaftlich gewordene Unternehmen auszuschalten, andererseits aber Unternehmen, die lediglich durch Schicksalsschläge Einbußen erlitten haben, wieder aufzurichten. Die Welt der freien Initiative sollte so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Wenn wir uns allerdings erst um fallit gewordene Unternehmen kümmern wollen, wird es in der Regel zu spät sein.

Im Hinblick auf die europäische Integration muß versucht werden, eine Vereinheitlichung der Vorschriften des Buchführungs- und Bilanzrechts (*Droit Comptable*) im europäischen Raum aufgrund des gewonnenen Materials und der erarbeiteten Prinzipien und Darstellung der Abweichungen zu erreichen.

Eine Schwierigkeit ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die Terminologie der einzelnen Bilanzpositionen selbst in den mitteleuropäischen Ländern noch nicht koordiniert ist. Das gleiche gilt für die jeweils in Betracht kommenden Formblätter (*technique comptable*).

Die Aufstellung von rechtsverbindlichen Bilanzschemen steht – so gesehen – vor großen Schwierigkeiten, und der Vergleich einiger europäischer Länder zeigt, daß Bilanzformblätter tatsächlich nur für Spezialtypen von Betrieben vorgeschrieben sind. So hat Belgien Formblätter für Aktiengesellschaften, Banken und Notare, Holland für Lebensversicherungsgesellschaften, Luxemburg für Banken und Notare, die Schweiz für Banken und Versicherungsgesellschaften. Eine Bilanzgliederung, die möglichst umfassend für viele Unternehmungstypen gilt, kennen wir nur in Deutschland, Österreich und Italien, wobei in Deutschland und Österreich darüber hinaus noch Spezialformblätter für Hypothekenbanken, Kreditinstitute, Genossenschaften, Versicherungen, Eisenbahnen und andere Verkehrsunternehmen eingeführt worden sind.

Das Ziel einer europäischen Vereinheitlichung der Bilanzvorschriften (*Unification eventuelle de ces règles*) hat daher zur Voraussetzung die Erörterung eines homogenen Bewertungsprinzips (entweder nur Anschaffungswerte oder nur Tageswerte unter gleichzeitiger Klärung der Frage der stillen Reserven<sup>31)</sup> und der durch Kaufkraftveränderungen beeinflussten Gewinne (Scheingewinne); weiter eine terminologische Klarstellung der einzelnen Bilanzkonten, d. h. ihre wörtliche und begrifflich eindeutige Festlegung in enger Koordination mit den übrigen Annäherungsergebnissen (*Technique comptable* bzw. *Lexicologie Comptable*)<sup>32)</sup>. An diesen Bemühungen sollte auch der Kriminalist Anteil nehmen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bilanz und des ganzen Bilanzwesens, wurde bisher weder von den Wirtschaftlern selbst, noch von den Kriminalisten und Strafrechtswissenschaftlern gebührend gewürdigt; auch in der Literatur findet dieser Gesichtspunkt nicht die entsprechende Würdigung. Das ist ein Nachteil, welcher den auf die zeitgemäße Errichtung eines Lehrgebäudes »Wirtschaftsstrafrecht« hinzielenden Bemühungen am meisten im Wege steht.

Eine freie Wirtschaft kann auf Disziplin und Verantwortungsbewußtsein im Geschäftsleben und besonders im Zahlungsverkehr nicht verzichten. Die immer zahlreicher auftretenden Mißstände gefährden aber auch im Vorfeld der Wirtschaftskriminalität die Gesundheit des Wirtschaftslebens ernsthaft. Dieser nachteiligen Entwicklung durch eine an Nachdruck zunehmende Ahndung von Wirtschaftsdelikten und durch Urteile, die sich durch ein spezifisches Verständnis für wirtschaftliche Belange auszeichnen, präventiv entgegenzuwirken, ist das strafrechtspolitische Gebot der Stunde.

Die Erkenntnis der üblen Wurzeln kann jedoch schon als Fortschritt angesehen werden. Folgende Probleme, die besonders vom kriminalistischen und rechtlichen Standpunkte aus interessant sind, harren jedoch noch einer konstruktiven Lösung:

1. Die geradezu »polizeiwidrige« Weise, in der ein und dieselben Tatbestände durch verschiedene Strafbestimmungen sanktioniert werden<sup>33)</sup>, insbesondere bei den bilanzstrafrechtlichen Bestimmungen.

<sup>31)</sup> Man denkt daran, durch ein noch zu vereinbarendes Symbol die jeweilige Bewertungsart bekanntgeben zu lassen und auf diese Weise die stillen Reserven im gewissen Umfange zu steuern und unter Kontrolle zu halten.

<sup>32)</sup> Auch die steuerlichen Bewertungsvorschriften decken sich nicht mit den handelsrechtlichen, so daß es fast in allen europäischen Ländern zu einer Abweichung der Steuerbilanz (*Bilan fiscal*) von der Bilanz kommen muß. Hier liegt ein weiteres Grundproblem, das einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben muß.

<sup>33)</sup> Dieser Ansicht war schon der damalige Justizminister Klein, als er gelegentlich der Parlamentsdebatte zum GmbH-Gesetz aus dem Jahre 1906 mit den Worten: »Schon wieder eine Strafbestimmung, wo kommen wir denn hin, wenn wir für jedes einzelne Wirtschaftsorganisationsgesetz eine eigene Strafbestimmung schaffen«, die Hände über dem Kopf zusammenschlug.

2. Die bestehenden Begriffsunklarheiten, die Überladung der Einzelgesetze mit überholten, sich wiederholenden und tautologischen Gesetzestexten. Im Zeitalter der Integration muß versucht werden, eine Vereinheitlichung der Vorschriften des Buchführungs- und Bilanzrechts (Droit comptable) im europäischen Raum aufgrund des gewonnenen Materials und der erarbeiteten Prinzipien und Darstellung der Abweichungen zu erreichen.
3. Der geringe Ausbildungsstand der Untersuchungsorgane<sup>34)</sup>.
4. Die inkonsequente Textierung der einschlägigen Gesetzestexte und wichtigen Regelvorschriften (siehe dazu das Verbot von Saldierungen nach § 132 und die Vorschreibung von nach der Lehre verpönten Saldierungen nach § 133 AG<sup>35)</sup>. Die unzulängliche Regelung der Abschreibung und der Bewertung (wodurch die Bildung stiller Reserven in beachtlichen Ausmaßen geradezu provoziert wird).  
Das Fehlen wichtiger Daten in den Pflichtbilanzschemen der §§ 132, 133 AG (wie z. B. der wahre Firmenwert, der Beschäftigungsgrad, die kartellmäßige Bindung und vor allem das die Bestimmung des Grundwertes Liquidität behindernde Fehlen der Fälligkeiten)<sup>36)</sup>.
5. Die Schwierigkeit des Nachweises des Vorsatzes in einer Materie, die weitgehend auf subjektiver Schätzung basiert.
6. Die Möglichkeit der willkürlich getrennten und daher nicht ausreichend abstimmbaren Bilanzierung von Konzernunternehmen, wie überhaupt die weiträumige Wahlmöglichkeit des Bilanzierungszeitpunktes. Es ist klar, daß die Erkenntniswerte um so geringer werden, je älter die Bilanzen sind. Die veröffentlichten Pflichtbilanzen, die die braven Aktionäre in ihrer amtlichen Zeitung lesen dürfen, sind meist schon etliche Monate alt; daher erscheinen sie in dieser raschlebigen Zeit bereits als überholt und bilanzkritisch als wenig ergiebig und damit in der Regel nur mehr historisch bedeutsam.
7. Die kalkulatorischen Grundlagen können leider nicht ausreichend herangezogen werden, weil die Kalkulation kriminalistisch so gut wie überhaupt nicht bearbeitet worden ist. Dabei ließe sich vornehmlich mit Hilfe der kalkulatorischen Grundlagen bei Tatverhalten, bei welchen das Schwergewicht auf dem Nachweis der subjektiven Tatseite liegt, die Absicht unter Umständen am leichtesten abklären und erweisen<sup>37) 38)</sup>.
8. Die uneinheitliche Regelung der Frage, welche Schuldformen vom Gesetzgeber für die Erfüllung der in diesem Bereich ungleich bedeutsameren subjektiven Tatseite gefordert werden sollen (die ideale Lösung wäre natürlich wohl eine einheitliche und durchgehende Regelung).  
Zum Zwecke der Klarlegung des Wesens und der wahren Bedeutung dieses Arbeitsbereichs erscheint es auch notwendig, seinen Sondercharakter endlich verbindlich herauszustellen. Auf

<sup>34)</sup> Siehe dazu die Aufsätze des Verfassers: »Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Risikos, der kaufmännischen Finanzierung, der kaufmännischen Rentabilität, der kaufmännischen Liquidität usw. (Beiträge zur Phänomenologie der Bilanzdelikte im Archiv für Krim. 1961 bis 1963), die die hier aus Platzmangel nur angedeuteten Probleme ausreichender darlegen.

<sup>35)</sup> Ein Umstand, der die begrifflich an sich unmögliche Einteilung der Bilanzdelikte auch in erlaubte Bilanzdelikte und in unerlaubte (also auch gesetzwidrige) erforderlich macht.

Die Bilanzanalysen lassen – durchaus legal – die meisten Positionen überhaupt nur auf schwer überprüfbare Vergangenheitswerte, subjektive Schätzungen, Erwägungen und Annahmen zurückführen; diese voraussehbaren Zustände nicht vorausgesehen zu haben, ist die Mitschuld des Gesetzgebers.

<sup>36)</sup> Ohne diese Daten kann man auch bei einem gewinnbringenden Unternehmen nicht sagen, daß dasselbe hervorragend sei, weil man nicht weiß, wie sich die Positionen nach links und rechts zueinander verhalten; denn die Fälligkeiten der Forderungen und vor allem der Verbindlichkeiten kennt man nicht.

Wenn das Fremdkapital übergroß ist, dann muß die Situation trotzdem noch nicht tragisch sein, wenn es sich um langfristige Kredite handelt. Dies aber ist aus der Bilanz noch nicht zu ersehen. Deshalb können wir aus einer bloßen Betrachtung einer Bilanz, auch unter Zuhilfenahme des alten Finanzierungsgrundsatzes: »Das Umlaufvermögen soll so groß sein wie das Fremdkapital«, noch nicht viel ersehen. Trotzdem hat die Bilanz nach wie vor als Rechnungsgröße eine große Bedeutung. Als Instrument zur Beurteilung von Unternehmen kann sie jedoch nicht uneingeschränkt verwendet werden; es müssen insbesondere, wie bei der Steuerbilanz, die Anschaffungswerte in bezug auf die Tageswerte berücksichtigt werden. Darüber hinaus gibt es aber auch noch andere Instrumente, die eine gewisse Einsicht in die Unternehmen ermöglichen, wie z. B. die modernen Formen der Betriebsverrechnung, der Unternehmensbewertung, auf betriebswirtschaftlichem und fiskalischem Gebiet usw.

<sup>37)</sup> Dies, obgleich der Wert nichts anderes ist als eine Funktion, eine Resultante der Gefühle über Nützlichkeit und Seltenheit, bezogen auf einen Gegenstand; die Hochachtung vor einer 1000-S-Note kann sich allerdings unter Umständen zur förmlichen Verehrung steigern, dann haben wir ein selten wertvolles Gut vor uns!?

<sup>38)</sup> Siehe dazu den Aufsatz des Verfassers: »Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Kalkulation a. a. O., Lübeck 1962; weiter den vorbildlich brauchbaren Aufsatz von O. Estl: »Der Tatbestand der Untreue im österr. Strafrecht«, ÖRZ., Wien 1960, Nr. 5. Außerordentlich wertvolle Fundgruben speziell bilanzrechtlicher Erkenntnisse bieten die Entscheidungen des Reichsgerichtes Leipzig in Bilanzsachen aus den Jahren 1931/32 (in der Schmalenbachreihe).

diesen hat nicht nur der kriminalpolizeiliche Erhebungssektor durch weitgehende Spezialisierung seiner Erhebungsorgane Rücksicht zu nehmen, sondern auch die verfolgende und erkennende Strafgerichtsbarkeit. Das Wirtschaftsstrafrecht ist allein durch die Verquickung mit dem dynamischen Element Wirtschaft zu einem Gebiet sui generis geworden, auf dem man mit der herkömmlichen Tatbestandsmathematik, -technik und -mechanik allein nicht auskommen kann. Es ist vielmehr eine Berücksichtigung spezifisch wirtschaftlicher Gedankengänge erforderlich. Der unbefriedigende Ausgang vieler Wirtschaftsstrafsachen krankt nicht zuletzt daran, daß diesem weitgehend verkannten Sondercharakter nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Im übrigen kommt der Strafrechtspflege in diesem besonderen Bereich auch die vornehme Aufgabe zu, durch eine verständnisvoll gehandhabte General- und Spezialprävention bei jeder sich bietenden Gelegenheit erzieherisch mitzuwirken, die innerhalb des kaufmännischen Rechnungswesens eingerissene Nachlässigkeit zurückzudämmen.

Die Kriminalität der Wirtschaft ist nur der pathologische Teil derselben. Je gesünder und sauberer die ethischen Grundlagen des soziologischen Phänomens »Wirtschaft« sind, desto mehr wird diese bestrebt sein, kranke, morsche und insbesondere kriminelle Teile zu eliminieren. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Grundsätze und Grundlagen rechtfertigt somit nicht nur deren verhältnismäßig breite Erörterung, sondern belegt weiter klar den Satz, daß sich die Erzeugungs- und Verteilungsmacht »Wirtschaft« ebensowenig auf platte Nützlichkeitsabwägungen gründen läßt wie die Ordnungsmacht »Recht«. Diese beiden soziologischen Grundbestände bedürfen aber einer klaren konstruktiven Konzeption, die in der Forderung zu gipfeln hat, daß es zwischen ihnen keine prinzipielle Antithese geben darf, womit das zu errichtende Lehrgebäude »Wirtschaftsstrafrecht« auch seine entscheidende Ausrichtung erhält.

## A U S S P R A C H E

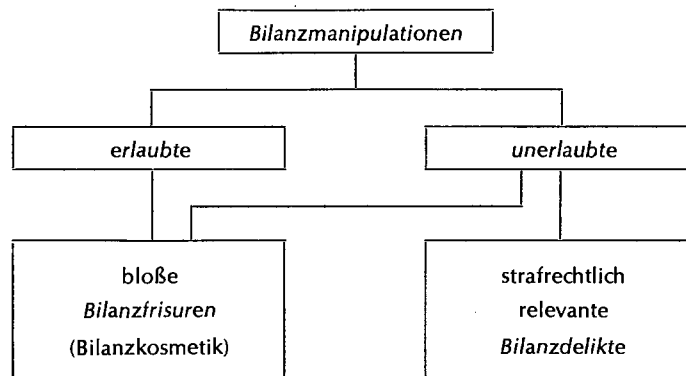
Oberreg.- und -krim.-Rat a. D. Dr. Zirpins, Hannover

Ich freue mich, zu meinem eigenen Vortrag die Diskussion eröffnen und sie gleichzeitig auf den Vortrag des Herrn Dr. Gössweiner ausdehnen zu können. Der Sinn meiner Ausführungen war lediglich der, Ihnen eine Systematik und damit sozusagen nur ein Skelett zu geben. Herr Dr. Gössweiner hat dieses Skelett bereits mit etwas Fleisch ausgefüllt. Dadurch wurde meine allgemeine Orientierung etwas plastischer.

Wir sind heute vormittag mehrfach mit den Begriffen »Bilanzwahrheit« und »Bilanzkontinuität« konfrontiert worden. Hierzu wäre natürlich noch vielerlei zu sagen, beispielsweise, daß das Prinzip der Bilanzkontinuität bei Währungsreformen aus verständlichen Gründen nur modifiziert eingehalten werden kann, oder daß die Bewertung und die stillen Reserven mit den Forderungen der Bilanzwahrheit nicht immer ohne weiteres in Einklang zu bringen sind. Freilich gehören solche Fälle weniger in das Kapitel der Kriminalpathologie als vielmehr in das allgemeine Kapitel der Neuralgie des Bilanzwesens.

Die Unterscheidung zwischen unerlaubten und erlaubten Bilanzdelikten halte ich für gefährlich. Ein Delikt ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Erlaubte Delikte gibt es m. E. nicht. Wohl gibt es unerlaubte und erlaubte Praktiken. Die erlaubten Praktiken sind aber bestimmt keine Delikte. Zu den unerlaubten Praktiken sind Bilanzfrisuren und die strafrechtlich relevanten Bilanzdelikte zu zählen.

Richtigerweise wäre der Ausdruck »Bilanzmanipulationen« zu wählen. Dann ergibt sich folgendes Bild:



Herr Dr. Gössweiner sprach auch im allgemeinen über die Kriminologie. Die Kriminologie ist aber nicht nur die Lehre von den Erscheinungsformen, sondern auch die Lehre von den Verbrechensursachen, von der Persönlichkeit des Täters, von seinen Motiven, von seiner Arbeitsweise und – wenn Sie wollen – von der Statistik.

Zu dem Begriff »Wirtschaftskriminalität«, der uns heute noch so große Schwierigkeiten macht, möchte ich folgendes sagen: Wir unterscheiden zwei Gruppen von Wirtschaftskriminalität, einmal die Verstöße gegen Bestimmungen, die direkt auf den Schutz der Wirtschaftsordnung oder den Schutz der Wirtschaft abgestellt sind, z. B. die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und zum anderen die allgemeinen Delikte, die evtl. auf wirtschaftlich einschlagende Erscheinungsformen Anwendung finden können. In dieser zweiten Gruppe die richtigen Einordnungsprinzipien zu finden, ist aber furchtbar schwer. Ich persönlich halte es für unmöglich, ein einheitliches Wirtschaftsstrafrecht zu schaffen. Herr Dr. Gössweiner hat auch schon davon gesprochen, daß z. B. die Steuerdelikte in einem Wirtschaftsstrafrecht nicht unterzubringen seien.

Trotzdem muß bemängelt werden, daß unser Strafgesetzbuch, und auch der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, zu sehr auf das physische Delikt, auf das mit Gewalt begangene Delikt, ausgerichtet ist. Die Intelligenzdelikte werden im allgemeinen zu stiefmütterlich behandelt.

In einer Zusammenfassung möchte ich meinen Diskussionsbeitrag wie folgt straffen:

- (1) Die Annahme, daß die deutsche Kriminalwissenschaft unter *Kriminologie* lediglich die Phänomenologie verstehe, trifft nicht zu.

*Kriminologie* umfaßt vielmehr<sup>1)</sup>:

1. *Die Lehre von den Verbrechensursachen (Kriminalätiologie)*

11. Das Verbrechen im Leben des Volkes.
  111. Volkscharakter und Verbrechen.
  112. Umwelt des Volkes und Verbrechen.
  113. Kriminalität als Massenerscheinung.
12. Die verbrecherische Persönlichkeit.
  121. Das Werden der verbrecherischen Persönlichkeit in Abhängigkeit von Anlage und Umwelt.
  122. Versuche von Einteilungen (Typenschemen) der Verbrecher.
  123. Äußerungsformen des Verbrechertums.  
Lebensraum, Milieu, allgemeine Lebensformen, Verbrechergemeinschaften, Gewohnheiten, Gaunersprache usw., Verbrecherschicksale.

2. *Die Lehre von der Verbrechensbegehung*

21. Persönlichkeit und Tat.
  211. Das Werden der Tat. Der seelische Ablauf im Täter.
  212. Die allgemeine Arbeitsweise der Verbrecher.  
Perseveranz, Verbrecherdummheiten, fingierte und verschleierte Verbrechen usw.
  213. Das Verhalten des Täters nach der Tat.
22. Erscheinungsformen der Verbrechensausführung (Kriminalphänomenologie i. e. S.)
  221. Verbrechenstypen, ihre Erscheinungsformen und kriminalpolitische Bedeutung.
  222. Vorgehen, Mittel und Hilfen des Verbrechers (modus operandi) bei den einzelnen Verbrechen.
  223. Zeit, Örtlichkeit, Motive, Täterkreis usw.

Der Kriminologie steht die

*Lehre der Verbrechensbekämpfung*

gegenüber. Sie umfaßt:

1. *Die Lehre von der Verbrechensverfolgung*

11. Lehre von der Verbrechensermittlung (Kriminalistik).
12. Lehre von der strafrechtlichen Verfolgung des begangenen Verbrechens.  
Dogmatisches Strafrecht, Strafprozeß, Kriminalpsychologie des Strafverfahrens, Pönologie usw.

2. *Die Lehre von der Verbrechensvorbeugung*

21. Wesen und Entwicklung des Vorbeugungsgedankens.
22. Die Verbrechensvorbeugung.  
Allgemein, präventiv-polizeilich, strafrechtlich, sozialpolitisch usw.
23. Kriminalpolitik.

- (2) »*Wirtschaftskriminalität*« ist noch kein feststehender Begriff. Es gibt zwei Arten von Wirtschaftsdelikten<sup>2)</sup>, nämlich:

1. Verstöße gegen Strafbestimmungen, welche zum Schutz der Wirtschaftsordnung, des privaten Wirtschaftslebens oder der staatlichen Wirtschaftsinteressen ergangen sind – reine Wirtschaftsdelikte –,
2. Handlungen, die in der Hauptsache zwar gegen die allgemeinen Strafbestimmungen verstoßen, jedoch einen wirtschaftlichen Erfolg mit wirtschaftlichen Mitteln und Methoden oder aus wirtschaftlichen Motiven anstreben oder sonstige wirtschaftliche Auswirkungen haben – allgemein kriminelle Sachverhalte mit wirtschaftlichen Aspekten –.

Die Strafbestimmungen, die sich teils im Strafgesetzbuch, teils in strafrechtlichen Nebengesetzen finden (und meist aus diesem Zusammenhang nicht herausgerissen werden können), lassen sich nicht vereinheitlichen. Die Forderung nach Kodifikation eines besonderen Wirtschaftsstrafrechts wäre unrealistisch.

Der Begriff »*Wirtschaftsdelikte*« (»*Wirtschaftskriminalität*«) hat dennoch einen durchaus praktischen Sinn: er ist sozusagen ein *Arbeitstitel*. Dieser Oberbegriff ermöglicht es der Kriminalpraxis, die einschlägigen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität aus einer Gesamtschau zu sehen, sie kriminologisch zu werten und in vieler Hinsicht auf gemeinsame kriminalistische, strafrechtliche und kriminalpolitische Nenner zu bringen.

Was beispielsweise die strafrechtliche Seite anbetrifft, so ist festzustellen, daß die Wirtschaftsdelikte, die ja zu den *Intelligenzdelikten* gehören, sich – im Gegensatz zu den »klassischen« Gewaltdelikten, wie Tötung, Diebstahl usw. – nicht selbst indizieren. Wirtschaftsdeliktisches Verhalten tritt äußerlich meist in erlaubten

<sup>1)</sup> Zirpins, »Polizeiliche Verbrechensbekämpfung«, Anschauungstafel 1, Verlag Deutsche Polizei GmbH., Hamburg 1, Große Allee.

<sup>2)</sup> Zirpins, »Begriff der Wirtschaftsdelikte«, in »Kriminalistik« 1958, S. 505.

Formen, oft im Gewande üblicher Geschäfte, auf (jedenfalls nicht als Gewalthandlung). Die Folge davon ist, daß die Tatbestandserfüllung in der Regel schwer beweisbar ist. Bei diesen Delikten entbehrt die Strafverfolgung meist der Hilfe, die sich aus dem äußeren Vorgang für die Tatbestandsverwirklichung – Rechtswidrigkeit und Schuld – ergibt. Durch diese Eigenschaft der Wirtschaftsdelikte kann die Strafverfolgung bis zur Unverfolgbarkeit erschwert werden; denn das geltende Strafrecht ist an den physisch begangenen konkreten Verbrechen entwickelt worden: aus Delikten dieser Art ist der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs abstrahiert, auf sie ist das Prozeßrecht zugeschnitten<sup>3)</sup>.

Das Gesetz oder dessen *Auslegung* müßte für Wirtschaftsdelikte also *modifiziert* werden. Bei der Bestechung hatte die Rechtsprechung, bei der Hehlerei bereits der Gesetzgeber selbst (mit der Vermutung geholfen; gegen beides wird heute aber Sturm gelaufen. Vom kommenden Strafrecht werden für die Strafvorschriften, die die Wirtschaftskriminalität angehen, nicht zuletzt *praktikable Fassungen* zu fordern sein. Umfängliche und kompliziert gestaltete Vorschriften (vgl. etwa den Untreueparagrafen des StGB-Entwurfs 1962 § 263) dürften bei aller Perfektion dem Wunsch nach forensischer Praktikabilität kaum entsprechen.

#### *Erster Staatsanwalt Hempler, Koblenz*

Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Gössweiner hat in seinen allgemeinen Ausführungen die Auffassung vertreten, die im übrigen auch mein Kollege *Fuhrmann* durchblicken ließ, daß die hohe Freispruchsquote in Wirtschaftsstrafsachen auf die mangelhafte Aufklärung durch die Kriminalpolizei bzw. die Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen sei. Ich bin anderer Meinung und stelle die Frage: Ist es nicht allgemein so, daß der heutige Strafrechtler wesentlich zaghafter geworden und viel weniger bereit ist, die Verantwortung für eine Verurteilung – ich denke insbesondere an Fälle, in denen Presse und Rundfunk oder vielleicht sogar politische Instanzen Vorentscheidungen im nicht-juristischen Raum getroffen haben – zu übernehmen? Ist es nicht so, daß wir heute kaum noch Vorsitzende finden, die bereit sind, eine Strafkammer zu übernehmen? Müssen nicht vielmehr die Landgerichtspräsidenten – ich spreche hier von den Verhältnissen in Deutschland – danach suchen, geeignete Strafkammervorsitzende zu finden?

Was das Laienrichtertum anbetrifft, so habe ich persönlich den Eindruck gewonnen, als ob es teilweise von den Richtern gar nicht ungerne gesehen wird, daß sich die Verantwortlichkeit für eine Entscheidung auch auf die Schultern der Laienrichter mit verteilt.

Vielleicht ist es nach den Leitsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch einfacher, bei bestimmten Sachverhalten etwa zu formulieren: »Es konnte nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden«, als sich der viel größeren Mühe zu unterziehen, eine mathematisch exakte Beweisführung zur Schuld durchzuführen. Der heutige Richter – ich spreche hier insbesondere von dem Tatrichter – ist m. E. so rechtsstaatlich geworden, daß er an die Praxis mitunter kaum erfüllbare Beweisanforderungen stellt.

Mit diesen wenigen Bemerkungen wollte ich andeuten, daß eine hohe Freispruchsquote nicht allein auf einer mangelnden Aufklärung zu beruhen braucht, sondern auch andere Gründe haben kann.

#### *Privatdozent Dr. Geerds, Kiel*

Nach meinem Dafürhalten kann man auf dieser Spezialtagung nicht das Problem der Laienjustiz, das im übrigen sehr problematisch ist, erörtern. Mir scheint, daß auch hier die eigenen Probleme zu sehr verallgemeinert und in ihrer Bedeutung überschätzt werden. Ich denke hierbei vor allem an die bereits vom Herrn Ersten Staatsanwalt *Sonnenschein* vorgeschlagene Schaffung von sog. Wirtschaftsstrafkammern. Ich weiß nicht – ich bin jedenfalls in dieser Beziehung sehr skeptisch –, ob nicht Wirtschaftsexperten zumindest der Gefahr ausgesetzt sein könnten, besonders parteiliche Schöffen zu sein. M. E. sollte man dieses Problem nicht institutionalisieren, zumal es kein Gerichtsverfassungsproblem, sondern ein Personalproblem ist, das – wie wir gesehen haben – durch alle Sparten: Gericht, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei geht. Das, was einige Herren mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vorhaben, kann man nach meiner Auffassung besser mit einer guten Geschäftsverteilung und einer entsprechend sinnvollen Besetzung der Richter- und Staatsanwaltstellen für längere Dauer erreichen.

<sup>3)</sup> Zirpins-Terstegen, »Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung«, Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck, 1963.

Wir haben aus dem Munde unseres verehrten Kollegen aus Österreich vernommen, daß er auf Schöffen und Geschworene nicht gut zu sprechen ist und am liebsten ohne sie verhandeln möchte. Die Gründe dafür hat er uns angegeben. Ich kann diesem Gedanken nur beitreten. Wir erfahren als Richter von Schöffen und Geschworenen eigentlich nie eine wesentliche Bereicherung. Auf der anderen Seite hat Herr Dr. Geerds gesagt, daß die Abschaffung der Schöffen und Geschworenen, also der Laienrichter, ein weitschichtiges Problem sei. Damit möchte ich mich aber hier nicht befassen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Zeit gegen diese Abschaffung der Laiengerichte spricht. So haben wir z. B. in Hessen, im Hessischen Verwaltungsgerichtshof, also im höchsten Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in dem es auf die Entscheidung reiner Rechtsfragen ankommt, Laienbeisitzer. Es entzieht sich meiner Kenntnis, was die dort sollen und was sie dort überhaupt leisten können. Solange wir Strafrichter aber mit Schöffen und Geschworenen zu tun haben, müssen wir mit ihnen auskommen. Das Lehrbuch: »Wie behandle ich meine Schöffen?« ist meines Wissens noch nicht geschrieben. Es ist aber bitter, bitter notwendig. Ich darf den Herren, die von Berufswegen nicht mit Laienbeisitzern zu tun haben, einiges dazu sagen, was meiner Meinung nach zum Verständnis notwendig ist.

Zunächst: Der Richter hat nicht die geringste Möglichkeit, die Auswahl der Schöffen mitzubestimmen, die ihm in der Sitzung heute oder morgen beigeordnet sind. Das geht streng nach einer Liste, weil nach Möglichkeit jede Beeinflussung der Schöffen ausgeschlossen werden soll. Das hat sicherlich sein Gutes. Auf der anderen Seite allerdings führt das auch zu ganz merkwürdigen Zufällen. Ich habe zum Beispiel in Frankfurt einen mir sehr lieb gewordenen Schöffen, einen Oberregierungsrat aus der Oberfinanzdirektion. Wenn Sie aber nun meinen, daß dieser Herr gerade dann kommt, wenn ich ihn bitter notwendig habe, nämlich in schwierigen Betrugsfällen, dann irren Sie sich. Wie er es fertig bringt, weiß ich nicht: er kommt nur zu Unsittlichkeitsdelikten und zu Diebstählen. Aber die Reinemachfrau, mit der ich ohnehin nichts anfangen kann, die kommt bestimmt in einem komplizierten Betrugsverfahren. Was soll man nun mit einer solchen Schöffin anfangen? Sie werden bisher über solche Schwierigkeiten wahrscheinlich nichts oder nur sehr wenig gehört haben. Das hat wiederum einen einleuchtenden Grund, der mit dem Beratungsgeheimnis zusammenhängt. Sie wissen: der Schöffe, der Geschworene und selbstverständlich auch der Richter dürfen nicht über das reden, was in der Beratung gesprochen worden ist. Deshalb präge ich meinen Schöffen auch immer wieder ein: Also bitte, erzählen Sie heute am Stammtisch nicht »Wenn ich nicht gewesen wäre, hätten die den Kerl doch tatsächlich ins Zuchthaus gesteckt!« Das darf der Schöffe nicht, und das darf der Richter auch nicht. Infolgedessen kann ich Ihnen auch hier keine konkreten, sondern nur allgemeine Dinge berichten, die Sie aber als aufmerksame Zuhörer einer Verhandlung jederzeit mitbekommen können. M. E. ist es untragbar, daß in den Verhandlungen jemand Beisitzer ist, der von dem Verhandlungsstoff keine Ahnung hat. Solche Schöffen sind einfach überfordert.

Eine besondere Schwierigkeit ist noch darin zu erblicken, daß wir Richter den Schöffen das klarmachen müssen, was wir selber uns erst mühsam erarbeitet haben. Ich brauche nur an einen Prozeß zu erinnern, in dem ein Arzt wegen eines Kunstfehlers angeklagt ist. Sie haben zwei glänzende Gutachten von Universitätsprofessoren, in die Sie sich allerdings erst einmal selbst einarbeiten müssen. Nachdem Sie sich mit diesen Gutachten vertraut gemacht haben, müssen Sie dieselben im Beratungszimmer den Schöffen erklären. Das ist aber eine außerordentlich schwierige Angelegenheit. Wir Richter haben es ja gelernt, uns von einer zur anderen Sache schnell umzustellen und uns in allen Situationen zurechtzufinden. Das kann man aber nicht von einem Laienrichter verlangen.

Was nun die Wirtschaftsstrafsachen angeht, die uns in dieser Tagung ganz besonders interessiert haben, so stehen wir im Grunde genommen vor denselben Schwierigkeiten. Wir werden uns auch in sie hineinfinden, Sachverständige hören und ihre Aussagen den Schöffen so verständlich machen, daß sie miturteilen können. Der Schöffe muß jedoch nicht nur miturteilen, ob dem Zeugen A. geglaubt werden muß oder auch dem Zeugen B. geglaubt werden kann und umgekehrt, er entscheidet auch gleichberechtigt über die Rechtsfragen mit. Da die Richter sich mitunter über die Rechtsfragen selbst aber noch nicht einig sind, kann man sich vorstellen, welche Mühe es bedeutet, den Schöffen die rechtliche Seite eines Falles nachher verständlich zu machen. Wie der Vorsitzende bei dieser Sachlage und in Anbetracht der Tatsache, daß die Besetzung des Gerichts ständig wechselt, noch die Kontinuität der Rechtsprechung wahren, d. h. dafür sorgen soll, daß die gleichen Rechtsfragen in immer gleicher Weise entschieden werden, ist manchmal unerfindlich.

Nach dieser kurzen Schilderung der unwägbareren Schwierigkeiten, mit denen wir Richter zu kämpfen haben, werden Sie wahrscheinlich verstehen, warum es manchmal zu Urteilen kommt, die Sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen und dem Gang der Hauptverhandlung nicht erwartet haben.

Landgerichtsdirektor Dr. Kemmerich, Münster

Obschon die Zeit schon sehr weit fortgeschritten ist, will ich die Ausführungen des Herrn Ersten Staatsanwalts *Hempler* nicht unwidersprochen lassen. Er glaubt die vielen Freisprüche u. a. darauf zurückführen zu sollen, daß die Strafkammervorsitzenden oder auch andere Strafrichter heute nicht mehr die nötige Verantwortungsfreudigkeit aufbrächten. Das muß ich entschieden zurückweisen. Ich kenne keinen Strafrichter, der nicht mit tiefem Ernst die Verantwortung auf sich zu nehmen bereit ist, die eine Verurteilung nun einmal erfordert. Wenn heute mehr Freisprüche herauskommen als früher, so mag das vielleicht daran liegen, daß man in der nationalsozialistischen Zeit mit den Verurteilungen etwas großzügiger vorgegangen ist. Heute ist eben die Reaktion darauf zu verspüren, das Pendel schlägt nun nach der anderen Seite aus. Es mag auch sein, daß der Grundsatz »in dubio pro reo« (im Zweifel für den Angeklagten) in zu hohem Maße angewendet wird. Aber auch das wird sich wieder auspendeln. Im übrigen bezweifle ich stark, daß es Strafkammervorsitzende oder Schöffengerichte gibt, die ihre Verantwortung auf die Laienrichter abwälzen.

Oberlandesgerichtsrat DDr. Gössweiner, Leoben (Österreich)

Ich habe das Thema Laiengerichtbarkeit nur deshalb in meinem Vortrag mit aufgenommen, weil ich dies dem Titel »Der Richter im heutigen Strafrecht« schuldig zu sein glaubte. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß auch in Handelssachen, in denen es oft um hohe Beträge geht, Laienrichter als Sachbeisitzer fungieren, ohne daß man bisher gehört hat, daß diese Praxis nicht am Platze sei.

Den Begriff »erlaubte« und »unerlaubte« Bilanzdelikte habe ich der Lehre des Schweizer Betriebswirtschaftlers *Rehm* entnommen. *Schmalenbach*, der bekannte deutsche Betriebswirtschaftler, verwendet ihn auch. Ich selbst halte ihn für sehr praktikabel. *Schmalenbach* hat den Begriff im Hinblick auf § 132 AktG übernommen. Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben dasselbe Handelsgesetzbuch und dasselbe Aktiengesetz. Da im § 132 AktG zwischen den Aufwendungen und Erträgen Saldierungen vorgeschrieben sind – Saldierungen, die in der Lehre ausdrücklich verpönt sind –, dürfte die Bezeichnung erlaubt und unerlaubt von der betriebswirtschaftlichen Seite – nicht von der juristischen – vertretbar sein.

Staatsanwalt Dr. Zbinden, Luzern

Sehr verehrte Damen und Herren!

Ich möchte Herrn Präsident *Dullien* und Herrn Dr. *Niggemeyer* für die freundliche Einladung, die an einige ausländische Praktiker ergangen ist, herzlich danken. Wir danken ferner herzlich für das Gastrecht, das wir stets im Bundeskriminalamt gehabt haben. Ich habe dieser Tage festgestellt, daß ich das zehnte oder elfte Mal in Ihrem Kreise bin. Immer wieder verändert sich das Gremium der Mitarbeiter im Weinberge des Strafrechts, und dennoch sind die Gespräche, – auch am Rande der Arbeitstagung – stets fruchtbar und erlebnisreich, besonders wenn man an die unvergleichlichen Schönheiten Wiesbadens und seiner Umgebung denkt. Ich danke aber nicht nur dem Bundeskriminalamt, sondern auch allen Tagungsteilnehmern für die kollegiale Aufnahme, die Sie uns Ausländern als Gäste gewährt haben. Nun gestatten Sie mir als Schweizer einige Bemerkungen zu dem Steuer-Eldorado Schweiz, von dem in den letzten Tagen bei verschiedenen Gelegenheiten ziemlich anklagend gesprochen wurde.

Als Wirtschaftskriminalisten müssen wir uns auf realem Boden bewegen. Seit Jahrzehnten fließt das Kapital auch über die Landesgrenzen. Die Gotthard-Bahn wurde in den 70er Jahren mit ganz kräftigen Beiträgen vom deutschen Reich mitfinanziert. Die Schweiz hat vor einigen Jahren mit 200 oder 300 Millionen sfr. die Elektrifizierung der Bundesbahnen durch das ganze Rheinland hindurch ermöglicht. Es ließe sich noch eine ganze Reihe von Beispielen hinsichtlich dieser Fluktuation des Kapitals anführen. Mein holländischer Kollege könnte von den holländischen Kapitalien sprechen, die in die Schweiz geflossen sind und worüber die Zeitungen in Holland in großer Aufmachung berichtet haben. Die umgekehrte Bewegung ist allerdings auch feststellbar. Es gibt viele schweizerische Unternehmungen, schweizerische Privatleute, die sich finanziell in Deutschland verpflichtet haben. Ich erinnere an die Schokoladen-Industrie, an die Schuh-Industrie, an Versicherungsunternehmen und an technische Unternehmungen, wie Brown Boveri aus Baden (Schweiz). Es ließe sich auch eine Vielzahl von wirtschaftlichen Verbindungen aufzählen.

Warum gelangt nun deutsches Kapital in die Schweiz? Verweilen wir ein wenig bei dem Beispiel der kleinen und größeren Grundstückkäufe. Ich bin den Sachverhalten zweimal nachgegangen. Dabei habe ich die Überzeugung gewonnen: es handelt sich um Leute, die nach seriösen wirtschaftlichen Überlegungen ihre Gelder nicht einseitig in diesem oder jenem Geschäft anlegen wollen, sondern die ihr Risiko verteilen möchten. Deshalb beteiligen sie sich an einer Immobilien-GmbH oder einer Immobilien-AG und helfen mit, Häuserblöcke zu finanzieren, die der Durchschnitts-Schweizer sich zu finanzieren nicht getraut. Man spricht auch viel von den Grundstücks-Parzellen, die von deutschen Staatsangehörigen, vor allem in der Süd-Schweiz, im Tessin, erworben worden sind. Wenn diese Tatsache aber von deutschen Steuerfahndern zum Anlaß genommen wird, ihre »Freizeitbeschäftigung« auf schweizerisches Staatsgebiet ausdehnen zu sollen, so muß das entschieden verurteilt werden. Die steuerlichen Verhältnisse zwischen Deutschland und der Schweiz sind in einem Staatsvertrag geregelt. Die besten Vertreter des Internationalen Rechts, zu denen auch unser hochverehrter Lehrer Fritz Fleiner gehört, der in Tübingen, Heidelberg und nachher in Zürich gelehrt hat, haben den Grundsatz aufgestellt, daß die Autonomie eines Staates auch nicht die unbedeutendste Einwirkung eines ausländischen Beamten auf eigenem Staatsgebiet duldet. Wir können daher nicht zulassen, daß deutsche Steuerfahnder in der Schweiz ihre Recherchen betreiben. Im Kampf gegen den gemeinen Verbrecher sind wir bereit, den Vertretern Ihrer Strafrechtspflege jede erdenkliche Rechtshilfe zu gewähren. Die Arbeit des Steuerfahnders hat aber an der Grenze aufzuhören. Man muß sich eben mit der Tatsache abfinden, daß sich die Länder in politischen und fiskalischen Strafsachen nach einem altbewährten Grundsatz keine Rechtshilfe gewähren. Bei dieser Feststellung wollen wir uns aber mit dem Hinweis trösten, daß die internationale Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen des gemeinen Rechts absolut klappt.

Über das Steuerrecht in der Schweiz möchte ich kurz folgendes sagen: Von der Eidgenossenschaft, also vom Bund, werden nur sehr wenige Steuern, wie die Warenumsatz-, die Verrechnungssteuer usw., erhoben. Die einzelnen Kantone haben die Steuerhoheit, wie sie auch die anderen Hoheiten, z. B. die Polizeihöhe, besitzen. In diesem Zusammenhang eine kurze Bemerkung zu einer These des Herrn Vorredners. Es ist in der Schweiz nicht die Rede davon, daß durch eine bundesgesetzliche Bestimmung die Schwurgerichte abgeschafft werden sollen. Die Prozeßhoheit liegt bei den Kantonen, und es ist Sache der Kantone, die Schwurgerichtsbarkeit aufzuheben, die im übrigen nur in wenigen Kantonen noch zu Hause ist. Gemäß ihrer Steuerhoheit erheben also die Kantone nach ihren eigenen Steuergesetzen die Einkommens- und Vermögenssteuer. Diese Steuern sind von Kanton zu Kanton verschieden. Es ist sehr schwierig, die kantonalen Steuerrechte der Schweiz miteinander zu vergleichen. Je nach seinem organisatorischen Aufbau braucht der Kanton mehr oder weniger Steuern. Es gibt Kantone, in denen die Minister nebenamtlich regieren und sich mit einer jährlichen Entschädigung von 2000 bis 6000 Franken zufriedengeben. Diese Kantone (z. B. Zug, Glarus usw.) benötigen wenig Steuern. Das hat das ausländische Kapital aber auch längst gemerkt. Deshalb versucht es, in diesen Kantonen seine Beteiligungen unterzubringen. Dennoch wollen wir festhalten, daß wir kein Steuer-Eldorado Schweiz haben. Die Verhältnisse sind eben in den einzelnen Kantonen außerordentlich verschieden. Die Schätzungen, die in den Referaten über die Kapitalflucht und über die Latenz der Steuerverbrechen vermittelt wurden, halte ich im übrigen für übertrieben\*). Auch die Schlußfolgerungen, die daran geknüpft wurden, gingen gelegentlich sehr weit. In Fragen des Steuerstrafrechts müssen wir m. E. dort großzügig sein, wo es menschlich noch vertretbar ist. Anders ist natürlich der Steuersünder zu beurteilen, der gleichzeitig noch ein Delikt der Untreue, des Betruges oder der Urkundenfälschung begangen hat. Das Steuerstrafrecht ist letztlich nur ein Mittel im Kampf gegen Steuerdefraudationen, und ich stehe auf dem Standpunkt: nicht das beste Mittel. Wenn der X oder Y im Tessin für 30000 Mark Land kauft und darauf ein Häuschen erstellt, weil er sich nach einer langen mühevollen Lebensarbeit dort einen Ruhesitz schaffen will, dann sollte man diesen Motiven doch etwas Verständnis entgegenbringen. In der Schweiz haben wir im wesentlichen die Strafsteuer und die Nachsteuern. Bis wir aber jemand wegen eines Steuerdelikts ins Gefängnis bringen, muß schon einiges passiert sein. Wir behalten das Gefängnis im allgemeinen für Kriminelle und nicht für Steuersünder vor. Wir müssen uns bemühen, den Bürger zum getreuen Steuerzahler zu erziehen, ihn aufzuklären, daß ein Staat – wie z. B. Deutschland –, der zwei Kriege durchgemacht hat, auch außerordentlich große Verpflichtungen hat, denen er nur nachkommen kann, wenn die Steuerpflicht nach der Höhe des jeweiligen Einkommens auch als eine staatsbürgerliche Pflicht angesehen wird. Umgekehrt sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, daß dem staatsbewußten Steuerzahler, der naturgemäß mit gewissen Rückschlägen im Alter zu rechnen hat, gewisse Steuervorteile bei der Reservebildung gewährt werden.

Das sind einige Bemerkungen, die ich aus der Praxis zu den hier vorgetragenen Gedanken beisteuern möchte. Abschließend möchte ich jedoch nochmals betonen, daß ich mich im Kreise der Wirtschaftskriminalisten sehr wohl gefühlt habe und daß ich mich jetzt schon auf die nächste Tagung freue, bei der ich hoffentlich wieder dabei sein kann.

\*) Dieser Vorwurf wurde kürzlich auch in den eidgenössischen Räten einem bundesrätlichen Bericht über die Steuerdefraudation bzw. eine Steueramnestie zufolge erhoben.

# Das Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe für Wissenschaft und Gesetzgebung

– Erläutert am Beispiel der Warenfälschung –

Privatdozent Dr. jur. Friedrich Geerds, Universität Kiel

Seit Jahrzehnten spricht man in Deutschland und in anderen Ländern vom Wirtschaftsstrafrecht. Deshalb könnte man versucht sein, unser Thema so aufzufassen, daß dieses Wirtschaftsstrafrecht nur insoweit eine Aufgabe für Wissenschaft und Gesetzgebung beinhalte, als die vorhandene Regelung zu verbessern sei. Bei näherem Hinsehen bemerkt man allerdings sehr schnell, daß eine solche Auffassung vom Thema nur als ein weltfremder Optimismus zu bezeichnen wäre. Schon über den Begriff des Wirtschaftsstrafrechts ist man sehr verschiedener Meinung, und zwar in solchem Maße, daß man bald von vorherrschender Unklarheit sprechen müßte. Wir sehen uns daher sogleich vor die merkwürdige Schwierigkeit gestellt, daß wir nicht einmal als Juristen wissen, um welche gesetzlichen Vorschriften es bei dieser Untersuchung überhaupt geht. Das aber zwingt uns, zunächst einmal den Begriff des Wirtschaftsstrafrechts zu klären. Dabei wird sich zeigen, daß die für diese Untersuchung maßgebende juristische Fragestellung zu einer starken Begrenzung zwingt. Das war zunächst erfreulich, weil eine Überschneidung mit einem Referat verhindert wurde, das den Entwurf 1962 behandeln sollte. Leider haben wir auf diesen Beitrag verzichten müssen. Sollen deshalb Fragen der Reform etwas stärker als ursprünglich geplant berücksichtigt werden, so müssen und können wir uns hier doch beschränken. Denn abgesehen von den im schiefen Zusammenhang der Straftaten gegen das Vermögen des Einzelnen unter der Überschrift »Verletzung von Gläubigerrechten« in den §§ 271 bis 275 auftauchenden Insolvenzdelikten, findet sich im Entwurf nichts für uns Interessantes, weshalb wir hier auch auf die genannten Vorschriften nicht näher eingehen wollen<sup>1)</sup>. Diese Lage, die dem geltenden Recht entspricht, ist nur aus der Geschichte heraus zu erklären. Aus diesem Grunde ist es u. E. unerlässlich, einen kurzen Blick in die Geschichte zu werfen, um uns darüber klar zu werden, welche Faktoren diese Entwicklung entscheidend beeinflußt haben. Erst dann werden wir die kriminalpolitische Situation der Gegenwart verstehen, die im Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts – um das vorwegzunehmen – durchaus unerfreulich ist. So aber werden wir in die Lage versetzt, mit Überlegungen zur zukünftigen Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts die u. E. für Wissenschaft und Gesetzgebung in diesem Bereich zentrale Aufgabe klarer erfassen zu können.

## *1. Zum Begriff des Wirtschaftsstrafrechts*

Der Begriff Wirtschaftsstrafrecht kann – wie gesagt – sehr unterschiedlich aufgefaßt werden. Im weitesten Sinne könnte man darunter die Summe aller Strafvorschriften verstehen, die Verhaltensweisen betreffen, welche so oder so mit dem Wirtschaftsleben im Zusammenhang stehen oder stehen können<sup>2)</sup>. Andererseits läßt der genannte Begriff sich, wenn wir an das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 und insbes. an seine Vorgänger<sup>3)</sup> denken, sehr eng auslegen, wobei er gewissermaßen zu einem Bewirtschaftungsstrafrecht schrumpfen würde. Zum Wirtschaftsstrafrecht wären

<sup>1)</sup> Zu Reformgedanken siehe hier insbes. Niggemeyer 10 f.

<sup>2)</sup> Bertling 13 z. B. stellt für die kriminologische Frage der Zuordnung zu den Wirtschaftsdelikten darauf ab, ob durch das spezielle deliktische Handeln Störungen des Wirtschaftslebens verursacht werden. Dagegen will Schmölders 14 ausschlaggebend sein lassen, ob der Täter sich auf Kosten der Gesamtheit bzw. ganzer Gruppen bereichert.

<sup>3)</sup> Nachweise bei Geerds ZStrW 72–287 Anm. 221. Das Wirtschaftsstrafgesetz vom 9. Juli 1954 (BGBl. I–175) gilt heute in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I–761).

von diesem Standpunkt aus nur noch diejenigen Strafvorschriften zu rechnen, die das Befolgen staatlicher Lenkungsmaßnahmen im wirtschaftlichen Bereich mit dem Mittel der Strafe gewährleisten wollen<sup>4)</sup>. Schließlich könnte man unter dem Begriff Wirtschaftsstrafrecht solche Strafnormen zusammenfassen, bei denen es in erster Linie darum geht, das Funktionieren einer bestimmten, selbständigen und vom Staat an sich unabhängigen Wirtschaftsordnung zu gewährleisten<sup>5)</sup>.

Fragen wir nun, welchen grundsätzlichen Standpunkt wir einzunehmen haben, so erweist sich u. E. der Gedanke eines Bewirtschaftungsstrafrechts, den wir am ausgeprägtesten in den Ländern des Ostblocks finden, verhältnismäßig leicht als für uns unfruchtbar. Gerade diese Parallele ist es ja, die in den westlichen Demokratien einen gewissen Horror vor der Figur eines Wirtschaftsstrafrechts hervorzurufen pflegt. Dabei ist der fundamentale Gegensatz zwischen dem, was man dort Wirtschaftsstrafrecht nennt, und einer westlichen Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts unschwer zu begreifen, wenn wir uns einmal auf den in jenen Ländern herrschenden, durch die kommunistische Ideologie untermauerten Standpunkt stellen. Denn dort ist die Wirtschaftsordnung nicht eine vom Staat unabhängige Größe, sondern nur ein Sektor der staatlichen Planung, was uns berechtigt, von einer im Umfang allerdings unbegrenzten staatlichen Lenkung und damit von einem allumfassenden Bewirtschaftungsstrafrecht zu sprechen. So gesehen ist es durchaus folgerichtig, wenn man in den Ländern des Ostblocks Wirtschaftsverbrechen sehr ernst nimmt. Denn bestreitet man nicht mit der Behauptung, die Strafen seien nur noch staatliche Zwangsmittel, die uneingeschränkt für politische Ziele eingesetzt werden dürfen und müssen, daß es sich dort um Strafrecht handelt, so sollte man als Jurist die Wirtschaftsdelikte in jenen Ländern systematisch betrachtet den Straftaten gegen den Staat zuordnen<sup>6)</sup>. Denn ihr Unrechtsgehalt besteht in erster Linie im Ungehorsam gegen den alles lenkenden Vater Staat, weshalb wir es mit Staatsverbrechen zu tun hätten, die nach der in jenen Ländern herrschenden Konzeption strenge Bestrafung verlangen müssen. Dient dort das Wirtschaftsstrafrecht demnach nur zum Durchsetzen der staatlich gesetzten Wirtschaftsordnung und -planung, so müssen wir demgegenüber in den westlichen Demokratien davon ausgehen, daß die Wirtschaftsordnung an sich vom Staat unabhängig ist. Die Konzeption eines Bewirtschaftungsstrafrechts kann dann aber nur eine Notmaßnahme darstellen, zu welcher der Gesetzgeber durch außergewöhnliche Umstände gezwungen ist, um einer allgemeinen Not zu steuern. Nur mit diesem Rechtstitel und lediglich für die Zeit, in welcher im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Notlage staatliche Lenkungsmaßnahmen unerlässlich sind, um eine gerechte Verteilung der zu knappen Wirtschaftsgüter zu gewährleisten, können derartige Strafvorschriften gerechtfertigt werden. Als eine allgemeine Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts, die sich gerade an normalen Verhältnissen orientieren muß, ist dieser Gesichtspunkt demnach unbrauchbar.

Was nun die eingangs erwähnte weite Auffassung vom Wirtschaftsstrafrecht anlangt, so ist dieser Standpunkt für den Kriminologen und den Kriminalisten sicher nützlich<sup>7)</sup>. Denn für sie steht natürlich das hier maßgebende tatsächliche Kriterium des Zusammenhangs mit dem Wirtschaftsleben im Vordergrund des Interesses<sup>8)</sup>. Ist der Gesichtspunkt deshalb selbstverständlich auch für den Juristen nützlich, so wird er hier allerdings vor rechtswissenschaftlich unlösbare Abgrenzungsschwierigkeiten gestellt, zumal da sich schon kriminologisch und kriminalistisch eine Begrenzung als unumgänglich erweist. Denn prinzipiell lassen sich alle Straftatbestände auf Vorgänge des Wirtschaftslebens beziehen. Selbst ein Meineid wäre so gesehen ein Wirtschaftsdelikt, wenn die falsche Aussage in concreto einen wirtschaftlichen Vorgang betrifft bzw. Konsequenzen für das Wirtschaftsleben hätte. Es liegt aber auf der Hand, daß eine so weite Auslegung, die z. B. auch denjenigen Richter, der in einem Wirtschaftsprozeß das Recht beugt, zum Wirtschaftsstraftäter stempelt, wenig sinnvoll ist. Von Wirtschaftsstrafrecht wird daher auch der Kriminologe bzw. Kriminalist nur bei Straftatbeständen sprechen, die notwendig oder doch nach den Erkenntnissen der Kriminalphänomenologie häufig im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben begangen

<sup>4)</sup> So im wesentlichen Lindemann 9 ff.

<sup>5)</sup> In diesem Sinne Geerds ZStrW 72-289 f.

<sup>6)</sup> Bezeichnenderweise a. A. Lindemann 43.

<sup>7)</sup> Zutreffend daher im Prinzip die Stellungnahme von Bertling 13.

<sup>8)</sup> Deshalb kann hier auch nicht auf die wichtige kriminologische Problematik der »White-collar-crimes« eingegangen werden, die gerade auch für die Wirtschaftskriminalität bedeutsam ist; dazu eingehend mit zahlreichen Hinweisen die verdienstliche Arbeit von Terstegen »Die sog. „Weiße-Kragen-Kriminalität“ unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs«, in »Strafrechtspflege und Strafrechtsreform«, hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 1961 Wiesbaden, S. 81 ff.

werden<sup>9)</sup>. Wäre das bei den oben genannten Beispielen sicher zu verneinen, so findet sich doch im Strafgesetzbuch eine ganze Reihe von Tatbeständen, die man diesem Wirtschaftsstrafrecht i. w. S. zuordnen könnte. Als derartige Wirtschaftsstraftaten i. w. S. würden wir z. B. Betrug, Untreue und Wucher bezeichnen, obwohl diese Gesetzesverstöße im Einzelfalle auch ohne jeden Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben begangen werden können. Wäre dies beim Betrug in den Erscheinungsformen des Schwindels der Fall<sup>10)</sup>, so ist es doch wohl so, daß man die Mehrzahl der Betrügereien als Erscheinungsformen des Wirtschaftsbetruges auffassen muß<sup>11)</sup>, weshalb man dieses Delikt insgesamt als Wirtschaftsstraftat i. w. S. ansehen kann. Ebenso wäre es beispielsweise bei strafbarer Verletzung von Privatgeheimnissen, bei Korruption sowie im Nebenstrafrecht bei Steuer- und Zolldelikten<sup>12)</sup>. In allen diesen Fällen ist es kriminologisch und kriminalistisch durchaus angebracht, von Wirtschaftsstraftaten i. w. S. zu sprechen, weil für die tatsächliche Situation der typische Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben kennzeichnend erscheint. Abgesehen von dem damit für Strafrechtler verbundenen Nutzen ist es dennoch für diese vorwiegend rechtswissenschaftliche Untersuchung u. E. nicht ratsam, von dieser Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts i. w. S. auszugehen, weil sie juristisch gesehen nicht zu befriedigen vermag<sup>13)</sup>. Zwischen dem Betrug beispielsweise und der in § 2a WiStG geregelten Preistreiberei besteht, obwohl man in beiden Fällen kriminologisch von einem Preisdelikt sprechen kann, doch ein grundlegender Unterschied. Zunächst einmal ist der Betrug – anders als die Preistreiberei – nicht zwingend ein Preisdelikt. Zum anderen schützt § 263 StGB – und das muß für den Juristen ausschlaggebend sein – in erster Linie das Vermögen des Einzelnen davor, durch Täuschung geschädigt zu werden, während § 2a WiStG überhaupt nur bestimmte im Wirtschaftsleben begangene Preisdelikte als Formen eines Sozialwuchers erfaßt, der sich primär gegen die Allgemeinheit richtet. Daß durch Preistreiberei typischerweise auch das Vermögen einzelner Bürger geschädigt bzw. gefährdet wird, ist für den Verbotsinhalt dieser Vorschrift demnach nicht ausschlaggebend. Denn auch die Brandstiftung, die in aller Regel fremde Sachwerte bestimmter Bürger in Mitleidenschaft zieht, wird deshalb nicht – wie die Sachbeschädigung – zu einem Delikt gegen den Einzelnen; vielmehr bleibt sie ein gemeingefährliches Delikt, das sich gegen die Allgemeinheit richtet, die allerdings nur in der Person bestimmter Mitglieder geschädigt bzw. konkret gefährdet werden kann. Steht demgegenüber bei § 263 StGB gerade der Schutz des Einzelnen im Vordergrund, so bleibt der Betrug auch dann ein Individualdelikt, wenn die Bestrafung sich im Einzelfalle auf grob unsittliche Verhaltensweisen im Wirtschaftsleben bezieht. Dieser allgemeine Gesichtspunkt kann also nur in praxi im Rahmen des am Delikt gegen den Einzelnen orientierten Betruges berücksichtigt werden. So wichtig es nun für die Praxis auch sein mag, diese Möglichkeit zu kennen, sollte nach allem doch klar sein, daß der Begriff der Wirtschaftsstraftat i. w. S. für eine juristisch überzeugende Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts keine brauchbare Grundlage zu bieten vermag.

Hier muß es u. E. vielmehr entscheidend auf den oben an letzter Stelle genannten Standpunkt ankommen, den wir als den eines Wirtschaftsstrafrechts i. e. S. bezeichnen wollen. Dieses Wirtschaftsstrafrecht i. e. S. sollte zudem auch für die weitere Auffassung das Kernstück der strafrecht-

<sup>9)</sup> Obwohl wir im wesentlichen zu denselben Ergebnissen gelangen dürften wie Bertling 13, der auf das Verursachen von Störungen des Wirtschaftslebens abstellen will, scheint dieses Kriterium uns doch geeigneter. Einmal vermeidet es die Zufälligkeiten, die bei dem anderen Standpunkt in atypischen Fällen auftreten können. Zum anderen werden auf diese Weise sicher auch die hier häufigen Verhaltensweisen erfaßt, die nur eine Gefährdung des Wirtschaftslebens verkörpern. – Dagegen ist der von Schmölders 14 hier in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt der Bereicherung auf Kosten der Gesamtheit bzw. ganzer Gruppen, obwohl er im Kern zutreffend sein dürfte, für die Abgrenzung wohl doch nicht praktikabel. Denn es gibt Bereicherungsdelikte, die zu Lasten der Allgemeinheit gehen, ohne daß man von einem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben sprechen könnte. Hier wäre an Unterschlagung von Steuergeldern, Sozialbetrügereien und Raubüberfälle auf öffentliche Kassen zu denken. – Der von Middendorff 52 gegenüber Bertling und Schmölders befürwortete Gesichtspunkt der Berufskriminalität ist, so wertvoll er im Rahmen der Kriminalätiologie sein mag, als spezifisches Kriterium für die Wirtschaftsdelikte u. E. ungeeignet, weil er Verhaltensweisen umfaßt, die mit dem Wirtschaftsleben nichts zu tun haben. Dies zeigen deutlich die Ausführungen Middendorffs 66 ff. über die Kriminalität der akademischen Berufe, z. B. der Rechtsanwälte und Ärzte.

<sup>10)</sup> Siehe hier beispielsweise in »Betrug und Urkundenfälschung« (hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 1956 Wiesbaden) im wesentlichen die Ausführungen von Sprung über »Nepper und Bauernfänger«, S. 37 ff., Leichtweiß über »Kurpfuscherei«, S. 47 ff., und Michalke über »Heiratsschwindel«, S. 57 ff.

<sup>11)</sup> Speziell zum kaufmännischen Betrug ebenda (vgl. Anm. 10) Bertling 131 ff. Zur Untreue Hebler 193 ff. in »Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption)«, hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 1957 Wiesbaden. Vgl. allgemein auch Bertling 106 ff.

<sup>12)</sup> Zum letzteren insbes. Terstegen 213 ff. in »Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption)«, hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 1957 Wiesbaden. Im übrigen siehe die von Bertling 19 ff. behandelten Straftatbestände, bei denen allerdings nicht wie hier unterschieden wird.

<sup>13)</sup> Ebenso grundsätzlich schon Geerds ZStrW 72-287 f., 289 f.

lichen Regelung darstellen. Hier handelt es sich also um diejenigen Strafvorschriften, die notwendig einen Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben voraussetzen, weil sie in erster Linie die Wirtschaftsordnung als solche und ihr Funktionieren schützen. Zu diesen Delikten, die wir Wirtschaftsstraftaten i. e. S. nennen und auf die wir uns im folgenden konzentrieren wollen, sind z. B. außer der Preistreiberi vor allem die Warenfälschung, gewisse Formen unlauteren Wettbewerbs, strafbare Verletzungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen sowie ferner bestimmte Delikte, die in unzulässiger Weise den Wettbewerb beschränken, und gewisse Vorschriften aus dem Gesellschaftsrecht<sup>14)</sup> zu rechnen. Schon diese Auswahl von Strafbestimmungen, die sich in den verschiedensten Gesetzen und bezeichnenderweise nicht im Strafgesetzbuch finden, zeigt die Schwierigkeit unseres Vorhabens, bei dem uns die versprechenden Ansätze im Bereiche der Kriminologie und Kriminalistik demnach leider nicht viel helfen können, zumal alle diese Bemühungen notgedrungen unter der mangelhaften rechtlichen Bewältigung dieser Materie leiden. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhange, daß sich ebenso wie das Strafgesetzbuch auch der Entwurf 1962, dem man ganz gewiß nicht mangelnde Reglementierfreudigkeit vorwerfen kann, über das Wirtschaftsstrafrecht i. e. S. ausschweigt. Dies kommt selbstverständlich nicht von ungefähr. Und es wäre falsch, dem Gesetzgeber allein den »schwarzen Peter« zuzuschreiben. Denn auch die Rechtslehre bietet nur ausgesprochen spärliche Ansätze, um das Phänomen des Wirtschaftsstrafrechts in den Griff zu bekommen.

Mit dem Begriff des Wirtschaftsstrafrechts i. e. S. haben wir zwar ein klares Ziel, aber ersichtlich noch keinen Überblick gewonnen. Vielmehr sind Rechtslehre und Gesetzgebung in diesem Bereich bildlich gesprochen einem Dschungel vergleichbar, in welchem es an tückischen Sümpfen nicht zu fehlen scheint. Um nicht den Boden unter den Füßen zu verlieren und auch im Hinblick auf den uns gesetzten Rahmen, ist daher eine Begrenzung angebracht. Ungeachtet des allgemeineren Anliegens dieser Untersuchung wollen wir uns daher vor allem auf eine Wirtschaftsstraftat i. e. S. konzentrieren, um gewissermaßen an einem prägnanten Beispiel pars pro toto das darzustellen, was uns in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für das Wirtschaftsstrafrecht bedeutsam erscheint. Besonders geeignet dafür dürfte das Delikt der Warenfälschung sein<sup>15)</sup>. Unter Warenfälschungen verstehen wir alle Formen kriminellen Verhaltens, durch die Handelswaren von zur Täuschung des Publikums geeigneter Beschaffenheit in Verkehr gebracht oder zu diesem Zweck hergestellt werden. Den praktisch wichtigsten Fall der Warenfälschung bilden die Lebensmittel-fälschungen, die gerade in jüngster Zeit immer wieder die Gemüter erregt haben. Handelt es sich hier einmal um die vieldiskutierte Verwendung des gesundheitsgefährlichen Nitrits im Fleischer-gewerbe<sup>16)</sup>, so sind für die eigentliche Warenfälschung noch bezeichnender die Weinfälschungen großen Stils, die sich in der Nachkriegszeit vereinzelt in Dimensionen von zwei bis drei Millionen Liter Wein bewegten. Auch wurden beispielsweise 100 000 Flaschen »Sekt« in einem Zeitraum von jeweils 24 Stunden produziert. Ein Rüdeshheimer Weinhändler brachte 50 000 Liter Wein u. a. als »Auslese« und »Spätlese« auf den Markt, obwohl es sich um ein gezuckertes und mit Wasser gestrecktes Produkt handelte<sup>17)</sup>. Und das Milchpantchen ist – wie Middendorff<sup>18)</sup> treffend bemerkt – so alt wie das Halten von Kühen in der Landwirtschaft. Müßte man nach allem eigentlich erwarten, daß die Problematik der Warenfälschung besonders aktuell sei, so bietet sich dem Juristen doch ein ganz anderes Bild. Nachdem im Jahre 1927 die in § 367-I-Ziff. 7 StGB enthaltene Über-tretungsvorschrift gegen Nahrungsmittelfälschungen entfallen ist<sup>19)</sup>, findet sich im Strafgesetzbuch kein einziger Tatbestand, den man als einen Fall der Warenfälschung bezeichnen könnte. Scheidet der Betrug bereits aus den oben geschilderten Gründen aus, so kann man sich hier auch nicht auf die §§ 324, 326 StGB beziehen, die irreführend als Fälle der Brunnenvergiftung bezeichnet werden;

<sup>14)</sup> Wertvolles Material über unlautere Wirtschaftsunternehmen und Schwindelfirmen findet sich bei Köhler 215 ff. (in »Betrug und Urkundenfälschung«, hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 1956 Wiesbaden) und bei Walter Zirpins »Von Schwindelfirmen und anderen unlauteren (kriminellen) Unternehmen des Wirtschaftslebens«, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1959/1.

<sup>15)</sup> Ausführlicher hierzu – auch für das folgende – Geerds ZStrW 72-245 ff.

<sup>16)</sup> Siehe hier die von Middendorff 76 f. berichteten Fälle, wo z. B. von Größenordnungen wie 40 Zentnern Natriumnitrit die Rede ist und 20 Todesfälle sowie 385 Vergiftungen in Deutschland nach dem Ende des zweiten Weltkriegs auf Nitrit zurückgeführt werden. Siehe ferner Schönberg in »Lebensmittelfälschungen« S. 4 ff., 10 f. und Harms ebenda S. 20 ff.

<sup>17)</sup> Zu diesen Beispielen von Weinfälschungen siehe wiederum Middendorff 77 f.; vgl. ferner Depner in »Lebensmittelfälschungen« S. 77 ff.

<sup>18)</sup> Middendorff 78 f.

<sup>19)</sup> Außer Kraft getreten am 1. Oktober 1927; vgl. § 24-II LMG 1927.

denn sie betreffen nicht Fälschungen im Wirtschaftsverkehr als solche, sondern schützen in erster Linie die Volksgesundheit, d. h. es handelt sich um gemeingefährliche Delikte, die sich gegen Leib und Leben einer unbestimmten Zahl von Menschen richten. Die Warenfälschung erfreut sich – ebenso wie die Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) überhaupt – keiner besonderen Wertschätzung bei den Strafrechtjuristen. Das zeigen besonders deutlich zwei Stellungnahmen prominenter Strafrechtslehrer aus der Zeit um die Jahrhundertwende. So lehnte im Jahre 1877 v. Liszt einen solchen Tatbestand zusammen mit der für ihn damals als grundlegend erachteten *publica fides* ab. Dabei bezeichnete er die *publica fides* – das Vertrauen der Allgemeinheit – als ein dichterisch schönes, ideal klingendes Wort, das den berühmtesten Viel- und Schönredner des Altertums zum Vater habe, und fragte, ob sie nicht jenen Seetieren gleiche, »welche aus der Ferne betrachtet durch ihr Phosphoreszieren das Auge des sinnenden Betrachters entzücken, und mit der Hand ergriffen in eine gallertartige Masse zerfließen«<sup>20</sup>). Binding, sein großer Gegner im Streit der Strafrechtsschulen, bemerkte zur *publica fides* skeptisch, es handele sich nur um das alte Recht auf Wahrheit im neuen Gewande, einen Popanz<sup>21</sup>), in dem insbesondere die Warenfälschung unheilvolle Verwirrung anrichte<sup>22</sup>). Diese seltene Einmütigkeit der Strafrechtstheoretiker, die praktisch jede Diskussion ausschloß, ist symptomatisch für die heutige Situation. Zu denken gibt allerdings, daß die Warenfälschung sich bereits in den ältesten Rechtsquellen findet und deshalb keiner der erleuchteten altvorderen Juristen bereits früher auf diesen naheliegenden Schluß gekommen ist. Vollends fragwürdig wird der gegen die Warenfälschung geschleuderte Bannstrahl jedoch, wenn wir einen Blick in das Nebenstrafrecht werfen. Hier finden wir eine große Zahl von Spezialvorschriften, bei denen man zwar nicht von Warenfälschung spricht, die aber sehr wohl die Funktion dieses Deliktstyps übernommen haben könnten; denn sie gleichen dem alten Tatbestand der Warenfälschung wie ein Alligator einem Krokodil. Wäre dieses Ausweichen in die Nebengesetzgebung in der Tat ein Etikettenschwindel, so blieben aber nur zwei Möglichkeiten. Entweder müßte das, was gegen die Warenfälschung vorgebracht worden ist, auch für diese Nebenvorschriften gelten, die dann schleunigst mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollten. Oder aber es verkörpern diese Spezialvorschriften einen Ausweg, auf den der Gesetzgeber gekommen ist, um die in der Tat strafwürdigen Verhaltensweisen zu erfassen; dann aber wären die genannten Kronjuristen – vielleicht durch das Phosphoreszieren eines anderen Seeungeheuers – einem grandiosen Irrtum erlegen, ihr vernichtendes Urteil über die jedenfalls zu Unrecht totgesagte Warenfälschung also falsch.

## II. Die historische Entwicklung

Werfen wir nunmehr einen Blick in die Geschichte<sup>23</sup>), so stellen wir fest, daß die Warenfälschung als Prototyp der echten Wirtschaftsstraftaten sich bereits in den ältesten Rechtsquellen findet. Schon Hammurabi, der vermutlich von 2067 bis 2024 v. Chr. regierte, befaßte sich mit diesem Phänomen, wie sich aus den auf einen 2,25 m hohen Dioritblock in Keilschrift erhaltenen Strafvorschriften entnehmen läßt<sup>24</sup>). Unsicherer ist die Stellungnahme des römischen Rechts, das derartige Verhaltensweisen im Rahmen eines weiten Deliktstyps von stark vermögensrechtlichem Einschlag erfaßte, dem *Stellionat*, das man am besten mit Schufferei übersetzen könnte<sup>25</sup>). Das alte deutsche Recht scheint demgegenüber die Warenfälschungen dem Falsch, einem allgemeinen Fälschungsverbrechen zugeordnet zu haben, das beispielsweise damals auch Urkunden-, Falschgeld- und Aussagedelikte umfaßte<sup>26</sup>). Derartige Vorschriften über den Falsch häufen sich namentlich mit dem Durchbruch des peinlichen Strafrechts im späten Mittelalter in den Stadtrechten<sup>27</sup>). Es scheint, daß der Begriff des Falsch speziell bei der Warenfälschung vom entsprechenden römischrechtlichen *Falsum* abwich. Ein besonders wichtiger Fall der Warenfälschung ist offenbar schon bei unseren Vorfahren die Weinfälschung gewesen, auf die sich u. a. auch kaiserliche Ordnungen aus

<sup>20</sup>) Franz v. Liszt »Die falsche Aussage . . .«, 1877 Graz, S. 10.

<sup>21</sup>) Binding 120 ff.

<sup>22</sup>) Binding 124.

<sup>23</sup>) Vgl. zum folgenden mit weiteren Quellenangaben Geerds ZStrW 72-247 ff.

<sup>24</sup>) Dazu Gerfeldt 9.

<sup>25</sup>) Siehe allgemein wiederum Gerfeldt 10.

<sup>26</sup>) Einige Nachweise finden sich bei Elben 6 ff. und Geerds ZStrW 72-248 Anm. 19.

<sup>27</sup>) Quellenangaben bei Elben 10 f., His 304 Anm. 3, 305 Anm. 4, Würtenberger 210 ff. und weitere Hinweise bei Geerds ZStrW 72-248 f. Anm. 20.

den Jahren 1487 (Rothenburg ob der Tauber) und 1497 (Freiburg i. Br.) beziehen<sup>28)</sup>. Vermutlich ging es hier aber in erster Linie um den Schutz der Volksgesundheit, der dadurch gefährdet werden konnte, daß unsere Altvorderen noch nichts vom Prädikat »naturrein« hielten, vielmehr alle möglichen und unmöglichen »Gewürze« in den Wein hineinschütteten, um den Genuß des edlen Rebensaftes zu erhöhen. So hatten es die Weinpantser damals verhältnismäßig leicht. Versuchten sie allerdings, den Mangel an alkoholischer Substanz durch ihnen dienlich erscheinende »Gewürze« wie bleihaltige Verbindungen und dgl. wettzumachen, so konnte es natürlich geschehen, daß die fröhlichen Zecher alsbald in Scharen erblindeten oder gar dahinstarben, was dann naturgemäß den Landesvater auf den Plan rufen mußte. Sehr viel typischer und für uns wichtiger ist die den Abschluß der geschilderten Entwicklung kennzeichnende Regelung der Constitutio Criminalis Carolina (CCC) vom Jahre 1532, die zugleich auch die Auswirkungen der im Zusammenhang damit erfolgten Rezeption des römischen Rechts aus den Händen der mittelalterlichen römischen Juristen zeigt. Denn in dem uns interessierenden Bereich der Warenfälschung hatte sich wohl die deutschrechtliche Auffassung vom Falsch durchgesetzt. So heißt es in Art. 113 CCC:

Straff der Fälscher / mit Maß / Waag und Kauffmannschafft. – Welcher bößlicher und gefährlicher Weiß / Maß / Waag / Gewicht / Specerey / oder ander Kauffmannschafft / fälschet, und die für gerecht gebraucht und ausgibt / der soll zu peinlicher Straff angenommen / und ihm das Land verboten / oder an seinem Leib / als mit Ruthen ausgehauen / oder dergleichen / nach Gelegenheit und Gestalt der Überfahung gestrafft werden. Und es möcht solcher Falsch als oft größlich und bößhaftig geschehen / daß der Thäter zum Thode gestrafft werden soll / alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

Bei dieser Vorschrift stehen eindeutig Verhaltensweisen im Vordergrund, die wir heute als Warenfälschungen bezeichnen würden<sup>29)</sup>. Und es bedarf angesichts des Wortlautes dieser Bestimmung wohl keiner Silbe mehr, um zu betonen, wie ernst die gemeinrechtlichen Juristen es damals mit diesem Delikt nahmen. Bedenken wir allerdings, daß diese Vorschrift nur einen der zahlreichen Anwendungsfälle des Falsch darstellt, der jetzt nach der Rezeption mit dem *Falsum* gleichgesetzt wurde, so ist klar, daß diesem Begriff eine uferlose Weite eignete, die alsbald die gemeinrechtliche Doktrin auf den Plan rufen mußte<sup>30)</sup>. So kam es zu dem bereits erwähnten Versuch, den Begriff des Falsch durch die Konstruktion eines allgemeinen Rechtes auf Wahrheit zu retten. Diese Bestrebungen mußten aber scheitern, weil man einen Menschen nicht schlechthin zur Wahrheit verpflichten kann<sup>31)</sup>. Ähnlich war es mit der bis in das 19. Jahrhundert hinein umstrittenen Konstruktion einer *publica fides*, vorunter man mehr oder weniger klar das Vertrauen der Allgemeinheit in ein redliches Gebaren im Verkehr verstand<sup>32)</sup>. Schon hier zeigte sich der für die juristische Diskussion der folgenden Zeit maßgebende Gesichtspunkt, der schließlich im 19. Jahrhundert zur Zerschlagung des Begriffes *Falsum* führte. War das alle Fälle des Falsch Einende die Täuschung gewesen, so wollten das die gemeinrechtlichen Juristen nicht mehr anerkennen, weil sie nicht auf die Handlung, sondern in erster Linie auf den Erfolg abstellten. Das aber mußte gerade bei einem solchen Deliktstypus wie dem des Falsch tödlich wirken. So geschah es, daß man bei den Falschgelddelikten mit dem Münzregal des Monarchen operierte. Deshalb finden wir diese Vorschriften in unserem Gesetz im Zusammenhang mit den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Man riß so aber nicht nur diese Spezialfälle der Urkundenfälschung von den Urkundendelikten los, sondern beließ diese unglücklicherweise, obwohl man auf die Beweisfunktion und damit im Grunde den Schutz der Allgemeinheit abstellte, im Zusammenhang der Vermögensdelikte. Erst im 19. Jahrhundert legte man in der überaus lebhaften Diskussion bei gewissen Verhaltensweisen ausschlaggebendes Gewicht auf den Schutz des Individualvermögens. Das war die Geburtsstunde des modernen Betrugstatbestandes, der verglichen mit der Warenfälschung also einen relativ jungen Deliktstyp verkörpert. Wichtig für uns ist bei allem, daß in diesem Prozeß der Zertrümmerung des *Monstre*-Begriffes *Falsum* eine bedeutsame Fallgruppe – eben die der Warenfälschung – unterging und dem Bannstrahl der führenden Juristen der Jahrhundertwende anheimfiel, weil man nicht in der Lage war, sie mit den neuen strafrechtlichen Denkkategorien zu erfassen. Dieses Schicksal der Warenfälschung teilen im Grunde alle echten Wirtschaftsstraftaten, die als Delikte gegen die Allgemeinheit nicht immer einen

<sup>28)</sup> Hierzu näher Elben 46 und His 306 ff.

<sup>29)</sup> Ebenso Elben 50, Hegler 535 Anm. 3.

<sup>30)</sup> Zahlreiche Hinweise bei Würtenberger 216 Anm. 3.

<sup>31)</sup> Dazu näher Geerds ZStrW 72-250.

<sup>32)</sup> Vgl. wiederum mit weiteren Hinweisen Geerds ZStrW 72-250.

äußerlich sichtbaren Erfolg aufweisen, weil sie konstruktiv als Tätigkeitsverbrechen zu erfassen sind, bei denen eine bestimmte Gefährdung strafwürdig erscheint.

Neben der Entwicklung der Strafrechtsdogmatik spielte aber auch der Umstand eine Rolle, daß im Bereiche des Wirtschaftslebens die Kompetenz des Strafgesetzgebers gerade in den früheren Zeiten keineswegs so eindeutig wie bei anderen Delikten war. Vielmehr finden wir wie in der Antike, so auch im deutschen Recht zahlreiche Belege dafür, daß man die Redlichkeit des Wirtschaftsverkehrs in anderer Weise rechtlich zu gewährleisten suchte. In der modernen Rechtssprache würden wir z. B. die oben erwähnten kaiserlichen Ordnungen wohl dem Polizeirecht zuordnen müssen, das damals nicht immer klar vom Strafrecht abgegrenzt wurde. Viele uns im Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts interessierende Rechtsquellen finden wir daher in einem ganz anderen Zusammenhang. Dies hat hier sicher den Rückzug des Gesetzgebers aus dem Gebiete des Strafrechts begünstigt, weil im Polizeirecht – z. B. dem Lebensmittel- und Gewerberecht – Ausweichmöglichkeiten bestanden<sup>33)</sup>.

Dieses alles deutet auf einen weiteren Grund für die geschilderte Entwicklung hin, der offenbar wird, wenn wir fragen, wie es möglich war, daß die Warenfälschung hierzulande in Vergessenheit geriet und unpopulär wurde, obwohl Handel und Wandel – wie die antiken Rechte, die Stadtrechte und die CCC zeigen – offenbar doch ein Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutz des Käufers vor Täuschung mit sich bringen<sup>34)</sup>. Im handwerklichen Sektor ist das einfach zu erklären. Lange Zeit hatten die Zünfte und Gilden mit Hilfe ihrer starken Monopolstellung ein redliches Gebaren ihrer Mitglieder dem Publikum gegenüber gewährleisten können. Denn es war ja keineswegs so, daß es sich hier nur um ein bloßes Ständerecht handelte, das gleiche Chancen zur Ausbeutung des kaufenden Publikums bieten sollte. Vielmehr gebot gerade die Rücksichtnahme auf das Ständebewußtsein, bestimmte Grundsätze zu beachten, die dann mittelbar auch der Allgemeinheit zugute kamen. Der Zerfall der Zünfte und Gilden, der insoweit an sich die Kompetenzen der Landesherren erweiterte, hätte eigentlich intensivere Maßnahmen straf- oder polizeirechtlicher Natur auslösen müssen. Dem aber standen die Zeichen der Zeit entgegen, die im Schlagwort der Gewerbefreiheit ihren sichtbaren Ausdruck gefunden haben. Das für den handwerklichen Sektor Ausgeführte gilt aber allgemein für Industrie und Handel. Nicht umsonst spricht man im 19. Jahrhundert vom wirtschaftlichen Liberalismus. Diesem wirtschaftlichen bzw. politischen Programm aber mußte die der Warenfälschung und überhaupt den Wirtschaftsstraftaten i. e. S. eigentümliche Tendenz eines gewerbepolizeilichen Charakters widersprechen. Denn man witterte in derartigen Maßnahmen nur zu leicht Eingriffe des Gesetzgebers in die Rechte des Einzelnen.

Dieses alles wirkte so zusammen, daß man darauf verzichtete, die Warenfälschung und andere Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) im Strafgesetzbuch zu regeln. Dieser Verzicht entsprach dem wirtschaftlichen Liberalismus und überdies der damaligen Tendenz der Strafrechtsdogmatik, die mit dem Erfolg auf einen sehr beschränkten Rechtsgutsbegriff abstellte, den man heute mit dem Terminus normmotivierendes Rechtsgut zu kennzeichnen pflegt. Der Verzicht fiel um so leichter, als einerseits das Strafrecht es zuließ, derartige Verhaltensweisen in praxi vielfach unter anderem Rechtstitel – z. B. dem des Betruges oder der Gefährdung der Volksgesundheit – zu ahnden, und andererseits auch das Polizeirecht gewisse Ausweichmöglichkeiten bot. Allerdings – und das stellt die ganze Entwicklung in Frage – entschloß der Gesetzgeber sich schon bald nach Erlaß der Strafrechtskodifikation an weniger auffälliger Stelle zu Vorschriften, die u. E. Spezialfälle der Warenfälschung betreffen und deren Zahl bis in die jüngste Vergangenheit ständig zugenommen hat. Treffend sagte bereits Gross<sup>35)</sup> zum Nahrungsmittelgesetz 1879: »Mit diesem Gesetz scheint es so zu gehen wie mit zahlreichen anderen neuen Nebengesetzen, die Vorgänge treffen wollen, weil sie strafbar erscheinen, aber nicht unter das allgemeine Gesetz passen.«

### III. Die kriminalpolitische Situation der Gegenwart

Die große Zahl und Vielfalt derartiger Vorschriften<sup>36)</sup> schon im Bereich der Warenfälschung macht es unmöglich, sie hier sämtlich zu nennen oder gar die in ihnen enthaltenen Regelungen

<sup>33)</sup> Vgl. schon Geerds ZStrW 72-250 Anm. 30, 251 f.

<sup>34)</sup> Siehe zu dieser Frage bereits Geerds ZStrW 72-251 f. mit weiteren Hinweisen.

<sup>35)</sup> Gross 141.

<sup>36)</sup> Allein für das Lebensmittelrecht im Sinne der §§ 1, 2 LMG gab es nach Holthöfer/Juckenack/Nüse 17 bereits im Jahre 1956 rund 20 Gesetze und 50 Verordnungen.

zu erörtern. Dann aber ist es völlig ausgeschlossen, in diesem Rahmen alle Tatbestände zu behandeln, die wir oben als Wirtschaftsstraftaten i. e. S. bezeichnet haben. Beschränken wir uns daher wiederum auf die Warenfälschungen<sup>37)</sup>, so müssen zunächst einmal diejenigen Bestimmungen außer Betracht bleiben, die – wie Fleischbeschaugesetz, Nitritgesetz, Enteneier-VO, Eiprodukten-VO, Fruchtbehandlungs-VO, Konservierungsstoff-VO usw.<sup>38)</sup> – vor allem die Volksgesundheit schützen sollen. Dessen ungeachtet bleiben z. B. allein im Kommentar von *Erbs-Kohlhaas* noch 27 Gesetze und Verordnungen, die wir hier als einschlägig bezeichnen würden. Vor allem haben wir es mit Regelungen des Lebensmittelrechts zu tun, das aber bekanntlich weit über den Begriff der Nahrungsmittel hinausgreift. Nach dem Nahrungsmittelgesetz 1879 und dem Lebensmittelgesetz 1927 ist hier heute das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom Jahre 1936, das Lebensmittelgesetz (LMG), maßgebend. Nach § 1-I dieses Gesetzes sind Lebensmittel alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen, gekaut oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind. Wir müssen also außer an Speisen und Getränke auch an Vorerzeugnisse sowie Rohstoffe – z. B. noch grunzende Schlachtschweine – und an Zusätze wie Gewürze oder Backpulver denken<sup>39)</sup>. Durch das 1958 in die Vorschrift eingefügte Wörtchen »gekaut« wird klargestellt, daß auch Kaugummi ein Lebensmittel in diesem Sinne verkörpert, womit man up to date wäre und einem vermutlich dringenden Bedürfnis abgeholfen hätte. Durch § 1-II LMG werden den Lebensmitteln Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse gleichgestellt, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind. Vergegenwärtigt man sich diesen umfassenden Anwendungsbereich, so sollte offenbar sein, welche Bedeutung der für die Warenfälschung einschlägigen Vorschrift des § 4 LMG zukommt, die u. a. bestimmt:

Es ist verboten:

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachzumachen oder zu verfälschen;
2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen; . . . .
3. Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen. . . . .

Verstöße gegen diesen § 4 LMG werden nach den zusammenfassenden Strafvorschriften der §§ 11 ff. LMG geahndet, die Gefängnis bis zu 5 Jahren und in schweren Fällen Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Fahrlässigkeit Gefängnis bis zu 5 Jahren sowie Geldstrafe, Berufsverbot und Urteilsbekanntmachung vorsehen.

Auf diese Strafvorschriften des LMG beziehen sich andere Gesetze und Verordnungen. Diese Regelungen enthalten also keine besonderen Strafdrohungen, sondern sind nur für die Tatbestandsmäßigkeit (i. w. S.) ausschlaggebend. Hierzu gehören beispielsweise das Brotgesetz, die Verordnungen über Honig, Kunsthonig, Kaffee, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Tafelwässer, Hackfleisch usw.<sup>40)</sup>. Daneben gibt es aber auch lebensmittelrechtliche Bestimmungen mit eigenen Strafvorschriften, die mehr oder weniger von denen des LMG abweichen. Hier sei nur auf das Margarinegesetz, das Milchgesetz (MG) und das Weingesetz (1930) hingewiesen<sup>41)</sup>. Regelungen nun wie die Butter- und die Käse-VO vom Jahre 1951 beziehen sich bei ihren Verboten auf die Strafvorschriften teils des Lebensmittelgesetzes und teils des Milchgesetzes<sup>42)</sup>. Damit aber nicht genug! Spezialvorschriften über Warenfälschungen lebensmittelrechtlicher Natur finden sich auch in Steuergesetzen, z. B. in den §§ 100 bis 103, 116 des Branntweinmonopolgesetzes von 1922 und des Biersteuergesetzes von 1952. Teilweise wird hier wegen der Strafdrohungen auf das LMG verwiesen, teilweise wird selbständig Strafe angedroht<sup>43)</sup>.

Unter dem Gesichtspunkt der Warenfälschung interessierende Tatbestände gibt es aber auch außerhalb des Lebensmittelrechts. Hier sei nur auf den in der Konstruktion dem § 4 LMG entsprechenden § 8 des Arzneimittelgesetzes von 1961, das in § 44 Strafvorschriften enthält, und auf

<sup>37)</sup> Ausführlicher zu diesem Fragenkreis Geerds ZStrW 72-252 ff.

<sup>38)</sup> Genauere und weitere Gesetzesangaben bei Geerds ZStrW 72-252 f.

<sup>39)</sup> Siehe auch Acker 188 f.

<sup>40)</sup> Genauere und weitere Gesetzesangaben bei Geerds ZStrW 72-254 f.

<sup>41)</sup> Vgl. im einzelnen Geerds ZStrW 72-255 f.

<sup>42)</sup> Siehe wiederum Geerds ZStrW 72-256.

<sup>43)</sup> Näher dazu Geerds ZStrW 72-256.

das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren hingewiesen, das derartige Verstöße allerdings als bloße Ordnungswidrigkeiten auffaßt<sup>44)</sup>.

Diese knappen Hinweise müssen hier genügen, um die gegenwärtige Situation der Gesetzgebung im Bereiche der Warenfälschung zu kennzeichnen, die insoweit für Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) typisch ist. Es sollte bei diesem verwirrenden Neben- und Durcheinander von Strafvorschriften nicht mehr überraschen, daß sowohl die Voraussetzungen der Strafbarkeit als auch die Rechtsfolgen vielfach wenig aufeinander abgestimmt sind. Gerade die ausfüllenden Verordnungen sind in ihrem strafrechtlichen Gehalt oft überaus zweifelhaft. Daher ist es sicherlich zu begrüßen, wenn man – wie das Änderungsgesetz vom 21. Dezember 1958 zum LMG zeigt<sup>45)</sup> – zumindest eine Reform des Lebensmittelrechts plant. Damit allein aber ist es sicher nicht getan, weil die entscheidende Frage doch die bleibt, ob man diese Lebensmittelfälschungen nicht im größeren Zusammenhange der Warenfälschung sehen muß. So aber stehen wir wiederum vor der Problematik der echten Wirtschaftsstraftaten, die zur Zeit sämtlich ihr Dasein mehr oder weniger glücklich in der Nebengesetzgebung fristen, wo sie dem Blickfeld der Rechtslehre entrückt und ihrem Schicksal überlassen sind. Dies geht schon daraus hervor, daß keiner der großen Kommentare und nicht ein einziges der führenden Lehrbücher des Strafrechts gegenwärtig den Begriff der Warenfälschung auch nur erwähnt. Nicht zuletzt hat diese Reserve der Universitätslehrer bewirkt, daß die Nebengesetzgebung sich ungeachtet einzelner verdienstlicher Versuche vor allem von Praktikern, diese Materie literarisch zu erfassen, strafrechtlich in einem Zustand permanenter Unterentwicklung befindet. Dies gilt u. E. selbst für noch verhältnismäßig durchkonstruierte Regelungen wie die des Steuerstrafrechts in der Abgabenordnung. Das betrübliche Fazit aller dieser Überlegungen kann nur das sein, daß von einem juristisch nur in etwa erfaßten und systematisch geordneten Wirtschaftsstrafrecht in Deutschland zur Zeit überhaupt keine Rede sein kann.

Vergegenwärtigen wir uns die im Bereich der Warenfälschung heute maßgebenden Spezialvorschriften, so läßt sich wohl kaum noch mit Ernst behaupten, daß Strafrichter, Staatsanwälte und Kriminalbeamte oder gar die von diesen Vorschriften betroffenen Laien diese ihnen kaum noch zuzumutende und eigentlich schon als Rechtsgestrüpp zu bezeichnende Regelung einfach oder überhaupt völlig zu überblicken vermögen<sup>46)</sup>. Dann aber ist klar, daß auch alle Bemühungen, die Wirtschaftskriminalität kriminologisch oder kriminalistisch zu erfassen, von vornherein unter einem ungünstigen Stern stehen. Denn ungeachtet der selbständigen Methodik wird der Arbeitsbereich des Kriminologen und Kriminalisten doch durch die Juristen abgesteckt. Bei einer derart verworrenen Gesetzgebung und einer dementsprechend unsicheren, zuweilen geradezu zufällig anmutenden Handhabung ist jedenfalls für eine große Zahl von echten Wirtschaftsstraftaten und speziell für die Fälle der Warenfälschung nicht mehr eine hinreichend sichere Auswahl des Materials gewährleistet.

#### *IV. Zur zukünftigen Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts*

Wer sich über diese heutige Situation des Wirtschaftsstrafrechts (i. e. S.) im klaren ist, wird von uns sicher nicht erwarten, daß wir hier eine exakt bis in die Einzelheiten durchdachte strafrechtliche Systematik vorlegen. Denn bei dem wenig trostreichen Bild unserer Gegenwart kann unsere Aufgabe nur die sein, diejenigen Gedanken vorzutragen, die u. E. für die zukünftige Konzeption eines Wirtschaftsstrafrechts richtungweisend sein sollten. Dabei sollte man sich von vornherein darüber klar sein, daß es sich hier nicht um eine Strafrechtsordnung besonderer Art handelt, wie sie heute – wohl in vielem zu pointiert – das Jugendstrafrecht darstellt, sondern daß wir es hier lediglich mit einer Problematik des Besonderen Teils unseres Strafrechts zu tun haben. Auch im Steuerstrafrecht hat sich gezeigt, daß die sog. allgemeinen Vorschriften sehr leicht entbehrlich zu machen sind. Mögen auch vereinzelte Modifizierungen im Allgemeinen Teil des Strafrechts speziell im Hinblick auf die Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) angebracht erscheinen, so rechtfertigen sie es doch gewiß nicht, einem Rechtspartikularismus das Wort zu reden, der mit seinen Autarkiebestrebungen nur die Übersicht noch weiter erschweren muß, ohne daß dafür – von der Selbstüberschätzung bei den Verfechtern solcher Ideen abgesehen – ein sachlicher Grund vorhanden ist. Aus eben diesem Grunde

<sup>44)</sup> Im einzelnen sei wiederum auf die Darstellung von Geerds ZStrW 72-256 f. verwiesen.

<sup>45)</sup> Näher dazu Holthöfer/Juckenack/Nüse § 4 Anm. 141 ff.

<sup>46)</sup> Allgemein kritisch zum Wirtschafts- und Steuerrecht auch Schmölders 15.

müssen wir es ablehnen, den prima facie naheliegenden Weg zu beschreiten, das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 zu einer umfassenden Kodifikation des Wirtschaftsstrafrechts auszubauen<sup>47)</sup>. Daß dieses Gesetz schon in seiner derzeitigen Grundkonzeption falsch ist und deshalb völlig umgestaltet werden müßte, hat sich bereits oben gezeigt. Aber auch rein gesetzestechnische Erwägungen sprechen nicht für diesen Weg. Insbesondere läßt sich dafür nicht das traute Neben- und Durcheinander von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im geltenden Wirtschaftsstrafgesetz anführen. Denn dieses stellt, wie wir noch darlegen werden, nichts anderes als den beredten Ausdruck der allgemein herrschenden Hilflosigkeit dar. Jedenfalls kann man von einem qualitativen Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wohl nur im Hinblick auf das Ergebnis sprechen. Denn vorgegeben kann dieser Unterschied nicht gut sein, wenn eine und dieselbe tatsächliche Verhaltensweise jeweils nach dem Urteil des zuständigen Beamten entweder eine Straftat oder aber eine Ordnungswidrigkeit verkörpern kann<sup>48)</sup>. Gerade da wir an sich eine Unterscheidung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten für sinnvoll halten, müssen wir uns gegen diese seltsame Blüte juristischer Konstruktion wenden, die sich überdies schlecht mit dem Grundsatz der Bestimmtheit der Tatbestände (Art. 103-II GG) vereinbaren läßt. Dieser gebietet u. E., daß von vornherein im Hinblick auf die Tatbestandsbeschreibung als solche feststehen muß, ob es sich um eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit handelt<sup>49)</sup>. Dies ist keine Frage einer insoweit recht unbestimmten Wertung und damit der Gesetzesanwendung, sondern der Gesetzgebung, die demnach – aber letztlich wohl nur quantitativ wertend – zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterscheiden muß<sup>50)</sup>. Eine zusammenfassende Regelung in einem Wirtschaftsstrafgesetz ist aus diesem Grunde weder notwendig noch überhaupt zweckmäßig. Wer mit uns von einer Problematik des Besonderen Teils ausgeht, muß ein solches Wirtschaftsstrafgesetz, da es keinen Allgemeinen Teil aufweisen sollte, für einen Torso oder bestenfalls für einen Schuttbladeplatz halten, auf dem man sich solcher Tatbestände entledigen kann, die man anderweitig nicht recht unterzubringen weiß. Vernünftigerweise kann die Fragestellung u. E. aber nur lauten, ob man den betreffenden Tatbestand einer Wirtschaftsstraftat (i. e. S.) in die allgemeine Strafrechtskodifikation aufnehmen oder ihn im Hinblick auf einen besonderen Sachzusammenhang in ein Gesetz einordnen will, das insoweit als sog. Nebengesetz die Materie zugleich auch unter anderen rechtlichen Aspekten regelt. Jedenfalls ist es wenig sinnvoll, neben dem Strafgesetzbuch und derartigen Nebengesetzen noch eine Kodifikation zu haben, die weder Fisch noch Fleisch ist. Wir meinen vielmehr sogar, daß durchgreifende Bedenken gesetzestechnischer Art gegen eine mehr oder minder unvollständige Ansammlung von Wirtschaftsstraftaten und Wirtschaftsordnungswidrigkeiten in einem solchen Wirtschaftsstrafgesetz sprechen. Denn wichtiger als das traute Beieinander dieser doch etwas heterogenen Rechtsfiguren ist u. E., daß die allgemeineren bzw. wichtigeren Tatbestände echter Wirtschaftsstraftaten, die als eine besondere Deliktsgruppe in das Strafgesetzbuch gehören, auf diese Weise überaus unglücklich – wie es heute der Fall ist – von den in dieser Kodifikation enthaltenen Wirtschaftsstraftaten i. w. S. getrennt würden. Zudem würde durch die Aufnahme der Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) in das Strafgesetzbuch sicher die Bedeutung dieser Tatbestände und damit die Wirtschaftskriminalität unterstrichen, was sowohl der wissenschaftlichen Erforschung als auch der praktischen Handhabung zugute kommen dürfte. Und würde man sich im Einzelfall nach Abwägen von Für und Wider gegen die Aufnahme einer Wirtschaftsstraftat in die allgemeine Strafrechtskodifikation entscheiden, so wird dafür neben der minderen Wichtigkeit oder einer begrenzten Bedeutung wohl gerade der Sachzusammenhang des Nebengesetzes ausschlaggebend sein. In allen diesen Fällen dürfte es dann aber besser sein, derartige Strafvorschriften in das sachlich zutreffende Nebengesetz einzuordnen als damit ein Wirtschaftsstrafgesetz zu füllen. Letztlich ist unser heutiges Wirtschaftsstrafgesetz, gemessen an unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, nach unserem Dafürhalten Relikt eines Bewirtschaftungsstrafrechts und im Grunde wohl nur ein Kompromiß, mit dem man sich einer klaren Antwort auf die Frage nach dem systematischen Standort der Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) entzogen hat. Meinen wir z. B., daß ein Tatbestand der Warenfälschung wegen seiner allgemeinen Natur in das Strafgesetzbuch eingeordnet werden müßte, so wird die Warenfälschung zu einem

<sup>47)</sup> Dagegen schon Geerds ZStrW 72-287 f.

<sup>48)</sup> Vgl. § 3 WiStG i. d. F. des Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (BGBl I-924) und § 1-III Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl I-177).

<sup>49)</sup> Grundlegend dazu H. Mayer Reform 104 ff. mit weiteren Hinweisen auf eigene Arbeiten.

<sup>50)</sup> Siehe allgemein auch die Kritik von H. Mayer Reform 65 f.

Testfall für die echten Wirtschaftsstraftaten überhaupt, weil der systematische Standort dieser Deliktsgruppe geklärt werden muß. Wir haben es hier also mit etwas zu tun, was für alle Wirtschaftsstraftaten gilt. Denn es handelt sich, wenn wir hier von Wirtschaftsstrafrecht sprechen, nicht um ein besonderes Strafrechtssystem, sondern nur um eine Deliktsgruppe, eben die Wirtschaftsstraftaten i. e. S., die in das System des Besonderen Teils eingeordnet werden muß.

Von diesem Standpunkt aus ergeben sich für die künftige Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts i. e. S. drei große Problemkreise. Die Kardinalfrage ist die nach dem Unrechtsgehalt dieser Gruppe der Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.). Sodann wäre zu klären, welchen Verbotsinhalt die einzelnen Tatbestände dieser Deliktsgruppe haben und wie dementsprechend jeweils die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Rechtsfolgen zu gestalten sind. Alles dies setzt voraus, daß im Einzelfalle eine mögliche Regelung auch als kriminalpolitisch notwendig erachtet wird. Dabei ist mit dem Bejahen einer Straftat zugleich von der Ordnungswidrigkeit abzugrenzen. Zu erörtern blieben abschließend nur noch Fragen der gesetzestechischen Handhabung, z. B. die einer Regelung im Strafgesetzbuch oder im Nebengesetz, und einige besonders wichtige prozessuale Probleme der Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.).

### 1. Zum Unrechtsgehalt der Wirtschaftsstraftaten

Die geschilderte Lage erklärt es, daß bisher nur vereinzelt Versuche unternommen worden sind, um den Unrechtsgehalt der Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) zu klären. Im allgemeinen beschränkt man sich hier auf sehr formale Definitionen, die entweder – wie bei *Alsberg*, *Hedemann* und *Adler*<sup>51)</sup> – von der Wirtschaftskriminalität i. w. S. ausgehen oder – wie die *Lindemanns* vom Jahre 1932 – einem umfassenden Bewirtschaftungsstrafrecht entsprechen; so heißt es z. B. bei Lindemann<sup>52)</sup>: »Wirtschaftsstrafrecht ist die Summe der Strafgesetze, deren Schutzobjekte die Gesamtwirtschaft oder wichtige Zweige und Einrichtungen der Gesamtwirtschaft sind«. Es wirkt ausgesprochen peinlich, wenn eine solche Definition so ohne weiteres von einem Kommentar zum Wirtschaftsstrafgesetz der Bundesrepublik übernommen wird<sup>53)</sup>. Denn welche Konzeption Lindemann vertritt, läßt sich unschwer erkennen, wenn er in seiner Arbeit folgende Abschnitte unterscheidet, die mithin wichtige Wirtschaftsstraftaten umfassen sollen: Delikte gegen Geld- und Wertpapierverkehr, Delikte des Handelsgesellschafts- und Kartellrechts, Gefährdung des öffentlichen Kredits, Gefährdung der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung, Schutz der Arbeitskraft<sup>54)</sup>. Man braucht hier u. E. nicht mehr ausdrücklich zu lesen, daß Lindemann – im Jahre 1932! – die italienische Konzeption der Wirtschaftsstraftaten als eine leicht zu übernehmende Grundlage für ein deutsches Wirtschaftsstrafrecht ablehnt, weil diese Regelung der Herrschaftsform des italienischen Faschismus entspreche<sup>55)</sup>, während ihm demgegenüber »die Regelung im sowjetischen Recht grundsätzlich berechtigt erscheint, wenn wir sie auch nicht auf die jetzigen deutschen Verhältnisse übertragen können«<sup>56)</sup>, wobei zwischen den Zeilen nur zu deutlich das Wörtchen »leider« zu lesen steht. Ein solcher Ausgangspunkt des Bewirtschaftungsstrafrechts verbietet sich für uns schon aus den oben dargelegten Gründen. Wesentlicher für uns ist in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme von *Sauer*<sup>57)</sup>, der bei den »Angriffen auf die Wirtschaft als Kulturfaktor« – gewissermaßen im Vorübergehen – drei Komponenten genannt hat, die jedenfalls die Richtung möglicher Antworten angeben:

1. Die allgemeine Wirtschaftskraft des Volkes,
2. die Wirtschaftsordnung als Inbegriff gesunder und anerkannter wirtschaftlicher Regeln,
3. die Wirtschaft als Kulturgut der Gemeinschaft.

Obwohl hier notgedrungen mancherlei offen bleiben mußte, zumal anscheinend niemand dieser Anregung nachgegangen ist, enthält doch die zweite Komponente u. E. den entscheidenden Ansatz, auf den sich auch die etwas allgemein geratenen Komponenten 1 und 3 beziehen lassen. Jedenfalls findet sich hier eine klare Absage an die Konzeption des Bewirtschaftungsstrafrechts.

<sup>51)</sup> Vgl. dazu im einzelnen die Hinweise von Lindemann 19 ff., zugleich mit einer kritischen Stellungnahme.

<sup>52)</sup> Lindemann 19 ff.

<sup>53)</sup> So aber Ebisch S. 9.

<sup>54)</sup> Vgl. Lindemann 49 ff.

<sup>55)</sup> Lindemann 48.

<sup>56)</sup> Lindemann 45.

<sup>57)</sup> Wilhelm Sauer »System des Strafrechts, Besonderer Teil«, 1954 Köln/Berlin, S. 559.

Dieses entspricht dem oben eingenommenen Standpunkt, daß in den westlichen Demokratien die Wirtschaftsordnung eine vom Staat an sich unabhängige Größe darstellt. Dennoch sind mit dieser Grundsatzentscheidung Strafvorschriften, die den Wirtschaftsverkehr regeln, nicht schlechthin ausgeschlossen. Vielmehr ist es an der Zeit, daß wir uns vom wirtschaftlichen Liberalismus des 19. Jahrhunderts frei machen, der – wie gerade die Warenfälschung zeigt – in jeder Regelung eine unnatürliche Beschränkung der Freiheit des Individuums witterte. Denn dieser wirtschaftliche Liberalismus hat zwar die Wirtschaftssubjekte ersichtlich und erfolgreich vor dem Staat und insbesondere dem Strafgesetzgeber schützen können, sie dafür aber ebenso wie die Verbraucher dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch andere Wirtschaftssubjekte nahezu schonungslos ausgeliefert. Nur so erklärt es sich z. B., daß Deutschland in diesem Jahrhundert das klassische Land der Kartelle wurde. Was man als Freiheit des Bürgers und insbesondere des Geschäftsmannes pries, erwies sich sehr schnell als ein Freibrief für rücksichts- und verantwortungslose Wirtschaftspiraten. Nicht von ungefähr begann mit dem Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes 1879 eine bemerkenswerte Produktion der Gesetzgebung im wirtschaftlichen Sektor. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, die Gesetze über Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen sowie die ersten Versuche zur Regelung des Kartellrechts, die allerdings erst nach dem ersten Weltkriege gewisse und keineswegs üppige Früchte trugen, stammen aus dieser Zeit um die Jahrhundertwende. Hatten die Strafrichter in ihrer oben geschilderten dogmatischen Befangenheit sich damals von den Parolen eines falsch verstandenen Liberalismus erschlagen lassen, so müssen wir heute die Konsequenzen ziehen. Auch wir müssen heute und hier anerkennen, daß die Wirtschaftsordnung eine vom Staat an sich unabhängige Größe ist und der Staat nach der allen westlichen Demokratien gemeinsamen Auffassung grundsätzlich die Freiheit der Wirtschaftssubjekte zu respektieren hat. Nichtsdestoweniger gilt es aber zu erkennen, daß keine Freiheit auf dieser Welt unbeschränkt ist<sup>58)</sup>, auch nicht die der Wirtschaftssubjekte. Und gerade derjenige, der im Prinzip eine freiheitliche Wirtschaftsordnung bejaht, muß diese Freiheit der Wirtschaftssubjekte garantieren, indem er grob unsittliche Fälle des Mißbrauchs dieser Freiheit, die dem Prinzip der »freien Wirtschaft« widersprechen, dadurch zu verhindern sucht, daß er sie bei Strafe verbietet<sup>59)</sup>. Die Tatbestände solcher Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) schränken so gesehen nicht die Freiheit ein, sondern beugen nur einem unter dem Vorwande freiheitlicher wirtschaftlicher Betätigung erfolgenden Mißbrauch vor, der die Freiheit anderer im Wirtschaftsleben in unerträglicher Weise beeinträchtigt. Allen Tatbeständen des Wirtschaftsstrafrechts (i. e. S.) ist daher gemeinsam, daß sie eine wirtschaftskonforme Betätigung der Wirtschaftssubjekte und damit das ungestörte Funktionieren unserer Wirtschaftsordnung gewährleisten wollen. Mit den Worten Sauers geht es um die Wirtschaftsordnung als Inbegriff gesunder und anerkannter Regeln. Wir würden sagen, daß die Wirtschaftsdelikte i. e. S. Straftaten gegen die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs in unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung sind. Anders formuliert schützen alle diese Strafvorschriften in dieser oder jener Form das Vertrauen der Allgemeinheit in ein anständiges, dem Wesen unserer Wirtschaftsordnung entsprechendes Gebaren im Wirtschaftsleben<sup>60)</sup>.

Die systematische Konsequenz dieser Überlegungen wäre die, daß es sich bei den Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) um Verbrechen gegen die Allgemeinheit handelt, die ihrem Wesen nach zu den Straftaten gegen die öffentliche Glaubwürdigkeit bzw. gegen den Rechtsverkehr gehören. Wären hierzu aber in erster Linie Urkunden- und Falschgelddelikte (§§ 267 ff., 146 ff. StGB) und ferner wohl auch der Versicherungsbetrug (§ 265 StGB) zu rechnen, so zeigt sich, daß unsere Altvorderen mit dem Begriff des Falsch bzw. Falsum nicht gar so falsch lagen, wie man um die Jahrhundertwende annahm.

Von diesem Standpunkt aus lassen sich die Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.), wie kurz am Beispiel der Warenfälschung erläutert werden soll, unschwer von anderen Deliktgruppen unterscheiden. Daß Vorschriften zum Schutze der Volksgesundheit wie die §§ 324, 326 StGB einen Tatbestand der Warenfälschung nicht ersetzen können, läßt sich verhältnismäßig leicht dartun. Selbst der insoweit einschlägige § 3 LMG würde überflüssig, wenn man statt der zu eng gefaßten gesundheits-

<sup>58)</sup> Vgl. allgemein auch H. Mayer Reform 27, 29.

<sup>59)</sup> Siehe hier auch den Hinweis von Acker 187 auf die seit 1938 im Bereiche der Lebensmittelfälschungen harte Gerichtspraxis in den Vereinigten Staaten.

<sup>60)</sup> Zum Ganzen ebenfalls Geerds ZStrW 72-278 f.

zerstörenden Eigenschaft der Gegenstände die Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung genügen lassen würde. Aber auch in dieser Form würden die §§ 324, 326 StGB niemals die Funktion des § 4 LMG oder eines Tatbestandes der Warenfälschung voll und ganz übernehmen können, weil Ware von täuschender Beschaffenheit nicht gesundheitsgefährlich zu sein braucht. Zudem handelt es sich um Straftaten von unterschiedlichem Unrechtsgehalt und kriminellem Gewicht. Die §§ 324, 326 StGB mit der ihnen eigenen Gefahr für Leben und Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Menschen sind gemeingefährliche Delikte von erheblicher krimineller Intensität, während die Warenfälschung als Wirtschaftsstraftat das allgemeine Vertrauen im Wirtschaftsleben und damit die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs gefährdet, dabei aber kriminell weniger intensiv ist. Zutreffend nimmt man daher heute bei Zusammentreffen der entsprechenden Delikte wirkliche Konkurrenz, d. h. ein Nebeneinander von Straftat gegen die Volksgesundheit (§ 324 StGB) und Warenfälschung (§ 11 i. V. § 4 LMG), an<sup>61)</sup>. Schwieriger mag es auf den ersten Blick erscheinen, die Wirtschaftsstraftaten und hier speziell die Warenfälschung vom Betrug abzugrenzen. Denn bereits in der Begründung des Nahrungsmittelgesetzes 1879 bezog man sich bei der dem heutigen § 4 LMG entsprechenden Vorschrift u. a. darauf, daß es ihr Zweck sei, »die im Verkehr, namentlich im Kleinverkehr mit Lebensmitteln täglich vorkommenden Unredlichkeiten, welche sich dem Betrage nähern, jedenfalls vielfach moralisch ihm gleichzustellen sind, strafrechtlich zu treffen«<sup>62)</sup>. Hier war allerdings die Wissenschaft etwas genauer. So sprach Binding<sup>63)</sup> von einem ökonomischen Schutz des Publikums und Hegler<sup>64)</sup> noch präziser – für die Warenfälschung allgemein – von einer für das Vermögen einer unbestimmten Zahl von Personen bestehenden Gefahr, für minderwertige Ware zuviel zu bezahlen. Ist damit sicher auch nicht das Wesen der Warenfälschung als Wirtschaftsstraftat erfaßt, so läßt sich doch schon von diesem Standpunkt aus klar zwischen Betrug und Warenfälschung unterscheiden. Der Betrug setzt als Straftat gegen das Vermögen des Einzelnen einen Vermögensschaden oder in Form des Versuchs zumindest eine entsprechende konkrete Gefährdung voraus. Das aber kann, obwohl in praxi bei einer Warenfälschung häufig auch das Vermögen eines oder mehrerer Menschen geschädigt bzw. gefährdet wird, nicht das Wesen dieses Delikts ausmachen. Denn Begehungsweisen wie das Herstellen oder Inverkehrbringen der betreffenden Handelsware zeigen, daß die Warenfälschung stets vor dem Betrug und regelmäßig auch vor dem Betrugsversuch vollendet wird, sie also gerade von der individuellen Täuschung und dem dadurch bewirkten Vermögensschaden unabhängig sein muß. Für die besondere Deliktsnatur der Warenfälschung spricht ferner die Strafbarkeit fahrlässigen Handelns, die sich beim Betrug mit Sicherheit verbietet. Mögen beide Tatbestände also in der Praxis auch des öfteren zusammentreffen, so ist dennoch ein Nebeneinander juristisch gesehen durchaus sinnvoll, weil das Verhalten eines solchen Rechtsbrechers lediglich unter dem Gesichtspunkt des Betruges einseitig erfaßt und die Warenfälschung gewissermaßen unter einem falschen Rechtstitel geahndet werden müßte. Deshalb erscheint es uns auch nicht richtig, dem jüngst von Hellmuth Mayer<sup>65)</sup> geäußerten Vorschlage zu folgen, einen durch Warenfälschung qualifizierten Tatbestand des Betruges zu schaffen. Mag das Ergebnis auch dasselbe sein, wenn es zu einer Bestrafung kommt, so sind doch gerade die anderen Fälle zweifelhaft, weil die Strafbarkeit der Warenfälschung aus den genannten Gründen nicht vom Vorliegen eines Betruges abhängig sein darf. Auch erscheint es uns nicht hinreichend, die Warenfälschung als einen lediglich erschwerenden Umstand des Betruges zu werten. Die Sache ist hier vielmehr ebenso wie bei den diesen Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) verwandten Urkundenfälschungen, die doch in praxi ganz überwiegend zusammen mit einem vollendeten oder versuchten Betrug begangen werden, ohne daß man die Urkundenfälschung als einen lediglich qualifizierenden Umstand des Vermögensdelikts wertet. Vielmehr nimmt man wirkliche Konkurrenz an, erfaßt also mit dem Schuldspruch beide Gesetzesverstöße. Ebenso aber sollte man u. E. auch verfahren, wenn eine Warenfälschung mit einem Betrug zusammentrifft. Wenn jemand einen anderen mit Handelsware von täuschender Beschaffenheit betrügt, so ist er nicht nur als Betrüger, sondern zugleich als Warenfälscher zu bestrafen und damit als ein Rechtsbrecher zu kennzeichnen, der sich

<sup>61)</sup> Ausführlicher dazu Geerds ZStrW 72-259 f., 281 ff.

<sup>62)</sup> So die von Hegler 537 Anm. 1 wörtlich wiedergegebenen Motive des 2. Entwurfs zum Nahrungsmittelgesetz vom Jahre 1879 auf S. 179.

<sup>63)</sup> Binding 66.

<sup>64)</sup> Hegler 536 f.

<sup>65)</sup> H. Mayer Reform 79.

durch Mißbrauch eines Vertrauens an der Allgemeinheit vergangen hat<sup>66)</sup>. Wie die Warenfälschung, so lassen sich auch andere Wirtschaftsstraftaten als Delikte gegen das Gemeinschaftsleben vom Betrug und sonstigen Straftaten gegen den Einzelnen unterscheiden.

## 2. Zu den einzelnen Wirtschaftsstraftaten

Schon das allgemein zu den Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) Gesagte stellt klar, daß nicht jedes unsittliche Verhalten im Wirtschaftsleben oder jegliche Gefährdung des Wirtschaftsverkehrs strafbar sein kann, weil Straftaten grob unsittliche Verhaltensweisen verkörpern müssen, bei denen überdies strafrechtliche Reaktion durch die staatliche Notwendigkeit geboten ist<sup>67)</sup>. Deshalb muß der oben geschilderte, allen Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) gemeinsame Grundgehalt selbstverständlich für die einzelnen Tatbestände präzisiert werden. Bei der im Mittelpunkt unseres Interesses stehenden Warenfälschung könnte dies z. B. dadurch geschehen, daß man hinsichtlich der Beschaffenheit von Handelswaren im Wirtschaftsleben ein anständiges und redliches Gebaren erwarten muß, weil ohne dieses Vertrauen der moderne Warenverkehr undurchführbar wäre. Bei den Delikten des unlauteren Wettbewerbs dürfte es sich um Wirtschaftsstraftaten handeln, die durch bestimmte Verhaltensweisen speziell den freien Wettbewerb als wesentliches Element unserer Wirtschaftsordnung in seiner Funktionsfähigkeit ernstlich gefährden bzw. beeinträchtigen. Bei der trügerischen Reklame im Sinne von § 4 UWG etwa will das strafrechtliche Verbot irreführenden Angaben in bezug auf Handelswaren und gewerbliche Leistungen vorbeugen, während § 12 UWG die illegale Einflußnahme auf den Wettbewerb durch Korruption nicht unmittelbar Teilnehmender zu verhindern sucht. Gewisse Verstöße gegen das Kartellrecht wiederum lassen sich als Wirtschaftsstraftaten begreifen, die durch eine unzulässige Organisation das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in einer Weise zu beeinflussen suchen, die unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung widerspricht. Bei anderen Gesetzesverstößen wiederum handelt es sich um bestimmte, nicht erlaubte Kartellpraktiken, die den freien Wettbewerb beschränken und so das Funktionieren der Wirtschaftsordnung gefährden. Bei den Insolvenzdelikten, bei denen man die einzelnen Deliktstypen selbstverständlich noch genauer unterscheiden müßte, würden wir insgesamt gesehen im Gegensatz zum Entwurf 1962, der in den §§ 271 bis 275 die Gläubigerrechte individualistisch überbewertet, für die Fälle des Bankerotts vor allem darauf Gewicht legen, daß der Täter durch grob unwirtschaftliches Verhalten das Vertrauen der Gläubiger mißbraucht und so ganz allgemein den auf Kredit angewiesenen Wirtschaftsverkehr gefährdet<sup>68)</sup>. Bei den Konkursdelikten geht es demgegenüber um illegale Einflußnahmen der Gläubiger auf dieses allgemeinen Interessen dienende Verfahren.

Diese wenigen Hinweise müssen genügen, um darzutun, wie man bei dem gemeinsamen Grundgehalt aller Wirtschaftsdelikte (i. e. S.) das Spezifische der einzelnen Straftatbestände herauszuarbeiten hat. Wir selbst wollen zur Warenfälschung zurückkehren, um an diesem Beispiel das allgemein Angedeutete genauer zu erläutern<sup>69)</sup>.

Betrachten wir den Stand der Meinungen, so vermag keine Ansicht wirklich zu befriedigen. Ging man zunächst vom allgemeinen Begriff der publica fides aus<sup>70)</sup>, so verzichtete man auf die für einen besonderen Straftatbestand notwendige Präzisierung des Verbotsinhaltes. Mit der These, es müsse im Staat ein gemeinsames Gefühl geben, welches man öffentliches Vertrauen nennen könne<sup>71)</sup>, oder mit dem Schlagwort von der gemeingefährlichen Verletzung des öffentlichen Glaubens<sup>72)</sup> läßt sich strafrechtlich nicht viel anfangen. Substantieller sind schon diejenigen Ansichten, die – wie erwähnt – auf den ökonomischen Schutz des Publikums oder dgl. abstellen<sup>73)</sup>.

<sup>66)</sup> Zur ganzen Problematik eingehend Geerds ZStrW 72-260 ff., 283 ff.

<sup>67)</sup> Zutreffend hat Schmölders 14 f. gerade für das Gebiet der Wirtschaftsdelikte davor gewarnt, den Menschen in ein Prokrustesbett von Vorschriften einzwängen zu wollen, die seinen natürlichen Regungen Gewalt antun, und sich dabei auf das Beispiel der Prohibitionsgesetzgebung der Vereinigten Staaten berufen. Allgemein gegen die Vielstraferei H. Mayer Reform 57 ff.

<sup>68)</sup> Ähnlich ist wohl auch Schmölders 16 zu verstehen, wenn er das Insolvenzrecht dem Kerngebiet einer unabdingbaren rechtlichen Ordnung unseres Wirtschaftssystems zuordnet.

<sup>69)</sup> Zur Frage des Unrechtsgehaltes der Warenfälschung ausführlich mit weiteren Hinweisen Geerds ZStrW 72-262 ff.

<sup>70)</sup> Siehe z. B. Reinhold C. Köstlin »Abhandlungen aus dem Strafrechte«, hrsg. von Th. Geßler, 1858 Tübingen, S. 121.

<sup>71)</sup> In diesem Sinne allgemein Konrad Franz Roßhirt »Geschichte und System des deutschen Strafrechts«, 3. Teil: System und dessen Geschichte, II. Abt., 1839 Stuttgart, S. 13, speziell zur Warenfälschung, S. 44 ff.

<sup>72)</sup> So His 272 f., zumindest für einen Teil der Fälschungsverbrechen.

<sup>73)</sup> Elben 89 ff., Binding 66, Gross 141. Auf den Mitbewerber, der vor Schmutzkonzurrenz geschützt werden solle, stellt dagegen z. B. Zipfel in Erbs-Kohlhaas I. 52 Vorbem. 2 ab.

Daß damit aber nicht das für die Warenfälschung Wesentliche erfaßt wird, ist bereits dargelegt worden. Genauer ist eine dritte Gruppe von Meinungen, die – wie Hegler<sup>74)</sup> – die Warenfälschung zumindest in erster Linie als ein Delikt gegen ein soziales Interesse an der Sicherheit des Verkehrs mit Waren auffaßt. Unbestimmt bleibt hierbei allerdings, in welcher Weise die Sicherheit des Warenverkehrs gefährdet wird. Von dem methodisch richtigen Ansatz dieser Meinung ausgehend würden wir den Verbotsinhalt der Warenfälschung wie folgt umreißen:

Du sollst die Sicherheit des Warenverkehrs nicht dadurch gefährden, daß Du Handelsware von täuschender Beschaffenheit in Verkehr bringst oder zu diesem Zwecke herstellst!

Der Wirtschaftsverkehr wäre hier demnach im engeren Sinne von Warenverkehr bzw. die öffentliche Glaubwürdigkeit so zu verstehen, daß dieses allgemeine Vertrauen sich auf die Beschaffenheit von Handelswaren beziehen muß<sup>75)</sup>. Mit dem wirklichen oder potentiellen Tatmittel der Handelsware würde der Sache nach der Täterkreis auf Wirtschaftssubjekte begrenzt, die gewerbsmäßig Waren absetzen. Denn Handelsware ist nur ein Gegenstand, der – wirtschaftlich betrachtet – noch nicht an den Letztverbraucher gelangt ist. Wer als Privatmann sein Fahrrad verkauft, veräußert keine Handelsware. Geschützt würde ferner lediglich das Vertrauen in die Beschaffenheit solcher Ware selbst. Mündliche oder schriftliche Erklärungen, die sich lediglich auf die Handelsware beziehen, genügen nicht. Vielmehr geht es um die stoffliche Zusammensetzung und die Qualität sowie um Form bzw. Ausstattung, wenn diese kennzeichnend für Zusammensetzung oder Qualität wirken. Als Käufer und insbes. als Letztabnehmer muß man sich darauf verlassen können, daß Handelswaren diejenige Beschaffenheit aufweisen, die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der allgemeinen Auffassung der beteiligten Kreise von Waren dieser Art zu erwarten ist. Denn bei der überwiegenden Mehrzahl der modernen Konsumgüter dürfte der Käufer heute nicht mehr in der Lage sein, sich selbst über die Beschaffenheit der Ware ein sachkundiges Urteil zu bilden<sup>76)</sup>. Mit der Abwicklung des modernen Warenverkehrs ist keinesfalls vereinbar, etwa dem Letztverbraucher zuzumuten, sich ggf. durch Untersuchungen von Spezialisten zu vergewissern, ob eine Handelsware die üblicherweise von ihr zu erwartenden Eigenschaften aufweist. Die Tathandlung des Warenfälschers bestünde in einer im Hinblick auf die Beschaffenheit einer Handelsware täuschenden Manipulation, wobei wir es aber in jedem Falle mit einer Handelsware von letztlich täuschender Beschaffenheit zu tun hätten. Eine solche täuschende Beschaffenheit ist stets anzunehmen, wenn die betreffende Ware nicht den für sie maßgebenden Rechtsvorschriften oder der bei ihr allgemein bestehenden Verbrauchererwartung entspricht. Wenn z. B. das Milchgesetz von einer Markenbutter eine ganz bestimmte und höhere Qualität als von einer Molkereibutter verlangt<sup>77)</sup>, so muß der Käufer sich darauf verlassen können, daß die in der Ausstattung von Markenbutter veräußerte Ware diese besondere Qualität aufweist. Dasselbe ist bei einer allgemeinen Verbrauchererwartung der Fall, weil die Täuschung sich nicht aus der gesetzwidrigen Beschaffenheit, sondern daraus ergibt, daß man zumindest eine gesetzmäßige und damit übliche Beschaffenheit erwarten kann<sup>78)</sup>. Gleich ist in diesem Zusammenhange, wodurch die Ware die täuschende Beschaffenheit erlangt hat. Außer an nachahmende bzw. mangelhafte Produktion, Zusatz minderwertiger und Entzug wertvoller Stoffe ist an falsche Behandlung oder den natürlichen Vorgang des Verderbens zu denken, sofern dieser äußerlich nicht erkennbar ist. Diese täuschende Beschaffenheit muß für den Rechtsverkehr erheblich sein. Ein Wildhändler, der seinem Freunde ein abgezogenes Kaninchen als Hasenbraten schenkt, oder ein Schlachtermeister, der unentgeltlich verfälschte Wurst an Betriebsangehörige verteilt<sup>79)</sup>, begeht keine Warenfälschung. Im übrigen ist die sich auf diese Handelsware von täuschender Beschaffenheit beziehende Tathandlung bei der Warenfälschung ungeachtet der sehr verschiedenartigen Formulierungen der Spezialvorschriften – § 44-Ziff. 1 MG enthält allein 12 Begehungsformen – im Grunde zweifacher Natur. Tatbestands-

<sup>74)</sup> Hegler 536 f., zweifelhaft aber hinsichtlich des Schutzes der Volksgesundheit und der Gemeingefahr für das Vermögen als »sekundäre Komponenten«; dagegen Geerds ZStrW 72-264 f. Vgl. in diesem Zusammenhange auch Rudolf Hirschberg »Vermögensbegriff im Strafrecht. Versuch eines Systems der Vermögensdelikte«, in: Abh. d. Berliner Jurist. Fakultät, VII, 1934 Berlin, S. 193.

<sup>75)</sup> Vgl. zum folgenden Geerds ZStrW 72-265 ff. sowie ausführlicher zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit und den Rechtsfolgen eines einheitlichen Tatbestands der Warenfälschung S. 268 ff.

<sup>76)</sup> Vgl. für die Lebensmittelfälschungen auch Acker 188.

<sup>77)</sup> Siehe §§ 6, 7 MG.

<sup>78)</sup> Hierzu im einzelnen Zipfel in Erbs-Kohlhaas L 52 § 4-3-I-B, Holthöfer/Juckenack/Nüse, § 4 Anm. 131 ff.

<sup>79)</sup> Dieses Beispiel nennt Zipfel in Erbs-Kohlhaas L 25 § 4-4-II, wo er zutreffend auf die andersartige Funktion der Betriebskantine hinweist.

mäßig handelt einmal derjenige, der zur Täuschung geeignete Handelsware in Verkehr bringt. Dafür ist tatsächlicher Absatz nicht erforderlich; vielmehr verkörpert das Feilhalten bereits die erste Stufe des Inverkehrbringens. Dieser Begehungsweise des Inverkehrbringens, das die Täuschung ausnutzt, ist zum anderen unter gewissen Voraussetzungen das Herstellen zur Täuschung geeigneter Handelsware gleichzustellen. Denn Warenfälschung begeht nicht nur der Einzelhändler, sondern ebenso der Produzent, der derartig täuschende Handelsware herstellt und damit dem Handel das hier ausschlaggebende Tatmittel liefert. Dasselbe gilt natürlich für Zwischen- und Einzelhändler, die bewirken, daß die Ware bei ihnen täuschend wird. Bei dieser Begehungsweise ist allerdings das subjektiv begrenzende Merkmal der Absicht zu fordern, die zur Täuschung geeigneten Handelswaren in den Verkehr zu bringen. Im übrigen ist hinsichtlich der persönlichen Verantwortlichkeit nur noch zu sagen, daß neben dem Vorsatz – wie die Spezialvorschriften zeigen – bei der Warenfälschung auch Fahrlässigkeit ausreichen muß, weil man die Wirtschaftssubjekte nicht durch Beschränkung auf vorsätzliches Handeln hinsichtlich der Beschaffenheit von Handelswaren zu besonderer Sorglosigkeit ermuntern darf. Kriminalpolitisch rechtfertigt sich eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Wirtschaftssubjekte hier aus der Überlegung, daß gerade sie dieses Vertrauen in den Warenverkehr beanspruchen und sie überdies im Vergleich zum Letztabnehmer über bessere Mittel verfügen, dieser Pflicht zu genügen<sup>80)</sup>. Zweifelhaft erscheint allerdings, ob man auch bei der Begehungsweise des Herstellens bereits fahrlässiges Handeln ausreichen lassen soll.

Vom oben genannten Unrechtsgehalt aus könnte man nach allem die Warenfälschung folgendermaßen regeln, wenn man hinsichtlich der täuschenden Beschaffenheit eine Definitionsnorm für angebracht hält<sup>81)</sup>:

#### § a

Wer vorsätzlich Handelsware, deren Beschaffenheit zur Täuschung im Rechtsverkehr geeignet ist, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder in dieser Absicht derartige Handelsware herstellt, wird . . . . . bestraft.

Zur Täuschung geeignet ist Handelsware, deren Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften oder der bei Waren dieser Art allgemein bestehenden Erwartung nicht entspricht.

#### § b

Wer fahrlässig Handelsware, deren Beschaffenheit zur Täuschung im Rechtsverkehr geeignet ist, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird . . . . . bestraft.

Der Vorteil einer solchen Regelung in einem einheitlichen Tatbestand gegenüber den Spezialvorschriften, die dann überflüssig wären, liegt auf der Hand. Natürlich bliebe im einzelnen noch mancherlei zu überlegen. Würde sich z. B. bei der vorgeschlagenen Bestimmung für Verbrauchsgegenstände nicht viel ändern, so wäre das bei Gebrauchsgegenständen anders, weil mit dem Begriff Handelsware künftig auch Glas-, Porzellan- und Haushaltswaren, Möbel, Musikinstrumente, Schmuck, Kunstgegenstände und sogar Antiquitäten erfaßt würden. Auf diese Frage soll hier aber nicht näher eingegangen werden, zumal sich der Tatbestand unschwer auf Verbrauchsgegenstände beschränken ließe<sup>82)</sup>. Ziel unserer Darlegungen war es lediglich, am Beispiel der Warenfälschung zu zeigen, wie man beim einzelnen Tatbestand eines Wirtschaftsdelikts verfahren könnte. Vergewärtigen wir uns den oben geschilderten Zustand im Bereiche der Warenfälschung, so sollte diese Wahl eigentlich keine Qual sein.

### 3. Allgemeine Probleme der Gesetzgebung bei den Wirtschaftsstraftaten

Unsere Überlegungen zur zukünftigen Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts wären unvollständig, würden wir nicht kurz auf einige allgemeine Probleme der Gesetzgebung bei den Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) eingehen, die natürlich ebenfalls der Klärung durch die Lehre bedürfen. Hier handelt es sich um Fragen, die bei der Warenfälschung verhältnismäßig einfach zu beurteilen sind, die jedoch bei anderen Tatbeständen des Wirtschaftsstrafrechts erhebliche Schwierigkeiten bereiten können.

<sup>80)</sup> Zu dieser Frage näher Geerds ZStrW 72-273 f.

<sup>81)</sup> Zur Rechtsfolgenregelung sei auf Geerds ZStrW 72-275 f. verwiesen.

<sup>82)</sup> Eingehender dazu Geerds ZStrW 72-278 ff.

#### a) Zur Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Beim Herausarbeiten der einzelnen Tatbestände der Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) müssen wir, wie oben angedeutet, immer die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Auge behalten. Haben wir uns bei der Warenfälschung, insbesondere auch im Hinblick auf die heutigen Spezialvorschriften, verhältnismäßig schnell für den Charakter einer Straftat entscheiden können, so liegt diese Frage bei anderen Wirtschaftsdelikten sehr viel schwieriger. Als Beispiel dafür möge die strafrechtlich u. E. völlig mißglückte Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juni 1957 (KartG) dienen, das in den §§ 38, 39 ein nur noch als Sammelsurium zu bezeichnendes Durcheinander von gesetzwidrigen Verhaltensweisen aufweist, die sämtlich als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert worden sind. Dabei handelt es sich z. B. in den Fällen der Ziffern 5 und 6 des § 38 und in § 39 in Wahrheit um Beugestrafen, d. h. hier Zwangsmittel der Verwaltung mit prozessuellem Charakter. Dagegen dürften die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 des § 38-I KartG behandelten Verstöße in der Tat Ordnungswidrigkeiten verkörpern, sich u. E. aber zu drei Tatbeständen zusammenfassen lassen:

1. Mißachtung der Unwirksamkeit von Kartellabsprachen und Verträgen (§ 38-I-Ziff. 1 KartG),
2. Erschleichen einer Erlaubnis oder Eintragung und Vereiteln des Widerspruchs der Kartellbehörde durch Täuschung (§ 38-I-Ziff. 7 KartG) und
3. Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung durch marktbeherrschende Unternehmen, erlaubte Kartelle oder sonst bindende Unternehmen (§ 38-I-Ziff. 2,4 KartG).

Bei einer Reihe von Vorschriften halten wir jedoch die Annahme von Ordnungswidrigkeiten für einen ausgesprochenen Fehlgriff, weil es sich hier u. E. um Verhaltensweisen handelt, die ihrem Unrechtsgehalt nach Erpressungen bzw. Nötigungen darstellen oder diesen Deliktstypen zumindest vergleichbar sind. Hier ließen sich beispielsweise fünf Straftatbestände bilden:

1. Boykott, bei dem von § 26-I KartG auszugehen wäre (§ 38-I-Ziff. 8 KartG),
2. Diskriminierung im Sinne von § 26-II KartG (§ 38-I-Ziff. 8 KartG),
3. Diskriminierung zur Gesetzesuntreue (§ 25-I KartG) und diskriminierender Zwang (§ 25-II KartG) (§ 38-I-Ziff. 8 KartG),
4. Zufügen von Nachteilen wegen Geltendmachung eines Rechtes (§ 38-I-Ziff. 9 KartG) und
5. Verwerten von Sicherheiten (§ 38-I-Ziff. 3 KartG).

Wir sehen bei diesen Praktiken, die auf unzulässige Beschränkungen des Wettbewerbs hinauslaufen, wie schwierig es ist, die Wirtschaftsstraftaten von den Wirtschaftsordnungswidrigkeiten zu unterscheiden. Jedenfalls erweckt die gegenwärtige Regelung des KartG den fatalen Eindruck, als habe man jegliche Klärung vermieden und alles im Sumpf der Ordnungswidrigkeiten ersäuft. Bezeichnend für die Gesamtproblematik der Wirtschaftsdelikte ist dabei ein Vergleich mit den Verkehrsdelikten, bei denen der Gesetzgeber in das andere Extrem verfallen ist, indem er kurzer Hand alle Verkehrsverstöße als Straftaten auffaßte, obwohl es sich hier in der Mehrzahl nur um Ordnungswidrigkeiten handeln dürfte. Als Strafvorschriften sind z. B. die §§ 1, 49 StVO im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Bestimmtheit der Straftatbestände (Art. 103-II GG) schlechthin untragbar; dagegen wären sie als bloße Verkehrsordnungswidrigkeit wohl zu halten. Bei den Verkehrsverstößen wird es demnach die wesentliche Aufgabe für Wissenschaft und Gesetzgebung sein, die Tatbestände echter Verkehrsstraftaten herauszuarbeiten und die heute als Straftaten deklarierten Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Strafrecht zu eliminieren. Hier enthält der Entwurf 1962 mit der im 4. Titel des 4. Abschnitts über »Straftaten gegen die öffentliche Ordnung« zusammengefaßten Gruppe von »Verkehrsstraftaten« einen u. E. sehr versprechenden Ansatz. Anders ist die Aufgabe jedoch bei den Wirtschaftsdelikten. Hier müssen – wie insbesondere das KartG zeigt – aus der Summe gesetzwidriger Verhaltensweisen vielfach erst diejenigen herausgearbeitet werden, die ihrem Wesen nach kriminelles Unrecht im Sinne von Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) darstellen. Zuweilen ist der Strafgesetzgeber, z. B. im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), auch hier sehr großzügig gewesen. Unzulässige Ankündigungen eines Konkursverkaufes (§ 6 UWG) wären, soweit nicht trügerische Reklame im Sinne von § 4 UWG vorläge, ebenso wie der Mißbrauch des Ausverkaufs (§§ 7, 7 a, 7 c, 8, 9, 10 UWG) oder die Verstöße gegen besondere Verkaufsvorschriften (§ 11 UWG) bloße Ordnungswidrigkeiten. Bei der Verletzung der für Ausverkäufe bestehenden Anzeigepflicht (§§ 7 b, 10-Ziff. 3 UWG) handelt es sich übrigens

wiederum nur um ein Zwangsmittel, nicht um eine Ordnungswidrigkeit oder gar – wie heute – eine Übertretung.

#### *b) Regelung im Strafgesetzbuch oder im Nebenstrafrecht*

Haben wir oben eine allgemeiner gestaltete Spezialkodifikation in Form eines Wirtschaftsstrafgesetzes zumindest für normale Verhältnisse als eine systematische Mißgeburt abgelehnt, so bleibt bei den einzelnen Wirtschaftsstraftaten nur die Frage, ob die betreffende Vorschrift in das Strafgesetzbuch oder in ein Nebengesetz eingeordnet werden soll. Bei der Warenfälschung haben wir uns klar für eine Regelung im Strafgesetzbuch entschieden, weil eine Einordnung dieses allgemeinen Tatbestandes in ein Nebengesetz bei dem speziellen Charakter der hier in Betracht kommenden Gesetze – etwa des Lebensmittelgesetzes – unbefriedigend erscheinen muß<sup>83</sup>). Damit ist aber keineswegs gesagt, daß alle Wirtschaftsstraftaten in die allgemeine Kodifikation gehören. Diese ist in der Tat aus den oben genannten Gründen nur für allgemeiner gehaltene oder besonders bedeutsame Straftatbestände bestimmt. Bei anderen, spezielleren oder in ihrer Bedeutung begrenzten Strafvorschriften – z. B. denen des Kartellrechts – kann es sich durchaus empfehlen, sie im sachlichen Zusammenhang des Nebengesetzes zu belassen. Diese Handhabung würde auch der sonst insoweit üblichen Gesetzestchnik entsprechen. Für das Wirtschaftsstrafrecht wäre jedenfalls schon viel gewonnen, wenn das Strafgesetzbuch mit einer Gruppe besonders wichtiger Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) auf die Bedeutung dieser der Sache nach größeren Deliktgruppe und auf die Wirtschaftskriminalität überhaupt hinweisen würde.

#### *c) Prozessuale Probleme*

Nur am Rande seien noch einige prozessuale Probleme erwähnt, die sich im Zusammenhange mit den Wirtschaftsdelikten (i. e. S.) erheben und die deshalb von Lehre und Gesetzgebung bewältigt werden müssen.

Eine Reihe von einschlägigen Strafvorschriften macht die Strafverfolgung vom Vorliegen eines Strafantrags abhängig. Dabei wird der Kreis der Antragsberechtigten zuweilen über den üblichen Umfang hinaus erweitert, indem auch – z. B. durch die §§ 22, 13 UWG – Interessenverbänden bzw. Institutionen der Wirtschaft dieses Recht zuerkannt wird. Kommt diese Erweiterung des Antragsrechts gewissermaßen schon einer Popularklage gleich und lassen sich so im allgemeinen auch praktisch tragbare Ergebnisse erzielen, muß doch der oben herausgearbeitete Unrechtsgehalt der Wirtschaftsdelikte (i. e. S.) Zweifel erwecken, ob ein solches Antragsersfordernis wirklich sachgerecht ist. Denn das Institut des Strafantrags soll in dieser oder jener Weise vor allem den Interessen des Einzelnen Rechnung tragen. Einmal kann man – wie bei Beleidigung (§§ 194, 196 StGB) und Körperverletzung (§ 232 StGB) – von einem überwiegenden Interesse des Verletzten an der Strafverfolgung sprechen. Hier läßt erst das im Strafantrag zum Ausdruck kommende Genugtungsbedürfnis des Verletzten die Tat als wirklich strafwürdig und ein Strafverfahren, an dem die Allgemeinheit sonst nicht interessiert wäre, als angebracht erscheinen. Andererseits kann das Antragsersfordernis – so bei Verführung und Entführung von Frauen (§§ 182-II, 236-II, 237-II StGB) – auch einem überwiegenden Interesse des Verletzten an der Nichtverfolgung derartiger Taten Rechnung tragen. Hier kommt dem Antragsersfordernis vor allem eine Sperrwirkung zu, die verhindern soll, daß ohne den Willen des Betroffenen in einem Strafverfahren Dinge, die ihn betreffen und daher schädigen können, erörtert werden sollen. In beiden Fällen jedoch handelt es sich ersichtlich um Delikte gegen den Einzelnen. Verkörpern aber die Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) Delikte gegen das Gemeinschaftsleben, so kann dem ein Antragsersfordernis nicht entsprechen, weil Strafwürdigkeit und Verfolgbarkeit in derartigen Fällen nicht vom Willen eines Einzelnen und auch nicht eines Interessenverbandes abhängig sein dürfen<sup>84</sup>).

Wir verkennen dabei keineswegs, daß auch bei Delikten gegen die Allgemeinheit die Gefahr eines Mißbrauchs der Strafrechtspflege für wesentlich private Zwecke bestehen kann und hiergegen die Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 ff. StPO allein keinen aus-

<sup>83</sup>) So auch schon Geerds ZStRW 72-287.

<sup>84</sup>) In diesem Punkte anscheinend allgemein a. A. H. Mayer Reform 62 ff.

reichenden Schutz bieten. Diesem Mißbrauch kann man aber besser als durch das Antragsersfordernis dadurch begegnen, daß man derartige Straftatbestände prozessual als Privatklagedelikte auffaßt. Die rein prozessuale Konstruktion der Privatklagedelikte steht auch nicht im Widerspruch zum Unrechtsgehalt. Sie ist vielmehr die Konsequenz der Erkenntnis, daß die erörterte Problematik sich hier durch das Strafrecht nicht sachgerecht regeln läßt. Zutreffend sind deshalb in § 374-I Ziff. 7 StPO die ebenfalls zu den Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) zu rechnenden Vergehen des unlauteren Wettbewerbs als Privatklagedelikte aufgefaßt worden<sup>85</sup>). Auf diese Weise läßt sich ein Mißbrauch der Strafrechtspflege für private Zwecke, wie er heute übrigens auch bei Betrug und Unterschlagung im Zusammenhang mit Abzahlungsgeschäften zu beobachten ist, die nicht gar so selten auf Seiten des Verkäufers als leichtsinnige Kreditgewährung zu bezeichnen sind, unschwer und systematisch sachgerecht vermeiden<sup>86</sup>). Denn nach § 376 StPO sind die Strafverfolgungsorgane nur dann verpflichtet, ein Verfahren von Amts wegen zu betreiben, wenn im Einzelfall tatsächlich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben ist, d. h. im gegebenen Falle wirklich die dem Wesen der Wirtschaftsstraftat (i. e. S.) entsprechenden Gesichtspunkte überwiegen<sup>87</sup>).

\* \* \*

Das Wirtschaftsleben ist ein Bereich menschlicher Tätigkeit, der durch eine Vielzahl zwischenmenschlicher Beziehungen gekennzeichnet ist, die nicht selten in ihrer unpersönlichen Natur den Charakter des Anonymen bekommen. Dennoch geht es beim »Wirtschaften« um mehr als das bloße Produzieren oder Bereitstellen von Waren. Dies zeigen deutlich die von der Wirtschaftswissenschaft erarbeiteten Gesetze, die wir kennen müssen, wenn wir die Möglichkeiten einer Einflußnahme des Strafrechts auf das Wirtschaftsleben beurteilen wollen. Denn sonst können die Wirkungen tiefgreifender und vor allem anderer Art sein als die, welche der Strafrichter erwartet. Gerade hier erweisen sich aber auch die Erkenntnisse der Kriminologie und Kriminalistik als nützlich, auf die wir im Rahmen dieser Untersuchung naturgemäß nicht näher eingehen konnten. Mahnen sie einerseits zur Zurückhaltung, so lassen sie andererseits aber auch das Verwerfliche der Wirtschaftsdelikte, das dem Uneingeweihten weithin verborgen bleibt, sehr viel deutlicher werden. Wesentliches Ziel dieses Beitrags, der sich aus den dargelegten Gründen auf die Wirtschaftsstraftaten i. e. S. beschränken mußte, war es aufzuzeigen, daß hier strafrechtlich noch nahezu alles im argen liegt. Weder die Wissenschaft noch die Gesetzgebung haben bisher die Problematik dieser echten Wirtschaftsstraftaten nur in etwa in den Griff bekommen, obwohl klar sein sollte, daß diese Delikte im Zuge der Wirtschaftsentwicklung immer bedeutsamer werden dürften<sup>88</sup>). So ist es nach unserem Dafürhalten an der Zeit, daß sich auch die Strafrichter von den in der Wirtschaftswissenschaft längst überholten Parolen des 19. Jahrhunderts frei machen. Erst dann wird man in der Lage sein, das Wirtschaftsstrafrecht (i. e. S.) als eine Problematik des Besonderen Teils unseres Strafrechtssystems sachgerecht zu erfassen und den Unrechtsgehalt der Wirtschaftsstraftaten (i. e. S.) klar zu umreißen, die sich gegen das Funktionieren unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und damit gegen das Gemeinschaftsleben richten. Aufgabe von Wissenschaft und Gesetzgebung wird es dabei sein, die Tatbestände der einzelnen Wirtschaftsdelikte (i. e. S.) präzise herauszuarbeiten und kriminelles Unrecht eindeutig von Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden. Daß dies alles beim gegenwärtigen Stand der Dinge viel Arbeit bedeutet, sollte außer Zweifel stehen. Wie notwendig es dennoch ist, hier klare und überzeugende Rechtsgrundsätze zu schaffen, sollte aber jeder, der Einblick in die Verhältnisse hat, erkennen. Der gegenwärtig in Kreisen der Wirtschaft zu bemerkende Horror vor dem Recht, und insbesondere vor dem Strafrecht, dürfte so gesehen vor allem entweder das Ergebnis trüber Erfahrungen mit dem derzeitigen Rechtszustand oder Ausdruck mangelnden Überblicks sein. Eine solche Haltung mit der aus ihr folgenden Lethargie kommt letztlich aber nur denjenigen Parasiten zugute, die als Freibeuter der freien Marktwirtschaft die Formen unseres Wirtschaftslebens mißbrauchen und dadurch unter dem Vorwande freiheitlicher wirtschaftlicher

<sup>85</sup>) Ebenso bereits Geerds ZStrW 72-286.

<sup>86</sup>) Allgemeines zu dieser Frage Geerds Schlesw.-H. Anzeigen 1962-189.

<sup>87</sup>) Sollte ein finanzkräftiger Interessent den Weg der kostspieligen und risikvollen Privatklage nicht scheuen, so bliebe dem Gericht in geeigneten Fällen hier außer der Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 ff. StPO, wobei namentlich § 154 a StPO bedeutsam sein dürfte, auch der Weg, nach § 383 StPO von einem Privatklageverfahren abzusehen.

<sup>88</sup>) So schon Niggemeyer 7 f. mit eindrucksvollen Hinweisen und Angaben.

Betätigung nicht nur die Volkswirtschaft ernstlich gefährden bzw. stören, sondern zugleich andere Wirtschaftssubjekte und damit letztlich die Allgemeinheit in einem Maße schädigen können, gegen das sich das Ausmaß der durch die üblichen Vermögensdelikte wie Diebstahl oder Raub entstehenden Schäden nahezu unbedeutend ausnimmt<sup>89)</sup>. Diesen Wirtschaftspiraten, die sich überdies oft für besonders geschickte und erfolgreiche Geschäftsleute halten, muß gerade im Interesse der anständigen Wirtschaftssubjekte das Handwerk gelegt werden. Diejenigen Experten der Wirtschaft, welche die auf ihre Hilfe angewiesenen Strafrechtler und Kriminologen im Kampfe gegen die Wirtschaftskriminalität unterstützen, helfen der Wirtschaft und damit letztlich sich selbst am meisten. Zunächst aber gilt es nach den Ergebnissen dieser Untersuchung, die Wissenschaft und die Gesetzgebung auf diese Aufgabe mit allem Nachdruck hinzuweisen. Müssen wir heute auch noch sagen, daß dieses sog. Wirtschaftsstrafrecht in Deutschland juristisch gesehen einer Mißwirtschaft vergleichbar wäre, so ist doch zu hoffen und zu wünschen, daß dem Wirtschaftswunder recht bald das Wunder eines überzeugenden, d. h. schlagkräftigen, aber maßvollen Wirtschaftsstrafrechts folgt.

#### ABKÜRZUNGS- UND SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

- Acker** Acker, L. – Fälschungen und Verfälschungen von Lebensmitteln – in: Betrug und Urkundenfälschung, hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 1956 Wiesbaden, S. 187 ff.
- Binding** Binding, Karl – Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil – 2. Bd., I. Abt. – 2. verm. Aufl. – 1904 Leipzig.
- Bertling** Bertling, Günter – Wirtschaftskriminalität – in: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden, 1956/1.
- Ebisch** Ebisch, Hellmuth – Wirtschaftsstrafgesetz vom 9. Juli 1954 – Kommentar – 1959 Berlin.
- Elben** Elben, Karl – Zur Lehre von der Warenfälschung, hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht – Diss. Tübingen – 1881 Freiburg i. Br./Tübingen.
- Erbs-Kohlhaas** Erbs-Kohlhaas – Strafrechtliche Nebengesetze – I. und II. Bd. (Loseblattausgabe – bearb. von Georg Erbs u. a., hrsg. von Max Kohlhaas – 1954 ff. München/Berlin.
- Geerds** Geerds, Friedrich – Warenfälschung – Sammelbezeichnung oder einheitliche Wirtschaftsstrafat? Ein Beitrag zur Problematik des Wirtschaftsstrafrechts – in: ZStrW 74-245 ff. (1962).
- Gerfeldt** Gerfeldt, Ewald – Unsere Nahrungs- und Genußmittel. Ihre Zusammensetzung, ihre Verfälschung und die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen – 1935 Leipzig.
- Gross** Gross, Hans – Der Raritätenbetrug – 1901 Berlin.
- Hegler** Hegler, August – Nahrungsmittelfälschungen (§§ 10, 11 des Gesetzes vom 14. 5. 1879) – in: Vergl. Darst. d. deutschen u. ausl. Strafrechts, Bes. T., VII. Bd., S. 535 ff. – 1907 Berlin.
- His** His, Rudolf – Das Strafrecht des deutschen Mittelalters – 2. Teil: Die einzelnen Verbrechen – 1935 Weimar.
- Holthöfer/  
Juckenack/Nüse** Holthöfer/Juckenack/Nüse – Deutsches Lebensmittelrecht. Bd. I – 4. Aufl. – erl. von Karl Heinz Nüse unter Mitarbeit von Franck – 1961 Berlin/Köln/München/Bonn.
- Lebensmittel-  
fälschungen** Lebensmittelfälschungen. II. Arbeitstagung zur Bekämpfung von Lebensmittelverfälschungen beim Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen vom 20. bis 23. Februar 1962 – hrsg. vom Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen in Hannover – 1962 Hannover.
- Lindemann** Lindemann, Kurt – Gibt es ein eigenes Wirtschaftsstrafrecht? – in: Schriften des Inst. f. Wirtschaftsrecht a. d. Universität Jena, Nr. 12 – 1932 Jena.
- H. Mayer Reform** Mayer, Hellmuth – Strafrechtsreform für heute und morgen – in: Kriminologische Forschungen, Bd. I – 1962 Berlin.
- Middendorff** Middendorff, Wolf – Soziologie des Verbrechens. Erscheinungen und Wandlungen des asozialen Verhaltens – 1959 Düsseldorf/Köln.
- Niggemeyer** Niggemeyer, B. – Einführung – in: Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption), hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 1957 Wiesbaden, S. 7 ff.
- Schmölders** Schmölders, G. – Die Wirtschaftsdelikte als Störungsfaktoren im Ordnungssystem der Marktwirtschaft – in: Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption), hrsg. vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 1957 Wiesbaden, S. 13 ff.
- Württemberg** Württemberg, Thomas – Das Kunstfälschertum. Entstehung und Bekämpfung vom Anfange des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts – in: Forschungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Bd. II – 1940 Weimar.
- ZStrW** Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

<sup>89)</sup> Ähnlich bereits Bertling 15.

## A U S S P R A C H E

*Landgerichtsrat Dr. Mewes, Marburg*

Wir sind uns darüber einig, daß die Rechtsprechung in Wirtschaftsstrafsachen unbefriedigend ist. Die Frage, wieweit dies an der geltenden gesetzlichen Regelung liegt, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Herrn Dr. Geerds möchte ich jedenfalls darin zustimmen, daß wir nicht anstreben sollten, Wirtschaftsstrafsachen vor Spezialkammern zu bringen. Wie er ausgeführt hat, ist die Materie so vielfältig, daß sich ihre Abgrenzung nur sehr schwer durchführen läßt. Eine Spezialisierung führt nicht immer zu den erhofften Ergebnissen.

Soweit unbefriedigende Urteile in Wirtschaftsstrafsachen auch auf mangelnder Vorbildung der Richter beruhen, sollte man auch die Ausbildung der Strafrichter auf diesem Gebiet fördern. Die Hilfe von Sachverständigen wird aber auch der Berufsrichter einer Spezialkammer für Wirtschaftsstrafsachen nicht entbehren können, weil er ausreichende Kenntnisse zur Entscheidung aller Spezialfragen dieses weiten Feldes nicht haben kann und Laienrichter nicht nach Sachgebieten berufen werden können.

Es fehlt dann oft der forensisch erfahrene Sachverständige. Ich habe in Verhandlungen ausgezeichnete Fachkräfte als Sachverständige gehört, denen ihre Aufgabe im Strafverfahren nur sehr schwer verständlich gemacht werden konnte. Ein Sachverständiger sollte auch Grundkenntnisse der Strafgesetze und der Verfahrensordnung haben, damit er dem Richter eine echte Hilfe sein kann. Das ist aber keine Frage der Gesetzgebung, sondern eine Frage ständiger Zusammenarbeit, die sich vielleicht über die Richtlinien für das Strafverfahren regeln läßt.

Wenn wir demnach Strafkammern nicht spezialisieren wollen und sie auch nicht spezialisieren können, dann müssen wir auch die Schöffen mit ihren Vorzügen und gelegentlichen Nachteilen weiter zuziehen. Wenn sie auch selten das entscheidende Wort sprechen, so sind sie für mich ein Prüfstein. Wenn ich gerichtserfahrene Schöffen nicht überzeugen kann, wie soll dann das Urteil vor der Öffentlichkeit bestehen? Die Schöffen erfüllen in Zeiten einer Vertrauenskrise Aufgaben, die ihre Bedeutung nicht verloren haben.

Abschließend möchte ich folgendes bemerken:

Als Richter muß ich der Kriminalpolizei, die meist mit dem ersten Zugriff in kleineren und oft auch in größeren Wirtschaftsstrafsachen betraut ist, meinen Dank sagen für die Art ihres Einsatzes und die Konsequenz ihrer Arbeit. Die Ergebnisse aufopferungsvoller Tätigkeit liegen nachher in dicken Aktenbänden auf dem Richtertisch. Ob der Fisch an der Angel bleibt, das hängt sehr häufig davon ab, wie der Angelhaken eingehauen ist. Durch eine Reform der Strafprozeßordnung dürfen die Strafverfolgungsbehörden beim ersten Zugriff nicht so behindert werden, daß sie keine Aussicht mehr haben, auch einen intelligenten Rechtsbrecher zu überführen. Bedauerliche Einzelfälle, in denen geltende strafprozessuale Vorschriften falsch ausgelegt worden sind, sollten nicht verallgemeinert und auch nicht überbewertet werden.

*Polizeirat Dr. Tintner, Wien*

Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß ich an dieser Tagung teilnehmen konnte. Wir in Österreich glauben manchmal, nur wir hätten in Wirtschaftsstrafsachen mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, aber nun habe ich festgestellt, daß die Schwierigkeiten in den umliegenden Ländern so ziemlich die gleichen sind. Sie liegen nicht nur in der gesetzlichen Materie, sondern auch in vielen anderen Bereichen.

In bezug auf die Ausführungen von Herrn Dr. Geerds möchte ich sagen, daß auch in Österreich die materiellen und formellen Gesetze nicht immer die Handhabe bieten, um dem versierten Wirtschaftsstraftäter das Handwerk zu legen. In absehbarer Zeit ist auch nicht zu erwarten, daß wir solche Gesetze bekommen werden. Das liegt einmal daran, daß die Wissenschaft noch nicht die erforderlichen Grundlagen erarbeitet

hat, zum anderen aber auch daran, daß die Abgeordneten, die die Gesetze zu beschließen haben, Politiker sind. Die Praktikabilität eines Gesetzes wird also vielfach davon abhängen, aus welchen politischen Kreisen sich das Forum zu einem Gesetzesbeschluß zusammensetzt. Wir haben auch einige Gesetze, die gar nicht so schlecht sind. Durch einzelne Bestimmungen werden sie aber fast völlig paralysiert. So sieht z. B. das Marktordnungsgesetz u. a. vor, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige-, Offenlegungs- oder sonstige Wahrheitspflicht als Verwaltungsübertretungen erklärt werden und die Strafverfolgung nach drei Monaten verjährt. Nun kann es vorkommen – um nur ein Beispiel zu nennen –, daß ein Getreideimport Monate bis zu seiner Abwicklung braucht. Frachtbriefe können in dieser Zeit natürlich verfälscht werden. Wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung ist aber eine Strafverfolgung nicht mehr möglich. Ein Ergebnis, das selbstverständlich nicht befriedigt. Die Frage der Verjährung ist überhaupt ein eigenes Problem. Wir haben – wie Sie – einen neuen Strafgesetzentwurf. Hinsichtlich der Regelung der Verjährung haben wir jedoch nicht viel von ihm zu erwarten. Im Gegenteil. Nach geltendem Recht ist mit der Verjährung noch die Frage der Schadensgutmachung gekoppelt: nicht immer, aber in den meisten Fällen, insbesondere bei Vermögensdelikten. Nach dem Entwurf soll nur noch der reine Zeitablauf gewertet werden. Wer die Praxis kennt, kann sich vorstellen, zu welchen Schwierigkeiten es bei der Strafverfolgung kommen wird.

Auch das Kartellgesetz, das wir haben, hat viele Mängel. Es ist erst einige Jahre alt. Trotzdem hat es schon vier Novellen erfahren. Die Novellen haben das eine oder andere Positive gebracht, darüber hinaus aber auch manche Verwässerung.

Der Praktiker kann aber nicht auf das Morgen warten. Er muß mit dem Heute fertig werden. Ich bemühe mich zum mindesten von Wien aus, in meinem Aufgabenbereich das Beste zu tun, das überhaupt nur möglich ist. Ohne eine gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gericht geht es aber nicht. Vor allem müssen wir dem Gericht das Material liefern, das es für seine Arbeit braucht. Die Richter müssen aber auch für uns etwas Verständnis haben, insbesondere wenn es darum geht, Lebensstatbestände, wie z. B. die Korruption, in eine juristische Form, z. B. den Tatbestand der Untreue, zu bringen.

Wir haben ohne Zweifel eine gute Polizeiorganisation und dadurch auch gute Möglichkeiten. Die Wirtschaftspolizei in Wien setzt sich – wir sind noch im Aufbau begriffen – zur Zeit aus 10 Juristen zusammen. Wir haben außerdem drei Diplomkaufleute und eine stattliche Anzahl von Kriminalbeamten. Damit steht ein ausgewähltes Personal zur Verfügung. Vor Gericht können wir natürlich auf den gerichtlichen Sachverständigen auch nicht verzichten. Aber dieser Sachverständige wird von uns mit so gutem Material beliefert, daß er praktisch aus dem Ermittlungsvorgang nur das zu exzerpieren braucht, was für die Gutachtenerstattung wesentlich ist. Damit bietet er dem Richter aber das, was dieser zur Urteilsfällung benötigt.

Die österreichische Polizei scheint mir im allgemeinen etwas mehr Machtmittel zu haben als die deutsche. Unsere Tätigkeit ist zwar vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen nicht ganz leicht, aber deshalb dürfen wir trotzdem nicht resignieren. Denn die Rechtsbrecher werden geschickter, und wir müssen uns dafür vorsehen, wenn wir nicht allzu viel Feld verlieren wollen. Die Synthese Jurist, Wirtschaftsfachmann und Kriminalbeamter hat sich bei uns übrigens gut bewährt. Der Jurist weiß, worauf es tatbestandsmäßig ankommt. Das »Wie« liefert ihm der Wirtschaftsfachmann, und der Kriminalbeamte leistet dabei die Arbeit an der Front.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß wir nicht nur Schwierigkeiten des materiellen Rechts, sondern auch des formellen Rechts zu überwinden haben. Deshalb pflegen wir ein besonders gutes Einvernehmen zu der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter. In Wirtschaftsstrafsachen haben wir nämlich – wie es im Verlauf der Diskussion schon einmal trefflich gesagt wurde – zwar oft einen Täter, aber noch keinen Tatbestand. Wir errahnen wohl meist die wirklichen Zusammenhänge, aber wie wollen Sie einen Tatbestand des Bankerotts begründen, wenn Sie nicht die Buchhaltung und den Schriftverkehr des Verdächtigen überprüft haben? Dazu brauchen wir aber – bei Gefahr im Verzuge dürfen wir aus eigener Machtvollkommenheit handeln – den gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl. Der Richter kann die Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehles natürlich verweigern. Da es uns aber meistens gelingt, den Tatbestand glaubhaft zu machen, kann sich auch das Gericht selten unserer Argumentation verschließen.

## Beobachtungen über Methoden zur Beschränkung des Wettbewerbs

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Rudolf Tallner, Bundeskartellamt Berlin

### I.

Wenn wir berücksichtigen, daß das nunmehr zu behandelnde Thema in den Rahmen einer Arbeitstagung gestellt ist, die sich mit Grundfragen der Wirtschaftskriminalität befaßt, so bedarf es zunächst einer Klarstellung in zweifacher Hinsicht.

Zum einen müssen wir sehen, daß in der Bundesrepublik Deutschland – abgesehen von dem Mischtatbestand des § 2 a Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes, der als eines seiner Tatbestandsmerkmale die Beschränkung des Wettbewerbs enthält – alle verbotenen Wettbewerbsbeschränkungen Ordnungswidrigkeiten, also nicht kriminelles Unrecht im engen Sinne sind. Es könnte also jemand fragen, wie man überhaupt dazu komme, Wettbewerbsbeschränkungen in Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität zu bringen. Einer solchen Frage wäre entgegenzuhalten, daß es durchaus von der Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaft abhängt, ob Wettbewerbsbeschränkungen fortan als kriminelles Unrecht oder als Verwaltungsunrecht zu werten sind. Gibt es doch Staaten mit hochentwickelter Wirtschaft, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, in denen Wettbewerbsbeschränkungen kriminelles Unrecht darstellen. Ziehen wir zudem in Betracht, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland bis vor sechs Jahren Wettbewerbsbeschränkungen mit Kriminalstrafen bedroht waren, so erkennen wir, daß die Wertung von Wettbewerbsbeschränkungen keinesfalls einheitlich ist, ja sogar dem Wandel unterliegt, und es erscheint deshalb nur richtig, während einer sich mit Wirtschaftsdelikten befassenden Arbeitstagung, die nicht nur handwerkliches Rüstzeug für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten vermitteln will, auch Beschränkungen des Wettbewerbs zu erörtern.

Zum anderen ist klarzustellen, wie das im Thema enthaltene Wort »Methoden« aufzufassen ist. Dieses Wort ist für sich allein wertneutral. Bringt man es allerdings mit Wirtschaftskriminalität in Zusammenhang, so wird die Vorstellung ausgelöst, es seien nur unerlaubte Methoden gemeint. Da wir indessen unsere Betrachtung begrifflicherweise auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Regelung ausrichten, diese Regelung aber Erlaubtes und Unerlaubtes ineinandergreifen läßt, ist eine Begrenzung auf unerlaubte Wettbewerbsbeschränkungen nicht möglich.

### II.

Vor der Erörterung des eigentlichen Themas dürfte es sich empfehlen, zunächst einige wirtschafts- und rechtspolitische Überlegungen anzustellen und das auf die Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen bezogene formelle Recht zu skizzieren.

Wettbewerbsbeschränkungen werden mit Hilfe eines Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland noch nicht lang bekämpft. Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 erließen Rechtsvorschriften, die sich gegen Wettbewerbsstörungen richteten, zunächst die drei westlichen Besatzungsmächte. In der britischen und in der amerikanischen Besatzungszone waren die – im übrigen gleichlautenden – Regelungen besonders streng. So waren praktisch alle Wettbewerbsbeschränkungen verboten; die einzelnen Tatbestände waren im wesentlichen als Begehungsdelikte und nicht als Erfolgsdelikte gestaltet, die Zuwiderhandlungen waren kriminelles Unrecht. Die besatzungsrechtlichen Vorschriften wurden bei Gründung der Bundesrepublik Deutschland wegen entsprechender Vorbehalte der drei Alliierten im Jahre 1949 nicht hinfällig. Immerhin war

die Möglichkeit einer Ablösung durch ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland in Aussicht genommen, so daß die Vertiefung der Diskussion über die Gestaltung eines solchen Gesetzes nicht ausblieb. Nicht jedes Wirtschaftssystem verlangt nach einer Ordnung des Wettbewerbs. Läßt z. B. der perfekte staatliche Dirigismus ein unternehmerisches Handeln schon nicht zu, so bedarf es keiner Wettbewerbsordnung. Da indessen bereits vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland infolge des politischen Kräfteverhältnisses eine wirtschaftspolitische Richtung verwirklicht worden war, die als soziale Marktwirtschaft bezeichnet wird, und da bei Entstehen der Bundesrepublik Deutschland und auch in der Folgezeit eine entscheidende Verschiebung des politischen Kräfteverhältnisses nicht eintrat, wurden die Diskussionen um ein deutsches Gesetz und später auch die Lösung naturgemäß auf diese wirtschaftspolitische Konzeption ausgerichtet. Es ist für unsere Zwecke nicht notwendig, eingehende Betrachtungen über die soziale Marktwirtschaft anzustellen. Es genügt, wenn wir uns folgende, den Wettbewerb betreffende Leitgedanken vergegenwärtigen.

Die soziale Marktwirtschaft ist ein wissenschaftlich entwickeltes System, das – entgegen etwa einer staatlichen Zentralplanwirtschaft – eine freiheitliche Wirtschaft voraussetzt. Privates Eigentum an Produktionsmitteln und Unternehmergewinn sind gewährleistet. Die Unternehmer müssen jedoch – schon zur Vermeidung von Benachteiligungen der Verbraucher – dem Wettbewerb, und insbesondere dem gewichtigsten Wettbewerb, nämlich dem Preiswettbewerb, ausgesetzt bleiben. Da es nicht auszuschließen ist, daß bei den Unternehmern das Bestreben aufkommen kann, zwecks Besicherung des Unternehmergewinnes oder zwecks Verringerung des unternehmerischen Risikos den Wettbewerb durch Absprachen zu beschränken, müssen Wettbewerbsbeschränkungen verhindert werden.

Es ist nur folgerichtig, daß bei diesen wirtschaftspolitischen Maximen schließlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (GWB) zustande gekommen ist, das am 1. Januar 1958 in Kraft trat. Auf die Entstehungsgeschichte müssen wir nicht eingehen; es genügt zu wissen, daß vor dem Erlaß des Gesetzes die Interessentengruppen nicht untätig geblieben waren. So ist es zu erklären, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen keineswegs konsequent ist.

Eine der grundsätzlichen Entschlüsse, die der Gesetzgeber vor der Schaffung eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu treffen hat, bezieht sich auf die Klarstellung, ob er Wettbewerbsbeschränkungen verbietet und Zuwiderhandlungen gegen die Verbote mit einer kriminellen Strafe oder mit einem Bußgeld belegen will, ob er Wettbewerbsbeschränkungen nicht verbietet und den Dingen ihren Lauf lassen, aber den Rechtsschutz für die Durchsetzung von Wettbewerbsbeschränkungen verweigern will, oder ob er Wettbewerbsbeschränkungen nicht verbietet, aber sich das Recht vorbehalten will einzugreifen, wenn ein Mißbrauch zutage tritt. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat sich sowohl das Verbots- als auch das Rechtsschutzverweigerungs- und das Mißbrauchsprinzip zu eigen gemacht. Uns interessieren heute nur die Verbotstatbestände. Sie sind – wie bereits eingangs erwähnt – insgesamt Ordnungswidrigkeiten und überwiegend als Erfolgsdelikte gestaltet.

Geltung wird dem Gesetz durch die Kartellbehörden verschafft. In die Zuständigkeit teilen sich die Kartellbehörden der einzelnen Bundesländer und die Kartellbehörde des Bundes, das Bundeskartellamt, eine selbständige Bundesoberbehörde mit dem Sitz in Berlin. Für die Zuständigkeitsabgrenzung gilt, abgesehen von einigen Ausnahmen, folgende Grundregel: Geht die Auswirkung einer Wettbewerbsbeschränkung nicht über die Grenzen eines Landes hinaus, so ist die jeweilige Landeskartellbehörde, im übrigen aber das Bundeskartellamt zuständig. Sowohl die Landeskartellbehörden als auch das Bundeskartellamt gehören zu den Geschäftsbereichen der jeweiligen Wirtschaftsminister.

Für das bußgeldrechtliche Ermittlungsverfahren gelten gemäß § 81 Abs. 4 GWB die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend, also auch die Bestimmung des § 35 Abs. 2 GWB über die Mitwirkung der Polizei. Im übrigen ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur zum Teil und – soweit überhaupt – entsprechend anwendbar. Diese doppelte Einschränkung ist durch die Eigentümlichkeit bedingt, daß die Kartellbehörden nicht selbst Bußgeldbescheide erlassen dürfen. Nach § 81 Abs. 1 GWB ist vielmehr zur Festsetzung eines Bußgeldes allein das für die jeweilige Kartellbehörde örtlich zuständige Oberlandesgericht berufen, das in entsprechender An-

wendung der Strafprozeßordnung prozediert. Die Kartellbehörden reichen eine einer Anklageschrift nachgebildete Antragschrift ein und nehmen im übrigen die im Strafprozeß der Staatsanwaltschaft zufallenden Aufgaben wahr. Den Antrag auf Festsetzung eines Bußgeldes kann die Kartellbehörde dann stellen, wenn hinreichender Tatverdacht und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestehen.

### III.

Die Volkswirte haben eingehende Untersuchungen über die Mittel angestellt, deren sich Konkurrenten im Wettbewerb bedienen, um den der subjektiven Vorstellung entsprechenden größten Erfolg wirtschaftlicher Betätigung zu erzielen. Halten wir als eines der Untersuchungsergebnisse fest, daß übereinstimmend der Preis als das bedeutendste Wettbewerbsmittel angesehen wird. Der Wettbewerb setzt aber schon mit der Werbung ein, und er wird unter anderem mit Hilfe der Rabatte, der Qualität und mit Hilfe von Geschäftsbedingungen betrieben. In Betracht kommen können aber auch der Kundendienst, so auf dem Markt für Kraftfahrzeuge, und, wie zum Beispiel im Versicherungsgeschäft, die Konzilianz bei der Abwicklung von Verträgen.

Der Einsatz jedes Wettbewerbsmittels löst ein Spannungsverhältnis zum Mitbewerber aus, das bei einiger Intensität des Wettbewerbs die Form eines wirtschaftlichen Kampfes annimmt. Dieser Kampf kann zur Ertragsminderung und unter Umständen sogar zum Ausscheiden des einen oder anderen Mitbewerbers aus dem Markt führen. Die klassische Form, derer sich Konkurrenten bedienen, um dem wirtschaftlichen Kampf auszuweichen, ist seit jeher das Kartell. Die Kartellierung ist die schwerwiegendste Art der Wettbewerbsbeschränkung, weil sie den Verzicht von Mitbewerbern auf Einsatz der Wettbewerbsmittel bindend festlegt. Naturgemäß sind die Bestimmungen, die die Kartelle betreffen, die zentralen Bestimmungen eines jeden Gesetzes, das Wettbewerbsbeschränkungen entgegenwirken will. Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Begriffsbestimmung des Kartells dem § 1 GWB zu entnehmen. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses sei allerdings gesagt, daß § 1 GWB nicht das Wort »Kartell« verwendet und daß seine Tatbestandsmerkmale nicht ausschließlich auf das klassische Kartell, sondern auf die horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen schlechthin zugeschnitten sind.

Nach § 1 GWB sind relevant nur *Verträge*, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem *gemeinsamen Zweck* schließen, und *Beschlüsse* von Unternehmensvereinigungen. Als Subjekte von Kartellvereinbarungen kommen somit allein Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, nicht aber zum Beispiel Verbraucher oder Gewerkschaften in Betracht. Die Verträge oder Beschlüsse müssen zudem geeignet sein, die Erzeugung oder die *Marktverhältnisse* für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen zu *beeinflussen*. Erfasst werden also nur Warenmärkte und Märkte für gewerbliche Leistungen, nicht aber zum Beispiel der Arbeitsmarkt. Schließlich muß die Marktbeeinflussung die Folge einer *Wettbewerbsbeschränkung* sein.

Grundsätzlich mißbilligt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Kartelle. Es stellt aber einerseits in Sonderbestimmungen zum Teil ganze Wirtschaftszweige von § 1 GWB weitgehend frei, so die Verkehrswirtschaft, die Landwirtschaft, das Kreditwesen, Versicherungen, Bausparkassen, Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser. Andererseits gestattet es, eine Reihe von Kartellen ohne Ansehung des Wirtschaftszweiges zu legalisieren, und zwar Konditionenkartelle, Rabattkartelle, Normen- und Typenkartelle, Rationalisierungskartelle, Export- und Importkartelle, Strukturkrisenkartelle und Wettbewerbsregeln. Die Legalisierung kann teils durch eine schlichte oder widerspruchlos gebliebene Anmeldung des Kartells beim Bundeskartellamt, teils durch Einholung einer Erlaubnis seitens der Kartellbehörde erwirkt werden. Der Vollständigkeit halber sei gesagt, daß der Bundesminister für Wirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen jede Wettbewerbsbeschränkung erlauben kann.

Hinsichtlich der Kartelle, die von der Vorschrift des § 1 GWB nicht freigestellt oder die nicht legalisiert sind, hat sich der Gesetzgeber für folgende Systematik entschieden: In § 1 GWB bestimmt er, daß Kartellvereinbarungen unwirksam sind. Der Abschluß einer Kartellvereinbarung allein ist also noch keine Ordnungswidrigkeit. Erst in § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB heißt es, daß eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer sich vorsätzlich über die Unwirksamkeit einer Kartellvereinbarung hinwegsetzt.

Soweit ein Kartell legalisierbar ist, werden es die an dem Kartell Beteiligten trotz einer gewissen Umständlichkeit des Legalisierungsverfahrens und trotz der für eine Legalisierung zu entrichtenden Gebühr gewiß vorziehen, sich auf gesetzmäßige Weise von § 1 GWB freizustellen. Gesetzwidriges Handeln wird deshalb in erster Linie hinsichtlich derjenigen Wettbewerbsbeschränkungen vorkommen, für die es eine Freistellungsmöglichkeit nicht gibt. Es ist wegen der Vielzahl denkbarer Erscheinungsformen unmöglich, einen Katalog von nicht legalisierbaren Wettbewerbsbeschränkungen aufzustellen. Begnügen wir uns damit, als einige für das Bußgeldrecht in Frage kommende Wettbewerbsbeschränkungen reine Preiskartelle, Quoten- und Gebietsabsprachen und Absprachen über Qualitäten und Kundendienst hervorzuheben.

Bei der bußgeldrechtlichen Verfolgung von Angehörigen eines Kartells werden sich hinsichtlich der Ermittlung der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB festgelegten Täterhandlung kaum Schwierigkeiten ergeben. »Hinwegsetzen« heißt jedes Außerachtlassen der Unwirksamkeit einer Kartellvereinbarung, also zum Beispiel das Gewähren, meines Erachtens aber auch schon das Fordern einer Leistung. Der bußgeldrechtliche Tatbestand erschöpft sich indessen nicht in § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB. Da das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht die Feststellung der Unwirksamkeit einer Kartellvereinbarung, etwa in einem Verwaltungsverfahren, kennt, ist es unerlässlich, in einem bußgeldrechtlichen Verfahren auch alle in § 1 GWB enthaltenen Tatbestandsmerkmale schlüssig darzulegen. Daß dabei das Fehlen einer umfassenden höchstrichterlichen Rechtsprechung spürbar wird, liegt auf der Hand.

Ein rechtliches Problem wird sich zwar kaum ergeben, wenn zum Beispiel drei namhafte Hersteller gleichartiger Waren übereinkommen, den Preis für diese Waren ab dem Tage X um 8% zu erhöhen; oder wenn zwei namhafte Hersteller gleichartiger Waren vereinbaren, daß der eine Hersteller nur in die eine Hälfte, der andere Hersteller aber nur in die zweite Hälfte der Bundesrepublik Deutschland liefern darf. In allen so gelagerten Fällen ist offensichtlich, daß von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck geschlossene Verträge vorliegen und daß die Verträge geeignet sind, die Erzeugung oder die Verhältnisse auf einem Warenmarkt durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Schwierig werden kann nur der Beweis.

Es gibt auch schon etliche Fallentscheidungen, die mehr oder weniger deutlich die grundsätzlichen Ansichten der Rechtsprechung erkennen lassen. So führt das Kammergericht Berlin in seinem Beschluß vom 12. Januar 1960<sup>1)</sup> aus, freie Berufe seien nicht als solche allgemein von der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen. Zur Begründung meint das Kammergericht, daß jede nicht rein private und sich nicht außerhalb des Erwerbslebens abspielende Tätigkeit als »Unternehmen« im Sinne des § 1 GWB anzusehen ist. Geklärt ist weiter, daß § 1 GWB für eine qualitative Wertung keinen Raum gibt. Es gibt nicht den Begriff des »guten« oder »schlechten« Kartells. Hinweise der an einem Kartell Beteiligten, ihre Absprache sei doch aus diesem oder jenem Grund zu begrüßen, sind also gleichgültig. Schließlich hat es keinen Sinn mehr, geltend zu machen, daß eine Wettbewerbsbeschränkung sich nicht wesentlich auswirke. Auf die Wesentlichkeit kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, daß durch eine Wettbewerbsbeschränkung die Marktverhältnisse tatsächlich und nicht nur theoretisch beeinflußt werden. In diesem Zusammenhang ist ein am 7. Juni 1962 ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofes<sup>2)</sup> von Bedeutung, in dem der Leitsatz entwickelt worden ist, daß jede nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung *spürbare* Einwirkung auf das Verhalten der Marktbeteiligten im Sinne des § 1 GWB relevant ist.

All das ändert indessen nichts daran, daß nach wie vor Streitfragen offen sind. Diesen Umstand machen sich nun diejenigen, die den von den §§ 1 und 38 Absatz 1 Nr. 1 GWB mißbilligten Erfolg erreichen wollen, zunutze und suchen nach Konstruktionen, die scheinbar nicht, bei näherer Prüfung schließlich aber doch als Fälle des § 1 GWB zu beurteilen sind. Auf zwei Konstruktionen, das in der Art eines sog. gentlemen's agreement zustande gekommene gleichförmige Verhalten und die sog. Sternverträge, wollen wir näher eingehen.

1. In § 1 GWB heißt es, daß Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen schließen, unwirksam sind. Der Umstand, daß in entsprechende Vorschriften anderer Staaten und in entsprechende supranationale Vorschriften außer Verträgen auch die »aufeinander abgestimmte Verhaltensweise« aufgenommen worden ist, hat die Ansicht aufkommen lassen,

<sup>1)</sup> WuW/E OLG 322.

<sup>2)</sup> WuW/E BGH 486.

daß § 1 GWB deshalb, weil er nur von Verträgen spreche, sehr eng auszulegen sei. So wird verschiedentlich die Anwendbarkeit des § 1 GWB in folgendem Fall geleugnet: Nehmen wir einen Markt an, auf dem die Erzeugung zu gleichen Teilen drei Unternehmen zufällt. Nehmen wir weiter an, daß die Situation eines Verkäufermarktes besteht, die Nachfrage also so groß ist, daß die drei Hersteller ihre Erzeugnisse mühelos absetzen. Eine Kapazitätserweiterung scheidet für die drei Unternehmen aus bestimmten Gründen aus. Nun kommen die Verantwortlichen der drei Unternehmen zusammen und A meint, daß es doch unangebracht sei, sich im Preis zu unterbieten. Im Gegenteil: Da man doch die Gewißheit habe, daß die Erzeugung aller drei Unternehmen unterzubringen sei, solle man den Preis anstatt wie bisher mit schwankend zwischen 8,- und 9,- DM einheitlich mit 10,- DM ansetzen. B und C halten diese Ausführungen für richtig, sagen aber zugleich, man müsse allerdings eine Garantie dafür haben, daß die Partner beim Preis von 10,- DM auch blieben. Daraufhin sagt A, man könne sich doch genügend lange, um sicher zu sein, von seinen Partnern nicht hinterhältig überrumpelt zu werden; schließlich sitze man in einem Boot, und es sei eine Frage des Anstandes, bei der Stange zu bleiben. Mit der unmißverständlichen Äußerung, daß ja dann alles in Ordnung sei, gehen A, B und C auseinander und verkaufen fortan ihre Erzeugnisse zum Preis von 10,- DM.

Zur Begründung der Ansicht, daß auf einen so gelagerten Fall § 1 GWB nicht angewandt werden könne, wird geltend gemacht, unter den Beteiligten sei keine *rechtliche* Verpflichtung zur Festsetzung eines bestimmten Preises entstanden. Demzufolge liege nur ein von § 1 GWB nicht erfaßtes aufeinander abgestimmtes Verhalten, keineswegs aber ein Vertrag vor. Wir wollen überprüfen, ob eine derartige Gegenüberstellung von Vertrag einerseits und aufeinander abgestimmter Verhaltensweise andererseits gerechtfertigt ist.

Hierzu erscheint es richtig, zunächst die Definition für die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zu fixieren. Der Begriff ist in den Vereinigten Staaten von Amerika entwickelt worden. Wir finden ihn in dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft und im belgischen, französischen und niederländischen Kartellrecht. Es ist also möglich, sich nach den Vorstellungen und der Handhabung anderer Rechtskreise zu richten. Danach wird man sagen können, daß eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise dann gegeben ist, wenn mehrere Unternehmen eine Willensübereinstimmung über ihr künftiges wirtschaftliches Verhalten erzielen und entsprechend diesem Plan vorgehen. Ein bloß bewußt gleichförmiges Verhalten ohne gegenseitige Willensübereinstimmung wird wohl nicht ausreichen, um von einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise sprechen zu können.

Stellen wir dem gegenüber, daß nach dem bürgerlichen Recht ein Vertrag die übereinstimmende, auf einen Rechtserfolg gerichtete Willenserklärung zweier oder mehrerer Personen ist, so erkennen wir, daß zwischen Vertrag und aufeinander abgestimmter Verhaltensweise insoweit kein Unterschied besteht, als es auf die Willensübereinstimmung ankommt. Von der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise unterscheidet sich der Vertrag also dadurch, daß ihm eine Rechtsfolge eigen ist. Hierzu ist indessen zu sagen, daß der Gesetzgeber in § 1 GWB sich zwar des Wortes »Vertrag« bedient hat, dabei aber allein auf die Willensübereinstimmung und nicht auch auf die Rechtsfolge abstellen wollte. Anders wäre es nämlich nicht zu erklären, daß in der Amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf hinsichtlich des gentlemen's agreement, dem eine Vertragswirkung doch gewiß fehlt, ausgeführt wird, sein Charakter als Kartellvereinbarung werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beteiligten keine privatrechtlichen Ansprüche wegen Vertragsverletzung geltend machen könnten. Zieht man im übrigen in Betracht, daß in § 1 GWB die Unwirksamkeit der dort gekennzeichneten Verträge statuiert wird, eine Rechtsfolge also überhaupt nicht eintreten kann, so erscheint es durchaus nicht widerspruchsvoll, Vertrag zu sagen und dabei allein die Willensübereinstimmung zu meinen. In diesem Sinn führt auch der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 14. Januar 1960<sup>3)</sup> aus, daß eine verbotswidrige vertragliche Absprache schon darin gefunden werden können, wenn ein gleichförmiges Verhalten abgestimmt worden sei. Das Bundeskartellamt greift diesen Beschluß des Bundesgerichtshofs auf und kommt zu dem Ergebnis, daß ein Fall

<sup>3)</sup> WuW/E BGH 369.

des § 1 GWB auch dann anzunehmen ist, wenn die Beteiligten ohne Begründung einer klagbaren Verpflichtung sich in einem sog. gentlemen's agreement auf ein gleichförmiges Verhalten geeinigt haben. Nach dieser Ansicht haben also in unserem Beispiel A, B und C eine nach § 1 GWB verbotene Kartellvereinbarung getroffen.

2. Mit den sog. Stern-Verträgen versucht man, dem § 1 GWB insoweit entgegenzuwirken, als er Verträge zu einem gemeinsamen Zweck voraussetzt. Nehmen wir an, daß in einem bestimmten wirtschaftlichen Einzugsgebiet fünf Hersteller eines gleichartigen Erzeugnisses sich einig sind, ihre Erzeugnisse zu dem einheitlichen Preis X zu verkaufen. Dem Abschluß eines entsprechenden Vertrages steht § 1 GWB entgegen, denn der Vertrag würde sich als nicht legalisierbares reines Preiskartell darstellen. Die fünf Unternehmer bedienen sich deshalb folgender Konstruktion: Sie sehen davon ab, ihre Erzeugnisse selbst zu vertreiben und schließen mit einer und derselben Vertriebsgesellschaft langfristige Lieferverträge ab, die jeweils den gleichen Inhalt haben. Sie haben sich also nicht untereinander gebunden, erreichen aber denselben Erfolg durch den Abschluß von Austauschverträgen. Unter Hinweis darauf, daß nach § 1 GWB nur Verträge beachtlich seien, die einem gemeinsamen Zweck dienen, den Lieferverträgen der gemeinsame Zweck aber fehle, vertreten sie die Meinung, ihr Vertragssystem werde durch § 1 GWB nicht erfaßt. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß ein Fall des § 1 GWB auch dann gegeben ist, wenn die im Wettbewerb sich beschränkenden Unternehmen die einzelnen Lieferverträge in dem Bewußtsein und unter der Bedingung abgeschlossen haben, daß auch ihre Mitbewerber gleichlautende Verträge vereinbaren. Die Notwendigkeit dieser Argumentation ergibt sich naturgemäß nur dann, wenn es nicht schon gelingt, die der Konstruktion vorgelagerte Absprache, in unserem Beispiel also die Preisabsprache, nachzuweisen. Damit können wir die Betrachtung über Kartelle abschließen. Auf eine Erörterung weiterer horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen, die nicht Kartelle im klassischen Sinne des Wortes sind, wollen wir wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit verzichten.

#### IV.

Unterstellen wir, daß ein namhafter Hersteller einer bekannten Zahnpasta alle Einzelhändler, die beliefert werden wollen, verpflichtet, die Zahnpasta zum Preise von 1,- DM zu verkaufen. Diese Maßnahme beseitigt den Preiswettbewerb auf der Einzelhändlerstufe vollkommen. Aus diesem Beispiel ersehen wir, daß erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen sich auch aus Vertikalverträgen ergeben können, also aus Verträgen, die nicht Mitbewerber, sondern Angehörige verschiedener Wirtschaftsstufen schließen.

Trotz ihrer vielfach nicht unwesentlich nachteiligen Auswirkungen haben die Vertikalverträge im Bußgeldrecht auch nicht annähernd die Bedeutung wie die horizontalen Vereinbarungen. Das liegt allein an der Konstruktion des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Nur soweit nämlich in Vertikalverträgen ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen darin beschränkt wird, im Geschäftsverkehr mit Dritten Preise für Waren und gewerbliche Leistungen einerseits und Geschäftsbedingungen andererseits nach eigenem Ermessen zu gestalten, greift in § 15 GWB die gleiche Regelung wie bei den Horizontalverträgen Platz: Die Verträge sind nichtig und das Sich-Hinwegsetzen über die Nichtigkeit ist nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 GWB eine Ordnungswidrigkeit. Der Hersteller A darf also den Großhändler B nicht ohne weiteres verpflichten und drängen, die von A gelieferten Waren zu 5,- DM zu verkaufen. Oder: Der Hersteller A darf den Großhändler B nicht verpflichten und drängen, Erzeugnisse des Herstellers C nur teurer als die Waren des A zu verkaufen. Im übrigen läßt der Gesetzgeber vertikale Bindungen bestehen und behält sich lediglich ihre Aufhebung unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen vor. Die Bierbrauerei A darf also den Gastwirt B verpflichten, nur Bier der Brauerei A zu verkaufen. Oder: Eine Einkaufsgenossenschaft darf den Hersteller von zum Beispiel Haushaltsgeräten verpflichten, bestimmte Modelle nur der Einkaufsgenossenschaft zu liefern.

Aber auch das Verbot des § 15 GWB wird insofern wieder stark eingeschränkt, als es das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Verlagsunternehmen sowie Herstellern und Händlern, die eine eigene Markenware in Verkehr bringen, in § 16 GWB gestattet, ihren Abnehmern die Preise vorzuschreiben. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nennt die materiellen und formellen

Voraussetzungen, unter denen eine Preisbindung durchgeführt werden darf. Für uns genügt es zu wissen, daß jede Preisbindung für Markenwaren beim Bundeskartellamt anzumelden ist.

Für das Bußgeldrecht kommen also beispielsweise folgende Fälle in Frage: Der Hersteller einer Ware, die nicht Markenware ist, bindet seine Abnehmer im Preis. Oder: Der Hersteller einer Markenware bindet seine Abnehmer im Preis, unterläßt aber die Anmeldung der Preisbindung beim Bundeskartellamt. Oder: Der Hersteller einer Markenware, der eine angemeldete Preisbindung praktiziert, verpflichtet seine Abnehmer, in Beziehung zu Dritten bestimmte Geschäftsbedingungen festzusetzen.

## V.

Es wird vielfach behauptet, daß die Möglichkeit, ein legales Kartell zu bilden, mit der zunehmenden Zahl von Angehörigen des zu kartellierenden Wirtschaftszweiges geringer wird. Das kann in dieser Verallgemeinerung nicht richtig sein; denn beim Bundeskartellamt ist ein Kartell registriert, an dem immerhin gegen 600 Mitglieder beteiligt sind. In Wirklichkeit wird es allein auf die Interessenlage innerhalb des jeweiligen Wirtschaftszweiges ankommen. Wir wollen uns das an dem Beispiel des an sich legalisierbaren Gesamtumsatzrabattkartells veranschaulichen.

In verschiedenen Wirtschaftszweigen ist es üblich, daß der einzelne Unternehmer am Ende des Geschäftsjahres seinen Abnehmern einen Jahresumsatzrabatt gewährt, der um so höher ist, je höher die jährlichen Bezüge waren, also zum Beispiel bei einer Jahresabnahme bis zu einer Million DM ein Prozent, bei einer Abnahme bis zu zwei Millionen DM zwei Prozent, bei einer Abnahme bis zu drei Millionen DM drei Prozent usw. Ein solcher Jahresumsatzrabatt hat eine erhebliche Sogwirkung insofern nämlich, als der einzelne Abnehmer daran interessiert sein muß, seine Aufträge bei einem Lieferanten zu konzentrieren, um so in die höchstmögliche Jahresumsatzrabattstaffel eingereiht zu werden. Es wäre unwirtschaftlich, wenn ein Abnehmer sein Jahresvolumen von, nehmen wir an, drei Millionen DM auf drei Lieferanten aufteilen und am Ende eines Jahres von jedem Lieferanten ein Prozent = 10000,- DM Jahresumsatzrabatt, von allen drei Lieferanten zusammen also 30000,- DM in Anspruch nehmen würde. Bezieht derselbe Abnehmer nur von einem Lieferanten, so macht nach unserer Staffel der Jahresumsatzrabatt 90000,- DM aus. Unser Abnehmer gewinnt somit allein durch die Konzentration auf einen Lieferanten 60000,- DM. Es ist also vielfach das Bestreben einzelner Angehöriger eines Wirtschaftszweiges, die Sogwirkung des individuellen Jahresumsatzrabattes durch Vereinbarung eines Gesamtumsatzrabattkartells zu beseitigen. Denn beim Gesamtumsatzrabattkartell werden der Rabattstaffel nicht die Lieferungen nur des einen oder anderen Lieferanten, sondern die Summe der Lieferungen aller Lieferanten zugrunde gelegt, so daß es gleichgültig ist, von wem welche Mengen bezogen werden. Der Trend zum Gesamtumsatzrabattkartell ist nun unterschiedlich. Wenn ein Unternehmen sechzig Prozent Marktanteil hat, rationell arbeitet und genügend kapitalkräftig ist, um sich zu vergrößern, wird es keineswegs auf die Sogwirkung des individuellen Jahresumsatzrabattes verzichten wollen. Entgegengesetzt ist aber die Interessenlage eines kapitalschwachen Herstellers mit nur zehn Prozent Marktanteil, der in Sorge sein muß, seinen Marktanteil an den Großen zu verlieren.

Ebensowenig wie man eine allgemein gültige Aussage über die Möglichkeit einer Kartellierung machen kann, kann man allgemein gültig etwas zu den Chancen einer beabsichtigten Vertikallbindung sagen. Es wird auch hier immer auf die Situation im Einzelfall ankommen. So wird der Hersteller einer Markenware die Preisbindung kaum durchsetzen können, wenn ein erhebliches Überangebot besteht und der Handel die Ware nicht anders als durch elastische Handhabung der Preise absetzen kann. In diesem Zusammenhang darf an die Preisbindung für Rundfunk- und Fernsehgeräte erinnert werden, die aus diesem Grund zusammengebrochen ist.

Gehen wir also davon aus, daß nicht selten eine Kartellierung oder eine vertikale Bindung unmöglich sein wird. Bei einer solchen Sachlage können die an einer Wettbewerbsbeschränkung Interessierten den Erfolg einer Kartellierung oder einer vertikalen Bindung dadurch erreichen, daß sie ein bestimmtes, den Wettbewerb beschränkendes Verhalten empfehlen. Hier je ein Beispiel für eine Umgehung des § 1 und des § 15 GWB:

1. Ein Kreisobmann des Verbandes des Württembergischen Brennstoffhandels e.V. hat bei einer von ihm einberufenen Kreisversammlung des Verbandes unter anderem über die Kohlenpreise referiert, und zwar schon deshalb, weil die früher durch eine Preisverordnung geregelten

Kohleneinzelhandelspreise einige Zeit vorher freigegeben worden waren. Der Kreisobmann machte darauf aufmerksam, daß Preisabsprachen verboten seien, erörterte aber mit den Versammlungsteilnehmern das Kalkulationsschema, das er für sein Unternehmen aufgestellt hatte, und gab die von ihm errechneten Preise für die einzelnen Kohlsorten bekannt. Er meinte, daß er seine Preise eigentlich nicht in Form einer Preisliste bekanntgeben dürfe, erklärte sich aber dennoch bereit, jedem, der daran interessiert sei, seine Preisliste auszuhändigen. Weiter äußerte er, es sei doch zu bedenken, daß man sein eigenes Grab schaufele, wenn man die Preise niedriger ansetze. Es sei überhaupt wünschenswert, daß man gleichmäßig verkaufe; niemand könne allerdings hierzu gezwungen werden. In der Folgezeit hat der Kreisobmann die von ihm errechneten Preislisten den 15 Kohlenhändlern, die an der Versammlung teilgenommen hatten, und – auf Anforderung – noch einigen weiteren Kohlenhändlern zukommen lassen. Der Großteil der Kohlenhändler hat die vom Kreisobmann angegebenen Preise bei seinen Verkäufen im wesentlichen, zum Teil mit kleinen Abweichungen, zugrunde gelegt.

2. Ein Hersteller von Rundfunkgeräten empfiehlt hinsichtlich eines bestimmten Gerätes den Großhändlern den Preis X und den Einzelhändlern den Preis Y. Die Groß- und Einzelhändler übernehmen diese Preise.

Die Empfehlungen, die eine Umgehung des Gesetzes durch ein gleichförmiges Verhalten bewirkt haben, erfaßt und verbietet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in seinem § 38 Abs. 2 Satz 2. Wegen der Einzelheiten des nicht einfachen Empfehlungstatbestandes darf ich auf den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 14. Januar 1960<sup>4)</sup> Bezug nehmen, in dem eingehend Stellung zum Empfehlungstatbestand bezogen wird. Von besonderer Tragweite für die Empfehlung ist eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshofes, nämlich das Urteil vom 8. Oktober 1958<sup>5)</sup>. In diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof in Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entschieden, daß in gleichem Umfang, in dem Preisbindungen vom Gesetz gestattet werden, auch vertikale Preisempfehlungen erlaubt sind. Wie bei der Preisbindung ist allerdings die Anmeldung der Preisempfehlung beim Bundeskartellamt erforderlich. Sofern Interesse bestehen sollte, den Fall der Empfehlung des Kreisobmannes des Verbandes des Württembergischen Brennstoffhandels e. V. nachzulesen, darf ich auf den Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Mai 1961<sup>6)</sup> aufmerksam machen, in dem gegen den Kreisobmann ein Bußgeld festgesetzt worden ist.

## VI.

Die Empfehlung ist ihrem Wesen nach unverbindlich. Eine Empfehlung wird deshalb nur Erfolg haben, wenn die durch sie Angesprochenen aus Solidaritätsgefühl, aus Gruppendisziplin oder aus einem ihnen opportun erscheinenden Grund willens sind, sie zu befolgen. Die Bereitschaft, einer Empfehlung entsprechend zu handeln, fehlt indessen häufig. Bei einer solchen Situation werden die an einer Umgehung der §§ 1 und 15 GWB Interessierten versuchen, mit besonderem Nachdruck vorzugehen. Hierzu ein Fall:

Ein Versandgeschäft hat Sporthosen einer bestimmten Art erheblich billiger als die Einzelhandelsgeschäfte verkauft. Der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Sportgeschäfte versuchte zunächst, auf das Versandgeschäft einzuwirken, sich dem allgemeinen Preisniveau anzupassen. Nachdem dieser Versuch gescheitert war, forderte der Verbandsgeschäftsführer den Hersteller der Sporthosen auf, die Belieferung des Versandgeschäftes einzustellen, wenn es sich nicht bereit finde, seine Preise auf den in der Branche üblichen Stand zu erhöhen. Aus der Sorge, Einzelhandelsgeschäfte als Kunden zu verlieren, stellte der Hersteller das Versandgeschäft vor die Wahl, entweder die Preise zu erhöhen oder auf eine weitere Belieferung zu verzichten.

Diesen Tatbestand erfaßt § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 GWB: Er verbietet es Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, anderen Unternehmen Nachteile anzudrohen oder zuzufügen und Vorteile zu versprechen oder zu gewähren, um sie zu einem Verhalten zu veranlassen, das nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden darf.

<sup>4)</sup> WuW/E BGH 369.

<sup>5)</sup> WuW/E BGH 251.

<sup>6)</sup> WuW/E OLG 423.

Unser Fall ist also wie folgt zu lösen: Der Hersteller der Sporthosen hat dem Versandgeschäft einen Nachteil angedroht, nämlich die Einstellung der Belieferung. Durch das Androhen des Nachteils sollte erreicht werden, daß sich das Versandgeschäft so verhalte, als ob zwischen ihm und dem Hersteller eine nach § 15 GWB nichtige Preisbindung bestehe. Damit hat der Hersteller der Sporthosen eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 GWB begangen. Zu dieser Ordnungswidrigkeit hat der Verbandsgeschäftsführer angestiftet. So hat auch das Kammergericht, dem der Fall vor wenigen Wochen zur Entscheidung vorlag, entschieden.

Wenn die an der Koordinierung des Wettbewerbs Interessierten durch das Androhen oder Zufügen eines Nachteils oder durch das Versprechen oder Gewähren eines Vorteils einen Erfolg nicht erreichen, so ist es denkbar, daß sie zwecks Durchsetzung ihrer Absichten zu noch massiveren Mitteln greifen. § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GWB verbieten es deshalb (in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 GWB) Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, andere Unternehmen zu zwingen, einem Kartell beizutreten oder in der Absicht den Wettbewerb zu beschränken, sich im Markt gleichförmig zu verhalten.

Zur Vermeidung eines Irrtums sei darauf aufmerksam gemacht, daß die §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 25 Abs. 1 und 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GWB nicht aufgestockte Zuwiderhandlungen sind. Sie weisen in den Tatbeständen Unterschiede auf, was aber nichts daran ändert, daß die dargestellte Systematik zutreffend ist.

## VII.

Leiten wir das letzte Kapitel mit vier Beispielen ein:

1. In einer Großstadt pflegen die Einzelhändler bestimmte Waren, etwa Fernsehgeräte vergleichbarer Qualität, zum Preise um 800,- DM zu verkaufen. Nun werden diese Geräte in einem Geschäft A zu 650,- DM angeboten. Unter Hinweis darauf, daß A ruinösen Wettbewerb treibe, erwirken die Einzelhändler, daß A von den Herstellern nicht mehr beliefert wird.
2. Der Hersteller einer Ware, die von jedem einschlägigen Einzelhändler geführt werden muß, weil hinsichtlich der Ware ein Meinungsmonopol besteht, erfährt, daß ein bedeutender Abnehmer gleichartige, erheblich billigere Waren importieren will. Der Hersteller erwirkt, daß der Abnehmer von dem beabsichtigten Import Abstand nimmt.
3. Die Mitglieder eines Gesamtumsatzrabattkartells verweigern einem Mitbewerber den Beitritt zu ihrem Kartell.
4. Der Preisbinder A räumt dem Großhändler B vor Weihnachten einen Sonderrabatt ein, verweigert aber diesen Sonderrabatt dem Großhändler C.

Alle vier Fälle haben eines gemeinsam: Ein einzelnes Unternehmen wird benachteiligt und erleidet dadurch eine schlechtere Stellung im Wettbewerb. Im ersten Fall ist auf Betreiben von Konkurrenten eine Liefersperre, im zweiten Fall auf Betreiben eines Konkurrenten eine Bezugssperre verhängt worden. Im dritten Fall behindert ein Kartell einen Konkurrenten und im vierten Fall behandelt ein Preisbinder einen Abnehmer unterschiedlich.

Derartigen Erscheinungen will § 26 GWB in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 GWB in gewissem Umfang entgegenwirken. § 26 Abs. 1 GWB verbietet deshalb Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, ein anderes Unternehmen oder eine andere Unternehmensvereinigung in der Absicht, bestimmte Wettbewerber unbillig zu benachteiligen, zu Liefer- und Bezugssperren zu veranlassen. § 26 Abs. 2 GWB wiederum verbietet es marktbeherrschenden Unternehmen, Kartellen und Preisbindern, ein anderes Unternehmen in einem üblichen Geschäftsverkehr unbillig zu behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Es mag nun scheinen, daß die Ermittlungen in Fällen des Sekundärboykotts und der Diskriminierung einfach seien. Die vier Beispiele, die wir gebildet haben, geben indessen noch keinen vollständigen Sachverhalt. Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 des § 26 GWB werden erst relevant, wenn der Sekundärboykott unbillig war oder die Diskriminierung unbillig oder sachlich nicht gerechtfertigt ist. Da hinsichtlich der Unbilligkeit und des Fehlens der sachlichen Rechtfertigung auf eine Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung, an der eine Orientierung möglich wäre, noch nicht ausreichend zurückgegriffen werden kann, bereitet die Abwägung der allseitigen Interessen vielfach erhebliche Schwierigkeiten.

## VIII.

Lassen sie mich abschließend noch kurz auf vier interessante Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufmerksam machen.

1. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 GWB begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich durch Empfehlungen daran mitwirkt, daß eine der bisher besprochenen Ordnungswidrigkeiten begangen wird. Wir stellen fest, daß hier eine akzessorische Teilnahmehandlung verselbständigt worden ist. Dieser Bestimmung wird indessen eine entscheidende Bedeutung nicht zukommen, da sich die Empfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 GWB vielfach mit der Anstiftung decken wird und die Anstiftung zu einer Ordnungswidrigkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen schon nach § 10 OWiG verfolgbar ist.
2. In den Verbotstatbeständen wird – wie wir gesehen haben – vielfach von Unternehmen ein bestimmtes Unterlassen oder Handeln gefordert. Es erscheint deshalb nur richtig, von den für ein Unternehmen Verantwortlichen zu verlangen, daß sie in erhöhtem Maß Verletzungen von Verbotstatbeständen durch Angehörige des Unternehmens vorbeugen. § 40 GWB bestimmt deshalb, daß sich die für ein Unternehmen Verantwortlichen, also zum Beispiel die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen oder die Inhaber von Personengesellschaften, einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen, wenn infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung ihrer Aufsichtspflicht von Angehörigen des Unternehmens Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen begangen werden.
3. Begehen aber die für ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung Verantwortlichen selbst eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, so kann eine Geldbuße auch gegen das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung festgesetzt werden (§ 41 GWB). Wir haben damit einen der seltenen Fälle, in denen eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit auch für juristische Personen und Personenvereinigungen statuiert ist.
4. Wird davon Abstand genommen, gegen das von dem Verantwortlichen vertretene Unternehmen ein Bußgeld festzusetzen, so kann nach § 42 GWB erkannt werden, daß für die Geldbuße, die gegen den Verantwortlichen verhängt worden ist, das vertretene Unternehmen gesamtschuldnerisch mithaftet. Diese Bestimmung ist also eine Nachbildung des § 416 der Abgabenordnung.

## Entwicklungshilfe, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollmöglichkeiten im Vergabesystem

Diplomvolkswirt A. Funkenberg, Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt am Main

Wenn heute von Entwicklungshilfe die Rede ist, dann kann man nicht so tun, als ginge einen das alles nichts oder zumindest nur bedingt etwas an. Zur Not könne man vielleicht noch die gefüllte Briefftasche öffnen, um auf diese Weise in bequemer Art einen Loskauf vom Kollektivgewissen zu erzielen. Dann aber sei doch wohl, so glaubt man – ohne es besonders zu betonen –, die Grenze erreicht, an der die Satttheit ihren Herrschaftsbereich abgesteckt hat, und mehr könne nun billigerweise nicht noch erwartet werden. Dabei vergißt man in zuweilen geradezu naiver Unbekümmertheit, daß u. a. *wir* es waren, denen die erste »Entwicklungshilfe« zugeflossen ist, die es in der Geschichte der Menschheit bis dahin überhaupt gegeben hatte, und zwar die nicht unerheblichen Mittel des Marshall-Planes. Es dürfte nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, daß totale Kapitulation und nicht minder harte Demontage nicht so schnell Geschichte geworden wären, wenn es diese Quellen nicht gegeben hätte. Unser Wandel vom Nehmerland vor einem guten halben Menschenalter zum Geberland der sechziger Jahre hat sich mit Siebenmeilenstiefeln vollzogen. Daß wir dabei gerade auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe manchen Fehltritt getan haben, soll und darf nicht verkannt werden. Die Fehlbarkeit des Menschen macht eben nicht ausgerechnet an dieser schwergewichtigen Erscheinungsform unseres Jahrhunderts halt, und auf den Gesetzestafeln der klassischen Nationalökonomie sind keine Thesen einschlägiger Art verzeichnet.

Immerhin aber konnten wir aus den Fehlleistungen, etwa der US-Auslandshilfe, vor allem lernen; denn die zuweilen nicht ganz geräuschlose Geschäftigkeit, mit der vor noch nicht allzu langer Zeit die Dollarschecks an Entwicklungsländer gegeben wurden, hat nur allzu häufig das Gegenteil bewirkt. So manches, von mehr oder weniger wirklichkeitsfremdem Idealismus getragene amerikanische Vorhaben mußte scheitern an den Realitäten in diesen Ländern, deren Feudalsysteme oder korruptive Hierarchien nur unbedeutende Teile des eigentlichen Ansatzes an die echten Notstellen gelangen ließen.

Wenn man keine Vogel-Strauß-Politik treiben will, muß man ehrlich genug sein einzugestehen, daß Kennedys Entwicklungsprogramm für Lateinamerika, das vor etwa 1 1/2 Jahren als »Allianz für den Fortschritt« mit ebenso großer Begeisterung wie erheblichem Finanzaufwand gestartet wurde, bisher nicht das Ergebnis gehabt hat, das man als sicher erwartete. Was aber soll man zu den Mißerfolgen der Planungen von Punta del Este sagen, wenn man südamerikanische Politiker beschwörend aussprechen hört: »Was nützt uns die ganze Finanzhilfe der USA, wenn unsere eigenen Leute ihre Einkünfte auf Umwegen ins Ausland bringen und sie bei nordamerikanischen oder schweizerischen Banken unrentabel anlegen?«

Bei diesem Fluchtkapital aus Entwicklungsländern handelt es sich nun beileibe nicht um Bagatellbeträge. Im Gegenteil: sehr sorgfältige Schätzungen haben ergeben, daß sich die Summe des »emigrierten Kapitals« für alle lateinamerikanischen Länder zusammen auf ca. 12 bis 14 Milliarden Dollar belaufen dürfte. Dazu muß man wissen, daß die amerikanische Marshallplan-Hilfe für das kriegszerstörte Europa insgesamt 13 Milliarden Dollar betragen hat und daß die nordamerikanische Finanzhilfe im Rahmen der bereits genannten »Allianz für den Fortschritt«, die den südamerikanischen Staaten zugute kommen soll, auf die Dauer von zehn Jahren 10 Milliarden Dollar betragen soll.

Das ist die derzeitige Situation im amerikanischen Subkontinent, dessen 200 Millionen Menschen geholfen werden soll, um sie vor kommunistischer Infiltration nach kubanischem Muster

abzuschirmen. Trotzdem aber darf angenommen werden, daß die von Kennedy vorgesehenen sechs Punkte zur Verbesserung der Wirksamkeit der US-Auslandshilfe, die zugleich eine Konzession an den Clay-Bericht darstellen, der Kürzungen von 500 Millionen Dollar forderte, nicht ohne den erwarteten Erfolg sein werden. Unter einer Voraussetzung allerdings, und zwar der, daß die süd-amerikanischen Staaten sich zu einer finanziellen Disziplin durchringen und bereit sind, Selbsthilfe zu leisten, die das Ziel jeder Entwicklungshilfe sein muß.

Im »Schwarzen Erdteil«, der sich vor wenigen Tagen auf der afrikanischen Gipfelkonferenz in Addis Abeba trotz recht skeptischer Voraussagen selbst einheimischer Politiker eine »Charta für die Organisation afrikanischer Einheit« gab, liegen die Dinge anders. Das ist aus historischen und wirtschaftlichen Gründen verständlich. Zum überwiegenden Teil wurden diese jungen Staaten erst nach dem letzten Kriege aus ihren kolonialen Bindungen entlassen, und die Mehrzahl der von den ehemaligen Kolonialmächten herangebildeten neuen Oberschichten in diesen Ländern hat ausschließlich politische Ziele verfolgt.

Wie aber jede politische Umwälzung nicht immer gerade die besten Kräfte nach oben spült, ist es unter den jungen afrikanischen Staaten der Kongo, in dem manche fragwürdigen Elemente auf den Plätzen ihrer ehemaligen Kolonialherren landeten. So spricht man davon, daß beispielsweise der ehemalige Wirtschaftsminister des Gizenga-Regimes, Anicet Kashamura, in Bukavu die Safes der Bank öffnen und Gold im Werte von 80 Mill. Francs in die Schweiz bringen ließ, während der vormalige Präsident der Provinz Kivu, Adrian Omari, sich Gold im Werte von 33 Mill. Francs angeeignet haben soll. Als der bedeutendste Brigant jedoch dürfte der Baluba-Häuptling Albert Kalonij gelten, dem es gelang, im Verlauf von zwei Jahren 30 Mill. Dollar auf Bankkonten in der Schweiz, in Frankreich und in Belgien zu schaffen.

Demgegenüber muß jedoch mit Nachdruck betont werden, daß die Regierung Adula alle nur denkbaren Anstrengungen macht, um derartige Bereicherungen auf Kosten der Allgemeinheit zu verhindern. Auf dieser Linie liegt auch die kürzlich über das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft erfolgte Berufung eines führenden deutschen Bankfachmannes nach Leopoldville, wo er im Auftrage der Vereinten Nationen als Chef der Nationalbank für einen längeren Zeitraum die monetären Verhältnisse des Kongo in Ordnung bringen soll und will. Erst in einem in diesen Wochen an mich gerichteten Brief bringt dieser erfahrungsreiche Bankier seine Zuversicht zum Ausdruck, daß ihm diese gewiß nicht leichte Aufgabe gelingen werde wie einem anderen deutschen Sachverständigen, und zwar einem höheren Beamten des Bundesrechnungshofes, dem die wichtige Aufgabe anvertraut worden war, die Grundlagen für die Schaffung einer neuen Steuergesetzgebung für den Kongo zu legen. Von diesem Einsatz ist er nach einem einjährigen Aufenthalt in Leopoldville unlängst zurückgekehrt.

Derartige Beratungsaufträge sind die ursprünglichste Form des Beistandes für Länder, deren Bevölkerungen man einen besseren Lebensstandard verschaffen will. Es ist nahezu ein halbes Menschenalter vergangen, seitdem erstmalig im internationalen Gespräch von einer derartigen Hilfe die Rede war. Damals waren die gewaltigen Unterschiede in den Lebensbedingungen reicher und armer, hochentwickelter und noch zu fördernder Nationen beinahe über Nacht in ihrer rauen Wirklichkeit erkannt worden. Die kurz zuvor errichteten Vereinten Nationen haben es sofort als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet, hier einzugreifen. Auf diese Weise entstand das bekannte »Technische Hilfeleistungsprogramm der Vereinten Nationen«, das zum größten Beistandsvorhaben für ganze Völker werden sollte, das es bisher in der Geschichte der Menschheit gegeben hat.

Es kam darauf an, »Wohlstandsländer« und »Entbehungsländer« zusammenzubringen, Verbindungen von Mensch zu Mensch zu knüpfen, um zunächst einmal die Fülle der Probleme zu erkennen, bei denen Armut und Not, Unbildung und Krankheit als Ursachen anzusprechen waren. Erst nach Klärung dieser Voraussetzungen ergaben sich Möglichkeiten, diesen Völkern durch Rat und Tat zu helfen, damit sie sich zur gegebenen Zeit selbst weiterhelfen können. Die Vermittlung von Wissen und Können, das »know how«, stand dabei im Vordergrund und nicht die Öffnung gefüllter Brieftaschen.

Inzwischen ist aus den ersten bescheidenen Anforderungen einiger ganz weniger Entwicklungsländer auf Bereitstellung von »Technischer Hilfe« seitens der Weltorganisation, die man aus verschiedenen Gründen – politischer, psychologischer und sonstiger Art – besser »Fachliche Zusammen-

arbeit« nennen sollte, eine umfangreiche Wunschliste geworden. Seit etwa fünf Jahren tritt auch die Bundesrepublik Deutschland mehr und mehr als »Geberland« in Erscheinung mit dem Ergebnis, daß sie neben den USA, Großbritannien und Frankreich zu einem der maßgeblichen Träger von Förderungsmaßnahmen für Entwicklungsländer geworden ist. Heute leistet Deutschland seinen Beitrag sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Bereich der Entwicklungshilfe. Das trifft in gleicher Weise für die finanziellen wie auch für die menschlichen Investitionen zu. Denn der Einsatz deutscher (und auch anderer) Berater, Ausbilder, Lehrer oder sonstiger Fachkräfte in den Förderungsändern ist natürlich auch als eine Investition anzusehen. Zu diesen beiden Haupterscheinungsformen der Entwicklungshilfe kommt schließlich noch die Handelshilfe hinzu.

Die drei Säulen dieser schwergewichtigen Erscheinungsform unseres Jahrhunderts sollen im folgenden noch etwas genauer dargestellt werden.

*Technische Hilfe* oder – wie es uns bereits besser definiert erschien – »Fachliche Zusammenarbeit« ist vielfältiger Natur. Bei den weltweiten Vorhaben der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, von denen die UNESCO, das Internationale Arbeitsamt und das Weltkinderhilfswerk wohl die bekanntesten sind, steht die Beratung durch Experten im Vordergrund. Von den jeweiligen Nationalkomitees für Technische Hilfe an die Weltorganisation in Vorschlag gebracht (in Deutschland übt das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft diese Aufgabe aus), trifft die Regierung des Entwicklungslandes die letzte Entscheidung, welchem Sachverständigen sie den Vorzug geben will. Das Prinzip des freien Entschlusses ist also völlig gewahrt. Die gesamten Kosten für den Einsatz dieser Experten werden von der Weltorganisation oder der jeweiligen Tochterinstitution getragen. So ist es erklärlich, daß fast auf der ganzen Welt deutsche Berater neben Sachverständigen anderer Nationen vertreten sind, mag es sich nun um Fachleute aus der Klein- und Mittelindustrie oder um Spezialisten auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung (z. B. der Nutzbarmachung von Wasserkraften für agrarische oder gewerbliche Zwecke) oder um Experten auf dem Gebiet des Bergbaues bzw. des Eisenbahnwesens handeln. Daß selbst Sachkenner aus dem Bereich der Jugendkriminalität oder des Gefängniswesens – wenn natürlich auch selten – erbeten werden, mag an dieser Stelle sicherlich mit besonderem Interesse aufgenommen werden.

Hauptanforderung für derartige Tätigkeiten in Entwicklungsländern sind selbstverständlich hervorragendes fachliches Wissen und Können, gepaart mit der guten Kenntnis einer der Welt-sprachen und – wenn möglich – mit einer Begabung für pädagogische Aufgaben. Nicht weniger wichtig aber sind die Eignungen allgemein-menschlicher Natur. Einfühlungsvermögen in eine andere Umwelt, Verständnisbereitschaft, Taktgefühl und vor allem Geduld werden immer wieder zu ungewöhnlich nutzbringenden, weil unerläßlichen Tugenden. Das alles besagt klar und eindeutig, daß bei einer derartigen Tätigkeit, wo auch immer, weder Platz für Abenteurer noch für Jobsucher ist. Es ist daher nur allzu verständlich, daß die Auswahlgrundsätze sehr scharf sind. Im Rahmen des UNO-Hilfsprogramms ist es im Laufe von zehn Jahren daher auch lediglich in einem einzigen Fall vorgekommen, daß ein deutscher Techniker straffällig wurde, weil er eine Honorar-Vorauszahlung von einigen hundert Dollar nicht zurückerstattete, obwohl das Projekt, für das er als Berater tätig werden sollte, nicht realisiert wurde.

Das Beitragsaufkommen der Vereinten Nationen im letzten Jahr ließ es zu, daß insgesamt etwa 2400 Sachverständige in Entwicklungsländern beratend tätig sein konnten. Aus der Bundesrepublik Deutschland kamen dabei etwas über hundert Experten zum Einsatz, womit Deutschland nach England, den USA, Frankreich und Holland an fünfter Stelle steht. Das ist angesichts der Tatsache, daß im vergangenen Jahr bilateral eine weit größere Anzahl von Beratern draußen war, eine durchaus bemerkenswerte Ziffer. Noch vor sieben Jahren konnten erst 39 deutsche Sachverständige in dieser Übersicht genannt werden, und bilateral hatte die Entwicklungsförderung noch gar nicht begonnen.

Aus sehr sorgfältig begründeten Überlegungen heraus hat die Bundesrepublik das Schwergewicht ihres Beistandes für Förderungsänder in diese Länder selbst gelegt. Dort entstehen auf der Grundlage der Partnerschaft Gewerbeschulen und Lehrwerkstätten, Technische Lehranstalten und Mustergüter sowie andere Vorhaben der Bildungshilfe. Ihre Ausstattung mit deutschen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, vor allem aber die laufende Unterweisung der einheimischen Bevölkerung durch deutsche Lehrkräfte bzw. Ausbilder sichert den Angehörigen dieser Länder eine Hilfe, wie sie in Richtung Eigenentwicklung ohne Zweifel kaum nachhaltiger und solider sein dürfte.

Diesem deutschen Bemühen ist ein zunehmender Erfolg beschieden, der von den anderen Geberländern aufmerksam beobachtet wird. Erst vor wenigen Tagen wurde die weltweite Ausrichtung der deutschen Entwicklungshilfe im Verlauf einer Sitzung des Entwicklungshilfeausschusses der OECD in Paris, als die jährlich stattfindende Gegenüberstellung der Leistungen der westlichen Welt erfolgte, lobend hervorgehoben.

Die *Beschaffung und Vergabe* für die Ausstattung dieser Einrichtungen der Volksbildung in den Förderländern erfolgt nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL). Diese Vorschrift sieht drei Arten der Vergabe vor: Einmal die Vergabe *nach öffentlicher Ausschreibung*, die praktiziert wird, wenn es sich um große Lieferungen von mehreren gleichen Teilen handelt, wie etwa 30 Eisenbahnwaggons übereinstimmender Art. An zweiter Stelle kommt die *beschränkte Ausschreibung*, die angewendet wird, wenn es sich um einzelne Stücke von beträchtlichem Wert handelt, bei denen Einzelheiten bei der Vergabe berücksichtigt werden müssen, und die von einem ziemlich bekannten Herstellerkreis gefertigt werden. Die Beschaffung und Vergabe *ohne Ausschreibung* schließlich auf einfaches Gebot erfolgt lediglich dann, wenn es sich um Einzelteile geringen Wertes oder um bestimmte Ersatzteile handelt. Die Beschaffung der Ausrüstung für die Vorhaben der Entwicklungshilfe erfolgt hauptsächlich in beschränkter Ausschreibung.

Die Vergabe selbst erfolgt in einer Sitzung, deren Teilnehmer sich zusammensetzen aus Vertretern der Wirtschaftsförderungs- und Treuhandgesellschaft, die unter der Kurzbezeichnung GAWI nicht unbekannt ist, aus Vertretern des Bundesamtes für Gewerbliche Wirtschaft und, soweit erforderlich, aus Sachverständigen bestimmter Fachgebiete. Auf die Einzelheiten der Methodik dieser Sitzungen näher einzugehen, die selbstverständlich protokollarisch sehr sorgfältig festgehalten werden, dürfte sich wohl erübrigen. Da die Vorteile des Verfahrens gewährleisten, daß einmal jedes gewählte Ausrüstungsstück den Anforderungen entspricht und zum anderen die Bestimmungen der VOL eingehalten werden (was besagen will, daß von vornherein nicht die Beschaffung eines ganz bestimmten Fabrikates festgelegt werden kann), darf mit Genugtuung festgestellt werden, daß bisher erfreulicherweise noch keine Anstände zu verzeichnen waren. Jedenfalls nicht in der Bundesrepublik.

Anders liegen die Verhältnisse dagegen in dem einen oder anderen Entwicklungsland, in denen Korruption und hierarchische Bindungen manche Fehlinvestition verursachen. Das kann sich auf Manipulationen hinsichtlich der Partnerschaftsleistung bei Gebäuden oder Grund und Boden beziehen oder aber auf menschliches Versagen der einheimischen Counterparts in den Ausbildungsstätten, die natürlich von den Entwicklungsländern bezahlt werden. Diese Honorierung kann verständlicherweise nicht der der deutschen Fachkräfte entsprechen, und so kommt es vor, daß diese einheimischen Kräfte glauben, zusätzlich noch anderweitige Beschäftigungen gegen Bezahlung annehmen zu sollen, wodurch natürlich der Einsatz in dem betreffenden deutschen Ausbildungsinstitut leidet. Es ist daher seit geraumer Zeit eine systematische Überprüfung der verschiedenen Projekte im Gange, soweit dieses erforderlich erscheint. Diese »Erfolgskontrollen«, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit durchführt, haben sich in hohem Maße als nützlich erwiesen.

Eine weitere Aufgabe der Technischen Hilfe besteht darin, in der Bundesrepublik Praktikanten und Nachwuchskräfte für Führungspositionen auszubilden. Während die Praktikanten nahezu ausschließlich über bilaterale Vorhaben nach Deutschland kommen, erfolgt die Plazierung der Führungskräfte im wesentlichen auf der Grundlage multilateraler Leistungen. Die letztgenannten Vertreter aus Förderländern bekleiden in ihrer Heimat zumeist schon eine Schlüsselposition. Durch ihre Anwesenheit in Deutschland wollen sie bekunden, was als Beistand unterschiedlicher Art erwartet wird oder was Sachverständige als sinnvoll bzw. unerläßlich festgestellt haben. Dazu gehörten neben der Erlernung moderner Techniken und dem Vertrautwerden mit Maschinen oder Einrichtungen, die bereits eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden sollen, eine Qualitätssteigerung bezüglich der fachlichen Ausbildung sowie die Sammlung von Erfahrungen an fremden Ausbildungsstätten einschließlich der Berücksichtigung der Grundsätze der Rationalisierung, etwa der Normung und dergleichen mehr. Es werden ihnen also hierzulande zusätzliche Informationen auf ihren Fachgebieten vermittelt. Denn was nutzt es schließlich, wenn in den Entwicklungsländern keine oder nicht genügend echte Partner vorhanden sind, die sich der Technischen Hilfe in dem erforderlichen Ausmaß bedienen können. Darin ist aber das Kernproblem aller Entwicklungsförderung enthalten: die Hilfe zur Selbsthilfe.

Da allen beteiligten deutschen Stellen in den multilateralen Programmen der Platzierung dieser Repräsentanten aus Entwicklungsländern keinerlei finanzielle Belastungen erwachsen, da alle Kosten von den Vereinten Nationen, der OECD oder sonstigen Einrichtungen übernommen werden, andererseits jedoch wertvolle menschliche Kontakte und Verbindungen zustande kommen, deren außenwirtschaftliche Bedeutung recht erheblich werden kann, sollte man gerade dieser Erscheinungsform der Technischen Hilfe die ihr gebührende Beachtung in noch weit größerem Ausmaß als bisher schenken. Auch sollte man im Falle eines Hinweises auf die Schaffung von Konkurrenz nüchtern genug sein zu bedenken, daß man künftig gewiß von der einen oder anderen Lieblingsvorstellung wirtschaftspolitischen Handelns wird Abschied nehmen müssen. Denn den Entwicklungsländern, insbesondere der jüngsten Vergangenheit, ist nicht allein daran gelegen gewesen, ihre politische Unabhängigkeit zu erlangen. Sie möchten mit Recht auch als selbständige Handelspartner auf dem Weltmarkt in Erscheinung treten und wissen, daß man ihnen ihre Nationalprodukte abnimmt oder dem Verkauf ihrer Erzeugnisse möglichst keine fiskalischen Hindernisse entgegensetzt. Daß zu einem späteren Zeitpunkt auch Erzeugnisse hinzukommen müssen, deren Herstellung bei uns zu kostspielig geworden sein wird, sollte man heute schon als Möglichkeit, besser sogar als Notwendigkeit klar erkennen.

Wenn wir uns nun noch den *finanziellen Leistungen im Rahmen der Entwicklungshilfe* zuwenden, dann packen wir durchaus kein heißes Eisen an, obschon es so zu sein scheint, wenn man eine gewisse illustrierte Presse und gewisse Boulevardblätter in die Hand nimmt. Denn das sind die Quellen, aus denen nur zu schnell die falschen Vorstellungen von dem bekannten »Faß ohne Boden« genährt werden. Hierher gehören auch die aus der nebulösen Sphäre der Stammtische und Bridgeklubs stammenden goldenen Betten afrikanischer Ministerfrauen oder die goldenen Bestecke auf den weißen Tischen schwarzer Honoratioren, für die angeblich das Geld der Steuerzahler in Bonn zum Fenster hinausgeworfen wird.

Gegenüber solchen Vorwürfen muß immer wieder mit allem gebotenen Realismus darauf verwiesen werden, daß alle deutschen Mittel für Förderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern *projektgebunden* sind, das heißt, daß finanzielle Hilfe in Form von Krediten allein für konkrete Vorhaben gegeben wird. Diese Projekte müssen wirtschaftlich und technisch gesund sein und sich in eine sinnvolle Gesamtkonzeption der Entwicklung des Empfängerlandes einfügen. Eine vorher mit größter Sorgfalt durchgeführte Projektprüfung und eine kompromißlose Zweckbindung der Gelder sind die Voraussetzungen, daß der Beistand wirklich nur für diejenigen Vorhaben verwandt wird, die von der Bundesregierung als förderungswürdig anerkannt worden sind.

Lediglich im Falle Indien geht im Rahmen einer internationalen westlichen Aktion unter Führung der Weltbank auch der von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellte Betrag zum größeren Teil in dem Haushaltsplan der Fünfjahrpläne dieses politisch so bedeutsamen Landes im asiatischen Raum auf.

Hinsichtlich des berühmten »Fasses ohne Boden« und des sich stereotyp wiederholenden Satzes: »Von den ganzen Krediten sehen wir doch keinen Pfennig wieder!« ist noch folgendes zu sagen. Ohne im ersten Fall die Situation allzu sehr dramatisieren zu wollen, soll dennoch nicht verkannt werden, daß man sich verständlicherweise Gedanken über das »bodenlose Faß« macht, denn schon im Jahre 2000, also in kaum 37 Jahren, wird die Menschheit auf etwa 5 1/2 Milliarden angewachsen sein, wenn der derzeitige Trend so weitergeht. Wenn aber von den knapp 3 Milliarden Menschen, die heute unsere Erde bevölkern, jetzt schon etwa 1 1/2 Milliarden mehr vegetieren als leben, wenn im traurigen Gefolge dieser Not Millionen von Menschen mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von kaum 800 DM auskommen müssen und es im Schatten dieser Armut Gebiete gibt, in denen von 1000 Kindern mehr als 250 sterben, während etwa die Hälfte der Menschheit weder lesen noch schreiben kann, so müssen wir allein aus diesen beklemmenden Gründen bereits heute Mittel und Wege finden, um die Hilfsquellen dieser Erde zu teilen und miteinander auszukommen. Im Jahre 2000, wenn unsere Kinder im Zenith ihres Lebens stehen, wird es dafür wahrscheinlich zu spät sein.

Aber noch eine Überlegung vorwiegend ökonomischer Natur ist zu beachten. Die Kaufkapazität eines Volkes richtet sich nach dem Lebensstandard. So lange die Entwicklungsländer jedoch ihren niedrigen Standard von heute haben, können sie nur sehr bedingt für unsere außenwirtschaftlichen Belange von Interesse sein. Es ist daher nicht falsch gedacht, wenn wir sagen: Unsere Wirtschaft

lebt vom Absatz ihrer Erzeugnisse, vom Export mehr denn je; folglich ist zu überlegen, auf welche Art und Weise wir mit dazu beitragen können, uns rechtzeitig einen Marktanteil an den Milliarden von Verbrauchern zu sichern, die mit jedem Jahre mehr in der Welt vorhanden sein und ihre Ansprüche oder Wünsche an das Leben stellen werden. Im übrigen wird die Befürchtung, daß unser Beistand für Entwicklungsländer unnötige Konkurrenz schaffe, durch die Geschichte der Industrialisierung der westlichen Welt mit geradezu pontificaler Unfehlbarkeit widerlegt.

Was die Frage der Rückzahlung der Kredite angeht, so ist festzustellen, daß sich gerade die Entwicklungsländer bislang als gute Schuldner erwiesen haben, wenn nicht hier und da Zahlungsbilanz-Schwierigkeiten hindernd im Wege standen. Wie aus dem letzten Bericht der Weltbank zu entnehmen ist, hat sie bisher 6 1/2 Milliarden Dollar zu Marktzinsen ausgeliehen, ohne daß nennenswerte Ausfälle zu verzeichnen waren. Dabei müssen die Entwicklungsländer z. Z. etwa 25% ihrer Ausfuhrerlöse für den Zinsendienst aufbringen. Es wird also unerlässlich sein, unsere künftigen Kreditbestimmungen den Zahlungsbilanzsituationen dieser Länder anzupassen und öffentliche Mittel langfristig und zu niedrigem Zinssatz nach Möglichkeit allein für Infrastrukturvorhaben bereitzustellen. Für Privatvorhaben jedoch muß mehr und mehr eine staatlich zu begünstigende Eigeninitiative in Erscheinung treten unter gleichzeitiger Inanspruchnahme des Kapitalmarktes.

An dieser Stelle mag der Hinweis erlaubt sein, daß nach einer Schätzung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit etwa 80% der von der Bundesrepublik bereitgestellten Mittel der Entwicklungshilfe in die deutsche Wirtschaft zurückgeflossen sind. Auch aus den von der Weltbank begebenen Anleihen an Förderungsländer sind uns etwa 20% wieder zugute gekommen; das sind mehr als unsere Beiträge betragen haben. Wenn es schließlich auch bei der deutschen Entwicklungshilfe bisweilen nicht ohne Fehlschläge abgegangen ist, wenn Unterlassungssünden zu verzeichnen waren, so dürfte das alles jedoch seinen realistischen Ausgleich finden in dem Bemühen, ein neues Denken, ja vielleicht sogar einen neuen Stil, in die Entwicklungspolitik hineinzutragen. Dazu gehört die Abwendung von der fraglos gutwilligen, aber mehr oder weniger romantischen oder gar naiven Begeisterung und die Hinwendung zu den nüchternen Gegebenheiten der harten Wirklichkeit einer echten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Dabei spielen auch Überlegungen eine Rolle, gegebenenfalls denjenigen Entwicklungsländern Förderungsmöglichkeiten vorzuenthalten, die ihren staatlichen Bestand zwar dem Recht auf Selbstbestimmung verdanken, die selbst jedoch nicht bereit sind, dieses Recht den Deutschen zuzugestehen, die darüber hinaus noch mit Systemen liebäugeln, die die Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes geradezu verkörpern.

Dazu gehören weiterhin Überlegungen, die darauf abzielen, den Staatshaushalt weitgehend zu entlasten und dafür der Privatwirtschaft entsprechende Investitionen in den Entwicklungsländern nahezulegen. Maßnahmen dieser Art aber schließen nicht nur sinngemäße steuerliche Vergünstigungen ein, sie verlangen auch Schutzabkommen für Kapitalinvestitionen – ein Gebiet, das bislang noch allzu sehr vom Verwaltungsgestrüpp überwuchert ist. In den letzten Jahren unterhielt die Bundesrepublik beispielsweise mit über 120 Entwicklungsländern handelspolitische Verbindungen, aber nur mit 14 Ländern kamen derartige Schutzabkommen zustande. Es hat den Anschein, als ob bei derartigen Abkommen mehr auf moralische Verpflichtungen geachtet werden sollte. Auch die Frage der Liefergebundenheit müßte sich der jeweiligen deutschen Wirtschaftslage einfügen.

Weiterhin ist eine wirtschaftliche Gesamtplanung oder zumindest eine »Projekt-Gruppierung« anzustreben, wobei nicht außer acht gelassen werden sollte, daß eine integrierte Entwicklungsplanung nicht aus einer aufeinander völlig unabgestimmten Aneinanderreihung verschiedener Entwicklungsvorhaben bestehen kann.

Schließlich wird es unumgänglich sein, auch der *Handelspolitik* den Platz einzuräumen, der ihr als wirksames Mittel der Entwicklungshilfe zukommt. Geleitet von dem Grundsatz »Aid by Trade«, ist die Bundesregierung bestrebt, die Hindernisse abzubauen, die einem größeren Güteraustausch mit den Entwicklungsländern im Wege stehen, und Wege zu finden, wie die nicht selten einseitig ausgerichteten Strukturen aufgelockert, eine sinnvolle Aufgliederung eingeführt und die Marktvoraussetzungen verbessert werden können. Von der zunehmenden Eigenproduktion dieser Länder und der damit verbundenen strukturellen Wandlung auch unserer Wirtschaft ist bereits gesprochen worden.

Die Vielschichtigkeit der künftigen deutschen Entwicklungshilfe spiegelt sich in diesen unterschiedlichen Fakten deutlich wider. Eine Tiefenwirkung dürfte aber erst dann eintreten, wenn die Zusammenarbeit der immer noch zahlreichen, unabhängig voneinander tätigen Stellen sichergestellt wird, die mit Entwicklungshilfe befaßten Ministerien in Bonn nicht ausgeschlossen.

Entwicklungshilfe kann nicht in Jahren durchgeführt, überschaubar gemacht oder endgültig beurteilt werden; dazu sind Dekaden erforderlich! Wer sich mit Entwicklungshilfe beschäftigt, muß außer allem fachlich Realen eine menschliche Tugend besitzen, die in unserer schnelllebigen Zeit recht selten geworden ist: *Geduld*. Denn für die Lösung oder auch nur die annähernde Klärung der Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Minderentwicklung, der Hebung des Lebensstandards der Entwicklungsvölker gibt es weder eine einfache noch eine schnelle Lösung.

Wir wollen hoffen, daß das 20. Jahrhundert nicht als ein Jahrhundert politischer Konflikte oder technischer Erfindungen in die Geschichte eingehen wird, sondern als eine Epoche, in der die menschliche Gesellschaft den bemerkenswerten Mut aufbrachte, das Wohlergehen der gesamten Menschheit, also auch der Masse der unterentwickelten Völker, als praktisch erreichbares Ziel zu betrachten und zur Lösung dieses Ziels entsprechende Wege zu beschreiten.

## A U S S P R A C H E

*Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt*

Herr Dr. Tallner hat uns einen sehr klaren Überblick über Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeit des Bundeskartellamtes einschl. der einschlägigen Rechtsprechung gegeben.

Ich darf mir jedoch erlauben, eine Frage aufzugreifen, die ich bereits in meinem Einführungsvortrag erwähnt habe. Im Anschluß an die Veröffentlichung des fünften Tätigkeitsberichtes des Bundeskartellamtes ist in der Öffentlichkeit – ich erinnere an einen Artikel von Fritz Ulrich Fack im Wirtschaftsteil der Frankfurter Allgemeinen Zeitung aus dem Monat Mai dieses Jahres – und auch seitens der Bundesregierung an der Tätigkeit des Bundeskartellamtes Kritik geübt worden, wohl insbesondere in bezug auf die Handhabung der Mißbrauchsaufsicht. Es wäre sicherlich für uns alle aufschlußreich, aus berufenem Munde zu hören, ob und inwieweit diese Kritik berechtigt ist.

*Ltd. Regierungsdirektor Dr. Tallner, Berlin*

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat das Bundeskartellamt jedes Jahr einen Bericht zu erstatten, der von der Bundesregierung dem Bundestag zugeleitet wird. Zu diesem Bericht nimmt die Bundesregierung Stellung, und es ist in der Tat so wie mein Kollege Dr. Niggemeyer gesagt hat, daß wir in diesem Jahr zum erstenmal in der Stellungnahme der Bundesregierung die Stimulation zu einer etwas schärferen Anwendung des Gesetzes vorfinden. Diese Stimulation bezieht sich zum einen auf die Mißbrauchsaufsicht im Rahmen von Verwaltungsverfahren, was uns indessen in diesem Zusammenhang wohl nicht interessiert, zum anderen aber auch auf die Verbotstatbestände. Die Statistik der Verbotstatbestände sieht nun so aus: In den letzten fünf Jahren hat das Bundeskartellamt rund 2300 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Davon hat es in 591, also in rund 600 Fällen, die Tatbestandsmäßigkeit festgestellt. Für einen Staatsanwalt oder für einen Angehörigen der Polizei ist es gewiß verblüffend, daß das Bundeskartellamt unter diesen Umständen erstmalig gegen Ende 1962 einen Antrag auf Verhängung von Bußgeldern gestellt hat. Dazu ist indessen folgendes zu sagen: Es würde täuschen, wenn man davon ausgehen würde, daß pro Jahr 120 tatbestandsmäßig feststehende Fälle anhängig geworden seien. In Wirklichkeit liegt das Schwergewicht zahlenmäßig in den ersten Jahren. Das Bundeskartellamt hat es nun wegen der Diffizilität der Verbotstatbestände gerade in den ersten Jahren seiner Tätigkeit für richtig erachtet, das für die Verbotstatbestände in Frage kommende Publikum über die Bedeutung und Auslegung der neuen Gesetzesvorschriften in aller Klarheit zu unterrichten und so das Unrechtsbewußtsein zu festigen. Das ist u. a. auf die Weise geschehen, daß Angehörige des Bundeskartellamtes Aufsätze in Zeitschriften veröffentlicht und Vorträge gehalten haben und mit Interessengruppen und Verbänden Gespräche geführt worden sind. Die Herren, die aus Hessen kommen, werden das nicht recht verstehen, weil es in Hessen bis zur Errichtung des Bundeskartellamtes ein Sonderdezernat für Kartellstrafsachen gegeben hat. Dieses Sonderdezernat hat dafür gesorgt, daß den maßgebenden Kreisen das Unrechtsbewußtsein nähergebracht wurde. Im norddeutschen und süddeutschen Raum gab es diese Sonderdezernate aber nicht.

Das Bestreben des Bundeskartellamtes, erst einmal klar zu erkennen zu geben, wann nach seiner Ansicht das Gesetz verletzt ist, war also der hauptsächliche Grund dafür, warum mit der Stellung von Bußgeldanträgen zugewartet worden ist. Daneben steht noch folgende Überlegung: Es erscheint vielfach vernünftiger, jemanden gegen die Garantie, daß die gestörten Verwaltungsinteressen wieder hergestellt werden, straflos zu lassen, anstatt ihn zu bestrafen und es auf eine in Zukunft geschickter angelegte Illegalität ankommen zu lassen. Die so skizzierte Überlegung hat jedenfalls in der ersten Zeit allgemein auch eine Rolle gespielt, und sie erscheint für Bagatelldfälle überhaupt zweckmäßig. In Bußgeldsachen ist dieses Verfahren ja durchaus rechtmäßig, ich darf auf den Kommentar von Rotberg zu § 7 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Bezug nehmen.

Die Aufklärungstätigkeit bis 1962 dürfte ausgereicht haben, um in Zukunft keinen Pardon mehr geben zu müssen, und zwar in schwerwiegenden Fällen selbst dann nicht, wenn die Bereitschaft erklärt wird, sich wieder auf den Boden des Gesetzes zu stellen. Das meint m. E. die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme, und sie hat damit sicherlich nicht unrecht. Wie das Bundeskartellamt in Zukunft im einzelnen vorgehen wird, kann ich nicht sagen. Aus der Tatsache, daß es mit der Stellung von Bußgeldanträgen im Jahre 1962 begonnen hat, ist jedoch zu erkennen, daß es die bis dahin geübte Zurückhaltung fallengelassen hat.

## Neue Wege zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte in den Niederlanden, Zusammenarbeit der Benelux-Länder auf diesem Gebiet

Professor Dr. A. Mulder, Universität Leiden (Niederlande)

Wie groß mein Übermut war, Ihre Einladung anzunehmen, um auf dieser Arbeitstagung über »Grundfragen der Wirtschaftskriminalität« zu sprechen, ist mir erst in vollem Umfang bewußt geworden, nachdem ich die Vortragsreihen der früheren Arbeitstagungen eingesehen hatte. Mit besonderem Interesse habe ich von den im Jahre 1957 veröffentlichten Vorträgen über »Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte, einschließlich der Korruption« Kenntnis genommen. Ich habe daraus entnommen, daß der Begriff »Wirtschaftsdelikte« in Ihrem Lande ein viel größeres Gebiet der Kriminalität umfaßt als in den Niederlanden. Es würde vermessen sein, wenn ich versuchen wollte, eine Beschreibung des Rechts in den Niederlanden über all die Gegenstände zu vermitteln, die bei Ihnen unter dem Begriff »Wirtschaftsdelikte« verstanden werden. In der Bundesrepublik Deutschland existieren z. B. Untersuchungen über das Konkursstrafrecht und die Scheckreiterei. Solche Untersuchungen fehlen in den Niederlanden. Auf dem Gebiet der Korruption gibt es in beiden Ländern gewisse Ähnlichkeiten. In Deutschland ist man vor allem mit der Frage befaßt, wie die Korruption in der Form des unlauteren Wettbewerbs bekämpft werden muß. In den Niederlanden hat der Justizminister vor kurzem eine Kommission berufen (deren Vorsitz ich übernehmen durfte), welche die Aufgabe hat zu untersuchen, ob außer der von öffentlichen oder gegen öffentliche Personen begangenen Korruption auch die Korruption in der Privatwirtschaft unter Strafe gestellt werden soll. Ich würde mir eine Geheimnisverletzung zuschulden kommen lassen, wenn ich jetzt schon über die Vorschläge, welche die Kommission machen wird, berichten wollte.

Im Rahmen eines Kurzvortrages ist es selbstverständlich nicht möglich, Ihnen einen vollständigen Überblick über das Gebiet der niederländischen Wirtschaftsdelikte zu verschaffen. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, einige wenige Sachgebiete cursorisch zu behandeln.

Zunächst möchte ich auseinandersetzen, was man in den Niederlanden unter dem Begriff »Wirtschaftsdelikte« versteht. Sodann werde ich einige Bemerkungen über das Wesen der Wirtschaftsdelikte anknüpfen. Bevor daraus Folgerungen gezogen werden sollen, möchte ich meine Gedanken über das besondere Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Richter äußern. Schon jetzt darf ich darauf hinweisen, daß ich dabei gegen die Lehre der »Trias Politica« verstoßen werde. Ich befinde mich jedoch in guter Gesellschaft. Denn Fritz Werner berichtete unlängst, daß es heute zum selbstverständlichen Wissen der Verfassungsjuristen gehöre, sich in unserer öffentlichen Ordnung mit Überschneidungen der Teilung der Gewalten mannigfacher Art abzufinden<sup>1)</sup>. Im Anschluß an diese Darstellung werde ich kurz über die Organisation der Fahndung, die der Strafverfolgung und die der richterlichen Gewalt sprechen. Auch dürfte es für Sie aufschlußreich sein, etwas über eine Sonderinstitution der niederländischen Gesetzgebung, nämlich über die Verbindungsbeamten (Kontaktbeamten) zwischen Verwaltung und Staatsanwaltschaft, zu erfahren.

Nach dieser Übersicht werde ich noch einige Aspekte der gemeinsamen Arbeit in den Benelux-Ländern schildern, die für die Zusammenarbeit zwischen den sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft richtunggebend sein könnten.

<sup>1)</sup> Fritz Werner, Die Gerichte in der gewaltenteilenden Demokratie, Juristen-Jahrbuch, 1960, Band I, S. 70.

## I. Der Begriff »Wirtschaftsdelikte«

Die niederländische Gesetzgebung und Doktrin verstehen unter Wirtschaftsdelikten etwas anderes als die deutsche Rechtslehre. In Deutschland gibt es ein Wirtschaftsstrafgesetz, aber die strafbaren Handlungen, die unter dieses Gesetz fallen, bilden nur einen Teil derer, welche die Rechtslehre mit »Wirtschaftsdelikten« bezeichnet. In Holland dagegen gehen Gesetzgebung und Doktrin so ziemlich Hand in Hand.

Das niederländische Wirtschaftsstrafgesetz datiert vom 22. Juni 1950 und ist mit Wirkung vom 1. Mai 1951 in Kraft.

Artikel 1 des Gesetzes lautet:

*Wirtschaftsdelikte* sind Verstöße gegen Vorschriften, die erlassen worden sind in Verbindung mit dem:

- a) Landwirtschaftsgesetz
- b) u.s.w.

Nach dem Landwirtschaftsgesetz werden noch etwa 65 Gesetze aufgezählt. Um einen Eindruck über die Gebiete zu vermitteln, die in diesen Gesetzen geregelt sind, habe ich sieben Gruppen gebildet:

1. Die Gesetze, welche sich mit der Unterstützung der Landwirtschaft beschäftigen – im Zusammenhang damit die Gesetze über die Krankheitsbekämpfung von Pflanzen und Tieren;
2. die Gesetze, welche die Sicherung einer guten Qualität der Lebensmittel und der zu exportierenden Ackerbauprodukte bezwecken;
3. die Gesetze über die Löhne und Preise;
4. die Gesetze über den Devisenverkehr und über die Ein- und Ausfuhr von Gütern;
5. das Kartellgesetz;
6. die Gesetze über den Personen- und Gütertransport;
7. die Gesetze, welche den Kleinhandel und das Gewerbe regeln.

Diese Aufzählung war m. E. notwendig, um Ihnen klarzumachen, was in Holland »Wirtschaftsdelikte« sind. In der *Begründung des Gesetzes* wird folgende allgemeine Begriffsbestimmung gegeben:

»*Wirtschaftsdelikte*« sind Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen, welche unmittelbar oder indirekt das wirtschaftliche Leben zu beeinflussen bezwecken.

Die Rechtslehre fügt zu dieser Begriffsbestimmung eine Nuance hinzu. Sie spricht nicht von der Beeinflussung des wirtschaftlichen *Lebens*, sondern von den wirtschaftlichen Verhältnissen *im Marktverkehr*<sup>2)</sup>. Es geht tatsächlich um den wirtschaftlichen Marktverkehr.

Zum besseren Verständnis wollen wir einen Augenblick von einem an und für sich nahezu undenkbar Zustand ausgehen, nämlich dem, daß es jedermann frei stünde, beliebige Waren auf den Markt zu bringen, um dabei als Käufer oder Verkäufer aufzutreten, und daß die Preise der Güter ausschließlich durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt würden. Es gibt immer noch *Theoretiker*, die glauben, daß dies der normale Zustand sei, aber die Geschichte lehrt, daß man im 19. Jahrhundert diesen Zustand nur als *Ideal* angestrebt hat.

Selbst im 19. Jahrhundert aber hat es Marktvorschriften gegeben. Daß es keine vollständige Freiheit gab, geht zum Beispiel daraus hervor, daß es den Arbeitern verboten war, sich zu vereinigen, um gemeinsam bei Lohnverhandlungen stärker auftreten zu können. Kartelle, die darauf abzielen, die ungehinderte Wirkung von Angebot und Nachfrage zu beseitigen, gab es im vorigen Jahrhundert auch schon. Der freie Marktverkehr ist also eine Illusion, aber wir müssen hinzufügen: eine Illusion, die nur kurze Zeit bestand. Die eifrigsten Anhänger der absoluten Marktfreiheit trifft man mehr unter den Juristen als unter den Nationalökonomen an. Auch der von Juristen oft geäußerte Gedanke, daß Marktverkehrsregeln im Rechtsbewußtsein keine Stütze fänden, beruht auf einer irrümlichen Auffassung. Ich bin davon überzeugt, daß besonders die Personen, die gewohnt sind, am Marktverkehr teilzunehmen – Fabrikanten, Händler, Unternehmer, Vertreter der Arbeitnehmerverbände – es für selbstverständlich halten, daß es für diesen Verkehr Regeln gibt. Sie vereinbaren doch selbst auch Konventionen, die eben bedingen, daß Disziplinar-Gerichte ins Leben gerufen

<sup>2)</sup> A. Mulder, Die Handhabung der sozial-wirtschaftlichen Gesetzgebung, Zwolle 1950, Seite 22. Siehe auch den einleitenden Aufsatz zur ersten Lieferung der Zeitschrift »Social Economische Wetgeving«, Jahrgang 1952/53.

werden müssen, um die Übertretung der Konventionen zu bestrafen. Man denke an die Kartelle, an die Berufsverbände der Weinhändler usw. Das Rechtsbewußtsein ist sich schon darüber im klaren, daß man an derartige private Regeln gebunden sein muß. Wenn die Regeln öffentlich-rechtlicher Natur wären, würden sie dann nicht an das Rechtsbewußtsein appellieren? M. E. ist die Mehrzahl der Teilnehmer am Marktverkehr sich dessen bewußt, daß auch öffentliche Regeln erforderlich sind.

Aber die Art der Materie zwingt dazu, auf Einzelheiten einzugehen und *spezielle* Vorschriften zu erlassen. Es ist selbstverständlich, daß nicht jede Vorschrift über einen Detail-Gegenstand auch an das Rechtsbewußtsein appelliert. Ich stelle einen Vergleich mit dem Straßenverkehr an. Die Mehrzahl der Bevölkerung ist davon überzeugt, daß derjenige, der keine einzige Verkehrsregel beachtet, seine Mitmenschen in besondere Gefahr bringt, und daß er dadurch ungebührlich handelt. Dem Rechtsbewußtsein ist es jedoch einerlei, ob vorgeschrieben ist, daß man rechts oder links gehen muß. So verhält es sich auch mit den Detail-Gegenständen im Wirtschaftsrecht.

## II. Besondere Merkmale der Wirtschaftsdelikte

Verstöße gegen die Marktverkehrsregeln sind nicht nur ordnungswidrig, sondern schaden auch den Konkurrenten, die bona fide sind. Dies sei an Hand einiger Beispiele erläutert.

Wenn ein Ladenbesitzer seinen Laden länger offen hält, als es erlaubt ist, dann zieht er nicht nur die eigene Kundschaft an, sondern auch die Kunden seiner Konkurrenten, deren Läden geschlossen sind.

Ein anderes Beispiel. In Holland ist die Ratenzahlung nur erlaubt, wenn man sofort 20 Prozent der Kaufsumme anzahlt. In der Stadt L. war ein Abzahlungshändler bereit, sich mit weniger als 20 Prozent der Kaufsumme zu begnügen. Einige Tage später schon fühlten sich die anderen Händler verpflichtet, dasselbe zu tun. Nachdem der Richter allen Händlern eine hohe Geldstrafe auferlegt und ihnen mitgeteilt hatte, er würde bei einer weiteren Übertretung die Schließung des Betriebes anordnen, haben sich die Händler gemeinsam beraten und miteinander vereinbart – unter Androhung einer zivilrechtlichen Geldbuße für jeden Fall der Zuwiderhandlung –, das Gesetz in Zukunft zu befolgen.

Ein letztes Beispiel. In Holland ist es – unwichtige Ausnahmen ausgenommen – verboten, daß ein Ladenbesitzer dem Verkauf seiner Ware Geschenke beigibt. Wenn nun bei dem Verkauf einer bestimmten Margarineorte dennoch Geschenke gegeben werden, so lehrt die Erfahrung, daß andere Margarinehändler dasselbe tun, es sei denn, daß der ersten Übertretung die Strafe auf dem Fuße folgt.

Die erste Eigentümlichkeit der Wirtschaftsdelikte darf ich jetzt folgendermaßen umschreiben:

Der Übertreter verfolgt unmittelbar das Ziel, sich einen Vorteil zu verschaffen. Sein Handeln bedroht daneben die Stellung seiner Konkurrenten; die Konkurrenten werden infolgedessen verleitet, gleichfalls gegen das Gesetz zu verstoßen. Wenn man die Wirkung auf den Konkurrenten berücksichtigt, stößt man sich an der Bemerkung von *Schmölders*<sup>3)</sup>, daß das Gemeinsame aller Wirtschaftsdelikte in dem Fehlen einer persönlichen Beziehung zwischen dem Täter und seinem Opfer zu erblicken sei. M. E. fühlt das Opfer sich erheblich mehr durch illegalen Wettbewerb geschädigt als durch Ladendiebstahl.

Die zweite Eigentümlichkeit der Wirtschaftsdelikte besteht darin, daß die Schwere der strafbaren Handlung mit den Verhältnissen *variiert*, die sich auf dem Markt ergeben. Hierzu folgendes Beispiel:

In Holland ist es den Arbeitgebern verboten, höhere Löhne als die zu bezahlen, welche in einem von der Regierung genehmigten Arbeitsvertrag festgesetzt worden sind. Wenn es einen erheblichen Mangel an Arbeitern gibt, kann ein Unternehmer von anderen Unternehmungen Arbeiter an sich ziehen, indem er gesetzwidrig höhere Löhne bezahlt. Die Konkurrenten werden dann gleichfalls gezwungen, höhere Löhne zu zahlen. Der Marktverkehr wird dadurch ernstlich gestört. Wenn der Arbeitsmarkt ein reichliches Angebot hat, dann sind die Folgen bei weitem nicht so schlimm. Man könnte auch behaupten, daß der Übertreter in diesen Fällen nicht bezweckt, seinen Konkurrenten einen *Vorteil* abzugewinnen.

<sup>3)</sup> G. Schmölders, Die Wirtschaftsdelikte als Störungsfaktoren im Ordnungssystem der Marktwirtschaft, in: Bericht über die Arbeitstagung im Bundeskriminalamt 1957, S. 4.

### III. Die Bestrafung als Gesetzgebung für einen Einzelfall

Es sei mir gestattet, noch eine Eigenschaft zu erwähnen, die zwar nicht alle Wirtschaftsdelikte besitzen, der wir aber doch des öfteren begegnen. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Wirtschaftsdelikte von den Steuerdelikten. Ich meine die Umschreibung des Tatbestandes durch eine Generalklausel.

Eine solche Umschreibung des Tatbestandes hat zur Folge, daß der Gesetzgeber es dem Richter überläßt, in einem konkreten Fall zu bestimmen, wie das Gesetz anzuwenden ist. Im Wirtschaftsrecht ist der Strafrichter des öfteren mit dieser Aufgabe belastet.

Mir ist bekannt, daß das Problem der Auslegung einer Generalklausel nicht neu ist. Es ist vor allem im Zivilrecht anerkannt; neuerdings auch im Verwaltungsrecht. Dazu hat Werner festgestellt: »Der Richter wird zum Schlichter in unseren komplizierten Wirtschaftsverhältnissen«<sup>4)</sup>. Im Strafrecht ist es jedoch schwer, von einer strikten Legalität abzuweichen. Dennoch sollten die Strafrechtjuristen auch auf ihrem Gebiet die gebotenen Schlüsse aus der wirtschaftlichen Entwicklung ziehen. Wirtschaftliche Vorschriften sind verwaltungsrechtlicher Natur. Verstöße gegen diese Vorschriften müssen aber strafrechtlich geahndet werden. Daraus folgt, daß das Strafrecht die Grundgedanken des Verwaltungsrechts anerkennen muß. Bei der Anwendung des Verwaltungsrechts fällt dem Richter – wie bei der Interpretation der zivilrechtlichen Generalklausel – die Aufgabe zu, »einen Interessenausgleich vorzunehmen«. Im Strafrecht dagegen muß der Richter lediglich feststellen, ob eine bestimmte Handlung verboten ist oder nicht. Er wählt nicht zwischen den Interessen der einen oder anderen Partei; er stellt das Gebot absolut fest, mit anderen Worten: das Gebot für den Einzelfall. Wenn es sich um eine Generalklausel handelt, hat der Strafrichter daher die Aufgabe, Gesetzgeber für den Einzelfall zu sein.

Mit dieser Auffassung sind wichtige Konsequenzen verbunden. Die wichtigste ist die, daß der Richter, der mit einer Teilaufgabe der Gesetzgebung beauftragt wird, diese nur dann gut erfüllen kann, wenn er Einsicht in die wirtschaftspolitischen Verhältnisse hat. In Holland hat man daraus die notwendige Folgerung gezogen. Das niederländische Wirtschaftsstrafgesetz ermöglicht es dem Wirtschaftsminister, dem Minister für Soziale Angelegenheiten und für Transport sowie der Devisenbank, bei ihnen angestellte Juristen als Verbindungsbeamte zu ernennen, welche die Staatsanwaltschaft über wirtschaftspolitische Fragen zu beraten haben. Darüber hinaus halten die Richter ein- oder zweimal im Jahre Arbeitstagungen ab, in denen derartige Fragen erörtert werden.

### IV. Strafen und Maßnahmen

Es sei mir gestattet, ehe ich auf diesen Gegenstand eingehe, die *Eigenart* der Wirtschaftsdelikte wie folgt zusammenzufassen:

- der Täter zielt darauf ab, sich unrechtmäßig zu bereichern;
- der Täter strebt danach, seine Stellung auf dem Markt zum Schaden seiner Konkurrenten zu verstärken;
- die Schwere der Tat variiert je nach den Marktverhältnissen;
- der Richter trifft bei der Handhabung des Gesetzes wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Aus diesen Eigentümlichkeiten ergeben sich einige Folgen für die Bestrafung.

Da der Täter nach einer unrechtmäßigen Bereicherung strebt, wird die Strafe an erster Stelle zur Folge haben müssen, daß die *Vorteile voll und ganz weggenommen* werden. Es ist nicht einfach, genau zu berechnen, welchen Vorteil jemand davon gehabt hat, daß er das Gesetz übertrat. Wie hoch ist zum Beispiel der Vorteil des Exporteurs, der ohne Genehmigung in ein Land hinter dem Eisernen Vorhang Kupferdraht ausführt? Vielleicht hätte er diesen Kupferdraht für den gleichen Preis nach einem Lande ausführen können, für das er keine Genehmigung gebraucht hätte. Dem steht aber gegenüber, daß er infolge der Lieferung in das Land hinter dem Eisernen Vorhang andere Handelstransaktionen hat tätigen oder Kunden hat gewinnen können, die ihm in Zukunft einen besonderen Vorteil verschaffen. Es versteht sich von selbst, daß der Richter sachverständige Beratung braucht, um diesen Vorteil bestimmen zu können. Hier ist in erster Linie eine wichtige Aufgabe für die Ermittlungsdienste gegeben.

<sup>4)</sup> Fritz Werner, a. a. O. S. 77.

Die Strafe soll nicht nur den unmittelbaren Vorteil beseitigen, sie soll auch so beschaffen sein, daß der den Konkurrenten abgewonnene Vorteil völlig beseitigt wird. Sonst ist es so gut wie sicher, daß die Konkurrenten aus der richterlichen Sanktion die Lehre ziehen, es sei besser für sie, künftig auch gegen das Gesetz zu verstoßen. In schweren Fällen – das ist aber abhängig von den Marktverhältnissen – kann die Konkurrenz effektiv nur geschützt werden, indem der Betrieb des Übertreters vorübergehend stillgelegt wird oder ihm für die Zukunft die Betriebs-Genehmigungen vorenthalten werden.

Das niederländische Wirtschaftsstrafgesetz kennt verschiedene Strafen. Neben der Geldstrafe und der Einziehung gibt es die Konfiskation des unrechtmäßig erworbenen Vorteils und die Verpflichtung, eine Haftungssumme einzuzahlen, die bei erneutem Verstoß gegen das Gesetz als verwirkt gilt. Die Rechtslehre nennt diese Strafen *Vermögensstrafen*. Außerdem gibt es *Betriebsstrafen*, die Stilllegung des Unternehmens, die Nichtbewilligung von Genehmigungen (zum Beispiel für den Export) und die öffentliche Verwaltung (Sequestration) des Unternehmens. Manchmal ist ein schnelles Einschreiten vonnöten. Im Gesetz ist die Möglichkeit gegeben, daß der Staatsanwalt oder der Richter zu diesem Zwecke eine »einstweilige Anordnung« erläßt. Es kann dabei verboten werden, bestimmte Wirtschaftshandlungen vorzunehmen. Der Richter kann sogar anordnen, daß der Betrieb geschlossen wird.

Schließlich kennt das niederländische Gesetz noch Freiheitsstrafen, in Kapitalsachen sogar eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Jahren<sup>5)</sup>.

#### V. Die Organisation der Fahndung und Ermittlung

In Holland haben das Wirtschaftsministerium, das Landwirtschaftsministerium sowie das Ministerium für Soziale Angelegenheiten und für Transport eigene Fahndungsdienste. Diese Einrichtung hat den Vorzug, daß die Fahndungsbeamten hochgradige Sachverständigenkenntnisse hinsichtlich der Regeln besitzen, deren Handhabung sie zu überwachen haben. In den Jahren kurz vor und nach dem Zweiten Weltkrieg war die Schwierigkeit die, daß die Fahndungsdienste von Verwaltungsbehörden geleitet wurden. Diese hatten aber mitunter ein Interesse daran, daß bestimmte Großunternehmer, mit denen sie eng zusammenarbeiten mußten, nicht verfolgt wurden. Nach und nach haben die Fahndungsdienste eine freiere Stellung bekommen. Darüber hinaus ist der Kontakt mit der Staatsanwaltschaft verstärkt worden.

Neben diesen Sonderfahndungsdiensten sind die Staats- und Kommunalpolizei befugt, nach Wirtschaftsdelikten zu fahnden. Die Befugnis dieser Polizeien ist nämlich allgemein.

#### VI. Die Organisation der Verfolgung

In Holland ist nur ein Organ mit der Verfolgung beauftragt, nämlich die Staatsanwaltschaft. Deren Leitung steht dem Justizminister zu, der eine allgemeine Dienst-Aufsicht führt. Es gibt weiter fünf Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, die den Staatsanwälten der neunzehn Landgerichte Weisungen erteilen können. Die Staatsanwälte haben in der Praxis ein hohes Maß von freier Entscheidungsbefugnis. Jedes der neunzehn Landgerichte hat eine Geschäftsstelle, die durch den Staatsanwalt als Leiter der Geschäftsstelle geführt wird. Bei jeder Geschäftsstelle gibt es einen oder zwei Staatsanwälte, die den Leiter der Geschäftsstelle vertreten können und eine Anzahl stellvertretender Staatsanwälte. Unter ihnen sind wenigstens zwei Spezialisten, nämlich einer für Jugendstrafsachen und einer für Wirtschaftsdelikte. Alle Wirtschaftsdelikte werden also von einem Sachverständigen bearbeitet. Dies hat den Vorteil, daß die Fahndungsbeamten wissen, an wen sie sich zu wenden haben. Um eine möglichst gleichmäßige Durchführung der Ermittlungen zu gewährleisten, hat der Justizminister unter der Leitung eines Generalstaatsanwalts eine Kommission eingesetzt. Mitglieder dieser Kommission sind einige stellvertretende Staatsanwälte und die Leiter der Fahndungsdienste. In dieser Kommission haben auch die Verbindungsbeamten der Ministerien Sitz und Stimme.

<sup>5)</sup> Im niederländischen Gesetz sind nur allgemeine Mindeststrafen, nämlich ein Tag Gefängnisstrafe oder 50 Cent Geldstrafe, enthalten.

## VII. Die Gerichte

Das Wirtschaftsstrafgesetz geht davon aus, daß auch der Richter sachverständig sein soll. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz bearbeiten die Landgerichte in erster Instanz die Delikte, welche als Verbrechen bezeichnet sind (zu vergleichen mit den »Verbrechen und Vergehen« nach dem deutschen Strafgesetzbuch), während die Amtsgerichte Übertretungen behandeln. Für die Wirtschaftsdelikte wird von dieser Regel eine Ausnahme gemacht. Sowohl die schweren Wirtschaftsdelikte, die als Verbrechen gelten, als auch die Übertretungen werden von den Landgerichten abgeurteilt. Bei jedem Landgericht gibt es eine Kammer für Wirtschaftsstrafsachen, welche, je nach der Schwierigkeit der Sache, entweder aus drei Richtern – alle Berufsrichter – oder nur aus einem Richter besteht. Die meisten Sachen werden von dem Einzelrichter erledigt.

Die Mitglieder der Wirtschafts-Strafkammern werden von der Königin bestellt. Die Absicht, die mit diesen Spezialkammern verfolgt wird, ist die, die Richter auf ihrem Gebiet zu spezialisieren. Indessen muß bemerkt werden, daß diese Spezialisierung in den letzten Jahren etwas vernachlässigt worden ist.

Für alle Wirtschaftsstrafsachen ist Berufung zulässig, es sei denn, daß eine Vermögensstrafe verhängt worden ist, deren Wert 250 Gulden oder weniger beträgt. Die Berufungsfälle werden von den Wirtschafts-Strafkammern der Oberlandesgerichte behandelt. Gegen alle Urteile – ausgenommen bei Freispruch – kann Revision eingelegt werden.

## VIII. Die Verbindungsbeamten

Da der Richter – wie bereits erwähnt – eine Teilaufgabe des Gesetzgebers übernommen hat, muß er Einsicht in die wirtschaftspolitischen Fragen haben. Der Richter ist aber nach dem niederländischen Gesetz – wie in allen Ländern Westeuropas – unabhängig. Dies bedeutet, daß er wohl beraten werden darf, daß ihm die Regierung aber keine Weisungen erteilen darf. Um schon den Schein zu vermeiden, er bekäme derartige Weisungen, ist angeordnet worden, daß die Verbindungsbeamten nicht den Richter, sondern die Staatsanwaltschaft zu beraten haben. Diese Beratung geschieht meist schriftlich. In wichtigen Strafsachen findet man Berichte der Verbindungsbeamten in den Akten. Diese Berichte werden dem Staatsanwalt erstattet. Sie sind Teil des »Dossiers« und gelangen deshalb auch zur Kenntnis des Richters und des Beschuldigten. Es hat sich herausgestellt, daß der niederländische Richter, der die *Unabhängigkeit* für sehr wichtig hält, ein großes Interesse an den Berichten der Verbindungsbeamten hat. Oft läßt er die Verbindungsbeamten über die Staatsanwaltschaft als Sachverständige zur Hauptverhandlung laden.

Die Bedeutung der Institution des Verbindungsbeamten kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Während man vor dem Zweiten Weltkrieg in den Niederlanden wiederholt darüber klagte, daß der Richter in seiner Rechtsprechung den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ziemlich fremd gegenüberstehe, ist diese Klage nach dem Krieg so gut wie verstummt. Dies ist nicht auf Kosten der Unabhängigkeit des Richters erreicht worden, sondern lediglich der besseren Beratung zu verdanken, wodurch die Urteile wirklichkeitsnäher begründet werden konnten. Schließlich – und so sieht es der niederländische Richter auch – erhöht die größere Einsicht das Vertrauen, das die Öffentlichkeit in den Richter setzt. Dieses Vertrauen ist einer der Pfeiler, auf dem das gesellschaftliche Leben beruht. Es erfordert einmal, daß der Richter über den Parteien steht, zum anderen, daß er weiß, was in der Gesellschaft vorgeht. Ein Richter, der einem Delinquenten eine Strafe auferlegt, die geringer ist als der durch die Übertretung erlangte Vorteil, dürfte zwar als ein »guter Mensch« gelten, aber man wird kein Vertrauen zu ihm haben. Selbst der Gesetzesübertreter, der in einem Verfahren glimpflich davongekommen ist, wird – wenn er »sachkundig« behandelt worden ist – das Gefühl haben, daß er bei der nächsten Gelegenheit nicht so günstig abschneiden wird. Jeder Richter, dies gilt besonders für den Richter, der mit der Bestrafung von Wirtschaftsdelikten beauftragt ist, sollte über ein hohes Maß von Sachkunde verfügen. Dazu braucht er aber die Beratung. Die Institution des Verbindungsbeamten bietet die Gewähr dafür, daß die Beratung auch tatsächlich erteilt wird. Die Parteien sorgen schon dafür, daß die Beratung nicht parteiisch werden kann. Der regelmäßige Kontakt des Verbindungsbeamten mit dem Staatsanwalt und dem Richter führt dazu, daß der Verbindungsbeamte Wert darauf legt, sich das Vertrauen des Richters zu erhalten. Er strebt mit-

hin auch seinerseits nach Objektivität. Man kann sogar feststellen, daß der Verbindungsbeamte nicht selten in dem Ministerium, in dem er beschäftigt ist, die Ansicht des Richters verdeutlicht und die Aufmerksamkeit besonders auf die juristischen Aspekte lenkt. Diese Einrichtung hat also nicht nur zur Folge, daß der Richter besser beraten wird, sondern auch, daß die Verwaltungsbehörde besser über die Rechtsprechung informiert wird. Dies ist in der heutigen Zeit um so mehr von Belang, weil die Verwaltungsdienste gewöhnlich von Wirtschaftlern und nicht von Juristen geleitet werden.

Eine Besonderheit in dem Verhältnis zwischen Richter und Verwaltungsbehörde muß noch erwähnt werden.

Die Doktrin nimmt an, daß die niederländische Wirtschaftsgesetzgebung im Jahre 1933 beginnt. Damals wurden Sondergerichte eingesetzt und Sonderstaatsanwälte bestellt. Die Wirtschaftsdelikte wurden nicht wie gewöhnliche Strafsachen behandelt, sondern als eine Art von Ordnungswidrigkeiten, für deren Ahndung Sondergerichte zuständig waren. Darüber hinaus arbeitete man vielfach mit Verwaltungssanktionen; im Übertretungsfalle nahm die Verwaltung die Genehmigung zurück oder konfiszierte eine Kautionssumme. Die Verwaltung versuchte also, die Sanktionen nach Möglichkeit in eigener Hand zu behalten. Bei dem Wirtschaftsstrafgesetz von 1950 ist dieser Praxis rücksichtslos ein Ende bereitet worden. Artikel 5 des Gesetzes besagt, daß Strafen *und* Maßregeln nur vom Strafrichter verhängt werden können und daß die Verwaltung wegen Verstößen gegen das Wirtschaftsstrafrecht kein eigenes Sanktionsrecht hat.

#### *IX. Die Zusammenarbeit zwischen den Benelux-Ländern*

Belgien, Luxemburg und die Niederlande haben einen Union-Vertrag geschlossen. Darin haben sie vereinbart, ihre gesetzgeberischen Maßnahmen so zu treffen, daß der Verkehr von Personen, Gütern, Diensten und Kapitalien zwischen den drei Ländern ohne Störung stattfinden kann. Obwohl diese Zwecke noch nicht erreicht worden sind, steht bereits fest, in welcher Richtung die Entwicklung gehen wird. Man kann den Vertrag mit dem EWG-Vertrag vergleichen. Es gibt allerdings einige wichtige Unterschiede. So nennt z. B. der Benelux-Unions-Vertrag keine Fristen, innerhalb derer die Liberalisation verwirklicht worden sein muß. Wichtiger ist noch, daß keine supranationalen Organe eingesetzt werden. Hiermit hängt die dritte Differenz zusammen, die darin besteht, daß der Vertrag keine Bestimmungen mit Direktwirkung kennt und daß derartige Bestimmungen auch nicht in Ausführung des Vertrages festgesetzt werden können.

Jedes der Länder behält demnach die eigene Gesetzgebung bei. Es gibt keine Benelux-Gesetzgebung. Wohl haben sich die Länder verpflichtet, die Gesetzgebung – besonders die auf wirtschaftlichem Gebiet – so stark wie möglich zu harmonisieren.

In mehreren Punkten ist die Zusammenarbeit zwischen den Benelux-Ländern weiter als die zwischen den EWG-Ländern fortgeschritten. Dies gilt vor allem von dem Strafrecht. Im Hinblick auf die Zukunft der EWG ist dies wichtig, da die EWG-Länder – wenigstens auf diesem Gebiet – aus den Ergebnissen Vorteile ziehen können, welche die Benelux-Länder bereits erreicht haben. Dies ist auch einer der Gründe, weshalb ich diese Bemerkungen über die Zusammenarbeit zwischen den Benelux-Ländern mache. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die EWG-Länder auch viel Gewinn aus den Studien des Europa-Rates erzielen können, besonders der Kommission für strafrechtliche Angelegenheiten. In diesem Zusammenhang ist auf die wichtige Arbeit zu verweisen, die Ihr Landsmann Dr. H. Grützner für diese Kommission geleistet hat.

Die Benelux-Länder streben energisch danach, so bald wie möglich die Kontrollen an den Landesgrenzen zu beseitigen. Schon jetzt ist – außer in ganz besonderen Fällen – die Kontrolle der Pässe oder Identitätspapiere an den Grenzen abgeschafft. Dies dürfte für die Bekämpfung der Kriminalität wichtige Folgen haben. An der Grenze kann man nicht mehr kontrollieren, ob ein Verbrecher aus dem Lande fliehen oder in das Land einreisen will. Nachdem der Vertrag über die Abschaffung der Kontrolle von Pässen und Identitätspapieren geschlossen war, hat man wegen eines neuen Vertrags über die Auslieferung und die gegenseitige Rechtshilfe sofort miteinander Fühlung genommen. Die Regierungen der Benelux-Länder haben diesen Vertrag bereits unterschrieben. Die parlamentarische Behandlung des Vertragswerks wird alsbald beginnen. Die Länder haben vereinbart, einander weitergehende Rechtshilfe zu leisten, als dies in den Verträgen von

Straßburg vorgesehen ist. Hierfür ein Beispiel. Nach den Benelux-Verträgen sind die in Holland wohnhaften Personen, die richterlich geladen worden sind, auch verpflichtet, vor einem belgischen oder luxemburgischen Richter zu erscheinen. Wenn sie sich weigern, werden sie nach dem niederländischen Gesetz bestraft. Der Benelux-Vertrag bietet weiter die Möglichkeit, daß die Polizei, die dazu von der Staatsanwaltschaft des eigenen Landes ermächtigt ist, einen Täter, der in ein anderes Land geflohen ist, auch dort verfolgen und den Beistand der Polizei dieses anderen Landes erbitten kann. Wird der Täter verhaftet, so darf der verfolgende Polizeibeamte ihn gleich über die Grenze mitnehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Täter muß mit der sofortigen Überführung,
- die Staatsanwaltschaft des Landes, in das der Täter geflohen ist, muß mit seiner Überführung einverstanden sein.

Eine Gruppe von Juristen aus den Benelux-Ländern studiert z. Z. eine weitere Regelung, nämlich die Vollstreckung ausländischer Strafgerichtsurteile im Inland und umgekehrt. Der Vertragsentwurf ist fast fertig.

Wenn diese Arbeit erfolgreich abgeschlossen ist, wird, was das allgemeine Strafrecht angeht, folgendes erreicht sein: die drei Länder werden einander jegliche Hilfe leisten, um auf ihrem Gebiet nach begangenen strafbaren Handlungen zu forschen und die Untersuchungen so schnell und so gut wie möglich zu beenden (gegenseitige Hilfe). Stellt es sich heraus, daß der Täter in ein anderes Land geflüchtet ist, so ist es zulässig, ihn unter Vermeidung von Härten in das Land zu überführen, in dem die strafbare Handlung begangen wurde. Ist seine Auslieferung nicht möglich, weil der Täter Staatsangehöriger des Landes ist, in das er geflohen ist, so helfen sich die Länder gegenseitig bei der Vollstreckung der Strafe.

Das dürfte hinsichtlich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts im allgemeinen genügen. Eine noch engere Zusammenarbeit wird bei der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten angestrebt. Es ist bereits angedeutet worden, daß die Zielsetzung der drei Länder darin besteht, außer dem freien Personenverkehr auch den Verkehr von Gütern, Diensten und Kapitalien zu sichern. Schließlich sollen die Märkte der drei Länder zu einem Markt zusammenfließen. Deshalb ist es nötig, daß die Vorschriften für den Verkehr auf diesem einen Markt harmonisiert werden. Hierzu ein Beispiel. In den Benelux-Ländern braucht man zur Ein- und Ausfuhr einiger Güter aus bestimmten Ländern Genehmigungen. Sobald die Grenzkontrolle aufgehoben sein wird, wäre es sinnlos, wenn die Niederlande für die Einfuhr von Holz aus Finnland eine Genehmigung fordern wollten, während Belgien die Einfuhr nicht beschränken würde. Die niederländischen Importeure könnten dann doch nach Antwerpen importieren und – weil der Verkehr innerhalb der Benelux-Länder frei ist – das Holz von Antwerpen nach Holland befördern. Diese Erkenntnis war dafür ausschlaggebend, daß die Vorschriften einen einheitlichen Inhalt aufweisen und daß die Einfuhrgenehmigung der belgischen Behörden die gleiche Wirkung hat wie eine Genehmigung der luxemburgischen oder niederländischen Behörden.

Die Harmonisierung der Gesetzgebung erfordert, daß auch die Bekämpfung der Übertretungen harmonisiert wird. Der Benelux-Union-Vertrag schreibt dies in bezug auf die Ein- und Ausfuhr ausdrücklich vor. Wenn ein niederländischer Importeur vorschriftswidrig in Belgien Waren einführt, ist diese Handlung in Belgien strafbar. In den meisten Fällen wird diese Tatsache jedoch nicht in Belgien, sondern in Holland entdeckt werden. Die Erfahrung lehrt doch, daß die Verstöße gegen die Vorschriften der Ein- und Ausfuhr meist durch eine Kontrolle der Buchführung eines Importeurs oder Exporteurs bekannt werden. Die niederländischen Fahndungsorgane sind aber nur befugt einzuschreiten, wenn die Handlung nach dem niederländischen Gesetz strafbar ist oder wenn ein Ersuchen der belgischen Justiz- oder Polizeibehörde vorliegt. Läßt die Buchführung eines holländischen Importeurs vermuten, daß in einem anderen Land ein Wirtschaftsdelikt begangen worden ist, muß schnell gehandelt werden. Man kann daher z. B. nicht das Ersuchen der belgischen Justiz abwarten. Schon um einer wirksamen Fahndung willen ist es notwendig, daß außer der Gesetzgebung des Landes, in dem die Handlung begangen wurde, auch die Strafgesetzgebung des Landes, in dem sich das Geschäft des mutmaßlichen Täters befindet, im Falle der Übertretung der harmonisierten wirtschaftlichen Vorschriften angewendet werden kann. Es gibt mehrere Gründe, die für ein derartiges Vorgehen sprechen. Es wurde bereits erwähnt, daß die Benelux-Länder einen Vertrag vorbereiten, wonach eine Strafe, die in dem einen Lande ausgesprochen wurde, in dem anderen Lande

vollstreckt werden kann. Eine derartige Zusammenarbeit wird aber nur von beschränkter Bedeutung sein, weil man dem Umstand Rechnung tragen muß, daß die meisten Urteile in Abwesenheit gefällt werden. Nun ist es aber schwer, ein derartiges Urteil zu vollstrecken, bevor der Täter Gelegenheit gehabt hat, Einspruch zu erheben. Die Regelung dieses Einspruchs wird, wie die Erfahrung der Benelux-Kommission für das Strafrecht gelehrt hat, notwendig kompliziert sein. Es ist daher viel leichter zu bestimmen, daß die Täter in dem Lande bestraft werden, in dem sie ihr Geschäft haben. Dies bedeutet jedoch nicht, daß ein Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung entbehrt werden kann. Wenn viele Zeugen vernommen werden müssen und diese in dem Lande wohnen, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, findet die Hauptverhandlung besser in dem Lande statt, in dem die Zeugen wohnen.

Es gibt noch einen dritten Grund, weshalb es sich empfiehlt, die Verhandlung in dem Lande durchzuführen, in dem der Täter wohnt. Ich denke dabei an die Strafzumessung. Viele Wirtschaftsdelikte sind die Folge einer bestimmten von vornherein praktizierten Betriebspolitik. Wenn ein Unternehmer dabei ertappt wird, daß er Produkte von schlechter Qualität verkauft hat, so liegt die Vermutung nahe, daß dies kein Einzelfall ist. Eine tiefeschürfende Untersuchung in dem Betrieb ist deshalb erforderlich, um festzustellen, ob der Täter auch in anderen Fällen die Vorschriften über die Qualität der Waren verletzt hat. Diese Untersuchung kann selbstverständlich nur in dem Lande geschehen, in dem sich der Betrieb befindet. Nehmen wir an, in Holland wird festgestellt, daß ein belgischer Unternehmer die Qualitätsvorschriften verletzt hat. Die nähere Untersuchung zeigt, daß der Unternehmer auch in Belgien und in Luxemburg Ware von schlechter Qualität verkauft hat. Es versteht sich fast von selbst, daß in einem derartigen Fall nur *ein* Richter ein richtiges Urteil sprechen und die richtige Strafe zumessen kann, nämlich der Richter, der alle Sachen zugleich beurteilt.

In vielen Ländern, besonders in denjenigen, in denen das Strafrecht sich auf den französischen Code Pénal gründet, steht das Territorialprinzip im Vordergrund. In den Entwürfen der Benelux-Verträge über die Bekämpfung von Verstößen gegen die harmonisierten wirtschaftlichen Vorschriften ist man dieser Regel gefolgt. Darüber hinaus ist bestimmt worden, daß, wenn der Täter in einem anderen Land wohnt als in dem, in dem er die strafbare Handlung beging, die Verfolgung und Bestrafung dem Wohnortstaat überlassen bleibt. Der Tatortstaat ist aber befugt, die Sache an sich zu ziehen, soweit die Verfolgung noch nicht begonnen hat.

In den Entwürfen der Verträge ist weiter vorgesehen, daß die gesetzlichen Vorschriften in jedem der Länder auch auf solche strafbaren Handlungen Anwendung finden, die in einem anderen Lande begangen worden sind. In welchem Lande die Straftat auch entdeckt worden sein mag, stets ist der Beamte, der sie entdeckt hat, befugt einzuschreiten. Findet die Verfolgung statt in dem Wohnortstaat, so ist nur das Recht dieses Staates anwendbar.

#### X. Zusammenfassung

Die Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten verdient gesondert behandelt zu werden. Dies ist eine Folge der Eigenart dieser Delikte. Die Fahndungsbeamten müssen über hochgradige Sachkenntnis verfügen, sie müssen Warenkunde haben und mit den Handelsbräuchen vertraut sein. Sie müssen weiter nachweisen können, welche wirtschaftlichen Vorteile der Gesetzbrecher erzielt hat. Die Staatsanwaltschaft muß imstande sein, die Dokumente der Fahndungsbeamten kritisch zu lesen. Die Fahndungsbeamten müssen ferner die wirtschaftspolitischen Hintergründe der übertretenen Vorschriften kennen. Eine enge Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Verwaltungsbehörde ist notwendig. Die Bestellung von Verbindungsbeamten kann nützlich sein. Auch der Richter muß Einsicht in die wirtschaftspolitischen Hintergründe haben.

Die Märkte werden größer je nach Zusammenarbeit der einzelnen Länder. Um einen gemeinschaftlichen Markt bilden zu können, werden sie bei der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten enger zusammenarbeiten müssen. Die Regelung, die sie zu treffen haben, wird *mit* durch die Eigenart der Wirtschaftsdelikte bestimmt. Dies gilt nicht nur für die Zusammenarbeit zwischen den Benelux-Ländern, sondern ganz besonders auch für die EWG-Länder.

